**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1935)

**Rubrik:** Ordentliche Frühjahrssession

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 27.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Tagblatt
# des Grossen Rates des Kantons Bern.

## Kreisschreiben
an die
## Mitglieder des Grossen Rates.

*Langenthal*, den 24. April 1935.

*Herr Grossrat!*

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 13. Mai 1935.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 1/4 Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

### Gesetzesentwürfe:

**zur zweiten Beratung:**

Gesetz über die berufliche Ausbildung.

### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.
2. Dekret über die Organisation der Forstdirektion.
3. Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels.
4. Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Buchen (Bestellung einer Kommission).
5. Dekret betreffend die Umschreibung der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg (Bestellung einer Kommission).

### Vorträge der Direktionen:

***Regierungspräsidium:***

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

***Polizeidirektion:***

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

***Finanzdirektion:***

Käufe und Verkäufe von Domänen.

***Justizdirektion:***

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

***Forstdirektion:***

Waldankäufe und -Verkäufe.

***Landwirtschaftsdirektion:***

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

***Bau- und Eisenbahndirektion:***

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

***Sanitätsdirektion:***

Beiträge an Spitäler.

### Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Périnat betreffend die Revision des Dekretes über die Ausübung des Viehhandels.
2. Motion des Herrn Meister betreffend Revision des Gesetzes über den Warenhandel und den Marktverkehr und Verbot der Marktschreierei.
3. Motion des Herrn Anliker betreffend den wirtschaftspolitischen Kurs der eidgenössischen Behörden und Durchführung von Erleichterungen im Zinsendienste bäuerlicher und kleingewerblicher Schuldner.
4. Motion des Herrn Lüthi (Biel) betreffend Beteiligung des Staates an nichteinbringlichen Krankenkassenbeiträgen für die Jahre 1933 ff.
5. Motion des Herrn Schwarz betreffend Aufgabe der Deflationspolitik.
6. Motion des Herrn Gfeller betreffend Durchführung einer Strassenbaulotterie.

7. Motion des Herrn Schneiter betreffend Einführung einer Umsatzsteuer auf Warenhäusern, ähnlichen Grossbetrieben und Filialgeschäften.
8. Motionen der Mehrheit der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt:
   *a)* betreffend die Eingabe an die Bundesbehörden für die Konversion der öffentlichen Anleihen, zum Zwecke der Herbeiführung einer Zinsreduktion;
   *b)* betreffend Einführung einer Materialzentrale;
   *c)* betreffend Zusammenlegung von Amtsbezirken;
   *d)* betreffend Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates;
   *e)* Einführung des Stimmzwanges.
9. Motion des Herrn Dr. Marti betreffend Herabsetzung der Schuldzinse für Schulden der öffentlichen Gemeinwesen und grundpfandversicherte Schulden, sowie Senkung der Pacht- und Mietzinse.
10. Motion des Herrn Schwendimann betreffend Bekämpfung der Rindertuberkulose.
11. Motion des Herrn Chételat betreffend Ermässigung der Strompreise der B. K. W.
12. Interpellation des Herrn Sahli betreffend Durchführung des eidg. Motorfahrzeuggesetzes im Kanton Bern; Arbeitszeitkontrolle.
13. Interpellation des Herrn Dr. Steinmann betreffend Anpassung an die veränderten Verhältnisse im Einbürgerungswesen von Ausländern.
14. Interpellation des Herrn Vogel betreffend Ausschluss der Presse bei nicht öffentlichen Verhandlungen vor dem Strafamtsgericht Bern.
15. Interpellation des Herrn Voisard betreffend den Bau des Strassenstückes Tariche-Soubey.
16. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Egger betreffend Jagdbann am Gurten.
17. Einfache Anfrage des Herrn Zimmermann (Bern) betreffend Mitwirkung von kantonalen Beamten und Angestellten bei der Saarabstimmung.
18. Einfache Anfrage des Herrn Howald betreffend die Staatsbeiträge an Trinkerfürsorgestellen.
19. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Frölich betreffend Aufnahme der Tuberkulosefürsorgerinnen in die staatliche Hülfskasse.
20. Einfache Anfrage des Herrn Moeckli betreffend Wiederbesetzung der Stelle des Amtsschaffners von Delsberg.
21. Einfache Anfrage des Herrn Buri betreffend Schweinepreise.

## Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
4. Präsident des Bankrates der Kantonalbank.
5. 1 Mitglied des Verwaltungsgerichtes, an Stelle des zurückgetretenen Gottfr. Streit, Notar in Köniz, und
6. 1 Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes, an Stelle des zum Mitglied gewählten Walter Schneeberger, Fürsprecher in Bern.

* * *

*Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:*

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Dekret betreffend Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.
4. Dekret betreffend die Organisation der Forstdirektion.
5. Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels.

Die Wahlen werden angesetzt auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**E. Spycher.**

# Erste Sitzung.

**Montag, den 13. Mai 1935,**
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 216 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Frölich, Gnägi, Gressot, Grimm, La Nicca, Morgenthaler, Odiet, Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Martig, Oldani.

## Tagesordnung:

## Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die berufliche Ausbildung.

Bereit.

Dekret betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend die Organisation der Forstdirektion.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret über die Ausübung des Viehhandels.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Buchen.

Dekret betreffend Umschreibung der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg.

Werden an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Keine.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Keine.

Justizbeschwerden.

Auf heute angesetzt.

Waldankäufe und -verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Keine.

Strassen- und andere Bauten.

Keine.

Eisenbahngeschäfte.

Bereit.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der Motion betreffend Zusammenlegung von Amtsbezirken, deren Behandlung auf die Herbstsession verschoben wird. Der Bericht der Justizdirektion ist ausgearbeitet und dem Regierungsrat unterbreitet worden; der Regierungsrat ist der Meinung, dass zuerst das Ergebnis der Volksabstimmung über das Vereinfachungsgesetz abgewartet werden soll, da dieses Gesetz Vereinfachungsmöglichkeiten bietet, die bisher nicht vorhanden waren.

**Präsident.** Da die beiden Dekrete betreffend Organisation der Forstdirektion und Ausübung des Viehhandels, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung standen, nicht behandelt werden können, ist es notwendig, die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu ergänzen, und zwar durch Aufnahme der Interpellationen Sahli und Steinmann und eventuell der Interpellation Voisard. (Zustimmung.)

---

## Filderich; Konzession für Kraftwerk Kiley.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die kantonale Strafanstalt Witzwil hat in den Jahren 1919—1934 auf ihrer Alpbesitzung Kiley, zu oberst im Diemtigtal, Wasser des Filderich gefasst, ein Wasserwerk gebaut und daran eine Hydrantenanlage angeschlossen. Das gefasste Wasser und die erzeugte Kraft dienen zur Versorgung der Staatsdomäne; die Nutzbarmachung einer Wasserkraft bedarf aber einer Konzession.

Die Alpbesitzung Kiley ist von der Strafanstalt Witzwil im Jahre 1907/1908 erworben worden; sie umfasst im ganzen 79,4 ha, es stehen auf dieser Alp 10 Gebäude mit einer Brandversicherungsschatzung von 60,000 Fr. Diese Gebäude sollen durch die auszuführende Hydrantenanlage gegen Feuersgefahr geschützt werden. Die Kraftwerkanlage ist seinerzeit vom kantonalen Wasserrechtsamt projektiert worden; die Kraft wird benützt zur Beleuchtung, zum Kochen, zum Betrieb einer Säge, zum Betrieb weiterer Maschinen, namentlich eines Steinbrechers. Die Erstellungskosten der Kraftwerk- und Hydrantenanlage sind sehr gering; sie beschränken sich auf die Materialbeschaffung, da alle Arbeiten von den Anstaltsinsassen durchgeführt wurden. Die Wasserausnützung erfolgt für 15 Sekundenliter auf einer Gefällstufe von 308 m, was eine Leistung von rund 50 PS ergibt. Das Konzessionsgesuch ist uns am 11. Dezember 1934 unterbreitet worden. Man hat gemeldet, dass das Gesuch erst nach Ausführung des Werkes unterbreitet werden könne, weil nicht genau zu bestimmen war, wann das Werk vollendet werde, da die Arbeiten etappenweise und auf die einzelnen Jahre verteilt wurden. Ich habe dieser Meldung die Weisung entgegengesetzt, dass in Zukunft derartige Gesuche vor Beginn der Ausführungsarbeiten eingereicht werden müssen. Die Anlage befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Strafanstalt; wo Privatterrain zur Ausführung der Durchleitung benützt werden musste, hat man sich mit den bezüglichen Grundeigentümern verständigt und ein gütliches Uebereinkommen getroffen. Oeffentliche Auflage wurde deswegen nicht nötig, aber nötig wird die Erteilung der Konzession, gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1907 über die Ausnützung der Wasserkräfte im Kanton Bern.

Dem Gesuch stehen weder öffentlich-rechtliche, noch privatrechtliche Gründe entgegen; der Regierungsrat unterbreitet daher dem Grossen Rat den Antrag, diese Konzession zu erteilen, gestützt auf die Konzessionsurkunde, in der alle näheren Bestimmungen eingetragen sind.

**Scherz,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf. Nach den zutreffenden Ausführungen des Herrn Baudirektors kann ich mich kurz fassen und erklären, dass die Konzession für die 46 PS umfassende Anlage eine eigentliche Formsache ist. Wir wissen, dass das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Art. 6 vorsieht, dass die Konzessionen für Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern für Private, Gemeinden und den Staat durch den Grossen Rat erteilt werden. Das ist es, warum wir Beschluss fassen mussten, da die Alp Kiley Staatseigentum ist. Die Anlage berührt in der Hauptsache nicht Eigentum von Drittpersonen, so dass auch nach dieser Richtung unser Beschluss nur formelle Bedeutung hat. Wir können auch denken, dass wir deshalb wohl erst nachträglich dazu kommen, die Konzession zu erteilen; in andern Fällen wäre diese Abnormität nicht gerade empfehlenswert. Hier schadet sie nicht viel. Man wird nicht vergessen, dass die Staatskasse weder durch Arbeiten noch durch Geldausgaben belastet wird, sondern dass alles aus dem Betrieb von Witzwil bestritten wird. Man muss auch berücksichtigen, dass die Anlage eine wesentliche Wertvermehrung darstellt, für den Betrieb sehr zweckmässig ist und Staat und Gemeinden jährlich eine bescheidene Abgabe bringt. Wir beantragen Zustimmung.

**Hulliger.** Der Herr Baudirektor hat erklärt, dass dieses Werk öffentliches Interesse nicht berühre. Ich mache darauf aufmerksam, dass durch das neue Fischereigesetz der Filderich unter die öffentlichen Gewässer gekommen ist und dass die Fischerei unter Umständen ganz stark berührt wird. Ich möchte anfragen, ob das Projekt der Forstdirektion und ihrer Abteilung für Fischerei vorgelegt worden ist, ob sie einverstanden ist, und ob die Baudirektion bereit ist, wenn stärkere Schädigungen der Fischerei verursacht werden, diese zu paralysieren durch Aufwendungen, die sie macht im Oberlauf des Filderich.

**Ueltschi.** Ich möchte noch eine Frage an den Herrn Baudirektor stellen, nämlich die, ob die Frage geprüft worden ist, ob man nicht dem Diemtigtal einen besseren Dienst geleistet hätte, wenn man verbilligte Kraft von den B. K. W. zu geben versucht hätte, damit auch die Bevölkerung des Diemtigtales Licht bekommt, oder ob diese Bevölkerung Strom von Kiley bekommt. Wir wissen, dass das ganze Diemtigtal noch kein elektrisches Licht hat; da möchte ich doch fragen, ob man das nicht miteinander hätte verbinden können? Wenn der Strombezug von Kiley nicht in Betracht kommt, so wird die Bevölkerung jener Gegend in absehbarer Zeit kein elektrisches Licht bekommen. Es wäre der Moment gewesen, wo man den Leuten billige Kraft hätte bringen können.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Fischerei ist zu sagen, dass das Wasser, das zur Erzeugung von elektrischem Strom benützt wird, nachdem es die Turbine passiert hat, wieder in den Bachlauf fliesst. Das schadet den Fischen nicht. Das andere Wasser, das für die Speisung der Hydranten entnommen wird, kann in solchen Fällen immer entnommen werden

und fliesst nachher auch wieder den Berg hinunter. Fischereiinteressen sind also in keiner Weise gefährdet; das Geschäft selber ist behandelt worden mit Zuziehung der Forstdirektion innerhalb des Regierungsrates und ich kann nur mitteilen, dass keine Bedenken wegen Schädigung der Fischerei geäussert worden sind. Wenn ein Schaden nachgewiesen werden wollte, so hätte man sich an den Konzessionsinhaber zu wenden und sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Bezüglich der andern Frage der Versorgung der anschliessenden Siedelungen im Diemtigtal mit elektrischer Energie ist zu sagen: Vor allem dient das ganz kleine Werk — es handelt sich nur um 50 PS — zur Versorgung der Domäne. Es besteht aber die Möglichkeit, aus den Ueberschüssen dieser Anlage den nächsten Siedelungen Kraft abzugeben. Ich halte das, was hier geschehen ist, für nützlicher, dass man in so weit abgelegenen Gebieten für staatseigene Besitzungen ein kleines Werk ausführt, als dass man eine grosse Leitung hätte erstellen müssen. Die Versorgung der untenher liegenden Gehöfte und Siedelungen, die Herr Ueltschi wünscht, kann immer noch durchgeführt werden.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Regierungsrat ersucht auf Grund des Konzessionsgesuches der Strafanstalt Witzwil vom 11. Dezember 1934 um Erteilung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Filderich auf der Alp Kiley.

Da diesem Gesuch weder öffentliche noch privatrechtliche Gründe entgegenstehen, wird auf Antrag des Regierungsrates diese Konzession durch den Grossen Rat erteilt.

Die nähern Bestimmungen dieser Konzession sind in einer besondern Urkunde enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Die Strafanstalt Witzwil hat an die Amtsschaffnerei Nieder-Simmental zugunsten des Naturschadenfonds 10 % der normalen Konzessionsgebühr von 138 Fr., also 13 Fr. 80, und für Kosten und Stempel einen Betrag von 80 Fr. 30, beides zuhanden der Baudirektion, zu bezahlen.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmental hat diesen Beschluss der Strafanstalt Witzwil durch Abgabe der Konzessionsurkunde und eines genehmigten Plandoppels zu eröffnen. Ein Exemplar der Konzessionsurkunde und des Beschlusses ist der Gemeinde Oey-Diemtigen zu übergeben.

---

## Birskorrektion in Münster; II. Teil.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Münster hat im Innern der Ortschaft in den Jahren 1932/1933 eine Korrektionsarbeit an der Birs durchgeführt. An die Ausgaben von 200,000 Fr. flossen aus öffentlicher Hand 70 % an Bundes- und Kantonsbeiträgen, so dass die Gemeinde noch 30 % zu tragen hatte. Diese Arbeiten wurden im Winter 1933 vollendet, in einem Zeitpunkt, wo in Münster, das ja im Gebiet der Uhrenindustrie liegt, noch grosse Arbeitslosigkeit vorhanden war. Es sind auch später noch 270 Ganz- und 90 Teilarbeitslose ermittelt worden; die Gemeinde beabsichtigte daher die Fortführung der Korrektion durch Ausführung eines zweiten Teilstückes bachabwärts bis zum Schulhaus. Dieses Projekt ist veranschlagt auf 190,000 Fr.; vorgesehen ist folgende Kostenverteilung: Ordentlicher Beitrag des Bundes 30 % = 57,000 Fr.; ordentlicher Beitrag des Kantons 24 % = 45,600 Fr.; ausserordentlicher Beitrag von Bund und Kanton je 20 % der Arbeitslohnsumme, die man mit 75,000 Fr. ermittelt hat, macht zusammen 30,000 Fr., so dass aus öffentlicher Hand 132,600 Fr. an dieses Werk geleistet werden soll, d. h. auch hier wieder annähernd 70 %. Der Gemeinde bleiben nur noch 30 %. Die Auslösung der ausserordentlichen Beiträge stiess zuerst auf Widerstand, da im Kanton die Mittel der Direktion des Innern erschöpft waren. Im übrigen hat sich die Gemeinde dann so helfen können, dass sie eine Masse kleinerer anderer Arbeiten durchgeführt hat, an denen sie die Arbeitslosen ansetzen konnte. Der Bund selber hatte den ordentlichen Beitrag schon im Dezember 1933 bewilligt; das Geschäft musste verschoben werden, weil die Aufbringung der ausserordentlichen Beiträge Schwierigkeiten bereitete. Inzwischen hat die Direktion des Innern durch Beschluss des Grossen Rates vom September letzten Jahres einen Betrag von 200,000 Fr. zugewiesen bekommen, aus dem nun der zu leistende Beitrag von 15,000 Fr. genommen werden kann. Ein Restbetrag des bewilligten Kredites ist noch vorhanden; es ist also für vollständige Deckung der ausserordentlichen Beitragsleistung gesorgt.

Bezüglich des ordentlichen Kantonsbeitrages ist zu sagen, dass dieses zweite Teilstück der Korrektion ins Arbeitsprogramm der Baudirektion für die Jahre 1935/1936 aufgenommen worden ist. Die gesamten Leistungen des Staates an dieses Arbeitsprogramm werden jeweilen auf dem Budgetweg bewilligt. Es ist also im Budget für Wasserbauten pro 1935 schon ein Teil dieser ordentlichen Subvention enthalten; der Rest wird ins Budget des nächsten Jahres aufgenommen werden müssen. Das Werk wird für die Gemeinde Münster von grossem Nutzen sein. Die Ufer der Birs werden gegen Abrisse gesichert, es wird in Zukunft verhindert, dass das angrenzende Land, Gärten und Aecker, überflutet wird. Hauptgrund für die Durchführung dieser Arbeit bildet aber die Arbeitsbeschaffung.

Die Regierung empfiehlt Eintreten auf das Geschäft und Bewilligung des ordentlichen Beitrages von 24 % oder 45,600 Fr. und des ausserordentlichen Beitrages zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von 15,000 Fr. gemäss den in der gedruckten Vorlage aufgestellten Bedingungen. Mit Annahme dieses Beschlusses wird erneut bestätigt, dass die beste Arbeitslosenfürsorge die Zuweisung von Arbeit und Verdienst ist.

M. **Monnier,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Notre commission s'est également occupée de cet objet. Dans sa session de novembre 1932, le Grand Conseil avait voté à cet effet un crédit de 50,000 fr., soit le 25 % du devis total de 200,000 fr., pour l'exécution du premier tronçon des

travaux de correction de la Birse (il s'agissait de la partie supérieure de la rivière, en amont du village de Moutier). Ces travaux, effectués pendant l'année 1933 et une partie de 1934, sont maintenant achevés.

Or, il y a encore passablement de chômage à Moutier où l'on comptait, à fin 1934, 270 chômeurs totaux, et c'est pourquoi la commune a demandé de pouvoir exécuter les travaux du deuxième tronçon, devisés à 190,000 fr. au total. La Confédération a déjà garanti une subvention égale au 30 %, soit 57,000 fr., et le Conseil-exécutif nous propose d'allouer une subvention ordinaire de 24 %, soit au maximum 45,600 fr., ainsi qu'une subvention sur les salaires à payer aux chômeurs qui seront employés à ces travaux, laquelle, au taux de 20 %, doit donner, pour la part du canton, un total de 15,000 fr.

Le total des subventions s'élève donc à 132,600 francs, ce qui représente, en chiffre rond, le 70 % du devis.

Etant donné, d'une part, la persistance du chômage à Moutier; d'autre part, l'incontestable utilité des travaux en question (puisque naguère les inondations causées par les crues de la Birse causaient régulièrement des dégâts), la Commission ne peut que faire siennes les propositions du Conseil-exécutif, et c'est à l'unanimité qu'elle recommande ce projet à l'approbation du Grand Conseil.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Mit Beschluss vom 28. Dezember 1933 hat der Bundesrat an die Korrektion der zweiten Teilstrecke der Birs in Münster, im Kostenbetrage von 190,000 Fr., einen Beitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von 57,000 Fr. bewilligt.

Der Gemeinde Münster wird an diese Arbeiten ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 24 %, höchstens 45,600 Fr., auf Budgetrubrik X a G 1 bewilligt. Im weitern wird eine ausserordentliche Subvention von 20 % an die Lohnsumme von 75,000 Fr., im Maximum 15,000 Fr., aus dem vom Grossen Rate zur Verfügung gestellten Arbeitslosenkredit von 200,000 Fr. bewilligt.

An die Subvention werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind gemäss dem mit der Baudirektion vereinbarten Jahresprogramm nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Vergebung der Arbeiten hat nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung zu geschehen und erfolgt durch die Gemeinde, aber im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
3. Der Beschluss des Bundesrates vom 28. Dezember 1933 wird als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der durch das Jahresprogramm festgelegten und ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.
5. Die Gemeinde Münster hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung des gegenwärtigen Beschlusses seine Annahme zu erklären.

---

## Solothurn-Münster-Bahn; Statutenänderung.

**Bösiger,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Solothurn-Münster-Bahn hat am 21. Juli 1928 ihre Gesellschaftsstatuten revidiert und der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 10. September 1928 diese Statutenänderung genehmigt. Der Schwerpunkt der damaligen Revision lag in der Aenderung der Art. 1, 36 und 37 und bestand in der statutarischen Schaffung eines Fonds für Verbesserung der Bahnanlagen und Elektrifikation unter Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Speisung dieses Fonds vorgängig der Ausrichtung einer Aktiendividende zu erfolgen habe. Die Baufirma Buss A.-G. in Basel als Grossaktionärin der Solothurn-Münster-Bahn sah sich durch diese Schaffung und Speisung des vorgenannten Fonds, d. h. durch die vollzogene Statutenänderung, in ihren Rechten verletzt und schritt daher zu einer gerichtlichen Anfechtung. Die Anfechtungsklage ist von allen Instanzen, vom Bundesgericht mit Urteil vom 27. September 1933 einstimmig und mit Kostenfolge für die Klägerin abgewiesen worden. Vom Obergericht des Kantons Solothurn ist immerhin verfügt worden, dass die Benennung «Fonds für Verbesserung der Bahnanlage und Elektrifikation» abzuändern sei in «Fonds für die Verbesserung der Bahnanlage», indem die Finanzierung der Elektrifikation mit Darlehensgewährung des Bundes und des Kantons durchgeführt worden sei und dieser Fonds ja bezüglich der Ausführung nicht herangezogen werden musste. Auf Anregung des Eidgenössischen Eisenbahndepartementes ist schliesslich die Bezeichnung «Fonds für den Ausbau der Bahnanlage» gewählt worden. Diese Abänderung der Fondsbezeichnung hat nun in erster Linie eine nochmalige Statutenrevision bedingt, die das Unternehmen in der Generalversammlung vom 30. Juni 1934 beschlossen hat. Dabei benutzte man die Gelegenheit, noch einige andere unbedeutende Aenderungen der Statuten durchzuführen, die nur in Korrekturen bestehen. Mit Schreiben vom 7. Januar 1935 hat das Bahnunternehmen uns die Abänderungsurkunde eingeschickt und um Genehmigung nachgesucht.

Gemäss Art. 30 des kantonalen Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, unterliegt diese Statutenänderung der Genehmigung durch den Grossen Rat. Im einzelnen handelt es sich um folgende Abänderungen: In § 1 wird lediglich die Bezeichnung «Station Moutier S. B. B.» abgeändert in «Bahnhof Moutier S. B. B.». Moutier S. B. B. steht im Rang eines Bahnhofes und nicht mehr im Rang einer Station, was eisenbahntechnisch und rechnerisch gelegentlich von Wichtigkeit ist. In § 17 handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines

Druckfehlers, indem der Schlußsatz bisher irrtümlich auf § 39, statt auf § 38 verwiesen hatte. In § 34 wird die Aufstellung der Rechnung und der Bilanz geordnet. Einem Wunsche des Eidgenössischen Eisenbahndepartementes entsprechend soll in erster Linie auf die Bestimmung des Rechnungsgesetzes und erst in zweiter Linie auf die Bestimmung des Obligationenrechtes verwiesen werden. In § 36 wird die bereits besprochene Aenderung der Bezeichnung des Fonds geordnet. Der alte Text sieht vor, zur Bestreitung ausserordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben einen Reservefonds zu bilden und bestimmt, dass nebstdem ein Fonds für Verbesserung der Bahnanlage und Elektrifikation zu schaffen sei. Der neue Art. 36 enthält die gleiche Bestimmung, aber es wird nun von einem Fonds für Ausbau der Bahnanlage gesprochen. In § 37 wird ebenfalls die Bezeichnung des Fonds gewechselt. Das sind die eigentlich unwesentlichen Abänderungen der Statuten. Wir beantragen Ihnen Genehmigung.

**Bütikofer,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Eisenbahndirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, welche Gründe zu dieser Statutenrevision geführt haben und hat auch die materiellen Aenderungen bekannt gegeben. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates einstimmig an.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Die von der Solothurn-Münster-Bahn am 30. Juni 1934 beschlossene Abänderung der §§ 1, 17, 34, 36 und 37 der Gesellschaftsstatuten wird hiemit im Sinne des Art. 30 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, genehmigt.

---

## Kreditkasse; Jahresrechnung.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt die Abrechnung der bernischen Kreditkasse für das Jahr 1934 vor, wozu er nach dem Gesetz vom Jahre 1924 über die Errichtung einer bernischen Kreditkasse verpflichtet ist. Es handelt sich also um ein Geschäft, das in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Diese Kreditkasse liegt ausserhalb der ordentlichen Staatsrechnung; im Staatsverwaltungsbericht wird über dieselbe kurz referiert, aber die Rechnung geht nicht durch die allgemeine Staatsrechnung, wie diejenige der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse, sondern ist unabhängig davon. So will es das Gesetz vom Jahre 1924.

Nun möchte ich zunächst festlegen, dass die Rechnung über die Kasse hier vorliegt; wenn einer der Herren Einsicht nehmen will, steht sie zur Verfügung. Wir haben gefunden, es sei nicht notwendig, dem Grossen Rat alle Details gedruckt zu unterbreiten. Wir möchten Sie bitten, sich mit dem Referat des Finanzdirektors zu begnügen, mir aber für dieses Referat einige Zeit zu gewähren.

Wir haben, wenn wir bei der Zergliederung der Rechnung hinten anfangen, die Bilanz vom 31. Dezember 1934. Sie weist einen Uebertrag aus Gewinn- und Verlustrechnung auf und im Anschluss daran lässt sich erklären, wie dieser Gewinn entstanden ist. Wir haben in der erwähnten Bilanz vom 31. Dezember 1934 eine Bilanzsumme von 3,747,000 Fr. Wir haben gegenüber der Kantonalbank eine Schuld von 1,222,000 Fr., gegenüber dem Staat Bern von 2,500,000 Fr. Dazu kommen diverse Konten in den Passiven von 3000 Fr. und der gesetzlichen Reserve von 21,800 Fr. In den Aktiven haben wir entsprechend diesen Passiven Forderungen an bernische Gemeinden, namentlich jurassische Gemeinden; altbernische Gemeinden als Schuldner haben wir nur Bönigen und Unterseen. Wir haben an bernische Gemeinden zu fordern 3,719,000 Fr. Dazu kommen transitorische Aktiven von 28,000 Fr., damals ausstehende Zinsen oder transitorische Zinsen.

Diese 3,7 Millionen verteilen sich auf 2 Hauptkapitel, nämlich auf Darlehen, verzinslich zu $2\,^1/_2\,\%$ und solche zu $4\,\%$. Zu $4\,\%$ verzinslich sind 1,3 Millionen und zu $2\,^1/_2\,\%$ verzinslich 2,3 Millionen. Diese Zinsdifferenz kommt davon her, dass die Eidgenossenschaft dem Kanton im Rahmen von 3 Millionen Vorschüsse gemacht hat zu $2\,\%$, bis jetzt in der Höhe von $2\,^1/_2$ Millionen. Bis auf den 3. Dezember 1934 haben wir 2,3 Millionen bezogen und diese zu $2\,^1/_2\,\%$ weitergegeben. Die Eidgenossenschaft wollte mit der Kreditkasse nicht direkt in Verbindung treten, sondern hat dem Kanton das Geld gegeben und dieser hat es weitergegeben, so dass formell die Kreditkasse Schuldnerin des Kantons ist, aber wir sind Schuldner der Eidgenossenschaft. Das Geld, das wir von der Eidgenossenschaft bekommen haben, ist restlos in die bernischen Gemeinden geflossen. Einen weiteren Betrag in der Höhe von 1,2 Millionen hat uns die Kantonalbank zur Verfügung gestellt zu $3\,^1/_2\,\%$. Die Kantonalbank verliert auf diesem Posten; der normale Zins ist gegenwärtig $4\,\%$, so dass die Kantonalbank indirekt hier eine Entlastung des Kantons in den Kauf genommen hat.

Wir übertragen nun auf die Reserven eine Summe von 20,250 Fr., so dass sich die gesetzliche Reserve in der Rechnung 1934 auf 21,800 Fr. erhöht. Dieser Posten von 20,250 Fr. ist der Gewinn, den die Kreditkasse im Jahre 1934 gemacht hat. Der Ueberschuss der Aktiven in der Gewinn- und Verlustrechnung wird nicht als solcher ausgewiesen, sondern auf Reserven übertragen. Woher kommt dieser Ueberschuss? Von der Zinsdifferenz von $^1/_2\,\%$. Wir müssen das machen gestützt auf die gesetzliche Vorschrift, wonach diese Kasse Reserven anlegen muss. Das ist aber nicht nur gesetzliche Vorschrift, das ist auch eine Notwendigkeit. Wir müssen kleinere Ausgleichsposten für Verluste in der Zukunft haben. An Aktivzinsen haben wir eingenommen 98,400 Fr. und an Passivzinsen haben wir bezahlt 74,900 Fr. Die Verwaltungskosten sind sehr niedrig, sie betragen 354 Fr. Die Kasse arbeitet ausserordentlich billig, wie keine andere Kasse im Kanton Bern.

Die Rechnung ist gemäss gesetzlicher Vorschrift vom Inspektorat der Kantonalbank geprüft worden, das der Finanzdirektion Genehmigung empfiehlt. Der Regierungsrat hat die Rechnung eingehend geprüft, ebenso die Staatswirtschaftskommission, die

die Rechnung zur Genehmigung empfieht. Ich möchte beantragen, auch Ihrerseits die Rechnung zu genehmigen.

**Keller,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben gehört, dass die Staatswirtschaftskommission die Rechnung geprüft hat. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors kann ich mich kurz fassen; ich möchte nur nochmals erläutern, wie es sich mit den Darlehen zu $2^1/_2$ % und zu 4 % verhält. Das Geld zu $2^1/_2$ % ist Geld des Bundes, das wir gegeben haben an Gemeinden nach Beschluss des Regierungsrates vom 22. August 1933, aber nur an solche jurassische Gemeinden, die sich vornehmlich infolge der industriellen Krise in einer besonders schweren Notlage befinden und einen Steuerfuss von mindestens 4 ‰ aufweisen. Wenn die Gemeinden diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen sie 4 % Zins bezahlen. Es ist interessant, das Verzeichnis etwas genauer anzusehen. Den kleinsten Beitrag (7400 Fr.) hat die Gemeinde Soyhières bezogen, den grössten (728,000 Fr.) St. Immer.

Die Frage der Reservestellung ist auch in der Staatswirtschaftskommission aufgegriffen worden; man hat gefragt, ob man nicht weiter hinuntergehen könne mit dem Zinsfuss. Das ist aber nicht möglich, indem wir vor einer ganz positiven Gesetzesvorschrift stehen. Art. 11 bestimmt, die Kreditkasse solle keinen Reingewinn erzielen, wohl aber zur Deckung allfälliger Verluste ordentliche Reserven anlegen. Das ist eine zwingende Bestimmung, an die wir uns halten müssen. Interessant ist noch, zu prüfen, wie die Gemeinden ihre Verbindlichkeiten erfüllen. Die Gemeinden müssen halbjährlich den Zins und eine gewisse Amortisation leisten. Es ist erfreulich, feststellen zu können, dass auf Neujahr die Gemeinden alle Verpflichtungen erfüllt haben, bis aut eine einzige Gemeinde, die einen kleinen Zinszuschlag wegen verspäteter Zinszahlung noch nicht geleistet hatte. Nach Art. 9 des Gesetzes erfolgt für Gemeinden, die ihre Zins- und Amortisationspflicht nicht rechtzeitig erfüllen, ein kleiner Zuschlag. Auf Neujahr war einzig noch ein solcher Zuschlag ausständig, sonst war alles erledigt; sicher ein gutes Zeichen. Wir wollen uns freuen, dass die Sache so prompt erfüllt wurde.

Die Kasse wird jedenfalls noch weitere Mittel aufbringen müssen. Wir haben in der Kommission etwas davon vernommen. Die Regierung steht im Kampf mit dem Bund; wir möchten sie bitten, da nicht nachzugeben. Die Kommission beantragt einstimmig, dem Bericht und der Rechnung der Kreditkasse die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Rechnung für das Jahr 1934 sowie der Geschäftsbericht dieser Kasse werden genehmigt.

---

## Strafvollzug; Beschwerde.

**Dürrenmatt,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1931 ist ein gewisser Emil Müller von Wiler bei Utzenstorf, wohnsitzberechtigt in Biel, wegen Mordes zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er hat diese Strafe in Thorberg angetreten, ist aber während des Strafvollzuges geisteskrank geworden und nach Entscheid der Aerzte nicht mehr strafvollzugsfähig. Der Regierungsrat hat deshalb am 7. Dezember 1934 beschlossen, dass der Strafvollzug gegen Müller zu sistieren und dass der Mann in die Heilanstalt Waldau einzuliefern sei. Von diesem Moment an fallen die Kosten seiner Verpflegung der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu. Das ist die Stadt Biel. Diese hat gegen den Entscheid des Regierungsrates zwei Rechtsmittel ergriffen: Sie richtete an den Grossen Rat eine Beschwerde gestützt auf Art. 26, Ziffer 7, der Staatsverfassung und gelangte an das Bundesgericht mit einer staatsrechtlichen Beschwerde. Was die Beschwerde an den Grossen Rat anbelangt, so sind wir der Auffassung, dass die Stadt Biel vor die falsche Schmiede gegangen ist. Wir kennen in Verwaltungsentscheiden kein Rekursrecht vom Regierungsrat an den Grossen Rat; der Grosse Rat kann Entscheide des Regierungsrates auf dem Wege der Weiterziehung nicht aufheben. Art. 26 der Staatsverfassung stellt nur ein allgemeines Oberaufsichtsrecht des Grossen Rates fest. Der Grosse Rat hat die Geschäftsführung des Regierungsrates zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Das geschieht mit der Verhandlung über den Staatsverwaltungsbericht. Daneben haben wir ein Verantwortlichkeitsgesetz, das aber nur die Verantwortlichkeit für Akte betrifft, die nicht gesetzlich wären, eine Frage, die nicht zur Diskussion steht, weil die Gemeinde Biel sich nicht darauf beruft. Wir sind der Auffassung, dass der Grosse Rat auf diese Beschwerde der Gemeinde Biel nicht eintreten könne.

Im übrigen ist zu sagen, dass der staatsrechtliche Rekurs der Gemeinde Biel gegen den Entscheid des Regierungsrates vom Bundesgericht auch abgewiesen worden ist, und zwar nicht etwa mit der Motivierung, wie man sie manchmal in solchen Bundesgerichtsentscheiden findet: Man könne in gewissen Fragen geteilter Auffassung sein; aber jedenfalls sei die angefochtene Regelung nicht willkürlich. Nein, das Bundesgericht hat den Anlass benutzt, um den Handel auch materiell zu untersuchen und zu sagen, ob das Vorgehen des Regierungsrates materiell richtig gewesen sei. Das Vorgehen besteht darin, dass wenn einer zum Strafvollzug eingeliefert wird, und während dieses Strafvollzuges krank wird, so dass die Strafe nicht mehr vollzogen werden kann, der Strafvollzug eben aufhört und die weitere Verpflegung dieser Person den zuständigen Armen- und Vormundschaftsbehörden zufällt. Da sagt nun das Bundesgericht:

«Nichts lag aber näher, als den Fall der Unterbrechung des Strafvollzuges wegen Geisteskrankheit gleich zu behandeln wie den des Aufschubes des ganzen Strafvollzuges infolge Geisteskrankheit und den Grundsatz betreffend die Kostentragung (Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde als armenrechtlich verpflichtete Gemeinde) hier wie dort anzuwenden. Man braucht nicht einmal notwendig

von einer analogen Anwendung zu sprechen, denn Art. 367 könnte auch so ausgelegt werden, dass man annimmt, unter «Vollstreckung der Freiheitsstrafe» sei hier sowohl der Beginn der Vollstrekkung, als die Fortsetzung zu verstehen. Jedenfalls drängte sich die Lösung, die der Regierungsrat getroffen hat, geradezu auf, so dass von einer Willkür nicht die Rede sein kann. Auch wird dadurch kein Widerspruch zu Art. 16 des Strafgesetzbuches geschaffen; die Anrechnung eines Aufenthaltes eines Sträflings in einer Heil- und Pflegeanstalt bedeutet nach Wortlaut und Sinn des Art. 16 nicht, dass dieser Aufenthalt selbst zur Strafe werde, sondern, dass die Strafzeit entsprechend verkürzt werde. Daraus folgt keineswegs notwendig, dass der Staat für die Kosten des Aufenthaltes in der Heilanstalt aufzukommen habe so gut wie für die Kosten des Strafvollzuges. Ohne Verstoss gegen Art. 4 B.V. lässt sich vielmehr die Ansicht vertreten, dass die Gemeinde für die Kosten der Versorgung eines geisteskranken Sträflings so gut aufzukommen habe, wie für die Versorgung eines Nichtsträflings.»

Das Bundesgericht hat den Handel in dem Sinne entschieden, dass die Auffassung der Stadt Biel zurückgewiesen und erkannt wurde, dass die Lösung, die der Regierungsrat getroffen habe, sich geradezu aufdränge und durchaus mit den gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung sei. Nachdem das Bundesgericht gesprochen hat, bleibt nichts anderes übrig, als zu sagen: Der Grosse Rat ist nicht kompetent auf diese Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates, der vom Bundesgericht geschützt wurde, einzutreten. Wir möchten beantragen, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Justizkommission hat sich diesem Antrag angeschlossen.

**Hürbin,** Präsident der Justizkommission. Die Frage ist ganz interessant. Es handelt sich darum: Wenn einer Häftling ist oder im Strafvollzug steht, und wenn er krank wird, kann dann der Regierungsrat zu gewisser Zeit und unter gewissen Verumständungen einfach sagen, dass er den Mann aus seiner Pension herausnehme und ihn wieder bei der Gemeinde in Pension gebe. Das kann unter Umständen, wenn einer z. B. mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft worden ist, für die Gemeinde sehr grosse Konsequenzen haben. Es sind in der Kommission Bedenken geäussert worden, und auch der Vertreter der Gemeinde Bern hat auf ähnliche Beispiele hingedeutet, wo sehr grosse Unzufriedenheit entstanden sei, weil ein Mann von Thorberg weggekommen sei und in einer Anstalt der Gemeinde untergebracht werden sollte, auf Kosten der Gemeinde. Die Gemeinde fand, das sei ein sehr unangenehmer Herr. Nachdem das Urteil des Bundesgerichts, das von der Gemeinde Biel angerufen worden ist, wörtlich lautet: «Es drängte sich die Lösung des Regierungsrates geradezu auf», kann man natürlich heute nicht sagen, dass die Lösung unbedingt ungerecht oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig sei. Es hat immerhin etwas Stossendes, wenn auf der einen Seite die Regierung von sich aus einseitig eine Festsetzung treffen und die Gemeinde einfach zu einem Beitrag verpflichten kann, aber ich glaube, es gibt kein Mittel dagegen. Die Kommission ist nach Anhörung des bundesgerichtlichen Urteils und nach dem Aktenstudium dazu gekommen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, weil wir glauben, es gebe keine andere Lösung. Es gäbe vielleicht eine, nämlich eine authentische Interpretation. Es ist nicht unsere Sache, das hier vorzuschlagen. Ich weiss nicht, ob das nicht von anderer Seite aufgenommen wird.

**Fawer.** Wie bereits mitgeteilt worden ist, ist Emil Müller zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er hat diese Strafe angetreten und ist nach gewisser Zeit geisteskrank geworden. Darauf hat die Polizeidirektion des Kantons Bern der Gemeinde Biel geschrieben, diese habe für die Kosten der Verpflegung in der Heilanstalt aufzukommen. Die Gemeinde Biel hat den Standpunkt eingenommen, der Strafvollzug sei Sache des Staates, daher sei es auch Pflicht des Staates, die Kosten der Versorgung in der Heilanstalt zu übernehmen. Darauf kam der Regierungsratsbeschluss, der die Gemeinde Biel verurteilt hat, diese Kosten zu bezahlen. Das ist wieder so ein Fall unserer Administrativjustiz im Kanton Bern, wo die Regierung Partei und Richter zugleich ist. Deshalb haben wir das Bundesgericht angerufen. Nun ist es richtig, dass das Bundesgericht entschieden hat, die Beschwerde sei nicht begründet. Man weiss aber, dass das Bundesgericht nicht gern eingreift und gegen Regierungen Stellung nimmt; nach dem Gesetz kann es das nur dann machen, wenn Willkür vorliegt. Das Bundesgericht hat nun erklärt, es liege keine Willkür vor, allerdings hat es auch gesagt, dass die Auslegung zweckmässig sei.

Dazu möchte ich folgendes ausführen: Materiell stützen wir uns auf Art. 16 des Strafgesetzes, der bestimmt, dass, wenn wegen Geistes- oder Körperkrankheit eines Sträflings dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nötig wird, die in der letzteren zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit anzurechnen sei. Der Artikel sagt nichts anderes, als dass wenn einmal einer im Strafvollzug ist, wenn er die Strafe angetreten hat, er im Strafvollzug bleibt, wenn er krank und spitalbedürftig wird. Wenn er in ein Spital eingewiesen wird, wird die Spitalzeit in die Strafzeit eingerechnet; wenn er geisteskrank wird, wird er in die Heilanstalt angewiesen und die Zeit, die er dort verbringt, gilt als Verbüssung der Strafzeit. Die Regierung kann das nicht bestreiten, Art. 16 des Strafgesetzes ist ganz unzweideutig. Es handelt sich schliesslich um die Frage, wer für den Strafvollzug aufzukommen hat. Das ist im Kanton ganz eindeutig gelöst. Für den Strafvollzug bei den gerichtlich Bestraften hat der Staat aufzukommen. Anders ist es bei den administrativ Versorgten. Dort sagt das Gesetz ausdrücklich, dass die Gemeinde zu bezahlen habe. Hier handelt es sich nicht um einen Unterstützungsfall, sondern um einen Sträfling, der eine Strafe abbüssen muss. Weil es in Thorberg nach dem medizinischen Gutachten nicht mehr geht, hat man ihn in die Heilanstalt verbracht. Dort muss er die Strafe verbüssen; er könnte nur durch Begnadigung aus dem Strafvollzug entlassen werden. Wenn einer die Strafe angetreten hat, muss er sie verbüssen; wenn er das nicht in der Strafanstalt tun kann, muss er sie in einer Heilanstalt oder einem Spital verbüssen. Daraus geht unzweideutig hervor, dass der Mann sich im Strafvollzug befindet. Die Gemeinde Biel ist der Auffassung, dass

der Staat verpflichtet ist, für die Kosten aufzukommen. Wir finden es nicht richtig, dass plötzlich eine Unterstützungsbehörde für diese Kosten aufkommen soll. Wir haben andere Fälle bereits erlebt. Wenn einer krank wurde und ins Spital eingewiesen wurde, kam eine Nachricht der Polizeidirektion, man solle bezahlen. Dann muss die Gemeinde für zwei bis drei Monate bezahlen, nachher kommt der Mann in die Strafanstalt zurück. Es ist sicher aus praktischen Gründen viel besser, dass der Strafvollzug Sache des Staates sei, und dass der Staat einzig für die Kosten aufkomme. Ich halte dafür, dass die Beschwerde der Gemeinde Biel begründet sei und möchte beantragen, sie gutzuheissen. Kann die Beschwerde nicht gutgeheissen werden, so steht immer noch der Weg der authentischen Interpretation offen. Ich behalte mir vor, ein Begehren in diesem Sinne einzureichen.

**Dürrenmatt,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bitten, den Antrag Fawer abzulehnen. Herr Fawer hat zwar gesagt, ich spreche als Staatsvertreter in eigener Sache, weil die Regierung in eigener Sache entscheiden konnte. Dagegen könnte ich einwenden, dass Herr Fawer als Fürsorgedirektor der Stadt Biel für die Stadt Biel plädiert und als solcher nun den Handel nochmals vorbringt, der vom Bundesgericht abgelehnt worden ist. Ich habe den Passus vorgelesen, wo das Bundesgericht schreibt, es sei vernünftigerweise keine andere Lösung möglich und jedenfalls dränge sich die Lösung, die der Regierungsrat getroffen hat, geradezu auf. Es tut mir leid, dass Herr Fawer nicht befriedigt ist, ich begreife das, aber das Bundesgericht hat gesprochen; wir müssen uns fügen.

Nun die formelle Seite, über die sich Herr Fawer nicht ausgesprochen hat. Der Grosse Rat kann gar nicht auf dem Wege der Weiterziehung über einen Regierungsratentscheid beschliessen; das ist verfassungsmässig unmöglich. Der verfassungsmässige Weg ist derjenige der Gesetzesänderung, wenn der Grosse Rat finden sollte, dass der Staat etwas mehr leisten solle. Wenn der Mann heute auf Kosten der Gemeinde Biel verpflegt wird, so ist doch zu beachten, dass der Staat daran 60 % beiträgt.

**Abstimmung.**

**Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.**

**Genehmigt.**

**Beschluss:**

Auf die Beschwerde der Gemeinde Biel in Sachen Emil Müller wird nicht eingetreten.

---

## Beschwerde gegen den Appellationshof und den Regierungsrat.

**Dürrenmatt,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Adolf Alt, früher wohnhaft in Bern, nun in Stuttgart, beklagt sich seit längerer Zeit, dass er von allen möglichen schweizerischen Amtsstellen schlecht behandelt werde; er werde durch jüdisch-freimaurerische Umtriebe geschädigt und finde keinen Schutz. Er hat bei den Gerichten Entschädigungsbegehren anhängig gemacht und zu deren Durchfechtung das Armenrecht verlangt, welches ihm vom bernischen Obergericht und vom Bundesgericht verweigert worden ist. Dann gelangte er an die Justizdirektion und den Regierungsrat, die aber sagen mussten, das sei Sache der Gerichte. Nun verlangt er vom Grossen Rat, dass er Remedur schaffe. Es handelt sich um eine offensichtliche Trölerei; wir können uns mit dem Handel nicht weiter abgeben und beantragen im Einverständnis mit der Justizkommission, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

**Hürbin,** Präsident der Justizkommission. Einverstanden.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Die Beschwerde des Adolf Alt, früher in Bern, nun in Stuttgart, wird als unbegründet abgewiesen.

---

# Dekret

betreffend

## die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Dürrenmatt,** Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Geschäft ist ein gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission ausgeteilt worden. Die Kommission hat am Entwurf des Regierungsrates kleine Aenderungen beantragt, die wir ohne weiteres akzeptiert haben. Da wir der Kostenersparnis halber keinen gedruckten Vortrag beifügten, muss ich bei diesem Geschäft etwas weiter ausholen.

Entscheidend bei diesem Dekret ist § 3, wo man sieht, dass 15 Kirchgemeinden im Jura neu errichtet werden sollen. Das geht auf eine Motion zweier Ihrer früheren Kollegen zurück, der Herren Nappez und Meusy, die 1928 in einer Motion verlangten, dass diese 15 Kirchgemeinden wieder anerkannt werden sollten, während sie bisher bloss Sektionen benachbarter Kirchgemeinden waren. Nachdem der Regierungsrat erklärt hatte, dass er die Motion entgegennehme, hat der Grosse Rat sie erheblich erklärt, und die Kirchendirektion hat die entsprechenden Anträge vorbereitet, in Verbindung mit der Gemeindedirektion. Mittlerweile kamen wir aber in die schwere Zeit hinein, in die Zeit der starken finanziellen Beanspruchung des Staates. Weil der Antrag der Kirchendirektion in der ursprünglichen Fassung nicht unerhebliche Mehrleistungen des Staates zur Folge gehabt hätte, hat der Regierungsrat die Beratung des Dekretes verschoben. Herr Grossrat Ackermann hat letztes Jahr in einer einfachen An-

frage den Regierungsrat ersucht, Auskunft zu geben, wann die Sache vorgelegt werde. Wir haben geantwortet, wir seien einverstanden, dass die Frage neu behandelt werde, aber wir müssen darauf hinweisen, dass wir in dem Moment neue finanzielle Leistungen nicht übernehmen könnten, dass wir deshalb die Behandlung des Dekretes zurücklegen müssten. Darauf erfolgten neue Schritte der beteiligten Pfarrherren. Diese 15 Kirchgemeinden, die neu hergestellt werden sollen, sind nämlich nicht etwa ohne Pfarrer, sondern sie sind bedient. Jede hat ihren Pfarrer und ihr Pfarrhaus, genau so wie die andern Kirchgemeinden auch, aber diese 15 Kirchgemeinden haben nicht ordentliche Pfarrer, sondern Vikare gemäss Dekret von 1907.

In diesem Dekret hatte der Regierungsrat die Möglichkeit bekommen, in solchen Gemeinden Vikare zu ernennen und ihnen die Vikariatsbesoldung von 3800 Fr. zuzuerkennen, dahin und daweg, während die ordentlichen Geistlichen dazu noch Alterszulagen bekommen. Wenn man nun diese Kirchgemeinden samt und sonders anerkennt, so hätte man den Pfarrern, die dort wirken, die gesetzliche Alterszulage geben müssen. Das hätte eine Mehrbelastung des Staates Bern von 15,000 bis 20,000 Franken zur Folge gehabt, die man im gegenwärtigen Augenblick nicht übernehmen wollte. Nun haben sämtliche beteiligte Pfarrherren unterschriftlich erklärt, dass sie auf die Ausrichtung von Alterszulagen verzichten, solange der Staat in dieser schwierigen finanziellen Situation sei. Damit fiel das finanzielle Bedenken dahin. Es ist anzuerkennen, dass durch diese Geste die römisch-katholischen Geistlichen, die sowieso nicht glänzend bezahlt sind, uns ermöglicht haben, einem alten Begehren nachzuleben. Wir nahmen einzig die Aenderung vor, dass wir uns sagten, wir wollen diese Sache auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festlegen, damit man nicht darüber in Streit gerate, wann der Staat wieder in besseren Verhältnissen stehe. Wir sehen nun eine Uebergangsfrist von 6 Jahren vor.

Nun besteht kein Grund mehr, dieses alte Begehren der römisch-katholischen Kirchgemeinden abzulehnen. Um zu erklären, was es damit für eine Bewandtnis hat, müssen wir auf die Zeit des Kulturkampfes zurückgreifen. Im Jahre 1874, durch Dekret vom 9. April, hat der Grosse Rat die Zahl der römisch-katholischen Kirchgemeinden von 76 auf 42 reduziert. 34 römisch-katholische Kirchgemeinden wurden kurzerhand aufgehoben, verschmolzen mit Nachbargemeinden, nicht etwa aus Sparsamkeit, sondern aus der Not der damaligen Verhältnisse heraus. Es sind nämlich dannzumal die römisch-katholischen Geistlichen, die zum Bischof standen, durch Urteil des bernischen Obergerichtes abgesetzt worden. So waren die römisch-katholischen Kirchgemeinden nicht mehr in der Lage ihre Geistlichenstellen zu besetzen. Die Geistlichen, die sie gern wollten, waren abgesetzte Geistliche, die sie nicht wählen konnten, und die, die der Staat gern gehabt hätte, waren nicht vorhanden. Man fand keine, man probierte, sie aus dem Ausland einzuführen, hat aber darin ein Fiasko erlitten. Angesichts dieser Verhältnisse kam der Gedanke, kleine Gemeinden aufzuheben und mit andern zu vereinigen. Das war natürlich eine gewisse Gewaltmassnahme. Das hat sich dahin ausgewirkt, dass die Gemeinden, die auf ihre Pastoration nicht verzichten wollten, auf ihre Rechnung selbst Vikare angestellt haben. Die andern amtierenden Geistlichen mussten dazu ziemlich hohe Beträge in die sogenannte Diözesankasse abliefern. Daraus sind die Geistlichen so bezahlt worden, dass es dann ging. Im Jahre 1907 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag gestellt, man wolle dem grausamen Spiel ein Ende machen und die Kirchgemeinden wieder herstellen. Der Grosse Rat wollte den Schritt nicht ganz tun, sondern hat fünfzehn Gemeinden zurückgehalten, die nach wie vor als Sektionen der betreffenden Kirchgemeinden verwaltet wurden. Er hat später sukzessive die Besoldungen dieser Sektionsvikare übernommen, aber im übrigen mussten sich die 15 Sektionen damit abfinden, dass sie nur Sektionen grösserer benachbarten Gemeinden waren.

Das hat nun immer zu Differenzen im Verhältnis zu den andern Kirchgemeinden Anlass gegeben, das ist begreiflich; es war eine Heirat, mit welcher kein Teil einverstanden war, die zwangsweise durchgeführt wurde durch Dekret des Staates. Keiner wollte vom andern etwas wissen. Es hat Sektionen gegeben, die sich selbständig verwalteten als Kirchgemeinden, andere haben ihr Kirchengut zusammengelegt, aber immer darüber geklagt, dass sie majorisiert werden. Die grosse Kirchgemeinde hat befohlen, die kleinere musste bezahlen. Wenn die grosse Kirchgemeinde eine Kirchenrenovation wollte, ist sie beschlossen worden; für die kleinere war das Geld nicht vorhanden.

Da begreift man, dass das Begehren, man solle den früheren Zustand wieder herstellen, nie verstummte. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Gemeinden vorher zum Teil seit Jahrhunderten bestanden und sich als selbständige Gemeinden gefühlt hatten, ihr selbständiges Pfarrhaus und ihren eigenen Geistlichen hatten.

Die beiden Direktionen sind nun zur Auffassung gekommen, eine klare, saubere Lösung ergebe sich nur dann, wenn man auch diesen letzten 15 Kirchgemeinden gestatte, sich wiederum als selbständige Kirchgemeinden zu organisieren. Dann verschwindet auch der letzte Rest der üblen Erinnerungen des Kulturkampfes. Es ist ein Herzensanliegen der Gemeinden, dem man Gerechtigkeit widerfahren lassen muss. Es wird zwar gesagt, wir hätten heutzutage grössere Sorgen, als dass wir uns mit solchen Dingen befassen können. Wenn wir aber die Sache aus der Welt schaffen können, ohne dass es den Staat etwas kostet, sollte man es tun. Deshalb wird das Dekret vorgelegt. Man hätte ein Spezialdekret für die 15 Gemeinden ausarbeiten können; wir haben gefunden, es sei besser, wenn man das Dekret als Ganzes revidiere. Der Grosse Rat wird gut beraten sein, wie das auch der Regierungsrat für sich in Anspruch nimmt, wenn er diesem jahrzehntelangen Streit einmal ein Ende zu bereiten sucht. Ich möchte beantragen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

M. **Ackermann**, président de la commission. Le décret qui est soumis à vos délibérations a été élaboré à la suite des motions de MM. les députés Meusy et Nappez, déposées en 1928. Le rapport de gestion de la Direction des cultes de 1930 disait, à ce sujet, ce qui suit: «Les motions de MM. les

députés Meusy et Nappez concernant les vicariats de section de certaines paroisses catholiques-romaines du Jura, ont été acceptées à l'époque par le Conseil-exécutif pour examen. Elles ont depuis été transmises à la Direction des cultes pour préavis. Les paroisses en cause ont été invitées, par circulaire du 27 décembre 1930, à répondre à diverses questions. Après examen des rapports qui lui sont parvenus entre temps et après avoir étudié tant le côté juridique que celui de principe des questions inhérentes à ces vicariats de section, la Direction des cultes présentera, le moment venu, des propositions au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil. »On pouvait croire que la solution tant désirée par les catholiques jurassiens était proche.

Malheureusement, il n'en était rien. Le Conseil-exécutif, dans sa réponse à une simple question de M. le député Gressot, de mai 1932, et à une autre de votre serviteur, de novembre de la même année, disait qu'il était d'accord en principe de rétablir en paroisses les vicariats de section catholiques-romains, mais que cette transformation n'irait pas sans frais pour l'Etat et que, vu la situation du budget, il se voyait obligé de renvoyer la question à des temps meilleurs. Vous voyez que la solution, au lieu d'avancer, reculait. En effet, le 28 janvier 1918, la Direction des cultes répondait à la pétition de quelques vicariats de section demandant leur reconnaissance comme paroisses, en ces termes: «Pendant la période troublée que nous traversons et vis-à-vis de la situation obérée qui en est la conséquence, il serait tout à fait inutile d'insister auprès du Gouvernement pour qu'il propose le rétablissement d'anciennes paroisses. Dans tous les cas, il faut attendre des temps meilleurs pour la prise en considération des pétitions qui nous sont parvenues. C'est pourquoi nous classons provisoirement ces pétitions jusqu'à l'arrivée de temps meilleurs que nous appelons de tous nos vœux.» Le Directeur des cultes: (signé: Burren.)»

Hélas! les temps meilleurs n'étant pas encore en perspective et la situation anormale des paroisses en question menaçant de s'éterniser, les ecclésiastiques desservant lesdites paroisses adressèrent à la Direction des cultes la déclaration suivante:

«Les ecclésiastiques soussignés, desservant les paroisses catholiques-romaines non encore reconnues du Jura bernois,

«Considérant que la question de traitement est l'obstacle qui empêche le Gouvernement de présenter au Grand Conseil un décret pour le rétablissement des paroisses en question,

«Prient le Haut Gouvernement de présenter le plus tôt possible au Grand Conseil le décret de leur rétablissement, afin de remédier tout au moins aux difficultés administratives qu'engendre l'état actuel;

«Déclarent que, devant la crise, ils se contenteront des traitements qui leur sont actuellement octroyés, mais expriment le vœu, pour mettre une bonne fois un terme à cette vieille revendication des catholiques, que le Gouvernement adaptera leurs traitements à ceux des autres ecclésiastiques du canton de Berne dès que la situation financière le permettra.» (Suivent 15 signatures.)

Cette déclaration, donnée avec un désintéressement auquel il sied de rendre hommage, a permis au Conseil-exécutif de présenter à votre approbation le décret qui nous occupe, puisque son approbation n'entraînera aucune dépense nouvelle pour l'Etat. Au nom de la commission, je vous propose de voter l'entrée en matière.

**Gerber.** Ich möchte dem Kirchendirektor und dem gesamten Regierungsrat den besten Dank für ihr Entgegenkommen aussprechen und dem Rat dieses Dekret zur Annahme empfehlen, womit ein lang gehegter Wunsch der katholischen Kirchgemeinden erfüllt wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

## Detailberatung.

### § 1.

**Dürrenmatt,** Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 sind die Kirchgemeinden in ihrem ganzen Bestande aufgeführt, mit Angaben, was dazu gehört. Für die definitive Ausfertigung zuhanden der Gesetzessammlung möchten wir beantragen, die dort festgelegten Bevölkerungszahlen zu streichen. Es sind Zahlen von 1930; diese ändern mit jeder Volkszählung, darum hat es keinen Sinn, sie im Dekret beizubehalten. Für die Beratung des Dekretes haben aber diese Zahlen einen Wert, darum haben wir sie eingefügt. Mit der Anerkennung der 15 Kirchgemeinden steigt die Zahl der römisch-katholischen Kirchgemeinden auf 81. Die Kommission hat zwei Aenderungen vorgenommen, denen sich der Regierungsrat angeschlossen hat, und die in der gedruckten Vorlage bereits berücksichtigt sind. Einmal hat sie die Katholiken von La Ferrière von der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Immer weggenommen und sie der Gemeinde Les Bois zugeteilt. La Ferrière gehört allerdings zum Amtsbezirk Courtelary. Sodann ist ebenfalls auf Wunsch der beteiligten Bevölkerung bei der Kirchgemeinde Glovelier der Weiler Sceut-dessus ausgeschieden und der Gemeinde St-Brais zugeteilt worden. Das entspricht den topographischen Verhältnissen. Die Herren aus dem Jura haben einstimmig erklärt, dass dies zweckmässig sei. Vielleicht ist einzelnen Herren aufgefallen, dass wir zum Teil sehr kleine Kirchgemeinden haben. Wir können auch hier nicht einfach auf unsere protestantischen Verhältnisse abstellen, sondern wir müssen sagen, dass beim römisch-katholischen Kultus die Anforderungen, die an einen Geistlichen gestellt werden, ganz andere sind als die an einen reformierten Geistlichen gestellten Anforderungen. Dieser konfessionellen Verschiedenheit muss man Rechnung tragen, man muss berücksichtigen, dass es sich überall um Gemeinden handelt, die schon lange bestehen, zum Teil seit Jahrhunderten, und die trotz ihrer Kleinheit immer einen Pfarrer hatten und mit grossen Kosten und Aufwendungen ihre Pfarrei unterhalten haben. Schliesslich sind auch die topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es handelt sich sehr oft um Gemeinden, die von Nachbargemeinden sehr weit abgelegen sind, schwer zugänglich sind. Ich beantrage Annahme von § 1.

Angenommen.

## Beschluss:

*§ 1.* Der neue Kantonsteil, mit Einschluss der Amtsbezirke Biel, Nidau, Aarberg, Büren und Erlach, wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 81 Kirchgemeinden eingeteilt:

| Kirchgemeinden | Einwohnergemeinden | Römisch-kathol. Bevölkerung | |
|---|---|---|---|
| **Amtsbezirk Biel.** | | | |
| 1. *Biel* | Biel | 5,428 | |
| | Leubringen | 85 | |
| | mit Einschluss der römisch-katholischen Bevölkerung der Amtsbezirke Nidau, Aarberg, Büren, Erlach und Neuenstadt, sowie der Gemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont und Vauffelin des Amtsbezirkes Courtelary | 1,800 | 7,313 |
| **Amtsbezirk Courtelary.** | | | |
| 2. *St-Imier* | Corgémont | 63 | |
| | Cormoret | 47 | |
| | Cortébert | 79 | |
| | Courtelary | 80 | |
| | Renan | 113 | |
| | St-Imier | 1,140 | |
| | Sonceboz-Sombeval | 80 | |
| | Sonvilier | 106 | |
| | Villeret | 109 | 1,817 |
| 3. *Tramelan* | Mont-Tramelan | — | |
| | Tramelan-dessous | 181 | |
| | Tramelan-dessus | 516 | 697 |
| **Amtsbezirk Delsberg.** | | | |
| 4. *Bassecourt* | Bassecourt | | 1,154 |
| 5. *Boécourt* | Boécourt | | 574 |
| 6. *Bourrignon* | Bourrignon | | 282 |
| 7. *Courfaivre* | Courfaivre | | 791 |
| 8. *Courroux* | Courroux | | 1,151 |
| 9. *Courtételle* | Courtételle | | 1,114 |
| 10. *Delémont* | Delémont | | 3,861 |
| 11. *Develier* | Develier | | 418 |
| 12. *Glovelier* | Glovelier (ohne Sceut-dessus) | | 661 |
| 13. *Montsevelier* | Montsevelier | | 411 |
| 14. *Movelier* | Mettemberg | 87 | |
| | Movelier | 269 | 356 |
| 15. *Pleigne* | Pleigne | | 329 |
| 16. *Rebeuvelier* | Rebeuvelier | | 294 |
| 17. *Roggenburg* | Ederswiler | 108 | |
| | Roggenburg | 175 | 283 |
| 18. *Saulcy* | Saulcy | | 238 |
| 19. *Soulce* | Soulce | | 286 |
| 20. *Soyhières* | Soyhières | | 462 |
| 21. *Undervelier* | Châtelat* | 13 | |
| | Monible* | — | |
| | Rebévelier | 36 | |
| | Sornetan* | 6 | |
| | Souboz* | 8 | |
| | Undervelier | 397 | 460 |
| 22. *Vermes* | Elay (Seehof)* | 27 | |
| | Vermes | 393 | 420 |
| 23. *Vicques* | Vicques | | 644 |
| 24. *Les Bois* | Les Bois | 1,020 | |
| | La Ferrière | 32 | 1,052 |
| 25. *Les Breuleux* | Les Breuleux | 1,110 | |
| | La Chaux | 146 | |
| | Le Peuchapatte (von Muriaux die Sektion Cerneux-Veusil u. Le Roselet) | 49 | 1,305 |
| 26. *Epauvillers* | Epauvillers | 221 | |
| | Epiquerez | 96 | 317 |
| 27. *Montfaucon* | Les Enfers | 121 | |
| | Montfaucon | 384 | 505 |
| 28. *Le Noirmont* | Le Noirmont | | 1,454 |
| 29. *Les Pommerats* | Goumois | 161 | |
| | Les Pommerats | 271 | 432 |
| 30. *Saignelégier* | Le Bémont | 356 | |
| | Muriaux (ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet) | 540 | |
| | Saignelégier | 1,150 | 2,046 |
| 31. *St-Brais* | Montfavergier | 86 | |
| | St-Brais (von Glovelier der Weiler Sceut-dessus) | 333 | 419 |
| 32. *Soubey* | Soubey | | 236 |
| **Amtsbezirk Laufen.** | | | |
| 33. *Blauen* | Blauen | | 325 |
| 34. *Brislach* | Brislach | | 444 |
| 35. *Burg* | Burg | | 159 |
| 36. *Dittingen* | Dittingen | | 394 |
| 37. *Duggingen* | Duggingen | | 433 |
| 38. *Grellingen* | Grellingen | | 913 |
| 39. *Laufen* | Laufen | | 1,598 |
| 40. *Liesberg* | Liesberg | | 790 |
| 41. *Nenzlingen* | Nenzlingen | | 261 |
| 42. *Röschenz* | Röschenz | | 774 |
| 43. *Wahlen* | Wahlen | | 510 |
| 44. *Zwingen* | Zwingen | | 815 |
| **Amtsbezirk Münster.** | | | |
| 45. *Corban* | Corban | | 370 |
| 46. *Courchapoix* | Courchapoix | | 220 |
| 47. *Courrendlin* | Châtillon | 283 | |
| | Courrendlin | 1,246 | |
| | Rossemaison | 195 | |
| | Vellerat | 100 | 1,824 |
| 48. *Les Genevez* | Les Genevez | | 614 |
| 49. *Lajoux* | Lajoux | | 521 |
| 50. *Mervelier* | Mervelier | 455 | |
| | Schelten (La Scheulte) | 41 | 496 |
| 51. *Moutier* | Belprahon | 15 | |
| | Corcelles | 37 | |
| | Court | 136 | |
| | Crémines | 130 | |
| | Eschert | 35 | |
| | Grandval | 22 | |
| | Moutier | 1,436 | |
| | Perrefitte | 53 | |
| | Roches | 44 | 1,908 |

* Amtsbezirk Münster.

| Kirchgemeinden | Einwohnergemeinden | Römisch-kathol. Bevölkerung | |
|---|---|---|---|
| 52. *Tavannes* | Bévilard | 74 | |
| | Champoz | 1 | |
| | Loveresse | 12 | |
| | Malleray | 85 | |
| | Pontenet | 8 | |
| | Reconvilier | 284 | |
| | Saicourt | 105 | |
| | Saules | 3 | |
| | Sorvilier | 19 | |
| | Tavannes | 585 | 1,176 |

**Amtsbezirk Pruntrut.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 53. *Alle* | Alle | | 1,090 |
| 54. *Asuel* | Asuel | 266 | |
| | Pleujouse | 94 | 360 |
| 55. *Beurnevésin* | Beurnevésin | | 191 |
| 56. *Boncourt* | Boncourt | | 1,047 |
| 57. *Bonfol* | Bonfol | | 907 |
| 58. *Bressaucourt* | Bressaucourt | | 324 |
| 59. *Buix* | Buix | | 524 |
| 60. *Bure* | Bure | | 564 |
| 61. *Charmoille* | Charmoille | 394 | |
| | Fregiécourt | 127 | 521 |
| 62. *Chevenez* | Chevenez | | 750 |
| 63. *Coeuve* | Coeuve | | 669 |
| 64. *Cornol* | Cornol | | 712 |
| 65. *Courchavon* | Courchavon | | 265 |
| 66. *Courgenay* | Courgenay | | 1,174 |
| 67. *Courtedoux* | Courtedoux | | 562 |
| 68. *Courtemaîche* | Courtemaîche | | 668 |
| 69. *Damphreux* | Damphreux | 242 | |
| | Lugnez | 239 | 481 |
| 70. *Damvant* | Damvant | | 257 |
| 71. *Fahy* | Fahy | | 407 |
| 72. *Fontenais* | Fontenais | | 814 |
| 73. *Grandfontaine* | Grandfontaine | 361 | |
| | Roche d'Or | 78 | 439 |
| 74. *Miécourt* | Miécourt | | 295 |
| 75. *Montignez* | Montignez | | 298 |
| 76. *Ocourt* | Ocourt | | 139 |
| 77. *Porrentruy* | Porrentruy | | 4,507 |
| 78. *Réclère* | Réclère | | 240 |
| 79. *Rocourt* | Rocourt | | 185 |
| 80. *St-Ursanne* | Montenol | 69 | |
| | Montmelon | 159 | |
| | Seleute | 79 | |
| | St-Ursanne | 1,049 | 1,356 |
| 81. *Vendlincourt* | Vendlincourt | | 515 |

§ 2.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 2.* Die Kirchgenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler und dergleichen) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

§ 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 3.* Die neu gebildeten Kirchgemeinden Bourrignon, Montsevelier, Rebeuvelier, Saulcy, Soulce, Blauen, Burg, Nenzlingen, Courchapoix, Beurnevésin, Courchavon, Montignez, Ocourt, Réclère und Rocourt haben sich gesetzlich zu organisieren, wobei folgendes Verfahren zu beachten ist:

Der Kirchgemeinderat des bisherigen Kirchgemeindeverbandes hat für die von diesem abgetrennte und neu gebildete Kirchgemeinde das Stimmregister anzulegen und die erste konstituierende Kirchgemeindeversammlung einzuberufen zur Wahl eines provisorischen Kirchgemeinderates von wenigstens fünf Mitgliedern.

Dieser besorgt provisorisch die Geschäfte der neugebildeten Kirchgemeinde und hat zunächst den Entwurf eines Kirchgemeindereglementes auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist der ordnungsgemäss einzuberufenden Kirchgemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Nach erfolgter Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat wird durch die Kirchgemeindeversammlung die definitive Wahl der Behörden und Beamten der Kirchgemeinde vorgenommen (§ 11 Kirchengesetz).

§ 4.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 4.* Zwischen den in Betracht fallenden alten und neu gebildeten Kirchgemeinden sind die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen.

Die daherigen Ausscheidungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 5.* Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Orte, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Für die Kirchgemeinde Tramelan wird Tramelan-dessus als Pfarrsitz bezeichnet (Dekret vom 11. Oktober 1905), für die Kirchgemeinde Ocourt La Motte.

§ 6.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 6.* Die Pfarrstellen der neu geschaffenen Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

§ 7.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 7.* Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages ist Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat).

Im übrigen wird hinsichtlich der Verwaltung der Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken und die Verwendung ihres Ertrages auf die einschlägigen Gesetzesvorschriften verwiesen (§ 51 Kirchengesetz, Art. 49 Gemeindegesetz und Ausführungserlasse).

---

§ 8.

**Dürrenmatt,** Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 8 hat die Kommission einen Zusatz aufgenommen in Alinea 2, der die Verhältnisse der besonderen Kirchengüter ordnet, der sogenannten Biens Curiaux und Jahrzeitmessen. Es wird im letzten Satz beigefügt, dass diese besondern Güter unter besondern Rubriken aufzuführen und ihrer Zweckbestimmung gemäss zu verwalten seien. Der Regierungsrat hat sich dieser Ergänzung angeschlossen, da sie eine Verdeutlichung bringt.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 8.* Für die neu geschaffenen Kirchgemeinden (§ 3) ist behufs genauer Feststellung des Zweckes der Kirchengüter innerhalb Jahresfrist auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen und Inventarien ein allgemeines Verzeichnis (Inventar) sämtlicher vorhandenen Kirchengüter aufzunehmen, welches von jedem Bestandteil derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwert und die Zweckbestimmung genau angibt.

Mit den bestehenden Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) sind auch die sogenannten Bruderschaftenfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sogenannten gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées et messes anniversaires) zu vereinigen. Diese sind unter besondern Rubriken aufzuführen und ihrer Zweckbestimmung gemäss zu verwalten (§ 7, Abs. 2, hievor).

Die aufgenommenen Kirchenguts-Inventarien unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramtes, ein zweites Doppel im Archiv der Kirchgemeinde.

In den Kirchgemeinden, bei welchen durch dieses Dekret eine Aenderung in der Umschreibung herbeigeführt wird und nach Art. 4 eine Vermögensausscheidung zu erfolgen hat, sind die bisherigen Inventarien entsprechend zu bereinigen. In den übrigen Kirchgemeinden bleiben die bisherigen Inventarien fortbestehen.

---

§ 9.

**Dürrenmatt,** Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hinsichtlich der Naturalleistungen an diese Geistlichen wird materiell nichts geändert; der Staat übernimmt also keine neuen Verpflichtungen, sondern diese Leistungen sind bereits jetzt von den Gemeinden übernommen worden.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 9.* Bezüglich der Naturalleistungen zu Kultuszwecken machen die jeweilen geltenden gesetzlichen Vorschriften Regel (zurzeit § 7 des Dekretes betreffend die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922).

In den neu gebildeten Kirchgemeinden (§ 3) werden diese Naturalleistungen durch die bisher verpflichteten Gemeinden oder Korporationen übernommen.

---

§ 10.

**Dürrenmatt,** Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung handelt von den Besoldungen der Geistlichen. Ich verweise auf meine Ausführungen zur Eintretensfrage. Es handelt sich um ein Uebereinkommen, das man mit den Leuten getroffen hat; ich möchte beantragen, es zu genehmigen.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 10.* Die Pfarrer der 15 in § 3 erwähnten neuen Kirchgemeinden beziehen während sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekretes die nämliche staatliche Besoldung, die ihnen bisher in ihrer Eigenschaft als Sektionsvikare zukam. Dieser Grundsatz gilt auch bei Neubesetzung der betreffenden Pfarrstellen.

Nach Ablauf der sechs Jahre werden diese Pfarrer in ihren Besoldungsverhältnissen den Pfarrern der andern Kirchgemeinden gleichgestellt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Dekrete vom 20. November 1929 und 23. November 1933.

---

§ 11.

Angenommen.

**Beschluss:**

*§ 11.* Durch dieses Dekret wird das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 9. Oktober 1907, soweit noch zu Recht bestehend, aufgehoben.

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret
betreffend
die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung, § 6, Absatz 2, lit. a, des Kirchengesetzes, und in Abänderung des Dekretes vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

---

M. **Ackermann,** président de la commission. Au nom des paroisses que vous venez de reconnaître, je vous remercie de votre vote, acte de justice et de réparation qui mettra définitivement un terme à une situation anormale née des circonstances malheureuses et qui sera accueilli avec une vive satisfaction par toutes les paroisses catholiques-romaines du Jura bernois. J'exprime toute ma gratitude au Conseil exécutif, plus particulièrement à M. le Dr. Dürrenmatt, directeur des cultes, pour la bienveillance, la compréhension et la bonne volonté qu'ils ont bien voulu apporter à la solution de cette question. Encore une fois, merci!

---

## Interpellation der Herren Grossräte Sahli und Mitunterzeichner betreffend Durchführung des eidgenössischen Motorfahrzeuggesetzes im Kanton Bern; Arbeitszeitkontrolle.

(Siehe Jahrgang 1934, Seite 520.)

**Sahli.** Am 4. Dezember 1933 hat der Bundesrat eine Verordnung über die Arbeitszeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer beschlossen, die auf 1. Juli 1934 in Kraft treten sollte. Die Durchführung der Verordnung wurde den Kantonen überbunden. Im allgemeinen rechnete man damit, dass die bernische Regierung bereit sei, die Sache bis zu diesem Termin an die Hand zu nehmen. Es ist aber nichts durchgeführt worden, was allgemein vermisst wurde. Die amtlichen Publikationen, die hätten erfolgen sollen, erfolgten nicht, so dass die Leute nicht richtig aufgeklärt wurden. Die Kontrollhefte konnte man beziehen auf dem Kantonalen Strassenverkehrsamt zum Preis von 1 Fr. Wir waren allgemein der Auffassung, dass man das obligatorisch hätte durchführen sollen, weil man so eine genaue Kontrolle bekäme. Der Bezug war aber vollständig freiwillig und die Leute mussten sich melden. Nun fragen wir, ob es dem Regierungsrat bekannt ist, dass es noch Firmen gibt, die überhaupt keine Kontrollhefte bezogen haben? Ist ihm weiter bekannt, dass es Firmen gibt, die Kontrollhefte bezogen haben, die sie aber an ihre Arbeitnehmer nicht weitergeleitet haben? Ist ihm weiter bekannt, dass es Firmen gibt, wo die Arbeiter den Eintrag in die Kontrollhefte richtig ausgeführt haben, wo sie aber vom Arbeitgeber veranlasst worden sind, diese Einträge in die Kontrollhefte zu fälschen, weil sie sonst starke Ueberzeiten gehabt hätten? Wir haben ferner Fälle, wo Leute, die das verweigert haben, mit Entlassung bedroht wurden. Derartige Uebergriffe sollten nicht vorkommen. Es ist leicht erklärlich, dass in der heutigen Krisenzeit der Arbeitnehmer, auch wenn er korrekt ist, schliesslich, wenn er sich den Brotkorb erhalten will, zu Fälschungen veranlasst wird. Es ist bedauerlich, dass das vorkommt. Im weitern ist bekannt, dass sehr viele Firmen die gesetzliche Ruhe- und Arbeitszeit überhaupt nicht innehalten. Ist ferner dem Regierungsrat bekannt, dass es noch eine grosse Zahl Firmen gibt, wo noch 12, 13 und 14 Stunden, ja noch mehr, gearbeitet werden muss? Wenn man die Unfallstatistik der letzten Zeit nachsieht, muss man sagen, dass sich hauptsächlich schwere Unglücksfälle in der letzten Zeit ereignet haben wegen starker Uebermüdung des Führers. Man darf allerdings konstatieren, dass die Berufschauffeure trotz dieser ungünstigen Verhältnisse noch mit einem kleinen Prozentsatz beteiligt sind, und dies trotzdem es sehr viele «Wilderer» gibt.

Die Ruhezeit, die im Gesetz ebenfalls sehr gut geordnet ist, die zwar dort auf ein Minimum beschränkt ist, wird sehr viel durchbrochen. Die Behörden haben keinen Einblick, es kommt nichts an die Oeffentlichkeit, bis ein sogenannter Krach entsteht. Sehr oft kommt ein Gerichtsfall, der hier Aufklärung schafft, speziell nach einem Verkehrsunfall oder vor Gewerbegericht bei Lohndifferenzen. Dann ist es kekanntlich zu spät, um die Ruhezeit noch nachzubeziehen oder Bezahlung zu fordern. Etliche Kantone wie Basel und Zürich haben sich rechtzeitig an die Kontrolle herangemacht. Sie sind viel weiter fortgeschritten als wir im Kanton Bern. Es nimmt mich nur wunder, wieso man im Kanton Bern innerhalb der 10 Monate, die seit dem 1. Juli 1934 verflossen sind, auf diesem Gebiet nicht mehr geleistet hat. Es ist zwar anfangs des Jahres eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt worden. Man hätte das allerdings streng befolgen sollen. Man hört heute aber sehr viel von Fahrzeuginhabern, die selbst den Dienst am Lenkrad versehen, dass sie behaupten, das sei kein Erfordernis für sie, während die Verordnung vom 4. Dezember 1933 das genau umschreibt, ebenso die Wegleitung des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Man hat es hier hauptsächlich mit den «Wilderern» zu tun, sei es im Taxigewerbe, sei es im Autocarbetrieb, sei es im Ueberlandbetrieb. Für diese führt kein Mensch ein Kontrollheft; sie sagen einfach, sie fahren selber, das gehe keinen Menschen etwas an, wie lange sie fahren. Allgemein ist bekannt, dass das die grössten Schädlinge im Verkehr sind, hauptsächlich,

weil sie nicht gebunden und von der Anmeldepflicht befreit sind.

Ferner möchte ich anfragen, ob dem Regierungsrat bekannt ist, dass man grössere und kleinere Firmen hat, die ein sogenanntes Tagesrapport--System haben und die nun ebenfalls die Ansicht vertreten, sie stehen ebenfalls nicht unter der Verpflichtung, das Kontrollheft zu führen. Dort sollte man an die Oeffentlichkeit gelangen und sie zur Kontrolle auffordern. Sehr oft ist es vorgekommen, dass berufsmässige Fahrzeugführer die Firmeninhaber und Geschäftsführer aufmerksam gemacht haben, während diese immer behauptet haben, bis jetzt hätten sie den Befehl noch nicht schriftlich und überhaupt nichts gelesen, es gehe sie nichts an. Darum fragen wir, ob nicht eine erste amtliche Publikation am Platze wäre, und ob nicht eine öftere Kontrolle der Hefte durchzuführen sei, auf der Strasse wie im Betriebsdomizil. Drittens fragen wir, ob nicht auch Meister, die unter das Gesetz fallen, namentlich die «Wilderer» im Taxi- und Cartransport, aber auch im Ueberlandtransport, besser kontrolliert werden sollten von den lokalen Polizeiorganen. Wir fragen auch, ob es nicht möglich wäre, das Kontrollheft so zu ergänzen, dass man Durchschläge erstellen kann und dass die Seiten so numeriert werden, dass es nicht möglich ist, solche herauszureissen. Man sollte dafür sorgen, dass man nicht immer die Ausrede hört, der Chauffeur, der auf der Strecke kontrolliert wird, habe das Kontrollheft zu Hause oder im Betrieb, aber nicht auf der Strecke. Es wird hier viel Betrug gegenüber der Polizei getrieben. Wir halten dafür, es wäre gut, wenn ein Durchschlag hergestellt würde, und das Heft immer auf der Strecke mitgenommen werden müsste, Um Fälschungen zu vermeiden, sollte man die Seiten numerieren. Wir halten es für eine Ungerechtigkeit, dass das Kontrollheft vom Arbeitnehmer bezahlt werden muss. Das könnte man aushändigen, wenn man die Fahrzeugkontrolle macht und die Nummer frisch löst. Ferner ist zu fragen, ob nicht das Strassenverkehrsamt vor der Erneuerung der Fahrzeugausweise obligatorisch auch die Kontrolle durchführen könnte? Ferner fragen wir, ob es nicht möglich wäre, dass die Kontrollorgane auf der Strasse, wenn sie Kontrolle machen über Fahrzeuge und Hefte, einen Stempel hineindrücken, damit man sieht, dass auch einmal kontrolliert worden ist? Ich wäre Herrn Regierungsrat Stauffer dankbar, wenn er diese Anregungen entgegennehmen und wenn möglich verwirklichen könnte.

**M. Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation de M. le député Sahli a la teneur suivante: «Quelles mesures le Gouvernement entend-il prendre afin d'assurer l'observation, dans le canton de Berne, de l'art. 17 de la nouvelle loi fédérale sur la circulation des véhicules à moteur — et à quels organes entend-il confier ces mesures? Le Gouvernement n'est-il pas d'avis que différer plus longtemps le contrôle touchant la durée du travail des conducteurs est incompatible avec une lutte plus énergique contre les accidents de la circulation?»

En la développant, il a posé encore une série d'autres questions sur lesquelles, vous le comprendrez, il est matériellement impossible au directeur de la police de répondre immédiatement. Quand nous posséderons le sténogramme de son exposé, nous l'examinerons attentivement et nous verrons à lui fournir la réponse qu'il attend.

M. Sahli désire notamment savoir ce qui a été fait dans le canton de Berne en matière d'application de la réglementation de la durée du travail et du repos des conducteurs professionnels de véhicules automobiles.

Nous rappellerons à ce sujet que l'art. 17 de la loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles prévoit que jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi fédérale dans ce domaine un arrêté du Conseil fédéral assurera un repos convenable à tous les conducteurs professionnels et fixera quant à la durée du travail et de présence, des prescriptions conformes aux conditions de l'exploitation, pour les conducteurs d'entreprises de transports professionnels de personnes, ainsi que pour les conducteurs occupés en permanance ou d'une manière prédominante au transport des marchandises.

L'ordonnance fédérale du 4 décembre 1933 réglant la durée du travail et du repos des conducteurs professionnels de véhicules automobiles est entrée en vigueur le 1er juillet 1934. La Direction de police a alors immédiatement donné les instructions nécessaires tant à l'Office de la circulation qu'au commandant de gendarmerie afin qu'ils pourvoient à son application. C'est donc une erreur de dire que nous n'avons absolument rien fait. Cependant, on a dû constater dès le début que l'on se heurtait à certaines difficultés et que sans la bonne volonté des intéressés il serait malaisé d'assurer l'application de ces dispositions, à moins de recourir à des mesures coercitives. Peu après l'entrée en vigueur de l'ordonnance, nous apprenions que l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail songeait à proposer encore certaines directives en vue de l'application; c'est ce qui ressort d'une circulaire adressée aux cantons en date du 1er août 1934 et demandant un rapport sur les observations faites durant le mois de juillet, rapport que la Direction de police du canton de Berne a fourni, avec détails circonstanciés, le 28 août.

Par une autre circulaire, toute récente, — elle est datée du 19 février 1935, — l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail adressait aux cantons des instructions à l'intention des départements cantonaux chargés de l'application de l'ordonnance fédérale. Ces instructions qui forment un volumineux document de 14 pages d'impression (dont, soit dit en passant, nous ne possédons pas encore le texte officiel français) ont été transmises pour étude et exécution à l'Office de la circulation routière, ainsi qu'au commandant de gendarmerie, Du rapport que nous a fourni ce fonctionnaire, il résulte que les organes de la police de la circulation ont commencé leur tâche en instruisant les chauffeurs soumis au contrôle, conformément, d'ailleurs, à la recommandation faite par le Département fédéral de justice et poliec. Celui-ci, dans une circulaire datée du 23 avril 1934, s'exprimait ainsi: «Le contrôle doit être effectué de façon qu'il ne soit pas ressenti par les automobilistes comme une tracasserie; il est préférable qu'il soit effectué en même temps que celui des permis de circulation et

des permis de conduire, auquel il n'est procédé que de temps en temps et à l'improviste.»

C'est ainsi que nous avons procédé jusqu'au nouvel an 1935; les chauffeurs soumis au contrôle ont dès lors eu suffisamment de temps pour se familiariser avec les nouvelles instructions et se procurer les carnets de contrôle prévus par l'ordonnance fédérale pour la vérification de la durée du travail. Dès le mois de mars de cette année, ordre a été donné de verbaliser contre les contrevenants, auxquels, dans la suite, des amendes, bien minimes du reste, ont été infligées par les tribunaux.

Outre le contrôle sur la route, l'autorité peut également procéder à des vérifications au siège même de l'entreprise de transports intéressée; elle usera de cette faculté lorsqu'elle aura des motifs sérieux de penser que celle-ci ne se conforme pas aux prescriptions édictées; alors, l'autorité examinera non seulement les feuilles de contrôle, carnets de paie, etc., mais elle pourra aussi entendre le chauffeur en cause; au surplus, il faut espérer que les cas où ce contrôle plus rigoureux s'avérera nécessaire seront l'exception. Il est évident que, dans l'intérêt même de la sécurité générale, tous les intéressés, patrons et chauffeurs, doivent se conformer strictement aux prescriptions de l'ordonnance. J'ajoute que, pour pouvoir remplir leur tâche sans trop de difficultés, les organes cantonaux chargés de l'application doivent pouvoir compter sur le concours des organisations professionnelles directement intéressées.

Encore une fois, j'attire l'attention de M. le député Sahli sur le fait que les instructions de l'Office fédéral sont assez touffues et comportent de nombreux articles et, d'autre part, je tiens à lui donner l'assurance que le contrôle de la durée du travail et du repos des conducteurs professionnels de véhicules à moteur est exécuté par la police de la circulation en conformité de l'ordonnance sur la matière. Sans doute, cela ne va pas toujours sans quelques difficultés que toutefois nous espérons arriver à surmonter, pourvu que l'on fasse preuve de bonne volonté de part et d'autre. Nous voulons croire que l'on parviendra ainsi à diminuer notablement le nombre des accidents de la circulation.

Voilà ce que nous avons à répondre, pour aujourd'hui, à l'interpellation de M. le député Sahli, nous réservant de revenir, après plus ample examen, sur les autres questions qu'il nous a posées dans son interpellation.

**Sahli.** Ich bin zum Teil befriedigt.

---

## Interpellation des Herrn Grossrat Steinmann betreffend Anpassung an die veränderten Verhältnisse im Einbürgerungswesen von Ausländern.

(Siehe Jahrgang 1934, Seite 540.)

**Steinmann.** Ich habe im November des vergangenen Jahres eine Interpellation eingereicht, nicht etwa im Sinne der Kritik gegenüber der bisherigen Tätigkeit der Kantonalen Polizeidirektion und des Regierungsrates, sondern als Ausdruck der lebhaften Diskussion, der man in der Oeffentlichkeit und zum Teil der Presse immer wieder begegnet. Da möchte ich bei meiner Interpellation von vornherein einige Einschränkungen machen. Ich interpelliere die Regierung darüber, welche Stellung sie einnimmt zur Frage der Anpassung der Praxis oder der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Einbürgerung von Ausländern an die veränderten Verhältnisse. Meine Interpellation beschränkt sich also auf die Frage der Einbürgerung der Ausländer. Soweit es sich um Schweizerbürger handelt, ist es wünschenswert, dass keine Aenderung eintrete. Die Praxis und die Vorschriften stimmen durchaus mit dem überein, was man vom gemein-eidgenössischen Standpunkt aus bei Schweizerbürgern erwarten und verlangen kann.

Ich möchte mich nun der Frage zuwenden, ob überhaupt die Frage der Anpassung sich stellt. Inwiefern sind Aenderungen eingetreten gegenüber früher? Das jetzige eidgenössische Gesetz stammt aus dem Jahre 1920, es war damals im Sinne einer Verschärfung revidiert worden. Die betreffenden Kontrollvorschriften sind ungefähr gleich alt. Früher, als die Grenzen offen waren, und als sich dieser rasche und ungehemmte Wechsel über die Grenzen vollziehen konnte, ist durch diese Wechselwirkung sicher eine Annäherung der Ausländer, soweit sie nicht von weither gekommen sind, erreicht worden. Seitdem aber durch die Aufrichtung der Schranken um alle Staaten, namentlich in Europa, sich eine Abschliessung der Staatseinwohner in den verschiedenen Territorien vollzogen hat, hat diese Wechselwirkung, dieser lebhafte geistige und persönliche Verkehr und Kontakt aufgehört, so dass schon aus diesem Grunde eine Erschwerung der Annäherung fremder Eigenart an die schweizerischen Verhältnisse platzgreift.

Ich möchte nicht auf alle die vielen Pressestimmen eintreten, die im Laufe der letzten Jahre darauf hingewiesen haben, dass die Verhältnisse heute so sind, dass man eine gewisse Verschärfung entweder der Praxis oder der Vorschriften ins Auge fassen muss; ich möchte immerhin Kenntnis geben von zwei neueren Zeitungsäusserungen. Die eine stammt aus dem «Berner Tagblatt» und ist erschienen am 5. Februar d. J. unter dem Titel: «Unsitten der Bürgerrechtserteilung». Es heisst da: «Seitdem die politischen Verhältnisse in einigen unserer Nachbarstaaten viele Bürger zur Auswanderung veranlasst haben, ist das eidgenössische Bürgerrecht wieder zu einem sehr begehrten Artikel geworden. Es hat geradezu eine Hausse auf dem Einbürgerungsmarkt eingesetzt. Wir dürfen diesen banalen Ausdruck aus der Geschäftswelt hier ruhig verwenden, da er die Einbürgerungspraxis, wie sie mancherorts im Schwunge ist, am trefflichsten charakterisiert. Wie aus Zeitungsinseraten jedermann ersichtlich ist, haben es sich gewisse Existenzen sogar zum Beruf und Geschäft gemacht, Leute, die im Ausland unerwünscht sind, in Eidgenossen zu verwandeln. Das Bürgerrecht, das einst so viel bedeutete und eine sehr persönliche Angelegenheit war, ist also zum käuflichen Artikel herabgewürdigt worden. Gegen genügende Bezahlung ist es da und dort jedem Ausländer zugänglich, der mehr oder weniger anständig beleumdet ist. Da die Städte im allgemeinen mit

der Bürgerrechtserteilung etwas zurückhaltend sind, werden nun die Dörfer mit den Gesuchen der fremden Herren und Damen beehrt. Bedenklicherweise ist an den meisten Orten nur der finanzielle Gesichtspunkt für die Erteilung des Bürgerrechts bestimmend, da es sich ja nicht um ansässige Leute handelt. Man fragt nur darnach, ob die Verhältnisse des Gesuchstellers derart seien, dass sie befriedigen. Bei der Entscheidung wird die verlockende Einkaufssumme mit ihrem ganzen Gewicht in die Wagschale geworfen; um die Person, die Mitbürger werden soll, kümmert man sich meistens wenig. Unbemittelte Ausländer mit sehr grosser Familie, die vielleicht schon durch jahrzehntelangen Aufenthalt an dem Orte heimisch sind, wo sie Bürger werden möchten, werden abgewiesen, mögen sie auch in bestem Ansehen stehen. Man wagt das finanzielle Risiko nicht auf sich zu nehmen. Dafür werden vermögliche Exoten, die das Dorf vielleicht noch nie gesehen haben und keinem der Bürger bekannt sind, anstandslos unter die Bürger aufgenommen und als vollwertige Mitbürger anerkannt. Das ist nicht mehr Liberalismus. ...» Es freut mich, dass das «Berner Tagblatt» den Begriff des Liberalismus verteidigt, nachdem er früher zeitweise bei der verehrlichen Redaktion weniger Anklang gefunden hatte. Es wird in diesem Artikel allgemein gesprochen, nicht auf diese oder jene Gemeinde gemünzt, auch nicht auf den Kanton. Zweifellos gibt dieser Artikel das Urteil darüber wieder, wie die Bevölkerung im allgemeinen von den gegenwärtigen Verhältnissen denkt. Es ist übrigens nicht etwa die einzige Stimme. Ich möchte von den andern nur noch ein ostschweizerisches Blatt zitieren, weil hier einzelne Fälle, die besonders interessant sind, noch ins Licht gerückt werden. Es heisst da: «Wir Schweizer sind Zeugen von einer Flut von Interpellationen, die die Ratssäle förmlich überschwemmt haben, begegnen aber nie oder höchst selten in einem kantonalen Parlament einer der dringlichsten Interpellationen, nämlich derjenigen über Einbürgerungsskandale. Es ereignen sich in der Schweiz beschämende Fälle, über die sich der brave Bürger zwar augenblicklich höchst entrüstet, denen er eine Zeitlang auch nachpoltert, die er aber bald vergisst, bis ein neuer Fall aufrückt, usw.»

Interessant ist ferner folgende Feststellung:

«Einem Deutschen wird die Aufnahme in Zürich verweigert; ohne sich zu verziehen, gelingt es ihm, sich in einer Gemeinde des Kantons Uri einzukaufen. Der Grosse Rat eines andern Kantons nimmt mit Stimmenmehrheit einen Ausländer, der sich erst 8 Tage in seinem Gebiet aufgehalten hat, ins Bürgerrecht auf. Die Eidgenossenschaft hat sich bereitgefunden, einen Mediziner wieder einzubürgern, der einst um einer deutschen Professur willen die Schweiz verlassen hat, bis dahin das Doppelbürgerrecht genoss, nach einiger Zeit aber auf das Schweizerbürgerrecht endgültig verzichtet hat. Dieser Mediziner praktiziert jetzt in einer unserer Schweizerstädte.»

Solche Sachen verstossen gegen das gesunde Rechtsempfinden des Schweizervolkes. Es ist nur zu begrüssen, dass die Presse mit aller Deutlichkeit den Wert des Schweizerbürgerrechtes wieder zu heben und die grosse Bedeutung der Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes namentlich des Ausländers wieder deutlich ins Licht zu rücken sucht.

Das Schweizerbürgerrecht ist im bereits erwähnten Bundesgesetz geordnet, das nun freilich nur wenige summarische Bestimmungen enthält. In diesem Bundesgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung an Bewerber erteilt werden soll, die in den letzten 12 Jahren vor der Einreichung des Gesuches mindestens 6 Jahre in der Schweiz Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung tatsächlich gehabt haben. Dann wird bestimmt, dass für die in der Schweiz geborenen Ausländer gewisse Erleichterungen gelten. In allen Fällen soll ein Kandidat zwei Jahre in der Schweiz gewesen sein.

Unser eidgenössisches Recht kann nun durch die Kantone und im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung durch die Gemeinden noch weiter eingeschränkt werden. Die Kantone haben von der Möglichkeit sehr wenig Gebrauch gemacht. Ich möchte nicht etwa auf die frühere sehr interessante Diskussion zurückgehen, die unter Juristen vor allem gewaltet hat, ob man in den Kantonen das Bürgerrecht kraft Gebietshoheit geben solle. Von diesem Recht hat interessanterweise kein Kanton Gebrauch gemacht.

Im Berner Stadtrat hat die Frage anlässlich konkreter Fälle viel zu reden gegeben. Vor einem Jahr hatte der Stadtrat eine grosse Zahl von Einbürgerungsgesuchen zu entscheiden, unter denen solche waren, die ganz knapp die eidgenössischen Voraussetzungen erfüllten. Die Leute waren 8, 9, vielleicht 10 Jahre in der Schweiz, die Bedingung des zweijährigen Wohnsitzes in Bern war durchaus erfüllt, aber man hat finden müssen, dass sie nach ihrer Existenz — man kennt die Leute in den Gemeinden viel mehr als im Kanton — und nach ihrem Namen, der oft fremd geklungen hat, weit aus dem Osten her kamen und dass sie auch nach ihren Lebensgewohnheiten noch nicht Schweizerbürger sind. Der Stadtrat von Bern hat beschlossen, die Gesuche an den Gemeinderat zurückzuweisen, damit er einen Bericht erstatte. Dieser Bericht ist von unserem Ratskollegen Dr. Freimüller prompt erstattet worden und hat sofort nach seinem Erscheinen eine Menge Missverständnisse und Unkenntnisse beseitigt. Man hat plötzlich gesehen, dass es gar nicht so schlimm war, denn die Stadt Bern konnte für sich geltend machen, dass nicht weniger als 79,3 % der Ausländer, die man eingebürgert hatte, teils 20 Jahre, teils 10—20, mindestens aber 5—10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Bern wohnhaft gewesen waren. Von andern Gemeinden kann man das keineswegs sagen. Eine Zeitlang hat es Gemeinden gegeben — ich möchte die Namen nicht nennen —, die nicht nur im Kanton Bern, sondern über dessen Grenzen hinaus deswegen berühmt oder berüchtigt waren, weil sie zu oft Leute, die sie nie gesehen hatten, Ausländer, die nie dort gewohnt hatten, die schnell mit dem Auto hinkamen, um das Gesuch einzureichen und die Summe zu erstatten, ins Bürgerrecht aufgenommen haben.

Die Verhältnisse in andern Gemeinden möchte ich hier nicht untersuchen; ich glaube, dass die formellen Erfordernisse in allen Fällen erfüllt sind. Sie bestehen in gutem Leumund, gutem persönlichem Auskommen. Es ist mir während meiner fünfjährigen Tätigkeit in der Justizkommission noch nicht ein einziger Fall bekannt geworden, wo uns die Regierung Akten zugestellt hätte, aus denen her-

vorgegangen wäre, dass ein Petent diese formalen Erfordernisse nicht erfüllt hätte.

Etwas anders, und das ist nun der schwierige Punkt, ist es mit dem andern Erfordernis, mit den moralischen oder staatspolitischen. Schon im Bericht des Gemeinderates von Bern wird mit Recht aufmerksam gemacht, dass es noch nicht genügt, wenn man die Zuwanderung eindämmt, die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung erschwert, um die Ueberfremdung zu verringern, sondern dass man mit dem Einbürgerungsrecht nachhelfen muss. Wir haben hier eine interessante Entwicklung. 1910 hatten wir noch 14,7 % Ausländer in der Schweiz, heute noch 8,8 %. Es hat also bedeutend gebessert. Nun kann man sagen, es wäre wünschenswert, dass die 8,8 % Ausländer irgendwo ein Bürgerrecht erwerben. Aber an sich nützt uns das nichts, sondern ist im Gegenteil gefährlich, wenn diese Ausländer die ganz wichtigen moralischen und staatspolitischen Erfordernisse nicht erfüllen und sich nicht akklimatisieren. Es ist sehr schwer zu sagen, in welchem Falle ein Ausländer akklimatisiert ist und wann nicht. Wenn er in der Schweiz geboren, hier aufgewachsen und mit unsern Kindern in die Schule gegangen ist, Sprache, Sitte und Denkart in sich aufgenommen hat, dann wird er assimiliert sein, denn in diesen Jahren ist man dafür am allerempfänglichsten. Etwas anderes ist es aber, wenn der Ausländer vielleicht mit 25, 30 oder gar 40 Jahren in die Schweiz kommt. Nach 6, 7 oder 8 Jahren sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, die Leute haben Mittel, um sich selbst durchzubringen, aber sie haben doch nicht den spezifisch schweizerischen Geist erworben.

Warum ist darauf so grosser Wert zu legen? Ganz sicher vor allem darum, weil diese Eingebürgerten durch den Akt der Aufnahme ins Bürgerrecht nun vollberechtigte Schweizerbürger werden. Das hat seine gewaltigen Konsequenzen. Politisch, armenrechtlich, überhaupt wirtschaftlich in jeder Beziehung tritt derjenige, der durch diesen Akt Schweizerbürger wird, genau in die gleichen Rechte wie der, dessen Vorfahren schon vor Jahrhunderten gestritten haben, um die Freiheit der Schweiz nach aussen zu verteidigen, die unsere Eigenart ererbt haben als etwas, was man nicht erkaufen kann, auch wenn die Einkaufssumme 4000 oder mehr Franken beträgt. Das ist der Sinn und die Konsequenz dieses Aktes. Darum ist es nötig, dass die Leute gut ausgewählt werden, die das gleiche aktive und passive Stimm- und Wahlrecht erhalten und vielleicht bis zum Bundesrat aufsteigen können. Es ist hier gar keine Schranke aufgerichtet. Das sind Rechtsfolgen, die man sich einmal vergegenwärtigen muss. Wir können nicht einfach daran vorbeigehen.

Sie werden sofort einwenden, das sei etwas ganz anderes, da könne man Schranken aufrichten, das passive Wahlrecht beschränken, eine Karenzzeit einführen. Aber das ist nicht geschehen, und ich weiss nicht, ob das je möglich wäre. Wir wollen uns an das halten, was gesetzgeberisch möglich ist. Darum sei die Frage auch hier erwähnt. Wir haben in der Justizkommission wiederholt über diese Frage gesprochen, und gerade in der letzten Sitzung hat uns Herr Polizeidirektor Stauffer interessante Mitteilungen gemacht. Aus diesen Mitteilungen ging hervor, dass er im grossen und ganzen die Erwägungen billigt, die ich Ihnen heute unterbreitet habe, ohne dass ich über die Interpellation mit ihm ein Wort gesprochen hätte. Er hat uns gesagt, dass er namentlich auf die geistige, die innere Loslösung desjenigen, der sich um das bernische Bürgerrecht bewirbt, von seiner eigenen Heimat, auch auf die politische Loslösung Wert legt. Was das heissen will in einer Zeit, wo von vier uns umgebenden Staaten drei sind, die bereits unsere überlieferte Staatsform und die ganze kulturelle und politische Begriffswelt gar nicht mehr besitzen, das brauche ich hier nicht weiter auszuführen. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um dem Herrn Polizeidirektor den wärmsten Dank dafür auszusprechen, dass er nach dieser Seite hin wachsam ist, dass er vor allem auch verlangt, dass einer die geistigen, politischen und organisatorischen Bindungen an seine frühere Heimat löse oder gelöst habe, wenn er Schweizerbürger werden will und dass man das Gesuch zurückstellt, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wie soll nun Abhilfe geschaffen werden? Wir haben Kantone, die die Möglichkeit haben, die eidgenössischen Vorschriften zu verschärfen. Es wäre aber durchaus wünschenswert, wenn man eine gewisse Vereinheitlichung im Schweizerland erreichen könnte, weil in der kantonalen Gesetzgebung die grössten Ungleichheiten bestehen. Wir haben Kantone, die überhaupt keine Bestimmung über Wohnsitzdauer aufstellen, wie St. Gallen, wir haben andere, wie Bern, wo ein 2-jähriger ununterbrochener Wohnsitz kantonal vorgeschrieben ist, ebenso Waadt. Andere begnügen sich mit weniger; die Kantone Luzern und Glarus verlangen 5 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz. Ich möchte nicht in den Fehler verfallen, den ich selbst schon gerügt habe, dass man hier eidgenössische Postulate verfechten will. Ich möchte mich nur dafür aussprechen, dass, wenn die Frage auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft im Sinne der Verschärfung der eidgenössischen Vorschriften zur Behandlung kommt, dann der mächtige Staat Bern auch kräftig dafür eintrete. Die Praxis allein genügt nicht, die Praxis hängt immer von Menschen ab, die sie anwenden müssen, und die Menschen ändern, darum kann auch das ändern. Ich glaube, dass vor allem Wert auf eine bestimmte Vorschrift über den ununterbrochenen Wohnsitz eines Bewerbers an dem Ort, wo er das Bürgerrecht nachsucht, aufzustellen wäre. Der Kanton Uri, der in der Zeitungsnotiz, die ich zitiert habe, an den Pranger gestellt worden war, hat in letzter Zeit die Korrektur vorgenommen. Er hat gesetzlich bestimmt, dass ein Bewerber um das urnerische Kantonsbürgerrecht 10 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Uri gelebt haben müsse, bevor er eingebürgert werden könne. Das ist eine vernünftige Regelung; ich glaube nicht einmal, dass sie zu weit geht. Ich halte sie für das, was auch im Kanton Bern anzustreben wäre. Man kann sich sofort vergegenwärtigen, was das heisst, wenn man sich in seiner Umgebung umsieht. Jeder hat Erfahrungen in seinem Bekanntenkreis. Wenn man die Akten über die Einbürgerungen studiert, kommt man darauf, dass man diesen oder jenen gekannt hat. Er ist 8 oder 9 Jahre in der Schweiz, aber nirgends fest. Das trifft vor allem für Hotelangestellte zu, für Saisonarbeiter und Angestellte, die bald in Lugano, bald in Basel oder Rorschach tätig sind, die nirgends Wurzel gefasst haben. Die sind nicht

Schweizer geworden, und wenn sie 12 Jahre in der Schweiz sind, sie haben nicht unsere Denkart annehmen können. Die Verwurzelung geschieht am Boden des Wohnortes, und dazu gehört, dass einer ununterbrochen an einem bestimmten Ort 10 Jahre gelebt haben soll. Dann lernt er die Denkart der Bürger kennen, und dann lernen namentlich die Bürger ihn kennen, dann ist ein persönliches Band da, das nach meiner Meinung vorhanden sein soll. Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen, wie weit man gehen soll, ich möchte durch meine Interpellation nur die Auffassung der Regierung kennen lernen. Ich wäre dankbar, wenn man der Frage, mag sie beantwortet werden, wie sie will, auch in Zukunft die grösste Beachtung schenkt. Ich wiederhole: Es handelt sich nicht darum, die Praxis zu ändern; die Praxis, die die Polizeidirektion auf Grund der Vorschriften durchführt, ist richtig, sondern die gesetzlichen Massnahmen zu treffen im Kanton und wenn möglich in der Eidgenossenschaft, um die durch die veränderten Verhältnisse notwendig gewordene Anpassung der Vorschriften in bezug aut die Erteilung und den Erwerb des Bürgerrechtes zu schaffen.

**M. Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le Dr. Steinmann nous prie de lui dire quelle attitude le Conseil-exécutif prend à l'égard de la question d'une adaptation aux nouvelles conditions dans lesquelles on se trouve, de la pratique en matière de naturalisation des étrangers, soit des prescriptions, fédérales et cantonales, réglant cet objet.

En vertu de l'art. 44 de la Constitution fédérale, c'est la législation fédérale qui détermine les règles applicables à l'acquisition ou à la perte de la nationalité suisse. D'autre part, à teneur de l'art. 2 de la loi fédérale du 25 juin 1903 sur la naturalisation des étrangers et la renonciation à la nationalité suisse, il suffisait auparavant, pour pouvoir se faire recevoir citoyen d'un canton ou d'une commune, que l'étranger justifiât d'un séjour effectif en Suisse de 2 ans devant précéder immédiatement l'époque de sa demande. Mais cette loi fut remplacée par celle du 26 juin 1920, en vertu de laquelle l'autorisation requise ne peut être accordée que si le candidat à la naturalisation a habité la Suisse pendant au moins 6 ans au cours des 12 années précédant sa demande; quant à ceux qui, nés dans notre pays, y ont habité au moins 10 années jusqu'à l'âge de 20 ans révolus, ils peuvent obtenir ladite autorisation pourvu qu'ils aient également séjourné en Suisse au moins 2 ans consécutivement au cours des 5 années précédant leur demande. Ce n'est pas très compliqué.

J'ajoute que, depuis quelque temps, la division de police du Département fédéral de justice et police n'accorde plus l'autorisation aux candidats qui ne sont pas rayés du contrôle fédéral des étrangers. C'est qu'en effet, il y a deux catégories d'étrangers entre lesquelles il importe de distinguer: d'une part, ceux qui sont au bénéfice de traités d'établissement entre la Suisse et tel ou tel Etat étranger dont ils sont ressortissants; d'autre part, ceux auxquels ont été délivrées des autorisations limitées, par exemple, les saisonniers et certains spécialistes que des industriels doivent faire venir du dehors faute de pouvoir les trouver dans le pays. Désormais, le Département fédéral de justice et police n'accordera plus d'autorisation de requête en naturalisation à des étrangers qui sont seulement titulaires de permis de séjour limités, mais seulement à ceux qui sont au bénéfice des dispositions de traités d'établissement. Au surplus, la Direction cantonale de police, en règle générale, préavise à l'autorité fédérale d'écarter les demandes émanant d'étrangers qui n'habitent la Suisse que depuis 5, 6 ou 7 ans, estimant qu'on ne peut pas les considérer comme déjà suffisamment assimilés. J'ajoute que, généralement aussi, la décision de l'autorité fédérale est conforme au préavis de l'autorité cantonale, mais il n'en fut pas toujours ainsi: à un certain moment, le Département fédéral de justice et police se montrait, au contraire, singulièrement large et on y avait pour ainsi dire pris l'habitude (que du reste on n'a pas encore tout à fait abandonnée) d'engager le candidat objet d'un préavis négatif à faire une démarche auprès du directeur de la police cantonale et à lui demander des explications; cela ne dénotait certes pas un grand courage civique chez ces messieurs du Palais fédéral qui auraient été mieux inspirés de se borner à dire catégoriquement à l'intéressé qu'on ne pouvait faire droit à sa demande. Le procédé a été d'ailleurs critiqué à l'occasion d'une des dernières conférences des directeurs cantonaux de police. Au surplus, l'autorité cantonale n'est nullement tenue de dire pour quels motifs elle écarte un candidat à la naturalisation. Cette question a été tranchée à la suite d'un recours adressé au Tribunal fédéral, dans un cas sans doute encore présent à la mémoire de ceux de messieurs les députés qui siègent ici depuis un certain nombre d'années: celui du fameux Saidelsohn dont nous n'avions pas voulu admettre la demande.

Une fois obtenue l'autorisation fédérale, le candidat doit requérir l'autorisation communale, puis sa demande est soumise au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil; toutes les requêtes qui n'ont pas été rejetées par le Conseil-exécutif sont portées devant la commission de justice nommée par le Grand Conseil.

Qu'en est-il de la législation cantonale en la matière?

Elle est constituée par la loi sur l'organisation communale de 1917 et le décret qui règlent cette question. Antérieurement à la mise en vigueur des nouvelles prescriptions sur les naturalisations, seules les bourgeoisies et les communes mixtes pouvaient conférer le droit de bourgeoisie à un étranger, et il arrivait que quelques-unes des secondes se montraient excessivement larges. Mais la crainte d'une emprise étrangère a incité à un peu plus de prudence et le nombre des étrangers en Suisse a d'ailleurs diminué sensiblement (en 1910: 552,000; en 1920: 402,385; en 1930: 355,528). J'ajoute que notre canton n'a jamais été parmi ceux où l'affluence des étrangers était le plus marquée: de 35,000 en chiffre rond en 1910, nous n'en comptions plus que 25,166 en 1920 et 19,558 en 1930; c'est dire que nous n'avons pas trop à redouter une emprise étrangère. Sous le régime de l'ancienne loi sur l'organisation communale, que je rappelais il y a un instant, si certaines communes mixtes se mon-

traient un peu trop larges, les communes bourgeoises, en revanche, acceptaient moins volontiers de recevoir des étrangers: c'était surtout celles qui, disposant d'une certaine fortune, pouvaient encore faire des répartitions auxquelles on jugeait inutile d'appeler de nouveaux participants.

Enfin, vous n'ignorez pas que, pour certaines communes mixtes, l'octroi des naturalisations avait été élevé on pourrait presque dire à la hauteur d'une véritable industrie. M. le Dr. Steinmann a dit, à ce propos, qu'il ne pouvait pas nommer ces communes, mais moi je le ferai. Il y avait, par exemple, la commune de La Scheulte qui était connue pour fabriquer, si j'ose ainsi dire, des Suisses en série, en recevant des gens dont beaucoup n'avaient même jamais vu le canton de Berne; elle tirait de ces naturalisations inconsidérées de gros profits et il est à croire que si, à cette époque, elle avait eu la prudence de verser les sommes ainsi obtenues, partie au fonds des pauvres, partie au fonds scolaire, cette commune aurait de quoi faire face à ses obligations en matière d'assistance et d'instruction. De même, il y avait dans le Jura une autre commune, ou plutôt une corporation bourgeoise, Löwenburg, qui n'existe plus maintenant et qui n'avait d'ailleurs pas de territoire; ceux qui la composaient se réunissaient quelque part à Delémont, recevaient sans difficultés des étrangers et se partageaient les sommes provenant de l'octroi de ces nouvelles bourgeoisies. Je pourrais citer encore d'autres communes dans le Jura: Peuchapatte, Epiquerez, Beurnevésin, Vendlincourt, Roche d'Or, Bonfol, Mont-Tramelan, Tramelan-dessus, Renan et aussi dans les autres parties du canton: Oberdiessbach, Oberburg, Bremgarten, Saxeten, Guttannen et Lauenen où l'on s'était fait une spécialité industrielle et parfois commerciale des naturalisations.

Mais la situation a changé complètement grâce à la nouvelle loi sur l'organisation communale du 9 décembre 1917 dont l'art. 87 prévoit que l'admission ou la promesse d'admission à l'indigénat communal sera demandée dans la commune où l'intéressé pourra justifier d'un domicile de deux années consécutives précédant immédiatement l'époque de sa demande. Nous considérons qu'un grand progrès aussi a été accompli lorsque l'on a autorisé les communes municipales à conférer l'indigénat, ce qui, précédemment était le privilège exclusif des bourgeoisies et des communes mixtes. Je saisis cette occasion de signaler que, sur les 44 candidats que nous vous proposons en cette session, il n'en est pas un seul qui n'habite le canton de Berne; tous sauf deux mineurs résident dans la localité où ils ont reçu leurs lettres d'agrégation.

L'étranger désireux d'obtenir la naturalisation est tenu d'adresser d'abord sa demande au Département fédéral de justice et police, sur un formulaire spécial. Puis les organes compétents de ce département la transmettent au canton où l'intéressé veut se faire naturaliser et qui, par l'intermédiaire de ses organes de police, fait une enquête et recueille, sur le candidat, des renseignements sur le vu desquels il recommandera — ou ne recommandera pas — la délivrance de l'autorisation fédérale.

Les opinions peuvent évidemment diverger sur le point de savoir comment on doit faire la sélection des candidats. Vous n'ignorez pas que par suite de la fermeture des frontières et du retour au pays de nombre de nos nationaux contraints de quitter tel ou tel pays étranger où ils s'étaient fixés, beaucoup d'étrangers en Suisse ont redouté un sort pareil, au cas où la Suisse userait de réciprocité et s'aviserait de les faire reconduire à la frontière manu militari ou manu civili, ce qui les a incités à demander une naturalisation à laquelle, dans des circonstances normales, ils n'auraient peut-être pas songé. Lorsque nous sommes en présence d'un candidat, nous devons donc approfondir le vrai motif de sa demande, nous rendre compte s'il souhaite devenir Suisse parce qu'il a réellement des sympathies pour notre pays, avant tout pour la commune où il veut acquérir l'indigénat, des sympathies pour nos institutions politiques et autres. Au cours de ces dernières années, la naturalisation a été parfois accordée à des gens qui, devenus Suisses, n'en ont pas moins conservé les mêmes relations avec leur pays d'origine, des relations pas toujours conformes à l'intérêt de la Suisse, en somme des gens qui s'étaient fait naturaliser tout simplement pour que l'on ne pût pas intervenir contre leurs agissements.

Et ici permettez-moi d'ouvrir une parenthèse: nous avons dû constater aussi que passablement d'étrangères deviennent Suissesses par mariage; il semblerait qu'elles trouvent un épouseur plus facilement que nos jeunes filles, à qui elles font ainsi une sorte de concurrence déloyale. Chose plus déplorable encore: nous connaissons des cas de femmes étrangères qui, expulsées de Suisse parce qu'elles ne se comportaient pas convenablement, y sont rentrées impunément, parce qu'il s'est trouvé des Suisses assez naïfs pour aller les épouser dans leur pays d'origine, de sorte qu'à présent on ne peut plus rien contre elles.

C'est dire qu'il importe d'examiner avec soin et sur toutes les faces les requêtes en naturalisation, afin de n'admettre que ceux qui en sont véritablement dignes. Au reste, il y a des distinctions qui s'imposent d'emblée: ainsi, il est logique de se montrer moins sévère à l'égard d'un étranger qui est né en Suisse, qui y a suivi les écoles, fait son apprentissage, car celui-là a vécu son enfance parmi nous, il connaît nos mœurs et nos institutions; on peut dire qu'il est déjà assimilé.

De même, ceux qui épousent des Suissesses, en particulier des Bernoises, méritent qu'une bienveillance particulière soit apportée à l'examen de leur requête, en considération des enfants qu'ils en auront. Cependant, le fait d'épouser une jeune fille du pays ne prouve pas forcément que l'étranger soit bien assimilé. Ainsi, j'ai connu, dans une commune jurassienne, une famille dont le chef était un Allemand naturalisé et la mère née dans le Jura; à la maison, ces gens parlaient le français et ne savaient qu'imparfaitement l'allemand et lorsque les fils — il y en avait trois ou quatre — étaient quelque peu pris de boisson, ce qui leur arrivait, le naturel prenait le dessus, ils ne parlaient plus que le «Hochdeutsch», il leur arrivait même de tourner la Suisse et les Suisses en dérision; quand le père se permettait de dire: «Du bist eine Schweizerkuh», les fils le répétaient, sans peut-être bien mesurer la portée de ce qu'ils disaient. Bref,

en dépit de la naturalisation, cette famille, malgré que les fils étaient nés dans le Jura avait gardé beaucoup du caractère allemand; elle était restée prussienne, par conséquent loin d'être complètement assimilée.

Du reste, ce n'est pas au bout de 4, 5 ou 6 ans que l'on peut être réellement assimilé. Que penser, aussi, de ceux qui donnent à leurs enfants des prénoms tels que: Chaya, Benzon, Leiba, etc., au lieu de leur choisir des noms du pays: Hans ou Peter, ou Karl, François ou André, Elisabeth ou Rosalie, que sais-je encore; tout ce qu'on voudra, mais pas Chaya ou Leiba! Ces gens-là sont-ils assimilés? Et d'autres encore dont on ne saurait prononcer le nom sans s'écorcher la bouche parce qu'il n'y a que des consonnes, pas de voyelles, comme dans les noms tchèques, ne devrait-on pas, si on les admet à la naturalisation, les astreindre à prendre d'autres noms moins barbares. Ce ne serait pas si difficile; on l'a bien fait, au moyen âge, lorsqu'on a commencé à attribuer des noms patronymiques aux familles.

En résumé, si nous devons nous montrer larges avec les candidats qui, nés et grandis dans notre pays, parlent notre dialecte, connaissent et pratiquent les us et coutumes de nos villes et nos villages, s'intéressent naturellement à notre vie publique, dans toutes ses manifestations, civiques, sociales, politiques, morales et intellectuelles, larges également à l'égard de ceux qui, habitant chez nous depuis nombre d'années, ont épousé une Suissesse. Il importe, au contraire, d'user de beaucoup plus de rigueur envers ceux qui ne sont pas assimilés, qui considèrent surtout comme une affaire l'acquisition de la nationalité suisse et qui ne la sollicitent que mus par le souci de leur intérêt matériel, sans éprouver de réelle sympathie pour notre pays et pour ses citoyens. Telle est du reste la politique que nous suivons, et je vais vous citer à cet égard des chiffres qui vous édifieront: alors qu'en 1933 nous avions écarté 37 requêtes en naturalisation, nous en avons rejeté 70 en 1934; (du reste, le nombre des demandes est lui-même en régression: 294 en 1934, contre 351 en 1933). Nous pouvons affirmer que nous avons apporté le plus grand soin dans la sélection des candidats en faveur desquels nous avons émis un préavis favorable. Au cours de l'année 1934, 6 requérants seulement, domiciliés dans d'autres cantons, ont été admis à l'indigénat communal. Dans ce nombre se trouvait une ancienne Bernoise qui avait omis de demander la réintégration gratuite dans les délais prescrits. Deux autres candidats auxquels une commune bernoise avait promis en 1919 l'admission à l'indigénat communal avaient obtenu leurs actes d'origine alors qu'ils n'étaient pas encore agréés par le Grand Conseil. Les trois autres candidats avaient été domiciliés pendant de longues années dans notre canton, mais peu avant leur naturalisation ils ont dû se rendre dans un autre canton pour l'exercice de leurs professions. Les deux dernières années nous avons eu trois cas très intéressants de jeunes gens qui avaient accompli leur service militaire sans avoir été régulièrement naturalisés. Aussi à Spiez, deux Italiens ont acquis l'indigénat de la commune sans que le Grand Conseil en eût jamais été saisi; ils ont reçu des papiers d'origine, ont été recrutés, ont fait leur école de recrue et leurs cours de répétition. Ce n'est que plus tard, lorsqu'ils ont voulu se marier, qu'on a constaté qu'ils n'avaient pas encore cessé d'être Italiens. Nous avons eu un cas analogue avec un Allemand agrégé par la commune de La Scheulte, qui était sergent dans notre armée, et paraît-il un très bon sous-officier. Heureusement que des cas de négligences administratives de ce genre dans nos communes sont l'exception.

Enfin, il est une autre considération encore qui ne saurait être négligée dans l'appréciation des requêtes en naturalisation: la situation matérielle des candidats. Nous ne pouvons pas, surtout dans les temps difficiles que nous vivons actuellement, accueillir les demandes d'étrangers, même sympathiques et recommandables du point de vue moral et civique, lorsqu'ils ne sont pas en mesure de subvenir à leurs besoins et à ceux de leur famille, s'ils sont chômeurs, par exemple, depuis plusieurs années déjà et ne possèdent rien; ceux-là seraient malheureusement voués à tomber à la charge de l'assistance publique et l'on pourrait à juste raison nous reprocher de les avoir admis. Du reste, cela ne signifie pas que leur candidature soit définitivement écartée, elle pourra être seulement renvoyée à des temps meilleurs.

En terminant, nous dirons à M. le Dr. Steinmann qu'à notre avis point n'est besoin de réviser le chapitre indigénat de notre loi sur l'organisation communale du 9 décembre 1917, pas plus que le décret réglementant les formalités pour obtenir la naturalisation, attendu aussi que l'art. 25, paragr. 2, de ce décret a été révisé le 13 septembre 1934. Par cette révision les finances de naturalisation qui étaient pour les Suisses d'autres cantons fixées de 100 à 200 fr. et de 200 à 1000 fr. pour les étrangers, ont été élevées pour les premiers de 100 à 500 fr. et pour les seconds de 200 à 4000 fr. Au surplus, les communes ne sont pas du tout astreintes à s'en tenir au délai de 2 années, ce n'est qu'un minimum; il leur est loisible d'exiger des candidats à la naturalisation un séjour de 4, 5 ans et même davantage. D'autre part, le Grand Conseil est souverain en cette matière; c'est lui qui, en définitive, décide si un candidat peut ou non être admis à la naturalisation, et il peut se prononcer négativement s'il estime que l'intéressé n'est pas encore depuis assez longtemps dans le canton. (Dans le canton de Neuchâtel, les étrangers ont le droit de vote en matière communale, parce qu'ils paient des impôts; nous ne voudrions pas aller aussi loin.) Il appartient d'abord à la commune, ensuite au canton, de dire si le candidat satisfait aux diverses conditions requises d'un «néo-Suisse».

En résumé, nous pensons continuer à procéder dans l'avenir comme nous l'avons fait jusqu'ici, en suivant les mêmes règles et en mettant tous nos soins à l'étude des candidatures présentées. Nous nous félicitons d'avoir eu l'occasion de constater que la commission de justice partage nos vues. Si la situation générale s'améliorait, peut-être pourrait-on se montrer un peu plus large à l'égard de certaines catégories de requérants, mais pour le moment, nous ne croyons pas qu'il y ait lieu de modifier quoi que ce soit à notre manière de procéder ainsi qu'à notre législation en cette matière.

**Steinmann.** Der Herr Regierungsvertreter steht formell und materiell durchaus auf dem Boden meiner Ausführungen, somit kann ich mich befriedigt erklären. Ich bedaure, dass er nicht die letzte Konsequenz ziehen und auch die durchaus nötige gesetzgeberische Revision durchführen will. Das würde für andere Kantone vorbildlich wirken.

---

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**

# Zweite Sitzung.

---

**Dienstag, den 14. Mai 1935,**

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Spycher.

---

Der Namensaufruf verzeigt 217 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Chételat, Gnägi, Gressot, Grimm, La Nicca, Odiet, Roggli, Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Küpfer, Martig.

---

**Tagesordnung:**

## Gesetz
über
## die berufliche Ausbildung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 458 ff. des Jahrganges 1934.)

Eintretensfrage.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über die Berufslehre ist ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Das sei zu Beginn der zweiten Lesung nochmals festgestellt. Das ganze Berufsbildungsproblem ist also im Bundesgesetz geordnet. Das kantonale Gesetz hat somit nur die Aufgabe, die Durchführung dieses Bundesgesetzes in unserm Kanton zu ordnen, namentlich die Organisation hierzu zu schaffen. Wir müssen die Instanzen bezeichnen, die die einzelnen Obliegenheiten, welche das Gesetz vorschreibt, zu besorgen haben.

Wir haben in der ersten Lesung in der Septembersession 1934 dieses Gesetz grundsätzlich gutgeheissen. Es sind jedoch bei der ersten Lesung eine Reihe von Fragen noch offen gelassen worden. Regierungsrat und Kommission haben diese Fragen miteinander behandelt. Wir wären schon in der Novembersession für die zweite Lesung bereit gewesen. Aber es sind im letzten Augenblick weitgehende Anträge gestellt worden, einmal vom Gewerkschaftskartell, dann vom Gewerbeschulverband

des Amtes Wangen. Herr Schuldirektor Bärtschi hat die ganze Vorlage nochmals einer Durchsicht unterzogen und seine Anträge in einer Eingabe zusammengefasst. Wir haben in der Folge auch noch die kantonale Berufsbildungskommission zusammenberufen, um auch ihre Stellungnahme nochmals kennen zu lernen. Angesichts dieser vielen und weitgehenden neuen Anträge war es deshalb nicht möglich, die zweite Lesung in der Novembersession vorzunehmen. Hernach kam die Beratung betreffend das Gesetz über das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt, weshalb auch nachher diese Vorlage zurücktreten musste. Nun aber ist der Moment gekommen, zur zweiten Lesung zu schreiten.

Ich möchte Ihnen beantragen, nachdem der Regierungsrat und die Kommission diese Vorlage gründlich vorbereitet haben, auf die zweite Lesung einzutreten.

Bei diesem Anlass möchte ich allen jenen, die sich in der Zwischenzeit wieder intensiv mit diesem Gesetz befasst haben, verbindlichst danken, vor allem der Kommission, die mit grosser Gewissenhaftigkeit all diese Fragen geprüft hat, insbesondere Herrn Schuldirektor Dr. Bärtschi für die Eingabe, auch den Gewerbevereinen des Amtes Wangen und dem Gewerkschaftskartell.

Wir haben den meisten Anregungen, die praktischer Art sind, Rechnung tragen können. Bei den einzelnen Artikeln werden wir noch auf die besondern Anträge zurückkommen.

Ich möchte nicht länger werden und dem Grossen Rat beantragen, auf die zweite Lesung einzutreten.

**Künzi,** Präsident der Kommission Ich habe diesen Worten von Herrn Regierungsrat Joss wenig beizufügen. Ich möchte nur darauf verweisen, dass auch die Kommission gut zusammengearbeitet hat. Wir haben danach getrachtet, uns überall zu finden, wo es möglich erschien. Heute haben wir eigentlich nur noch zwei Differenzen in der Kommission, die von geringer Bedeutung sind, und eine Differenz mit dem Regierungsrat.

Auch ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

## Detailberatung.

### I. Geltungsbereich.

Art. 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

I. Geltungsbereich.

*Marginale:* Unter das Gesetz fallende Berufe.

*Art. 1.* Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung. Es gilt für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige, einschliesslich der Rechts- und Verwaltungsbureaux. (B. G. Art. 1.)

*Marginale:* Entscheid im Einzelfalle über die Unterstellung.

Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel über die Unterstellung unter das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, so entscheidet darüber die Direktion des Innern. Vorbehalten sind der Weiterzug an den Regierungsrat und die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat. (B. G. Art. 1, Absatz 2.)

---

### II. Berufslehre.

Art. 2.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat in der ersten Lesung Herr Grossrat Dr. Bärtschi die Bemerkung gemacht, dass dieser Artikel zu wenig klar sei, dass eine etwas bessere Fassung nötig erscheine. Wir haben dieser Anregung Folge gegeben und glauben, dass es jetzt besser ist, indem wir sagen: «Wenn in einem Berufe die öffentlichen oder beruflichen Interessen es verlangen» usw. Ich beantrage Ihnen Genehmigung in dieser Fassung.

Angenommen.

**Beschluss:**

II. Berufslehre.

*Marginale:* Mindestalter für den Lehreintritt. Aerztliche Untersuchung. Eignungsprüfung.

Art. 2. Wenn in einem Berufe die öffentlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Interessen es verlangen, wird nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände der Regierungsrat durch Verordnung ein Mindestalter für den Eintritt in die Lehre festsetzen, eine ärztliche Untersuchung oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

---

Art. 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Meisterprüfung und höhere Fachprüfung als Voraussetzung für die Annahme von Lehrlingen.

Art. 3. In Berufen, für welche anerkannte Meisterprüfungen oder ähnliche höhere Fachprüfungen durchgeführt werden, kann, soweit keine bundesrechtliche Regelung besteht, der Regierungsrat auf Antrag der beteiligten Berufsverbände durch Verordnung das Recht zur Annahme von Lehrlingen davon abhängig machen, dass der Betriebsinhaber oder ein mit der Ausbildung beauftragter Vertreter des Betriebes diese Prüfung bestanden hat. (B. G. Art. 3.)

In der Verordnung sind die nötigen Uebergangsbestimmungen vorzusehen.

---

Art. 4.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 4 hat Herr Grossrat Dr. Bärtschi gewünscht, dass man noch die Begriffe «gesundheits- und sittengefährdend» hineinnehme. Wir haben das überprüft. Herr Bärtschi hat mit seiner Begründung durchaus recht. Das ist für die Berufslehre eine sehr wesentliche Sache. Allein, wir konnten doch keinen Antrag stellen, der das vorsehen würde, weil das im Bundesgesetz durchaus eindeutig und klar gesagt ist. Wir wollen nicht wiederholen, was dort steht. Es handelt sich hier ja nur darum, festzusetzen, wer zuständig ist, das Recht der Lehrlingshaltung zu entziehen. Hiefür hat man die Direktion des Innern bezeichnet. Ich möchte Ihnen noch den klaren Text des Bundesgesetzes vorlesen. Ich glaube, Herr Grossrat Bärtschi wird sich mit der von uns vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären können. Die betreffende Bestimmung des Bundesgesetzes lautet:

«Lehrlinge darf nur annehmen, wer alle Gewähr bietet, dass sie ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung in seinem Betrieb fachgemäss ausgebildet werden.»

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Entzug des Rechtes zur Ausbildung von Lehrlingen.

Art. 4. Einem Betrieb, der für die Ausbildung von Lehrlingen keine Gewähr bietet, entzieht die Direktion des Innern nach Anhörung der zuständigen Lehrlingskommission vorübergehend oder dauernd das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen. (B. G. Art. 3, Abs. 2.)

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern bleibt der Weiterzug an den Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorbehalten.

---

Art. 5.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 5 hat Herr Dr. Bärtschi ebenfalls eine Anregung gemacht, die mich sehr beschäftigt hat. Wir haben im zweiten Alinea die Bestimmung, dass die Direktion des Innern für einen einzelnen Betrieb in besondern Fällen Abweichungen verfügen könne. Dieser Artikel ordnet die Zahl der Lehrlinge, die ein Betrieb halten darf. Das Bundesgesetz verfügt nun in Art. 5, dass die Kantone eine weitere Reduktion der Lehrlingszahl vorsehen können. Herr Dr. Bärtschi hat nun gefunden, das zweite Alinea widerspreche dem Bundesgesetz. Mit dieser Bemerkung hat er bis zu einem gewissen Grade recht. Streng juristisch genommen, trifft das bis zu einem gewissen Grade zu. Praktisch betrachtet aber lässt sich das nicht anders regeln. Wir haben auf diese Anregung hin mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in dieser Sache verhandelt.

Der Bundesrat hat schon in seiner Sitzung vom 24. März 1933 folgendes gesagt: «Solange für einen Beruf die Höchstzahl von Lehrlingen nicht festgesetzt ist, gelten die kantonalen Bestimmungen.» Das ist für die Grosszahl der Berufe der Fall, weil ja das Berufsreglement nur für ganz wenige Berufe erlassen worden ist. Die Metzger sind die ersten gewesen, die Schlosser sind ihnen bald gefolgt, die meisten aber sind noch nicht erlassen. Gerade beim Schlosserreglement hat nun der Bundesrat, der diese Reglemente genehmigen muss, folgendes bestimmt:

«Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie Mangel an geeigneten Lehrkräften oder Mangel an gelernten Arbeitskräften kann die zuständige kantonale Behörde im einzelnen Fall die vorübergehende Erhöhung der in Absatz 1 des betreffenden Reglementes genannten Zahl bewilligen.»

Diese Bestimmung ist vom Bundesrat genehmigt worden. Er hat offenbar eingesehen, dass in der Handhabung dieses Gesetzes nicht nur gegen unten, sondern im einzelnen Falle auch gegen oben muss korrigiert werden können. Ich will nur ein Beispiel anführen: Ein Lehrling im zweiten Lehrjahr kann die Lehre beim bisherigen Meister nicht fortsetzen, weil der Meister stirbt. Wir müssen nun diesen Lehrling doch anderswo unterzubringen trachten. Wir sind dann häufig gezwungen, diesen Jüngling bei einem Meister unterzubringen, der die ihm bebewilligten Lehrlingsstellen schon alle besetzt hat, denn sonst würde er vielleicht von niemandem mehr angenommen werden. Oder ein anderer Fall, den ich gerade im Auge habe. Es gibt hier in Bern eine Firma, die sehr tüchtige Mechaniker ausbildet; sie ist dafür bekannt und hat nahezu den Charakter einer Lehrwerkstätte. Dieser Firma gaben wir auch die Bewilligung, eine über die gesetzlich hinausgehende Zahl von Lehrlingen zu halten. Der Grundgedanke der Vorschrift des Bundesgesetzes ist der, dass man Lehrlingszüchtereien abbremsen will. Ich glaube, wenn man der Direktion des Innern in ganz besondern Fällen eine vermehrte Zahl von Lehrlingen zu bewilligen gestattet, verletzen wir in keiner Weise das Bundesgesetz, was auch daraus hervorgeht, dass der Bundesrat in den von ihm genehmigten Reglementen diese Praxis auch gutgeheissen hat.

**Bärtschi** (Bern). Es war mir von Anfang an klar, dass das, was im Entwurfe vorgesehen ist, durchaus praktisch und gut ist. Diese Formulierung ist besser als jene des Bundesgesetzes. Es kommt in der Tat gelegentlich vor, dass man einen Lehrling durchaus irgendwo unterbringen sollte, weil ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, dass man aber den passenden Platz nur findet, wenn man einem Meister das Uebermarchen bewilligt. Meine Bedenken sind denn auch nicht etwa praktischer Art, sondern rein formeller Natur. Ich sagte mir, dass, wenn unser Gesetz über den Rahmen des Bundesgesetzes hinausginge, in einem Streitfall das kantonale Gesetz sich nicht durchsetzen könnte. Nach den Erklärungen nun, welche der Herr Direktor des Innern in bezug auf die Praxis der Bundesorgane und über die bereits erfolgte Genehmigung einzelner Reglemente, welche das gleiche vorsehen, was hier vorgeschrieben werden soll, abgegeben hat, bin ich persönlich befriedigt. Ich hoffe nur, es möge dann nicht etwa ein Querkopf auftauchen, der den Rechtsweg beschreitet. Ich hoffe jedenfalls, dass sich dann eine Instanz finden wird, die sich mit

Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse nicht streng an den Wortlaut des Bundesgesetzes klammern wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Zulässige Lehrlingszahl.

Art. 5. Die im einzelnen Betrieb zulässige Lehrlingszahl richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Die Direktion des Innern kann für einen einzelnen Betrieb in besondern Fällen über Abweichungen verfügen. (B. G. Art. 5.)

---

Art. 6.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Bärtschi hat die Anregung gemacht, im zweiten Alinea den zweiten Satz zu streichen. Dieser Anregung ist Folge gegeben worden. Dann hat man den Satz, der im zweiten Alinea übrig bleibt, etwas erweitert. Es heisst jetzt:

«Der Regierungsrat bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden Höhe und Bezug der Gebühr.»

Diese Einschaltung ist gemacht worden, weil ja die Meister die Gebühr für den Lehrvertrag bezahlen müssen.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Einschreibegebühr.

Art. 6. Bei Einreichung des Lehrvertrages oder Anmeldung des Lehrverhältnisses (B. G. Art. 7 u. 8) entrichtet der Betriebsinhaber eine Einschreibegebühr, die er bis zur Hälfte vom andern Vertragsteil zurückfordern kann. Wenn der Lehrling oder seine unterhaltungspflichtigen Familienangehörigen bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden oder wenn Staat, Gemeinden, gemeinnützige Vereine und Stiftungen angemessene Beiträge an die Berufslehre leisten, entrichtet der Betriebsinhaber lediglich die Hälfte der Gebühr und jeder Anteil von Seiten des Lehrlings fällt weg.

Der Regierungsrat bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden Höhe und Bezug der Gebühr.

Die Gebühren werden dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung überwiesen; der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Berufsverbände durch Verordnung die Verwendung der Gebühren und Zinse zur Förderung der Berufsbildung.

---

Art. 7.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Arbeitszeit.

Art. 7. Die Arbeitszeit für Lehrlinge darf nicht länger als die der Arbeiter und Angestellten des gleichen Betriebes, oder, wenn keine solchen beschäftigt werden, nicht länger als ortsüblich sein. (B. G. Art. 14, Abs. 2.)

Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände im Rahmen der Gesetzgebung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Arbeitszeit und Ferien in den einzelnen Berufen erlassen.

---

Art. 8.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Lehrlingskommission. 1. Bestellung.

Art. 8. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Lehrlingskommissionkreise ein und ernennt für jeden Kreis nach Einholung von Vorschlägen der Berufsverbände eine Lehrlingskommission. In Kreisen mit grosser Lehrlingszahl können mehrere Lehrlingskommissionen nach Berufsgruppen gebildet werden.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Lehrlingskommission besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern und ist paritätisch aus berufskundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Die Lehrlingskommission zieht zu ihren Sitzungen auch Vertreter der Berufsberatung und des beruflichen Unterrichts ihres Kreises mit beratender Stimme bei. Sie konstituiert sich selbst. Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigung für die Mitglieder der Lehrlingskommission.

---

Art. 9.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 9, lit. e, hat Herr Grossrat Bärtschi eine Bemerkung gemacht, die vollständig berechtigt war. Wir haben gesagt: «Sie entscheidet über alle Ansprüche aus Lehrvertrag, sofern im Lehrvertrag kein „anderes" Schiedsgericht vorgesehen ist.» Herr Bärtschi will nun sagen: «... sofern im Lehrvertrag kein „besonderes" Schiedsgericht ...». Er sagt sich, bei der Fassung nach der ersten Beratung sehe man für den Lehrvertrag zum vornherein ein Schiedsgericht vor. Diese Meinung solle es aber nicht haben. Dieser Auffassung haben wir Rechnung getragen, und wir schlagen Ihnen diese etwas abgeänderte Fassung vor.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* 2. Aufgaben.

Art. 9. Die Lehrlingskommission hat innerhalb ihres Kreises namentlich folgende Aufgaben:

a) Sie führt in Verbindung mit den Gemeinden, Berufsschulen, Prüfungskommissionen und Berufsverbänden ein Verzeichnis der Lehrverhältnisse.
b) Sie prüft, ob die Voraussetzungen zur Annahme und Ausbildung eines Lehrlings auf seiten des Betriebes wie auf seiten des Lehrlings vorhanden sind und beantragt der Direktion des Innern eine Abweichung von der ordentlichen Lehrlingszahl (Art. 5) oder den Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung. (Art. 4.)
c) Sie prüft die Lehrverträge und veranlasst notwendige Ergänzungen oder Berichtigungen.
d) Sie vergewissert sich in angemessener Weise durch Sachverständige an Ort und Stelle, ob die Ausbildung fachgemäss und verständnisvoll an die Hand genommen wird, der Lehrling die nötige Eignung besitzt und der erreichte Erfolg den Erwartungen entspricht. Wenn durch das Ergebnis der Lehrabschlussprüfungen bereits Gewähr für richtige Ausbildung der Lehrlinge in dem Betriebe geboten ist oder wenn von einem Berufsverbande Zwischenprüfungen durchgeführt werden, so kann die Lehrlingskommission von der Prüfung des Lehrverhältnisses absehen. Auf die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lehrlingskommission sorgt auch für die nötige Aufsicht in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung. (B. G. Art. 17/18.)
e) Sie entscheidet über alle Ansprüche aus Lehrvertrag, sofern im Lehrvertrag kein besonderes Schiedsgericht vorgesehen ist. Für das Verfahren, die Rechtsmittel und die Kosten gelten die Bestimmungen des Dekretes vom 11. März 1924 über die Gewerbegerichte.
f) Sie veranlasst die ordnungsgemässe Anmeldung der Lehrlinge zu den Lehrabschlussprüfungen und prüft die Fälle, in denen diese nicht oder mangelhaft bestanden wurde.

Die Lehrlingskommission kann zu ihren Sitzungen Experten beiziehen. Sie erledigt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit Berufsberatung, Berufsschulen und Prüfungskommissionen.

---

### Art. 10.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf Art. 10 hat anfangs etwas Verwirrung geherrscht, weil hier die Probezeit nicht ausgeschrieben war. Art. 10 ordnet nur die Verhältnisse für die Zeit, seit der der Lehrvertrag definitiv abgeschlossen ist und die definitive Lehre begonnen hat.

Im Bundesgesetz sind über die Probezeit ganz klare Bestimmungen aufgestellt worden, so dass wir es nicht für notwendig erachteten, hier im Gesetz auch noch Bestimmungen darüber aufzunehmen. Wir haben nur Bestimmungen aufgestellt über die Auflösung des definitiven Lehrverhältnisses in bezug auf den Instanzenzug. Das definitive Lehrverhältnis kann aufgelöst werden aus wichtigen Gründen. Diese sind im Bundesgesetz genannt. Wir müssen nun sagen: Wenn ein Lehrverhältnis aufgelöst wird, so muss es dort und dort gemeldet werden. Wir haben nun hier die zuständige Lehrlingskommission hierfür vorgesehen. Dieser Lehrlingskommission muss sofort Meldung gemacht werden, wenn ein Lehrverhältnis aus wichtigen Gründen aufgelöst wird. Diese Kommission soll dann einen Sühneversuch einleiten und danach trachten, die beiden Parteien wieder zusammenzubringen. Ich glaube, dass der von uns vorgesehene Text den Gedanken, den man damit zum Ausdruck bringen will, richtig wiedergibt. Herr Dr. Bärtschi hat bemerkt, dieser Artikel sei unklar. Ich begreife diese Bemerkung einigermassen. Wenn man sich aber bewusst ist, dass die Probezeit anderswo geordnet ist, dann wird man sich doch mit der vorgesehenen Fassung zufrieden geben müssen.

Wir haben übrigens diese Frage auch noch einmal der kantonalen Berufsbildungskommission vorgelegt. Sie hält auch dafür, dass der Text der ersten Beratung belassen werden könnte. Ich stelle in diesem Sinn Antrag.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Auflösung aus wichtigen Gründen.

Art. 10. Das Lehrverhältnis kann aus wichtigen Gründen vom Betriebsinhaber oder vom Lehrling mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters sofort oder innert einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Die schriftliche Erklärung erfolgt nach vorgängiger Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission, die einen Sühneversuch anordnen kann.

Wenn durch einen wichtigen Grund der Erfolg der Lehre in Frage gestellt wird, so ist auf Antrag der Lehrlingskommission die Direktion des Innern nach Anhörung der Lehrvertragsteile zur Auflösung befugt. (B. G. Art. 21.)

Wird das Lehrverhältnis ohne grobes Verschulden des Lehrlings aufgelöst, so sorgt die Lehrlingskommission in Verbindung mit der Berufsberatung nach Möglichkeit für eine andere Lehrstelle.

---

### III. Anlernung eines Berufes.

### Art. 11.

Angenommen.

**Beschluss:**

III. Anlernung eines Berufes.

*Marginale:* Ausserordentliche Zulassung Angelernter zur Lehrabschlussprüfung.

Art. 11. Wer in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens doppelt solange angelernt worden ist, als die vorgeschriebene oder übliche Lehrzeit beträgt und den beruflichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskenntnisse glaub-

haft macht, ist von der Direktion des Innern wie die Lehrlinge zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. In Betracht kommen insbesondere tüchtige Arbeiter, die nicht in der Lage waren, während ihrer Minderjährigkeit in eine Lehre zu treten. (B. G. Art. 25.)

---

IV. Vorlehrkurse.

Art. 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

IV. Vorlehrkurse.

*Marginale:* Veranstaltung von Vorlehrkursen. Befreiung in Ausnahmefällen.

Art. 12. Zur Einführung in einzelne Berufe oder Berufsgruppen können Vorlehrkurse veranstaltet werden, sofern dies für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung ist und die Kosten für Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismässig gross sind.

Die Direktion des Innern kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die den Besuch eines Vorlehrkurses erheblich erschweren oder ihn als überflüssig erscheinen lassen, in einzelnen Fällen vom Besuch eines von den zuständigen Bundesbehörden obligatorisch erklärten Vorlehrkurses befreien. (B. G. Art. 26.)

---

V. Beruflicher Unterricht.

A. Obligatorium.

Art. 13.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 13 sind eine ganze Reihe von Anträgen eingegangen. Erstens hat einmal bei der Beratung selber Herr Grossrat Lüthi eine Bemerkung gemacht, dahingehend, dass man für die Schulpflicht den «Lehrort» vorsehen sollte. Ferner hat das Gewerkschaftskartell einen Antrag eingereicht, welcher im ersten Absatz beifügen möchte: «Jeder Lehrling hat während der ganzen Lehrzeit (einschliesslich die Probezeit) „in der Regel" die seinem Wohnort am nächsten gelegene» usw. Des weitern hat Herr Grossrat Schneiter einen Antrag eingereicht, ebenso der Gewerbeschulverband des Amtes Wangen. Endlich ist auch die kantonale Berufsbildungskommission noch einmal auf diesen Artikel zurückgekommen und hat darüber beraten. Ich möchte Ihnen nun auf Grund all dieser Anträge folgenden Vorschlag unterbreiten:

Den Antrag von Herrn Lüthi in der ersten Beratung möchten wir ablehnen. Es war übrigens kein formulierter Antrag, sondern mehr eine Frage, eine Anregung, ob man das nicht so machen sollte. Wir möchten aber grundsätzlich an der Schulpflicht am Wohnorte festhalten.

Was den Antrag des Gewerkschaftskartells anbetrifft, möchten wir Ihnen beantragen, beizupflichten. Wir schlagen Ihnen somit vor, den Ausdruck «in der Regel» nach der Klammer einzufügen. Die Fassung ist dann weniger starr.

Die Anträge von Herrn Grossrat Schneiter brauchen wir wohl nicht zu berücksichtigen, weil ja in Art. 49 ganz generell die nötige Garantie gegeben ist, die der Antragsteller schaffen will, damit auf diesem Gebiete keine Massnahmen getroffen werden, ohne dass die beteiligten Kreise, die Berufsverbände, Gemeinden, Arbeitsämter, Berufsberatung und Berufsschulen angehört werden müssen. Das dürfte wohl genügen.

Und dann die Anträge aus dem Amt Wangen: Wir können natürlich in einem Gesetze nicht die Schulbezirke, Gemeindebehörden usw. bevollmächtigen, mit den Instanzen anderer Kantone direkt zu verhandeln. Das Amt Wangen liegt an der Grenze des Kantons. Die Beziehungen im Lehrlingswesen gehen natürlich über die Grenze hin und her. Wir haben auch noch andere derartige Amtsbezirke, z. B. Biel und insbesondere Laufen. In Laufen gibt es z. B. eine grosse Zahl von Lehrlingen, die ihre Lehre in Basel absolvieren. Diese Verhandlungen müssen aber via Kantonsbehörden gehen.

Wir haben aber der Anregung aus dem Amte Wangen insoweit Rechnung getragen, als wir noch hinzugefügt haben: «Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen». Ich glaube, das Amt Wangen wird sich mit dieser Lösung auch zufrieden geben können.

Des weitern ist gesagt worden, der letzte Satz des zweiten Alineas sei gar nicht nötig. Das, was hier vorbehalten ist, bleibt tatsächlich ohnedies vorbehalten. Man kann also den letzten Satz streichen. Dann schlagen wir einen neuen Absatz 3 vor, einen Passus, der nun einiger Diskussion rufen dürfte. Er lautet:

> «Der obligatorische Unterricht an den Berufsschulen ist für Lehrlinge unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Kurs- und Materialgelder.»

Gegen dieses neue dritte Alinea sind keine Gegenanträge gestellt, aber es sind doch Bedenken in die Diskussion geworfen worden. Es wurde gesagt, es wären doch unter den Eltern von Lehrlingen sehr viele, die so vermöglich wären, dass sie ganz wohl ein Schulgeld zu zahlen in der Lage wären. Wir glauben, dass man trotzdem an der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes grundsätzlich festhalten sollte. Man möge das Schwergewicht in den zweiten Satz legen, welcher lautet: «Vorbehalten bleiben die reglementarischen Kurs- und Materialgelder.» So ist es auch möglich, die vermöglichen Leute etwas heranzuziehen.

Ich glaube, dass wir auf diesem Wege zu einer Lösung kommen, die den geäusserten Bedenken einigermassen entgegenkommt.

Ich möchte Ihnen also beantragen, den Absatz 3, so wie er in der Vorlage gefasst ist, beizubehalten.

**Schneiter** (Enggistein-Worb). Herr Regierungsrat Joss hat bereits angeführt, dass ich in bezug auf diesen Artikel einen Antrag eingereicht habe. Ich möchte nur noch vorausschicken, dass es da in Alinea 1 heisst: «Jeder Lehrling hat während der ganzen Lehrzeit (einschliesslich Probezeit) die seinem Wohnort am nächsten gelegene Berufsschule

zu besuchen.» Ich nehme an, dass als die Berufsschule am Wohnort diejenige zu betrachten ist, die dem Wohnort am nächsten gelegen ist. Ist es vielleicht nicht besser, zu sagen: «Der Lehrling hat während der ganzen Lehrzeit die Berufsschule seines Wohnortes oder die ihm am nächsten gelegene zu besuchen.»

Betreffend Alinea 2 habe ich mir erlaubt, einen Vorschlag zu machen. Herr Regierungsrat Joss hat allerdings auf Art. 49 hingewiesen, wonach in wichtigen Fällen auch mit den Gemeinden unterhandelt werden soll. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass hier gesagt wird: «Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände ...» und dann weiter: «... sofern diese einen wesentlich besseren beruflichen Unterricht bieten» und dann drittens: «und die Mehrkosten für ihre Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismässig gross sind.» Die Direktion des Innern kann verfügen, welche Lehrlinge zum Unterricht in bestimmten Fächern der Berufsschule angehalten werden können. Der Vorschlag der Berufsverbände, der Gemeinden usw. ist dabei gar nicht zu berücksichtigen. Ich glaube, dass die Berufsverbände gelegentlich etwa vorgeschoben werden sollen, um Lehrlinge zu Berufsklassen zu dirigieren. Wenigstens konstatiere ich, dass hin und wieder in gewissen Kreisen eine Erbitterung besteht gegen derartige Massnahmen, und dass man nicht begreifen kann, warum der Berufsverband so etwas soll machen können. Ich befürchte, dass gelegentlich Berufsverbände vorgeschützt werden, um hier gewisse Massnahmen zu treffen. Dabei besteht die Tatsache, dass Berufsverbände nur in wenigen Fällen irgend etwas an die Kosten der Berufsschule beitragen. Es ist mir heute gesagt worden, dass der Metzgerverband einen Beitrag leiste. Das ist aber wohl der einzige Verband, der das tut. Andere Berufsverbände äussern nur Wünsche und tragen keine Kosten; das scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Der Kanton trägt nach Art. 43 30—50 %, also maximal die Hälfte bei, unter den heutigen Verhältnissen in den meisten Fällen höchstens 30 %. Wer bezahlt die Differenz? Die Gemeinden! An den heutigen Verhältnissen gemessen, sind das vielleicht etwa 70 %. Und gerade diese Gemeinden haben nun nichts zu sagen. Sie haben nur die Kosten für die Unterhaltung ihrer Berufsschule zu tragen. Es erwachsen ihnen nun weitere Kosten dadurch, dass eine ganze Anzahl von Lehrlingen abdirigiert werden in die Berufsschulen. Ich nehme zwar schon an, das werde zurückkommen, weil sich eigentlich eine bessere Ausbildung bezahlt macht. Wir wissen das zu schätzen. Aber trotz allem tragen doch die Gemeinden die Hauptkosten, ohne irgend etwas dazu sagen zu dürfen. Es heisst nun allerdings in Art. 49, es würde immer auch mit den Gemeinden verhandelt. Ich finde aber, es sei notwendig, auch in diesem Artikel speziell zu sagen, dass die Direktion des Innern und das Lehrlingsamt sich mit diesen Gemeinden, die so viele Opfer zu bringen haben, ins Einvernehmen setzen müssen.

Ich habe aus diesen Gründen den Antrag gestellt, einzufügen: «im Einverständnis mit den Gemeindebehörden». Es gibt ja vielleicht schon ruppige Gemeinden, die das Einverständnis nicht geben wollen. Ich will aber deshalb nicht mehr wie früher sagen «im Einverständnis», sondern «im Einvernehmen» mit den Gemeinden. Mein Antrag geht also dahin, im letzten Satz zu sagen: «Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer im Einvernehmen mit den Gemeinden zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden.»

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine gewisse Mißstimmung besteht, speziell in den Gemeinden, die in der Nähe grosser Zentren liegen, deren Lehrlinge fast Tag für Tag in die grössere Ortschaft abmarschieren. Sie müssen vormittags fort und vielleicht abends wieder. Es entstehen Unannehmlichkeiten, und, nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Meister und Lehrlinge, Mehrkosten. Wenn auch der Lehrling durch den Besuch von Berufsklassen gewisse Vorteile geniesst, so darf man auf der andern Seite doch darauf hinweisen, dass daraus für den Lehrling nicht nur Gutes resultiert. Gerade die freie Zeit, die nachher nach dem Schulbesuch in der Stadt oft eingeschaltet werden muss, kann manchem zum Schaden gereichen. Wenn man diese jungen Leute einmal an die Stadt gewöhnt hat, wird man Mühe haben, sie später wieder aufs Land heraus zu bringen. Dieser Rückweg ist oft ausserordentlich schwer anzutreten. Wir haben doch schliesslich kein Bedürfnis danach, dass noch mehr Leute in die Stadt hineingezogen werden, nachdem dort bereits die Arbeitslosigkeit einen so grossen Umfang angenommen hat und nachdem wir uns doch bemühen, die Leute wieder mehr von der Stadt wegzubringen. Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, hier diese Einschaltung vorzunehmen. Ich glaube, sie ist durchaus notwendig und gerechtfertigt.

**Roth.** Als Mitglied der Kommission möchte ich auch noch ein paar Worte zu diesem Artikel anbringen. Auf dem Lande herrscht ganz allgemein ein gewisses Misstrauen gegen dieses Gesetz. Man glaubt, es tendiere noch mehr nach Zentralisation in der Stadt. Man hat uns aber bei der Beratung die Zusicherung gegeben, am gegenwärtigen Zustande möglichst wenig ändern zu wollen, nur in ganz besondern Ausnahmefällen. Der Handwerker- und Gewerbeverband des Amtes Wangen haben den nachfolgenden Antrag auch gestellt.

Hauptsächlich in bezug auf zwei Punkte hat man dort gefunden, man sollte vorbeugende Massnahmen treffen, einmal in dem Falle, in dem innerhalb des gleichen Amtes eine gewerbliche Schule besteht. Es sollten dann die Lehrlinge in erster Linie die Schule im betreffenden Amte besuchen. Man hat uns in dieser Hinsicht die Zusicherung gegeben, dass das bereits so geordnet sei. Und zum zweiten verweist man bei uns auf die Zeitversäumnis, die durch Ansetzung des Stundenplans entstehen kann. Gegenwärtig z. B. müssen die Schüler von Wangen nach Langenthal gehen. Der Unterricht in Wangen findet von 2—6 Uhr statt. Um nun um 2 Uhr die Schule besuchen zu können, müssen die Lehrlinge von Wangen sechs Stunden Zeit versäumen, um eine einzige Stunde der Berufsschule besuchen zu können. Wir haben nun doch gefunden, das sei des Guten zu viel. Man könnte doch vielleicht eine Ordnung treffen, wonach die Lehrlinge erst in der zweiten Hälfte der Lehrzeit den Fachunterricht zu besuchen haben, während sie in der ersten Hälfte andere Fächer besuchen können,

die in den kleinen Handwerkerschulen unterrichtet werden, wie: Buchhaltung, Rechnen usw. Also um nach Langenthal zu gehen, um eine einzige Stunde zu besuchen, muss man 7 Stunden verlieren, und die Kosten machen 7 Fr. aus.

Man hat uns geantwortet, dass das eidgenössisch geordnet sei. Der Kanton könne keine allgemeinen Normen aufstellen, man werde das aber machen, wo es tunlich sei. Unser Begehren ist also, man möge den Stundenplan so einrichten, dass die Lehrlinge nicht zu viel Zeit versäumen und die Hausordnung möglichst wenig gestört wird. Wir wünschen, dass uns eine dahingehende Zusicherung gegeben wird.

**Müller** (Seftigen). Ich möchte die Ausführungen meines Herrn Vorredners unterstützen. Ich kann mitteilen, dass man auch in unserer Gemeinde gewisse Bedenken hegt. Man möchte wissen, ob nicht etwa gar über kurz oder lang unsere Schule aufgehoben wird, die seit vielen Jahren besteht, nachdem die Gemeinde neue Lokalitäten hiefür erstellt hat, und ob es nun auf Grund von Art. 13 etwa möglich wäre, in den kommenden Jahren einen Beruf nach dem andern abzusplittern und an eine zentrale Fachschule anzuschliessen. Ich glaube, man sollte dem Alinea 2 von Art. 13 beifügen: «Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände „und nach Anhörung der interessierten Gemeinden" kann die Direktion des Innern an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder besondere Fächer gewisse Berufsklassen obligatorisch erklären, ...» Ich möchte da nur ein Mitspracherecht der Gemeinden befürworten.

Es ist vom Amt Wangen aus angeregt worden, man möchte den Grundsatz ins Gesetz aufnehmen, die Lehrlinge hätten erst in der zweiten Lehrhälfte die Fachschule zu besuchen. Es würde mich interessieren, was man zu dieser Anregung meint. In unseren Kreisen wird die Auffassung vertreten, dass die Lehrlinge sehr gut in der ersten Hälfte der Lehrzeit in den bisherigen Schulen den Unterricht besuchen könnten, so dass die Fachklassen erst in der zweiten Hälfte zu besuchen wären.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen beim Unterricht der Lehrlinge einen Grundsatz voranstellen, den mir gegenüber heute morgen Herr Dr. Bärtschi geäussert hat: Wir haben uns immer zu fragen: Wie bilden wir den Lehrling am besten aus. Im Mittelpunkt der Diskussion muss immer der Lehrling stehen. Die Sorge um einen tüchtigen Nachwuchs ist die Hauptsache. Und dann müssen wir uns fragen: Wie kann das erreicht werden? Alle andern Fragen müssen sich dieser einen unterordnen.

Herr Schneiter hat uns quasi den Vorwurf gemacht, wir würden die Berufsverbände vorschieben, wenn es uns passe. Ich möchte auf den klaren Wortlaut des Bundesgesetzes aufmerksam machen, wo es heisst: «Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände können durch Verordnung anstelle der Berufsschule besondere Fachkurse obligatorisch erklärt werden.» Nach Gesetz muss also zuerst der Berufsverband einen Vorschlag machen. Der Kanton und der Bund können also von sich aus keine solche Verfügung treffen. Wir wollen uns nun doch nicht darüber beklagen, dass wir Berufsverbände haben, die auf diesem Gebiet durchaus aktiv vorgehen. Die Bäckermeister z. B. und die Konditoren ordnen das Berufsbildungswesen vorbildlich, ebenso die Typographen, und zwar schon seit vielen Jahren. Nun kommen auch die Metzger und andere Berufe, die in ähnlicher Weise ihren beruflichen Nachwuchs schaffen wollen. Diesen Bestrebungen wollen wir doch nicht in den Arm fallen. Diese Berufsverbände wissen doch selber am besten, was sie für einen Nachwuchs nötig haben. Sie können am besten sagen, was nötig ist und wie der Unterricht gestaltet werden soll. Das wissen sie viel besser als irgend eine politische Behörde. Darüber wollen wir uns im klaren sein.

Also die Berufsverbände müssen die Initiative ergreifen, und erst nachher kann der Bund eine diesbezügliche Verordnung herausgeben.

Ich habe vorhin hingewiesen auf die Verordnungen, die schon erlassen worden sind, auf die Reglemente der Metzger, der Schlosser usw. Es sind schon eine ganze Anzahl erlassen worden. Diese Reglemente hat jeweilen der Kanton zu vollziehen.

Herr Grossrat Schneiter stellt nun den Antrag, einzufügen: «Im Einvernehmen mit den Gemeinden». Das können wir ohne weiteres akzeptieren. Das ist ja nichts anderes als die Vorwegnahme dessen, was in Art. 49 steht.

Herr Grossrat Müller wollte diese Einfügung etwas weiter oben vornehmen. Ich glaube, es ist besser so, wie es Herr Schneiter vorschlägt. Im ersten Teil des zweiten Alineas wird über den obligatorischen Unterricht in der Gemeinde gesprochen, und im zweiten Satz wird die Möglichkeit geschaffen, irgend einen Fachkurs herauszunehmen. Das ist das, was Herr Grossrat Müller auch will.

Herr Grossrat Roth beklagte sich darüber, dass die Lehrlinge zu viel Zeit verlieren, wenn sie von Wangen nach Langenthal in die Berufsschule gehen müssen. Wenn natürlich die Metzgermeister, um die es sich in diesem Falle handelt, im Berufsverband, wo sie im Vorstand sitzen, nicht aktiv mitarbeiten und nicht an die Sitzungen gehen, dann müssen sie es sich selber zuschreiben, wenn der Stundenplan ungünstig ausfällt. Die Herren von Wangen hätten an der Sitzung, an welcher das festgelegt wurde, Einspruch erheben und sich für ihre Interessen wehren können, was ihnen zweifellos geglückt wäre. Sie sind aber nicht an die Sitzung des Metzgerverbandes gegangen und haben sich nicht gewehrt. Man muss diesen Leuten sagen, dass sie sich am rechten Ort wehren müssen. Die Erkundigungen, die ich über diesen Punkt eingezogen habe, ergeben übrigens ein anderes Bild als das, welches uns Herr Grossrat Roth vor Augen führte. Bloss wegen einer Stunde Unterricht ist noch kein Lehrling gezwungen worden, nach Langenthal zu gehen und so viel Zeit zu verlieren. So sind die Metzger denn doch nicht.

Wir kommen also zum Schluss, dass gemäss dem Antrag Schneiter der zweite Satz des zweiten Alineas in folgender Weise zu fassen sei: «Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den ganzen Unterricht oder für bestimmte Fächer im Einverständnis mit der Gemeinde zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden.» So haben die Gemeinden die Garantie, dass sie nicht übergangen werden.

Ich glaube, Herr Grossrat Müller kann sich dieser Lösung auch anschliessen.

**Präsident.** Ich konstatiere, dass keine Differenz besteht. Der Herr Regierungsrat nimmt den Antrag Schneiter an. Er ist unbestritten. Weitere Anträge sind nicht gestellt.

Angenommen.

**Beschluss:**

V. Beruflicher Unterricht.

A. Obligatorium.

*Marginale:* Berufsschulpflicht.

Art. 13. Jeder Lehrling hat während der ganzen Lehrzeit (einschliesslich Probezeit) in der Regel die seinem Wohnort am nächsten gelegene Berufsschule nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes zu besuchen. Liegen Lehrort oder Wohnort ausserhalb des Kantonsgebietes, so ist der dem Lehrort am nächsten gelegene Unterricht zu besuchen. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände kann die Direktion des Innern an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder bestimmte Fächer besondere Berufsklassen obligatorisch erklären, sofern diese einen wesentlich bessern beruflichen Unterricht bieten und die Mehrkosten für ihre Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismässig gross sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer im Einverständnis mit der Gemeinde zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden.

Der obligatorische Unterricht an den Berufsschulen ist für Lehrlinge unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Kurs- und Materialgelder.

---

Art. 14.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da hat Herr Grossrat Lüthi in der ersten Lesung gewünscht, dass man an die Schwachbegabten denke. Er fand, es sei nötig, in Art. 14 noch besonders darauf hinzuweisen. Wir finden aber, im Einverständnis mit der kantonalen Berufsbildungskommission, dass das nicht erforderlich ist. Schon nach dem alten Gesetz ist es möglich, diese zu berücksichtigen. Das wird erst recht möglich sein nach dem neuen Gesetz. Wir haben für Schwachbegabte schon jetzt Klassen geschaffen, solche für Knaben und solche für Mädchen. Im Bundesgesetz ist die Möglichkeit der Subventionierung ebenfalls vorgesehen. Ich glaube, dem ist nicht mehr nachzugehen.

**Bärtschi** (Bern). Nach Art. 14, lit. c, können vom Unterricht auf begründetes Gesuch hin durch die Direktion des Innern befreit werden Schüler, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen können. Es ist nun in gewissen Kreisen die Befürchtung aufgetaucht, das könnte Tür und Tor öffnen für Leute, die für einen Beruf gar nicht geeignet sind, dadurch, dass man sie vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiert, so dass sie, trotzdem sie diese Kurse nicht besuchen, gleichwohl eine Berufslehre absolvieren könnten. Es wäre dann möglich, so befürchtet man, dass Leute z. B. zur kaufmännischen Lehre zugelassen würden, die gar nicht fähig wären, den für Kaufleute vorgesehenen Kursen zu folgen. Man fragte sich, ob man denn wirklich glaube, jemand, der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen könne, sei befähigt, Kaufmann zu werden.

Ich persönlich teile diese Befürchtungen nicht. Ich glaube zu wissen, was der Regierungsrat und die Kommission mit dieser lit. d wollen. Aber es dient vielleicht doch zur Beruhigung, wenn der Herr Direktor des Innern darüber eine Erklärung abgibt.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann verweisen auf die Ausführungen in Ihrem Rat, als man über das Problem der Ausbildung Schwachbegabter gesprochen hat, damals, als ich über die Frauenarbeitsschulen gesprochen habe (betreffend Klassen für Behinderte). Hier in Bern haben wir mustergültige Anstalten für diese Zwecke. Ich habe damals gesagt, dass es unsere schlichte Menschenpflicht sei, denjenigen, die von der Natur benachteiligt sind, mit allen Mitteln nachzuhelfen, dass wir die Pflicht haben, ihnen den Eintritt in einen Beruf zu ermöglichen. So, wie es befürchtet werden soll, darf natürlich lit. d nicht aufgefasst werden. Wir müssen es den körperlich oder geistig Beschränkten auch ermöglichen, ihr Brot zu verdienen und ihnen eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit schaffen. Wir haben hier nur aufgenommen, was im Bundesgesetz steht. Hier bezeichnen wir nur die Instanz, die die Befreiung vom Unterricht vornimmt. Ich möchte es deshalb bei dieser Redaktion bewenden lassen. Wir verwenden auf die Ausbildung solcher Leute ebenso grosse Sorgfalt wie für die andern. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

**Bärtschi** (Bern). Ich erkläre mich von der Auskunft befriedigt.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

*Marginale:* Befreiung vom Unterricht.

Art. 14. Vom Unterricht wird auf begründetes Gesuch durch die Direktion des Innern (B. G. Art. 29) befreit:

a) wer eine gleichwertige oder höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht;
b) wer sich darüber ausweist, dass er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt;
c) wer so weit vom Ort des Unterrichts entfernt ist, dass ihm der Besuch nicht zugemutet werden kann, es sei denn, dass entsprechende Massnahmen für Erleichterung des Unterrichtsbesuches getroffen sind; der

Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg zum Unterricht soll in der Regel je eine Stunde nicht übersteigen;

d) wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann.

---

Art. 15.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Absenzenwesen.

Art. 15. Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Berufsverbände und Berufsschulen das Absenzenwesen durch Verordnung.

---

B. Organisation des Unterrichts.

Art. 16.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier liegen eine Reihe von Anträgen vor. Die grossrätliche Kommission hat aus Art. 16 drei Abschnitte gemacht und glaubt, dass dieser Artikel auf diese Weise an Uebersichtlichkeit gewinne. Wir schliessen uns dieser Auffassung an.

Dann ist im weitern ein Antrag von Herrn Dr. Bärtschi eingereicht worden, welcher die Pflichten der Gemeinden etwas klarer umschreiben will. Herr Bärtschi beantragt infolgedessen, zu sagen:

«Die Gemeinden sind verpflichtet, für die in ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge die nötigen Berufsschulen und Berufsklassen selbständig in Verbindung mit andern Gemeinden oder mit Berufsverbänden einzurichten und zu unterhalten.»

Ich glaube, dieser Antrag hat seine volle Berechtigung. Wir möchten ihm deshalb beipflichten.

Dann stellt Herr Grossrat Schneiter einen Antrag, der genau gleichlautend ist wie der letzte von ihm gestellte Antrag, in welchem auch verlangt wird, dass beigefügt werde: «im Einvernehmen mit den Gemeinden». Ich glaube, hier ist das nicht mehr nötig, weil der zweite Satz von der Kommission durch einen dritten erweitert worden ist, so dass dieser Antrag als erledigt betrachtet werden kann.

Des weitern ist auch ein Antrag aus dem Amte Wangen gestellt worden. Ich möchte nur bemerken, dass die Sicherungen, die in diesem Antrage verlangt werden, hier im zweiten und dritten Alinea nun gegeben sind und im Art. 49 bestätigt werden.

Die Kommission für Berufsbildung hat in ihrer Eingabe noch einen weitern Antrag gestellt, den wir Ihnen zur Ablehnung empfehlen. Sie möchte sagen: «Im Streitfalle entscheidet die Direktion des Innern.» Das ist nicht nötig zu sagen, weil diese ohnehin in Streitfällen zu entscheiden hat.

Wir möchten Ihnen beantragen, den Art. 16 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

**Roth.** Ich möchte nur im Namen des Amtes Wangen meiner Befriedigung Ausdruck geben, dass man das letzte Alinea zugefügt hat («Errichtung und Aufhebung von Berufsschulen sollen nur aus zwingenden Gründen erfolgen.») Wir wollen nur hoffen, dass man diese Vorschrift beherzigen und nicht leichthin eine Berufsschule auf dem Lande aufheben, sondern sich das jeweilen zweimal überdenken wird. Bei der ersten Beratung hat man die Aufhebung einer ganzen Anzahl kleiner Schulen in Aussicht gestellt. Es hat das damals überall Erbitterung ausgelöst. Nun hat sich aber im Laufe der Zeit ergeben, dass die Verhandlungen doch eine andere Wendung genommen haben. Z. B. für den Bezirk Konolfingen hat heute die Direktion des Innern, mit Einwilligung der eidg. Behörden, eine recht schöne Ordnung vorgesehen, wobei sich der Fachunterricht auf die einzelnen Schulgemeinden entsprechend den Lehrlingen verteilen kann und der allgemeine Unterricht überall in den kleinen Schulorten verbleibt. Ich möchte auch meinerseits der Direktion des Innern dafür danken, dass sie diesen Wünschen fast durchgehend Rechnung getragen hat. Wir hätten es wirklich nicht gestatten können, dass all diese Schulen, die im Laufe der Zeit mit Hilfe der Gemeinden und der gewerblichen und andern Organisationen in den Gemeinden geschaffen worden sind, aufgehoben würden. Ich hoffe, dass die Erregung, die Herr Schneiter zum Ausdruck gebracht hat, sich wieder legen wird, und dass der Weg nun gefunden worden ist, der angängig erscheint.

Angenommen.

**Beschluss:**

B. Organisation des Unterrichts.

*Marginale:* Errichtung von Berufsschulen und Berufsklassen.

Art. 16. Die Direktion des Innern sorgt dafür, dass den Lehrlingen der Betriebe im Gebiete des Kantons durch Einrichtung von Berufsschulen und Berufsklassen in Verbindung mit Gemeinden und Berufsverbänden oder durch Erleichterung des Besuches auswärtiger Schulen und Berufsklassen Gelegenheit zum obligatorischen Unterricht geboten wird.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die in ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge die nötigen Berufsschulen und Berufsklassen selbständig in Verbindung mit andern Gemeinden oder mit Berufsverbänden einzurichten und zu unterhalten.

Errichtung und Aufhebung von Berufsschulen sollen nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

---

Art. 17.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Horisberger die Auffassung vertreten, die vorliegende Fassung sei zu eng. Die Aufgaben sind aber im Bundesgesetz umschrieben. Wir möchten

die Erweiterung des Artikels nicht vornehmen. Ich möchte namentlich verweisen auf die Verordnung I, zum Bundesgesetz, Art. 12, 13, 15, 16 und 17. Sie befassen sich alle zusammen mit den Aufgaben. Dort ist der Rahmen weit genug gespannt, so dass wir uns auf diesen kurzen Text beschränken können.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Aufgaben der beruflichen Schulen.

Art. 17. Die Fachschulen bereiten die Lehrlinge in theoretischen und praktischen Kursen auf den Beruf vor oder vermitteln eine Berufslehre.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, sowie die selbständigen Berufsklassen vermitteln in Ergänzung der Berufslehre den Lehrlingen die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

---

Art. 18.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 18 liegen Anträge vor von Herrn Dr. Bärtschi und vom Gewerkschaftskartell. Ich möchte hier mitteilen, dass dieser Antrag des Gewerkschaftskartells berücksichtigt ist in Art. 20, und der Antrag von Herrn Dr. Bärtschi ist in der Weise berücksichtigt worden, dass man den Text in folgender Weise gefasst hat: «Die Direktion des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden und Gemeinden die Schulkreise.» Ich glaube, dass so Herr Grossrat Bärtschi auch zufrieden sein kann.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Schulkreise.

Art. 18. Die Direktion des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden und Gemeinden die Schulkreise. Dabei sollen in erster Linie die zweckmässige Unterrichtsgestaltung und die Schaffung von Berufsklassen ohne wesentliche Mehrkosten für deren Einrichtung und Besuch massgebend sein.

---

Art. 19.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel könnte wieder zu Auseinandersetzungen Anlass geben. Die grossrätliche Kommission schlägt vor, anstatt «Schulgemeinden» zu sagen «Schulortsgemeinden».

Das Gewerkschaftskartell hatte beantragt, das Wort «unentgeltlich» zu streichen. Es meinte, man solle einfach die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Wir müssen diesen Antrag ablehnen, und zwar aus sehr naheliegenden Gründen. Herr Dr. Bärtschi hat bei der ersten Beratung den Antrag gestellt, zu sagen:

«Die Schulortsgemeinden stellen unentgeltlich» usw. Dann beantragte er, die Worte «einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung» zu streichen, so dass das dann bei den allgemeinen Kosten hätte verrechnet werden müssen. Auch diesen Antrag müssen wir ablehnen, und an der Fassung, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, festhalten.

Wir müssen diesen Antrag stellen, schon weil sich in bezug auf diese Beiträge Auswüchse gezeigt haben. Es ist gesagt worden, in einer Handwerker- und Gewerbeschule sei ein Betrag verrechnet worden, der noch für ganz andere Zwecke ausgegeben worden sei, und der genügt hätte für das Heizen von ein paar Schulzimmern. Wir müssen da, glaube ich, schon einen ganzen Schnitt machen und dafür sorgen, dass auch in dieser Beziehung vernünftig gehaushaltet wird. Dann ist hervorzuheben, dass den Schulortsgemeinden dadurch, dass sich der Sitz der Schule in ihrer Gemeinde befindet, auch gewisse Vorteile erwachsen. Ein Vorteil entsteht einmal den Handwerkern, Gewerbetreibenden usw., die am Orte wohnen, da ihre Lehrlinge nicht an einem andern Ort in die Schule gehen müssen, während die Lehrlinge anderer Meister durch den langen Schulweg viel Zeit verlieren. Im weitern darf auch gesagt werden, dass, wenn es auch nicht viel ist, diese Lehrlinge doch von aussen her in diese Ortschaften kommen und dort Kommissionen besorgen, manchmal auch etwas für die Zwischenmahlzeiten kaufen usw. Es bringt das doch immerhin ein wenig Betrieb und Leben mit sich, wovon natürlich der Schulort profitiert. Ich glaube deshalb, dass man dem Schulort schon etwas mehr zumuten darf als den Gemeinden, die nachher zu einem verhältnismässigen Beitrag an die Kosten verpflichtet werden.

Wir haben diese Frage auch der kantonalen Berufsbildungskommission vorgelegt. Sie ist ebenfalls unserer Auffassung. Es wird nun Sache der Diskussion sein, hier die zu beschliessende Ordnung herauszuschälen. Der Regierungsrat stellt den Antrag, zu sagen «Schulortsgemeinden» und im übrigen am bisherigen Texte festzuhalten.

**Luick.** Es ist richtig, dass das kantonale Gewerkschaftskartell den Antrag gestellt hat, das Wort «unentgeltlich» zu streichen. Dieser Antrag ist aber zwischen der ersten und zweiten Lesung gestellt worden. Er hatte den Charakter eines Vermittlungsantrages. Die in der Vorlage enthaltene Fassung stammt gerade von uns und der Sprechende war einer der ersten, der immer den Antrag stellte, das solle von den Schulortsgemeinden gratis zur Verfügung gestellt werden. Wir waren im übrigen immer der Ansicht, dass man unter einem geeigneten Raum eben nur einen geheizten, beleuchteten und gereinigten Raum verstehen könne. Wir haben diese Stellung eingenommen aus den gleichen Erwägungen heraus wie es der Herr Regierungsrat gesagt hat, nämlich um zu vermeiden, dass gewisse Gemeinden aus dieser Ordnung Vorteile ziehen. Es konnte z. B. bei einer Gemeinde im Oberland festgestellt werden, dass die Gemeinde so Rechnung stellte, dass daraus der Gemeinde noch ein Profit erwuchs, statt dass sie einen Beitrag

leistete. Diese Gemeinde wehrte sich mit Händen und Füssen dagegen, als man diese Schule an eine grössere, zweckmässigere Berufsschule angliedern wollte. Das wollen wir doch vermeiden. Ich lasse deshalb den Antrag auf Streichung des Wortes «unentgeltlich» fallen.

**Bärtschi** (Bern). Ich bin nicht einverstanden mit der Lösung, die man hier gefunden hat. Ich anerkenne gerne, dass man sonst in einer Reihe von Punkten den Anregungen Folge gegeben hat, die von mir in der ersten Lesung geäussert worden sind. Ich bin auch nicht der Auffassung, dass ich allein recht habe und will keineswegs mit dem Kopfe durch die Wand rennen. Wenn ich trotzdem hier das Wort ergreife, so geschieht es deswegen, weil es mir daran liegt, dass die Gemeinden nicht verkürzt werden und so die Lust verlieren, im beruflichen Bildungswesen mitzuarbeiten. Diese Lust wird ihnen aber vergällt, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass man sie schmälern möchte und dass man ihnen gegenüber dem bisherigen Zustande weitere Lasten auferlegen will. Es scheint mir, dass sich die Kommission das etwas zu wenig überlegt hat. Ich bin ja durchaus mit dem Regierungsrat einverstanden, wenn er der Ansicht ist, dass die Schulortsgemeinden etwas Besonderes für ihre Schule leisten und da gegenüber den Aussengemeinden nicht allzu kleinlich sein und glauben sollten, es müsste ihnen nun bis zum letzten Rappen alles entschädigt werden. Das spielt bei mir nicht die Hauptrolle. Ich bin also da mit Herrn Regierungsrat Joss durchaus einverstanden. Aber man hat vielleicht übersehen, dass durch die neue Fassung etwas geändert wird in bezug auf das Subventionswesen, eigentlich auf einem Umwege, ohne dass man es merkt. Ich möchte deshalb beantragen, es sei der bisherige Zustand beizubehalten. Denn nichts anderes bezwecke ich, wenn ich beantrage, man solle die Worte «einschliesslich Reinigung, Heizung und Beleuchtung» streichen. Ich brauche wohl nicht noch zu erwähnen, dass das Interesse des Lehrlings ein geheiztes, gereinigtes und beleuchtetes Schulzimmer verlangt. Ich glaube doch, dass man sich über den Verdacht des Missbrauches in der Rechnungstellung für solche Räumlichkeiten erheben kann. Dafür, dass da zum Rechten gesehen wird, haben wir schliesslich Behörden. Dagegen muss ich einen Irrtum berichtigen, der Herrn Dr. Luick schon bei der ersten Beratung unterlaufen ist. Im bisherigen Gesetz heisst es: «Die Gemeinden, in welchen staatlich subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben diesen die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.» Da heisst es also nichts davon, dass die Heizung, Beleuchtung und Reinigung auch noch unentgeltlich sein soll. Herr Dr. Luick, dessen Tätigkeit im Berufsbildungswesen wir hoch schätzen, war nun der Auffassung, schon das bisherige Gesetz sehe vor, dass auch die Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich sei, wie es jetzt für den neuen Art. 19 vorgeschlagen wurde. Diese Annahme beruht auf einem Irrtum. Das wollte das bisherige Gesetz nicht. Das geht aus den Aeusserungen der staatlichen Organe selber hervor, welche ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass diese Auslagen von den Trägern der Schule, den Gemeinden oder Berufsverbänden, verrechnet werden dürfen. Im weitern ist bestimmt, dass die Verrechnung in angemessenem Umfange stattfinden solle. Wie kommt es nun heraus, wenn wir entgegen der bisherigen Ordnung diese Bestimmung betreffend die Heizung, Beleuchtung und Reinigung neu ins Gesetz aufnehmen? Dann wird, und da muss man Art. 19 zusammen mit Art. 43 ansehen, das Subventionswesen berührt. In Art. 43 heisst es nämlich, dass der Staatsbeitrag höchstens die Hälfte der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel betrage, und dann — und daran dürften nun wohl die meisten Gemeinden interessiert sein: «Die Staatsbeiträge dürfen aber die Leistungen der beteiligten Kreise (Gemeinden, Verbände, Private) nicht übersteigen. Wenn wir nun Kosten, die bis jetzt in den Aufstellungen der Gemeinden oder Berufsverbände figuriert haben, zum vorneherein eliminieren, so hat das zur Folge, dass eben die Leistungen der Träger dieser Schulen, der Gemeinden oder Berufsverbände, in der Kostenaufstellung entsprechend geringer erscheinen. Es kann dann der Fall eintreten, dass die bisherige Subvention gekürzt wird. Das ist der Grund, warum ich hier beantragen möchte, es beim bisherigen Zustand bewenden zu lassen.

Betrachten wir nun die Konsequenzen im einzelnen Falle. Eine Gemeinde z. B. hat bis jetzt diesen Posten in der Schulrechnung aufgeführt und der Staat hat ihr hierfür Subventionen gewährt. Er hat danach getrachtet, einen gewissen Prozentsatz der Kosten für Lehrmittel und Besoldungen zu decken. Aber er hat gleichzeitig geprüft, ob seine Beiträge nicht über die Leistungen der Gemeinden oder der Berufsverbände hinausgingen. Wird nun in der Weise, wie es hier formuliert ist, im Gesetzesentwurf der Posten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung zum vornherein gestrichen, so erscheint eine geringere Leistung der Gemeinde oder des Berufsverbandes. Ist nun die Rechnung mit dieser Leistung gerade an der Grenze, so wird dadurch der Staatsbeitrag kleiner. Das wollen wir offenbar nicht. Man könnte vielleicht dem entgegenhalten: Ja, aber andern Schulen ausser denen der Gemeinden kommt das doch auch zugute, z. B. dem Kaufmännischen Verein, der auch eine Berufsschule unterhält. Der Kaufmännische Verein bezahlt für die Räume, die er von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhält, eine Entschädigung für Beleuchtung, Reinigung und Heizung. Er stellt das in seine Rechnung ein und das wird bei der staatlichen Subvention ebenfalls berücksichtigt. Muss er nun diese Auslagen nicht mehr bezahlen, und müssen die Gemeinden in Zukunft diese Räume völlig unentgeltlich zur Verfügung stellen, so hat die Gemeinde ihrerseits zwar keine Schwierigkeiten, denn sie kann einfach ihre Subventionen an diese Berufsschule kürzen und ist dabei gedeckt; der Berufsverband aber, wie z. B. der Kaufmännische Verein, trägt dann den Schaden. Es können Grenzfälle eintreten, bei denen die staatliche Subvention gekürzt wird. Wenn Sie das vermeiden wollen, müssen Sie den bisherigen Zustand belassen. Und wenn Sie das wollen, dann müssen Sie in Art. 19 die Worte «einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung» streichen. Das möchte ich Ihnen beantragen.

**Zurbuchen.** Ich kann mich leider mit der Abänderung, die von Herrn Dr. Bärtschi vorgeschlagen worden ist, nicht befreunden. Ich bin Vertreter einer kleineren Gemeinde und habe selber erfahren, kön-

nen, wie es uns ergehen wird. Bis vor 4 Jahren haben wir auch eine Gewerbeschule gehabt. Die Expertise hat jeweilen immer festgestellt, dass wir eine mustergültige Fachschule hätten. Sie ist uns dann durch das Dekret mit Gewalt genommen und nach Interlaken zentralisiert worden. Die Kosten pro Schüler betrugen bei uns 26 Fr. Für die nun in Interlaken zentralisierte Schule musste aber die Gemeinde 32 Fr. bezahlen und jetzt ist dieser Betrag sogar auf 44 Fr. hinaufgeschnellt; das macht 18 Fr. mehr als zur Zeit, da die Schule noch bei uns war. Das ist der Grund, warum hier an der Fassung des Regierungsrates, der von der Kommission zugestimmt wird, festgehalten werden sollte.

Es ist weiter noch zu sagen, dass die kleineren Gemeinden den Nachteil aufweisen, dass die Lehrlinge einen weitern Schulweg zurückzulegen haben. Unsere Schüler haben wenigstens eine halbe Stunde hin und zurück, eine Zeitversäumnis, die auch zu berücksichtigen ist. Ich möchte aus diesen Gründen den Antrag stellen, es sei an der Fassung des Regierungsrates und der Kommission festzuhalten.

**Gfeller.** Mit dem Antrag von Herrn Bärtschi hat es noch eine andere Bewandtnis. Die Kosten für die Schulräume und Einrichtungen für den beruflichen Unterricht, einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung, fallen der Gemeinde zu. Man kann doch diese Aufwendungen nicht für die Subvention anrechnen. Im weitern ist, wenn ich nicht irre, nach Bundesgesetz vom Bunde an diese Aufwendungen nichts mehr zu erlangen. Die Gewerbeschulen haben seit Jahren gesagt, dass ihnen diese Beiträge gestrichen worden seien. Wenn die Stadt Bern wirklich etwas erhalten haben sollte, dann muss es sich offenbar um eine Ausnahme handeln. Was hat das nun zur Folge? Es werden die Kosten, weil die Subventionen hiefür nicht mehr bezogen werden können, statt auf die Rechnung der Schulortgemeinde, auf jene aller Gemeinden genommen, die den Schulort beschicken. Ich möchte Herrn Dr. Bärtschi entgegnen, dass ich zu Art. 20 einen Abänderungsantrag stellte, wonach die Beiträge an die Kosten zu verteilen seien, wenn der Wohnort und der Lehrort nicht identisch sind. Ich habe nun diesen Antrag zurückgezogen. Sollte aber der Antrag von Herrn Dr. Bärtschi gutgeheissen werden, dann wäre ich gezwungen, auf diesen in der Kommission zurückgezogenen Antrag zu Art. 20 neuerdings zurückzukommen, denn wir würden hier etwas schaffen, das nun doch in Widerspruch steht zu dem, was wir wollen. Wir müssen bemerken, dass das Bundesgesetz das Lehrortsprinzip anwendet, wir aber das Wohnortsprinzip. Das hat nun die Folge, dass die umliegenden Gemeinden, namentlich jene von grösseren Ortschaften, für die Kosten des Lehrortes aufzukommen haben, z. B. Worb für jene von Bern, Steffisburg für jene von Thun usw. Das bedeutet für diese Gemeinden, das sehen wir in den Rechnungen, eine enorme Mehrbelastung. So wird also die Belastung noch einmal grösser und Sie werden sehen, dass aus diesem Grunde dem Gesetze eine gewaltige Opposition erwachsen wird. Ich möchte deshalb den Rat ersuchen, die Fassung so gutzuheissen, wie sie nach reiflicher Ueberlegung auch in der Kommission gefunden worden ist, und zu sagen: «Schulortgemeinde», wobei allerdings die Worte «einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung» beizubehalten wären.

**Freimüller.** Ich möchte an Herrn Regierungsrat Joss die Frage richten, ob die Ausgaben für Heizung, Reinigung und Beleuchtung, wie es in Art. 14 vorgesehen ist, von der Schule nicht als Leistung angerechnet werden können, im Sinne eines Einheitssatzes pro Zimmer und Abend, damit man dann hiefür eine Grundlage hätte bei Art. 43.

**Bärtschi** (Bern). Sie sehen, wie schwer es ist, gewisse Sachen so klar darzustellen, dass sie von jedem verstanden werden. Das zeigen mir die Voten zweier meiner Vorredner, die man doch sicherlich auch zu den hellsten in der Eidgenossenschaft zählen muss. Mein Antrag geht dahin, den bisherigen Zustand bestehen zu lassen. Er will nichts anderes. Er will, dass die Träger der Fortbildungsschulen nicht weniger Subvention erhalten als bisher. Es betrifft das in erster Linie Schulen, die es empfindlich trifft, wenn sie weniger Subventionen erhalten als bisher.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass man gerade dann, wenn man es vermeiden will, dass die kleinen, umliegenden Gemeinden mehr belastet werden, meinem Antrage zustimmen muss. Nach der vorliegenden Fassung erhalten nämlich die Schulortsgemeinden in Grenzfällen weniger Subvention als bisher. Daraus ergibt sich natürlich das Bestreben, dass sie sich bei den umliegenden Gemeinden einigermassen schadlos halten. Das ist gerade das Gegenteil von dem, was einer der Herren Vorredner postuliert hat. Ich wiederhole noch einmal, es handelt sich bei meinem Antrag nur darum, den bisherigen Zustand beizubehalten.

**Luick.** Der Bund wird durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung stark belastet. Auch der Kanton wird in zunehmendem Masse belastet. Die Berufsverbände nehmen von Jahr zu Jahr mehr auf sich. Und nun mutet man den Gemeinden eine solche Kleinigkeit zu, nämlich, sie möchten unentgeltlich die erforderlichen Räume für den beruflichen Unterricht zur Verfügung stellen, und zwar inbegriffen Heizung, Reinigung und Beleuchtung. Und da zieht man deswegen eine so grosse Sache auf. Ich bin auch interessiert an den Gemeindefinanzen, und ich sorge, soweit es in meiner Macht liegt, auch für deren Erhaltung und Gesundung. Wenn man aber eine solch kleine Sache in diesem grossen Fragenkomplex betreffend die Ertüchtigung und Fortbildung unserer Jugend von den Gemeinden verlangt, wenn man ihnen dieses kleine Opfer zumutet, sollte man denn doch nicht eine so grosse Geschichte daraus machen und unter allen Umständen dieses kleine Opfer abschieben wollen. Das verstehe ich nicht. Im übrigen verweise ich auf den neu vorgeschlagen Absatz 2 von Art. 20, welcher lautet:

«Erwachsen einer Schulortsgemeinde aus den Bestimmungen in Art. 18 und 19 des Gesetzes unverhältnismässig grosse Lasten, so ist unter den beteiligten Kreisen über die Kostenverteilung eine besondere Vereinbarung zu treffen.»

Die Gemeinden können also miteinander verhandeln und es kommt schliesslich aufs gleiche heraus, wie wir es vorher gehabt haben. Aber wir

wollen einmal Ordnung machen, um zu verhindern, dass die Gemeinden mit dieser Verrechnung Unfug treiben, wie es früher etwa der Fall war.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss da noch auf einen frühern Artikel zurückzukommen. Wenn Herr Gfeller, so wie er es getan hat, auf den Antrag von Herrn Bärtschi geantwortet hat, so geschah es nicht, weil er Herrn Bärtschi nicht recht verstanden hätte, sondern weil er im Zusammenhang mit dem Artikel, der jetzt in Beratung steht, einen andern Antrag zurückgezogen hat. Herr Grossrat Gfeller hat den Antrag gestellt, die Kosten für die Schule zwischen Wohnort- und Lehrortgemeinde zu teilen. Dieser Antrag ist mir ohne weiteres sympathisch. Man soll die Kosten für den Lehrling teilen zwischen der Wohnorts- und der Lehrgemeinde, weil schliesslich der Lehrortgemeinde daraus ein Vorteil erwächst, indem dadurch auch etwas Verdienst geschaffen wird. Daran sollte darum doch die Schulgemeinde auch etwas bezahlen. Wir wollten deshalb den Antrag Gfeller annehmen. In der Folge erklärte aber Herr Grossrat Künzi, er hätte hier als Stadtberner zu reden. Es kämen alle Lehrlinge vom Lande nach Bern. Wenn nun der Antrag Gfeller angenommen würde, so müssten zu viele Kosten von der Schulortsgemeinde übernommen werden. Es würde das gerade für Bern, ja überhaupt für die Lehrortsgemeinden, eine allzu grosse Belastung bedeuten, denn die Lehrortsgemeinden sind zumeist auch Schulortsgemeinden. Aehnlich wie in Bern wird es sich verhalten in Thun, Langenthal usw. Wir müssten hier eine gewisse Entlastung, eine Sicherung vornehmen. Mit Rücksicht auf die Intervention von Herrn Grossrat Künzi zog Herr Grossrat Gfeller seinen Antrag zurück, aber nur unter der Bedingung, dass das, was wir in Art. 19 vorgeschlagen haben, bestehen bleibe, dass also die Worte «einschliesslich Beleuchtung, Reinigung und Heizung» ins Gesetz aufgenommen werden und dass die Schulortsgemeinde diese Räume mit diesen Nebenleistungen zur Verfügung stellt. Wenn ein anderer Beschluss gefasst würde, so sähe sich jedenfalls Herr Grossrat Gfeller gezwungen, wieder auf seinen Antrag zurückzukommen. Dann ist aber anzunehmen, dass der Grosse Rat die andere Lösung vorziehen würde.

Wir haben uns gewehrt und gesagt: Auf den ersten Anhieb hin ist der Antrag Gfeller ausserordentlich sympathisch. Wenn man aber dessen Auswirkungen ins Auge fasst, dann müssen wir doch sagen: wir dürfen nicht in der Weise einen Raubzug auf die Gemeinden machen. Hier müssen wir nun den Schulortsgemeinden das kleine Opfer zumuten. Das ist der Zusammenhang der beiden Anträge Bärtschi und Gfeller.

Herrn Polizeidirektor Freimüller möchte ich antworten, dass es nicht wohl angeht, Einheitspreise für die Entschädigung festzusetzen, weil nicht überall besondere Räume für die Handwerkerschulen vorhanden sind. Hier in Bern hat man solche Räumlichkeiten. Andernorts aber werden hierzu die gewöhnlichen Schulräume benutzt. Es wäre deshalb ausserordentlich schwer, einen einheitlichen Preis festzusetzen. Es würde das nämlich die Gefahr mit sich bringen, alles dem Berufsbildungswesen aufs Konto zu setzen, was eigentlich andern Betrieben zu belassen wäre. Ich erwähne, dass man diese Frage auch im Regierungsrat nach allen Seiten hin diskutiert hat, weil noch ein Differenzpunkt in bezug auf die Stadt Bern bestand. Wir können aber zu keiner andern Lösung gelangen als zu jener, die die Kommission gefunden hat.

**Präsident.** Es stehen sich zwei Anträge gegenüber, derjenige der Regierung und der Kommission und derjenige von Herrn Dr. Bärtschi, welcher in Art. 19 die Worte «einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung» streichen möchte.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

*Marginale:* Stellung der Unterrichtsräume durch die Schulgemeinden.

Art. 19. Die Schulortsgemeinden stellen unentgeltlich die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den beruflichen Unterricht, einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Mindestanforderungen erlassen.

---

Art. 20.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 20 liegt ein Antrag von Herrn Grossrat Schneiter vor. Es ist möglich, dass hier ein Schreibfehler vorliegt. Der mir vorliegende Wortlaut des Antrages ist nicht leicht verständlich. Des weitern lag ein Antrag Gfeller vor, der die Kosten unter Wohnorts- und Lehrortsgemeinden verteilen will. Herr Grossrat Gfeller hat dann diesen Antrag zurückgezogen mit Rücksicht auf die von der Kommission beschlossene Fassung von Art. 19. Ich nehme an, dass, nachdem der Grosse Rat so entschieden hat, Herr Gfeller nicht mehr auf seinem Antrage beharrt.

Das Gewerkschaftskartell hat einen ähnlichen Antrag gestellt in bezug auf die Schulortsgemeinden. Es wird demnach ein neuer Absatz 2 zu Art. 20 vorgeschlagen, welcher folgenden Wortlaut hat:

«Erwachsen einer Schulortsgemeinde aus den Bestimmungen in Art. 18 und 19 des Gesetzes unverhältnismässig grosse Lasten, so ist unter den beteiligten Kreisen über die Kostenverteilung eine besondere Vereinbarung zu treffen.»

Das scheint uns zulässig zu sein und gibt auch den Schulortsgemeinden eine gewisse Garantie.

**Flück.** Der Schlußsatz von Art. 20, Absatz 1, lautet: «Als Wohnort im Sinne des Gesetzes gilt die Gemeinde, in welcher der Lehrling während der Woche die Nachtruhe verbringt.» Diese Bestimmung halte ich nicht für richtig. Es sollte doch gewiss der polizeiliche Wohnort der Eltern des Lehrlings massgebend sein. Die Zeit, wo der Lehrling die Nachtruhe verbringt, soll doch nicht massgebend sein. Es ist doch logisch, dass die Gemeinden, in denen die Eltern wohnen, auch für die Leistungen aufzukommen haben, die eventuell an die Schulortsgemein-

den zu machen sind, beziehen doch diese Gemeinden von den Eltern auch Steuern. Die vorgeschlagene Lösung scheint mir sehr willkürlich zu sein. Ich möchte daher folgende Fassung beantragen:

«Als Wohnort im Sinne des Gesetzes gilt der polizeiliche Wohnort des Lehrlings, respektive seiner Eltern.»

**Gfeller.** Ich möchte zu Art. 20 doch noch ein neues Alinea beantragen: «Die Wohnortsgemeinden können auf freiwilligem Wege von gutsituierten Eltern oder Lehrlingen selbst einen angemessenen Beitrag an die berufliche Ausbildung beziehen.» Wir wissen, dass im Laufe der letzten Jahre die Kosten für den beruflichen Unterricht infolge Umorganisation gewaltig gestiegen sind. Das Bundesgesetz stellt wieder neue Vorschriften auf und überwälzt Pflichten auf die Kantone, diese wieder auf die Gemeinden und die Lehrortsgemeinden wieder auf die Wohnortsgemeinden, die zuletzt für alles aufkommen müssen. Es gibt Gemeinden, in denen sich diese Aufwendungen verdreifacht haben, Gemeinden, in denen es sehr viele Lehrlinge gibt, die nach grösseren Orten in die Lehre gehen. Unter diesen Leuten sind oft manche, die ganz gut einen gewissen Beitrag leisten könnten, die man aber bis jetzt gar nicht hiefür heranziehen konnte. Wir wissen, dass die Schule obligatorisch und unentgeltlich ist. Wenn wir aber hier eine solche Vorschrift aufnehmen, wie ich es vorgeschlagen habe, so scheint mir das trotzdem berechtigt zu sein. Ich habe von verschiedenen Vertretern gehört, dass sie sich mit dem Gesetz nicht befreunden können, weil es unerträgliche Mehrbelastungen für ihre Gemeinden mit sich bringe. Man sollte es also den Gemeinden ermöglichen, von den Eltern gegebenenfalls einen Beitrag zu verlangen.

**Studer** (Burgdorf). Die Ausführungen von Herrn Gfeller sind sicherlich gut gemeint. Aber eine solche Bestimmung können wir doch nicht in das Gesetz aufnehmen. Wir haben nicht zweierlei Arten Leute, bessere und andere. Die Bessersituierten bezahlen schliesslich viel mehr Steuern, oder sollten es wenigstens.

**Kunz** (Wiedlisbach). Ich möchte den Antrag von Herrn Studer wärmstens unterstützen und den Antrag Gfeller ablehnen. Grund: Wir sollten nicht schon bei den jungen Leuten ein Klassenbewusstsein schaffen, so dass die einen sagen würden, mein Vater bezahlt, der Deine nicht. Tatsächlich bezahlen ja die Bessersituierten mehr Steuern oder sollten es, wie gesagt worden ist. Die Lehrlingskommissionen müssten überdies die Steuerkommissionen zuhilfe nehmen, um festzustellen, wer besser situiert ist. Da würde meistens nicht viel herausschauen. Und dann müssen schliesslich immer wieder diejenigen bezahlen, die ohnehin schon bezahlen, und nicht diejenigen, die es bezahlen sollten.

**Künzi,** Präsident der Kommission. Ich muss den Antrag Gfeller bekämpfen. Derartige Sonderbestimmungen können wir nicht in dieses Gesetz aufnehmen. Wir müssen bedenken, dass eine solche Ausscheidung in bezahlende und nichtbezahlende Eltern den Gemeinden unter Umständen mehr Kosten verursachen würden, als die zu bezahlenden Beiträge ausmachten. Dann ist auch zu berücksichtigen, dass dieser Berufsunterricht durch Bundes- und kantonale Bestimmungen obligatorisch erklärt wird. Es ist z. B. nicht das Gleiche wie mit der Sekundarschule und dem Gymnasium, wo der Vater auch Zuschüsse bezahlen muss. Da ist keiner verpflichtet, hinzugehen. Das scheint mir das Wesentlichste zu sein. Ich glaube, eine solche Lösung wäre verfassungsmässig gar nicht zulässig. Man kann nicht jemandem etwas befehlen und ihm auch noch die Kosten auferlegen.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag von Herrn Flück, den ich sehr gut begreife, abzulehnen. Nehmen wir einmal den Fall an, dass irgend ein Oberländer Bube eine Lehre macht und die Berufsbildungsschule besuchen muss. Soll nun da die Berggemeinde, in der der Lehrling bei den Eltern wohnt, die Kosten übernehmen? Das kann man nicht machen. Der Lehrling wohnt doch meistens in der Gemeinde, in der er seine Lehre macht. Dort also, wo er die Nachtruhe verbringt, soll der massgebende Ort sein. Wenn wir in unserm Beispiel dieses arme Gemeindchen im Oberland belasten würden, dann hätte das zur Folge, dass sich diese Berggemeinden, sträuben würden, ihre Kinder in die Lehre zu schicken, und wir geben uns doch alle Mühe, sie dazu zu veranlassen. Eine solche Wirkung wollen wir nicht erzielen, und sicherlich auch nicht Herr Grossrat Flück.

Auch den Antrag Gfeller verstehe ich sehr gut. Herr Grossrat Gasser hat früher in ähnlichem Sinne gesprochen. Auch noch andere haben sich so geäussert. Nach längerer Diskussion haben wir uns aber gesagt, dass der letzte Satz von Art. 19 den richtigen Weg weise, den die Gemeinden begehen müssen. Jede Schulortsgemeinde stellt ein Reglement auf. In diesem Erlasse können dann Materialentschädigungen, Kursgelder usw. vorgesehen werden. Es ist so den Gemeinden möglich, sich für besondere Kurse bezahlen zu lassen. So erhält die Gemeinde wenigstens etwas zurück. So ist auch der Antrag Gfeller tatsächlich einigermassen berücksichtigt. Ich bitte Sie somit, an der vorgeschlagenen Lösung festzuhalten.

**Präsident.** Zu Art. 20 haben wir auf der einen Seite den Antrag des Regierungsrates und der Kommission, auf der andern Seite jenen von Herrn Gfeller.

**Gfeller.** Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Wohnort nichts davon hat, wenn für Material und besondere Kurse etwas bezogen wird. Sonst wäre ich mit der Lösung zufrieden.

**Flück.** Ich ziehe meinen Antrag zurück, obschon ich von der Begründung des Regierungsvertreters nicht ganz überzeugt bin. Aber es ist vielleicht doch besser, ich ziehe den Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

*Marginale:* Beitragspflicht der Gemeinden.

Art. 20. Die beteiligten Gemeinden leisten für die in ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten des besuchten beruflichen Unterrichts innerhalb des Kantons. Als Wohnort im Sinne des Gesetzes gilt die Gemeinde, in welcher der Lehrling während der Woche die Nachtruhe verbringt.

Erwachsen einer Schulortsgemeinde aus den Bestimmungen in Art. 18 und 19 des Gesetzes unverhältnismässig grosse Lasten, so ist unter den beteiligten Kreisen über die Kostenverteilung eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Im Streitfalle entscheidet die Direktion des Innern. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Berechnung der Gemeindebeiträge erlassen.

---

Art. 21.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 21 haben wir eine Eingabe erhalten von Herrn Schuldirektor Dr. Bärtschi. Wir könnten seinem Antrage die Berechtigung nicht absprechen. Regierungsrat und Kommission haben deshalb eine andere Fassung angenommen, der, wie ich glaube, nun auch Herr Grossrat Bärtschi zustimmen wird. Dabei möchte ich auf Wunsch von Herrn Grossrat Bärtschi erklären, dass die Wendung «Genehmigung durch die Direktion des Innern» nicht bedeuten will, es könne auf Umwegen irgend etwas durchgeführt werden, sondern die Prüfung durch die Direktion des Innern, das Genehmigungsrecht, hat den Sinn, dass man untersucht, ob das Schulreglement den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Das ist der Sinn dieses Prüfungsverfahrens.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Reglement für Berufsschulen und selbständige Berufsklassen.

Art. 21. Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse sind Organisation, Bestellung der Aufsichtskommission, Lehrerwahlen, Anstellungsbedingungen, Besoldungen, Stellvertretung, Kurs- und Materialgelder in einem Reglement zu ordnen, das der Genehmigung durch die Direktion des Innern unterliegt.

---

Art. 22.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 22 haben wir ebenfalls auf Grund eines Einwandes von Herrn Dr. Bärtschi eine Aenderung vorgenommen, und zwar mit Rücksicht auf die sehr verschiedenartigen lokalen Verhältnisse. Ich glaube, dass die neue Fassung des Textes dieser Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Rechnung trägt. Das Reglement wird somit aufgestellt unter Führung der Schulortsgemeinden, auch die Anschlussreglemente. Sie können dann im Schulortsreglement das Verfahren bestimmen, nach dem sie ihre Mitglieder wählen können. Es will also das nichts anderes besagen, als dass man den örtlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung trägt und den Schulortsgemeinden, unter deren Führung die Reglemente entstehen, volle Freiheit lässt.

**Luick.** Wir haben in den übrigen Kommissionen überall den Grundsatz der Parität. Auch bei diesem Art. 22, wo es sich um die Aufsichtskommission der Berufsverbände handelt, haben wir von Arbeitnehmerseite her ebenfalls das Begehren gestellt, diese Kommissionen seien paritätisch zusammenzusetzen. Man hat uns entgegengehalten, das sei nicht gut möglich, weil die Schulgemeinden, die man auch berücksichtigen müsse, zu gleichen Teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diese Kommissionen schicken können. Wir haben das zum Teil begriffen. Man hat sich dann in der Kommission für den Absatz 3 zu folgender Fassung entschlossen: «Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Schulortsgemeinden sollen angemessen vertreten sein.» Hier handelt es sich aber vorläufig hauptsächlich darum, die Vertreter, wie sie nach dem Reglement zu wählen sind, auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verteilen, während in Alinea 2 der Satz steht: «Der Regierungsrat ernennt 2—5 Mitglieder als Staatsvertreter.» Die Frage ist nun die: Nimmt der Regierungsrat in gleicher Weise, wie es im Reglement vorgesehen ist, auch auf eine angemessene Verteilung Rücksicht? Nimmt der Regierungsrat Rücksicht darauf, dass auch Arbeitnehmer-Vertreter als Staatsvertreter abgeordnet werden? Wenn wir in dieser Richtung eine positive Zusicherung erhalten, können wir uns mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären. Wir würden es allerdings vorziehen, wenn man vielleicht den Grundsatz aufstellte, dass auch die Regierungsvertreter, die Vertreter des Staates, sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern rekrutieren müssten. Falls ich in dieser Hinsicht von Herrn Regierungsrat Joss keine positive Zusicherung erhalten kann, möchte ich vorschlagen, für das zweite Alinea folgenden Text zu beschliessen: «Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Berufsverbände 2—5 Mitglieder als Staatsvertreter.» Dann ist eine gewisse Garantie dafür geschaffen, dass auch die Regierung die Arbeitnehmer berücksichtigt. Ich kann mir übrigens nicht recht vorstellen, wie der Regierungsrat einfach aus den Gemeinden heraus die Vertreter wählen will, wenn er nicht vorher die in Frage kommenden Organisationen begrüsst hat, die allein in der Lage sind, Vorschläge zu machen. Er wird sagen, er wende sich an den Gewerbeverband. Damit ist uns aber keine Garantie geboten dafür, dass auch Arbeitnehmer als Staatsvertreter bezeichnet werden. Ich möchte also diese Ergänzung beantragen.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorweg Herrn Grossrat Luick danken für die von der Vernunft diktierte Haltung, die er eingenommen hat. Es bestehen eben nicht überall die gleichen lokalen Verhältnisse, so dass es nicht möglich ist, durchgängig Parität vorzuschreiben. Auf seine bestimmte Anfrage möchte

ich die bestimmte Antwort geben, dass Alinea 3 unabhängig ist. Das nachfolgende Alinea gilt nicht nur für Alinea 2, sondern zweifellos auch in bezug auf die Vertreter des Regierungsrates. Da dem aber so ist, brauchen wir seinen Antrag nicht zu berücksichtigen, weil das, was er will, schon in der vorgeschlagenen Fassung enthalten ist.

**Luick.** Einverstanden.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Aufsichtskommission.

Art. 22. Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse ist eine Aufsichtskommission von 5—11 Mitgliedern zu bestellen.

Der Regierungsrat ernennt 2—5 Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Massgabe des Reglementes gewählt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Schulortsgemeinden sollen angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Eine Vertretung der Lehrerschaft wird von der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beigezogen.

Die Aufsichtskommission erfüllt ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Lehrlings- und Prüfungskommissionen und mit den Berufsverbänden.

---

Art. 23.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Fachausschüsse.

Art. 23. An grösseren Berufsschulen sind auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände Fachausschüsse einzusetzen. Diese haben die Aufsichtskommission bei der Unterrichtsgestaltung, der Anschaffung von Lehrmitteln, sowie bei der Bestellung von Lehrkräften zu beraten.

---

Art. 24.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 24 sind von Herrn Grossrat Bärtschi ebenfalls Anregungen gemacht worden. Die von ihm geltend gemachten Bedenken waren vollauf berechtigt. Die ursprünglich vorgeschlagene Lösung läuft dem Gemeindereglement, der Gemeindeordnung von Bern und auch andern Reglementen zuwider. Die Wahlart soll im Schulreglement vorgesehen werden. Dieses bestimmt die Behörde, welche die nötigen Lehrkräfte zu wählen hat. Wir haben den Text so gewählt, dass es jetzt heisst: «Die im Reglement (Art. 21) vorgesehene Behörde wählt die nötigen Lehrkräfte.» An dem, was weiter folgt, müssen wir festhalten. Ich glaube, dass Herr Dr. Bärtschi diese Lösung auch begreift. Wir können nicht einfach einer Gemeinde ohne weiteres das Recht zugestehen, ihre Gewerbeschule zu erweitern und neue Lehrer zu wählen, ohne dass der Staat seinerseits etwas dazu zu sagen hätte, denn der Staat muss ja nachher auch noch mehr Beiträge geben. Das scheint mir selbstverständlich zu sein, sicherlich aber auch Ihnen allen. Eine Gemeinde kann ihre Gewerbeschule, ihre Berufsklasse usw. erweitern. Sie bereitet alles vor und soll die Absicht der Erweiterung nach oben dem Kanton melden, weil er eben auch mehr belastet wird. Sonst habe ich zu diesem Art. 24 nichts mehr zu bemerken. Mit dem Text, wie er von der Kommission gewählt worden ist, bin ich einverstanden.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Lehrkräfte.

Art. 24. Die im Reglement (Art. 21) vorgesehene Behörde wählt die nötigen Lehrkräfte. Errichtung und Aufhebung hauptamtlicher Lehrstellen sowie die Wahl hauptamtlicher Lehrkräfte unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit dem berufskundlichen Unterricht sind Berufsleute mit der notwendigen fachlichen Ausbildung zu betrauen; fehlen diese am Unterrichtsort, so sind auswärtige Lehrkräfte beizuziehen; die Berufsverbände sind vorschlagsberechtigt.

Die Direktion des Innern kann die Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen zum Besuche von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten.

---

Art. 25.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierrungsrates. Hier wird der Antrag auf Streichung gestellt, weil das vollständig hinfällig geworden ist.

**Luick.** An Stelle dieses gestrichenen Artikels möchte ich Ihnen einen neuen Artikel vorschlagen. Er bezieht sich allerdings auf eine Materie, die im gestrichenen Artikel gar nicht geordnet ist, aber im Berufsbildungswesen doch eine Rolle spielen kann und deshalb ausgerechnet hieher gehört. Der vorgeschlagene neue Art. 25 lautet: «Der Grosse Rat ist befugt, über die gewerbsmässig betriebenen Fachschulen die nötigen Vorschriften aufzustellen.»

Ich möchte damit vorarbeiten für den Fall, dass der Bund dazu kommt, über gewerbsmässig betriebene Fachschulen die nötigen Vorschriften aufzustellen, damit wir dann nicht wieder mit einem neuen Gesetz vor das Volk treten müssen, sondern dass dann bereits der Grosse Rat die Kompetenz hat, die nötigen Vorschriften aufzustellen. Es ist durchaus denkbar, dass der Bund solche Vorschriften erlässt. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist nämlich seit langem daran, diese Frage zu prüfen. Auch im Kanton Bern sind wir dieser Frage schon näher getreten. Man ist nur immer an der Handels- und Gewerbefreiheit angestossen. Es ist jedenfalls durchaus notwendig, dass einmal eine Oberaufsicht und Kontrolle über

diese gewerbsmässig betriebenen Fachschulen in Funktion tritt.

Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Antrag kommt ein wenig überraschend. Wir können ihn kaum in der ganzen Tragweite ermessen. Das Bundesgesetz sagt in Art. 24 folgendes:

«Durch Verordnung (also des Bundesrates) können besondere Vorschriften über die gewerbsmässig betriebenen Fachschulen aufgestellt werden.» Es kämen da vor allem in Betracht die Handelsschulen. Und dann heisst es weiter: «Den Kantonen und den betreffenden Berufsverbänden ist vorher Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben.»

Wir haben schon in der ersten Beratung und in der Kommission die Frage betreffend die Fachschulen besprochen. Ich habe versprochen, das in der Sitzung der eidgenössischen Expertenkommission vorzubringen. Diese Sitzung hat am 2. November stattgefunden. Ich habe in der Kommission nach dem vorliegenden Protokoll folgendes gesagt:

«Im Kanton Bern ist zurzeit ein Gesetz über diese Materie in Vorbereitung. (Also das Berufsbildungsgesetz.) Es ist dabei der Vorwurf erhoben worden, dass keine Vorschriften vorgesehen seien über die gewerbsmässigen Fachschulen. Ich habe auf die heutige Sitzung der Expertenkommission verwiesen und versprochen, darüber im Grossen Rat zu referieren. Und dann: «Gegen Schulen, die vom Staat nicht beaufsichtigt werden, muss man die Bewilligungspflicht einführen.» Es hat dann über dieses Thema eine Diskussion gewaltet, in der u. a. Herr Nationalrat Schirmer von St. Gallen folgendes sagte:

«Bei den gewerbsmässigen Schulen und Kursen aber sollte man prüfen, ob nicht die Konzessionspflicht einzuführen sei, denn bei diesen Schulen wird vielfach Unfug getrieben.» Herr Nationalrat Schirmer hat also die gleiche Meinung wie der Sprechende vertreten. Herr Dr. Böschenstein hat darauf folgendes geantwortet:

«Der Erlass eines absoluten Verbotes privater gewerbsmässiger Schulen wäre wohl ausserordentlich schwierig durchzubringen. Besser wäre es jedenfalls, wenn man nach dem Vorschlag des Herrn Schirmer die Konzessionspflicht einführen würde. Wir sind gerne bereit, die Sache in diesem Sinne zu prüfen. Dann sprach auch Herr Direktor Renggli. Er sagte: «Eine Reglementation der Privatschulen wird sehr schwierig sein, schon deshalb, weil es auch konfessionelle Schulen gibt. Ich frage mich, ob hier nicht die Kantone vorgehen sollten. Auf dem Boden des Bundes wird dies kaum möglich sein.» Und am Schluss sagt er dann: «dass das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit diese Frage prüfen und der Kommission in einer späteren Sitzung Bericht erstatten werde.»

Diese Frage wird also zurzeit beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit studiert. Man ersieht aus diesem Protokoll, dass das Bundesamt selber noch nicht ganz genau weiss, welches die Lösung sein soll. Auf jeden Fall ist das Bundesgesetz klar, welches sagt, dass durch eine Verordnung die privaten Fachschulen geordnet werden können. Darin liegt ja auch eigentlich der andere Gedanke, nämlich der, dass sie geordnet werden müssen. Jetzt aber erhebt sich die Frage, ob wir im kantonalen Gesetz den Antrag von Herrn Dr. Luick aufnehmen wollen oder nicht. Der Weg hierzu ist jedenfalls nicht verrammelt. Wenn wir diesen Vorschlag annehmen, steht ja noch nichts fest, sondern wir öffnen nur die Türe, die es ermöglicht, dass der Grosse Rat auf allfällige Weisung des Bundes hin die Kompetenz hat, diesbezügliche Vorschriften zu erlassen. Ich denke deshalb, dass wir dem zustimmen dürfen.

**Künzi,** Präsident der Kommission. Ich möchte mich in meiner Eigenschaft als Kommissionspräsident der Auffassung von Herrn Regierungsrat Joss anschliessen.

**Präsident.** Der Antrag Luick ist vom Regierungsrat nicht bestritten.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Gewerbsmässig betriebene Fachschulen.

Art. 25. Der Grosse Rat ist befugt, über gewerbsmässig betriebene Fachschulen Vorschriften aufzustellen.

---

C. Lehrpläne.

Art. 26.

Angenommen.

**Beschluss:**

C. Lehrpläne.

*Marginale:* Unterrichtsziel.

Art. 26. Der Unterricht ist den einzelnen Berufen anzupassen. Er soll die beruflichen und allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, die Freude an eigener Beschäftigung wecken, sowie das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Einzelarbeit, Volkswirtschaft und Staat fördern.

Im Unterricht ist auf die sittliche Tüchtigkeit und auf die verantwortungsvolle Lebensführung des Einzelnen in Gemeinschaft und Staat hinzuwirken.

---

Art. 27.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Lehrpläne.

Art. 27. Die Lehrpläne der einzelnen Bildungsanstalten sind den einzelnen Berufen anzupassen und auf Grund der vom Bund erlassenen Minimal- und Normallehrpläne in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden und Lehrkräften auszuarbeiten. Sie unterliegen

der Genehmigung durch die Direktion des Innern. (B. G. Art. 33.)

Wo keine Lehrpläne bestehen, kann die Direktion des Innern nach Anhören der betreffenden Berufsverbände und Lehrkräfte Normallehrpläne aufstellen.

---

D. Fachkurse für gelernte Berufsangehörige.

Art. 28.

Angenommen.

**Beschluss:**

D. Fachkurse für gelernte Berufsangehörige.

*Marginale:* Aufgabe.

Art. 28. Die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige vermitteln diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur erfolgreichen Ausübung des Berufes, für die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung nötig sind.

---

Art. 29.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Veranstaltung.

Art. 29. Die Direktion des Innern kann selbständig oder in Verbindung mit Berufsschulen oder Berufsverbänden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige veranstalten.

Die beruflichen Schulen veranstalten auch Fachkurse für Gelernte nach Vorschlägen der beteiligten Berufsverbände.

---

Art. 30.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale* Ergänzende Bestimmungen.

Art. 30. Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäss auf die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige anzuwenden.

---

VI. Lehrabschlussprüfung.

Art. 31.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da kommt nun die Regelung der Wahl und Organisation der Kreisprüfungskommission. Hierzu ist vom Gewerkschaftskartell auch wieder Parität vorgeschlagen worden. Das ist aber nicht zweckmässig. Wir haben nun folgende Wendung gefunden: «Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die beteiligten Berufe sind angemessen zu berücksichtigen.» So kann man den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen.

**Künzi,** Präsident der Kommission. Ich möchte nur erklären, dass hier in der Kommission eine Differenz besteht, so dass sich eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet hat. Ich möchte Ihnen wie Herr Joss den Minderheitsantrag vorschlagen.

Angenommen.

**Beschluss:**

VI. Lehrabschlussprüfung.

*Marginale:* Organisation. Kreisprüfungskommissionen.

Art. 31. Die Veranstaltung der Lehrabschlussprüfungen erfolgt unter der Leitung der Direktion des Innern durch die Kreisprüfungs-Kommissionen, soweit nicht eidgenössische Verbandsprüfungen bestehen, und unter Vorbehalt der Bestimmungen über kantonale Verbandsprüfungen. (B. G. Art. 35.)

Der Regierungsrat bestimmt die Prüfungskreise und ernennt für jeden Kreis eine Prüfungskommission von 5 bis höchstens 15 Mitgliedern nach Vorschlägen der Berufsverbände. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die beteiligten Berufe sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Kreisprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Prüfungskommissionen und Experten.

Für die Uebertragung der Prüfungen an einen Berufsverband ist der Regierungsrat zuständig.

---

Art. 32.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Aufgaben der Kreisprüfungskommissionen.

Art. 32. Die Prüfungskommission besorgt:

*a)* Ausschreibung der Prüfungen;
*b)* Bestellung der Prüfungslokale;
*c)* Aufstellung des Prüfungsverzeichnisses, sowie des Kostenvoranschlages;
*d)* Wahl der Fachexperten nach Vorschlag der Berufsverbände. Als Experten sind berufskundige Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen, in erster Linie Teilnehmer anerkannter Expertenkurse. Als Experten für die geschäftskundliche Prüfung sind vor allem Lehrkräfte an Berufsschulen zu bestimmen.
*e)* Durchführung der Prüfungen;
*f)* Abgabe der Fähigkeitszeugnisse;
*g)* Rechnungsablage und Berichterstattung.

---

Art. 33.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier verlangte Herr Grossrat Bärtschi in seiner Eingabe auch wieder, dass man die Worte «einschliesslich Heizung, Beleuchtung und Reinigung» streiche. Es handelt sich da nicht um grosse Beträge. Diese Lokale müssen ja nur für die Prüfungen, also nur für kurze Zeit, zur Verfügung gestellt werden. Mir scheint nun, man sollte es hier gleich halten wie beim Schulunterricht und die Unentgeltlichkeit gänzlich statuieren, das insbesondere auch deshalb, weil ja der Prüfungsort noch mehr gewinnt als der Schulort. Es kommen ja Experten, die Schüler kommen, und wenn sie das Examen bestanden haben, kaufen sie oft etwas usw. Es gibt also doch einigen Betrieb.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Prüfungsräume.

Art. 33. Die Gemeinden der Prüfungsorte sind verpflichtet, für die Prüfungen die erforderlichen Räume und Einrichtungen ihrer Bildungsanstalten einschliesslich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

---

Art. 34.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Ort und Zeit der Prüfungen.

Art. 34. Die Prüfungen sind in jedem Kreise an einem zentral gelegenen Ort im Frühjahr und bei genügend Teilnehmern auch im Herbst durchzuführen.

---

Art. 35.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Unentgeltlichkeit.

Art. 35. Die Prüfungen sind für Lehrlinge unentgeltlich. Auswärtige werden verpflegt und erhalten die Unterhalts- und Fahrtkosten vergütet. Massgebend ist der Lehrort.

---

Art. 36.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Mindestanforderungen.

Art. 36. Die Mindestanforderungen bei den Lehrabschlussprüfungen richten sich nach den Lehrprogrammen und Lehrplänen.

Soweit keine Bundesvorschriften bestehen, werden die Mindestanforderungen von der Direktion des Innern nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände und Berufsschulen festgesetzt.

---

Art. 37.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Beschwerden.

Art. 37. Beschwerden gegen das Prüfungsverfahren sind innert 10 Tagen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse der Direktion des Innern einzureichen, welche die nötigen Massnahmen trifft.

---

Art. 38.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Kurse für Prüfungsexperten.

Art. 38. Die Direktion des Innern kann selbständig oder in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden Kurse für Prüfungsexperten durchführen. Diese Kurse können obligatorisch erklärt werden.

---

VII. Höhere Fachprüfungen.

Art. 39.

Angenommen.

**Beschluss:**

VII. Höhere Fachprüfungen.

*Marginale:* Räume und Einrichtungen für höhere Fachprüfungen.

Art. 39. Die Gemeinden stellen einem Berufsverband, der nach den Vorschriften des Bundes anerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen durchführt, die nötigen Räume und Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung. Der Regierungsrat erlässt die notwendige Vollziehungsverordnung.

---

VIII. Staatsbeiträge.

Art. 40.

Angenommen.

**Beschluss:**

VIII. Staatsbeiträge.

*Marginale:* Berufsberatung.

Art. 40. Der Staat leistet Beiträge an Einrichtungen der Berufsberatung. Diese können sich bis auf einen Drittel der Gesamtausgaben be-

laufen, die nicht durch Betriebseinnahmen und Gebühren gedeckt sind.

Der Grosse Rat ordnet Berufsberatung, Beitragsleistungen und Beitragsbedingungen durch Dekret.

---

Art. 41.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 41 ist in der Kommission eine Bemerkung des Gewerkschaftskartells verlesen worden, es sei dieser Artikel nicht gerade in einem sehr guten Deutsch abgefasst. Wir haben versucht, die Fassung etwas zu verbessern. Ich habe dann den Besuch von Herrn Grossrat Geissler empfangen, welcher in seinem Sprachfanatismus gefunden hat, diese Fassung sei sehr ungeschickt. Namentlich lit. f findet er ungehobelt redigiert. Wir möchten Ihnen deshalb eine andere, bessere Fassung vorschlagen. Art. 41 würde dann folgenden Wortlaut aufweisen:

«Art. 41. Der Staat richtet Beiträge aus:

*a)* als Lehrlingsbeihilfe an unbemittelte Lehrlinge, in Ausnanahmefällen auch an Mehrjährige, usw. (wie in der Vorlage);

*b)* (wie in der Vorlage).

*c)* » » » »

*d)* » » » »

*e)* » » » »

*f)* in besonderen Fällen auch an weitere Massnahmen zur Förderung des beruflichen Bildungswesens, wie die Herausgabe von Lehrmitteln, Fachschriften, wissenschaftlichen Arbeiten, Prämien an ausgezeichnete Lehrbetriebe und für vorzügliche Leistungen an den Prüfungen.»

Absatz 2 und 3 wie in der Vorlage.

Das dürfte auch der Kritik eines Sprachkünstlers einigermassen standhalten. Materiell ist da nichts zu ändern.

**Geissler.** Ich bin zwar kein Sprachkünstler. Ich wollte lediglich die Gelegenheit benutzen, um hier den Wunsch auszusprechen, dass die Kluft, welche zwischen den Grammatikern und den bernischen Kanzleien besteht, etwas überbrückt werde. Ich weiss ja schon, ein Gesetz ist kein Roman, was auch nicht nötig ist. Es sollten aber doch die wichtigsten Regeln der Grammatik beachtet werden, wie das in der französischen Sprache auch geschieht. Der französische Text ist nämlich in der Regel besser. Das ist dort wahrscheinlich das Verdienst des Uebersetzers.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

*Marginale:* Beiträge zur Förderung der Berufsbildung.

Art. 41. Der Staat richtet Beiträge aus:

*a)* als Lehrlingsbeihilfe an unbemittelte Lehrlinge, in Ausnahmefällen auch an Mehrjährige, die in einem gesetzlichen Lehrverhältnis stehen. Diese Beiträge haben nicht den Charakter einer Armenunterstützung; die von Gemeinden gewährten Lehrbeiträge dürfen nicht in eine Armenrechnung aufgenommen werden;

*b)* für die berufliche Weiterbildung gelernter Berufsleute;

*c)* für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht;

*d)* an die Instruktionskurse für Prüfungsexperten und an die Kosten ihrer Teilnehmer;

*e)* an die Teilnehmer von Umlehrkursen;

*f)* in besonderen Fällen auch an weitere Massnahmen zur Förderung des beruflichen Bildungswesens, wie die Herausgabe von Lehrmitteln, Fachschriften, wissenschaftlichen Arbeiten, Prämien an ausgezeichnete Lehrbetriebe und für vorzügliche Leistungen an den Prüfungen.

Bürger anderer Kantone sind den Kantonsbürgern gleichzustellen, sofern der Heimatkanton Gegenrecht gewährt. Die Leistungen des Staates können an die Bedingung geknüpft werden, dass von anderer Seite (Bund, Gemeinden, Schulen, Verbänden, Stiftungen, Privaten) ebenfalls angemessene Beiträge geleistet werden. Stipendiengesuche sind stempelfrei.

Der Regierungsrat regelt die nähern Beitragsbedingungen durch Verordnung.

---

Art. 42.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Berufliche Schulen, Berufsklassen und Fachkurse. 1. Beitragsberechtigung.

Art. 42. Der Staat leistet Beiträge an den Betrieb anerkannter Berufsschulen und Berufsklassen, einschliesslich Vorlehr- und Umlehrkurse, sowie Meisterkurse und anderer höherer Fachkurse.

In besondern Fällen können auch Beiträge an Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig und körperlich Gebrechlichen, sowie von Schwererziehbaren gewährt werden.

---

Art. 43.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen wir zur Hauptsache, zu etwas, das sich heute fast in jedem Gesetze befindet, zum Subventionsartikel.

Zu Art. 43 sind vier verschiedene oder eigentlich jetzt 5 verschiedene Standpunkte bezogen worden. Der Regierungsrat als erster hat den Antrag gestellt, man solle nur eine obere Grenze festsetzen und sagen: «Die Staatsbeiträge betragen höchstens die Hälfte (also 50 %) der anrechenbaren Ausgaben.» Gegen unten aber wollte er keine Limite festsetzen, damit dem Grossen Rat in allen Teilen sein Budgetrecht gewahrt bleibt. Das Budgetrecht ist ja eines, ich möchte sagen der vornehmsten Rechte des Grossen Rates, weil er dadurch das Programm für das kommende Jahr vorschreiben kann.

In den Beratungen ist aber dann sofort gesagt worden, dass die Gemeinden ihrerseits auch ein Recht auf Existenz hätten, und dass es nicht angehe, nur für den Staat eine gewisse Sicherheit vorzusehen, nicht aber für die Gemeinden. Die Gemeinden bedürften einer gewissen Sicherheit für die Verwaltung ihrer gewerblichen Schulen. Sicherlich lässt sich dieser Standpunkt auch vertreten. Eine Limite auch nach unten wäre selbstverständlich vom Standpunkte der Gemeinden aus zweckmässig und praktisch.

Der Regierungsrat hätte eigentlich auch nichts dagegen, wenn wir wüssten, wie die Abstimmung am 30. Juni über das Finanzgesetz ausfallen wird, wenn man annehmen dürfte, dass das Volk ihm zustimmt. Da wir aber den Ausgang dieser Abstimmung nicht kennen, sahen wir uns veranlasst, die untere Grenze offen zu lassen.

Nun sind eine ganze Reihe von abweichenden Anträgen eingegangen.

Da haben wir einmal den Antrag von Herrn Schuldirektor Dr. Bärtschi, welcher festlegen will, der Staatsbeitrag solle 50 % der anrechenbaren Ausgaben betragen. Man hätte dann über den Staatsbeitrag nicht mehr zu verhandeln. Die Gemeinden würden ihre Rechnungen vorlegen und der Staat hätte automatisch diese 50 % auszurichten. Das ist schon ein etwas starker Verstoss gegen das Budgetrecht des Grossen Rates. Wir hätten hier nurmehr Kenntnis zu nehmen, wieviel der Beitrag ausmacht und wieviel deshalb ins Budget aufzunehmen sei. Vielleicht könnte aber noch der Fall eintreten, dass sich das Budget von diesen besonderen gebundenen Ausgaben frei macht, indem eine Bestimmung angenommen würde, wonach es heissen würde: «Jetzt in dieser schweren Zeit können wir diese 50 % eben nicht ausrichten.» Zu den genannten formellen Bedenken kommen noch materielle Bedenken hinzu. Der Antrag von Herrn Dr. Bärtschi würde uns eine Mehrbelastung von rund einer Viertelmillion bringen. Die anrechenbaren Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel der beruflichen Schulen betragen zurzeit 1,9 Millionen Franken. Nach Antrag Bärtschi müssten 50 Prozent oder 950,000 Franken an Staatsbeiträgen ausgerichtet werden. Herr Dr. Bärtschi geht nun aber nicht ganz so weit. Er sieht in seinem Antrag eine Einschränkung vor, wonach die Staatsbeiträge nicht höher sein sollen als die Beiträge der Gemeinden. Die Gemeindebeiträge machen 1934 in unserm Kanton zirka 839,000 Fr. aus, so dass man nach dem Antrag Bärtschi nur bis zu diesem Betrage gehen müsste. Statt 581,000 Fr. müssten also rund 840,000 Franken oder etwa eine Viertelmillion mehr Beiträge als heute ausgerichtet werden. Ich glaube, darüber dürfen wir gar nicht diskutieren. Das ist im gegenwärtigen Moment nicht möglich. An diesen materiellen Bedenken muss nach meiner Auffassung der gut gemeinte Antrag scheitern.

Ein dritter Antrag von Herrn Grossrat Burren will auch 50 % vorsehen, wie Herr Dr. Bärtschi, aber einen kleinen Spielraum, also eine untere Grenze bestimmen, indem bis auf 40 % heruntergegangen werden könnte. Diese Vorschrift ist verbunden mit der Einschränkung, dass die Aufwendungen des Staates nicht höher sein dürften als diejenigen von Gemeinde- und dritter Seite.

Auch da ist zu sagen, dass das Budgetrecht ebenfalls ordentlich eingeschränkt würde, wenn auch nicht in so weitgehendem Masse wie im zweiten Antrag, den ich soeben erläutert habe. Aber auch materiell stellen sich diesem Antrag Bedenken entgegen. 40 % dieser 1,900,000 Fr., also 760,000 Fr., müssten ausgerichtet werden. Die obere Leistungsgrenze der Gemeinde wäre also auch wieder 839,000 Franken. Die bisherigen Ausgaben würden somit nach dem Antrag Burren auf jeden Fall auf 760,000 Franken oder um 180,000 Fr. erhöht werden. Herr Burren hat seinen Antrag in der Kommission nicht aufrecht erhalten. Er hat der Lösung zugestimmt, wie sie dann die Kommission beschlossen hat.

Ein weiterer Antrag ist vom Gewerkschaftskartell eingereicht worden. Er sieht eine obere Grenze von 50 % und eine untere Grenze von 33 1/3 % vor. Da haben wir also schon einen ordentlichen Spielraum.

Die Kommission ist noch etwas weitergegangen und stellt den letzten Antrag, nämlich dass man auf 30 % heruntergehen könne. Der Spielraum wäre also 30—50 %. Diese Lösung wurde deshalb vorgeschlagen, weil wir heute 581,000 Fr., das sind etwa 30—31 %, vorsehen. Die Kommission will also mit andern Worten nicht über das hinausgehen, was der Staat bis jetzt für das berufliche Bildungswesen ausgegeben hat. Sie will also verhindern, dass der Staat über, aber auch, dass er unter die bisherigen Beträge gehen muss. Die Kommission hat sich dann schliesslich auf diesen letztgenannten Antrag geeinigt, und ich habe mich verpflichtet, ihn im Regierungsrat zu vertreten. Der Regierungsrat wäre mit diesem Antrag auch einverstanden, wenn wir wüssten, wie die Abstimmung vom 30. Juni ausfallen wird. Da das aber ungewiss ist, müssen wir den Antrag der Kommission ablehnen.

Dann kommen noch auf der folgenden Seite der Vorlage (Seite 10) Anträge, welche die nötigen Massnahmen zur Erfassung säumiger Gemeinden vorsehen wollen. Es gibt ja sicherlich deren nicht viele. Bekanntlich ist immer nur der Staat der Böse und die Gemeinden kommen in allen Teilen ihren Pflichten nach. Aber ausnahmsweise kann es doch Gemeinden geben, die säumig sind. Wenn solche Gemeinden trotz aller Mahnungen nicht reagieren, dann soll man die Möglichkeit haben, sie durch Beschränkung der Beiträge zur Vernunft zu bringen.

Wenn nun der Grosse Rat dem Regierungsrat zustimmen sollte, würde das wegfallen, sonst aber müsste das zweite Alinea aufgenommen werden.

**Künzi**, Präsident der Kommission. Die Kommission ist hier einstimmig. Dieser Artikel hat in der Kommission weitaus am längsten zu sprechen gegeben. Wir haben auch begriffen, dass dem Grossen Rat das Budgetrecht gewahrt bleiben muss. Auf der andern Seite stand aber die Kommission auf dem Standpunkt, dass auch die Gemeinden ein Budget aufzustellen haben, und dass auch sie mit einem gewissen Minimum müssen rechnen können, um irgend etwas zu unternehmen. Immerhin begreife ich auch die Regierung, wenn sie ihre Stellungnahme von der Abstimmung des 30. Juni abhängig macht. Aber möge diese Abstimmung ausfallen wie sie wolle, deswegen ist doch das Bundesgesetz über die Lehrlingsausbildung nicht aufgehoben. Es bleiben trotzdem die dem Kanton daraus resultierenden Pflichten bestehen. Und die Folge

wird sein, dass einfach die Gemeinden — man hat ja heute den ganzen Vormittag gehört, wie man sie gegen allzu grosse Belastungen in Schutz nehmen will — mehr belastet werden. Ich bin nun der Ansicht, dass ein grosser Teil bernischer Gemeinden nicht besser dran ist als der Kanton.

Das sind die Gründe, warum ich glaube, es sei das beste, am Antrag der Kommission festzuhalten. Es ist im Interesse der Gemeinden und deren Budgetierung ein Minimum vorzusehen.

**Burren.** Herr Regierungsrat Joss hat bereits betont, dass ich in der vorberatenden Kommission eine Minimalgrenze von 40 % verlangt habe, weil, wenn der Staat eine Maximalgrenze zugesichert erhält, es nur recht und billig ist, dass auch die Gemeinden wissen: Der Staat geht in den kommenden Jahren mit seinen Subventionen nicht immer weiter hinunter. Ich gebe zu, es mag das eine gewisse Beschneidung der Kompetenzen des Grossen Rates bedeuten. Aber auf der andern Seite ist doch zu überlegen, dass der Staat nicht immer nur Gesetze machen und die daraus resultierenden Pflichten den Gemeinden überbinden darf, sondern er muss es schliesslich auch ermöglichen, dass die Gemeinden die ihnen auferlegten neuen Vorschriften wirklich befolgen können. So heisst es ja ausdrücklich im Art. 16 des vorliegenden Gesetzes, die Gemeinden seien verpflichtet, solche Berufsschulen ins Leben zu rufen.

Der Staat hat in den letzten Jahren an die Gewerbeschulen folgende Beiträge ausgerichtet: 1932 bis 1933 = 321,840 Fr.; das macht pro Schüler 37 Fr. 20; im Jahre 1933/1934 ist man auf 33 Fr. pro Schüler zurückgegangen; das macht pro Schüler nur zirka 4 Fr. aus. Aber schliesslich müssen diese Beträge doch irgend woher kommen. Dazu ist zu sagen, dass in den meisten Gemeinden die Schülerzahl in den letzten Jahren gestiegen ist. Es ist begreiflich und durchaus zu begrüssen, dass sich die Leute in diesen schweren Zeiten möglichst bemühen, ihre Kinder einen Beruf lernen zu lassen, denn es zeigt sich ja, dass die Arbeitslosen zur Hauptsache von den nicht gelernten Arbeitern gestellt werden. Der Staat sollte, von dieser Erkenntnis ausgehend, nicht von Jahr zu Jahr diese Subventionen herabsetzen. Ich habe also in der Kommission darauf hingewiesen, dass nach meiner Ansicht der Staat schliesslich der Stärkere sei und nicht seine Lasten auf die Gemeinden abwälzen sollte. Diese haben ohnedies schwer genug zu tragen und müssen danach trachten, wie es von Herrn Künzi betont wurde, ihr Budget einigermassen ins Gleichgewicht zu bringen.

Art. 41 würde nach dem Vorschlage des Regierungsrates eine sehr grosse Konzession an die Forderungen des Regierungsrates zum Nachteil der Gemeinden bedeuten.

Ich hoffe, dass der Grosse Rat dem einstimmigen Kommissionsantrage zustimmen werde.

Es sind also noch verschiedene Abänderungs-Anträge eingereicht worden. Ich glaubte zuerst, es sollte doch möglich sein, auf ein Minimum von 40 % zu gehen. Jedenfalls war ich der Ansicht, dass der Kanton Bern unter keinen Umständen unter das Bisherige hinabgehen dürfe. Die Subventionen hätten, so sagte Herr Regierungsrat Joss, im letzten Jahr durchschnittlich 30 % betragen. Ich konnte aber feststellen, dass z. B. die Gewerbeschule Thun nicht nur 30, sondern 37,9 % erhalten hat und dass trotz dieses Ansatzes die Nachbargemeinden ganz bedeutend belastet werden müssten.

Wir sollten deshalb in Art. 43 die Höhe der Beiträge so bestimmen, dass die Gewerbeschulen nach der Annahme dieses Gesetzes die bisherige Unterstützung erhalten, wie es auch Herr Grossrat Dr. Bärtschi verlangt. Man sollte hier alles daransetzen, um zu verhindern, dass nicht die Gemeinden noch mehr beschnitten werden. Die Schulortsgemeinden werden ja sowieso mehr belastet. Wie bis jetzt, so muss auch in Zukunft auf die Finanzkraft der Gemeinden Rücksicht genommen werden. Wie wir gesehen haben, kann man annehmen, dass in der Zuteilung der Beiträge eine gewisse Differenzierung beobachtet wurde. Ich möchte Ihnen darum zu Art. 43, wie er von der einstimmigen Kommission vorgeschlagen wird, folgenden Nachsatz aufzunehmen beantragen:

«Bei der Ausrichtung der erwähnten Beiträge ist auf die Finanzkraft der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.»

Dieser Nachsatz würde der Regierung auch in Zukunft eine gewisse Differenzierung in der Ausrichtung der Staatsbeiträge ermöglichen.

Ich gebe zu, der Staat befindet sich in einer bedrängten Lage. Das ist aber auch bei den Gemeinden der Fall. Wenn wir wollen, dass das Gesetz auch in den Gemeinden begrüsst werde, dann müssen wir es vermeiden, dass sie durch den Staat noch mehr als bisher belastet werden.

Ich beantrage Ihnen also, den Antrag der Kommission, ergänzt durch meinen Zusatz, anzunehmen.

**Hunsperger.** Ich begreife die Stellungnahme des Regierungsrates sehr gut, nachdem wir beim Finanzgesetz verschiedene Abstriche gemacht haben. Trotzdem scheint mir diese Stellungnahme des Regierungsrates nicht genügend begründet zu sein. Es steht nun einmal fest, dass das vorliegende Gesetz den Gemeinden verschiedene Verpflichtungen auferlegt. Es schreibt ihnen vor, was sie zu tun haben. Dafür müssen sie doch, weiss Gott, auch die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung haben. Die Argumentation betreffend das Budgetrecht des Grossen Rates scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Mit dem kann man doch nicht gegenüber den Bürgern aufkommen. Wir müssen in der Abstimmungskampagne sagen können: Das ist das Minimum, das wir erhalten, andernfalls wird man sagen: Ja, da weiss man ja nicht, wie das gehen wird. Der Staat befiehlt, und wir sollen zahlen. Wenn schliesslich der Staat bei sämtlichen Ausgaben der Staatsverwaltung so genau rechnen würde, wie er es hier möchte, dann, dessen bin ich überzeugt, würde das Budget besser im Gleichgewicht sein.

Ich beantrage Ihnen also, den Kommissionsvorschlag anzunehmen.

**Bärtschi** (Bern). Die Aussprache, die über diesen Artikel eingesetzt hat, zeigt dem Rat, dass es sich doch nicht ganz so verhält, wie es Herr Kollege Luick bei der Diskussion zu Art. 19 gesagt hat. Er erklärte nämlich, Bund und Kanton hätten jetzt wesentlich grössere Leistungen aufzubringen als vorher und die Gemeinden sollten sich deshalb nicht davon abhalten lassen, auch eine kleine Mehrleistung auf sich

zu nehmen. Es ist tatsächlich so, dass der Kanton mit seinen Subventionen ständig zurückgeht, während den Gemeinden fortwährend neue Lasten aufgebürdet werden. Das wirkt sich hier besonders in Art. 43 aus.

Nun hat Herr Regierungsrat Joss meinen Antrag bekämpfen müssen. Ich sage müssen, und zwar deshalb, weil ich mit diesem Antrag eigentlich den Absichten von Herrn Regierungsrat Joss folgte; denn die Direktion des Innern hat noch im Herbst 1933 in ihrem gedruckten Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates diesen Artikel in folgender Weise formuliert:

«Die Staatsbeiträge betragen in der Regel die Hälfte der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel. ...»

Also meine Lösung ist damals von einem Mitglied des Regierungsrates als möglich und richtig betrachtet worden, und das war die Stelle, die die Verhältnisse am besten kennt. Dass nun jetzt Herr Regierungsrat Joss meinen Antrag trotzdem bekämpfen muss, zeigt, wie sehr sich die Verhältnisse geändert haben. Ich muss schon sagen: Es ist sehr bemühend, zu sehen, wie man früher für alles Mögliche sorgen konnte, wie aber jetzt, da einmal das Gewerbe an die Reihe käme, das berufliche Bildungswesen, ausgerechnet jetzt die allerschlimmste Zeit hereingebrochen ist und wie es nun das Gewerbe entgelten muss, dass es nicht früher berücksichtigt wurde. Das tut mir tatsächlich in der Seele weh. Was jetzt als Ersatz des ersten Vorschlages der Direktion des Innern beantragt wird, befriedigt mich in keiner Weise. Aber ich sehe schon, dass die frühere Lösung heute nicht mehr möglich ist. Darum schliesse ich mich dem Kommissionsvorschlage an. Soweit wie die Kommission geht, müssen wir aber gehen. Man sollte diesem Vorschlage nicht mit der Unsicherheit in bezug auf die Annahme des Wiederherstellungsgesetzes entgegentreten. Wenn das Volk am 30. Juni «Nein» sagt, dann wird man vielleicht gezwungen sein, auch eine ganze Reihe anderer gesetzlich gebundener Subventionen herabzusetzen. Und dann muss diese Bestimmung im gleichen Range mit den andern schon vorhandenen stehen. Wenn schon allgemein Subventionen, die gesetzlich gebunden sind, herabgesetzt werden sollen, dann soll das mit dieser Subvention in gleicher Weise geschehen wie mit andern.

Ich schliesse mich also dem Kommissionsantrag auch namens der Fraktion an, in der Annahme, es werden die Direktion des Innern und der Regierungsrat ständig ihr Augenmerk darauf richten, dass, wenn die Lage des Staates besser wird, nach der obern und nicht nach der untern Grenze hin tendiert werde.

**Lindt.** Herr Regierungsrat Joss hat die Ansicht vertreten, es sei notwendig, an der Fassung der ersten Lesung festzuhalten, wonach kein Minimum vorzusehen wäre. Die Kommission dagegen hat einstimmig beschlossen, ein Minimum von 30 % und ein Maximum von 50 % festzusetzen. Der Vertreter der Regierung hat aber die Erklärung abgegeben, dass der Regierungsrat mit der Lösung der Kommission einverstanden wäre, wenn das Gesetz über den Finanzausgleich angenommen würde. Es zeigt sich somit ein Weg, um uns zu einigen, der dann gegeben ist, wenn wir die Schlussabstimmung über dieses Gesetz auf die Septembersession verschieben. Im Falle der Annahme des Gesetzes wäre dann der Regierungsrat mit dem Kommissionsvorschlag einverstanden.

Müssen wir diesen Weg gehen? Können wir nicht besser eine Bestimmung aufnehmen, welche besagt, dass im Falle der Annahme des Wiederherstellungsgesetzes am 30. Juni die Fassung der Kommission zu gelten habe, sonst aber die Fassung der ersten Lesung? Es würde damit auch für die Agitation zugunsten des Gesetzes keine Unklarheit geschaffen, weil ja bis dann die Abstimmung vom 30. Juni vorbei ist. Das wird wohl rechtlich zulässig sein. Denn im Zeitpunkt der Abstimmung weiss man ja endgültig, welche Lösung in Kraft treten soll.

Ich möchte aus diesen Gründen den Antrag stellen, Art. 43 in diesem Sinne zu redigieren. So etwas ist allerdings praktisch noch nie vorgekommen, soviel ich weiss. Aber man kann ja in einer so neuen Zeit auch einmal etwas Neues beschliessen. Man schreit ja jetzt so sehr nach Neuem.

**Kunz** (Wiedlisbach). Ich bin mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Wenn wir die Höhe des Staatsbeitrages von der Annahme des Wiederherstellungsgesetzes abhängig machen, dann bekunden wir, dass wir diesem Gesetze selbst nicht recht trauen. Wir müssen uns doch sagen: Wir haben so und solange über dieses Gesetz debattiert und sind nun zu einem glücklichen Resultat gelangt. Wenn wir eine solche Bestimmung aufnehmen, geben wir ja den Gegnern des Wiederherstellungsgesetzes geradezu ein Argument in die Hand.

**Stünzi.** Der Antrag von Herrn Lindt wäre wohl ein Novum. (Zwischenruf **Lindt:** Gewiss; darf man etwa nichts Neues bringen?) Ich glaube nicht, dass sich der Rat auf diesen Boden stellen darf. Wir dürfen doch festhalten, dass durch das Bundesgesetz und durch die Anstrengungen, die die Direktion des Innern schon bis anhin gemacht hat, doch wesentliche Verbesserungen im Ausbau der Gewerbeschulen erzielt worden sind und dass diese Instanzen danach getrachtet haben, die berufliche Ausbildung zu fördern. Nun wird aber vorgeschrieben, dass die Schulen ausgebaut werden müssen. Damit werden tatsächlich den Gemeinden, auch dem Staate und dem Bunde, vermehrte Auslagen erwachsen. Durch dieses Gesetz erwachsen den Gemeinden, abgesehen vom vorliegenden Artikel, ohnedies neue Lasten. Wir haben ja bei Art. 19 den Antrag Bärtschi bereits abgelehnt. Können wir dazu noch, falls die Abstimmung vom 30. Juni negativ ausfällt, neue Belastungen für die Gemeinden schaffen? Ich möchte beantragen, den Antrag Lindt abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

**Geissler.** Ich weiss nicht, ob sich Herr Lindt über die Abstimmung vom 30. Juni eine klare Vorstellung macht. Eine Fraktion hat ja dem Gesetz nicht zugestimmt, und zwar deshalb, weil sie fand, dieses Gesetz bringe keine Einsparungen, sondern in der Hauptsache neue Ausgaben. Wenn nun die Gegner des Gesetzes vernehmen, der Grosse Rat habe schon wieder für den Fall der Annahme neue Ausgaben beschlossen, so liefern wir den Gegnern ein Argument in die Hand. Wir müssen uns jetzt darüber schlüssig werden, was wir für richtig halten.

**Studer.** Ich möchte noch kurz erwähnen: Der Herr Regierungsrat hat gesagt, dem Staat würden durch dieses Gesetz keine neuen Auslagen erwachsen gegenüber vorher, im Gegenteil. Es ist schon deshalb nicht richtig, dass man dieses Gesetz nun anders behandelt als andere. Wenn die Abstimmung vom 30. Juni negativ ausfällt, dann werden ohnedies noch andere Subventionen herabgesetzt werden müssen.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht Jurist und kann deshalb nicht beurteilen, ob der Antrag von Herrn Lindt staatsrechtlich zulässig ist. Aber vom praktischen Gesichtspunkt aus möchte ich davor warnen. Wir haben die Behandlung dieses Gesetzes nun schon lange hinausgezogen. Im November wurde es nicht behandelt, weil eine Reihe von neuen Anträgen einlangten, und nachher musste es wegen des Finanzausgleichgesetzes zurückgestellt werden. Ich glaube, der Grosse Rat hat sich jetzt eine Meinung gebildet. Wir sollten deshalb dieses Gesetz in dieser Session endgültig verabschieden. Der Regierungsrat wird sich als guter Republikaner dem Entscheide des Rates unterziehen.

**v. Steiger.** Herr Regierungsrat Joss hat gesagt, der Regierungsrat werde sich als guter Republikaner dem Entscheid des Rates unterziehen. Man sollte nur wissen, was der gute Republikaner will. Der Antrag von Herrn Lindt ist ja nichts anderes als eine rechtliche Formulierung dessen, was Herr Regierungsrat Joss vorher gesagt hat. Unsere Fraktion stand auf dem Boden, sie wolle den Regierungsrat unterstützen. Bevor man aber abstimmt, möchten wir jetzt wissen, ob sich Herr Regierungsrat Joss dem Antrage Lindt anschliesst, wonach im Falle der Annahme des Finanzausgleichsgesetzes der Kommissionsvorschlag gelten soll. Oder wünscht der Herr Regierungsrat trotz dieses Antrages, dass die Fassung der ersten Lesung beibehalten werde, weil ja im Falle der Verwerfung des genannten Gesetzes die Subventionen auch anderer Art ohnedies herabgesetzt werden müssten. Ich möchte also den Herrn Regierungsrat bitten, zu sagen, welcher der beiden Lösungen er zustimmt, derjenigen der Kommission, ergänzt durch den Antrag Lindt, oder dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrates.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Herrn v. Steiger kann ich mich dem Kommissionsantrag anschliessen, weil er auch der Auffassung des Regierungsrates entspricht, wenn man in den Uebergangsbestimmungen die Klausel aufnimmt, dass im Falle der Verwerfung des Haushaltsgesetzes da — wie an andern Orten Korrekturen angebracht werden können.

**Präsident.** Wir stimmen zuerst ab über den Antrag von Herrn Lindt.

**Lindt.** Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn v. Steiger an. Er entspricht vollständig dem meinigen.

**Präsident.** Nachher müssen wir über den Antrag Burren abstimmen, also über die von ihm vorgeschlagene Ergänzung. Zum Schlusse haben wir den Regierungsantrag dem Kommissionsantrag gegenüberzustellen.

**Luick.** Man sollte doch den Antrag Lindt-v. Steiger mit dem Kommissionsantrag verbinden. Ich möchte nun diesen Antrag Lindt bekämpfen. Das wäre doch geradezu eine Einladung an das Volk, das Finanzhaushaltsgesetz bachab zu schicken.

**Lindt.** Der Herr Präsident befindet sich im Irrtum. Ich habe diesen Antrag selbständig gestellt. Daraufhin hat Herr v. Steiger seinen Antrag gestellt und den Herrn Regierungsrat aus dem Busch geklopft, so dass er sich mit dem Kommissionsantrag einverstanden erklärte, sofern man diese Uebergangsbestimmung ins Gesetz aufnehme, wonach man im Falle der Verwerfung des Finanzausgleichgesetzes ganz allgemein diese Sache neu regulieren werde. Diesem Antrage gegenüber habe ich den meinen fallen gelassen.

**Präsident.** Wir haben somit nur noch den Antrag v. Steiger.

**v. Steiger.** Herr Lindt hat seinen Antrag zurückgezogen. Ich habe aber keinen eigenen Antrag gestellt, sondern gesagt, dass ja sowieso im Falle eines negativen Volksentscheides am 30. Juni die Subventionen im allgemeinen gekürzt werden müssten.

**Präsident.** Wir haben somit nur noch den Antrag Burren. Er wird von der Regierung bestritten.

Abstimmung.

Eventuell:

| | |
|---|---|
| Für den Antrag Burren . . . . . | 72 Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 99 » |

Definitiv:

| | |
|---|---|
| Für den Antrag des Regierungsrates | Minderheit. |
| Für den Antrag der Kommission . | Mehrheit. |

**Beschluss:**

*Marginale:* 2. Höhe der Beiträge.

Art. 43. Die Staatsbeiträge betragen mindestens 30 % und höchstens 50 % der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel, dürfen aber die Leistungen seitens der beteiligten Kreise (Gemeinden, Verbände, Private) nicht übersteigen.

Kommt eine Berufsschule, selbständige Berufsklasse oder ein Fachkurs den gesetzlichen Vorschriften nicht nach oder sind die Leistungen ungenügend, so ist, wenn auf erfolgte Mahnung keine Besserung eintritt, der Staatsbeitrag zu kürzen oder ganz zu entziehen.

---

Art. 44 und 45.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 44 wird eine ähnliche Frage geregelt. Es handelt sich zwar da nicht um eine bisherige Aufgabe, sondern um eine nigelnagelneue Aufgabe, um eine Ausgabe, die unsere Staatsrech-

nung bisher nicht belastet hat, nämlich um die Subventionierung von Gewerbeschulbauten oder -Umbauten. Der Regierungsrat hat von Anfang an den Standpunkt eingenommen, dass der Staat diese Neuausgabe nicht übernehmen könne. Bei der ersten Lesung aber hat dann der Regierungsrat insoweit eingelenkt, als er sich damit einverstanden erklärte, diese Bauten gleich zu behandeln wie Sekundarschul- und andere Mittelschulbauten, das heisst einen Beitrag von 10 %, höchstens aber von 10,000 Franken zu gewähren. Es ist nun in der Kommission von Herrn Burren der Antrag gestellt worden, man solle hier grundsätzlich 20 % vorsehen. Im Verlaufe der Verhandlungen milderte dann Herr Burren seinen Antrag ab auf «bis 20 %, je nach der Finanzlage der betreffenden Gemeinde». Wir müssen den Antrag Burren ablehnen. Ich will das dann nachher begründen. Herr Dr. Bärtschi hat hier auch einen Antrag gestellt. Er sagte: «Wir wollen die Gewerbeschulbauten grundsätzlich gleich behandeln wie die Sekundar- und Mittelschulbauten, aber wir wollen dem Regierungsrat wenigstens die Kompetenz geben, sie gleich hoch zu subventionieren wie die Primarschulbauten, also ohne eine obere Limite.» Der Antrag Bärtschi geht einen Mittelweg, dem wir uns anschliessen möchten.

Nun der Antrag Burren. Es existieren mehrere Projekte. Ich will von diesen nur wenige herausheben. In Bern ist zurzeit ein Gewerbeschulhausprojekt für 3 oder 4 Millionen Franken in Behandlung. Auch Thun hat ein solches Projekt. Deswegen geht auch Herr Burren da in den Kampf (600,000 Franken). Auch Langenthal und Biel haben ähnliche Projekte, ebenso Delsberg. Wenn man nun in allen diesen Fällen 20 % in Aussicht stellen wollte, würde darob dem Kanton in nächster Zeit eine Ausgabe von 948,000 Fr. erwachsen. Man sagt zwar, es sei ja nicht gesagt, dass man überall 20 % geben müsse. Ja, das kennen wir. Jede Gemeinde wird eben beweisen, dass bei ihr besondere Verhältnisse vorliegen. Ich möchte dabei noch einmal betonen, dass der Kanton bis jetzt auf diesem Gebiete nichts geleistet hat. Die vorgesehene Lösung bedeutet also eine wesentliche Mehrleistung des Kantons. Das ist doch auch zu würdigen.

Herrn Burren möchte ich auch hier wiederholen, was ich ihm schon in der Kommission gesagt habe: Wenn Thun jetzt bauen will, dann kann es ja diese Bauten als Notstandsbauten durchführen, so dass es auf diesem Wege noch weitere Beitrage erhalten kann, und zwar einen Bundesbeitrag und einen kantonalen Beitrag, wenigstens für die Tiefbauarbeiten. Man kann doch nicht wegen eines Einzelfalls eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen; zudem kann man ja den Thunern ohnedies helfen, wie ich soeben erwähnte.

Des weitern möchte ich namens des Regierungsrates den Antrag der Kommission unterstützen, ergänzt durch den Antrag von Herrn Grossrat Bärtschi.

**Burren.** Herr Regierungsrat Joss hat ihnen gesagt, ich würde mich hier speziell wegen Thun ins Zeug legen. Gleichzeitig erklärte er auch, bis jetzt habe der Kanton auf diesem Gebiete keine Beiträge gewährt; was da beschlossen werde, sei eine Neuausgabe. Das scheint mir jedoch die Stellungnahme des Regierungsrates keineswegs zu begründen. Ich möchte darauf hinweisen, dass heute verschiedene Votanten über die Zentralisation der Gewerbeschulen in grösseren Ortschaften gesprochen haben, wobei gesagt wurde, man begreife in vielen Fällen diese Massnahmen nicht, jedenfalls dann nicht, wenn die aufzulösenden Schulen sehr erfolgreich gearbeitet haben. Durch diese Zusammenlegungen sind in manchen Gewerbeschulorten unhaltbare Zustände geschaffen worden. Ich möchte dabei insbesondere auf die Verhältnisse in Thun hinweisen. Die Lehrlingszahl ist in Thun in den letzten Jahren beständig angewachsen. Im Jahre 1930 z. B. betrug die Zahl der Lehrlinge noch 679. Letztes Jahr ist sie auf 785 angewachsen. Dementsprechend sind im gleichen Zeitraum auch die Ausgaben gestiegen nämlich von 72 auf 90. Zwischenhinein möchte ich betonen, dass die meisten Nachbargemeinden vorher billigere Gewerbeschulen gehabt haben. Thun verausgabte damals z. B. (für das Amt Thun) nur 8600 Fr. Im Jahre 1934 machte es aber mehr als das Doppelte, aus. Der Staat aber hat seine Subventionen nicht dementsprechend vermehrt; er konnte das natürlich auch nicht; der Grosse Rat hatte ja hierfür keine Kredite bewilligt. Die Differenz zwischen der Gesamtausgabe und dem Total der Bundes- und Staatssubvention haben die Berufsverbände, die Banken, die Privaten, die Aktiengesellschaften usw. auf sich genommen. Ich möchte aber erwähnen, dass auch die Gewerbeschüler etwas bezahlen in Form der pro Semester zu bezahlenden sogenannten Materialgelder.

Durch das Anwachsen der Schülerzahl sind die Raumverhältnisse schlechter geworden. Im Winter 1934/35 musste die Gewerbeschule Thun in nicht weniger als 9 Häusern Unterricht erteilen, sogar in einem Kino. Es handelt sich zum Teil um Schulzimmer, die man für eine Primarschule als ungenügend erachten würde. Die sanitären Verhältnisse sind dabei ganz ungenügend. In einem Schulhause z. B. wurden 60—80 Lehrlinge und Lehrtöchter unterrichtet. Daneben befanden sich im gleichen Hause etwa ein halbes Dutzend Privatfirmen. Alle diese Leute hatten nun zusammen nur einen einzigen Abort zur Verfügung.

Ich möchte damit nur zeigen, wie notwendig es für den Gewerbeschulverband Thun ist, dass in nächster Zeit ein Gewerbeschulhaus erstellt wird. Die Gewerbeschule hat bereits ein Projekt mit einem Kostenvorschlage von 600,000 Fr. eingereicht. Kann man es nun der Schulortsgemeinde Thun zumuten, so grosse Belastungen auf sich zu nehmen? Man wird vielleicht auf diese Frage antworten, Thun hätte ja diese Gewerbeschule gewünscht. Der Herr Direktor des Innern hat immer und immer wieder betont, welch grosse Vorteile diese Gewerbeschule mit sich bringen werde. Ich glaube jedoch nicht, dass diese Lehrlinge einen wesentlichen Verdienst in die Gemeinde bringen. Die Vorteile, die den Handwerksmeistern am Platze Thun erwachsen, will ich nicht näher untersuchen. Wesentlich ist vor allem die Feststellung, dass wir ein Schulhaus bauen müssen, und zwar in erster Linie für die auswärtigen Lehrlinge. Thun hat nämlich nur etwa 300 Lehrlinge, währenddem etwa 430 von auswärts kommen. Es wird nun eben so herauskommen, falls vom Staate nicht genügende Subventionen gewährt werden, dass entweder die heutigen ungenügenden Verhältnisse auf Jahre hinaus bestehen bleiben oder

dass die Aussengemeinden, die soviele Lehrlinge nach Thun schicken, stärker herangezogen werden müssen. Wie wir gehört haben, bestehen auch andernorts ähnliche Verhältnisse.

Herr Regierungsrat Joss hat uns eine ganze Reihe von Projekten aufgezählt, die schon geplant seien. Deswegen braucht man aber nicht gleich kopfscheu zu werden. Diese Projekte werden nicht alle sofort in Angriff genommen werden. Wir Berner sind doch nicht gar so speditiv. Zudem habe ich ja gesagt «bis zu 20 %». Es braucht ja nicht bei allen diesen Millionen-Projekten bis auf diese oberste Grenze gegangen zu werden.

Wir haben doch die Auffassung, dass der Kanton Bern zur Förderung von Gewerbeschulhausbauten ein Opfer bringen sollte. Dabei möchte ich auch daran erinnern, dass z. B. die landwirtschaftlichen Schulen recht gut ausgebaut worden sind, ohne dass ich das der Landwirtschaft etwa vergönnen würde. Schliesslich wird das Gewerbe gegenüber der Landwirtschaft nicht zurückstehen müssen. Dass wir es mit unserm Gesetz gerade in diese schlechte Zeitperiode getroffen haben, wie Herr Dr. Bärtschi festgestellt hat, darf uns doch nicht hindern, hier, wo es so notwendig ist, entgegenzukommen. Wir wissen, dass die Arbeitslosigkeit seit langem bedeutend zugenommen hat. Im April des letzten Jahres waren es 54,000, im April 1935 72,440. Gerade das Baugewerbe weist am meisten Arbeitslose auf. Ich weiss nicht, wie es im Kanton Bern steht, aber in Thun haben wir recht viele. In der ganzen Schweiz hatten wir im April 1935 13,000 arbeitslose Bauarbeiter. Wir sollten doch vom Staate aus alles tun, um zu verhindern, dass die Baukrise nicht noch grösser wird. Es kommt schliesslich für den Staat auf das gleiche heraus, ob er etwas für produktive Arbeitslosenfürsorge oder als Arbeitslosenunterstützung ausgebe. Für die jungen Leute wird die produktive Arbeitslosenfürsorge aber jedenfalls besser sein.

Auf Grund dieser Ueberlegungen möchte ich Ihnen folgende Fassung beantragen:

«Der Staat richtet an Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen je nach der Finanzkraft einer Gemeinde bis 20 % Beiträge aus, im Maximum (wie es das Bundesgesetz vorsieht) 200,000 Fr.»

Wenn wir diesem Gesetze zum Durchbruch verhelfen wollen, müssen wir den Gemeinden hier unbedingt entgegenkommen.

Ich betone noch einmal, dass es nicht nur die Schulortsgemeinden angeht, sondern auch alle andern Gemeinden.

---

Herr Vizepräsident Ilg übernimmt den Vorsitz.

---

**Hofer.** Als Mitglied der Kommissionsmehrheit muss ich den Antrag Burren bekämpfen, einmal deshalb, weil es einfach angesichts der grossen Finanznot des Staates nicht angängig ist, jetzt solche Mehrausgaben zu beschliessen, dann, weil ja vom Herrn Direktor des Innern der Gemeinde Thun zugesichert worden ist, dass ihr an diese Arbeit Notstandsarbeiten-Beiträge durch den Bund und den Kanton ausgerichtet würden. Und dann wollen wir doch auch in Berücksichtigung ziehen, dass den Gewerbeschulorten durch die Schule denn doch ganz bedeutende Vorteile erwachsen. Es werden doch für Besoldungen grosse Beträge ausgerichtet, wodurch die Steuerkraft bedeutend gestärkt wird. Dann haben die Lehrlinge der Schulortsgemeinden bedeutend weniger Auslagen.

Auf Grund dieser Erwägungen möchte ich Ihnen beantragen, der Fassung der Kommission und des Regierungsrates zuzustimmen.

**Stünzi.** Es freut uns ausserordentlich, dass auch einmal ein Vertreter einer Landgemeinde die Interessen der Stadt vertritt. Wir können die Ausführungen von Herrn Burren nur unterstreichen. Der Vergleich der Primar- und Sekundarschulhäuser mit den Gewerbeschulhäusern ist hier nicht gegeben. Herr Burren hat ja die Gründe für diese Tatsache bereits auseinandergesetzt. Die Konzentration der Gewerbeschulen ist ja tatsächlich den Gemeinden aufgezwungen worden. Hier rekrutieren sich die Schüler nicht wie bei den Sekundar- und Primarschulen aus den Kindern der eigenen Gemeinde.

Die Verhältnisse sind in Thun tatsächlich so, wie es Herr Burren gesagt hat. Die Schule wird von einer grossen Zahl von Aussengemeinden beschickt. Weil diese Aussengemeinden keine Subventionen gewähren können, muss eben die Subvention des Staates eine andere sein als bei den Primar- und Mittelschulen.

Nun hat der Herr Direktor des Innern auf eine Möglichkeit hingewiesen, nämlich auf die möglichen Subventionen von Seiten des Bundes und des Kantons aus dem Titel der Notstandsarbeiten. Das ist neu. Früher ist vom Regierungstische aus immer erklärt worden, Notstandsarbeiten-Beiträge würden nur für Tiefbauten bewilligt.

Wenn nun der Antrag von Herrn Burren abgelehnt würde, wäre es den Gemeinden in den meisten Fällen nicht mehr möglich, selbst die dringend nötigen Gewerbeschulhausbauten zu erstellen. Das hat natürlich für den Schulbetrieb und die Lehrlinge ganz bedeutende Unzukömmlichkeiten zur Folge. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem Antrage von Herrn Burren zuzustimmen; er ist gerechtfertigt.

**Morgenthaler.** Was Herr Burren von Thun gesagt hat, das trifft in ganz gleicher Weise auch für Langenthal zu. Auch dort sind die Räumlichkeiten gänzlich ungenügend und ein neues Gewerbeschulhaus ist dringend erforderlich. Ich frage mich aber, ob wir nicht den falschen Finger verbinden, wenn wir dem Staate so hohe Subventionen aufhalsen, gerade in dem Augenblicke, da man dem Volke das Haushaltsgesetz vorlegt. Ich würde es wirklich sehr bedauern, wenn dieses Gesetz an einer solchen Sache scheitern müsste, so dass der Unterricht und die Erstellung dieser Bauten hinausgeschoben werden müssten.

Wenn wir, wie Herr Burren es tut, eine Unterscheidung machen zwischen mehr oder weniger gut situierten Gemeinden, schaffen wir auch wieder zwei Kategorien von Gemeinden. Es scheint mir doch richtiger zu sein, einen festen Satz vorzusehen.

Im allgemeinen darf auch gesagt werden, dass die grossen Zentren ja finanzkräftiger sind. Es ist doch besser, wir trachten darnach, das Mögliche zu erreichen und nicht den Bogen zu überspannen bis man letz-

ten Endes überhaupt gar nichts erhält. Wir wollen doch ein Gesetz schaffen, das möglichst gerecht ist und nach dem jede Gemeinde zu ihrem Teil kommt. Wenn wir eine Mittellösung wählen, dann erhalten wir etwas, sonst werden die Aussengemeinden das Gesetz ablehnen. Diese würden sonst sagen, nur die grossen Gemeinden erhielten etwas. So könnte dem Gesetz eine grosse Gegnerschaft entstehen.

Im übrigen nehme ich sehr gerne davon Notiz, dass auch Hochbauten aus dem Kredit für Notstandsarbeiten subventioniert werden können. Wir haben auch bei uns viele Leute, die wir beständig mit öffentlichen Arbeiten beschäftigen müssen, damit wir die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützungen vermeiden können. Wir sind uns ja klar darüber, dass die Schaffung von Arbeit die beste Form der Arbeitslosenunterstützung ist. Ich bin der Ansicht, dass, wo immer ein Bedarf hierfür vorhanden ist, solche öffentliche Arbeiten durchgeführt werden sollten.

Ich beantrage Ihnen also, der Mittellösung, die die Kommission gefunden hat, zuzustimmen.

**Fawer.** Ich möchte mich dem anschliessen, was Herr Stünzi gesagt hat, nämlich dass es eine Neuerung sei, wenn nun auch Hochbauten subventioniert werden sollen. Ich glaubte zwar Herrn Regierungsrat Joss anders verstanden zu haben. So viel ich es hören konnte, sagte er, nur soweit es die Tiefbauarbeiten betreffe. Aber die Tiefbauarbeiten machen ja im Vergleich zu der Hochbauarbeiten einen ganz kleinen Teil aus. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Subvention für Notstandsarbeiten nur auf die ausbezahlten Löhne ausgerichtet wird, was auch wieder sehr wenig ausmacht.

Nun möchte ich gerne vernehmen, ob nun tatsächlich der Regierungsrat auf dem Boden steht, es seien künftig auch Hochbauten zu subventionieren. Nach Bundesrecht wäre das möglich. Es könnten auf diese Weise Bundesgelder in den Kanton hineingebracht werden, die sonst ausserhalb des Kantons bleiben. Das wäre natürlich nur zu begrüssen.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erinnere Herrn Grossrat Fawer an die Antwort, die ich ihm vor drei Tagen in meinem Bureau gegeben habe. Es werden nur Tiefbauarbeiten subventioniert. Das ist auch das, was ich vorhin Herrn Grossrat Burren gesagt habe. Ich kann nicht begreifen, dass man jetzt diese Frage stellt, nachdem wir doch vor drei Tagen diese Frage besprochen haben. Ich möchte dann schon sagen, dass es keine geringen Beträge waren, die wir z. B. für das Spital nach Biel geleitet haben. Wir können doch nicht in so leichtfertiger Art über die Gelder des Staates verfügen.

Des weitern möchte ich darauf hinweisen, dass wir nach der Lösung von Herrn Grossrat Burren bei jedem Subventionsgesuch untersuchen müssten, wie die betreffende Gemeinde finanziell steht. Es müssten dann jedesmal peinliche Untersuchungen über die Finanzkraft der betreffenden Gemeinde durchgeführt werden und es fänden nach dieser Richtung langwierige Auseinandersetzungen statt. Man würde da dem Regierungsrat wirklich keine beneidenswerte Aufgabe zuweisen.

Dann nimmt Herr Grossrat Burren Bezug auf den Bundesrat. Er nimmt Bezug darauf, dass man gleich hoch gehen soll wie im Bundesgesetz. Im Bundesgesetz steht, dass die Beiträge, welche im Gesetz niedergelegt sind, erst durch Beschluss des Bundesrates ausgerichtet werden. Der Bundesrat sagt dann, wann der betreffende Artikel des Bundesgesetzes in Kraft trete. Wenn Herr Burren auch hier eine entsprechende Einschränkung macht, dann bin ich sofort bereit, den Antrag von Herrn Burren anzunehmen. Im Bundesgesetz heisst es ausdrücklich, der Bundesrat bestimme, wann das in Kraft trete. Wir Gewerbevertreter haben es auch schon mehrfach versucht, den Bundesrat zu veranlassen, diesen Artikel in Kraft zu setzen. Wir sind aber schauderhaft abgefahren, als wir in der Geschäftsprüfungskommission ein Postulat in diesem Sinne stellten. Das Gesetz gibt eben dem Bundesrat die Kompetenz, und er entscheidet.

Wenn nun Herr Burren auch dem Regierungsrat diese Kompetenz geben wollte, dann nehmen wir diesen Antrag gerne an. Nach dem Antrage der Kommission wird eben die Subvention mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eo ipso fällig. Das ist der Unterschied zwischen dem Bundesgesetz und unserem kantonalen Gesetz. Nun müssen wir aber die Sache nehmen, wie sie ist. Wir können uns nicht so einrichten, wie wir es gerne hätten, wir können nicht ein Wunschland einrichten, sondern wir müssen uns mit den harten Tatsachen abfinden. Wir dürfen doch nicht achtlos an der derzeitigen Finanzlage des Kantons vorübergehen.

Ich empfehle Ihnen also nochmals die Fassung der Kommission.

### Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 90 Stimmen. |
| Für den Antrag Burren . . . . . | 58 » |

### Beschluss:

*Marginale:* Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für den beruflichen Unterricht.
1. Allgemeines.

Art. 44. Der Staat richtet Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten aus, soweit sie dem beruflichen Unterricht dienen. Nicht anrechenbar für den Staatsbeitrag sind die Aufwendungen für den Erwerb des Bauplatzes, die Anpflanzungen und das Mobiliar.

*Marginale:* 2. Höhe der Beiträge.

Art. 45. Die Höhe der Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen richtet sich nach den für Mittelschulen geltenden Vorschriften.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann in einem spätern Zeitpunkt die Höhe der Beiträge nach den für Primarschulen geltenden Vorschriften festgesetzt werden.

---

Art. 46.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Beiträge an Prüfungen.

Art. 46. Der Staat trägt die Kosten der von ihm durchgeführten Prüfungen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

Ist die Prüfung einem Berufsverband übertragen, so leistet der Staat einen Beitrag, der keinesfalls die Kosten übersteigen darf, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entstehen würden.

Der Staat kann an die Kosten anerkannter Zwischenprüfungen von Berufsverbänden Beiträge bis zur Hälfte leisten.

---

IX. Vollzug.

Art. 47.

Angenommen.

**Beschluss:**

IX. Vollzug.

*Marginale:* Zuständige Behörde.

Art. 47. Die Direktion des Innern ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über die berufliche Ausbildung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Unter ihrer Leitung führt, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, das Kantonale Lehrlingsamt als Abteilung der Direktion des Innern die Aufsicht über die Berufslehre, den beruflichen Unterricht, sowie über die Lehrabschlussprüfungen und erledigt die bezüglichen Verwaltungsgeschäfte. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die näheren Aufgaben und Befugnisse des Kantonalen Lehrlingsamtes.

---

Art. 48.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Kommissionen.

Art. 48. Der Direktion des Innern wird für die Begutachtung wichtiger Fragen eine Kommission für berufliches Bildungswesen beigegeben. Ausserdem kann die Direktion des Innern für besondere Fragen weitere Kommissionen und Experten beiziehen. Der Regierungsrat regelt deren Bestellung, Amtsdauer, Befugnisse und Entschädigungen nach Anhörung der Berufsverbände durch Verordnung.

---

Art. 49.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 49 möchten wir noch beifügen «Berufsschulen». Diese sollen auch noch angehört werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Mitspracherecht.

Art. 49. Bei allen wichtigen Massnahmen sollen die beteiligten Kreise (Berufsverbände, Gemeinden, Arbeitsämter, Berufsberatung und Berufsschulen) vorgängig angehört werden.

Als Berufsverbände im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die beteiligten Arbeitgeber- als die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen (Fach- und Spitzenverbände), welche die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der beruflichen Ausbildung bezwecken. (B. G. Art. 56, V. I. Art. 74.)

---

X. Schlussbestimmungen.

Art. 50.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel sind seit der letzten Beratung im Regierungsrat noch Bemerkungen gefallen.

Es ist eine Ergänzung dazu vorgeschlagen worden, der die Kommission sicherlich wird zustimmen können.

Bei Alinea 1 tritt keine Aenderung ein.

Alinea 2 dagegen erhält nun folgenden Wortlaut:

«Damit werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre samt zudienenden Verordnungen, Art. 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911, das Dekret vom 10. Februar 1909» usw. (wie in der Vorlage bis zum Schluss).

Die vorgenommene Einschaltung soll darum erfolgen, weil künftig die Lehrlinge von Notariats- und Fürsprecherbureaus auch unter die Direktion des Innern gestellt werden sollen.

**Künzi,** Präsident der Kommission. Von meiner Seite aus stimme ich dieser Aenderung zu.

Angenommen.

**Beschluss:**

X. Schlussbestimmungen.

*Marginale:* Inkrafttreten.

Art. 50. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Damit werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre samt zudienenden Verordnungen, Art. 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911, das Dekret vom 10. Februar 1909 über das

Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux, sowie § 91 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, soweit die Berufserlernung betreffend, aufgehoben. Die bisherigen Bestimmungen über die im einzelnen Betrieb zulässige Lehrlingszahl und über die Lehrprogramme bleiben jedoch bis zum Erlass bezüglicher Bundesvorschriften in Kraft.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz
über die
Berufliche Ausbildung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (B. G.), und
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes: Einstimmigkeit.

---

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

---

**Präsident.** Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen ohne Herrn Regierungsrat Joss und der Kommission für die von ihnen geleistete Arbeit bestens zu danken, aber auch dem Rat für seine tatkräftige Mitarbeit.

---

Eingelangt ist folgende

## Einfache Anfrage:

Aus den Grenzgemeinden des Kantons Bern arbeitete seinerzeit eine grosse Anzahl Arbeiter in den Industrieunternehmungen des Kantons Solothurn.

Zufolge der Arbeitsdrosselung haben nun zum Teil Behörden wie aber ganz besonders Unternehmungen Massnahmen ergriffen, um die bernische Arbeiterschaft auszuschliessen; so kommt es vor, dass bernische Arbeiter nur dann noch zur Arbeit zugelassen werden, wenn sie Wohnsitz in der betreffenden solothurnischen Gemeinde beziehen.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob er in der Lage ist, in Verbindung mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn wieder normale Verhältnisse herzustellen?

Bern, den 14. Mai 1935.

Mülchi.

---

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**

# Dritte Sitzung.

**Mittwoch, den 15. Mai 1935,**

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 213 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Borer, Bourquin, Bouverat, Egger (Aarwangen), Gnägi, Grimm, La Nicca, Odiet, Roggli, Rüeggsegger, Schneiter (Lyss), Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Küpfer, Martig.

## Tagesordnung:

## Motion der Herren Grossräte Lüthi (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Beteiligung des Staates an den nichteinbringlichen Krankenkassenbeiträgen.

(Siehe Seite 95 hiervor.)

**Lüthi** (Biel). Es ist nicht das erste Mal, dass wir in diesem Saale über die Krankenkassen sprechen. Der Sprechende hat schon seit mehr als 15 Jahren immer wieder von der Krankenversicherung gesprochen; und je mehr sich die Krankenversicherung ausdehnen wird, umso mehr werden wir gezwungen sein, darüber zu sprechen. Wenn wir immer wieder von diesen Krankenkassen sprechen müssen, so deswegen, weil der Kanton Bern einer der sieben Kantone ist, die noch keinen regelmässigen Beitrag an die Krankenkassen bezahlen. Ich möchte dabei nicht behaupten, dass deswegen das Verständnis hierfür fehlen würde. Immerhin glaube ich doch, dass die Bedeutung der Krankenversicherung in weiten Kreisen unseres Kantons nicht genügend gewürdigt wird. Dass aber im Kanton Bern, namentlich im Grossen Rat, die Ueberzeugung herrscht, dass die Krankenkassen gefördert werden müssen, geht auch daraus hervor, dass wir im Jahre 1919 ein Gesetz über die Krankenversicherung erlassen haben. Dieses Gesetz ist zwar nicht das, was es unserer Ansicht nach sein sollte. Aus der Botschaft, die der Grosse Rat bei der Abstimmung an das Berner Volk gerichtet hat, geht doch hervor, dass er die Krankenversicherung hoch einschätzt. Er hat dort geschrieben:

«Das höchste Gut des Menschen ist unstreitig die Gesundheit. Wem sie fehlt, ist zu einer vollwertigen Lebensarbeit nicht fähig, und eben so wenig zum Genusse einer heiteren Lebensfreude. Es ist demnach eine der ersten Staatsaufgaben, sowohl beim einzelnen Menschen als auch für den gesamten Volkskörper, auf die Erhaltung dieses köstlichen Gutes Bedacht zu nehmen.»

Wenn man sich das eingehend beherzigt, muss man doch zum Schlusse kommen, dass genügendes Verständnis vorhanden ist, dass es lediglich bisher an den nötigen Mitteln gefehlt hat.

Wir haben ein Konkordat der schweizerischen Krankenkassen, das über 1,600,000 Versicherte umfasst. Neben diesem Konkordat besteht noch eine französische Organisation, die «Fédération Romande», die zwar nicht so mächtig ist, aber doch auch eine gewaltige Zahl von Mitgliedern umfasst. Man ersieht daraus, dass bald die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung den Krankenkassen angehört. Wenn man nun noch die gigantischen Summen anführen würde, die die Krankenkassen für Arzt-, Arznei- und Pflegekosten, sowie Krankengeld ausrichten, dann müsste einem ohne weiteres die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung klar werden. Unser verstorbener Kollege Meer hat ja hier immer wieder die Postulate der Krankenkassen vertreten. Er hat auch im November 1932 eine Motion begründet, die zum Ziel gehabt hätte die regelmässige Unterstützung der bernischen Krankenkassen durch den Staat und eine Unterstützung im besondern für die infolge Arbeitslosigkeit nicht einbringlichen Beiträge.

Fragen wir uns einmal, wie es in bezug auf diese infolge Arbeitslosigkeit nicht einbringlichen Beiträge in andern Kantonen steht.

Basel bezahlt an die Krankenversicherung im Jahre 1932 z. B. rund 1,540,000 Fr.

Freiburg bezahlt seit Jahren einen freiwilligen Beitrag an die Krankenkassen pro Mitglied und Jahr 2 Fr.

St. Gallen: Der Kanton vergütet seit Jahren in Verbindung mit den Gemeinden die unerhältlichen Prämien.

Genf vergütet seit Jahren den Kassen die unerhältlichen Prämien.

Glarus entrichtet an die Krankenkassen seit Jahren eine Subvention in der Höhe von 50 % der Bundessubvention.

Graubünden: Der Kanton vergütet die unerhältlichen Prämien und leistet ausserdem eine Subvention in der Höhe von 50 % der Bundessubvention.

Solothurn: Der Kanton leistet seit Jahren an die Kinderversicherung 1 Fr. pro Kind und Jahr und übernimmt ausserdem 25 bis 30 % der unerhältlichen Prämien.

Schwyz: Der Kanton leistet an alle Kassen pro Mitglied und Jahr einen Beitrag von 1 Fr.

Tessin: Der Kanton leistet einen Beitrag von 1 bis 2 Fr. pro Mitglied und Jahr.

Waadt: Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag gleich demjenigen des Bundes.

Wallis: Der Kanton leistet einen Beitrag von 1 Fr. pro Mitglied und Jahr.

Zug: Der Kanton leistet einen Beitrag von 1 Fr. pro Mitglied und Jahr.

Luzern: Beitrag von 1 Fr. 50 pro Mitglied und Jahr, ausserdem Beiträge an Wöchnerinnen und Entfernungszuschläge an die Aerzte.

Zürich: 2 Fr. Beitrag pro Mitglied und Jahr.

In diesem Rahmen vollziehen sich die Leistungen sämtlicher Kantone in der Schweiz.

Wir sehen also, in andern Kantonen werden ganz bedeutende Unterstützungen an die Krankenkassen ausgerichtet, weil man eben deren volkswirtschaftliche Bedeutung erfasst hat. Wir im Kanton Bern sind noch nicht so weit, zur Hauptsache eben deshalb, weil die finanziellen Mittel hierzu gefehlt haben. Kollege Meer hat denn auch im November 1932 den ersten Teil seiner Motion zurückgezogen, weil er eingesehen hat, dass der Kanton Bern nicht in der Lage ist, ständige Unterstützungen an die Krankenkassen auszurichten. Aber er hielt das Verlangen aufrecht, dass an die nicht einbringlichen Beiträge wegen Arbeitslosigkeit ein Beitrag bezahlt werde. Der Ausstand solcher Beiträge betrug damals 150,000 Fr.

Wenn ein Mitglied die Beiträge nicht bezahlen kann, dann muss es notgedrungen ausgeschlossen werden. Man kann die Krankenversicherung nicht mit einer andern eigentlichen Versicherung vergleichen. Hier handelt es sich um einen Zusammenschluss auf Gegenseitigkeit, und die Beiträge entsprechen genau den Ausgaben. Es bestehen allerdings Bundesvorschriften, welche vorschreiben, dass die Kassenführung auch die Leistungsfähigkeit für Epidemienzeiten ermöglichen müsse. Den Krankenkassen ist es nicht mehr möglich, ihre Beiträge zu erhöhen. Sie befinden sich schon jetzt an der höchstmöglichen Grenze. Alle Versuche, die auf eine Erhöhung der Beiträge hinausgehen, scheitern einfach an der Tatsache der Unmöglichkeit. Das hat auch die Aerzteschaft eingesehen und sie hat deshalb im vergangenen Jahre einen Krisenrabatt gewährt und nun im neuen Vertrag, der am 1. Januar 1935 in Kraft getreten ist, einer Verminderung der Arztkosten zugestimmt. Aus diesem Vertrag geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Krankenversicherung heute eine Versicherung für Minderbemittelte ist. Man versucht zu vermeiden, dass solche Minderbemittelten im Falle einer Krankheit sofort durch die Armenfürsorge unterstützt werden müssen. Wenn man das begriffen hat, dann weiss man auch, wie notwendig eine Unterstützung der Krankenkassen ist. Gerade jetzt in der Krisenzeit könnte man vielleicht meinen, wenn diese Arbeitslosen ihre Beiträge an die Krankenkassen nicht mehr aufbringen, dann sollten eben die Spendkassen diese Beiträge bezahlen. Das wollen wir aber gerade nicht, genau so wenig, wie wir es wollen, dass die Arbeitslosen aus der Spendkasse unterstützt werden, sofern es nicht absolut notwendig ist.

Dann kommt noch ein weiterer Umstand hinzu. Wenn junge Leute ausgeschlossen werden, dann ist das nicht so schlimm. Sie haben vielleicht die Möglichkeit, in späteren Jahren, wenn sie wieder Arbeit haben, wieder einzutreten. Bei Leuten eines gewissen Alters aber ist das ausgeschlossen. Zum ersten müssen sie, wenn sie in späteren Jahren wieder eintreten, nach dem 40. Lebensjahre, recht grosse Beiträge bezahlen, und zum zweiten können sie, wenn sie das 50. Altersjahr überschritten haben, soviel ich weiss, überhaupt nicht mehr aufgenommen werden. Darin liegt die grosse Gefahr.

Der erwähnte Vertrag mit der schweizerischen Aerzteschaft sieht nun vor, dass man nicht mehr alle Leute in die Krankenkassen aufnehmen, d. h., dass die Aerzteschaft nicht alle Mitglieder zum gleichen Preise behandeln darf. Man unterscheidet jetzt zwei verschiedene Gruppen:

eine Versicherungsklasse I (Vertrag I) und
eine Versicherungsklasse II (Vertrag II).

Die zweite Klasse ist eine Art Mittelstandsversicherung, wie sie unsere kantonale Krankenkasse bereits eingeführt hat. In die erste Kategorie dagegen gehören die Minderbemittelten. Sie umfasst:

erstens unselbständig Erwerbende, und zwar Hilfspersonal (ungelernte Arbeiter gewerblicher und industrieller Unternehmungen, sowie ungelernte Arbeiter anderer Erwerbszweige, wie Abwarte, Portiers, Ausläufer, Erdarbeiter, Handlanger, Hilfsarbeiter, Magazinarbeiter, Packer, Taglöhner usw.), unteres Betriebspersonal (gelernte und ungelernte Arbeiter, gewerblicher und industrieller Unternehmungen, sowie gelernte und ungelernte Arbeiter anderer Erwerbszweige, wie landwirtschaftliche Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrlinge, kaufmännische und Bureaulehrlinge, gewerbliche Lehrlinge, Heimarbeiter usw.), Beamte, Angestellte und Arbeiter von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (aber beim Bundespersonal nur die Besoldungsklassen 13—26 für Verheiratete und 15—26 für Ledige und beim übrigen Personal von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben dasjenige, das hinsichtlich Besoldung dem der genannten Klassen des Bundespersonals gleichgestellt ist) und übrige unselbständig Erwerbende mit sozialen Stellungen wie die vorgenannten Personen,

und zweitens selbständig Erwerbende in bescheidenen ökonomischen Verhältnissen, die den hiervor angeführten Personen etwa entsprechen.

Damit ist mit aller Deutlichkeit dokumentiert, dass die Krankenversicherung eben eine Versicherung des unteren Personals, der armen Bevölkerung ist, die sonst im Falle einer Krankheit unweigerlich auf die Armenkasse angewiesen wäre.

Die zweite Versicherungskategorie würde für meine Motion natürlich nicht in Betracht fallen. Diese umfasst jene Leute, die auch für den Arzt eine höhere Taxe bezahlen müssen, d. h. der Krankenkasse gegenüber einen höheren Beitrag zu entrichten haben. Laut Bundesgesetz muss sich ja jede Kategorie selbst erhalten. Aber auch diese zweite Kategorie ist begrenzt, und zwar heisst es hier:

«Grundsätzlich dürfen in der Versicherungsklasse II nur Personen versichert werden, deren Bruttoeinkommen aus Erwerb und Vermögen bei Ledigen 8000 Fr., bei Verheirateten mit 0—1 Kind 10,000 Fr. und bei mehr als einem Kind 11,000 Fr. nicht übersteigt.»

Herr Meer hat also den ersten Teil seiner Motion fallen gelassen, nicht aber den zweiten Teil. Auf Grund dieser Motion hat später der Regierungsrat gefunden, es sei nun notwendig in bezug auf diese nicht einbringlichen Beiträge zu helfen. Es hat Krankenkassen gegeben, die ganz gewaltige Rückstände aufwiesen. Ich möchte hier nur auf ein Beispiel in meiner Nähe aufmerksam machen, nämlich auf die Krankenkasse von Madretsch. Sie hat einen ziemlich grossen Mitgliederbestand. Die Mitglieder sind allerdings nur für Krankengeld versichert. Der Mitgliederbestand betrug ungefähr 1900 bis 2000 Mitglieder, die nicht einbringlichen Beiträge schon im Jahre 1929 3851 Fr., 1930 betrug der Rückstand schon 5260 Fr., im Jahre 1931 6631 Fr., und am 5. Mai 1932 12,120 Fr.

Wie sollen diese Rückstände aus der Welt geschafft werden? Aus eigener Kraft ist das diesen

Kassen nie möglich. Die Krankenkassen kennen es nicht, hiefür etwas in die Kalkulation einzusetzen. Sie müssen einfach diese Leute streichen und aus der Krankenkasse herauswerfen, sofern ihnen nicht von aussen her geholfen wird. Andere Krankenkassen, insbesondere in Uhrenindustriegebieten, stehen ebenso schlimm da. Es gibt aber auch solche im Oberland, die nicht besser stehen, z. B. die Allgemeine Krankenkasse Meiringen mit 770 Mitgliedern hat 500 Fr., die Krankenkasse Gadmen mit 287 Mitgliedern 2076 Fr. Rückstände. Für eine so kleine Krankenkasse ist das ausserordentlich viel. Diese Kleinbauern sind eben nicht mehr in der Lage, ihre Beiträge zu bezahlen. Die «Mutuelle Tavannes» mit 783 Mitgliedern weist 2550 Fr. Rückstände auf, die «La Prévoyance» Biel mit 632 Mitgliedern 2507 Fr. und die «Omega» Biel mit 845 Mitgliedern 3611 Fr. Rückstände auf.

Der Regierungsrat hat also gefunden, es sei notwendig, den Krankenkassen an diese uneinbringlichen Beiträge eine Hilfe zu gewähren. Man hat dann im Jahre 1932 auf Grund von Erhebungen, die der kantonale Krankenkassenverband in Verbindung mit der Krankenkasse des Kantons Bern durchgeführt hat, einen Beitrag von 20,000 Fr. gewährt und so verteilt, dass die Mitglieder zuerst eingeladen worden sind, die rückständigen Beiträge zu bezahlen, und erst dann, wenn und soweit das nicht möglich war, und die Krankenkassen das nicht selbst tragen konnten wurde den Krankenkassen als Ersatz für die Ausstände ein Beitrag gewährt. Der Herr Direktor des Innern hat dann mit ziemlicher Deutlichkeit durchblicken lassen, dass die Krankenkassen während der Krisenzeit auf diese Unterstützung werden rechnen können. Diese Beträge wurden gewährt als Hilfe für die Arbeitslosen. Es ist denn auch im Bericht über die Massnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit, der hier kürzlich ausgeteilt worden ist, am Schlusse gesagt:

«Zur Milderung der Arbeitslosigkeit sind im Jahre 1935 vom Regierungsrat folgende ausserordentliche Kredite eröffnet worden ...» und dann unter 9. «Beiträge an die Prämien arbeitsloser Krankenkassen-Mitglieder ...».

Auf das Verlangen der Regierung haben nun die Krankenkassen die Erhebungen über die nicht einbringlichen Beiträge neuerdings durchgeführt, und zwar hat die Regierung hierfür ganz bestimmte Richtlinien aufgestellt und ganz bestimmte Angaben verlangt. Das war eine ganz ungeheure Arbeit. Und die Krankenkassen haben denn auch aus ihren eigenen Mitteln im Hinblick auf die zu erwartende Unterstützung für nicht einbringliche Krankenkassenbeiträge Leistungen ausgerichtet. So sind wir denn sehr überrascht gewesen, als wir unterm 18. Januar 1935 von der Direktion des Innern folgendes Schreiben erhalten haben:

«Wir beehren uns, Ihnen in der Beilage den Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1935 zuzustellen, wonach der Regierungsrat unseren Vorschlag, den Krankenkassen an die verfallenen Prämien von in Not geratenen Krankenkassenmitgliedern einen Beitrag zu gewähren, abgelehnt hat. Wir bedauern diesen Entscheid, wissen wir doch, wie schwer die gegenwärtige Lage der Krankenkassen ist. Wir bedauern auch, dass die Mühe vergebens war, die die Einreichung der einzelnen geforderten Unterlagen den einzelnen Kassenvorständen verursacht hat. Nachdem wir mit unserm Anliegen beim Regierungsrat nun unterlegen sind, bitten wir Sie, eventuelle weitere Gesuche an den Herrn Regierungspräsidenten persönlich und nicht an die Kantonale Finanzdirektion zu richten.

Das uns seinerzeit zugestellte Material senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.»

Wenn wir diesen kurzen Brief aufmerksam durchlesen, so wird uns sofort offenbar, dass die Direktion des Innern von der Notwendigkeit der Uebernahme eines Teils der nicht einbringlichen Beiträge an die Krankenkassen überzeugt war und dass sie jedenfalls alles aufgewendet hat, um im Regierungsrat durchzudringen, um das durchzusetzen, was sie den Krankenkassen in Aussicht gestellt hatte. Ich möchte auch im Namen des Krankenkassenverbandes des Kantons Bern für diese Mühe meinen besten Dank aussprechen.

Dieser kurze Brief zeigt uns aber auch, dass der Regierungsrat unser Gesuch abgelehnt hat, weil es offenbar an den nötigen Mitteln fehlte, deshalb, weil die finanzielle Lage des Staates schlechter geworden ist.

Nachdem wir nun das neue Haushaltungsgesetz durchberaten haben und hoffen, es werde vom Bernervolk angenommen werden, ist die Situation etwas anders.

Meine Motion hat nun den Zweck, nicht für die Jahre 1933 und 1934 solche Beiträge zu verlangen, sondern nur pro 1935, damit den Arbeitslosen die Mitgliedschaft in der Krankenkasse nicht verurmöglicht wird, damit sie nicht fast mit Gewalt in den kranken Tagen der Armenfürsorge überwiesen werden müssen.

Wie soll das geschehen? An den Verhandlungen mit den Vertretern des Kantonalvorstandes, an der der Herr Regierungspräsident und der Herr Finanzdirektor teilgenommen haben, ist gesagt worden, der Beitrag sei deswegen gestrichen worden, weil es Herr Regierungsrat Joss unterlassen habe, diesen Betrag ins Budget aufzunehmen. Ich mache Herrn Regierungsrat Joss deswegen keinen Vorwurf, weil er ganz ruhig der Auffassung sein konnte, dass das aus den Arbeitslosenfürsorgekrediten zu decken sei, wie es vorher der Fall war. Ich möchte deshalb beantragen, es sei in Aussicht zu nehmen, im Beschlussesentwurf, wo die ausserordentlichen Kredite für 1935 behandelt werden, unter Ziffer 9 wiederum einen solchen Posten pro 1935 im Betrage von 20,000 Fr. als Beitrag des Staates an nicht einbringliche Krankenkassenbeiträge einzusetzen, und dass künftighin im Budget dieser Posten vorgesehen wird. Es handelt sich hier um ein Hilfswerk gegenüber den Arbeitslosen. Ich möchte an die schöne Rede erinnern, die der Herr Finanzdirektor am Schluss der letzten Session gehalten hat, als er für die Arbeitslosenhilfe einstand, namentlich für die Alten, welche von der Arbeitslosenunterstützung gestrichen worden sind. Hier handelt es sich nun gerade um eine Hilfe insbesondere zugunsten dieser alten Arbeitslosen, die ihre Beiträge nicht mehr bezahlen können, weil sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben, so dass sie, wenn keine Hilfe gewährt wird, ausgeschlossen werden müssten und keine Möglichkeit mehr hätten, sich irgendwo gegen die Folgen der Krankheit zu versichern. Wenn so ein Arbeiter oder unterer Angestellter gearbeitet und gearbeitet und sich bemüht hat, nicht der Oef-

fentlichkeit zur Last zu fallen, ist es jedenfalls demoralisierend und niederschmetternd, wenn er in seinen alten Tagen im Krankheitsfall doch noch an die Armenkasse gelangen muss, weil er wegen Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ausgeschlossen werden musste.

Ich empfehle Ihnen, meine Motion erheblich zu erklären.

**Schait.** Als Mitunterzeichner der Motion möchte ich Sie herzlich bitten, sie erheblich zu erklären. Ich bin Mitglied eines grossen Krankenkassenverbandes und habe fast täglich mit der Krankenkasse und deren Mitgliedern zu tun. Fortwährend höre ich Klagen darüber, dass die Beiträge nicht mehr bezahlt werden können, dass sie nicht mehr eingehen. Erst letzten Montag ist wieder ein Vertreter einer grösseren Krankenkasse bei mir gewesen und hat diesbezüglich ein bitteres Klagelied angestimmt.

Es ist bereits auf die Not von Taggeldkassen hingewiesen worden. Die Krankenpflegekassen stehen aber noch schlimmer da und haben noch grössere Auslagen. Diesen ist es schon fast gar nicht mehr möglich, Beiträge zu erlassen und entgegenzukommen, wie es bisher in ausgiebigem Masse der Fall war. So müssen eben diese nicht bezahlenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Folge ist, dass die Armenbehörde helfen muss. So muss ja schliesslich doch der Staat wieder helfen. Ich möchte deshalb die Herren Grossräte ersuchen, dieser Motion zuzustimmen.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die grundsätzliche Beitragspflicht des Staates gegenüber unseren Krankenkassen ist hier schon zu verschiedenen Malen diskutiert worden. Der Sprechende hat immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Frage in unserem Krankenkassengesetz endgültig geregelt ist. Ich möchte dem Herrn Motionär, wie ich es auch gegenüber Herrn Meer getan habe, sagen, dass das bestehende Krankenkassengesetz nach den Intentionen der Linken geschaifen worden ist. Sie haben die obligatorische Krankenversicherung verlangt, nicht die Bürgerlichen. Nach diesem Gesetz ist es in das Ermessen der Gemeinde gestellt, ob die Krankenversicherung obligatorisch erklärt werden soll oder nicht. Die bürgerlichen Parteien standen ja auf dem Boden, es wäre besser, eine bloss freiwillige Krankenversicherung vorzusehen und diese durch eine bestimmte Beitragsleistung des Staates zu fördern. Es ist aber die andere Lösung angenommen worden. Das Bernervolk hat dieses Gesetz so gutgeheissen.

Die Erfahrungen haben nun gezeigt, dass das nicht gut ist, und es graut den Gemeinden vor der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung; die freiwilligen können aber nach dem Gesetz nicht unterstützt werden. Die Gemeinden schrecken zurück, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen, wenn sie die ihnen daraus entstehenden Ausgaben berechnen. Viele Gemeinden haben diese Frage einlässlich studiert. Die obligatorische Krankenversicherung ist z. B. in Delsberg eingeführt worden. Da leistet natürlich der Staat, wie es vorgeschrieben ist, die gesetzlichen Beiträge. Das Gesetz über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Bern legt ganz eindeutig die Stellung der Krankenkassen gegenüber dem Staate fest und bestimmt, in welchen Fällen der Staat Beiträge zu gewähren hat. Wir haben zur Ausführung dieses Gesetzes im Jahre 1932 in Verbindung mit den Krankenkassen eine Verordnung erlassen, die diese Beitragspflicht noch näher präzisiert. Wenn wir nun dieses Gesetz durchgehen, so finden wir nirgends eine Spur davon, dass der Kanton das Recht oder die Pflicht hätte, die freiwillige Krankenversicherung zu unterstützen. Wenn wir im Sinne des Herrn Motionärs die freiwilligen Krankenkassen unterstützen würden, so gingen wir damit über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Das ist festzuhalten. Das haben wir auch bei den Vorstössen von Herrn Grossrat Meer, den wir im übrigen wegen seiner treuen Fürsorge für die Krankenkassen in hohen Ehren halten, zu verschiedenen Malen betont. Es ist einmal die Eingabe des Verbandes bernischer Krankenkassen vom 28. November 1926 zu erwähnen, welche um einen Beitrag von 1 Franken pro Mitglied ersuchte. Das hätte 100,000 Franken ausgemacht. Damals wurde eine ganz genaue Untersuchung über unsere bernischen Krankenkassen durchgeführt. Wir haben darüber einen grossen, ausführlichen Bericht von Herrn Dr. Hünerwadel, der eine Autorität auf diesem Gebiete ist. Wir haben dem Grossen Rat den Antrag gestellt, das Gesuch abzulehnen. Am 2. März 1927 hat der Grosse Rat dieses Gesuch abgelehnt.

Es ist dann später ein zweites Gesuch eingereicht worden vom Verband bernischer Krankenkassen. Daraufhin wurde mit diesem Verband eine Konferenz veranstaltet, an welcher man die gleichen Begehren wiederholte. Wir mussten sie aber ablehnen.

Des weitern wurde eine erneute Eingabe eingereicht von der Grütli-Krankenkasse und von der Krankenkasse «Helvetia», welche die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung verlangten. Zweck der Eingabe war die Erweiterung der obligatorischen Krankenversicherung. Dieser Eingabe haben wir Folge gegeben. Im Jahre 1932 wurde die neue Verordnung erlassen.

Eine weitere Eingabe vom 28. April 1932 verlangte nicht nur eine Subvention von 1 Fr., sondern eine solche von 2 Fr. pro Mitglied. Auch das mussten wir ablehnen.

Am 17. März 1932 wurde die Motion Meer eingereicht. Der Grosse Rat hat sie ebenfalls abgelehnt.

Später ist in der gleichen Sache eine Motion Giorgio erheblich erklärt worden. Diese Motion verlangte eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes oder doch die Prüfung der Frage, ob nicht vorübergehend den notleidenden Krankenkassen geholfen werden soll. Herr Giorgio hatte damals gesagt, der Bund werde auch in dieser Weise vorgehen. Leider ist das dann nicht geschehen. Bis letztes Jahr hat der Bund keine besonderen Subventionen geleistet. Diese Motion ist dann im November 1932 behandelt worden.

Sie sehen also: Wir haben im Grossen Rat immer wieder über dieses Gebiet gesprochen.

Nun reicht Herr Grossrat Lüthi wieder eine Motion über diesen Gegenstand ein. Am Wortlaut der Motion muss ich drei Korrekturen vornehmen. Es heisst hier: «Pro 1932 hat der Grosse Rat an die nicht einbringlichen Beiträge der Krankenkassen einen Betrag von 20,000 Fr. gesprochen.» Das

stimmt nicht. Nicht der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat, hat das in seiner Sitzung vom 5. Mai 1933 gesprochen. Nachher fährt die Motion weiter: «Wie wir soeben vernehmen, hat der Regierungsrat, nachdem gemäss seinen Anordnungen die Vorarbeiten und Erhebungen durchgeführt und längst eingegeben worden sind, beschlossen, pro 1933 keinen Beitrag auszurichten.»

Wir haben zu wiederholten Malen den Besuch der Krankenkassenvertreter gehabt. Namentlich Herr Grossrat Meer hat mehrmals vorgesprochen. Sie drängten auf die Vorbereitung einer neuen Vorlage. Wir haben dem Drängen nachgegeben und einen neuen Fragebogen aufgestellt, in Verbindung mit den Krankenkassen, und dessen Ausfüllung bewirkt. Also nicht auf unser Verlangen sind diese Kosten entstanden und diese Arbeiten durchgeführt worden. Es beruhte das vollständig auf Freiwilligkeit. Jene, welche sich der Mühe unterziehen wollten, konnten diese Angaben machen, die andern mussten es nicht. Es stimmt also nicht ganz, was in der Motion steht, wonach wir diese Vorarbeiten und Erhebungen «angeordnet» hätten. Aber noch ein Drittes stimmt in der Motion nicht.

In der Motion heisst es weiter: «Mit Rücksicht auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Krankenversicherung wird der Regierungsrat eingeladen, innert kürzester Frist dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten über die Beteiligung des Staates an den nicht einbringlichen Krankenkassenbeiträgen pro 1933 und künftige Jahre.» Herr Lüthi hat aber gesagt: «pro 1935 und künftige Jahre». Das muss noch abgeklärt werden. Wie ist das gemeint?

Nun hat die Direktion des Innern, wie es Herr Grossrat Lüthi richtig sagte, diese Erhebungen durchgeführt, so, wie sie es für zweckmässig erachtete. Gestützt auf diese Erhebungen haben wir eine Zusammenstellung erstellt und dem Regierungsrat eine Vorlage eingereicht, in welcher wir wieder 20,000 Fr. verlangten, um diesen Kassen zu Hilfe zu kommen. Der Regierungsrat hat aber die Vorlage der Direktion des Innern abgelehnt. Damit ist für mich die Stellungnahme gegeben und geboten.

Die Begründung der Abweisung ist folgende: In allererster Linie ist darauf hingewiesen worden, dass unser Krankenkassengesetz vollständig klare Unterlagen schafft und dass der Kanton in der gegenwärtigen schweren Zeit nicht zu Subventionen irgendwelcher Art verhalten werden könne, zu denen er nicht gesetzlich verpflichtet sei. Jede gegesetzliche Unterlage fehlt. Das ist das erste. Zum zweiten ist hingewiesen worden auf die genannten Erhebungen der Direktion des Innern, wonach wir im Kanton Bern immer noch eine grosse Zahl von Zwerg-Krankenkassen hätten, die bloss 15, 20, 30 Mitglieder aufweisen. Das ist natürlich keine richtige Risikoverteilung. Beim nächsten Sturm werden solch kleine Kassen über den Haufen geworfen. Wir müssten schon darauf dringen, dass sich diese kleinen Kassen an die grossen anschliessen. Erst dann ist eine richtige Risikoverteilung möglich und der Bestand einigermassen gewährleistet. Des weitern wurde darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Arbeitslosen für die Beträge, die sie aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, nicht besteuert werden, während z. B. der Kanton Neuenburg auch alle Arbeitslosen einschätzt und besteuert. Wenn man nun keine Steuern erhebt und dazu noch in dieser Weise durch Uebernahme von uneinbringlichen Krankenkassenbeiträgen hilft, so wäre das eine Ueberschichtung der sozialen Lasten des Staates.

Persönlich möchte ich noch beifügen, dass nach einer Zusammenstellung, die ich vom städtischen Arbeitsamt Biel erhalten habe, die Arbeitslosen ihre Beiträge ganz ruhig an die Gewerkschaftskassen bezahlen. Wir haben nun die Auffassung, dass, wenn die Arbeitslosen diese Beiträge bezahlen können, sie auch in der Lage wären, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen. So wurden in einem Fall, der hier angeführt ist, pro Monat 8 Fr. 40, 7 Fr. 60, 8 Fr. 40 usw. bezahlt, von Arbeitslosen, welche die Arbeitslosenunterstützung des Staates beziehen. Es ist selbstverständlich, dass diese Leute ihre Beiträge an die Gewerkschaften bezahlen, weil sie einsehen, dass ihnen sonst die Gewerkschaft auch nicht mehr helfen kann. Ich teile durchaus die Auffassung, dass diese Leute das bezahlen müssen, wenn sie von der Gewerkschaft etwas wollen. Aber diese Leute bezahlen dem Staat keine Steuern. Der Staat ist schliesslich auch eine Art Gewerkschaft. Man sollte eben auf der ganzen Linie konsequent sein. Wenn die Arbeitslosen ihre Beiträge an die Gewerkschaftskassen bezahlen können, dann sollen sie die Beiträge an die Krankenkassen ebenfalls aufbringen.

Das sind ein paar Erwägungen, wie sie im Regierungsrat angestellt worden sind. Sie haben dazu geführt, den Antrag der Direktion des Innern abzulehnen. Damit ist für mich die Stellungnahme gegeben. Ich habe hier die Auffassung des Regierungsrates in aller Form vertreten.

Unterdessen hat eine Konferenz stattgefunden zwischen dem Finanzdirektor und dem Justizdirektor einerseits und den Vertretern der Krankenkassen anderseits. Man hat sich gegenseitig ausgesprochen über die Finanzlage unseres Kantons. Die Vertreter der Krankenkassen haben in aller Form anerkannt, dass es gegenwärtig ausserordentlich schwierig ist, einen freiwilligen Beitrag für die Krankenkassen zu leisten. Wir haben miteinander abgemacht, zuerst die Abstimmung über die Finanzvorlage vorbeigehen zu lassen. Nachher werden dann die Krankenkassenvertreter wieder vorstellig werden.

Nun ist aber damals die Motion schon eingereicht gewesen. Sie musste darum auch begründet werden, trotzdem unterdessen die Dinge sich in anderer Richtung entwickelt haben. Wir müssen also diese Motion schon deshalb ablehnen, weil sie überholt und unnötig ist und weil unterdessen der Regierungsrat mit der Delegation der Krankenkassen unterhandelt hat und eine Einigung insoweit erzielt worden ist, als man die Abstimmung vom 30. Juni abwarten will.

Ich möchte auf Grund dieser Ueberlegungen beantragen, die Motion Lüthi abzulehnen.

**Lüthi** (Biel). Ich sehe mich veranlasst, doch noch Einiges zu erwidern. Herr Regierungsrat Joss hat mit Recht darauf hingewiesen, es bestehe ein Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung, in dem die ordentlichen Krankenkassenbeiträge des Staates festgelegt sind. Auf der andern Seite möchte ich aber darauf hinweisen, dass es zwar richtig ist, dass die Linke das Gesetz verlangt hat, aber auch,

dass das Gesetz nicht so herausgekommen ist, wie es die Linke verlangt hat. Es ist von uns verlangt worden, dass im Titel das Wort «obligatorisch» gestrichen werde, weil es ja keine obligatorische Krankenversicherung sein konnte nach dem, was im Gesetz stund. Der Lauf der Dinge hat denn auch gezeigt, dass dem so ist. Man wusste in der Regierung jahrelang nicht, was man eigentlich machen wollte. Das ist auch der Grund, warum die Gemeinden gezögert haben. Der Staatsbeitrag ist so klein, dass die Gemeinden die obligatorische Krankenversicherung eben nicht durchführen können, denn das Gesetz sieht vor, es müssten alle die aufgenommen werden, auch diejenigen, welche überhaupt keine Beiträge bezahlen können, so dass die Gemeinden diese Beiträge vollständig übernehmen müssten. Das ist der Grund, warum sich die obligatorische Krankenversicherung nicht ausdehnen konnte. Die Lasten waren für die Gemeinden nicht tragbar. Sie erschienen zwar in anderer Form in der Regel trotzdem im Budget.

Herr Regierungsrat Joss hat nun erklärt, der Regierungsrat sei der Auffassung, wenn die Arbeitslosen ihre Gewerkschaftsbeiträge bezahlen könnten, dann könnten sie auch für die Krankenkassenbeiträge aufkommen. Das ist nicht richtig. Die Arbeitslosen müssen ihre Beiträge an die Gewerkschaften bezahlen, damit sie überhaupt Arbeitslosenunterstützung erhalten, d. h. sie bezahlen die Beiträge nicht, sondern die Arbeitslosenversicherung zieht sie ihnen ab und es wird ihnen nur ausbezahlt, was noch übrig bleibt. Man muss sich einmal überlegen, welche Unterstützung den Arbeitslosen noch verbleibt, und dann wird man beurteilen können, ob sie noch in der Lage sind, Krankenkassenbeiträge zu bezahlen. Im übrigen verlange ich nicht rundweg die Ausrichtung eines Beitrages für diese uneinbringlichen Krankenkassenbeiträge der Arbeitslosen, sondern nur die Bezahlung der Beiträge an diejenigen, die wirklich nicht in der Lage sind, zu bezahlen. Die Zusammenstellung hat ergeben, dass viele Krankenkassen diese Lasten noch tragen können, viele aber nicht mehr.

Ich bin auch nicht ganz damit einverstanden, wenn Herr Regierungsrat Joss sagt, diese Motion sei überholt durch die von ihm erwähnte Konferenz. Das stimmt nur dann, wenn der Herr Vertreter des Regierungsrates uns erklärt, dass man im Falle der Annahme des Finanzhaushaltgesetzes wieder über diese Sache sprechen werde, d. h. wenn eine bestimmte Zusicherung gegeben wird, dass man uns im Falle der Annahme des Finanzhaushaltgesetzes entgegenkommt. Eine solche Zusicherung ist uns aber nicht gegeben worden.

Und zum Schluss noch die Frage der Rückwirkung. Die Motion verlangt tatsächlich rückwirkende Auszahlung der gewünschten Beiträge. Ich habe aber bereits in der Begründung erklärt, dass wir nun die Rückwirkung fallen lassen wollen.

Ich möchte die Herren Grossräte dringend bitten, meiner Motion zuzustimmen.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für Erheblicherklärung . . . . . | 65 Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 82 » |

---

## Motion der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über den Warenhandel und den Marktverkehr und das Verbot der Marktschreierei.

(Siehe Seite 20 hiervor.)

**Meister.** Im Jahre 1926 hat das Bernervolk das neue Warenhandelsgesetz angenommen. Damit hat der Handel im allgemeinen die Auffassung gehabt, er sei nun gegen das Ueberhandnehmen des Hausierhandels und gegen die Wanderlager, die damals so sehr eingerissen hatten, sowie gegen das Uebermarchen der Ausverkäufe genügend geschützt. Es sind höhere Gebühren und schärfere Strafen angesetzt worden usw. Heute müssen wir aber leider konstatieren, dass nicht nur das Hausierwesen wieder sehr blüht, sondern dass sich auch neue Verkaufssysteme durchsetzen. Die Migros hat sich überall niedergelassen. Die Händler spüren überall, wo sich deren Filialen befinden, den Schaden sehr. Nebstdem ist ein weiteres neues Verkaufssystem in den Vordergrund getreten, ein Ausverkaufssystem, nämlich die Marktschreierei. Wenn wir gegen diese übermässige Marktschreierei auftreten, so kommen wir auch einem Postulat der Handelsleute an den Marktplätzen entgegen, aber ebenso sehr den Wünschen derer, die an den Marktplätzen Waren anbieten, den Markthändlern. Was wir bekämpfen, ist nicht der normale Markthandel, sondern dessen Auswüchse, besonders die Art und Weise, wie hier vielfach skrupellos vorgegangen wird, um Vorteile zu erringen, unter denen nachher diejenigen zu leiden haben, die ehrbar und in rechtmässiger Weise Waren vertreiben und damit ihr tägliches Brot verdienen. Mit unseren Forderungen machen wir aber gleichzeitig auch den Wunsch geltend, das Publikum vor Uebervorteilung zu schützen. Sie kennen alle den billigen Jakob, wie man ihn von früher her schon kannte, mit der Zipfelkappe auf dem Kopf und den vielen Witzen. Schon der billige Jakob hatte etliches auf dem Kerbholz in bezug auf das Geschäftsgebaren. Heute ist nun diese Verkaufsart viel mehr üblich geworden; es ist ein eigentliches Gewerbe geworden, nicht nur im Kanton Bern, sondern besonders auch in den umliegenden Kantonen, denn die Leute, die diese Verkaufsart organisieren, kommen am Morgen mit vollem Camion in den Kanton Bern und fahren abends wieder mit leerem Wagen und vollem Geldsack zum Kanton hinaus. Steuern erhält man gar keine von ihnen und Gebühren nur relativ kleine. Der Marktverkehr im allgemeinen ist zurückgegangen. Die Marktleute klagen. Man spürt, dass das Geld zu mangeln beginnt, besonders in der Landwirtschaft. Es ist doch sicherlich eigentümlich, dass diese ehrbaren Leute klagen, während diejenigen nicht zu klagen haben, die durch allerlei Kniffe auf dem Markte ihre Waren abzusetzen wissen. Es ist das ein Geschäftsgebaren, das eigentlich demjenigen der Migros sehr ähnelt. Die Migros reisst auch einige zügige Artikel aus dem Lebensmittelmarkt heraus, stützt sich auf den Umsatz und trachtet auf diesen Artikeln Geschäfte zu machen, währenddem sie alle weniger zügigen Artikel den andern grossmütig überlässt. Hier ist es ähnlich. Diese Marktschreier nehmen eine bestimmte Zahl

geeignet erscheinender täglicher Gebrauchsartikel aus der Menge der Waren heraus, geben sie zu einem scheinbar billigen Preis ab und verkaufen nachher eine ganze Reihe minderwertiger Waren zu teurerem Preise. Im Gegensatz zu früher hat sich diese Handelsart sehr stark vermehrt. Dann weiss man auch, dass viele dieser Artikel als Dumpingware aus dem Auslande kommen. Zum Beispiel wurden Rucksäcke ganz billig aus Deutschland eingeführt. Das trifft die Lederhändler. Und von den Seilerwaren will ich gar nicht reden. Man sagt nicht gern etwas in eigener Sache. Trotzdem möchte ich hier darüber zwei Worte verlieren. Es ist mir zwar gedroht worden, es wäre gescheiter, ich würde diese Motion nicht stellen, sonst würde man es mir schon zeigen. Ich weiss natürlich schon, ich kann nicht der Freund dieser Hausierer und Marktschreier sein, aber ich habe ein gutes Gewissen. Wenn man weiss, wie die Preise von diesen Leuten gedrückt werden, ist es ausgeschlossen, die Arbeiter anständig zu bezahlen. Wir haben es deshalb je und je abgelehnt, solche Waren, mit denen man das Publikum betrügt und anlügt, überhaupt zu fabrizieren.

Aber es kommt noch ein anderes Moment hinzu: die Art und Weise, wie diese Artikel verkauft werden. Sie wissen ja, wie das so geht. Es ist eine Art rücklaufende Steigerung, könnte man sagen. Das ist ein unlauteres Gebaren. Da ruft der Marktschreier etwa: «Diesen Artikel erhalten Sie für 5 Fr.; ich gebe ihn aber nicht für 5 Fr., sondern für 4 Fr.; nein nicht für 4 Fr., sondern für 3 Fr.; ja, auch für 2 Fr.»; und zuletzt erhält man ihn für 1 Fr. 50 und noch alles Mögliche dazu. Das Publikum weiss gar nicht, um was es geht. Es kennt die Qualität nicht und wird übers Ohr gehauen. Es ist ein Gebaren gegen Treu und Glauben, ein unlauterer Wettbewerb mit den andern Handelsleuten, wenn diese Leute ausschreien: «Dieser und dieser Artikel kostet in diesem oder jenem Geschäft 5 Fr., ich aber gebe ihn für 1 Fr. 50. Es ist natürlich schwer, diese Leute zu fassen. Das geht doch wider Treu und Glauben.

Dann sind es nicht immer nur Erwachsene, die da um diese Stände herumstehen. Man sieht viele Kinder dabei. Sie wissen etwa, was da für Sachen verzapft werden. Es ist manchmal schon ein Skandal, wenn man zuhören muss, was da in Gegenwart der Kinder alles gesagt wird. Dass auch die Kinder beim Kaufen hereinfallen und Sachen kaufen, die sie nicht sollten, ist natürlich klar.

Können wir da weiter zusehen? Es ist mir gesagt worden, früher sei diese Art des Verkaufes im Kanton Bern verboten gewesen. In andern Kantonen weiss man von dem auch nichts. Ich weiss nicht, ob die andern Kantone diese Leute mit den Gebühren zu packen wissen oder ob sie diese Verkaufsart überhaupt verbieten. Das wäre noch zu untersuchen. Es ist nur eigentümlich, dass wir im Kanton Bern bis jetzt dieser Seuche erlegen sind und dass diese Zustände solche Leute von allen Seiten her in unsern Kanton hereinziehen. Letzthin war der Sekretär des Hausiererverbandes bei mir. Er hat gehört, dass ich die ausserkantonalen Hausierer mit 50 % höherer Gebühr belasten wollte. Er hat mir gesagt, ich hätte vollständig recht. Er könne den Regierungsrat nicht begreifen. Die ehrbaren Hausierer könnten ja nicht mehr mit diesen fremden Leuten konkurrieren. Die Berner könnten in andern Kantonen auch nichts machen. So sei es z. B. in Freiburg, in Waadt usw. Diese Kantone haben offenbar ganz andere Vorschriften oder sie handhaben die vorhandenen Vorschriften anders.

Ich gebe zu, dass es schwer sein wird, hier einzusetzen. Der Regierungsrat wird sich mit den beteiligten Markthändlern, den Marktkommissionen usw. ins Einvernehmen setzen müssen, um genügend Einsicht in die Verhältnisse zu gewinnen. Am besten wäre uns natürlich geholfen, wenn diese Marktschreierei, wie es auf andern Märkten der Fall ist, überhaupt verboten würde, und wenn man vorschriebe, die Preise seien an den Marktständen anzuschreiben. Das muss man verlangen. Dann hört dieses System einmal auf. Es ist auch der Wunsch vieler Markthändler, dass man in dieser Weise vorgehe.

In Verbindung mit der Motion stellt das Gewerbe noch einige Wünsche. Der erste Wunsch ist der, man möchte neuerdings bei der Polizeidirektion dahingehend intervenieren, dass im Hausierwesen wieder etwas schärfer vorgegangen werde. Gestern war ein Herr aus der Stadt Bern bei mir. Er hat gesagt, es sei unerhört, wie häufig schwarz hausiert werde. Es liege das am Publikum und an der Polizei, — wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Tatsache ist jedenfalls, dass in letzter Zeit sehr viel ohne Patent hausiert wird. Ferner wird auch häufig hausiert mit der roten Karte, auch mit Lebensmitteln, was ebenfalls verboten ist. Das Hausierverbot wird da so umgangen, dass diese Hausierer irgendwo in Dörfchen ein Lager anlegen. Dann gehen sie wie Reisende den Leuten nach und nehmen Bestellungen auf, und eine halbe Stunde später bringen sie das Bestellte ins Haus. Das ist nichts anderes als eine Umgehung der Patentpflicht und ein Missbrauch der ihnen gewährten Reisendenbewilligung. Auch das ist strafbar.

Der kantonale Gewerbeverband hat der Direktion des Innern eine Eingabe eingereicht, man möchte die Revision des Warenhandelsgesetzes möglichst bald wieder an die Hand nehmen. Wir wissen zwar, dass Art. 31 der Bundesverfassung revidiert werden soll. Es wäre vielleicht schon gut, wenn man warten würde, bis das erledigt ist. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern bitten, sobald die Revision des Art. 31 der Bundesverfassung durchgeführt ist, an die Revision des Warenhandelsgesetzes heranzutreten. Das ist ein Wunsch, der mir mit auf den Weg gegeben worden ist. Immerhin glaube ich, dass schon das jetzige Gesetz die Möglichkeit gibt, gewissen Auswüchsen entgegenzutreten.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich ermächtigt, diese Motion von Herrn Grossrat Meister ohne Präjudiz entgegenzunehmen. Es hat das die Meinung, dass wir in voller Freiheit diese Frage prüfen wollen.

Der Angriff, den Herr Grossrat Meister eröffnet hat, geht gegen den billigen Jakob. Es fragt sich nun, ob man so ohne weiteres dieses Marktbild zum Verschwinden bringen will. Ich kann mir so einen Markt auf dem Weisenhausplatz nicht gut denken ohne den billigen Jakob. Wenn man die Leute um den Stand herumstehen sieht, wie sie sich an seinen

Witzen amüsieren, und wenn man bedenkt, dass ja meistens die Ware, die der billige Jakob dort verkauft, Ramschware ist, dass aber niemand erwartet, es sei das hervorragende Qualitätsware, so kann man doch nicht verlangen, dass diese Erscheinung vom Markte verschwinde. Allerdings hat es jetzt nicht nur einen billigen Jakob, sondern eine ganze Menge «billiger Jaköber». Den Auswüchsen wird man entgegentreten müssen. Wir wollen also diese Frage prüfen und die nötigen Massnahmen vorsehen.

Wir haben uns die Gesetze der andern Kantone angesehen. 10 Kantone haben über den unlautern Wettbewerb legiferiert. Der Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen ist sozusagen durchwegs gleichlautend. Im Kanton Bern haben wir ein Mittel, um Auswüchsen entgegenzutreten. Ich verweise auf Art. 59 des Warenhandelsgesetzes. Er gibt den Gemeindebehörden weitgehende Kompetenzen im Abschnitt über den Marktverkehr. Art. 59 lautet:

«Der Maktverrkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht. Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.»

Einige Gemeinden haben nun, gestützt auf diesen Artikel, Gemeindebestimmungen aufgestellt. Vorbildlich ist in dieser Sache die Gemeinde Huttwil mit ihrem Marktreglement. Herr Grossrat Meister wird sich dieses Reglement mit Leichtigkeit verschaffen können. Die Gemeinde hat es also in der Hand, für die Ortspolizei polizeiliche Bestimmungen aufzustellen. Wir haben kürzlich einen Fall zu erledigen gehabt, der die Gemeinde Meiringen betraf. Ein Unterwaldner ist jeweilen auf den Meiringer Markt gekommen und hat sich dort durch sein unverschämtes Maul unbeliebt gemacht. Auch beim Publikum hat er durch seine unflätigen Redensarten Anstoss erregt. Nun hat der Gemeinderat, gestützt auf Art. 59 des Warenhandelsgesetzes, diesem Mann den Markt verboten. Er ist dann zu einem bedeutenden Anwalt gegangen und hat Rekurs beim Regierungsstatthalter eingelegt. Der Regierungsstatthalter hat diesen Rekurs abgelehnt. Hierauf rekurrierte er an den Regierungsrat. So hatten wir Gelegenheit, diesen Fall einlässlich zu behandeln. Wir haben das Vorgehen der Gemeinde Meiringen auf der ganzen Linie gedeckt, weil es durchaus in der Kompetenz der Gemeinde steht, solch unliebsame Elemente gestützt auf das Warenhandelsgesetz fernzuhalten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit an die hier anwesenden Gemeindevorstände den Appell richten, das Warenhandelsgesetz in bezug auf die Marktbeschickung vollständig auszuschöpfen.

Es ist nun für eine zukünftige Gesetzgebung zu prüfen, ob wir nicht eine der Lösung des Kantons Zug entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufnehmen sollten. Nach dieser Lösung wird der Verkauf der Waren unter den Selbstkosten als unlauterer Wettbewerb betrachtet. Das geht vielleicht etwas weit, wenn es sich um Liquidationen handelt. Für solche Fälle wird man Ausnahmebestimmungen aufstellen müssen. Der Kanton Zug geht in dieser Hinsicht am weitesten.

Wir wollen also diese Frage im Zusammenhang mit den andern Fragen prüfen.

Nun ist noch der Wunsch geäussert worden, man möge den Hausierhandel zurückschrauben. Wir wollen erneut bei unserer kantonalen Polizeidirektion in dieser Richtung vorstellig werden. Ein Mittel, das in dieser Richtung liegt, ist im neuen Finanzhaushaltsgesetz enthalten, wo eine Erhöhung der Hausiergebühren vorgeschrieben wird. Es wird dann Sache der Handhabung dieser Bestimmungen sein, die Lust am Hausieren etwas zu dämpfen. Es ist auch zu erwähnen — der Herr Polizeidirektor sagt es mir immer —: Es werden Hausierpatente ausgerichtet oft gestützt auf energische Vorstellungen der Gemeinden hin. Sie erklären uns oft, man könne mit diesem oder jenem sonst nichts mehr machen, höchstens zum Hausieren tauge er noch einigermassen und könne so etwas verdienen. Es ist offenbar schwierig, den richtigen Mittelweg zu finden.

In bezug auf die Revision des Warenhandelsgesetzes möchte ich hier erklären, dass das nicht das Erste sein kann, was wir in Angriff nehmen werden. Wir haben jetzt das Berufsbildungsgesetz im Grossen Rat erledigt. — Ich freute mich über die Einstimmigkeit, die hier gestern geherrscht hat. Wir wollen hoffen, dass das Gesetz im Volke ohne allzu grosse Kämpfe durchgeht. — Vorläufig haben wir aber noch ein anderes Versprechen zu erfüllen. Es ist die Revision des alten Wirtschaftsgesetzes vom Jahre 1894, das den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr angepasst ist. Der erste Entwurf ist ausgearbeitet. Ich hoffe, dieses Gesetzesprojekt so weit fördern zu können, dass wir den endgültigen Entwurf in der Septembersession dem Grossen Rat vorzulegen in der Lage sind. Mein Wille ist es jedenfalls, es zu ermöglichen, dass in der Septembersession die Kommission bestellt werden kann. Aber bei solchen Vorbereitungsarbeiten ist der Wille des Einzelnen nicht immer stark genug. Dann ist auch noch zu erwähnen, dass beim Bunde das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb bei den Räten ist. Wir müssen zuerst die Erledigung dieses Gesetzes abwarten bevor wir an die Revision des Warenhandelsgesetzes herantreten können. Zu warten, bis über den Art. 31 der Bundesverfassung entschieden ist, geht jedoch nicht an. Der Art. 31 der Bundesverfassung wird noch zu grossen und lang andauernden Auseinandersetzungen Anlass geben.

Wir nehmen also diese Motion in dem Sinne entgegen, dass wir uns in der Disposition volle Freiheit vorbehalten.

**Haas.** Ich unterstütze die Motion von Herrn Grossrat Meister, und zwar aus folgenden Gründen.

Ich bin weniger gegen den billigen Jakob, sondern hauptsächlich gegen die fremden Elemente, die gegenwärtig im ganzen Lande auftauchen, sei es als Verkäufer oder als Hausierer. Ich möchte Ihnen an einem kleinen Beispiel zeigen, wie manchmal das Publikum über die Ohren gehauen wird, ohne dass es sich dagegen wehren kann. Vor etwa 4 oder 5 Tagen ist an der Marktgasse ein Ausländer aufgetaucht. Er hatte unter der Laube einen Tisch mit Samen darauf. Sie wurden in wunderschönen Päcklein angeboten. Es seien Samen einer neuen, schönen japanischen Pflanze. Das Päckchen kostete 1 Fr. Ich liess dann diese Samen untersuchen. Als ich wieder zum Verkäufer gehen wollte, war er schon an einer andern Stelle. Wir haben dann herausgefunden, dass die Samen für diese wunderbare japanische Pflanze, die zu einem Franken ver-

kauft wurden, nichts anderes waren als Samen einer ganz hundskommunen Winde. Das ist das kommunste Unkraut, das wir in unseren Kulturen haben. Im Moment aber, als wir zugreifen wollten, war der Bursche verschwunden. Es war ein Holländer. Solche Beispiele gibt es noch viele. Ich glaube, die Marktpolizei sollte vor Erteilung der Bewilligung etwas genauer nachsehen und eventuell die Berufsverbände befragen.

**Sahli.** Bei der Begründung der Motion kam es mir vor, wie wenn eine Katze um den heissen Brei herumstreicht. Ich glaube doch, Herrn Meister war es um die Seile zu tun, die da diese Marktkrämer verkaufen. Es werden ja auf dem Markte sehr viele Seile verkauft. Wenn es Schundware wäre, dann würden die Leute wahrscheinlich nicht immer wieder hingehen und sie von neuem kaufen. Und dann ist zu sagen, dass die Ware, die von diesen Leuten verkauft wird, notabene auch Schweizerware ist. Herr Meister hat gesagt, dieses System musse zu einer Lohndrückerei führen. Ja, ich bin auch einigermassen im Bild, und weiss, was die Marktkrämer für Löhne bezahlen. Sie bezahlen ihren Angestellten rechte Löhne, vielleicht noch mehr als manchenorts die Meister. Und mancher Marktkrämer bezahlt mehr an Gebühren und Steuern als viele Ansässige.

Herr Meister hat allerdings gesagt, er sei kein Freund der Hausierer. Das glaube ich auch, Herr Meister, aber sehr wahrscheinlich ist er ein Feind derselben, wahrscheinlich ein Feind aller Kleinen.

**Kronenberg.** Diese Motion bezweckt den einseitigen Schutz des Gewerbes. Soweit kann man den Standpunkt des Motionärs nicht bekämpfen. In dieser Hinsicht geht die Motion eigentlich noch zu wenig weit. Es ist in Art. 9 des zitierten Gesetzes umschrieben, dass das Beigabewesen in jeder Form verboten werden soll. Dieses Zugabewesen nimmt heute sehr überhand. Besonders die Seifenfabriken, die Schokoladefabriken usw. wenden das an. Die Schulkinder werden z. B. veranlasst, nur Sachen zu kaufen, wo solche Zugaben in Aussicht stehen. Mit dieser Sache sollte man abfahren. Ich glaube, nach Bundesrecht steht dem nichts im Wege. Schliesslich müssen die Käufer doch alles bezahlen. Man kann schliesslich, statt Zugaben zu geben, das Produkt billiger abgeben. Sonst veranlasst man die Leute nur, Sachen zu kaufen, nämlich die Zugaben, die man gar nicht braucht.

**Freimüller.** Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Motion erheblich zu erklären. In bezug auf die Marktschreierei sind indessen in der Stadt Bern keine Klagen eingelaufen. Ich bin in dieser Hinsicht gleicher Ansicht wie Herr Regierungsrat Joss: der Markt würde wesentlich an Interesse verlieren, wenn man diese billigen Jakobe verbieten würde. Wenn einer zu laut brüllt, so weisen wir ihn weg. Aber manchmal müssen wir auch Bauernfrauen zurechtweisen, weil sie die Stempel von den Importeiern wegwischen und sie als Landeier verkaufen. Leute, die sich der Ordnung nicht fügen, können also von der Ortspolizei weggewiesen werden.

In bezug auf das Hausierwesen werden in Bern auch Klagen laut. Wir mussten auf Grund des kantonalen Patentes über 6000 Visa erteilen. Man stelle sich einmal vor: 6000 Hausierer in Bern; man stelle sich vor, wie da die Leute embêtiert werden. Wir haben uns gefragt, ob da nicht eine Einschränkung erreicht werden könnte. Es scheint uns ein Unsinn zu sein, wenn gesunde, junge Leute z. B. Melker, die aus dem Ausland heimkommen, dem Hausierhandel nachgehen. Man sollte nur solche Leute im Hausierhandel beschäftigen, die sonst nichts anderes verdienen können.

Ich glaube, die Kantonale Polizeidirektion sollte nur auf Empfehlung der lokalen Polizeibehörde hin Patente bewilligen. Dann weiss das Publikum, dass die mit Patent ausgestatteten Hausierer empfohlen sind.

Nun noch der besondere Fall, den Herr Haas angeführt hat. Ich möchte Herrn Haas danken für seine polizeiliche Tätigkeit. Immerhin glaube ich, der Erfolg wäre grösser, wenn er bei solchen Entdeckungen der Polizei Mitteilung machte. Solche Leute, wie er sie anführte, weisen wir sofort weg. Wenn man so eine Sache sofort mitteilt, greifen wir sofort ein. Wir haben übrigens auch Entscheide des Regierungsstatthalteramtes und der Gerichte, dass das zulässig ist, insbesondere wegen den Verkehrsstörungen unter den Lauben. Es ist ein Unsinn, wenn Zitronenpresser, Füllfederhalter und sonst alles Mögliche unter den Lauben angeboten wird. Wenn man all das unbegrenzt erlauben wollte, dann müssten wir schliesslich noch in den Lauben den Einbahnverkehr einführen. Die Jugend würde sich gewiss dagegen sträuben, wenn sie nicht mehr «läubeln» und wenn sie sich nicht mehr unter den Lauben ein Rendez-vous geben könnte. In dieser Hinsicht wollen wir das Nötige anordnen. Wir sind auch daran, eine neue Marktordnung vorzulegen, in der all das neu geordnet wird.

Ich möchte also Herrn Regierungsrat Joss ersuchen, die Flut der Hausierer in der Stadt etwas abzudämmen. Man sollte nur die Hausierer zulassen, die wegen Invalidität keiner anderen Beschäftigung mehr nachgehen können. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Motion Meister.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kronenberg hat auf Art. 9 des Warenhandelsgesetzes verwiesen. Er hat aber diesen Artikel offenbar nicht recht gelesen. Es steht nämlich darin nichts vom Zugabewesen. Ich bitte ihn, mir zu sagen, wo das steht, damit ich auf seine Anfrage antworten kann.

Das kantonale Gesetz hat das Zugabewesen nicht geordnet. Das ist übrigens ausserordentlich schwer zu regeln. Diese Frage ist auch erörtert worden bei der Beratung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Man hat es aber abgelehnt, auf diesem Gebiet dagegen gesetzlich vorzugehen, weil man das nicht fassen kann. Besser ist der Weg, den die Praxis gegangen ist. Wenn ich richtig orientiert bin, haben die Detaillisten-Organisationen, die Konsumvereine usw. wegen dieser Sache miteinander Unterhandlungen gepflogen und darüber mit den Fabrikanten Verträge abgeschlossen, wonach sich die Kontrahenten verpflichteten, solche Zugaben, wie sie z. B. in den Persilpäckchen enthalten sind, nicht mehr zu geben. Die Korrektur muss aus dem Geschäftsleben selber kommen. Wir sind ja auf dem besten Wege dazu.

Herr Polizeidirektor Dr. Freimüller hat empfohlen, die Kantonale Polizeidirektion solle nur noch in jenen Fällen Patente gewähren, in denen die Gemeinden den Petenten empfohlen haben. Der kantonale Polizeidirektor hat uns aber erklärt, dass er nicht einmal so viel Patente gewähre. Er gebe bei weitem nicht in allen Fällen ein Patent, in denen eine Empfehlung der Gemeinde vorliege, sonst hätten wir noch viel mehr Hausierer. Ich war bei einer Verhandlung mit einer Gemeinde dabei, als der Gemeindevertreter erklärte, man möchte für seine Gemeinde nicht so viel Hausierpatente gewähren. Der Herr Polizeidirektor antwortete, man bewillige nur diejenigen, die von den Gemeindebehörden empfohlen werden. Der Gemeindevertreter erklärte aber, sie müssten fast immer die Empfehlung geben, da man einander auf dem Lande zu gut kenne und eine Ablehnung zu sehr übelnehmen würde. Man solle deshalb auf die Empfehlung der Gemeindebehörden nichts mehr geben und trotz einer solchen die Gesuche gegebenenfalls abweisen. Einige Tage später zeigte mir der Herr Polizeidirektor ein solches Empfehlungsschreiben der betreffenden Gemeinde, in welchem der Petent wärmstens empfohlen wurde. So ist es natürlich schwer, den richtigen Weg zu finden und es den Leuten recht zu machen. Das ist ausserordentlich schwer, wenn man in der Gemeinde keinen genügend starken Rücken hat und denkt: ja, oben machen sie es schon recht; wir aber wollen uns nicht exponieren.

Im übrigen werde ich die Wünsche und Bemerkungen betreffend das Hausierwesen meinem Kollegen gerne mitteilen.

**Kronenberg.** Eine kurze Erklärung. Meine Aussagen haben sich gestützt auf Art. 9, Abs. 2.

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da steht doch nichts von Zugabewesen.

**Kronenberg.** Ich habe nicht das gemeint.

**Präsident.** Machen Sie das nachher im Bureau miteinander aus.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

---

## Interpellation der Herren Grossräte Vogel und Mitunterzeichner betreffend Ausschluss der Presse bei nichtöffentlichen Verhandlungen vor dem Strafamtsgericht Bern.

(Siehe Seite 124 hievor.)

**Vogel.** Das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern ist in der zweiten Lesung vom Grossen Rat am 1. Februar 1928 verabschiedet worden. Das Volk hat ihm zugestimmt. Seit 1929 ist es in Kraft. Dieses Gesetz enthält in Art. 211 die Bestimmung, wonach der Ausschluss der Oeffentlichkeit im Prozessverfahren vorgesehen ist in Fällen, in denen die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet ist. Eine Ausnahme vom Ausschluss kann der Präsident nach dem Wortlaut des Gesetzes treffen gegenüber Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, z. B. gegenüber dem Vormund oder Erzieher, sowie gegenüber Vertrauenspersonen der Angeschuldigten. Solche Personen können zum Prozess auch bei Ausschluss der übrigen Oeffentlichkeit zugelassen werden. In der Diskussion im Grossen Rat über diesen Artikel ist von Herrn Grossrat Schürch, dem Chefredaktor des «Bund», die Frage aufgeworfen worden, ob die alte Ordnung auch unter dem neuen Gesetz gelte in bezug auf die Presse. Nach der alten Ordnung war die Presse, auch wenn die Oeffentlichkeit sonst ausgeschlossen war, nicht ausgeschlossen. Herr Schürch hat namens der Presse den Wunsch geäussert, es möchte vor dem Rat eine Erklärung abgegeben werden, wonach unter «Personen, die ein glaubhaftes Interesse geltend machen können» auch die Presse zu verstehen sei. Es ist vom damaligen Justizdirektor Lohner dann erklärt worden: «Es kann hier ohne weiteres bestätigt werden, dass zu den «Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen» auch die Presse gezählt wird; wir haben es wenigstens so verstanden. Der Präsident hat also in Zukunft die Möglichkeit, nach Art. 211, Abs. 3, in derartigen Fällen der Presse den Zutritt zu gestatten. Es ist also nicht die Meinung, dass am gegenwärtigen Zustand etwas geändert werden soll.

Der Präsident der Kommission, Herr Fürsprech v. Steiger, hat diese Ausführungen des Regierungsvertreters bestätigt. Er hat erklärt:

«Es ist vollständig richtig, dass durch den vorliegenden Text nicht die Presse von derartigen Verhandlungen ausgeschlossen werden sollte. Umgekehrt wollte man aber dem Verhandlungsleitenden die Möglichkeit lassen, zu sagen, wenn er schlechte Erfahrungen mit den Pressevertretern macht und sie sich des Vertrauens nicht mehr würdig erweisen: Ich verbiete nun auch der Presse die Anwesenheit bei den nicht öffentlichen Verhandlungen. Der Artikel als solcher dagegen schliesst die Presse nicht von solchen Verhandlungen aus.»

Mit dieser Zusicherung sowohl des Kommissionspräsidenten wie auch des Vertreters des Regierungsrates hat der Grosse Rat den Art. 211 angenommen. Man kann ruhig sagen: Es ist im Willen des Gesetzgebers gelegen, dass die Presse, die nicht gegen die Regeln anständiger Berichterstattung verstösst, zu den Prozessverhandlungen zugelassen werden soll, d. h. zu allen Prozessen, bei denen ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann. Das Gesetz ist in diesem Sinne vom Grossen Rate angenommen worden; es ist auch in diesem Sinne vom Volke angenommen worden. Dieses Gesetz ist nun seit 6 Jahren in Kraft, ohne dass eine andere Meinung von den Gerichten geltend gemacht worden wäre. In diesem Sinne ist das Gesetz reibungslos gehandhabt worden. Es sind auch keine Klagen eingelaufen, wonach die Presse ihr Recht missbraucht hätte. Das war so, bis im Jahre 1934 das korrektionelle Amtsgericht Bern einen neuen Gerichtspräsidenten erhalten hat. Dieser hat nun plötzlich eine ganz neue Praxis eingeführt. Er hat, entgegen dem Willen des Gesetzgebers, auch entgegen der bisherigen Praxis der Gerichte, plötzlich eines schönen Tages durch das Gericht in einem bestimmten Sittlichkeitsprozess den Beschluss fassen lassen:

«Die Presse ist ausgeschlossen.» Er hat das getan, trotzdem dieser Beschluss absolut nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht und auch nicht der bisherigen Gerichtspraxis. Betroffen wurden in jenem Fall das «Berner Tagblatt» und die «Tagwacht». Eine Erklärung für diese plötzliche Wendung der Praxis hat der Gerichtspräsident nicht gegeben. Das ist der Grund, warum ich diese Interpellation eingereicht habe. Ich bitte die Herren Grossräte und auch den Regierungsrat, zu beachten: Wir verlangen nicht eine Aenderung des Gesetzes; wir verlangen nichts Ungebührliches, nicht, dass der Richter in seinem freien Ermessen eingeschränkt werde; wir verlangen nur eine Erklärung darüber, ob es einem Richter möglich ist, entgegen dem Willen des Gesetzgebers zu handeln. Das ist die Frage; darum handelt es sich, um nichts anderes sonst. Wir haben einen bestimmten gesetzgeberischen Willen; wir haben eine bestimmte diesem entsprechende Praxis, und nun kommt plötzlich ein Richter, der sich über all das hinwegsetzt und glaubt, er könne eigene Wege gehen. Hier liegt die Unkorrektheit. Es handelt sich also heute nicht darum, ob man die Presse zu den Prozessen zulassen wolle oder nicht, ob das z. B. bei Sittlichkeitsprozessen erlaubt sein solle oder nicht, ob das opportun sei. Das steht gar nicht zur Diskussion. Wir diskutieren nur darüber, ob angesichts von Gesetzen irgend ein Beamter, ein Richter, das Gesetz abändern, ob er es anders anwenden darf, als es dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Der betreffende Richter ist ein freisinniger Richter. Ich betone aber: es hat das gar keine politische Bedeutung. Das Gericht ist ja mehrheitlich aus Sozialdemokraten zusammengesetzt. Es ist das keine Parteisache. — Es ist nämlich dem Präsidenten gelungen, einen der sozialdemokratischen Richter von seiner Ansicht zu überzeugen. — Insoweit ist es also keine politische Angelegenheit. Politisch ist die Sache nur in der Hinsicht, als wir in einer Zeit leben, in der es vielleicht doch gefährlich ist, wenn Gesetzesverletzungen von Seiten eines Richters begangen werden, von einer Seite, von der die Gesetze anzuwenden sind. Wenn der Wille des Gesetzgebers nicht mehr respektiert wird, so hat das eine grosse grundsätzliche Bedeutung. Gesetze werden heute vom Volk nicht mehr leicht angenommen. Man muss immer mit viel Mühe um das Vertrauen des Volkes werben. Es besteht eine Mißstimmung im Volke, nicht zuletzt deswegen, weil die Gesetze mit der Zeit von den Beamten und andern Instanzen willkürlich ausgelegt und angewendet werden. Das ist es ja, wogegen man sich wehren muss von einem wohl überlegten politischen Standpunkte aus. Andernfalls kommt im Volke die Meinung auf, dass man wohl ein Gesetz mit einem bestimmten Inhalt beschliesst, dass die Behörden aber nachher damit machen, was sie wollen. Ich möchte deshalb von Seiten der Regierung keine juristische Erklärung, sondern nur die Beantwortung der Frage, ob der Meinung des Gesetzgebers nachgekommen werden muss oder nicht. Ich kenne z. B. die Erklärung des Obergerichtes. — Ich weiss, dass das Obergericht keiner gerichtlichen Instanz die Augen auskratzt. — Das Obergericht stellt sich auf den Boden der richterlichen Freiheit. Aber das steht ja nicht in Frage. Hier haben wir ganz bestimmte Erklärungen von Seiten des Regierungsrates, und von einem Mitglied des Grossen Rates ganz bestimmte Zusicherungen, und es besteht im Kanton Bern eine langjährige, diesen Zusicherungen entsprechende Gerichtspraxis. In einem solchen Falle geht es doch nicht an, dass ein Richter nach eigenem Ermessen und Gutdünken die bisherige Ordnung durchbricht. Nur darum geht es hier.

---

## Vertagungsfrage.

**Präsident.** Der Regierungsrat hat in bezug auf die Motion (beziehungsweise das frühere Postulat) Gressot betreffend Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates und die Frage der Einführung des Stimmzwanges beschlossen, diese beiden Traktanden auf die Septembersession zu verschieben. Das Forstdekret wird bis auf weiteres verschoben. Herr Schneiter hat im Einverständnis mit dem Herrn Finanzdirektor erklärt, er werde seine Motion erst in der Septembersession begründen. So bleibt uns nicht mehr sehr viel übrig. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, heute nachmittag nochmals eine Sitzung abzuhalten und dann am Montag wieder weiterzufahren. Gleichzeitig möchte ich die Fraktionen bitten, die Wahlen so vorzubereiten, dass, falls wir schon am Dienstag die Session schliessen können, die Wahlen am Dienstag durchgeführt werden können. (Zustimmung.)

---

## Interpellation der Herren Grossräte Vogel und Mitunterzeichner betreffend Ausschluss der Presse bei nichtöffentlichen Verhandlungen vor dem Strafamtsgericht Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 277 hievor.)

**Dürrenmatt,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant geht in seiner Interpellation von der Feststellung aus, dass das Amtsgericht Bern in bezug auf die Zulassung der Presse zu geheimen Verhandlungen in Widerspruch zu Art. 211, Abs. 3, des neuen Strafprozessgesetzes die Presse ausgeschlossen habe, und er stellt anschliessend daran die Frage an die Regierung: «Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dem Willen des Gesetzgebers Nachachtung zu verschaffen?»

Er hat diese Frage bei der Begründung seiner Interpellation in folgender Weise gefasst: Ist es dem Richter möglich, entgegen dem Willen des Gesetzgebers zu handeln? Wenn man einfach diese Frage beantworten wollte, dann müssen wir sagen: Nein, es soll ihm nicht möglich sein. So soll kein Richter verfügen. Das widerspricht dem von ihm geleisteten Amtseid oder von ihm abgelegten Gelübde. Wenn der Interpellant weiter fragt «Was gedenkt der Regierungsrat zu tun?», dann müssen wir ihm antworten — unter Berufung auf die Staatsverfassung —, dass es dem Regierungsrat nicht möglich ist, den Gerichten in den Arm zu fallen. Diese Antwort müssen wir geben, ganz abgesehen

von der Frage, ob wirklich eine Verletzung des Gesetzes vorliegt oder nicht. Wir haben im Kanton Bern keine Kabinettsjustiz. Ich wünsche auch keine auszuüben. Ich wünsche sie weder für uns, noch vom Volke aus. Wir haben die Trennung der Gewalten, insbesondere der richterlichen und administrativen. Wenn also ein Richter tatsächlich die Gesetze verletzt, so können wir vom Regierungsrat aus dem Richter trotzdem nicht in den Arm fallen, sondern wir müssen den Verletzten auf den vom Gesetz vorgeschriebenen Rechtsweg verweisen. Für solche Fälle sind Rechtsmittel gegeben. Man kann eine solche Verfügung an das Obergericht und eventuell an das Bundesgericht weiterziehen. Das ist die formelle Situation. Selbstverständlich können wir eine Gesetzesverletzung des Richters nicht billigen. Wir können sie verurteilen, auch der Grosse Rat. Aber einen Richterspruch korrigieren können wir nicht.

Wie verhält es sich nun aber mit der Feststellung von Herrn Vogel, wonach das Strafamtsgericht Bern das Gesetz verletzt haben sollte? Wenn man der Sache auf den Grund geht, dann kommt man nicht zum gleichen Schluss wie Herr Vogel.

Wir haben zur Beantwortung dieser Interpellation auch die Ansicht der Strafkammer des Obergerichts eingeholt. Sie hat uns die in Frage stehenden Akten vorgelegt. In dem in Frage stehenden Falle hat der Herr Interpellant auch den Weg beschritten, den ich soeben angegeben habe, nämlich den Rechtsmittelweg. Die Ansicht des Amtsgerichtes ist im vorliegenden konkreten Fall vom Obergericht geschützt worden. Es hat gesagt, das Amtsgericht habe in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gehandelt. Wir haben die Strafkammer dann nochmals zur Aeusserung über diese Sache eingeladen. Sie hat uns geschrieben, dass sie dem, was sie in der Beschwerdesache der «Berner Tagwacht» ausführte, nichts beizufügen habe. Die Strafkammer hat uns auch die Vernehmlassung von Herrn Gerichtspräsident Kuhn zukommen lassen. Darin ist festgestellt, dass die Praxis des Amtsgerichts mit dem Gesetze übereinstimme. Die Strafkammer hat diese Praxis ebenfalls gebilligt. Unter diesen Umständen kann man wohl nicht sagen, dass das Amtsgericht Bern wirklich das Gesetz durch seine Praxis betreffend den Ausschluss der Presse verletzt habe.

Wie verhält es sich nun aber mit diesen Zusicherungen, die bei der Behandlung des Strafprozessgesetzes gegeben worden sind? Art. 211 des Strafverfahrens sagt: «Die Sitzungen der urteilenden Strafgerichte sind öffentlich. Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.»

Und dann kommt der dritte Absatz, auf den sich Herr Vogel beruft. Er lautet:

«In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeschuldigten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf den Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.»

Man kann also, auch wenn die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, einzelnen Personen, von denen da Beispiele angeführt sind, auch bei einer Gerichtsverhandlung, von der die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, erlauben, anwesend zu sein. Aber das Gericht ist nicht verpflichtet, diese Erlaubnis zu gewähren, sondern, es kann je nach den Umständen, diese Erlaubnis geben oder nicht. Also es heisst «können», nicht «müssen». Bei der Beratung des Gesetzes ist nun die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit der Presse verhalte. Herr Vogel hat richtig ausgeführt, dass Herr Grossrat Schürch dannzumal diese Frage aufgeworfen und Auskunft gewünscht habe, wie es sich da verhalte. Herr Schürch hat aber nicht verlangt, dass die Presse unter allen Umständen bei Ausschluss der Oeffentlichkeit zugelassen werde. Er hat sich nicht etwa auf den Boden gestellt, dass das Gericht immer und unter allen Umständen bei geheinen Verhandlungen die Presse zulassen müsse, sondern er hat ausgeführt:

«Dabei wurde von Seiten der Presse der Wunsch ausgedrückt, dass auch sie zu den nicht öffentlichen Verhandlungen Zutritt haben sollte. Es wurde dagegen eingewendet, dass die Presse ja gerade die qualifizierte Oeffentlichkeit sei und deshalb in erster Linie ausgeschlossen werden müsse, sobald die Verhandlungen nicht öffentlich sein sollen. Wir haben uns dann mit der weiteren Mitteilung begnügt, dass es dem Präsidenten gestattet sein soll, in bestimmten Fällen die Presse doch zuzulassen, unter der Voraussetzung, dass sie über die Verhandlungen nichts publiziere.» usw.

Herr Schürch ist also selber von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Presse in bestimmten Fällen, die das Gericht bezeichnet, zugelassen werden dürfe. Er fährt dann weiter:

«Es hat sich nämlich gezeigt, dass dies unter Umständen absolut notwendig ist, weil sonst der Fortgang der Verhandlungen gar nicht zu verstehen wäre. Dies ist bisher bereits so gehalten worden. Ich erinnere z. B. an den Giftmordprozess in Burgdorf, wo es sich als durchaus notwendig und nützlich herausgestellt hat, die Presseberichterstatter auf dem laufenden zu halten über das, was in den nicht öffentlichen Verhandlungen vor sich ging. Ein Vertrauensmissbrauch hat dort nicht stattgefunden.

Nun haben wir uns aber von der Presse aus nicht etwa darauf versteift, dass für uns ausdrücklich ein Privileg festgelegt werde, haben uns aber davon vergewissert, dass es beim bisherigen Zustand bleiben kann und soll, auch unter den neuen Bestimmungen, wobei allerdings dem Gericht vorbehalten ist, solche Pressevertreter, die nicht als Vertrauensleute betrachtet werden können, auszuschliessen. Die Zusicherung, dass die Presse in solchen Fällen gleich behandelt werden soll wie bisher, ist uns in der Vorberatung gegeben worden.» usw.

Auch nach dem alten Strafverfahren war die Presse nicht ohne weiteres zu allen Verhandlungen zugelassen, von denen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, sondern das Gericht hat, wenn ich nicht irre, darüber auch zuerst Beschluss gefasst.

Herr Justizdirektor Lohner hat seinerseits geantwortet:

«Es kann hier ohne weiteres bestätigt werden, dass zu den „Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen," auch die Presse gezählt wird; wir haben es wenigstens so verstanden. Der

Präsident hat also auch in Zukunft die Möglichkeit, nach Art. 211, Abs. 3, in derartigen Fällen der Presse den Zutritt zu gestatten. Es ist also nicht die Meinung, dass am gegenwärtigen Zustand etwas geändert werden soll.»

Herr v. Steiger als Präsident der Kommission hat ausgeführt:

«Es ist vollständig richtig, dass durch den vorliegenden Text nicht die Presse von derartigen Verhandlungen ausgeschlossen werden sollte. Umgekehrt wollte man aber dem Verhandlungsleitenden die Möglichkeit lassen, zu sagen, wenn er schlechte Erfahrungen mit den Pressevertretern macht und sie sich des Vertrauens nicht mehr würdig erweisen: Ich verbiete nun auch der Presse die Anwesenheit bei den nicht öffentlichen Verhandlungen. Der Artikel als solcher dagegen schliesst die Presse nicht von solchen Verhandlungen aus.»

Es ist also nach meinem Dafürhalten gar keine Frage, dass auch auf Grund dieser Zusicherungen, die der Grosse Rat gebilligt hat, nicht die Meinung bestand, dass bei den Verhandlungen, die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfinden, die Presse unter allen Umständen einen festen Anspruch darauf habe, dabei sein zu dürfen, sondern es ist nur die Möglichkeit beibehalten worden, die Presse zuzulassen. Wenn es nun das Gericht als angebracht erachtet und wenn es findet, es sei mit den Verhältnissen des betreffenden Falles vereinbar, dann kann es die Presse zulassen, sie sonst aber ausschliessen. Das ist die Auffassung der Strafkammer, der wir uns anschliessen. Sie sagt in ihrer Begründung zum Rekursentscheid folgendes:

«In Erwägung: dass der Ausschluss der Oeffentlichkeit von der gerichtlichen Verhandlung ausnahmsweise vorgesehen ist, sofern eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist, dass diese Bestimmung auch — und je nach dem zur Verhandlung stehenden Fall besonders — die Presse trifft, dass es ins endgültige Ermessen des mit einer Sache befassten Gerichtes fällt, darüber zu befinden, ob eine solche Befürchtung Platz greife, dass in dem von der Beschwerdeführerin angezogenen Falle ... wegen Abtreibung usw. die beschwerdebeklagte Instanz ihre Ermessensfreiheit nicht missbraucht hat, da die Presse in jenem Falle mit guten Gründen, gestützt auf das Gesetz, von der Verhandlung ausgeschlossen werden konnte, wofür auf die durchaus zutreffenden und erschöpfenden Ausführungen der Vernehmlassung des Präsidenten des Amtsgerichtes Bern (Strafsachen) verwiesen wird,» usw.

Ich teile also die Auffassung, wonach die Praxis des Strafamtsgerichtes Bern mit dem Gesetze in Widerspruch stünde, nicht. Diese Praxis wird ja auch von der Strafkammer geschützt. Sie steht auch nach Auffassung der Strafkammer mit dem Gesetze in Uebereinstimmung. Ich muss zugeben, dass es Fälle geben kann, in denen es angezeigt ist, die Presse von den Verhandlungen auszuschliessen. Ich bin ja selber gewissermassen schon von Kindsbeinen auf an der Presse beteiligt gewesen. Ich begreife, dass sie nach dieser Richtung hin eine grosse Aufgabe zu erfüllen hat und dass man in dieser Hinsicht nicht zu engherzig sein soll. Sicherlich ist es in der Mehrzahl der Fälle angebracht, wenn die Presse in Fällen, wo sonst die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, zugelassen wird. Dabei ist allerdings zu erwarten, dass sich die Presse in der Berichterstattung einer gewissen Reserve befleissigt. Was meinen persönlichen Geschmack anbelangt, möchte ich aus meinem Herzen keine Mördergrube machen und Ihnen sagen — es betrifft das keine besondere Zeitung des Kantons Bern, weder rechts noch links: Auch da, wo die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, sollte die Presse nicht unter Ausnützung der Oeffentlichkeit allzu sehr dem Sensationsbedürfnis des Publikums entgegenkommen. — Das betrifft nicht in erster Linie die politischen, sondern mehr gewisse andere Zeitungen. Im allgemeinen aber können wir uns über unsere Presse nicht beklagen. Im vorliegenden Falle aber ist sicher der Standpunkt des Strafamtsgerichtes Bern ein durchaus beherzigenswerter gewesen. Herr Gerichtspräsident Kuhn hat darauf hingewiesen, dass es sich im in Frage stehenden Falle um Abtreibungen gehandelt habe, die ja sehr delikater Natur sind und bei denen die betreffenden angeschuldigten Frauen sich sowieso in schwerer Notlage befinden, seelisch, wirtschaftlich usw., so dass man ihnen die Situation möglichst erleichtern und sich von den Grundsätzen der Humanität leiten lassen muss. Das hat auch Herr Gerichtspräsident Kuhn in seiner Vernehmlassung ausgeführt. Er schrieb:

«Der Ausschluss der Presse rechtfertigt sich aber auch aus weiteren Gründen. Bei Abtreibungsdelikten liegt in den überwiegenden Fällen eine Notlage vor, namentlich bei den Frauenspersonen, an denen abgetrieben wird. Diese Notlage kann physischer, psychischer und auch sozialer Art sein. Jedenfalls bedeutet eine ganze Strafprozedur für diese Kategorie Fehlbarer, wo im Hauptverfahren bis in alle Details Auskunft verlangt und gegeben werden muss über die intimsten Vorgänge, eine enorme psychische Belastung. Jede Anwesenheit Unberufener im Gerichtssaal hemmt aus begreiflichen Gründen die unbeschwerte Mitteilsamkeit und selbst klare und unverfälschte Wahrheitsberichterstattung der Anegschuldigten. Diese Hemmungen zeigen sich ganz besonders bei Anwesenheit von Presseleuten, da zunächst für die Betroffenen die Ungewissheit besteht, was der Presse übermittelt wird und wie die Berichterstattung erfolgt.

Die von Gesetzes wegen amtierenden Amtspersonen sind durch ihre Stellung verpflichtet, über die Verhandlung Stillschweigen zu bewahren. Der Pressemann wird der Presse übergeben, was ihm beliebt, eine Zensur ist nicht vorgesehen, noch erwünscht. Daneben bleibt der Pressemann auch Privatmann und verfügt über Wahrnehmungen persönlicher und sachlicher Art, die eine Kontrolle nicht zulassen.

Dabei liegt mir ferne, irgend eine Pressevertretung besonders zu touchieren, dagegen liegen doch in diesen Verhältnissen gewisse Gefahren, die namentlich der Angeschuldigte besonders empfindet.»

Herr Amtsgerichtspräsident Kuhn hat des weiteren darauf hingewiesen, dass in allen Fällen die Angeschuldigten durch Anwälte vertreten waren und dass deshalb schon dafür gesorgt werden konnte, dass der Verlauf des Prozesses ein gesetzmässiger war.

Das Obergericht hat also diese Auffassung des Amtsgerichtspräsidenten II gebilligt. Ich glaube, wir

müssen im allgemeinen der Auffassung des Amtsgerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes Bern Rechnung tragen, ihm Recht geben und sagen: Es gibt Fälle, in denen im Interesse der Angeschuldigten selber, im Interesse einer humanen Justiz, nicht mehr Personen am Prozess teilnehmen sollen, als unbedingt notwendig sind. Die Presse sollte in derartigen Fällen darauf verzichten, an den Verhandlungen teilzunehmen. Das ist meine Auffassung und die Antwort, die ich dem Herrn Interpellanten zu geben habe.

Ich möchte noch beifügen, dass ich mit dem Herrn Präsidenten der Strafkammer noch eine persönliche Besprechung gepflogen habe. Wir sind beide zum Schlusse gekommen, es wäre vielleicht möglich, diese Frage betreffend die Zulassung der Presse in einer Pressekonferenz abzuklären, welche vielleicht der Herr Präsident des Strafamtsgerichtes Bern einberufen könnte. Dort könnte er ausführen, warum er den beanstandeten Beschluss beantragt hat. Bei dieser Gelegenheit könnten die Presseleute auch noch ihre Wünsche anbringen, und es könnte untersucht werden, ob in Zukunft ein gewisses Entgegenkommen im Bereiche der Möglichkeit liegt. Auf diesem Wege lässt sich vielleicht etwas erreichen, sofern überhaupt Uebelstände vorhanden sind. Wir von der Regierung aus aber können den Gerichten nicht in den Arm fallen. In diesem besonderen Fall hätten wir auch dazu keinen Anlass gehabt.

**Vogel.** Die letzte Erklärung des Herrn Regierungsrates, wonach die Möglichkeit der Einberufung einer Pressekonferenz besteht, begrüssen wir, wahrscheinlich mit uns die ganze stadtbernische und wohl auch die ganze kantonale Presse. Das zeigt mir doch, wie auch bei den Juristen die Auffassung besteht, dass man die Erklärungen, die bei der Beratung des Strafprozessgesetzes im Grossen Rat von der Regierung und vom Kommissionspräsidenten abgegeben worden sind, nicht ohne weiteres in den Wind schlagen darf. Das ist nämlich das Gefährliche. Ich bin absichtlich auf das Prozessverfahren nicht eingetreten. Man könnte ja darüber auch manches sagen, auch über die Gründe, die der Gerichtspräsident angeführt hat. Ich habe die Auffassung, dass eine Berichterstattung durch langjährige, seriöse Berichterstatter besser ist, als eine solche, die die Presse zwingt, durch Hintertüren zu den gewünschten Kenntnissen zu gelangen, durch Vermittlung der Anwälte, Zeugen usw. Wenn die Presse wirklich in sensationslüsterner und ungehöriger Weise berichten will, dann findet sie immer Mittel und Wege, und es kommt dann, wenn die Information nur auf indirektem Wege erfolgen kann, noch gefährlicher heraus. Ich bin also nicht auf die ganze Materie eingetreten; ich wollte aber zu diesen Ausführungen des Herrn Regierungsrates doch eine kurze Erklärung abgeben.

Im übrigen wird sich, Herr Regierungsrat, der Grosse Rat künftig wahrscheinlich sagen müssen, dass, wenn in den Gesetzesberatungen nicht ganz scharfe Formulierungen ins Gesetz aufgenommen werden, man nicht auf das abstellen kann, was der Regierungsrat gesagt hat. Man muss sich bewusst sein, dass das, was der betreffende Regierungsrat erklärt hat, vielleicht für den späteren Regierungsrat nicht mehr gilt. Wir werden also in Zukunft gut daran tun, wenn wir weniger auf Erklärungen abstellen und uns nur an das wirklich ausdrücklich ins Gesetz Aufgenommene halten.

---

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

**M. Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons à nous occuper de quelques recours en grâce. Il y a des divergences entre les propositions du Conseil d'Etat et celles de la commission de justice. Dans le cas 9, Dänzer Karl, de Frutigen, la commission de justice propose de réduire la peine de 45 jours à 20 jours. Le Gouvernement s'est finalement rallié à cette proposition. Ensuite, il y avait également divergence dans le cas 17, Amiet Adolf, qui a été condamné à une amende de 340 fr. La commission vous propose la réduction de l'amende à 170 fr., c'est-à-dire à la moitié. Là aussi, nous sommes d'accord de nous rallier à la proposition de la commission de justice. Dans les cas 24—26, la commission de justice propose de faire la remise totale. Nous sommes également d'accord.

Où nous ne sommes pas d'accord avec la commission de justice, c'est dans le cas 10, Känzig Max, où nous demandons le rejet, alors que la commission propose la réduction à 10 jours. Là, où nous ne sommes pas d'accord non plus, c'est dans le cas Herren, où la commission propose la remise de la peine et où le Conseil d'Etat demande le rejet. Nous nous abstenons pour le moment, de nous prononcer sur le cas 26, nous voulons attendre ce que diront les adversaires de ce rejet au Grand Conseil.

**Hürbin,** Berichterstatter der Justizkommission. Herr Regierungsrat Stauffer hat Ihnen gezeigt, dass die Kommission zu Ziffer 9, Dänzer Karl, statt 45 Tage 20 Tage Einzelhaft und zu Ziffer 17, Amiet Adolphe, statt 340 Fr. nur 170 Fr. Busse, also die Hälfte vorschlägt. Ferner beantragt die Kommission zu Ziffer 24—26 (Müller Ernst, Thöni Peter und Tanner Fritz) die Gefängnisstrafe zu erlassen. Der Regierungsrat hat sich diesen Anträgen angeschlossen.

Ich will nun kurz über den Standpunkt der Kommission in den zwei bestrittenen Fällen sprechen. Die anderen Fälle werde ich allfälligerweise in der Diskussion behandeln.

Bestritten sind die Fälle Känzig und Herren.

Känzig Max, von und in Wiedlisbach geb. 1904, Wirt zum Rebstock, ist hier im Rate von Kollegen, wie es in der Kommission bereits gesagt worden ist, sehr gut empfohlen. Känzig hat eine Handlung begangen, die zweifellos nicht zu entschuldigen ist, für die aber in bezug auf die Beurteilung Kommiserationsgründe vorliegen. Känzig hat eine Wirtschaft. Um nun nicht wegen Ueberwirtens gebüsst zu werden, hat er die Kellnerin und einen Gast überredet, etwas anderes als was richtig war, vor dem Richter auszusagen. In der Tat sind dann vor dem Amtsgerichtspräsidenten falsche Angaben gemacht worden. Das hat sich nachher herausgestellt,

weil die Zeugen nachher umgefallen sind. Herr Känzig versuchte dann noch einige Zeit, ob er seinen geltend gemachten Standpunkt nicht aufrecht erhalten könne. Es erfolgte dann gegen ihn eine Anzeige wegen Anstiftung zu falscher Zeugenaussage und gegen die Zeugen eine solche wegen falscher Zeugenaussage. Die Serviertochter und der Gast wurden bestraft, die Strafe aber bedingt erlassen. Der Wirt aber wurde zu 20 Tagen Gefängnis unbedingt verurteilt und hat zu gewärtigen — das Verfahren ist bereits im Gang —, dass ihm das Wirtschaftspatent entzogen wird. Die Kommission hat nun gefunden, die falschen Zeugenaussagen würden sich zwar nicht vermindern in letzter Zeit, aber es sei doch im vorliegenden Falle ein wenig viel, wenn der Wirt Känzig diese 20 Tage absitzen müsste. Der Gemeinderat hat das Begnadigungsgesuch sehr empfohlen, auch der Regierungsstatthalter. So ist die Kommission dazu gelangt, Känzig solle wegen dieser unbedachten Handlungsweise noch 10 Tage absitzen, also die Hälfte. Ich begreife ja ein wenig den Standpunkt des Regierungsrates.

Der andere Fall, der noch bestritten ist, — in den übrigen Fällen hat der Regierungsrat der Kommission zugestimmt —, ist der Fall Herren, er wird hier wohl am meisten zu sprechen geben. Ich kann mich als Referent der Kommission kurz fassen. Die Kommission hat beschlossen, sie wolle Herren zur Begnadigung empfehlen. Es können verschiedene Gründe für diese Stellungnahme angeführt werden. Sie werden von mir nicht verlangen, dass ich Ihnen den ganzen Prozess vor Augen führe. Herren hat im Juni 1933 in der Gegend von Laupen, in der Nähe der Brücke, einen Automobilunfall gehabt. Ein Velofahrer wurde überfahren. Es war streitig, wie der Velofahrer gefahren kam. Es kann sein, dass er die Strasse ein wenig geschnitten hat. Jedenfalls ist dann dieser Unfall vom Amtsgericht beurteilt worden. Das Gericht hat eine Expertise veranlasst und einen Augenschein vorgenommen. Ich möchte den Tatbestand nicht mehr näher ausführen und nur noch erwähnen, dass das Amtsgericht Herren freisprach. Es darf ja ohne weiteres zugegeben werden, dass das Amtsgericht Herren wohl wollte, aber wir nehmen doch an, das Amtsgericht habe in guten Treuen und nach seiner Ueberzeugung geurteilt. Der Staatsanwalt hatte auch nicht appelliert. Und der Staatsanwalt war sicher nicht voreingenommen. Appelliert haben nur die Hinterlassenen des Verunfallten. Sie haben sich als Privatkläger gestellt. Weil sie vor Gericht Forderungen geltend machten, die die Versicherung nicht annehmen wollte, ist über den Zivilpunkt keine Einigung zustande gekommen. Der Präsident des Gerichtes wurde für die Vermittlung bestimmt in bezug auf den Zivilpunkt. Er sollte eine Einigung herbeiführen. Die Versicherung wollte nicht zahlen. Sie sagte, es gehe nicht an, unter dem Drucke des Strafurteils mehr zu verlangen, als gerechtfertigt erscheine. Der Präsident erklärte, die Vermittlung anzunehmen. Es ist dann eine lange Zeit — etwa anderthalb Jahre — vorbei gegangen. Unterdessen ereigneten sich viele Unfälle mit tötlichen Folgen. Die Gerichte wurden aufgefordert, schärfer ins Leder zu schneiden. Eines schönen Tages nun, bevor der Präsident — das ergibt sich aus den Akten — den gütlichen Vergleich herbeiführen konnte, setzte das Obergericht Termin an und verurteilte dann in der Folge, ohne einen Augenschein vorzunehmen, bloss auf Grund der Photographie, Herren zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft.

Wir haben uns nun in der Kommission gesagt, dass es nicht die Schuld des Herren sei, dass der Fall so lange hinausgetrödelt wurde, sondern dass das durch Umstände bedingt sei, die beim Gerichte selber liegen. Wäre Herren innert angemessener Frist verurteilt worden, dann würde man ihm sicherlich den bedingten Straferlass gewährt haben. Heute aber, nach fast zwei Jahren, hat sich die Strafpraxis geändert. Nach unserer Auffassung ist Herren eigentlich das Opfer von Umständen, des Zeitablaufs und der vielen andern Unfälle, die unterdessen eingetreten und tötliche Folgen nach sich gezogen haben. Wir finden, es sei nicht seine Schuld, dass die Gerichte nicht schneller arbeiten. Wenn er früher verurteilt worden wäre, würde ihm nach menschlichem Ermessen der bedingte Straferlass gewährt worden sein. Die Kommission meint deshalb, man sollte diese Strafe bedingt erlassen. Die Regierung dagegen will an ihrem Antrage festhalten.

**Steinmann.** Gestatten Sie mir, an die Bemerkungen des Herrn Kommissionspräsidenten einige weitere anzuschliessen. Im allgemeinen haben wir ja wenig Differenzen zwischen der Regierung und der Justizkommission. Von 46 Fällen konnte bei 44 eine Einigung beider Instanzen erzielt werden. Es kann sich somit nicht um eine generelle gegensätzliche Stellung der Justizkommission gegenüber dem Regierungsrat handeln. Es ist auch gegeben, dass die Justizkommission in der Regel mit der Regierung die Strafurteile unserer Gerichte schützt. Wenn wir in zwei Fällen einen andern Standpunkt eingenommen haben, so geschah dies nicht etwa zum Zwecke der Korrektur der Strafgerichtsurteile, vor allem nicht etwa um die verschärfte Praxis der Gerichte in Automobil- und Verkehrsunfällen zu missbilligen. Im Gegenteil, die Justizkommission hat das auch in andern Fällen bewiesen; wir sind durchaus der Meinung, dass diese verschärfte Praxis angesichts der gewaltigen Zahl von Verkehrsunfällen am Platze sei. Aber die Tatsache der Zunahme der Verkehrsunfälle darf uns nicht hindern, in einzelnen Fällen zu untersuchen, ob nun für die Begnadigungsinstanz nicht wirkliche Milderungsgründe zu berücksichtigen sind. Das ist im Falle Herren zu bejahen.

Zum Falle Känzig möchte ich nur noch eines nachholen. Wenn sich im Falle Känzig die Kommission dafür ausgesprochen hat, er sei für die Hälfte der Strafe zu begnadigen, so geschah dies auch deshalb, weil die Voruntersuchung durchaus nicht einwandfrei durchgeführt worden ist, sondern von einem Beamten, dessen Amtsführung nachher beanstandet wurde. (**Dürrenmatt**, Justizdirektor: Das stimmt nicht.) Doch, doch. Das ist feststehend. Es steht fest, dass der Gerichtspräsident in der Untersuchung mit Drohungen gegen den Angeschuldigten und die Zeugen vorgegangen ist, und zwar hat er sofort mit 4, 5 oder 6 Jahren Zuchthaus gedroht, wenn der Angeschuldigte etwa eine Bemerkung gemacht hat, die diesem nicht passte.

Das Hauptinteresse wendet sich aber dem Falle Herren zu. Ein paar Gründe für unsere Stellungnahme: Bei der Einvernahme hat Herren sein Verhalten nicht zu beschönigen versucht. Er hat sogar erklärt, auf welcher Seite der Velofahrer zugefahren

kam. Er stand auch nicht unter dem Einfluss von Alkoholgenuss. Das ist ja ein ausserordentlich wichtiges Moment bei Beurteilung solcher Verkehrsunfälle. Herren hat sich auch keineswegs von der Verantwortung drücken wollen. Es handelt sich also hier nicht um einen jener Fälle, wie wir sie in letzter Zeit leider immer mehr erleben müssen, in denen der Autofahrer, wenn ihm etwas passiert ist, sich davon macht und sich auf die Ausschreibung hin nicht meldet. Das sind dann Fälle, die auf das allerschärfste zu beurteilen sind und in denen der Täter streng bestraft werden muss. Herren hat sich dagegen korrekt verhalten nach dem Unfall und auch vor den Behörden.

Wenn man die photographische Rekonstruktion des Tatbestandes näher betrachtet, dann kann man wirklich sehen, und das ist es ja, was bei der ersten Instanz zu einem Freispruch geführt hat, dass hier Umstände eine Rolle gespielt haben, die vom Autofahrer nicht vorausgesehen werden konnten. Die Autobremsen haben zwar erst auf eine gewisse Distanz hin gewirkt und der Wagen ist an einer Mauer zum Stehen gekommen. Aber auch beim Velofahrer kann man nach der Rekonstruktion nicht alle Schuld verneinen. Zum mindesten ist die Schuld des Autofahrers zweifelhaft. Wenn schliesslich noch der bedingte Straferlass ausgesprochen worden wäre, so wären schliesslich keine weiteren Folgen für den Beschuldigten entstanden. Da also so viele Milderungsgründe für die Begnadigung sprechen, möchte ich den einstimmigen Antrag der Kommission dem Rate zur Annahme empfehlen.

**Zingg.** Herr Grossrat Hürbin und Herr Dr. Steinmann haben den Antrag der Justizkommission begründet. Sie haben den Fall auch erläutert. Gestatten Sie mir, auch noch kurz auf diesen Fall einzutreten und ihn hier zu beleuchten.

Als die zweite Strafkammer des bernischen Obergerichts Herren am 25. September 1934 verurteilt hatte und das in der Bevölkerung von Laupen bekannt wurde, da wurde dieses Urteil mit grosser Entrüstung aufgenommen. Im Juli 1933 ist dieser Unfall ausgangs der gedeckten Saanebrücke an einer ganz unübersichtlichen, unglücklichen Stelle passiert. Das Amtsgericht Laupen hat in Würdigung der Umstände und der dortigen Verhältnisse — im Polizeirapport ist ausdrücklich vermerkt gewesen, dass der Radfahrer die Kurve geschnitten habe und dass der Automobilist nicht in übersetztem Tempo aus der gedeckten Brücke herausgefahren kam — den Angeschuldigten freigesprochen. Ich möchte noch anführen, dass ausgangs der gedeckten Brücke, mit einer 25—30 m weiten Sicht, auch noch ein Lebhag gestanden hat, der ein weiteres Gefahrenmoment in der örtlichen Gestaltung der Unfallstelle darstellte. Dieser Lebhag ist unterdessen beseitigt worden.

Der Herr Präsident der Justizkommission hat Ihnen dargetan, warum appelliert worden ist. Das bernische Obergericht hat dann auf Grund eines Gutachtens des Automobilexperten Wiesmann geglaubt, es müsse Herren verurteilen. Der Wert des Gutachtens ist bestriten. Er stützt sich auf Vermutungen. Es wird in diesem Gutachten vermutet, dass es gewagt gewesen sei, anzunehmen, dass der Fahrer die Kurve geschnitten habe. In diesem Gutachten heisst es auch, es werde vermutet, dass der Automobilfahrer in zu scharfem Tempo aus der Brücke herausgefahren sei. Ja, auf Vermutungen hin verurteilt man doch einen Mitbürger nicht zu 2 Monaten Korrektionshaus, respektive 30 Tage Einzelhaft. Zudem möchte ich hier darlegen, dass das bernische Obergericht es nicht für nötig erachtet hat, in Laupen einen Augenschein vorzunehmen. Das Amtsgericht hat das getan. Es hat gerade in Würdigung der Unübersichtlichkeit der Unfallstelle den Verurteilten freigesprochen. Ich hätte es begrüsst, wenn das Obergericht einen Augenschein vorgenommen hätte. Es wäre dann sicherlich zu einem andern Urteil gekommen.

In der Urteilsbegründung sieht man ja deutlich, dass die Strafkammer ganz wesentlich unter dem Einfluss der gegenwärtigen sehr krassen Automobilunfälle gestanden hat und unter dem Einfluss der Direktiven, die den Gerichtsbehörden aus dem Ratssaale erteilt worden sind. Ich bin damit einverstanden, wenn man die Automobilunfälle schärfer beurteilt in jenen Fällen, wo es sich um rigoroses, schnelles Fahren handelt. Man soll auch rücksichtslos urteilen, wenn der Automobilist unter dem Einfluss des Alkohols seine Mitbürger auf der Strasse gefährdet. Aber man soll dann doch nicht von einem Extrem ins andere fallen, und es soll hier in diesem Falle trotzdem Gerechtigkeit walten lassen. Zu gleicher Zeit und später, da dieser Unfall passierte, sind noch bedeutende andere Automobilunfälle viel krasserer Natur wesentlich milder bestraft worden. Durch diese Verzögerung in der Beurteilung und der andern Gestaltung des Automobilverkehrs ist es nun so herausgekommen, dass das Gericht an Herren ein Exempel statuiert hat. In diesem Falle aber haben die Voraussetzungen für eine strenge Bestrafung gefehlt. Ich halte es nicht für richtig, dass der Automobilist Herren für diese schweren Verkehrsunfälle verantwortlich gemacht werden soll.

Gestatten Sie mir noch kurz zu sagen, wer Herren ist. Er ist Landwirt und Viehhändler in Laupen, Familienvater von 4 Kindern; er ringt sich ehrlich und recht durchs Leben. Er wäre der Rechtswohltat der Begnadigung durchaus würdig. Er ist noch nie vorbestraft, auch nicht wegen Automobilübertretungen und -Vergehen. Ich darf schon sagen, dass dieser Fall keine Präzedenzfälle schaffen kann. Das konnten Sie aus den Ausführungen der beiden Vorredner entnehmen. Es kann sich da auch nicht um eine Desavouierung des bernischen Obergerichts handeln. Hier handelt es sich nur um eine Rechtswohltat. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen — wir dürfen das voll und ganz verantworten — hier der Justizkommission zuzustimmen.

**Kunz** (Wiedlisbach). Ich möchte mich zum Falle Känzig äussern. Ich kann nicht ganz begreifen, warum der Herr Polizeidirektor hier Abweisung beantragt. Ich begreife ihn zwar insoweit, als er die Gerichtsbarkeit schützen will. Er darf von sich aus keine Ausnahmen machen. Wir wollen auch alle unsere Gerichtsbarkeit schützen und decken. Immerhin darf doch gesagt werden, dass keine Gesetzesbestimmung so jedem Einzelfall gerecht wird, dass nicht unter Umständen eine Korrektur gegeben erscheint. Eine ganze Menge unseliger Umstände haben mitgewirkt, dass dieser Fall Känzig solche Gestalt annahm. Es handelt sich um das Ueberwirten. Welcher Wirt hat nicht schon überwirtet

oder welcher von Ihnen hat nicht schon «überhockt»? Das ist kein Vergehen, sondern nur eine Nachlässigkeit. Dann ist auch zu beachten, dass Känzig nicht vorbestraft ist. Er ist ein ganz junger Geschäftsmann, noch nicht sehr erfahren, und er hat nicht an die Konsequenzen seines Handelns gedacht. Was aber noch wichtiger ist: im Mittelpunkt der ganzen Angelegenheit steht ein Frauenzimmer, und dann noch ein schönes. Sie wissen, wie es da etwa geht. Zwei Gäste haben die Serviertochter angeschmachtet. Es war schon Feierabend im Lokal. Aber keiner dieser zwei Anbeter wollte gehen. Jeder wollte der letzte sein. Und dann haben diese zwei noch einen Kaffee gewünscht, wie man das etwa macht in solchen Fällen. Herr Känzig hat sie aber aufgefordert, das Lokal zu verlassen. Das ist ihm jedoch nicht gelungen, wie es ja oft geht. Nun wurden alle drei, der Wirt und die beiden Gäste, wegen Winkelwirterei angezeigt. Es handelt sich aber eigentlich gar nicht um das, sondern die beiden sind einfach länger in der Gastwirtschaft geblieben. Die Angeschuldigten haben denn auch diesen Vorwurf bestritten in der ersten Anklage. Sie sagten: Wir wollen uns so herausreden. Unterdessen hat aber einer der Rivalen die Oberhand über die schöne Serviertochter gewonnen und sich mit ihr verlobt. Der andere, der das Nachsehen hatte, ist darob in Wut geraten, was ja auch logisch ist. Der, welcher zu kurz gekommen ist, hat dann in der Gerichtsverhandlung zugegeben, ohne dass Känzig etwas davon wusste, sie hätten «überhockt». Der Wirt hat dann mehr aus Unkenntnis des Gesetzes gehandelt. Das ist der ganze krasse Fall. Ich sehe die Sache nicht als so schrecklich an. Vom menschlichen Standpunkte aus ist das sicher nicht so streng zu beurteilen.

Falsche Zeugenaussage ist strafbar und ich gehe sicherlich mit allen darin einig, dass man die Gesetze respektieren soll. Ich begreife auch das Obergericht ganz gut, denn es konnte ja nur auf Grund der Akten urteilen. Es musste unsern Präsidenten in Schutz nehmen. Das liegt auf der Hand. Es freut mich aber, dass die Justizkommission diesen Fall näher untersucht hat und Milde beantragt. Ich möchte Ihnen gänzliche Begnadigung empfehlen. Das ist eine junge Familie. Känzig hat noch ein ganzes Leben vor sich. Wir wollen ihm den Weg nicht dermassen versperren und ihn verbittern. Ich würde gern den Antrag auf gänzliche Begnadigung stellen. Aber nach dem Antrage der Justizkommission soll er doch einen Teil der Strafe absitzen. Ich kann mich dem anschliessen.

**Studer.** Ich möchte mich nur kurz zum Falle Herren äussern. Ich begreife Herrn Zingg, dass er Herren in Schutz nehmen will. Ich kenne Herren gar nicht, aber ich möchte nur bemerken, dass sich alle Automobilisten, die hier in diesem Rate sitzen, sagen müssen, man sollte Herren begnadigen. Es ist einem Automobilisten wirklich nicht mehr wohl, wenn er sich morgens in seinen Wagen setzt, denn er weiss nicht, was ihm alles während des Tages passieren kann. Ich bin durchaus auch der Ansicht, dass man strenge bestraft in den Fällen, in denen Alkoholgenuss mit im Spiele ist oder wenn rücksichtslos gerast wird. Ich bin auch dafür, dass die Geschwindigkeit begrenzt wird. Aber im vorliegenden Fall dürfen wir doch mit gutem Gewissen die Begnadigung gewähren. Wenn man sie nicht gewährt, so darf es schliesslich ein Automobilist nicht mehr wagen, in ein Auto zu sitzen, denn er weiss ja nicht, welche Behandlung er vor Gericht erfährt.

**Lüthi** (Biel). Ich möchte mich noch zum Falle Biedermann (Nr. 15) äussern. Ich muss mich da merkwürdigerweise für das Gegenteil der Rechtswohltat, nämlich für Ablehnung des Straferlasses, aussprechen. Ich kenne Biedermann persönlich, und zwar aus privater und amtlicher Tätigkeit. Auf seine früheren Vergehen möchte ich nicht zu sprechen kommen, aber wahr ist, dass er sich seit einiger Zeit gut aufgeführt hat. Immerhin möchte ich erwähnen, dass er sich nicht immer so aufgeführt hat, dass er zuweilen knapp an der Strafe vorbeikam. Ich hätte aber nichts gegen die Begnadigung, wenn er nicht vermutlich schon wieder rückfällig geworden wäre. Ich muss mitteilen, dass sich seine Frau darüber beklagt, er trinke wieder, und neuestens soll er einem Lehrling etwas entwendet haben. Die Sache ist noch nicht untersucht und seine Schuld steht noch nicht fest. Ich möchte aus diesen Gründen beantragen, man möchte das Strafnachlassgesuch Biedermanns aut die Herbstsession zurücklegen.

**M. Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je commencerai par le cas Känzig. Nous le considérons au Gouvernement comme étant excessivement grave. Il s'agit là d'une incitation à faux témoignage. Ce Känzig est un jeune aubergiste. Il dépasse l'heure de fermeture des auberges. Une bagatelle. On sait que cela aurait pu lui coûter une dizaine de francs. Cela peut se produire à tout instant. L'aubergiste paie sans broncher. Dans le cas qui nous occupe, au lieu de faire tranquillement ce qu'il aurait dû faire, payer sans broncher, payer sans faire d'histoires, qu'a fait cet aubergiste? Il a tout simplement incité, presque exigé de sa sommelière et de ses deux clients présents dans son établissement que tous déclarent d'abord que le rapport du gendarme n'était pas exact, qu'ils n'avaient bu que du café noir et que d'autre part, c'était lui, l'aubergiste, qui leur avait offert du vin. Or, cela a été constaté, tout était faux. On a beau prétendre que son père lui avait recommandé, quand il reprit son auberge, qu'il devait faire en sorte de ne jamais être puni. Nous constatons surtout aujourd'hui que les fils n'obéissent pas toujours comme ils devraient aux papas et qu'ils ont plutôt l'air de dire qu'ils en savent beaucoup plus que les vieux. Il ne faut pas venir nous raconter que c'est parce que son père lui fit ces recommandations qu'il incita ses clients à faire une fausse déposition, un faux témoignage. Avec les nouvelles dispositions de la procédure pénale le serment a été aboli, de telle sorte qu'on doit pouvoir compter sur le témoin. C'est pour cela que l'incitation à un faux témoignage est beaucoup plus grave qu'on ne le croit généralement. C'est le principe même de l'intégrité de la justice qui est en jeu. Quand on vient nous dire — du reste nous le savions — qu'un de ces clients fréquentait la sommelière et que l'autre, ou les deux autres hommes qui étaient encore là étaient des soupirants, cela ne prouve pas encore qu'il aurait dû leur dire qu'il n'avait pas servi des boissons alcooliques. Lorsque le Dr. Steinmann de la commission de justice, affirme que l'instruction

avait été conduite par un fonctionnaire qui n'était pas très à la hauteur, je me permets de le prier de voir les actes. L'instruction a été menée par le suppléant du président du tribunal et au tribunal de district ce fut le président Ziegler qui présidait le tribunal. Ainsi donc, c'est une erreur de prétendre comme circonstance atténuante que le juge instructeur n'était pas tout à fait normal dans son plafond. Nous trouvons qu'avec 20 jours de prison, Känzig en sort à bon compte. Du reste, au lieu de se tenir tranquille, il a recouru contre le jugement du tribunal de district. Or, les considérants du rapporteur de la Cour suprême sont intéressants et sévères pour Känzig.

Ecoutez, Messieurs: «Die Handlungsweise Känzigs, der als Wirt, um einer Polizeibusse zu entgehen, Angestellte und Gäste zu falschen Aussagen anstiftet, und denjenigen, der vor dem Richter die Wahrheit sagt, als „Filou" bezeichnet, hätte eine weit empfindlichere Bestrafung verdient, die zufolge Fehlens einer Appellation der Staatsanwaltschaft nicht zur Diskussion steht, so dass es bei den erstinstanzlich ausgesprochenen Strafen bleiben muss; dagegen sind die Akten der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen, welche die Anforderungen, die das Wirtschaftsgesetz an die Person eines Wirtes stellt, überprüft.»

Il est certain que si le procureur de l'arrondissement avait interjeté appel du jugement du tribunal de district, Känzig aurait été condamné au moins à 3 mois de correctionnelle. Je le répète, nous considérons ce cas comme excessivement grave et je terminerai en disant que depuis les nombreuses années où je suis ici, nous n'avons jamais fait la remise d'une peine pour incitation à faux témoignage. Ce sont les raisons pour lesquelles je vous propose de rejeter le recours de Känzig.

Nous passons au cas de Herren. Préalablement à la discussion de ce cas, permettez-moi de vous dire qu'avec la nouvelle législation fédérale sur la circulation des véhicules à moteur, la réglementation de la vitesse a été complètement abolie, mais la loi dit formellement que le conducteur doit conduire sa machine de telle sorte qu'il doit toujours être maître de sa vitesse, et j'ajoute immédiatement que Herren a été condamné pour homicide par imprudence. C'est donc une erreur de croire, comme nous l'a dit le Dr. Steinmann, que Herren a été condamné sur de simples présomptions, sur de simples hypothèses. Il a été condamné pour homicide par imprudence. Je tiens à vous communiquer, d'ailleurs, que depuis la suppression du contrôle de la vitesse, le nobre des accidents a considérablement augmenté dans notre canton. Savez-vous que nous avons eu en 1934 2894 accidents sur la route et qu'il y a eu 1998 personnes blessées ou lésées et que 95 personnes sont restées sur le carreau. Il y a donc eu 95 morts dans le courant de l'année passée par suite d'accidents de la circulation. Qu'est-ce que cela représente ce chiffre de 95 morts? Cela représente beaucoup plus de tués que tous ceux qui sont tombés au combat de Neuenegg qui fut toujours considérée cependant comme une bataille de grande importance. Est-ce que vous trouvez qu'en présence de ces faits il n'est pas juste que les tribunaux se montrent plus sévères; est-ce que la majorité de la population qui n'est pas encore propriétaire d'automobiles ou de motocyclettes n'exige pas une certaine sécurité sur la route? Est-ce que le piéton, ou celui qui conduit un cheval, ou un attelage pour les besoins de sa ferme, pour les engrais ou autres choses sur la route, n'a pas droit à une certaine sécurité? Savez-vous que nous avons retiré en 1934 432 permis de conduire pour infractions aux règlements de la circulation, ivresse ou autres délits. Il y en a beaucoup qui circulent avec un verre dans le nez, qui vont se promener sur les trottoirs et qui voyagent avec des autos sous les arcades. Il y en a qui tuent des personnes et qui les laissent sur la route, comme l'autre jour, près de Zollikofen, où un automobiliste a renversé une jeune fille et l'a traînée sur une longueur de plusieurs mètres et qui a filé. Il a fallu naturellement entreprendre des recherches pour tâcher de découvrir l'auteur de cette tragique aventure.

Nous sommes obligés de vous dire que nous n'avons aucune animosité contre les automobilistes. Ce serait une erreur de le croire. Nous considérons l'automobile comme très utile de nos jours à une quantité de citoyens, aux commerçants, aux industriels, mais nous savons aussi, d'autre part, qu'il y en a beaucoup qui circulent qui feraient mieux de rester à la maison. Et sans vouloir faire de la morale, nous estimons que ce sont des choses qu'il faut avoir le courage de dire dans cette enceinte.

Croyez-vous que ce soit un plaisir pour le Gouvernement de retirer ces permis de conduire ou bien de venir devant vous et de vous proposer de ne pas prendre en considération les demandes de recours en grâce, notamment de celui de M. Herren, que nous ne connaissons pas? Il est certainement un citoyen très honorable, mais il a contrevenu aux règlements élémentaires de la circulation et c'est le motif pour lequel il est puni. Maintenant, il est très intéressant aussi d'entendre ce que dit la Cour suprême du cas Herren. Qu'est-ce que nous faisons lorsque nous sommes en présence d'un recours en grâce? Nous nous procurons le dossier et ensuite nous l'adressons pour préavis aux autorités, préfectorale et communale. C'est vrai, je le reconnais bien volontiers, que l'autorité communale de Laupen et que le préfet ont recommandé le recours et sont pour la grâce. Il est évident que c'est assez compréhensible que le préfet de Laupen qui est en même temps président du tribunal ne pouvait pas se déjuger lui-même. C'est la partie adverse, je crois, la parenté de la victime qui a fait appel à la Cour suprême. Qu'est-ce que la Cour suprême nous a répondu? Je me permets de vous citer quelques passages:

«Eine Begnadigung in Fällen, wo ein Delikt vorliegt, das — wie das vorliegende — in höchst gefährlicher, zum Aufsehen mahnender Weise überhandnimmt, würde zweifellos ermutigend auf diejenigen Automobilisten wirken, denen ein schnelles und vorsichtiges Fahren mehr wert ist, als die Sicherheit der öffentlichen Strassen.

Die II. Strafkammer des Obergerichts hat ihr Urteil im Falle Fritz Herren nach bestem Wissen und Gewissen und unter Uebernahme der vollen Verantwortung gefällt.

Eine Begnadigung in diesem Falle würde angesichts der bisherigen Bestrebungen des Grossen Rates, die Strassenbenützer vor unvorsichtigen Autofahrern in vermehrtem Masse zu schützen, schwer verständlich sein, und Folgen nach sich ziehen,

für welche die gerichtlichen Instanzen in Zukunft die Verantwortung ablehnen müssten.»

Voilà pour la Cour suprême. L'avocat de M. Herren a encore usé la dernière instance, en recourant contre le jugement de la Cour suprême auprès du Tribunal fédéral. Il a recouru contre le fait que la Cour suprême n'avait pas accordé de sursis à l'exécution de la peine. Et voilà ce que dit le Tribunal fédéral, dans ses considérants:

«Es ist eine Entstellung der Tatsachen, wenn der Beschwerdeführer behauptet: Herr Herren soll nun ins Gefängnis, weil der Vermittler seine Aufgabe nicht, wie versprochen, zu Ende geführt hat, weil die Privatklägerschaft eine unmoralische, an Erpressung grenzende Forderung gestellt hat, die nicht erfüllbar war, weil die Strafkammer selbst die Beurteilung bis zum 25. September 1934 ausgesetzt hat und weil inzwischen in den Ratsälen angeblich nach strengerer Ahndung gerufen worden ist. Die bedingungslose Bestrafung des Beschwerdeführers erfolgte einzig und allein deswegen, weil er in grobfahrlässiger Weise ein Menschenleben vernichtet hat.»

Le Tribunal fédéral a écarté le recours de M. Herren contre le jugement de la Cour suprême.

Vous devez comprendre qu'en présence des trop nombreux accidents qui se répètent presque tous les jours et qu'en présence des jugements qui ont été rendus aussi bien par la Cour suprême que par le Tribunal fédéral, le Gouvernement n'a pas pu se rallier à la manière de voir de la commission de justice. Du reste, nous créerions un précédent. Je pense qu'il se passera encore du temps jusqu'à ce que nous introduisions d'autres dispositions en matière de réglementation de la circulation des autos. Mais, d'autre part, puisque la vitesse est absolument illimitée, nous devons nous montrer plus sévères dans l'application des dispositions pénales. Autrement qu'est-ce qui arrivera? Il arrivera qu'à un moment donné, le peuple, c'est-à-dire la population qui n'est pas en possession d'automobiles ou de motocyclettes, se rendra lui-même justice. Ce sera la loi du talion. Allez dans les campagnes, écoutez ce que les paysans disent, écoutez ce que la population dit contre ces gens qui passent en auto comme des bolides. Certes, reconnaissons que beaucoup de ceux qui ont été accidentés sont aussi fautifs, et nous ne voulons pas jeter la pierre à tous ceux qui provoquent des accidents, mais nous avons là des statistiques qui sont très exactes et qui nous disent que c'est le petit nombre. Je le répète, il y a encore beaucoup à faire dans le domaine de l'éducation de nos populations, des piétons, de ceux qui circulent sur la route avec des chevaux; mais, d'autre part, on ne devrait pas faire fi de la vie humaine comme c'est le cas depuis quelques années. Il faut avouer que lorsqu'on voit un trop grand nombre de gens qui restent sur le carreau, cela donne à réfléchir.

Le Gouvernement est unanime à recommander le rejet. A vous, Messieurs du Grand Conseil, de considérer si Herren mérite la grâce et de prendre vos responsabilités. Nous avons pris les nôtres.

**Zingg.** Ich möchte mich nochmals ganz kurz zum Falle Herren äussern. Ich bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Ich habe hierfür folgende Begründung. Es ist doch sicher nicht opportun, dass man heute jeden Automobilunfall gleich beurteilt. Es gibt auch bei diesen Delikten wie in andern Straffällen leichtere und schwerere Fälle. Wir müssen uns vergegenwärtigen, auf Grund welcher Erwägungen das bernische Obergericht Herren verurteilt hat. Ich möchte das noch einmal zu bedenken geben und beantrage Begnadigung im Sinne des Kommissionsantrages.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Biedermann avait été condamné en 1932 pour abus de confiance à deux mois de détention correctionnelle. Il n'avait pas pu bénéficier du sursis parce qu'il avait déjà subi une autre condamnation. Il a adressé en 1932 un recours au Grand Conseil. D'accord avec la Commission de justice auprès de laquelle le dossier a circulé, nous l'avons renvoyé jusqu'en 1935. Depuis lors, Biedermann n'a plus été condamné et les renseignements que nous avons sur son compte sont bons, de telle sorte que nous estimons qu'on peut parfaitement user maintenant du droit de grâce et lui faire la remise de ces deux mois. C'est notre proposition.

**Lüthi** (Biel). Ja, ich bin mit dem Herrn Polizeidirektor einverstanden. Aber nun ist wieder etwas Neues vorgefallen. Man sollte zuerst abklären, wie es sich verhält. Deshalb beantrage ich Verschiebung auf die Septembersession.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous voulons en finir.

**Hürbin,** Berichterstatter der Justizkommission. Ich glaube, die Kommission ist auch nicht für Verschiebung. Wir haben zwar nicht darüber gesprochen. Für unsere Stellungnahme spricht folgendes: Der Gemeinderat hat diesen Mann warm zur Begnadigung empfohlen, sogar das Gericht. Er ist nun zweieinhalb Jahre beobachtet worden. Nun soll sich da, wie Herr Lüthi sagt, seine Frau über ihn beklagt haben. Das ist nun so eine Sache. Das ist also noch nicht genügend abgeklärt, und wir können ihn deshalb nicht noch einmal in Unsicherheit lassen. Der Fall ist schon lange genug hinausgeschoben worden.

**Präsident.** Verlangt Herr Lüthi Abstimmung?

**Lüthi** (Biel). Nein.

**Woker.** Ich möchte mich zum Fall 45, betreffend Grünig, Ernst, von Burgistein, geb. 1905, Maurermeister, wohnhaft in Bern, äussern. Ich möchte den Rat bitten, in Abänderung des Antrages des Regierungsrates die Begnadigung zu gewähren. Es handelt sich um den bekannten Autounfall an der Schosshaldenstrasse in Bern, bei dem ein Schulmädchen, das sich auf dem Heimweg befand und auf dem Trottoir lief, überfahren und getötet wurde. Es ist in den Akten feststellbar, dass Grünig nicht schuldig ist. Er hatte gemeinsam mit seinem Associé einen Lastwagen für die Ausführung übernommener Arbeiten. Sie führten an der Schosshalde Maurerarbeiten aus. Grünig wollte Sand holen, um die Mauer fertigmachen zu können. Bei der Abfahrt

sprang nun plötzlich sein Geschäftsassocié auf den Führersitz und riss ihm das Führerrad aus der Hand. Es entstand zwischen beiden ein Handgemenge, so dass der Wagen ihrer Herrschaft entglitt. Unglücklicherweise ist dabei ein Schulkind überfahren worden. Es steht aber nach den Akten einwandfrei fest, dass Grünig nichts anderes wollte, als möglichst rasch den Geschäftsbetrieb abzuwikkeln und dass er alles getan hatte, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Unfall ist eigentlich durch seinen Associé hervorgerufen worden. Ich halte es für unrichtig, dass Grünig trotzdem verurteilt worden ist.

**M. Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous considérons le cas Grünig comme autrement plus grave que celui de Herren. Grünig est monté avec son camion sur le trottoir et a tué une enfant qui allait à l'école. Le cas a été soumis aux autorités communales et au préfet. Tout le monde recommande le rejet. Il est inutile d'entrer dans tous les détails de ce cas. Nous le considérons comme excessivement grave. Toute la ville de Berne ne pourrait pas comprendre que Grünig soit gracié. Je vous propose le rejet de la proposition de M. le Dr. Woker.

**Steinmann.** Es ist ganz ausgeschlossen, dem Antrag Woker zuzustimmen. Bei Grünig handelt es sich um einen ausserordentlich schwierigen Fall. Grünig hatte die Führung eines Motorlastwagens an einer schwierigen Stelle übernommen, ohne im Besitz eines Fahrausweises zu sein.

**Präsident.** Halten Sie an Ihrem Antrage fest?

**Woker.** Ich ziehe ihn zurück.

Abstimmung.

Fall 16 (Känzig).

| | |
|---|---|
| Für den Antrag des Regierungsrates (Abweisung) . . . . . | 53 Stimmen. |
| Für den Antrag der Justizkommission (10 Tage Gefängnis) . . . . . | 111 » |

Fall 39 (Herren).

| | |
|---|---|
| Für den Antrag des Regierungsrates (Abweisung) . . . . . | 47 Stimmen. |
| Für den Antrag der Justizkommission (Begnadigung) . . . . . | 122 » |

---

## Interpellation der Herren Grossräte Voisard und Mitunterzeichner betreffend den Bau des Strassenstückes Tariche-Soubey.

(Siehe Seite 212 hievor.)

M. **Voisard.** Par votation populaire du 27 août 1934, le Grand Conseil a reçu l'autorisation de contracter un emprunt jusqu'à concurrence de 24 millions afin d'obtenir les moyens nécessaires pour exécuter des travaux de chômage de grande envergure.

La route du Doubs figurait dans le programme des travaux à exécuter. Déjà lors des délibérations du Grand Conseil, session du 17 mai 1933, M. Bœsiger, directeur des travaux publics, fit ressortir qu'on s'efforçait notamment d'assigner des travaux au Jura et mentionna particulièrement la route du Doubs.

Le message du Grand Conseil adressé au peuple bernois, en juillet 1933, prévoit expressément 350,000 fr. pour le tronçon de route Tariche-Soubey.

La construction de la route Tariche-Soubey est aussi prévue dans le rapport de la Direction des travaux publics et de la Direction des finances. Par conséquent, les autorités et le peuple ont donné leur assentiment à ces travaux.

La nécessité absolue de cette construction ressort également d'une série d'articles publiés dans le « Paysan Suisse » en février 1933 par M. le conseiller d'Etat Stæhli. Dans sa brochure sur la question du rétablissement des exploitations agricoles délaissées dans le canton de Berne, M. Stæhli, parle de la région du Doubs. Voici ce qu'il dit en substance: Au Doubs se trouvent également de grandes propriétés rurales, très écartées de la circulation sans doute, mais qui distribuées et pourvues de meilleures voies de communication, pourraient accroître le nombre des propriétaires et fournir de nouvelles occasions de travail et de gain. D'autre part, le long du Doubs des tronçons de nouveaux chemins ont déjà été construits. De nouveaux chemins se trouvent encore en construction, de sorte que pour les exploitations agricoles qui s'y trouvent, de toutes autres perspectives se présentent pour l'avenir.

A la page 15 de cette brochure, M. Stæhli, directeur de l'agriculture, ajoute encore des considérations très intéressantes concernant le développement de la région:

Parmi les contrées qui souffrent beaucoup de l'émigration, nous aimerions signaler toute la vallée du Doubs, le clos du Doubs et les Franches-Montagnes. Le plus connu est le petit hameau de Chervillers, près de Soubey, au bord du Doubs, qui, à la fin du siècle passé, comptait 70 habitants et 12 exploitations. Aujourd'hui, il n'existe plus qu'une exploitation avec 14 habitants. Dans nulle autre région du canton les prix du terrain ne sont tombés comme ici. Nous nous référons aux nombreuses demandes de secours émanant de ces régions à la communauté et aux mesures pour arrêter la dépopulation. A notre avis, il n'existe pas de moyen plus sûr de remettre sur pied et de rendre habitables d'anciennes agglomérations. En considération du confort que les villes et les grandes localités procurent aux habitants, une certaine amélioration devra être nécessaire par rapport aux anciennes agglomérations. Nous entendons par là l'eau, l'énergie électrique et un minimum de chemins de communication, qui permette un écoulement normal des produits. Comme nous l'avons déjà mentionné, ces prévisions sont en train de s'accomplir pas à pas dans la région du Doubs. D'après les relevés de notre Bureau de l'ingénieur des cultures, il est question de rétablissement de 20 exploitations agricoles délaissées.

Voilà les considérations de M. le directeur de l'agriculture sur une région dépourvue de moyens de communication. La mise en chantier immédiate

de ce projet, complètement mis au point, est aussi vivement désirée du point de vue de la création de travail, d'autant plus que la route en fournira, non seulement pendant la durée de la construction. Mais la situation pour cette région est telle qu'actuellement ni l'Etat, ni les particuliers ne peuvent entreprendre des coupes de bois sur ce territoire si riche en forêts, parce que les frais de transport en absorbent tout le produit, en raison des chemins insuffisants et des pentes élevées.

Lorsque la route du Doubs sera chose faite, le transport du bois pourra alors se faire sur une distance beaucoup plus courte et un chemin plat et facile, et permettra le rétablissement de nombreuses exploitations agricoles délaissées.

D'une part, le tronçon de route Tariche-Soubey peut être compris parmi les plus productives comme aide aux chômeurs de la région. D'autre part, seule cette route rendra possible un transport rationnel du bois, ce qui est dans l'intérêt de l'Etat, des communes et des particuliers.

La contrée intéressée a donc le droit de demander que la route soit construite.

Pour notre compte, nous considérons qu'il s'agit en l'occurence de l'exécution pure et simple d'une décision populaire et d'utilité publique qui comporte en même temps le but salutaire de procurer du travail aux chômeurs, et qu'il soit donné suite immédiatement à l'exécution de ce projet, car nous n'acceptons pas l'argument que l'alimentation en eau des Franches-Montagnes demandera beaucoup d'argent. La route Tariche-Soubey n'en profite en rien et vous ne trouverez nulle part qu'on ait voulu faire dépendre la construction de la route du Doubs de l'alimentation de l'eau des Franches-Montagnes. Il s'agit bien de deux projets tout à fait indépendants et n'ayant aucun rapport.

Voilà les raisons pour lesquelles il reste à demander instamment à M. le directeur des travaux publics que les travaux soient commencés immédiatement.

**Stähli,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, aut die Interpellation von Herrn Voisard zu antworten.

Die Regierung ist ausgegangen von dem Gedanken, dass die Forstdirektion das Wegstück von St. Ursanne bis nach Tariche bereits erstellt habe. Nun haben Sie soeben vom Interpellanten gehört, dass am 17. Mai 1933 der Grosse Rat bereits einen Beschluss gefasst hatte, eine Anleihe von 24 Millionen Franken aufzunehmen. 4 Millionen Franken sind für die Arbeitsbeschaffung vorgesehen. Der Herr Interpellant beruft sich nun darauf, man habe in jener Botschaft bestimmte Zusicherungen in bezug aut bestimmte Projekte gegeben.

Dazu ist zu sagen, dass die Botschaft an das Bernervolk gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 4. August 1933 auf Seite 9 sagt, man wolle von diesen 4 Millionen Franken für den Strassenbau und die Beseitigung von Niveauübergängen, sowie für Brückenverstärkungen 420,000 Franken verwenden. Ich muss da präzisieren: das sind Strassen der Baudirektion. Dann sollen Fr. 1,960,000 usw. für Hochbauten und für Waldwege 90,000 Fr., ferner für Wasserbauten 330,000 Fr. bereitgestellt werden. Also für Waldwege 90,000 Fr.! Es erhebt sich nun die Frage: Konnte man versprechen, mit diesen 90,000 Fr. eine Strasse oder einen Weg zu bauen von der Bedeutung des Strassenstückes Tariche-Soubey?

Weiter heisst es in der Botschaft, dass man angenommen habe, man könnte mit diesen 90,000 Fr. Waldwege mit einem Kostenbetrage von 600,000 Franken subventionieren. Wir haben dabei folgenden Gedankengang gehabt: Wir hatten eine Anzahl Projekte, die schon vorher bei uns gelegen haben, welche wegen Kreditmangels bisher nicht zur Subventionierung an die Bundesbehörden geleitet werden konnten. Sodann haben wir neue 4 Projekte beim Bunde eingereicht. Wir haben diese 4 Projekte sofort nachher in Angriff genommen. Es handelte sich im ganzen um eine Bausumme von 81,500 Fr. Die Projekte sind im einzelnen auf Seite 12 der Botschaft aufgeführt. Die andern 6 Projekte, die wir wegen Kreditmangels vorher den Bundesbehörden nicht überwiesen hatten, wiesen eine Bausumme von 217,000 Fr. auf. Nach der Uebersicht auf Seite 13 der Botschaft waren fünf laufende Projekte in Arbeit, mit deren Einreichung demnächst zu rechnen war. Sie wiesen eine Bausumme von 202,000 Fr. auf. Nun ist ja bei der Arbeitsbeschaffung das Wesentlichste, dass man auch noch Spielraum offen lässt für Projekte, die in kurzer Zeit einlaufen. Zu diesem Zwecke haben wir 120,000 Fr. offen gelassen. Bei der Arbeitsbeschaffung kommt es nämlich darauf an, innert kurzer Zeit ein Projekt annehmen zu können. All diese Projekte ergeben zusammen 600,000 Fr. Gesamtkosten. Dazu rechneten wir eine Subvention von 15 %. Das sind diese 90,000 Fr. Zuerst gibt der Bund die Subvention, und dann geben wir vom Kanton aus die Hälfte von dem, was der Bund gibt. So kamen wir bei einer Bausumme von 600,000 Fr. zu diesen 90,000 Fr. Subvention. Nun sagt die Botschaft auf Seite 13, es gebe dann noch andere Projekte. Es sind da unter anderm aufgeführt die Strassenstrecke Tariche-Soubey mit 350,000 Fr. und Goumois - La Goule mit rund 125,000 Fr. Ich muss hier wiederholen: das ist nur beispielsweise aufgezählt. Wenn Sie nämlich den Nachsatz in der Botschaft lesen (Seite 13), so sehen Sie, dass es sich darum handelt, innerhalb dieser Vorlage Waldwege mit einer Gesamtbausumme von 600,000 Fr. und einer Beitragsleistung des Staates von 90,000 Fr. auszuführen. Die Subventionen des Bundes stehen ausser Frage. Mit andern Worten: man hat da ausdrücklich niedergelegt, dass die zwei letzten Projekte, nämlich die Strecken Tariche-Soubey und Goumois - La Goule, als Zukunftsmusik zu betrachten seien. Es steht hier im Nachsatz, der unmittelbar folgt, ich möchte das unterstreichen: «Es handelt sich aber nun darum, innerhalb dieser Vorlage Waldwege mit einer Gesamtsumme von 600,000 Fr. und einer Beitragsleistung des Staates von 90,000 Franken gemäss Grossratsbeschluss vom 16. Mai 1933 auszuführen. Die Subvention des Bundes steht ausser Frage.» Dem Geschäftsbericht können Sie entnehmen, dass man diese 90,000 Fr. eingesetzt hat in dem Umfange, wie die Projekte eingelangt sind. Aber nach wie vor muss man natürlich diese Projekte prüfen.

Die Staatswirtschaftskommission hat vor zwei Jahren ausdrücklich und mit meiner Zustimmung erklärt, dass man bei diesen Projekten trotz allem

die Wirtschaftlichkeit überprüfen soll. Diejenigen, die den Chasseral kennen, wissen, was man da für Strassen gebaut hat, sicherlich nicht zu wenig. Insbesondere bei den Waldwegen müssen wir eine Beziehung haben zwischen Kosten und mutmasslichem Nutzen. Ich komme noch darauf zurück in Verbindung mit den gegenwärtigen Holzmarktverhältnissen. Wir haben also in Verbindung mit diesen 90,000 Fr. Projekte im Betrage von 369,000 Fr. durchgeführt. Der Kredit ist noch nicht aufgebraucht, denn wir haben im Jahre 1933 damit gerechnet, dass dieser ungefähr bis und mit dem Jahre 1936 reichen wird. Wir haben seit jenem Beschluss die seither eingetroffenen baureifen Projekte ununterbrochen angenommen. Ich habe gesagt «baureife» Projekte, weil die Strasse, die der Interpellant genannt hat, alles andere als baureif ist. Also ich möchte sagen, auf diesem Gebiet ist seitens der Forstdirektion alles das, was als baureif überwiesen worden ist, übernommen worden. Herr Voisard weiss sicherlich, dass man in Fällen, in denen man Arbeit beschaffen will, nicht nur unsere Subvention hat, sondern dass auch noch das Arbeitsamt seine Subvention zu sprechen hat. Es stimmen natürlich die Mittel aus diesen beiden Quellen nicht immer überein. Man muss abwarten, bis beide Instanzen die nötigen Mittel zur Verfügung haben. Der Geschäftsbericht vom Jahre 1934 gibt auch darüber Auskunft, dass wir allein an 15 Waldweg-Projekte Subventionen ausgerichtet und an 14 Projekte die Subvention zugesichert haben. Das sind alles Projekte, die der Arbeitsbeschaffung dienen.

Nun hat Herr Voisard auch noch ganz allgemein die Doubs-Strasse erwähnt und einen von mir geschriebenen Zeitungsartikel über Siedlungsmassnahmen angeführt. Er hat ihn als Argument benutzt. Man wird mir deshalb erlauben, dass ich dieses Projekt auch besonders würdige. Das Projekt über die Doubs-Strasse ist bereits 10 Jahre alt. Im Jahre 1926 haben sich Initianten dafür eingesetzt, man möchte längs des Doubs eine Strasse bauen, und zwar hat damals kein Mensch an einen Waldweg gedacht, sondern an eine Autostrasse. Ich muss Sie bitten, fortan immer zu unterscheiden zwischen Strassen und Wegen. Die Strassen werden von der Baudirektion gebaut. Die Waldwege sind nicht so breit und auch verschieden im Unterbau. Es erheben sich da Bedenken in bezug auf die Belastung. Das erste Projekt sah 5 m Breite vor. Am 2. August 1926 hat dann das Departement des Innern erklärt, das gelte nicht als Waldweg, sondern sei eine Heerstrasse. Da könne man diese Subvention nicht gewähren. Im Jahre 1929 — ich zitiere nur Akten, die wir gefunden haben — hat der damalige Forstmeister Neuhaus dem Departement des Innern geschrieben, der Kanton könne nicht 50 % an diese Bausumme gewähren; man sei auch von Kantons wegen ausserstande, dieses Projekt durchzuführen; man müsse es auf bessere Zeiten verschieben. Etwas später (1929) hat der Bund dem Kanton mitgeteilt, dass eine Strasse am Doubs zur Subventionierung nicht in Frage komme; man könne dagegen eventuell später die Frage untersuchen, ob man da nicht einen Waldweg bauen wolle. Das sei aber etwas ganz anderes in bezug auf Tracierung, Breite und Unterbau, sagen wir in bezug auf die Gesamtkosten. Da nun dieses Projekt dahingefallen ist, muss ich Herrn Voisard sagen: Wir haben kein baureifes Projekt über den Waldweg am Doubs. Die Initianten müssen sich jetzt entscheiden, was sie in Zukunft wollen. Wenn sie, was ihr Traum ist, eine Verbindungsstrasse St. Ursanne - Neuenburg wollen, dann kann die Forstdirektion nichts machen. Dann ist das für uns erledigt. Ein Waldweg ist nie eine Autostrasse. Also das eigentliche Projekt, das eine Strasse vorsah, existiert bei uns nicht mehr. Wenn man etwas will, muss ein Waldwegprojekt ausgearbeitet werden. Die Maximalbreite darf nur 3 m 60 betragen. Bei einem Waldweg muss man sich aber selbstverständlich auch orientieren über die Abfuhrmöglichkeit von Holz in diesem Gebiet. Man darf sich dabei aber nicht orientieren nach den Verhältnissen in Neuenburg oder in irgend einem andern Verkehrszentrum, sondern es soll der Abfuhrmöglichkeit der betreffenden Gegend dienen.

Im Jahre 1931 haben dann die Initianten eine Perimeter - Vorlage ausgearbeitet. Die in Betracht fallenden Eigentümer haben das Projekt jedoch abgelehnt. Sie haben geltend gemacht, sie könnten in diesem Moment so grosse Kosten nicht übernehmen. Wenn wir also jetzt annehmen, es würden die Kosten 350,000 Fr. betragen, so sehen wir, dass die Subventionen nur einen kleinen Teil decken. Auch wenn wir jene des Arbeitsamtes hinzunehmen, bleibt immer noch ein Betrag, der von den Gemeinden (Goumois und Soubey) ganz unmöglich getragen werden kann. Deshalb muss, wenn das Wirklichkeit werden soll, eine ganz andere Lösung gesucht werden. Ich weiss nicht, ob sich der Interpellant vorstellt, der Staat werde 350,000 Fr. vollständig allein aufbringen. Das war nie die Meinung der Forstdirektion. Wenn ein Waldweg gebaut werden soll, dann muss es bei der üblichen Subvention bleiben; hinzu käme lediglich noch die Subvention des Arbeitsamtes.

Nun hat der Bund in Verbindung mit dem Kanton diese Geschichte im Jahre 1933 neuerdings untersucht und gesagt, das Gesamtprojekt sei unmöglich, aber man könnte vielleicht im Laufe der Zeit Teilstücke erstellen. Aus dieser Ueberlegung heraus ist dann in der Zwischenzeit das Teilstück St. Ursanne bis Tariche entstanden, das ungefähr nördlich der Ortschaft Montmelon beginnt. Also, die Möglichkeit, Stück um Stück zu erstellen, besteht. In diesem Sinne lehnen wir ein solches Projekt auch gar nicht ab. Aber wir können, und das muss ich unterstreichen, in den Freibergen nicht alles miteinander machen. Wir haben ja schon eine grosse Wasserversorgung zu erstellen begonnen und dann wird, um dem Gedanken von Herrn Voisard Rechnung zu tragen, die Verbindung von Pommerats nach Vautenaivre geschaffen. Das ist bereits bewilligt. Wir können uns deshalb nicht im gleichen Moment ins Ungewisse hinaus mit einem dritten Projekt belasten, denn es handelt sich bei diesen Projekten nicht nur um die Wirtschaftlichkeit, sondern auch um die Arbeitsbeschaffung. Wenn andere Projekte vorhanden sind, die mehr Arbeitsmöglichkeiten schaffen, dann muss man dieses Projekt zurückstellen. Dazu kommt noch die Finanzierung. Die Finanzierung dieses Projektes ist noch gar nicht perfekt.

Leider kommt zu all diesen Erwägungen noch hinzu die allgemeine Schwierigkeit des Brennholzabsatzes. Gerade die Waldungen am Doubs entlang, die sehr abgelegen sind, liefern wenig Nutzholz,

sondern zum grössten Teil nur Brennholz. Das Brennholz der Staatswaldungen des Juras können wir ja nicht mehr im Jura absetzen, sondern wir müssen es bis 100 km weit transportieren, was natürlich den Holzverkauf viel unwirtschaftlicher gestaltet, als wenn man das Brennholz näher dem Walde absetzen kann. Deshalb muss man heute auch die Frage der Wirtschaftlichkeit erneut prüfen.

Ganz sicher wird ein Weg längs des Doubs nebenbei auch all den kleinen Betrieben nützen, und all den kleinen Weilern, die zwischen Soubey und Tariche liegen. Diese Gemeinden leiden ja heute unter ganz unglaublicher Abgeschlossenheit. Ich persönlich (ich darf es nicht sagen im Namen des Regierungsrates) bin ein Anhänger dieses Weges, besonders auch, weil ein solcher Weg neben der Erreichung des Hauptzweckes auch geeignet wäre, das Doubstal zu erschliessen, und weil es dann vielleicht gelingen wird, Leute, die jetzt abwandern, zu veranlassen, sich dort wieder anzusiedeln und sich mit einem Betrieb dort oben zufrieden zu geben. Herr Voisard hat ja gelesen, dass ich die Absicht hätte, in dieser Gegend wieder eine grössere Besiedlung zu erwirken. Das ist aber nicht so zu verstehen, dass man das von heute auf morgen machen könnte. Das braucht zwei Dinge: Arbeit und Geld. Sobald wir jedoch die Finanzen beieinander haben, werden wir dieses Projekt zum Gegenstand eingehender Untersuchung machen.

M. **Voisard.** Je prends acte des déclarations de M. le directeur de l'agriculture et me déclare en partie satisfait. J'estimais que les travaux cités étaient utiles par ces temps de chômage et qu'il était opportun d'occuper le plus grand nombre des ouvriers sans travail.

---

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**

---

# Vierte Sitzung.

---

**Mittwoch, den 15. Mai 1935,**

nachmittags 2¼ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Spycher.

---

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Borer, Bourquin, Bouverat, Burren, Egger (Aarwangen), Fawer, Frölich, Gnägi, La Nicca, Marti, Odiet, Périat, Roggli, Rüegsegger, Schneiter (Lyss), Stucki (Ins), Wüthrich, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ackermann, von Almen, Martig, Moser, Mülchi.

---

## Tagesordnung:

## Motion der Herren Grossräte Schwendimann und Mitunterzeichner betreffend die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

(Siehe Seite 212 hievor.)

**Schwendimann.** Ich habe am 15. April letzhin folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag vorzulegen, wie im Kanton Bern, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 9. März 1934 die Bekämpfung der Rindertuberkulose an die Hand zu nehmen sei.

Die finanziellen Mittel wären der Tierseuchenkasse zu entnehmen. Um dieser Kasse den gegenwärtigen gesetzlichen Bestand an Mitteln zu erhalten, sind entweder die Gebühren für die Gesundheitsscheine zu erhöhen oder die Schweinebestände von der Tierseuchenkasse auszuschliessen.»

Zur Begründung dieser Motion möchte ich folgendes anführen:

Wie Ihnen allen bekannt ist, herrscht in der Rindviehzucht eine grosse Ueberproduktion, sodass die Preisgestaltung eine sehr ungünstige geworden ist. Es werden nur noch etwa 50 bis 60% der Produktionskosten erreicht. Ferner wird eine grosse Menge von Futtermitteln aus dem Auslande eingeführt. Das kann man vielleicht in bezug auf das letzte Jahr entschuldigen, weil der letzte Sommer sehr trocken und infolgedessen die Heuernte gering war. Aber sonst ist es schon früher in dieser Beziehung nicht sehr einwandfrei gewesen. Dieser unselige Zustand muss aufhören. Man kann jedoch nicht von heute auf morgen die Futtermittelzufuhr

abstoppen, sondern man muss in erster Linie danach trachten, die grosse Produktion abzusetzen. Wenn wir aber zu einer Reduktion unserer Viehbestände schreiten, dann sollten wir in erster Linie dafür sorgen, dass die kranken, insbesondere die tuberkulösen Tiere ausgeschieden werden. Wenn dann noch die Futtermitteleinfuhr abgestoppt werden kann, sodass die Produktion wieder in die richtigen Bahnen geleitet wird, dann wird es eher möglich sein, insoweit bessere Preise zu erzielen, dass wenigstens ein angemessener Ersatz für die Aufzuchtkosten zu erreichen ist. Wenn das nicht gelingt, dann helfen alle anderen Sanierungs- und Entschuldungsaktionen auf dem Gebiete der Rindviehzucht gewiss gar nichts, der Bund und der Kanton mögen noch so viele Millionen hierfür aufwenden. Die Preise müssen doch einigermassen den Produktionskosten entsprechen.

Es ist also wichtig, die Tuberkulose zu bekämpfen, vor allem aus volkswirtschaftlichen Gründen, aber auch vom Standpunkt des Konsumenten aus. Nur so kann volle Garantie gegeben werden für ein ganz gesundes Milch- und Fleischprodukt. Das ist das beste Mittel zur Förderung des Absatzes. Ich glaube, wenn das gelingt, wird die Kauflust für diese Produkte wieder gewaltig zunehmen. Das, was ich wünsche, liegt also im Interesse aller Volkskreise.

Der Kanton Bern darf als führender Viehzuchtkanton nicht weiter der Ausbreitung der Rindertuberkulose zusehen. Wie Ihnen bekannt ist, müssen alle Exporttiere gegen die Tuberkulose geimpft werden. Es kommt dabei nicht selten vor, dass die Tiere auf die Impfung reagieren und deswegen zurückbehalten werden müssen. Es ist offensichtlich, dass das auf die ausländischen Käufer keinen günstigen Eindruck macht. Wir müssen den fremden Käufern beweisen können, dass es uns damit ernst ist, ihnen eine gesunde, einwandfreie Ware zu liefern. Wir können es nicht weiterhin anstehen lassen, dass andere Kantone viel gesündere Ware liefern und die Tuberkulose in energischerer Weise bekämpfen. Wenn wir nichts unternehmen, werden wir wieder einmal das Nachsehen haben. Die Behörden haben die Pflicht, die nötigen Massnahmen zur Gesunderhaltung des Viehs zu treffen. Der Bund hat diesbezüglich die vom ihm zu treffenden Massnahmen ergriffen. Es liegt nun an den Kantonen, das zu organisieren und auszuführen. Einige Kantone sind auf diesem Gebiete schon vorangegangen, so die Kantone Zürich, Solothurn und andere.

Nach der Statistik der Viehversicherungskasse beträgt die Verlustziffer wegen Tuberkulose während der Jahre 1904 bis 1924 14,7 % der Schadensfälle, in den letzten Jahren sogar 16,5 %. Wir sehen: Die Ausbreitung der Tuberkulose hat zugenommen. Das ist eine sehr unerfreuliche Erscheinung. Immerhin möchte ich hervorheben, das der Kanton Bern im Verhältnis zu andern Kantonen nicht allzu ungünstig dasteht.

Diese Krankheit ist ansteckend und erblich. Schon aus diesem Grunde sind wir verpflichtet, sie energisch zu bekämpfen. Das Veterinäramt, und mit ihm die Landwirtschaftsdirektion haben in letzter Zeit den Abgang kranker Tiere dadurch zu fördern gesucht, dass sie abgemagerte Tiere zur technischen Verwertung aufkauften, um dadurch einer Ueberproduktion auf dem Fleisch- und namentlich auf dem Milchmarkte zu steuern. Das möchte ich dankbar anerkennen. Für eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose genügt das jedoch nicht. Wir müssen da schon einen Schritt weiter gehen.

Welches sind die Kosten, die aus solchen Massnahmen entstehen? Nach dem Bundesratbeschluss vom 9. März 1934 übernimmt der Bund 50 % sämtlicher für die Bekämpfung der Rindertuberkulose aufgewendeten Kosten. Im jetzigen Moment können wir natürlich nicht verlangen, dass die Staatskasse die weiteren 50 % ohne weiteres übernimmt. Dagegen möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Viehseuchenkasse gut finanziert ist. Die Seucheerkrankungen sind infolge Fernhaltung verseuchter Tiere von der Grenze gering. Wir könnten dieser Kasse mehr Einnahmen verschaffen, vielleicht in Form einer Erhöhung der Gesundheitsschein-Gebühr, wenn man vielleicht für das Formular 20 Rappen mehr verlangen würde. Das würde der Kasse eine Mehreinnahme von 53,000 Fr. verschaffen. Auf der andern Seite könnte man vielleicht die Ausgaben dieser Kasse vermindern, indem man die Schweineversicherung von der Versicherung ausscheiden würde oder auch nur dadurch, dass man bei der Auszahlung dieser Entschädigungen etwas zurückginge. Das wäre sicherlich kein Fehler, besonders auch nicht angesichts der grossen Ueberproduktion auf diesem Gebiete. So erscheint mir die Finanzierung dieser Antituberkuloseaktion möglich. Im übrigen möchte ich diese Frage heute nicht definitiv entscheiden. Das ist Sache eingehender Prüfung und Beratung.

Auch die Organisation möchte ich heute nicht präzisieren. Immerhin glaube ich, dass diese Massnahmen nur durch die Viehversicherungskassen durchgeführt werden könnten, und an jenen Orten, wo keine Viehversicherungskasse besteht, durch andere landwirtschaftliche Organisationen. Zweifellos werden sich Schwierigkeiten ergeben. Wenn man jedoch etwas will, auf welchem Gebiet es auch sei, wird man immer einen Weg finden. Das sollte uns nicht abschrecken.

Ich möchte also im Interesse der bernischen Viehzucht und Milchwirtschaft, insbesondere aber auch im Interesse der bernischen Volkswirtschaft, den Regierungsrat ersuchen, diese Motion entgegenzunehmen. Ich bitte die Herren Grossräte, meine Motion erheblich zu erklären. Sie ist gut gemeint.

**Stähli,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Grossrat Schwendimann angeschnittene Fragenkomplex ist bekanntlich nicht einfach. Es gehörte dazu auch die Frage der Bekämpfung der andern Viehkrankheiten. Das sind alles Fragen, die noch zu lösen sind. Dabei muss man sich aber immer fragen, was vom finanziellen Standpunkte aus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Die Welt ist eben heute voller Probleme. Es gäbe deren so viele zu lösen! Wir können sie aber nicht alle lösen, besonders weil die Mittel dazu fehlen. Im übrigen bin ich mit Herrn Grossrat Schwendimann darin einverstanden, dass man danach trachten muss, eine Verminderung der Viehbestände zu erreichen, und zwar bis der Viehbestand dem natürlichen Futterwuchs unseres Landes entspricht. Man muss also den Import von Futtermitteln auf ein Minimum beschränken, und auch die Einfuhr von Kunstdünger zu reduzieren suchen. Während wir früher an das Ausland

verkaufen konnten, sind wir heute fast ganz auf den Inlandmarkt angewiesen. Ich bin mit Herrn Grossrat Schwendimann ferner darin einverstanden, dass der Kanton Bern, der eine so umfangreiche Viehzucht besitzt und viel Vieh nach andern Kantonen verkauft, und auch sonst einen gewissen Export aufweist, die Frage der Tuberkulosebekämpfung in die Hand nehmen sollte. Ich möchte bei dieser Gelegenheit mitteilen, dass wir mit Hilfe des Bundes eine gewisse Sanierung schon letzten Winter durchgeführt haben, indem wir die Viehversicherungskassen und die Kreistierärzte veranlasst haben, die abgemagerten und auszumerzenden Kühe zu übernehmen und für die Herstellung von Fleischextrakt zu verwenden. Das war natürlich mit grossen Verlusten verbunden Sie wurden gedeckt mit den vom Bunde zur Verfügung gestellten Mitteln. Diese sind aus den Zöllen für eingeführte Kraftfuttermittel bereitgestellt worden. Damit berühre ich auch wieder einen wunden Punkt: Diese Finanzquelle fliesst jetzt noch ordentlich. Sobald aber die Zolleinnahmen aus den Futtermitteln sich vermindern sollten, so würden die Finanzen für diese Massnahmen wieder in Frage gestellt sein. Es drängt sich deshalb besondere Sorgfalt in der Uebernahme gesetzlicher Verpflichtungen auf.

Eine weitere Aktion ist auch geplant vom Bunde, die in Verbindung mit den Milchproduzentenverbänden und der schweizerischen Zentralstelle für Schlachtviehverwertung durchgeführt werden soll, wonach man Kühe ausscheiden will, die von Euter-Krankheiten, namentlich vom gelben Galt befallen sind.

Ich will nun übergehen zu der von Herrn Schwendimann aufgeworfenen besondern Frage der Rindertuberkulose. Ich kann nur eine vorläufige Darstellung geben. Diese Frage wäre noch eingehender zu überprüfen, zunächst in technischer Hinsicht, in hygienischer Hinsicht nnd dann insbesondere auch in bezug auf die finanziellen Folgen und die Beschaffung der finanziellen Mittel. Ich muss auch da vorausschicken, was man vielleicht zu wenig weiss: Die Tierseuchenkasse ist vom Staate losgelöst. Ihre Einnahmen sind gesetzlich verankert. Die Einnahmen ergeben sich aus den Zinsen des Fonds, aus den Gebühren für die Gesundheitsscheine und den ausserordentlichen Beiträgen. Sobald wir über die Einnahmen hinaus Ausgaben machen, kommt Artikel 4 des Gesetzes in Anwendung, welcher vorschreibt, dass, sobald der Bestand des Fonds unter 4 Millionen Franken sinkt — das ist eine Art eiserne Reserve — die dort genannten Beiträge eingezahlt werden müssen. Diese 4 Millionen Franken müssen unangetastet bleiben, denn man weiss nie, wann ein Seuchenzug kommt. Ein solches Unglück würde dann mehrere Millionen Franken kosten. Der letzte Seuchenzug im Jahre 1921 z. B. hat den Kanton und die Gemeinden 8 Millionen Franken gekostet. Artikel 4 ist also eine Art Garantie. Darin kommt der Versicherungsgedanke zum Ausdruck. Es muss also gegebenenfalls nach dieser Bestimmung eine Gebühr bezogen werden; die für die verschiedenen Gattungen verschieden ist. Ich muss nun hier in aller Offenheit sagen: ich habe immer mit aller Sorgfalt das Ziel verfolgt, die Viehbesitzer — nebst den Abgaben und Lasten, die ihnen auferlegt sind — nicht noch mehr zu belasten. Sie können selbst beurteilen, ob diese Einstellung richtig ist. Ich habe mir also Mühe gegeben, dafür zu sorgen, dass wir ja nicht in die Lage kommen, Art. 4 jenes Gesetzes anzuwenden. Darum trachtete ich danach, diesen Fonds von 4 Millionen Franken eher etwas zu erhöhen. Wenn der Fonds bedeutend zunimmt, dann kann man vielleicht die Bekämpfung der Tuberkulose aus diesen Mitteln finanzieren.

Am 9. März hat der Bundesrat einen Beschluss gefasst, wonach er helfen will, die Rindertuberkulose zu bekämpfen. Er hat Beiträge von 50 % der Ausgaben zugesichert. Dabei sind natürlich nicht die Ausgaben schlechthin gemeint, sondern nur solche nach bestimmten Wegleitungen. Mit Beschluss vom 1. März 1935 ist festgesetzt worden, dass auch für das laufende Jahr und für das Jahr 1936 50 % an die Kosten gegeben werden sollen. Was mir nicht ganz gefällt, ist die jährliche Festsetzung. Bei den Landwirtschaftlichen Schulen z. B. ist man von 50 auf 45 % heruntergegangen, und man hegt die Absicht, noch mehr abzubauen. Ich wiederhole: solange die ausserordentlichen Mittel des Bundes fliessen, besteht keine Gefahr. Wenn dieser Zufluss aber aufhört, dann befürchte ich, dass man sagen wird: Jetzt können wir nicht mehr 50 % geben; jetzt müsst Ihr Euch mit 45 % oder mit noch weniger begnügen. Das wäre, wenn wir uns im Kanton, auf Grund dieser Zuschüsse des Bundes gesetzlich gebunden hätten, recht fatal.

Wer hat von diesem Bundesbeschluss schon Gebrauch gemacht? Der Kanton Zürich hat ihn fakultativ eingeführt. Man kann nämlich diese Massnahme obligatorisch oder fakultativ einführen. Man kann sagen, dass die Berichte des Kantons Zürich nicht ungünstig lauten. Nun hat auch der Kanton Solothurn diesen Punkt aufgegriffen. Er stellt jetzt auch eine Verordnung auf. Ferner ist diese Frage hängig in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau. Wir müssen also, wie der Herr Motionär ausgeführt hat, auf diesem Gebiete auch Schritte unternehmen. Wie wir vorgehen sollen, müssen wir jetzt noch abklären. Der Kanton Zürich lehnt die Organisation an die Viehversicherung an. Auch der Kanton Solothurn plant eine solche Lösung. Dieser Weg könnte unter Umständen auch für uns in Frage kommen. Das ist jedoch nur eine vorläufige Meinungsäusserung.

Was Herr Grossrat Schwendimann über die Rindertuberkulose ausgeführt hat, ist allgemein bekannt. Wir wissen, dass die Tuberkulose in unsern Viehbeständen eine grosse Verheerung anrichtet. Diese Krankheit ist auch deshalb besonders gefährlich, weil sie schleichend ist und weil man sie in vielen Fällen nicht früh genug erkennen kann. Wenn man sie feststellt, dann ist es gewöhnlich schon zu spät. Besonders gefährdete Körperteile sind die Lungen, die Gebärmutter, das Euter und der Verdauungskanal. Aber es können auch andere Teile des Körpers befallen werden. Am häufigsten ist bei uns die Lungentuberkulose oder die «Finnigkeit». Die Ansteckung erfolgt wahrscheinlich am häufigsten durch die Atmungsorgane. In vielen Fällen sind, wie man erkannt hat, gewisse Tiere eigentliche Bazillenausscheider. Es konnte schon festgestellt werden, dass eine ganze Viehherde durch ein einziges krankes Tier angesteckt worden ist. Die Wirkungen sind ja verschieden. Einmal geht der Milchertrag zurück, dann entsteht oft Unfruchtbarkeit und selbstverständlich tritt im Moment, in

dem die Krankheit weit genug fortgeschritten ist, der Tod ein. Herr Schwendimann hat bereits das angeführt, was wir heute zahlenmässig über die Tuberkulose wissen. Sie finden die bezüglichen Zahlen auch im Geschäftsbericht. Wir hatten im Jahre 1932 bei der Viehversicherungskasse 3827 Schadensfälle, wovon 14,8 % auf die Rindertuberkulose entfielen, im Jahre 1933 8971 Schadensfälle, wovon 16,8 % Tuberkulosefälle und im Jahre 1934 8921 Schadensfälle, wovon 16,5 % Tuberkulosefälle. Mit andern Worten: es ist eine gewisse Stabilität zu konstatieren. Das sind die Feststellungen nach der Statistik der Viehversicherungskasse. Nun muss man sofort beifügen, dass durch die Viehversicherungskasse nur die gröbsten Fälle erfasst werden. Nicht erfasst sind eine grosse Zahl von Fällen im Anfangs- und Mittelstadium. Der Kantonstierarzt hat berechnet, dass wir mit ungefähr 2000 Tuberkulosefällen pro Jahr zu rechnen hätten. Das ist aber nur eine vorläufige Berechnung, um einen einstweiligen Ueberblick zu gewinnen. Heute sind etwa 70 % des Viehs versichert. Für die Nichtversicherten müsste man wohl eine andere Lösung suchen. Vielleicht könnten die Käsereigenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften hiefür herangezogen werden. Diese Schwierigkeit wäre wohl schon zu beheben.

Ich habe hier eine Tabelle, in der die Tuberkulosefälle eines bestimmten Jahres nach Bezirken zusammengestellt sind. Es ist interessant festzustellen, dass das Amt mit der kleinsten Quote von Tuberkulosefällen nur 9 % und das mit der höchsten Quote 34 % Tuberkulosefälle aufweist. Ich möchte die Amtsbezirke nicht nennen, weil das Folgen haben könnte. Es ist also interessant, festzustellen, dass von Amt zu Amt grosse Schwankungen bestehen. Wir haben solche Erhebungen nur für 2 Jahre angestellt. Immerhin zeigt sich schon, dass der Prozentsatz nicht stabil ist, und sich von Amt zu Amt verschiebt, dass aber für das ganze Kantonsgebiet annähernd Stabilität besteht.

Ich habe schon gesagt: der Schwerpunkt dieser Frage liegt bei den Finanzen. Was würde diese Sache ungefähr kosten? Man kann vielleicht auf das abstellen, was der Kanton Zürich ausgibt. Er hat diese Massnahmen schon während eines Jahres durchgeführt. Er hat nach seinem Verfahren hierfür 72,000 Fr. verausgabt. Der Kanton Zürich weist einen Drittel unseres Viehbestandes auf. Wenn wir in Bern nach dem gleichen System vorgehen würden — also fakultativ und in Anlehnung an die bestehenden Viehversicherungskassen oder in Verbindung mit den Käsereigenossenschaften oder andern landwirtschaftlichen Organisationen in jenen Orten, wo keine Viehversicherungskasse besteht — hätten wir eine Ausgabe von 216,000 Fr. (dreimal mehr als Zürich). Der Bund übernimmt die Hälfte. Wir würden somit per Jahr etwa 100,000 Fr. zur Verfügung stellen müssen. Nach dem ersten Jahre würden es aber sofort mehr und beim Beharrungszustand wohl 250,000 Fr. ausmachen. Schon der Herr Motionär hat dargetan, dass man einen solchen Betrag nicht so einfach aus der Westentasche nehmen könne. Er meint, die Tierseuchenkasse könnte herangezogen worden. Wo man etwas herausnimmt, muss man dafür auch etwas hineinlegen. Ich muss hier gleich mit einer Enttäuschung beginnen. Die Tierseuchenkasse muss einen Grundfonds von 4 Millionen Franken aufweisen. Dieser Fonds ist bei der Hypothekarkasse angelegt worden. Sie hat gefragt: Ist der Kanton einverstanden, dass man da den Zinsfuss herabsetzt, damit der von den Schuldnern zu bezahlende Zins von 4 ¼ % auf 4 % herabsetzen kann. Sie sehen, da kommt man auch wieder mit einer andern Forderung in Konflikt. Wir haben dann gesagt: Jawohl, wir sind einverstanden, dass man den Zins herabsetzt, denn das ist noch wichtiger; es wirkt sich für alle Schuldner aus. Die Folge ist aber, dass der Viehversicherungskasse für das laufende und die folgenden Jahre ein Ausfall von 22 bis 25,000 Fr. erwächst. Im übrigen steht die Tierseuchenkasse gut da. Wir haben in den letzten Jahren durchschnittlich ungefähr eine Verbesserung von 70 bis 80,000 Fr. erzielt. Dieses Resultat wird sich aber, wie wir sehen, künftig um ca. 25,000 Fr. verschlechtern.

Herr Schwendimann hat erwähnt, man könnte die Einnahmen der Tierseuchenkasse durch Erhöhung der Gesundheitsscheingebühr vermehren. Es sind letzhin auch Fragen gestellt worden, nicht gerade sehr laut, aber man hat es doch durchblicken lassen, ob man nicht mit der Gebühr für diese Gesundheitsscheine abbauen könnte. Das sei eine Last für den Viehverkehr. Ich habe die Gesundheitsscheingebühren der Kantone zusammengestellt und dabei konstatiert, dass wir wenigstens in bezug auf das Grossvieh bei den billigsten sind. Nur die Kantone Wallis und Aargau sehen eine Gebühr von bloss 1 Fr. vor, wie wir; alle andern Kantone verlangen eine höhere Gebühr, manche sogar 2 Fr. Ich führe das an, um Ihnen zu zeigen, dass wir die Gebühr so weit herabgesetzt haben, als es seinerzeit angängig war. Wenn man nach dem Vorschlage von Herrn Grossrat Schwendimann diese Gebühr um 20 Rp. erhöhen würde, so entstünde der Viehversicherungskasse daraus eine Mehreinnahme von 53,000 Fr. per Jahr. Es würde dadurch rasch eine Besserung bewirkt. Würde man diese Gebühr um 50 Rp. erhöhen, so ergäbe das eine Mehreinnahme von 130,000 Fr. per Jahr. Diese Möglichkeit besteht. Es fragt sich nur, was die Züchter dazu sagen. Diese Frage sollte schon unter Mitwirkung der Züchter behandelt werden. Für die Erhöhung der Gebühr ist im übrigen der Regierungsrat kompetent. Das alles gilt in bezug auf das Formular A. In bezug auf das Formular B hätte eine solche Erhöhung leider einen Haken; dafür ist nämlich der Bundesrat zuständig, denn das interessiert eben auch andere Kantone.

In dritter Linie erhebt sich die Frage: soll man die Schweine von der Versicherung ausscheiden? Man kann sich ja ganz wohl auf diesen Boden stellen. In den Jahresberichten können wir sehen, dass die Schweine den Löwenanteil wegnehmen, dass also die andern Kategorien für die Schweine Zuschüsse leisten müssen. Immerhin ist zu sagen, dass eine solche Kasse eben auf dem Prinzip der Solidarität verschiedener Kategorien beruht.

Soeben sind uns die Ergebnisse der neuen Viehzählung bekannt geworden. Sie zeigt, dass der Rindviehbestand um 4 % zurückgegangen ist. Es sind 14,000 Stück weniger. Die Schweine dagegen haben um 22,000 Stück zugenommen. Das ist die neueste Entwicklung. Das deckt sich nicht ganz mit den erlassenen Aufrufen und mit dem, was man da alles

macht. Es ergibt sich daraus, dass man um weitere Massnahmen einfach nicht herumkommen wird und dass wir voraussichtlich einen Zwangseingriff auf eidgenössischem Boden vornehmen müssen. Ich will Sie aber über dieses Gebiet nicht weiter unterhalten. Jedenfalls wird man diesen Gedanken zu gegebener Zeit erörtern müssen. Man könnte auch die Schatzungssummen für die Schweine herabsetzen, die heute sehr hoch sind. Einzelne Kantone haben das getan. Ein anderer Kanton hat die Bestimmung aufgestellt, dass ein Schweinezüchter im Maximum 1200 Fr. von der Versicherungskasse beziehen dürfe. Ich will Sie über diese Frage nicht mehr länger unterhalten und zusammenfassend folgendes sagen: Diese Frage ist von Bedeutung. Nachdem der Bund auf diesem Gebiete Schritte unternommen hat, müssen wir uns selbstverständlich damit befassen und uns um die finanziellen Grundlagen interessieren. Ohne damit ein Versprechen abgeben zu können, möchte ich diese Motion von Herrn Grossrat Schwendimann zur Prüfung entgegennehmen.

**Jenny.** Der Herr Motionär hat sehr richtig bemerkt, dass zum Zwecke der Anpassung unserer Viehbestände an die selbstproduzierten Futtermittel, also an die natürlichen Verhältnisse, in erster Linie die kranken Tiere ausgeschieden werden sollten. Herr Schwendimann dachte dabei namentlich an das tuberkulöse Rindvieh. Ebenso wichtig in bezug auf die Milchqualität ist, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor bereits gesagt hat, die Ausscheidung von euterkranken Tieren. Die schweizerische Zentralstelle für Schlachtviehwertung hat gerade gegen diese eine Aktion in die Wege geleitet, allerdings in Verbindung mit den Milchverbänden und dem eidgenössischen Veterinäramt. Man hat namentlich die vom Bang befallenen Euter im Auge. Diese Aktion soll bis Ende Juni durchgeführt werden. So hat beispielsweise der Milchverband Bern beschlossen, an den Erlös aus solchen Tieren 5 bis 20 % Zuschüsse zu gewähren.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat sehr zutreffend erwähnt, dass auch noch andere Krankheiten zu diesem Fragenkomplex gehören. Das hindert aber an und für sich nicht, die Frage der Ausscheidung tuberkulöser Tiere gebührend zu würdigen und ihr die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Ich bin dem Herrn Landwirtschaftsdirektor dankbar dafür, dass er diese Motion entgegengenommen hat. Es geschah allerdings unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeit.

Ich möchte Ihnen also die Motion Schwendimann ebenfalls zur näheren Prüfung bestens empfehlen und bitte Sie, sie erheblich zu erkären.

**Holzer.** Ich bin mit grosser Aufmerksamkeit den Ausführungen von Herrn Grossrat Schwendimann und von Herrn Landwirtschaftsdirektor Stähli gefolgt.

Diese Fragen betreffend die Rindertuberkulose, das seuchenhafte Verwerfen und den Bang stellen sich auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft. Ich möchte die anwesenden Landwirte bitten, eines in den Vordergrund zu stellen: Geben Sie die jungen Tiere mehr zur Sömmerung in die Alpen. Sehen Sie, früher hiess es in Deutschland: «Wir nehmen die Tiere von der Schweiz ab, wo sie gesömmert worden sind. Wir verlangen dafür keinen Zoll». Man wusste eben in Deutschland, was eine richtige Sömmerung auf der Alp bedeutet. Was damals galt, gilt sicherlich auch heute noch. Es gibt gewiss noch viele Gegenden, in denen man gerne Tiere zur Sömmerung annehmen würde. Aber man erhält sie einfach nicht, währenddem in den Niederungen die Ställe überfüllt sind. Ich will gar nicht anführen, was die Tierärzte überall sagen. Aber wenn Sie die Tiere zur Sömmerung geben, dann bedenken Sie oft gar nicht, dass nach einem solchen vorzüglichen Kuraufenthalt die Tiere nachher wieder in einen dunklen, feuchten Stall hineingestellt werden, so dass die ganze Sömmerungskur nichts nützt. Ich bitte Sie, beherzigen Sie immer wieder, dass die Jungtiere gesömmert werden sollten und trachten Sie danach, sie auf die Alpen hinaufzubringen. Allerdings, Sie müssen dann die Tiere für diese Sömmerung auf der Alp vorbereiten, damit man nicht, wie Herr Oberst Valär es einmal sagte, erklären muss: «Meine Herren, Sie müssen die Kälber zur Alpung besser vorbereiten, denn Sie bringen Kälber in den Kanton Graubünden auf die Alpen, die dümmer tun als ein Kalb».

**Schneeberger** (Büetigen). Ich habe die Ausführungen des Herrn Motionärs und des Herrn Landwirtschaftsdirektors ebenfalls mit Interesse vernommen.

Gerade aber die letzten Worte des Herr Holzer haben mich veranlasst, mich hier zu äussern. Ich möchte mich auch als Freund der Motion bekennen. Man weiss, wie viel Mühe und Geld es kostet, unser Schlachtvieh und unsere Milch abzusetzen. Ich begreife auch ganz gut die Bedenken des Herrn Landwirtschaftsdirektors, welcher erklärt, man müsse zuerst für die finanziellen Mittel sorgen. Mich nimmt nur wunder, inwieweit eigentlich unser Vieh verseucht ist. Es wäre sicherlich interessant und nützlich, wenn man einmal darüber eine Statistik machen würde. Wir könnten wohl den Kreistierärzten, die wir auf ihre Sessel gesetzt haben, einmal zumuten, wenn wir ihnen die Impfmittel zur Verfügung stellen, uns entgegenzukommen und eine Impfung durchzuführen.

Ich behaupte: es nützt nichts, wenn wir kranke Kälber auf die Alpen treiben. Das beseitigt die Tuberkulose nicht und treibt sie nicht aus der Lunge heraus. Allerdings ist zuzugeben, dass die Tiere durch die Sömmerung auf den Alpen widerstandsfähiger werden und so gegen die Angriffe der Tuberkeln besser gefeit sind. Im übrigen haben wir nicht lauter so dunkle Ställe, wie es angetönt worden ist. Manches Kalb ist froh, wenn es wieder in den Stall herunterkommen kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

---

## Motion der Herren Grossräte Gfeller und Mitunterzeichner betreffend die Durchführung einer bernischen Strassenbaulotterie.

(Siehe Seite 95 hievor.)

**Gfeller.** Ausserordentliche Zeiten bedingen ausserordentliche Massnahmen. Als solche bezweckt

die Motion die Durchführung einer weitern Lotterie im Dienste der kantonalen Volkswirtschaft.

Wir wissen, dass gerade unter der Leitung unseres Baudirektors Dr. Bösiger die glückliche Lösung der Schaffung einer Lotterie, nämlich der Sevalotterie, gefunden worden ist. Diese Lotterie läuft nun zum zweiten Male. Diese Lotterie hat an vielen Orten die Schaffung von Dingen ermöglicht, die sonst nicht durchführbar gewesen wären. Wohl den meisten Kollegen, namentlich jenen aus ländlichen Bezirken, ist es bekannt, dass überall Klagen über das Ungenügen der Strassen laut werden. Begreiflicherweise beklagen sich vorab diejenigen Strassenanwohner und Gemeinden, die seit Jahren vergebens auf Besserung der unhaltbar gewordenen Zustände warten und die immer vertröstet worden sind auf die nächste Etappe von Arbeitsvergebungen. Ich möchte es hier unterlassen, Kopien verschiedener Klagen und Eingaben von Bezirken und Gemeinden an unsere kantonale Baudirektion zu verlesen. Der Herr Baudirektor kennt solche zur Genüge. Er war auch genügend bei Besprechungen anwesend. In allen Antworten und Besprechungen ist zu vernehmen, der Kredit sei erschöpft, die Mittel fehlten, man müsse sich auf unbestimmte Zeit gedulden. Leider haben wir heute noch ganze Dörfer und namentlich auch Schulhäuser, die an stark frequentierten Strassen liegen und der fatalen Staubplage sehr ausgesetzt sind. Auf den Zufahrtsstrassen industrieller Ortschaften sieht man zu Hunderten die Arbeiter täglich mehrmals den Weg vom und zum Arbeitsort per Velo auf den verfahrenen, holprigen Wegen, und oft eingehüllt in eine Staubwolke, zurücklegen. Als typisches Beispiel möchte ich speziell die Strassen von Biglen und Umgebung anführen. Die Innerortsstrasse ist zwar schön ausgebaut, nicht aber die Zufahrtsstrassen. Alle Gemeinden und Gemeindeverbände bemühten sich, bessere Verhältnisse zu schaffen.

Wir wissen ja schon, woher diese Zustände rühren: Es ist die rapide Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs. Das veranschaulichen Ihnen folgende Zahlen.

Zunahme der Motorfahrzeuge im Kanton Bern:

| | | |
|---|---|---|
| 1929 | 9,900 | Personen und Motorlastwagen und |
| | 7,559 | Moterräder; |
| 1934 | 13,610 | Personen- und Motorlastwagen und |
| | 6,494 | Motorräder. |

Sie sehen, das ist eine ganz gewaltige Vermehrung. Dieser Entwicklung kann man nichts entgegensetzen. Man kann vielleicht da und dort der Uebermässigkeit entgegentreten, aber gegen den Automobilismus als solchen kann man im allgemeinen wohl nichts machen. Diese enorme vermehrte Beanspruchung der Strassen brachte dem Staat neue Lasten. Er deckt sie zum Teil aus den Erträgnissen der Autosteuern und Gebühren. Der Kanton Bern hatte folgende Erträgnisse aus den Autosteuern und Gebühren: 1924 1,37 Millionen; 1927 2,85 Millionen; 1930 4,02 Millionen; 1933 4,54 Millionen; 1934 4,58 Millionen.

Dazu kommen noch die Einnahmen aus dem Benzinzollanteil des Bundes. Der Strassenunterhalt des Kantons Bern pro 1935 ist mit 7,795 Fr. budgetiert.

Aus folgenden Zahlen ersehen Sie, wie gewaltig die Kosten für den Strassenunterhalt ansteigen: Im Jahre 1931 wurden hiefür 5 Millionen Franken Anleihen bewilligt. Der Grosse Rat hat dieses Anleihen bewilligt, um in den Jahren 1932 und 1933 zum Teil noch vermehrte Leistungen ausführen zu können. Heute aber müssen wir von diesen 5 Millionen Franken jährliche Amortisationen von 10 % leisten. Dazu kommt der Zins. Das macht 700,000 Fr. aus. Wir haben mit diesem Geld nicht alle dringenden Projekte durchführen können. So ist heute ein schöner Teil von dem, wer vorgesehen war, wieder zurückgelegt worden. Wir haben es also wie bei einem Hausbau, bei dem das Geld nicht ausreicht, um den Bau fertigzustellen und bei dem man nach Erstellung des zweiten Stockes mit dem Bauen aufhören muss. Nach den Angaben der Baudirektion wären bis jetzt etwas über 100 Millionen Franken für den Strassenbau aufgewendet worden. Der Kanton verzeichnet 2250 km Staatsstrassen. Das ist ein ziemlich grosses Strassennetz. Es ist für den Kanton Bern viel schwieriger, befriedigende Verhältnisse zu schaffen, als für einen kleineren Kanton mit weniger Strassen. Bis jetzt sind etwa ein Viertel der Strassen befriedigend ausgebaut. Es ist zu erwähnen, dass nicht alle Strassen einen Ausbau nötig haben. Offenbar kann man damit rechnen, dass 50 % der Strassen eine Oberflächenbehandlung notwendig hätten. Etwa einen Viertel müssen wir noch ausbauen. Eine wichtige Frage ist nun, ob die ausgebauten Strassen billiger zu unterhalten sind als die nicht ausgebauten, ob also nach dem Ausbau eine Ersparnis erzielbar ist. Wenn stark frequentierte Strassen möglichst rasch ausgebaut werden könnten, so würde vielleicht eine wesentliche Einsparung zu erzielen sein. Man stellt hier sehr oft generelle Vergleiche an. Das gibt gern ein falsches Bild. Es kommt an auf die Frequenz der Beanspruchung. Bei den Strassen I. Kl., die stark frequentiert werden, gibt es ein ganz anderes Bild als bei den Strassen II. Kl., und auch bei manchen Erstklass-Strassen, die weniger benutzt werden. Ich möchte Ihnen da kurz einige Zahlen nennen, welche die Verhältnisse in unserm Kanton und auch in andern Kantonen aufzeigen. Eine nicht oder nicht überall ausgebaute Strasse, die stark frequentiert wird, ist jene von Thun nach Burgdorf. Da hat sich gezeigt, dass auf verschiedenen Teilen der Strasse 1 km Strasse per Jahr über 100 $m^3$ Schotter erfordert. Der ordentliche Unterhalt (ohne die Kosten für den Wegmeister und für einen meist noch notwendigen weitern Mann) kostet bei dieser stark beanspruchten Strasse, die nicht ausgebaut ist, sage und schreibe 50, 60, 70 bis 80 Rp. pro $m^3$, der Laufmeter 2 bis 3 Fr. Ausgebaute Strassen dagegen kosten bedeutend weniger, z. B. die Strasse Worb-Grosshöchstetten, mit einem ungefähr gleich grossen Verkehr, pro $m^3$ nur 3—5 Rp. und pro Laufmeter nur 15 bis 25 Rp., die Strasse Bern-Thun pro $m^3$ 10—20 Rp. und pro Laufmeter $^1/_2$—1 Fr. Hier stellen sich die Kosten etwas höher, weil die Strasse zu einer Zeit gebaut worden ist, als die Technik noch nicht so weit fortgeschritten war. Zum Vergleich unserer Angaben betreffend den Kanton Bern möchte ich auf einen Bericht aus dem Kanton Thurgau verweisen. Der Kanton Thurgau hat seit Jahren Vergleiche angestellt zwischen den einzelnen Strassen und festgestellt, welches die Kosten sind für Strassen, die ausgebaut sind, und solche, die nicht aus-

gebaut sind, ferner für Strassen mit Teerbelägen und Asphalt, solche mit Beton, mit Seitenstreifen oder mit Hartbelägen. Im Kanton Thurgau hat man ausgegeben für Strassen I. Kl., alle Kosten, auch jene für den Wegmeister, der Gemeinden für Arbeit und Material inbegriffen, bei nicht ausgebauten Strassen ungefähr pro km (bei gleicher Beanspruchung) 3600 Fr., bei Strassen mit Oberflächenteerung 1550 Fr., und bei Hartbelag-Beton-Pflästerung 550 Fr. Aehnlich sind die Angaben aus andern Kantonen.

Was bedeuten diese Zahlen? Sie beweisen klipp und klar, dass die Wirtschaftlichkeit der ausgebauten Strassen grösser ist. Namentlich bei jenen Strassen mit Hartbelägen zeigt es sich, dass grosse Vorteile bestehen. Aber der Nachteil — und damit argumentiert mit Recht unsere Baudirektion — besteht darin, dass das Geld zu solchem Ausbau nicht ausreicht. Ich möchte auf einen Bericht des Bau- und Strassendepartementes des Kantons Thurgau vom 22. Oktober 1934 hinweisen, wo es heisst: « Der Strassenunterhalt erscheint zum ersten Mal mit bedeutend verringerten Ausgabenbeträgen. Wir spüren auf diesem Posten nun doch allmählich die wohltätige Wirkung des rasch fortschreitenden definitiven Ausbaues der Staatsstrassen. » Im weitern stellt sich für uns und den Staat das schwierige Problem der Arbeitsbeschaffung. Auch das spielt hier mit; der richtige Grundsatz ist: « Arbeit statt Arbeitslosengelder! » Das ist mehrmals schon erwähnt worden. Wir wollen diesem Grundsatz so weit als möglich entsprechen. Diese Arbeit sollte aber produktive Werte schaffen, denn die Erstellung von Anlagen (Gebäude oder Wege), die der Oeffentlichkeit wenig Nutzen bringen, sondern nur vermehrte Unterhaltskosten und Zinsaufwendungen, Verluste durch Abschreibungen usw., kann sogar gefährlich werden. Es hat das sich insbesondere bei gewissen Wald- und Alpweganlagen gezeigt, bei denen die Unterhaltskosten so gross sind, dass man sich ohne diese Wege wohler fühlen würde. Ganz anders verhält es sich aber bei den stark beanspruchten Strassen, bei den Staatsstrassen I. Kl. Hier wird die Wirtschaftlichkeit durch den Ausbau in ausserordentlich günstiger Weise beeinflusst. Des weitern spielt da mit, dass das Baugewerbe entlastet wird; es geht ja offenbar einer Krise entgegen. Wenn man so etwas voraussieht, sollte man gleichzeitig danach trachten, die zu erwartenden Wirkungen zu mildern. Die arbeitslosen Bauarbeiter würden sich ja sehr für diese Arbeiten eignen. Besonders im Winter werden ihrer viele sein.

Nun kämen wir zum Problem der Mittelbeschaffung. Ich habe darauf hingewiesen, dass Herr Baudirektor Bösiger jeweilen sagt: Sagt mir, woher ich das Geld nehmen soll, dann will ich gern helfen. Das reduzierte Budget, die Amortisations- und Zinspflicht der 5 Millionen-Anleihe und die erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung der Brücken, die notwendig geworden sind wegen Einführung des eidgenössischen Automobilgesetzes, liessen vielerorts die Auffassung aufkommen, es würden nicht einmal die Gelder der Autosteuern und des Benzinzolls für den Strassenbau verwendet. Dass dem nicht so ist, zeigt ja die Staatsrechnung. Ich möchte für das, was geleistet worden ist, unserer Baudirektion danken. Aber wir müssen doch einen Weg suchen, um in vermehrtem Masse auf diese Weise Arbeit zu beschaffen. Der einfachste Weg wäre wieder die Aufnahme eines Anleihens. Aber wir wissen, wie man so in die Schuldenwirtschaft hineinkommt. Das ist nicht empfehlenswert.

Eine neue Praxis sagt: Mittel können durch Bevorschussung durch Gemeinden und Private beschafft werden. Diese Vorschüsse müssten dann langsam amortisiert werden. So ist in den letzten Jahren verschiedenenorts ein Ausbau möglich geworden, der sonst hätte zurückgestellt werden müssen. Das ist an und für sich recht schön, aber es hat doch seine Nachteile. Diejenigen Gebiete und Gemeinden, die sich das nicht leisten können. müssen dann um so länger warten, weil die andern einen Vorsprung errungen haben. So möchte ich auf die Mittelbeschaffung durch eine Lotterie hinweisen. Die Staatslotterien, wie sie im Auslande oft üblich sind, sind uns bekannt. Wir wissen, dass in der Schweiz, wo man diesem Gedanken der Staatslotterie nicht hold ist, viele auswärtige Lose gekauft werden. Von Gewinnen hört man allerdings nichts. Später haben dann auch die Kantone mit solchen Lotterien begonnen. Die einen früher, die andern später. Auch in Bern haben wir damit einen schönen Anfang gemacht mit der Sevalotterie. Die Anlage einer Lotterie muss aber darauf bedacht sein, das Interesse des Volkes zu erwecken. Es geht z. B. wohl kaum an, eine dritte Seva durchzuführen. Eine Lotterie ist um so besser, je mehr Interesse die Bevölkerung am Zwecke hat, dem das Erträgnis der Lotterie dienen soll. Es erscheint mir darum der Gedanke einer Strassenbaulotterie ausserordentlich vorteilhaft. Es wird damit das Interesse der Privaten, der Gemeinden und des Kantons angeregt. Man hört etwa auch die Einwendung, der Gedanke der Staatslotterie sei unmoralisch, er sei in der heutigen Zeit nicht berechtigt. Ja, wenn wir keine Lose verkaufen, dann werden eben fremde Lose gekauft.

Ein weiterer Einwand besteht in Bedenken rechtlicher Natur. Das Gesetz sagt, dass eine Lotterie für ordentliche Staatsausgaben nicht zulässig sei. Wir wollen ja damit nicht die Mittel für die ordentlichen Strassenausgaben beschaffen. Wir möchten damit zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Wir möchten da vor allem das Problem der Arbeitsbeschaffung in den Vordergrund stellen. Aber wir müssen, wie ich ausgeführt habe, auch das Interesse der Loskäufer wecken. Das geschieht durch diese Zweckbestimmung, nämlich den Strassenbau.

Ueber die Höhe, die die Lotterie erreichen soll, will ich keine näheren Angaben machen. Ich habe mir immerhin 8—10 Millionen Franken vorgestellt. Das würde etwa einen Ertrag von 5 Millionen Franken abwerfen, also so viel wie das Anleihen, das im Jahre 1931 aufgenommen worden ist. Das Los müsste etwa für 5 Fr. verkauft werden. Selbstverständlich wären auch die wirtschaftlichen Organisationen wieder herbeizuziehen. Das soll keineswegs eine reine Staatslotterie werden.

Damit glaube ich, Ihnen die Bedeutung einer Lotterie für die Arbeitsbeschaffung in Form von Strassenbau genügend vor Augen geführt zu haben. Wir müssen heute alle möglichen Mittel zur Förderung der Volkswohlfahrt anwenden. Ich ersuche Sie, speziell Herrn Regierungsrat Dr. Bösiger, meine Motion gutzuheissen.

**Baumann.** Als erster Mitunterzeichner möchte ich diese Motion ebenfalls bestens zur Annahme empfehlen. Ich bin zwar sonst nicht ein Freund von Lotterien, aber wir sehen doch, dass wir auf anderm Wege das Geld, das wir für den Strassenausbau dringend benötigen, nicht aufbringen können. Es ist vom Herrn Motionär richtig gesagt worden, dass die Fussgänger und Velofahrer unter dieser Staubplage sehr zu leiden haben. Die Staubplage ist aber für die Gesundheit gefährlich. Man muss also unbedingt die nötigen Mittel zur Abhilfe beschaffen.

Ich möchte auf ein weiteres Moment hinweisen. Es ist in letzter Zeit viel darüber geschrieben worden, es solle die Qualität der Milch verbessert werden, insbesondere damit ein möglichst vorzüglicher Emmentalerkäse erzeugt werden könne. Nun können wir immer wieder beobachten, wie von den Strassen, die durch die Grasmatten laufen, den ganzen Tag Staub auf die Wiesen gewirbelt wird, so dass sie im Sommer gänzlich mit Staub belegt und überzogen sind. Wir sind gezwungen, dieses Gras zu verfüttern. Sicherlich ist Ihnen allen klar, dass das für die Milchproduktion nicht günstig ist und sich auf die Qualität des Käses schlecht auswirkt. Auch aus diesem Grunde möchte ich die Motion von Herrn Grossrat Gfeller sehr empfehlen. Sie ist geeignet, einmal Arbeitslose zu beschäftigen und dann dem grossen Uebelstand der Staubplage entgegenzutreten.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beantwortung dieser Motion möchte ich vor allem die Bedürfnisfrage abklären und nachher die gesetzliche Möglichkeit untersuchen, dem Strassenbau vermehrte Mittel zuzuführen auf dem Wege der Lotterie. Unser bernischer Strassenbau vollzieht sich nach dem vom Grossen Rat 1924 aufgestellten Strassenbauprogramm. Von 710 km Durchgangs- und Hauptverbindungsstrassen sind heute im ganzen 530 km ausgebaut, es müssen noch 180 km ausgebaut werden, um dieses Netz zu vollenden. Ausserhalb des Programms haben wir aber auch an Nebenstrassen vielerorts neuzeitliche Verbesseruugen angebracht und namentlich im Innern der Ortschaften neuzeitliche Beläge erstellt. Im ganzen sind auf Nebenstrassen 230 km ausgebaut worden. Es ist also festzustellen, dass vom gesamten Staatsstrassennetz des Kantons Bern, das 2250 km ausmacht, ein Drittel heute ausgebaut ist. Der Geldaufwand innert 12 Jahren beläuft sich auf rund 100 Millionen. In dieser Summe sind eingeschlossen die Gehälter und Löhne des Strassenbaupersonals.

Mit der Entwicklung des motorisierten Strassenverkehrs und namentlich mit der gesetzlichen Regelung dieses Verkehrs ist dem Strassenbau eine vermehrte Aufgabe zugewiesen worden. Das eidgenössische Automobilgesetz hat, unbekümmert um die früheren einschränkenden Dekretsbestimmungen des Kantons Bern, erhöhte Gewichte der Lastwagen und grössere Geschwindigkeiten erlaubt. Deshalb wurde es notwendig, die Strassen widerstandsfähiger zu bauen und namentlich unsere Brücken zu verstärken. Der Bund hat uns durch seine gesetzlichen Erlasse ausserordentlich grosse Belastungen zugewiesen. Da wir aber unsere Einnahmen nicht vermehren konnten, oder wenigstens nicht in dem Aussmasse, wie es angesichts der Mehrbelastungen notwendig gewesen wäre, ergab sich notgedrungen eine Verlangsamung am Ausbauprogramm. Im übrigen ist zu sagen, dass der Grosse Rat im Jahre 1924 der Baudirektion ja nicht Mittel zur Verfügung gestellt hatte, um dieses Programm zu erfüllen, sondern die Ausführung angewiesen hat auf die Jahreseingänge aus Automobilsteuer und Benzinzoll. Was den Unterhalt angeht, ist zu sagen, dass wir auch der neuzeitlich ausgebauten Strasse die grösste Aufmerksamkeit zuwenden müssen, denn wir verfolgen den Grundsatz, dass eine korrigierte, einmal ausgebaute, mit einem neuzeitlichen Oberflächenbelag versehene Strasse in diesem Zustand erhalten bleiben muss. Die Verfolgung dieses Grundsatzes bringt es mit sich, dass die Ausgaben für den Unterhalt von neuzeitlichen Strassen sehr gross, vor allem nicht geringer sind als die Unterhaltskosten für eine alte Schotterstrasse. Wenn allerdings eine solche einen übermässig grossen Verkehr aufzunehmen hat, so findet dort auch eine übergrosse Abnützung statt, und es muss ein sehr grosser Unterhaltsaufwand durchgeführt werden. Erfolgt er nicht, so geht das zu Lasten des Autobesitzers, sein Wagen erleidet Schaden, oder es bedeutet einen Nachteil für den Landwirt, dessen Acker- und Wiesland an dieser Strasse liegt. Der unrichtige Unterhalt beeinträchtigt die Verkehrssicherheit und belastet die Anwohner durch Staub- und Kotplage. Bezüglich der Unterhaltskosten muss man sehr vorsichtig sein. Es ist namentlich zu sagen, dass oft unsere alten Strassen kein Steinbett aufweisen, keine Entwässerung zeigen, so dass sie schwer zu unterhalten sind. Es ist klar, dass eine neuzeitlich ausgebaute Strasse kurz nach der Fertigstellung keinen grossen Unterhalt verlangt. Aber das kann just zu Trugschlüssen Anlass geben. Nach einigen Jahren muss man dann, wenn man nicht kontinuierlich Verbesserungen durchführt, die Strasse wieder von neuem verbessern, ein System, das man namentlich in Frankreich verfolgt.

Die Nachteile, die alte Schotterstrassen in sich schliessen, lassen natürlich Begehren entstehen, und diese Begehren machen sich umsomehr geltend, als jetzt ein immer grösserer Teil unserer Durchgangs- und Verbindungsstrassen fertig erstellt ist. «Ein gutes Beispiel weckt Nacheiferung und gibt dem Urteil höhere Gesetze», heisst es. In unserem Fall bringt das gute Beispiel namentlich sehr viel Begehrlichkeiten und Wünsche. Ich möchte aber sagen, dass die meisten Begehren, die an uns gestellt werden, berechtigt sind. Es liegt im Interesse der Förderung unserer Volkswirtschaft, wenn Durchgangs- und Hauptverbindungsstrassen, wenn Ortsdurchfahrten und Nebenstrassen, wenn Pass- und Alpenstrassen und Fremdenverkehrsstrassen ausgebaut werden. Die Ansprüche, die laut geworden sind, die Simmentalstrasse auszubauen, die Strassen nach Lauterbrunnen, Grindelwald und nach der Lenk instandzustellen, sind entschieden berechtigt. Ebenso begründet sind die vom Seeland und vom Jura geltend gemachten Strassenbaubegehren und die Begehren aus andern Landesteilen. Diese Begehren sind immer gross gewesen und sind der Berücksichtigung wert, weil die auszuführenden Strassenbauarbeiten heute in der Krise eine willkommene Beschäftigung bringen. Solche Wünsche werden aber gelegentlich auch übertrieben. Letzt-

hin hat man mir gemeldet, ich sollte eine Strasse bauen parallel zur bestehenden Strasse von Bern nach Thun zwischen den Ortschaften und der Aare, Die in diesem Landesteil niedergelassenen Landwirte werden wohl ihr Land zum Bauern benützen wollen und wären sicher nicht einverstanden, wenn ich eine 12-15 m breite Autostrasse hinlegen würde.

Im übrigen haben wir, glaube ich, seinerzeti in der Eisenbahnpolitik manches erfahren und sollten manches gelernt haben, das wir heute im Strassenbau beherzigen könnten. Man darf nirgends übertreiben, man darf nur das machen, was berechtigt ist. Dort, wo es nur gilt, Wünsche von Luxusfahrern zu erfüllen, ist Zurückhaltung am Platz. Die berechtigten Strassenbauarbeiten im Kanton Bern erfordern erhebliche Mittel, auch wenn man berücksichtigt, dass der Bund bereit ist, in nächster Zeit den Kantonen Geld für den Ausbau von Pass- und Alpenstrassen zur Verfügung zu stellen.

Was die Frage der Beschleunigung des Strassenbaues angeht, die durch die vorliegende Motion bewerkstelligt werden soll, so sind die bezüglichen Fragen schon wiederholt einlässlich geprüft worden. Einen ersten Schritt zur Herbeiführung des beschleunigten Strassenausbaues bildete das 5 Millionenanleihen, das im Jahre 1931 aufgenommen wurde. Während der Jahre 1931 bis 1933 haben wir mit diesen vermehrten Mitteln beschleunigten Strassenausbau treiben können, und haben namentlich in Gebieten der Uhrenindustrie Arbeit beschafft. Allein diese Massnahmen, die wir damals getroffen haben, schliessen auch Nachteile in sich. Die 5 Millionen müssen aus den ordentlichen Mitteln, die die Baudirektion für den Strassenbau zur Verfügung gestellt bekommt, amortisiert und verzinst werden. Das macht vom Jahre 1934 für die nächsten 10 Jahre eine Amortisationsquote von einer halben Million und in den ersten Jahren einen Zinsendienst von 200,000 Fr. im Jahre. Der Fortschritt, der in den Jahren 1931-33 erzielt worden ist, wird somit während der Amortationsdauer wieder aufgehoben. Das ist einfach verlorenes Geld, das man meinetwegen als Aequivalent dafür in den Kauf nehmen darf, dass man die verbesserten Strassen einige Jahre früher zur Benutzung erhalten hat. Nun erfordert aber der Restausbau des Programms des Grossen Rates aus dem Jahre 1924 sowie der Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen im Oberland und der Ausbau der Pass- und Alpenstrassen einen Betrag von nicht weniger als 60 Millionen. Es sollte daher, wenn man wieder auf dem Anleihensweg Mittel beschaffen wollte, eine ausserordentlich grosse Anleihe durchgeführt werden. Dann würde sich aber die Sache so gestalten, dass Zins und Amortisation so viel Mittel in Anspruch nehmen, dass wir für den Unterhalt der ausgebauten Strassen zu wenig Geld hätten. Wir kämen mit der Zeit zu einer ganz gestörten Situation. Unser Strassennetz ist zu gross und die verfügbaren ordentlichen Mittel sind zu gering, als dass auf diesem Wege eine zweckdienliche Verkürzuug der Ausbaufristen herbeigeführt werden könnte. Ausserdem spielt noch eine andere Ueberlegung mit. Die Baudirektion verfolgt, und das ist namentlich in Zeiten der Krise sehr wichtig, den Grundsatz, eine Kontinuität der Arbeiten zu wahren. Es ist wichtig für unsere Arbeiter, wie für die Unternehmer, dass sie jedes Jahr erneut bei Strassenarbeiten beschäftigt werden können. Würde man zuviel aufs Mal machen, so müsste man unsere Unternehmer veranlassen, mehr Baumaschinen anzuschaffen. Das würde die Einheitspreise belasten. Man hätte trotz der Maschinen Gelegenheit, in der ersten Zeit ausserordentlich viel Leute beschäftigen zu können, aber aufs Mal, wenn die grossen Kredite aufgebraucht und die Strassen schön ausgebaut wären, so hätten unsere Arbeiter und Unternehmer keine Arbeit und Verdienstmöglichkeit mehr. Mir scheint, dass namentlich in Krisenzeiten der Grundsatz der Kontinuität der Arbeiten unbedingt hochgehalten werden muss.

Um die vorliegenden berechtigten Begehren zu erfüllen und diese Kontinuität der Arbeiten herbeizuführen, wäre somit eine dauernde Erhöhung der Jahreskredite nötig, wenigtens auf lange Frist, Aber wie steht es mit dieser Möglichkeit? Ich verweise erneut auf die Tatsache, dass das Anleihen vom Jahre 1931 uns im Jahre 700,000 Fr. nimmt. Dann haben wir weniger Eingänge für unsern Strassenbau deswegen, weil das letztes Jahr beschlossene Dekret über den Bezug der Automobilsteuer unsere Einnahmen vermindert und weil mit dem Strassenbaugesetz vom letzten Jahre der Staat entgegenkommenderweise 10 % der Einnahmen aus der Automobilsteuer an die Gemeinden abgetreten hat. Sollte, wovor uns das Geschick behüten möge, das Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Kanton Bern verworfen werden, dann müssten die Strassenbaumittel, die heute schon zu gering sind, ausserordentlicherweise verkürzt werden. Ich nehme Anlass, darauf besonders aufmerksam zu machen. In den meisten andern Gebieten ist durch Gesetz irgend eine Beitragsleistung des Staates diktiert, aber bei den Bauarbeiten besteht keine gesetzliche Vorschrift oder doch nur eine ganz allgemein gehaltene. Wenn das Gesetz über die Neuordnung der Finanzen nicht angenommen würde, so würde man in erster Linie bei den Ausgaben der Baudirektion Reduktionen machen und damit käme der Strassenausbau ausserordentlich zu kurz. Eine zu erhoffende Annahme dieses Gesetzes würde dagegen die Kredite, wie wir sie jetzt haben, ungefähr auf gleicher Höhe halten können. Eine Erhöhung der Kredite ist auf jeden Fall auch bei Annahme dieses Gesetzes nicht möglich.

Deswegen muss es die Regierung begrüssen, wenn man auf anderem Wege, ohne den Staatshaushalt belasten zu wollen, der Baudirektion zur Erfüllung ihrer Strassenbauanfgaben Geld zur Verfügung stellen will. Der Gedanke, im Interesse der Oeffentlichkeit durch Lotterien Mittel zu beschaffen, für Zweckbestimmungen, für die auf ordentlichem Wege Geld nicht aufgebracht werden kann, hat in der letzten Zeit, wie das der Motionär selbst ausgeführt hat, schon Erfolg gehabt. Die erste Seva-Lotterie hat aus lhrem Erträgnis zur Durchführung von Seeuferschutzbestrebungen am Bieler-, Thuner- und Brienzersee, zur Renovation des Schlosses Spiez, zur Förderung des Fremdenverkehrs die bedeutende Summe von etwas über 800,000 Fr. zur Verfügung stellen können und die heute im Gang befindliche zweite Seva-Lotterie, die zu ähnlichen Zwecken Geld bereitstellen soll, wird auf Ende des Jahres 1,850,000 Fr. ergeben. Es macht aber auch hier das Beispiel Schule und von allen Seiten werden Begehren geltend gemacht oder Loterien durch-

geführt. Wir haben schon gelegentlich der Durchführung dieser Seva-Loterie kleine Anstände beseitigen müssen, die sich ergeben haben aus der Stellungnahme der andern Kantone, die nicht gerne sahen, dass man in ihrem Gebiet unsere Lose verkaufte und dass das Ergebnis der Lotterie vollständig dem Kanton Bern zugute kam.

Bei Anlass der rechtlichen Prüfung der Durchführbarkeit der angeregten Lotterie zugunsten des bernischen Strassenbaues sind wir tatsächlich auch auf verschiedene Schwierigkeiten gestossen. Massgebend für die Zulässigkeit solcher Lotterien ist das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923. Nach Art. 5 dieses Gesetzeserlasses sind nur Lotterien gestattet, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen. In Abs. 2 dieses gleichen Artikels wird namentlich bestimmt, in allen Fällen seien Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen von der Bewilligung ausgeschlossen.

Wir haben die in der Motion Gfeller aufgeworfene Frage mit der eidgenössischen Steuerverwaltung, der der Vollzug des Lotteriegesetzes überbunden ist, vorberaten und wir haben dort mit allem Nachdruck geltend gemacht, das, was durch die von der Motion Gfeller angestrebte Lotterie durchgeführt werden soll, gehe über den Rahmen der ordentlichen Strassenbauaufgaben des Kantons Bern hinaus. Was da vorgenommen werden wolle, sei etwas Ausserordentliches im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs, der Schaffung besserer Verkehrsmöglichkeiten für Handel, Industrie und Gewerbe. Wir haben geltend gemacht, dass eben hier ein gemeinsamer Nutzen angestrebt wird und dass tatsächlich etwas gemacht werden soll, das nicht unter den Begriff öffentlich-rechtlicher, gesetzlicher Verpflichtungen genommen werden kann. Aber die eidgenössische Steuerverwaltung hat sich der Argumentation nicht anschliessen können, sie hat vielmehr geltend gemacht, dass sehr wahrscheinlich von andern Kantonen einer bernischen Strassenbaulotterie Schwierigkeiten entgegengesetzt werden und dass in diesem Falle der Bund, also die eidgenössische Steuerverwaltung, zum Rechten sehen müsse. Diesen Bedenken haben wir in den Unterhandlungen das entgegengesetzt, wenn nicht für eine bernische Strassenbaulotterie eine Bewilligung erhältlich gemacht werden könnte, so doch vielleicht für eine Lotterie mit denjenigen Kantonen zusammen, die wie der Kanten Bern ein Interesse an Pass- und Alpenstrassen und an Fremdenverkehrsstrassen haben. Würde man einige Kantone zu einem gemeinsamen Vorgehen in dieser Richtung zusammenfassen, so hätte man auf jeden Fall weniger Opposition zu fürchten und könnte umso eher zum Ziel gelangen.

Würden aber auch einem derartigen Vorgehen Schwierigheiten entgegenstehen, so wäre immer noch die Frage zu prüfen, ob man nicht eine allgemein schweizerische Lotterie durchführen könnte, deren Ergebnis den Kantonen zur Verfügung gestellt würde nach Massgabe der Staatsstrassenlänge auf ihrem Gebiet.

Auf alle Fülle sind wir bei der eidgenössischen Steuerverwaltung auf gewisse Widerstände gestossen, was uns veranlasst hat, diese Behörde zu ersuchen, sie möchte alle die einschlägigen Fragen durch ein Gutachten des eidgenössischen Justizdepartements abklären lassen. Wir wollen die Meinung der höchsten Instanz auf diesem Gebiete hören, dann erst können wir uns endgültig entschliessen, was zu machen ist. Die rechtliche Untersuchung über die Zulässigkeit der Durchführung einer Strassenbaulotterie ist heute also noch nicht abgeschlossen, weil die zuständigen Behörden noch nicht abschliessend Stellung genommen haben. Die Motion Gfeller gibt aber Anlass zu interessanten Untersuchungen und der Regierungsrat ist auf jeden Fall bereit, diese Untersuchungen weiterzuführen und namentlich zu prüfen, wenn keine bernische Strassenbaulotterie möglich sein sollte, ob man nicht eine interkantonale oder eine eidgenössische Lotterie durchführen könnte mit dem Zweck, Mittel zu beschaffen für den Strassenbau und für die Arbeitsbeschaffung im ganzen Land. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat die Motion Gfeller ohne Präjudiz zur Prüfung entgegen.

M. **Berger.** Je regrette infiniment de n'avoir pas compris exactement la réponse de M. le représentant du Conseil-exécutif concernant les loteries, et je ne connais pas non plus la loi qui régit, en somme, les loteries dans le canton et la Confédération. Je ne verrais pas avec déplaisir que cette question de loterie soit prise en considération.

Evidemment, on peut en discuter. Il y a des personnes qui trouvent que les loteries sont un moyen immoral de se procurer de l'argent. Nous avons d'autres sources de revenus qui ne sont pas très pures. Nous avons la dîme de l'alcool qui est un moyen autrement immoral de se procurer de l'argent. On permet à des citoyens de se saouler et on leur donne la faculté de dépenser leur argent en des beuveries, sans leur permettre de se guérir de leur folie, de leur immoralité. Si l'on examine toutes les sources de revenus et si on les analyse, je crois que l'on en trouverait beaucoup qui seraient de provenance immorale et c'est pourquoi il ne faut pas se laisser arrêter par cet argument de l'immoralité de la loterie. Il y a bien des pays qui s'en servent et s'en trouvent bien. Permettez-moi, à cette occasion, de vous citer un fait qui me revient à la mémoire.

Dans une élection présidentielle des Etat-Unis, les adversaires de Rockefeller avaient fait une campagne terrible contre lui et surtout parce qu'il avait offert un million de dollars à une mission chrétienne. Cette mission chrétienne, par principe religieux, avait refusé le don de un million de dollars de Rockefeller prétendant que ce million était de source immorale. Il faut préciser à ce sujet, car peut-être ne le savez-vous pas, que Rockefeller avait édifié une partie de sa fortune par la traite des noirs, c'est-à-dire par l'esclavage, et c'est pourquoi cette mission chrétienne refusa d'employer l'argent mis ainsi à sa disposition.

Le général Booth, de l'Armée du Salut, entendit parler de cela et il dit alors : Si au moins, Rockefeller m'offrait ce million de dollars, je me chargerais de le sanctifier.

Il me semble que si on trouvait que le moyen de la loterie est immoral, on pourrait demander également aux membres de notre Conseil-exécutif de sanctifier ce moyen pour que nous puissions l'employer utilement pour les besoins de la cause.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wissen, dass man im Bundeshaus den Lotterien nicht freundlich gesinnt ist, und namentlich Staatslotterien sind dort nicht genehm. Ich vertrete aber die Meinung, dass eine Strassenbaulotterie in der ganzen Schweiz auf jeden Fall recht vielen Sympathien begegnen würde. Der letzte Bürger, nicht nur der Automobilbesitzer, sondern jeder Fussgänger hat ein Interesse an einer staubfreien, gut ausgebauten Strasse. So bin ich überzeugt, dass man die Lose einer Strassenbaulotterie sicherlich gut absetzen könnte. Im übrigen, wenn wir nicht selber solche Lotterien durchführen, so beteiligen sich unsere Leute aus Spekulationsdrang und aus einer gelegentlichen, nicht übertriebenen, aber doch vorhandenen Spielsucht an derartigen ausländischen Lotterien und dann geht das Erträgnis dieser Lotterien ins Ausland, ohne dass wir etwas davon hätten. Aus dieser Ueberlegung heraus darf man auch bei uns gewisse Lotterien durchführen. Sie haben auch davon gehört, dass der Vorschlag vorliegt, zur Beschaffung eines Leichttriebwagenparks der Bundesbahnen eine Lotterie durchzuführen. Ich weiss nicht, wie dieser Vorschlag bei den Behörden der Bundesbahnen beurteilt wird. Man müsste doch auf jeden Fall eine ausserordentlich grosse Last ins Auge fassen, denn bedeutende Summen werden dort nötig, um diese Ergänzung des Rollmaterials durchzuführen. Im übrigen sind von manchen andern Seiten noch Wünsche geltend gemacht worden nach Durchführung von Lotterien. Man wird untersuchen müssen, wo die grössten Interessen beteiligt sind. Wir sind gewillt, wie schon ausgeführt, die Motion entgegenzunehmen. Aber wir können in der Sache nichts erzwingen, weil alles von der Stellungnahme des Bundes und von der Auslegung der bestehenden Gesetzgebung abhängt.

**Messerli.** Wir wollen Herrn Gfeller dankbar sein, dass er diese Motion gestellt hat und der Regierung, dass sie sie entgegennimmt und bereits im Bundeshaus hat prüfen lassen, ob rechtliche Schwierigkeiten in Frage stehen.

Es ist unbedingt nötig, dass wir zur Befriedigung der Interessen des Fremdenverkehrs, zur Beschleunigung des Strassenausbaus, besonders der Alpenstrassen weitere Mittel zur Verfügung stellen. Wenn der Durchführung einer Strassenbaulotterie im Kanton Bern vom Bundeshaus aus Schwierigkeiten entgegengestellt werden, möchte ich die Regierung bitten, diese Schwierigkeiten wenn irgend möglich aus dem Wege zu räumen. Welches Mittel ist besser dazu geeignet als das, dass man die Motion, die heute in Diskussion steht, möglichst einstimmig annimmt? Das wäre eine Kundgebung an die eidgenössischen Behörden, dass es dem Kanton Bern ernst ist mit dem Verlangen, Verständnis zu finden für Sachen, die vielleicht heute neu sind, die wir aber unbedingt zu lösen suchen müssen, auch wenn gewisse gesetzliche Interpretationen im Wege sein sollten.

**Gfeller.** Ich möchte Herrn Regierungsrat Bösiger danken für die Bemühungen, die er bereits im Bundeshaus aufgewendet hat. Ich hoffe, es werde gelingen, im Sinne der Ausführungen des Herrn Messerli weiter zu verhandeln. Die Gesetze sind nicht dazu da, um dem Volk Hemmungen zu bringen. Wenn die Zeiten anders geworden sind, müssen wir Wege suchen, um die Gesetze so zu gestalten und zu interpretieren, dass sie der Volkswirtschaft zum Nutzen gereichen.

**Präsident.** Die Motion ist stillschweigend erheblich erklärt.

---

## Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 131 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 67, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 78—115 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Gustav Baudenbacher, von Murten, Kanton Freiburg, geb. den 15. Dezember 1881 in St. Gallen, eidgenössischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frida Paulina geb. Schwyzer, geb. 1891, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Oskar Adolf Tagmann, von Altstätten, Kanton St. Gallen, geb. den 21. Mai 1891 in Altstätten, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Léa Emilie Alexandrine geb. Romagnoli, geb. 1898, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Johann Georg Busenhart, von Lohn, Kanton Schaffhausen, geb. den 19. September 1885 in Lohn, Anstaltsvorsteher, wohnhaft in Brüttelen, Ehemann der Frieda geb. Loosli, geb. 1889, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Brüttelen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Karl Heinrich Stenzel, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 28. März 1905 in Meilen, Möbelbeizer, wohnhaft in Burgdorf, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Erwin Emil Fritz Hanschke, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. Januar 1899 in Stettin, Dreher, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Franziska geb. Kaspar, geb. 1902, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Kurt Erwin Sorgen, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 11. Mai 1927 in Bern, Schüler, wohnhaft in Merligen, handelnd mit Zustimmung seines Adoptivvaters, welchem die Einwohnergemeinde Hermrigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Walter Johannes Hein, von Flensburg, Deutsches Reich, geb. am 1. Oktober 1902 in Flensburg, Posamenter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hermina geb. Schwarz, geb. 1901, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Pedro José Ricardo Guanter, von Perelada, Spanien, geb. den 15. Oktober 1915 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Thun, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Max Wertheimer, deutscher Reichsangeger, geb. den 29. Januar 1881 in Kippenheim, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Babetta geb. Weil, geb. 1886, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Lucien Louis Alexandre Rech, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 28. Dezember 1881 in Strassburg, Coiffeur, wohnhaft in La Chaux-d'Abel, Witwer der Elisabeth Hermine Mathilde geb. Ermgassen, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Aurelio Bai, von Gavirate, Provinz Como, Italien, geb. den 3. September 1891 in Andermatt, Zementer-Vorarbeiter, wohnhaft in Ostermundigen, Ehemann der Rosa geb. Küpfer, geb. 1901, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Emil Guth, französischer Staatsangehöriger, geb. den 19. Dezember 1881 in Niederhagenthal, Coiffeurmeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Johanna geb. Classen, geb. 1884, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Elise Valland, von Schiefling, Kärnten, Oesterreich, geb. den 16. März 1893 in Bern, Kassiererin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Frieda Martha Haferkorn, deutsche Reichsangehörige, geb. den 9. Oktober 1897 in Goldiwil, Chefköchin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Hanna Rosa Huber, deutsche Reichsangehörige, geb. den 27. Februar 1896 in Bern, Damenschneiderin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Flora Lina Huber, deutsche Reichsangehörige, geb. den 2. September 1903 in Bern, Bureauangestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Josef Bermann, russischer Staatsangehöriger, geb. den 21. Mai 1914 in Bern, stud. med., wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Johann Evangelist Schrode, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 28. November 1881 in Geisingen, Bierbrauer, wohnhaft in Wabern, Ehemann der Anna geb. Hagn, geb. 1882, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Ewald Paul Hermann Kaatz, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 9. Dezember 1903 in Berlin-Schöneberg, Chemigraph, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lena geb. Burgener, geb. 1905, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Franz Xaver Rogg, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 31. Dezember 1898 in Biel, Maurer, wohnhaft in Biel, Ehemann der Louisa geb. Schärer, geb. 1898, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Michael Judin, von Witebsk, Russland, geb. am 10. September 1889 in Rostow, Dr. med., wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruffina geb. Popoff, geb. 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Mirco Rodrigo Fontanelli, italienischer angehöriger, geb. den 6. November 1915 in Biel-Bözingen, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Langnau, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Aloisius Bernlochner, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 4. Dezember 1914 in Granheim, Schreiner, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Paul Rudolf Heinrich Feldmann, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 14. Januar 1878 in Oederan, Buchhändler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna geb. Hradil, geb. 1885, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

25. Alex Roger Argast, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 7. Oktober 1906 in La Chaux-de-Fonds, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Nidau, welchem die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Hans Werner, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 15. Mai 1883 in Stein (Aargau), Maler, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Margaritha geb. Fürst, geb. 1885, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

27. Emil Boeglin, von Buschweiler, Elsass, reich, geb. den 14. Oktober 1884 in Buschweiler, Schreiner, wohnhaft in Bern, Ehemann der

Frieda geb. Dürig, geb. 1895, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

28. Paul Willy Barthel, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 22. Mai 1884 in Mulda, Küchenchef, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosette geb. Roth, geb. 1889, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

29. Angelo Guido Realini, von Valmorea, Provinz Como, Italien, geb. den 10. Februar 1907 in Bern, Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Yvonne Palmina geb. Albisetti, geb. 1908, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

30. Eugen Müller, von Altkirch, Elsass, Frankreich, geb. den 27. Juni 1885 in Altkirch, Küchenchef, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

31. Klara Maria Gremsperger, ungarische angehörige, geb. den 15. Juni 1915 in Rácalmás, Seminaristin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Lützelflüh das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

32. Willy Karl Reinhardt, deutscher Reichshöriger, geb. den 29. Dezember 1910 in Nidau, Kaufmann, wohnhaft in Nidau, welchem die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

33. Paul Charles Witzler, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 18. Juni 1913 in Belp, Kartograph, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

34. Karl Beier, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 22. November 1901 in Balzhofen, Modellschreiner, wohnhaft in Bern-Bümpliz, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

35. Pietro Colombo, italienischer Staatsangehöriger, geb. den 26. Juli 1885 in Robbio, Witwer der Frieda geb. Aebi, Monteur, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Ehemann der Martha geb. von Ballmoos, geb. 1894, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

36. Max Erich Schade, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 19. Juni 1901 in Leipzig, Musikalienhändler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Mina Elsa Alda geb. Siemers, geb. 1899, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

37. Martha Rosina Nagel, deutsche Reichsangehörige, geb. den 12. Februar 1889 in Rosenfeld, Köchin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

38. Myrrha Holzapfel, polnische Staatsangehörige, geb. den 19. Juni 1905 in Wien, Sprachlehrerin, wohnhaft in Muri bei Bern, welcher die Einwohnergemeinde Muri bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

39. Monika Holzapfel, polnische Staatsangehörige, geb. den 14. April 1907 in Lausanne, Dr. phil., Assistentin, wohnhaft in Muri bei Bern, welcher die Einwohnergemeinde Muri bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

40. Erwin Kurt Erich Savernik, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 18. März 1904 in Braunschweig, Coiffeur, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

41. Remigius Boos, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 22. November 1901 in Sentenhart, Landarbeiter, wohnhaft in Orvin, welchem die Einwohnergemeinde Orvin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

42. Genovefa Knörle, deutsche Reichsangehörige, geb. den 3. Januar 1891 in Meckenbeuren, Weissnäherin, wohnhaft in Wabern, welcher die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

43. Martha Margaretha Weiss-Staiger, deutsche Reichsangehörige, geb. den 15. August 1908 in Dahlitzsch, Haustochter, wohnhaft in Gümligen, welcher die Einwohnergemeinde Muri bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

44. Victor Charles Elie Menegalli, italienischer Staatsangehöriger, geb. den 7. Dezember 1876 in Collecchio, Fabrikarbeiter, wohnhaft in St. Ursanne, Ehemann der Anna Virginie geb. Comment, geb. 1882, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St. Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

---

Zur Vorberatung des nachfolgenden Geschäftes hat das Bureau folgende

## Kommission

bestellt:

Dekrete betreffend Umschreibung der der Kirchgemeinde Buchen und der Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg.

Herr Grossrat Mani, Präsident,
» » Howald, Vizepräsident,
» » Kunz (Wiedlisbach),
» » Masshardt,
» » Meyer (Hilterfingen),
» » Neuhaus,
» » Reusser.

---

Zur Verlesung gelangt folgende

## Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Möckli.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Grossrat Möckli fragt an, ob

1. die wieder zu besetzende Stelle des Amtsschaffners von Delsberg aus Ersparnisgründen nicht einem andern Bezirksbeamten anvertraut werden könne, oder

2. ob die Amtsschaffnerstelle nicht bloss provisorisch zu besetzen sei für den Fall, dass der Grosse Rat eine Revision des Dekretes über die Organisation der Finanz- und Domänendirektion vom 17. November 1919 beschliessen sollte.

Zu Frage 1 ist zu bemerken, dass der Regierungsrat beschlossen hat, die Zusammenlegung mit einer andern Amtsstelle versuchsweise für ein Jahr durchzuführen. Der Sekretär der Bezirkssteuerkommission Jura wurde auf ein Jahr provisorisch zum Amtsschaffner und Salzfaktor von Delsberg ernannt. Eine Zusammenlegung mit einer andern Amtsstelle ging aus örtlichen Gründen nicht an, da der Amtsschaffner im gleichen Hause sein und dem Publikum jederzeit für Auskunfterteilung zur Verfügung stehen muss.

Die Frage 2 ist durch Beantwortung der ersten bereits erledigt. Immerhin erlaubt sich der Regierungsrat zu bemerken, dass die Revision des Organisationsdekretes der Finanz- und Domänendirektion vom 17. November 1910 bereits erfolgt ist; das neue Dekret datiert vom 15. November 1933. Grossrat Möckli war nach der Präsenzliste bei diesen Beratungen anwesend oder hat wenigstens nach der Taggeldliste das betreffende Sitzungsgeld bezogen.

M. **Möckli.** Je me déclare satisfait de la solution donnée provisoirement à cette affaire. Je demande seulement que la chose soit suivie de très près par le gouvernement, à défaut de quoi nous y reviendrions dans cette enceinte pour que le provisoire devienne définitif.

J'ai maintenant une remarque personnelle à faire concernant le ton de la réponse, c'est à dire d'une partie de la réponse du gouvernement. Au reproche que le gouvernement me fait d'ignorer la revision du décret de 1919 en 1933, je répondrai que j'étais parfaitement au courant de la chose, non seulement j'ai touché mon jeton de présence, mais j'ai même assisté à la séance où la question a été traitée, n'en déplaise au gouvernement. J'ai même rompu quelques lances avec M. le directeur de la justice en janvier 1935. Les événements, certes, marchent très vite, et l'on peut constater que dans le «Tagblatt du Grand Conseil» du 23 janvier 1935 on lisait qu'il sera nécessaire de procéder à très bref délai à une nouvelle revision envisageant la suppression pure et simple des recettes de districts et l'attribution de leurs compétences à des organismes divers. Dans le projet de redressement financier, l'Etat prévoit une réorganisation complète. Au reste, l'article 25 du décret de 1933 n'est que la répétition textuelle de l'article 18 du décret de 1919, et je me suis permis dans ma simple bonne foi de député, de citer la date de 1919 au lieu de celle de 1933.

**Präsident.** Ich muss Herrn Möckli darauf hinweisen, dass das Reglement nur eine kurze Erklärung gestattet.

M. **Möckli.** Quant à la dernière phrase de la réponse du gouvernement — je me dispenserai de la lire — je dois la considérer comme blessante à mon adresse et je dois élever, sans doute aussi au nom de plusieurs de mes collègues du Conseil qui partagent mon avis, une énergique protestation contre le rôle de censeur que le gouvernement voudrait s'arroger et contre les insinations qu'il fait planer sur l'activité des députés. Je suis donc également forcé de rappeler qu'à diverses reprises, depuis que je siège ici, et il n'y a pas très longtemps, notre Conseil a dû modifier en cours de séance son ordre du jour, ou suspendre une séance, parce que le gouvernement n'était pas représenté à son banc par le directeur compétent pour y défendre son point de vue. Nous ne sommes pas de ceux qui courons après les jetons de présence. Puisque dans certains services de l'administation cantonale, on a le temps de contrôler si on est présent et si l'on touche son jeton de présence, j'inviterai ces services à voir comment j'ai refusé un jeton de présence dans une séance de commission de mars 1933.

**Präsident.** Ich möchte wirklich Herrn Möckli bitten, zum Schluss zu kommen.

**Möckli.** Je refuse donc d'accepter comme indigne de la charge dont le peuple m'a investi la dernière phrase de la réponse du gouvernement comme indigne également d'un gouvernement.

---

Zur Verlesung gelangt folgende

## Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Frölich.

(Siehe Jahrgang 1934, Seite 593.)

Grossrat Dr. Frölich hat am 15. November 1934 folgende einfache Anfrage eingereicht:

«Ist der Regierungsrat in der Lage, Auskunft zu geben über den Stand der Frage der Aufnahme der hauptamtlich angestellten Tuberkulose-Fürsorgerinnen des Kantons Bern in die staatliche Hülfskasse, gemäss Gesuch der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose vom 10. Oktober 1933?

a) Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Aufnahme obgenannter Personen erwartet werden?

b) Welche Gründe stehen eventuell dem Einbezug dieser für das Wohl des bernischen Volkes sehr verdienten Beamtinnen in die staatliche Hilfskasse entgegen?»

Zu Frage a: Der Regierungsrat hat das Gesuch der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose um Aufnahme der im Hauptamte tätigen Fürsorgerinnen mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Hülfskasse, sowie der Konsequenzen wegen abgewiesen.

Zu Frage b: Die finanzielle Lage der Hülfskasse ist gegenwärtig derart, dass die fortwährend an-

wachsenden Verpflichtungen ohne ausserordentliche Mehrleistungen seitens des Staates und der Versicherten nicht mehr erfüllt werden können. Nach den einschlägigen Bestimmungen hat der Staat allfällige Betriebsdefizite der Hülfskasse zu tragen. Es ist deshalb Pflicht der Aufsichtsorgane der Hülfskasse, darüber zu wachen, dass dieser Kasse ausser den in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Belastungen nicht auch noch neue Verpflichtungen überbunden werden. Durch die Aufnahme der Tuberkulose-Fürsorgerinnen würde die Hülfskasse zweifellos neue Verpflichtungen eingehen, da die Fürsorgerinnen angesichts ihrer beruflichen Tätigkeit ein ganz bedeutendes Risiko darstellen. Es besteht aber bei der Hülfskasse keine Möglichkeit, dieses Risiko, wie das bei privaten Versicherungsgesellschaften der Fall ist, durch Erhebung von höhern Prämienleistungen auszugleichen, da die Beitragsleistungen an die Hülfskasse auf dem Prinzip der Durchschnittsprämie beruhen.

Die Bernische Liga gegen die Tuberkulose ist ein Verein, der die Organisation und Förderung der gesamten Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern bezweckt. Der Liga sind die einzelnen Tuberkulosefürsorgestellen, die sich amtsbezirks- oder spitalkreisweise organisieren, angeschlossen. Diese Tuberkulosefürgestellen sind private Vereine im Sinne von Art. 60 ff. Z. G. B. Diese werden für ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung sowohl vom Bund als auch vom Kanton in weitgehendem Masse subventioniert. Sie stellen die Fürsorgerinnen ein und bestimmen deren Besoldung. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass es sich bei den Tuberkulose-Fürsorgerinnen nicht um Staatspersonal im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen handelt. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Bern auch eine grosse Zahl anderer Organisationen besteht, die vom Staate subventioniert werden. Wollte man die Tuberkulose-Fürsorgerinnen für die Hülfskasse aufnehmen, so könnten diese Organisationen (Bezirksspitäler, Bezirksarmenanstalten etc.) wohl mit dem gleichen Rechte die Aufnahme ihres Personals verlangen. Es ist ohne weiteres klar, dass die Hülfskasse eine derartige Belastung nicht ertragen würde, abgesehen davon, dass der Staat im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage wäre, der Hülfskasse die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

---

Zur Verlesung gelangt folgende

## Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Egger (Bern).

(Siehe Jahrgang 1934, Seite 501.)

Die Schaffung von neuen Bannbezirken rechtfertigt sich beim heutigen Wildbestand nicht mehr (Verhandlungen des Grossen Rates über Wildschaden in der Herbstsession 1934). Es kommt daher nicht in Frage, dass vom Staate für einen neuen Bannbezirk irgendwelche Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Voraussetzung für die Schaffung eines Bannbezirkes Gurten ist der Ausbau des Vereins für Wildschutz am Gurten, da dieser alle finanziellen Konsequenzen des Jagdbannes auf sich nehmen muss. Der Bannbezirk am Gurten kann auch nur solange bestehen, als der Verein für Wildschutz am Gurten für die Finanzierung aufkommen kann. Nachdem der Gemeinderat der Stadt Bern bereits für den erwähnten Zweck 1000 Fr. und der Gemeinderat von Köniz 250 Fr. beschlossen hat, wird die Finanzierung des Projektes erleichtert. Die heutige Lage wird deshalb den Regierungsrat veranlassen, die Frage des Gurtenbannbezirkes im Zusammenhange mit dem Bannbezirk Könizberg näher zu prüfen.

**Egger** (Bern). Ich möchte die Antwort der Regierung verdanken, die eine gewisse Abklärung der Frage bringt, welche die Bevölkerung der Stadt Bern ausserordentlich stark beschäftigt. Der Verein für Wildschutz hat eine grosse Aktion unternommen und wird sie weiterführen, so dass Aussicht besteht, dass ein Einvernehmen zwischen Landbesitzern und Besuchern in Sachen Wildschutz und Menschenschutz erreicht werden kann.

---

Zur Verlesung gelangt folgende

## Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Buri

(Siehe Seite 213 hievor.)

Gestützt auf eine bezügliche Eingabe des schweizerischen Bauernsekretariates hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren einberufen. Diese Konferenz hat sich jedoch mit grosser Mehrheit gegen eine Kontingentierung der Schweinehaltung ausgesprochen, in der Meinung, dass die Durchführung einer solchen Massnahme auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stosse. Einzelne Kantonsvertreter bezeichneten den Vorschlag der Schweinekontingentierung zurzeit als direkt untragbar. Mitbestimmend waren ferner die unbefriedigenden Erfahrungen, die mit diesem Verfahren in andern Ländern gemacht wurden.

Wir sind mit Herrn Grossrat Buri im übrigen vollständig einverstanden, dass eine Verminderung der Schweinebestände eine dringende Notwendigkeit ist. Eine solche Massnahme kann jedoch nur auf eidgenössischem Boden erfolgen. In diesem Sinne sind wir auch grundsätzlich bereit, die Kontingentierung, wie sie im Entwurf beim Bundesrat liegt, durchzuführen. Von der Einführung der Schweinekontingentierung im Kanton Bern allein ist dringend abzuraten. Denn ohne Zweifel hätte dieses selbständige Vorgehen eine wirtschaftliche Schädigung unserer Schweinebesitzer zur Folge, während anderseits alle andern Kantone hieraus Nutzen ziehen würden. Statt einer Kontingentierung würde man mit einer weitern Heraufsetzung der Einfuhrzölle für Futtermittel, bezw. mit einer weitern Einschränkung der Futtermitteleinfuhr eher zum Ziele gelangen.

Die Abteilung Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat im Auf-

trag des Bundesrates einen Entwurf ausgearbeitet, durch welchen Massnahmen getroffen werden sollen, um die Schweinehaltung auf ihre natürliche Produktionsbasis zurückzuführen.

Es ist deshalb angezeigt, vorerst das von dieser Amtsstelle in Aussicht genommene Vorgehen abzuwarten.

**Buri.** Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt. Ich dachte schon, man werde sagen, das sei eine eidgenössische Angelegenheit, aber wenn man eidgenösssische Angelegenheiten zur Behandlung den Kantonen übergibt, so werden sie eben von diesem Moment an kantonale. Was nun die Kontingentierung anbetrifft, muss ich sagen, dass wir auch einverstanden sind, wenn die Lösung auf dem Gebiet des Zolls gefunden werden kann. Wir müssen konstatieren, dass auf dem Gebiete der Schweinezucht und -Mast ein ausgeprägtes Faustrecht herrscht, wo der Grosse den Kleinen total erwürgt. Es liegt im Interesse der Behörden, hier darauf hinzuwirken, dass so rasch wie möglich ein Eingriff erfolgt.

---

Zur Verlesung gelangt folgende

## Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Zimmermann.

(Siehe Jahrgang 1934, Seite 502.)

Am 12. November 1934 hat Grossrat Zimmermann angefragt, ob der Regierungsrat nicht dafür halte, dass die Mitwirkung in den Abstimmungsbureaux des Saargebietes arbeitslosen Privatangestellten vorzubehalten sei.

Der Regierungsrat hat seinerzeit mit Beschluss vom 22. Juni 1934 dem Regierungsstatthalter von Pruntrut, M.-V. Henry, der durch den Völkerbund als Abstimmungskommissär in das Saargebiet berufen wurde, einen ausserordentlichen Urlaub von sieben Monaten bewilligt und mit Beschluss vom 27. Juli 1934 dem Bibliothekar des kantonalen Gewerbemuseums, Dr. jur. Kohler, einen solchen von sechs Monaten. Während der Zeit der Beurlaubung wurde diesen beiden Beamten keine Besoldung ausbezahlt und sie mussten während dieser Zeit gegenüber der Hülfskasse nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Verpflichtung des Staates übernehmen.

Beim Regierungsrat gingen im Laufe des Monates November 15 Urlaubsgesuche von Staatsfunktionären für die Mitwirkung an der Saarabstimmung ein. Durch Beschluss vom 23. November hat er eine Urlaubserteilung zum Zwecke der Mitwirkung an der Saarabstimmung grundsätzlich verweigert und in einem spätern Beschluss festgestellt, dass damit ein ausdrückliches Verbot für die Mitwirkung von Staatsfunktionären an der Saarabstimmung ausgesprochen sei. Dem Staatspersonal wurde also weder bezahlter, noch unbezahlter Urlaub bewilligt; es wurde sogar verboten, den ordentlichen Urlaub für die Mitwirkung bei dieser Abstimmung zu verwenden.

Betreffend die Mitwirkung von Lehrern an Primar- und Mittelschulen wurde beschlossen, dass daherige Urlaubsgesuche von den zuständigen Gemeindebehörden zu erledigen seien. Dagegen verfügte der Regierungsrat allgemein, dass von den Gemeindebehörden beurlaubte Lehrer vor ihrer Abreise der Unterrichtsdirektion eine Erklärung auszustellen haben, dass sie für alle Folgen von Unfall oder Krankheit, welche ihnen bei ihrem Aufenthalt im Saargebiet oder auf der Hin- und Rückreise zustossen, auf Ansprüche an die Lehrerversicherungskasse verzichten.

Aus diesen Verfügungen des Regierungsrates geht hervor, dass er die Mitwirkung von Staatsfunktionären an der Saarabstimmuug nicht als zweckmässig erachtete und dass das Staatspersonal somit arbeitslose Privatangestellte, die sich um diese Arbeit bewarben, nicht konkurrenzierte.

**Zimmermann.** Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

---

Zur Verlesung gelangt folgende

## Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Howald.

(Siehe Jahrgang 1934, Seite 501.)

Grossrat Howald frägt an, was der Regierungsrat zu tun gedenke, um den Trinkerfürsorgestellen für das Jahr 1934 die übliche Subvention auszurichten.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss No. 5240 vom 27. November 1934 beschlossen, zu Lasten des Kredites der Armendirektion auf Vorschussrechnung folgende Verteilung der Beiträge vorzunehmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Arme und verwahrloste Kinder . . | Fr. | 24,400 |
| 2. | Naturalverpflegung . . . . . | » | 58,620 |
| 3. | Abstinenzvereine und Jugendorganisationen: | | |
| | Blaues Krenz, alter Kantonsteil, mit Fürsorgestellen und Agenturen . . . 8,000 | | |
| | Uebrige Abstinenzvereine, Jugendorganisationen und kantonale Arbeitslager . 6,280 | » | 14,280 |
| 4. | Trinkerfürsorge: | | |
| | Heilstätte Nüchtern . . 2,500 | | |
| | Heilstätte Wisshölzli: | | |
| | ordentl. Beitrag 1,250 | | |
| | Baubeitrag . . 7,000 8,250 | | |
| | Trinkerfürsorgestellen . . 13,500 | | |
| | Kostgeldbeitrag an arme Trinker . . . . . 1,620 | » | 25,870 |
| | | Fr. | 123,170 |

Durch diesen Beschluss hat der Regierungsrat die vom stellvertretenden Direktor des Armenwesens, Dr. H. Dürrenmatt, in der Septembersession anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in Aussicht gestellte Regelung beschlossen und ist trotz Wegfalls eines Ertrages aus dem Alkoholmonopol für die Staatsrechnung 1934 den genannten Trinkerfürsorgestellen entgegengekommen.

**Howald.** Ich bin in einer Zwickmühle. Ich will sagen warum. Ich habe durch meine Einfache Anfrage veranlassen wollen, dass die Fürsorgestellen für die Alkoholkranken die übliche Subvention bekommen. Ich stelle fest, dass sie genau die Hälfte dessen bekommen haben, was sie vorher erhielten, und muss daher die Erklärung abgeben, dass ich nur zur Hälfte befriedigt bin.

**Präsident,** Damit haben wir das, was für heute auf dem Programm war, erledigt.

---

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**

---

# Kreisschreiben

an die

## Mitglieder des Grossen Rates.

---

*Bern*, den 15. Mai 1935.

*Herr Grossrat!*

Die ordentliche Frühjahrssession des Grossen Rates wird **Montag, den 20. Mai, nachmittags 2¼ Uhr,** fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

*Geschäftsliste:*

1. Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels.
2. Motion Périnat.
3. Motion Chételat.
4. Motion betreffend Einführung einer Materialzentrale.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**E. Spycher.**

# Fünfte Sitzung.

**Montag, den 20. Mai 1935,**

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bangerter, Bouverat, Frölich, Freimüller, Gnägi, Keller, La Nicca, Lehner, Odiet, Osterwalder, Rollier, Schneiter (Lyss), Stucki (Ins), Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Küpfer, Martig.

**Tagesordnung:**

## Dekret

betreffend

## die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923; Abänderung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

## Motion der Herren Grossräte Périnat und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes über die Ausübung des Viehhandels.

(Siehe Jahrgang 1934, Seite 252.)

Eintretensfrage.

**Stähli,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Gesetz über die Viehversicherung vom Jahre 1922 hat sich der Grosse Rat die Kompetenz gegeben, das Viehhandelspatent einzuführen, d. h. den Beitritt zum Konkordat zu erklären. Er hat dann von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, so dass wir von diesem Moment an das Viehhandelspatent erhalten haben. Heute wird die Sache neuerdings zur Sprache gebracht, einmal durch die Motion Périnat von 1934, sodann aber auch durch eine Eingabe eines Initiativkomitees aus dem engeren Oberland, speziell aus dem Oberhasli, die an sämtliche Mitglieder des Grossen Rates gerichtet war. In längeren Ausführungen sucht jene Eingabe darzutun, dass das Viehhandelspatent am Tiefstand der Viehpreise mit schuld sei, und man deshalb in der Lage, in der sich jene Gegend befinde, als letzten Rettungsanker die Aufhebung des Viehhandelspatentes ansehe.

Das veranlasst mich zu einigen Ausführungen über das Konkordat. Dabei möchte ich vorausschicken, dass viele glauben, wenn man heute das Konkordat aufhebe, sei an allen Orten alles frei. Dem ist aber nicht so; man braucht nur darauf hinzuweisen, dass die Kantone Zürich, Waadt, Wallis, Schaffhausen und Zug kantonale Viehhandelsgesetze haben und zwar teilweise schon seit Jahrzehnten, so z. B. Zug seit den Achtzigerjahren, wo man auch ein Viehhandelspatent kannte, das aber mehr oder weniger fiskalisch ausgenützt wurde. Während des Weltkrieges hat der Bundesrat aus ganz andern Gründen ein Viehhandelspatent allgemein eingeführt. Wenn man die damalige Begründung nachliest, findet man, dass der Bundesrat der Meinung war, es sei notwendig, dass zwischen Produzent und Viehkäufer möglichst wenig Zwischenglieder eingeschaltet werden. Trotzdem der direkte Verkehr erwünscht ist, schalten sich aber doch auch im Viehverkehr Leute zwischen Züchter und Viehkäufer, wobei ein jeder daran etwas gewinnen will. Der Bundesrat hat von seinen Vollmachten Gebrauch gemacht und hat das Viehhandelspatent eingeführt, in Verbindung mit der Schlachtviehversorgung. Im Jahre 1920 sind die Vollmachten des Bundesrates abgebaut worden, womit auch ohne weiteres das Viehhandelspatent aufgehoben wurde. Damals war eine Strömung vorhanden, die ein Viehhandelspatent, in Verbindung mit dem eidgenössischen Tierseuchengesetz, schaffen wollte. Allein, man fand, das Gesetz sei sonst belastet genug, man wolle das den Kantonen überlassen. Da aber damals schon das Automobil sehr stark verbreitet war, das dem Handelsverkehr eine ganz andere Richtung gab, zeigte sich, dass die Kantone zu klein sein können, um für sich allein die Sache zu ordnen. Die Gründung eines Konkordates drängte sich auf. Das Konkordat kam im Jahre 1920/21 zustande, und auf April 1922 ist, wie ich ausgeführt habe, der Kanton Bern diesem Konkordat beigetreten. Wenn man nun den Viehhandel vom Standpunkt des mit modernen Verkehrsmitteln ausgerüsteten Handels betrachtet, so leuchtet ein, dass die Beschränkung des Patentes auf einen kleinen Kanton (Zug und Schaffhausen) einen Hemmschuh für den Viehverkehr bedeutet. Ich muss hier beifügen, dass der Seuchenzug der Jahre 1920 bis 1921 sehr viel zum raschen Beitritt in das Viehhandelskonkordat beigetragen hat. Man stand damals unter dem Eindrucke des grossen Seuchenzuges.

Heute umfasst das Konkordat 14 Kantone, mit 2,1 Millionen Stück Vieh oder vier Fünfteln des gesamten Viehbestandes der Schweiz. Somit hat das Konkordat eine grosse Ausdehnung angenommen, denn es ist selbstverständlich für den, der Handel treiben will, eine grosse Erleichterung, wenn man mit dem Konkordatspatent im ganzen Konkordatsgebiet Handel treiben kann. Mit den verbesserten Fahrplänen, mit dem Auto usw. ist der Aktionsradius eines Händlers natürlich viel grösser geworden, als vor 40 oder 50 Jahren.

Nicht beigetreten sind dem Konkordat die Kantone Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Schwyz, Nidwalden, Neuenburg, Glarus. Thurgau und St. Gallen sind heute daran, den Beitritt zum Konkordat vorzubereiten, St. Gallen wahrscheinlich ohne Volksabstimmung auf dem Weg der Dringlichkeit, die in der kantonalen Verfassung vorgesehen ist.

Das Konkordat stellt nun eine ganze Reihe von Richtlinien für den Viehhandel auf. Das Patent gilt, wie bereits erwähnt, für das ganze Konkordatsgebiet. Der Patentinhaber muss Ställe haben, die den Anforderungen der Seuchenpolizei genügen. In dritter Linie wird ein gewisses Leumundszeugnis verlangt, und viertens muss, was von sehr grosser Bedeutung ist, der gewerbsmässige Viehhändler eine Kaution leisten, und zwar in ganz bedeutender Höhe. Wir haben heute vom Viehhandel Kautionen, die 2 Millionen überschreiten. Darin liegt natürlich eine gewisse Garantie für Einhaltung der seuchenpolizeilichen Bestimmungen und auch eine Garantie für zweckmässige hygienische Ausgestaltung der Ställe. Selbstverständlich bekommt die Behörde durch diese Massnahmen einen bestimmten Einfluss auf den Viehhandel.

Das Konkordat enthält im weiteren Bestimmungen über die Taxen, und zwar über Grundtaxen und Umsatzgebühren. Die Minima sind im Konkordat festgesetzt; kein Kanton, der Mitglied des Konkordates ist, kann diese nach unten abändern, wohl aber kann er sie erhöhen, wenn er meint, dass das zweckmässig sei. Gerade das gibt gewisse Schwierigkeiten. In den Kantonen, wo man das Patent schon lange kannte, hatte man ohne Konkordat grössere Einnahmen als bei uns und in andern Kantonen, wo der Viehhandel bisher frei war. Deshalb haben die Konkordatskantone unter sich vereinbart, dass ein gewisses Minimum festgestellt werden müsse, unter das man nicht gehen könne. Ich führe das aus, weil ich gelegentlich Briefe bekomme mit dem Begehren um Herabsetzung der Patentgebühren. Wir bewegen uns schon seit 1922 an der unteren Grenze dessen, was im Konkordat angegeben ist. Am 12. September 1922 hat der Grosse Rat gestützt auf die Konkordatsbestimmungen ein Dekret erlassen, das bekannte Dekret über Ausübung des Viehhandels. Die interessanteste Bestimmung ist wohl diejenige, die den Begriff «Viehhandel» umschreibt. Schon das Konkordat umschreibt den Viehhandel, soweit er gewerbsmässig ist, denn der Viehverkehr, wie er sich aus den bäuerlichen Betrieben ergibt, ist nicht patentpflichtig, sondern es heisst ausdrücklich, patentpflichtig sei man, sobald man den Handel gewerbsmässig betreibe.

So klar die Formulierung scheint, so unklar wird sie in besondern Einzelfällen. Wenn einer sagt, er wolle Vieh zukaufen für seinen Betrieb und wenn er es 8 Tage später wieder verkauft, so war das bis jetzt als gewerbsmässig betrachtet worden, obwohl diese Betrachtung nicht unter allen Umständen zutreffend zu sein braucht. Es ist sehr schwer, hier eine ganz bestimmte Grenze zu ziehen. Die Kommission des Grossen Rates ist fünfmal zusammengekommen und hat jedesmal eine neue Lösung vorgeschlagen. Jedermann zeigte den festen Willen, etwas fertig zu bringen, aber jedesmal, wenn man einen Beschluss gefasst hatte, musste man zur Erkenntnis kommen, dass doch wieder eine Interpretation notwendig sei. Immer wieder zeigte es sich, wie ausserordentlich schwer es ist, eine Formel niederzulegen, die den bestehenden Verhältnissen Rechnung trägt, namentlich in unserem Kanton, der Jura, Mittelland und Alpen umfasst. Eine Lösung die heute stimmt, stimmt in ein paar Jahren nicht mehr, weil im Wirtschaftsleben alles fliesst, wie das Wasser im Bach. Ich sage das zuhanden derjenigen, die sicher wie ich den festen Willen haben, die beste und einfachste Fassung zu finden, an der keine Gerichtsbehörde herumdeuteln kann, bei der kein Landjäger in Versuchung kommt, eine Anzeige zu machen. Wenn man die Bevölkerung fragt, findet man, dass diese nicht ein Dekret will, sondern eine feste Grundlage im Gesetz. Man vergisst dabei, dass man Jahr und Tag Gesetze revidieren muss, wenn sie starr formuliert sind, und dass der Weg der Gesetzesrevision eben immer kompliziert ist.

Wie ist die Sache heute gehandhabt worden? Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass der Viehbesitzer für seine Zwecke zukaufen kann, soviel er will, aber nicht verkaufen, wie er will. Den natürlichen Nachwuchs soll er verkaufen können; das hat nie jemand bestritten. Anders wird es, wenn er auf den Markt geht, ein Stück kauft und es wieder verkauft. Darüber sind verschiedene Auslegungen erfolgt, auch im Kanton Bern mit 30 Amtsbezirken und 30 Amtsgerichten. Wann würde ein Tier als stalleigen angeschaut? Wann wurde es so betrachtet, wie wenn es eigener Nachwuchs wäre? Am einen Ort nach 3 Monaten, am andern nach 6 Monaten. Bei Missachtung dieser Fristen konnte Anzeige erhoben werden, woraus sich eine ganze Anzahl von Straffällen ergab, die wir im Grossen Rat durch die Begnadigungsgesuche kennen lernten.

Nun möchte ich doch nochmals wiederholen, was schon bisher nicht patentpflichtig war, weil auch hierüber in den Unterhandlungen, die ich hatte, eine ganze Reihe von Meinungen zum Ausdruck gekommen sind. Bezüglich der Behandlung des Viehstandes im eigenen Betrieb, bezüglich des Verkaufs der Tiere, die man selbst aufgezogen hat, herrschte nie eine Meinungsverschiedenheit. Etwas delikater ist die Frage bei gewissen Mastbetrieben. Der Ankauf und Verkauf von Mastvieh war nie patentpflichtig. In dritter Linie haben wir den Fall, dass da und dort Alpbesitzer, Private wie Korporationen, Tiere zur Sömmerung ankauften und sie im Herbst wieder liquidierten. Zahlenmässig sind das nicht viele Fälle, aber im Kanton Waadt z. B. ist das ein Beruf, bekannt unter dem Namen «Ammodiateurs». Diese Tätigkeit war natürlich nie patentpflichtig. Im weitern suchte man den Export zu begünstigen, man hat daher die ausländischen Kommissionen, die etwa zu uns kamen, nie als patentpflichtig betrachtet. Wenn unsere Zuchtverbände intervenierten und Tiere ankauften, die sie erst nach einiger Zeit exportierten, dann hat man das nie der Patentpflicht unterstellt. Das geschah bewusst, indem man sich sagte, über dem Patent und über dieser Regelung stehe schliesslich noch der Wille zum Export. Insbesondere seit 1933/34 hat man bedeutende Quantitäten durch unsere Zuchtverbände abgesetzt, und diese ganze Tätigkeit war nicht der Patentpflicht unterstellt. Der Ankauf für die eigene Metzgerei war auch nicht patentpflichtig, und schliesslich, wenn einer Heuvorräte aufbrauchen wollte, und dafür Vieh ankaufte, unterstand das auch nicht der Patentpflicht.

Im Jahre 1923 wurden 1460 Patente ausgegeben. Ihre Zahl ist in der Folge zurückgegangen; im Jahre 1933 betrug sie noch 1200 und 1934 1185, also im grossen und ganzen ein Rückgang, und zwar fällt der Hauptrückgang in die Zeit, wo der grosse Rück-

gang auf den Viehpreisen sich durchsetzte. Noch im Jahre 1931 waren es 1450, 1932 aber nur noch 1270 Patente.

Nun kann man sich zum Handel selber ganz verschieden einstellen; jedenfalls ist sicher, dass der Handel, vor allem der solide, meinetwegen der angestammte Handel, gewisse volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen hat, indem oft zwischen Züchter und Abnehmer grosse Distanzen liegen. Ich rede im Moment nicht vom Export, sondern vom Absatz von einem Kanton in den andern, unter Umständen auch vom Absatz vom Simmental ins Berner Mittelland. Man darf nie glauben, man könne das alles unterdrücken, sondern ein gewisser Handel wird immer da sein müssen, wenn sich der Absatz vom Zuchtgebiet zum Abnehmer reibungslos und möglichst gut vollziehen soll. Man darf also nicht ohne weiteres den Handel als etwas Unnützes hinstellen. Anders wird es, wenn z. B. nicht nur einer handelt, sondern wenn sich zwischen denjenigen, der kauft und den, der verkauft, eine ganze Menge Zwischenhändler einschiebt. Das würde ich nicht als etwas Gutes betrachten, denn dabei will schliesslich jeder etwas verdienen.

Der Hauptgrund, warum man die Sache heute nicht mehr gleich beurteilen kann wie früher, liegt im veränderten Aktionsradius. In der Eingabe aus dem Oberhasli wird gesagt, es sei früher auch ohne Viehhandelspatent gegangen; für die Seuchenpolizei solle man andere Wege suchen. Ich bin einverstanden mit dieser Argumentation, muss aber etwas beifügen: Es ist früher auch gegangen ohne Eisenbahn, Telephon und Telegraph, und namentlich ohne Automobil. Damals, als sich der Handel mit Pferdefuhrwerken abwickelte, war sein Aktionsradius bedeutend kleiner, als wenn einer heute ein Auto hat. Diese Argumentation ist vielleicht für den Handel mit Grossvieh weniger wichtig, aber sie hat grosse Bedeutung für den Handel mit Kleinvieh, insbesondere mit Schweinen. Da spüren wir insbesondere die Wirkung auf unsere Tierseuchenkasse. Wer darüber nicht aufgeklärt ist, soll nur die letzten Geschäftsberichte nachlesen, wo alles nach Kategorien ausgeschieden ist, dann wird er sehen, dass die Argumente, die ich hier vorbringe, nicht aus der Luft gegriffen sind.

Nun müssen wir dem Handel mit Patent auch etwas gutschreiben, das ist die erleichterte Handhabung der Seuchenpolizei. Wir wissen sofort, wer beteiligt ist. Ich weiss, dass der eine oder andere behauptet, das gehe gleichwohl, ich weiss, dass man uns zumutet, wir sollen andere Wege suchen. Allein bei der Seuchenpolizei ist der Anfang die Abschlachtung, und die Abschlachtung ist erfolgreich, solange man einen kleinen Herd hat. Ich nehme es keinem übel, wenn er sagt, heute habe man keine Einfuhr mehr, daher habe man auch keine Seuche mehr. Wenn man das Grossratstagblatt nachliest, wird man finden, dass man schon früher gesagt hat, es sei Schluss mit den Seuchen. Im Jahre 1920/1921 kam jedoch der gewaltige Seuchenzug, und in seinem Gefolge sagte man, jetzt müsse man doch das Viehhandelspatent einführen. War das recht oder nicht? Nach meiner Ueberzeugung bietet das Patent gewisse Sicherheiten für diejenigen, die die Seuchenpolizei durchführen müssen, und zwar, weil die Kautionspflicht besteht. Im weitern darf man auf das Urteil abstellen, das einzelne Kreistierärzte und zum Teil Gerichtspräsidenten abgegeben haben. Diese sagen uns, seit der Einführung der Patentpflicht sei die Zahl der Währschaftshändel kleiner geworden. Das trifft merkwürdigerweise gerade zu für das Amt Interlaken und sogar für einen Teil der Gegend, aus der die Eingabe an den Grossen Rat gerichtet wurde. Die Zahl der Währschaftshändel ist kleiner geworden, und Kenner behaupten, dass sich eine gewisse Selektion der Viehhändler durchgesetzt habe, seitdem sich nicht mehr jedermann mit Viehhandel befassen kann. Der Viehhandel hat in neuester Zeit durch seine Organisation, namentlich durch seinen Vorstand, sich bemüht, mit den Behörden Hand in Hand zu arbeiten.

Soll man das abschaffen? Ich wiederhole, die Eingabe sagt einfach: Weg mit dem Patent, dann sind wir frei, dann gibt es viel mehr Leute, die Ware kaufen, dann belebt sich der Markt, und die Viehpreise werden steigen. Allein, wir machen doch bei der Bauernhilfskasse noch ganz andere Erfahrungen, indem dort der Fall nicht ganz selten ist, wo man solche Leute sanieren muss, die neben einem Bauernbetrieb noch gelegentlich zu ihrem Schaden Viehhandel treiben. Wenn es zur Sanierung kommt, dann ist der erste Rat gewöhnlich der, dass man den Leuten sagen muss, sie müssen mit dem Viehhandel aufhören. Wenn man kein Patent hätte, bin ich überzeugt, dass diese Fälle noch viel zahlreicher wären, dass noch viel mehr Leute sagen würden, sie müssten nach Bern oder Biel, um zu sehen, wie Kauf und Laut gehen. Dieses Argument spielt für mich eine Rolle, abgesehen davon, dass, wenn zuviel Leute sind, die den Viehhandel treiben, die Gefahren, dass der Bauer, der nicht so auf dem Laufenden ist, übervorteilt werden könnte,viel grösser werden. Ich komme damit auch zur finanziellen Seite des Patentes. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass der Ertrag aus den Patentgebühren verwendet werde für die bernischen Viehversicherungskassen. Im letzten Jahre hatten wir einen Ertrag von 190,000 Franken, vorher von 200,000—210,000 Fr., vor 1931 war der Ertrag sogar einmal 250,000 Fr. Interessant dabei ist, dass die Umsatzgebühren den kleineren Teil ausmachen, dass der grössere Teil aus den Grundtaxen eingeht. Wir haben also eher eine grosse Zahl von Händlern mit kleinerem oder mittlerem Umsatz, die nicht Buchführung oder Umsatzkontrolle haben, und nur eine beschränkte Zahl von Viehhändlern, deren Geschäfte einen solchen Umfang annehmen, dass sich eine besondere Umsatzkontrolle lohnt. Man könnte sich fragen, aus welchen Tierkategorien die meisten Einnahmen stammen. Die Einnahmen aus dem Pferdehandel sind recht bescheiden, nicht einmal ein Zehntel, während über vier Fünftel aus dem Gross- und Kleinviehhandelspatent kommen, aus dem Kleinviehhandelspatent allein auch nur ein Zehntel.

Nun kann man sich ganz gut einen Moment überlegen, wie es kommen würde, wenn das Viehhandelspatent aufgehoben würde. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der Austritt aus dem Konkordat damit vollzogen wäre. Wenn wir heute aufheben würden, ginge das bis zu den Herbstmärkten und dann würden mutmasslich die Händler ausserhalb des Kantons kommen und sagen, jetzt sei die Situation für sie eine andere geworden, der Kanton Bern sei nicht mehr beim Konkordat. Die Händler, welche Vieh aus dem Simmental nach

Konkordatskantonen verkaufen möchten, müssten dort höhere Patenttaxen entrichten als es bei uns der Fall ist. Darum hat nach meiner Auffassung dieser Punkt eine wesentliche Bedeutung für den Viehabsatz. Man braucht nur zu prüfen, wieviel Vieh nach auswärts geht, und was im Kanton bleibt. Im Durchschnitt der letzten Jahre sind jährlich 20,000—25,000 Stück Zucht- und Nutzvieh in andere Kantone gegangen und damit besteht natürlich ein Zusammenhang mit den Gebieten, die im Konkordat sind.

Die Kommission, die wiederholt über die Sache beraten hat, hat sich immer mehr der Ansicht genähert, dass ein Austritt keine Befreiung vom Handel gibt und dass ein solcher Austritt mit Patentaufhebung auch seine Nachteile bringt. Was ich hier sage, ist natürlich ein Urteil vom Standpunkt der gesamten Landwirtschaft des ganzen Kantons. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Sache von einem kleinen abgelegenen Gebiet aus anders beurteilt werden kann. Die Initianten haben geltend gemacht, wegen des Patents komme niemand zu ihnen hinauf. Wir haben eine Umfrage veranstaltet bei den Kantonen Graubünden, St. Gallen und Glarus, die kein Patent haben. Wie lauteten die Antworten? Von St. Gallen ist ein Brief gekommen, in dem es heisst, gewiss hätten sie kein Patent, aber an vielen Orten beklage man sich über den Kettenhandel, der den Viehabsatz so erschwere, dass der Züchter darunter zu leiden habe. Aus dem Kanton Graubünden wird uns bestätigt, dass dort die Viehpreise nicht höher sind als bei uns. Aus all diesen Antworten geht hervor, dass offenbar das Patent auf den Preis nur einen ganz nebensächlichen Einfluss hat. Ich kann mir ganz gut vorstellen, dass im Oberhasli der Handel nicht mehr so gut geht wie früher, dass die Händler dort nicht mehr so zahlreich auftreten, wie an den andern Orten, weil es sich eben um ein entferntes und abgelegenes Gebiet handelt. Darum möchte ich gegenüber den Haslern nicht eine Ungerechtigkeit begehen. Ihre Forderung ist sicher gut gemeint, aber ich glaube nicht, dass die Folge, auf die sie rechnen, mit der Abschaffung des Patentes eintritt. Die Abnahme der Patente ist eine ganz natürliche Erscheinung, eine unmittelbare Folge des Preissturzes, wie er sich durchgesetzt hat in den Jahren von 1930 hinweg.

Ich will damit meine Erwägungen allgemeiner Natur über das Patent nicht verlängern, sondern ich komme zur Lösung, wie sie von der Regierung und der Kommission des Grossen Rates vorgeschlagen wird. Von Anfang an hat man in der Kommission gesagt, man wolle unter allen Umständen für die Viehbesitzer Erleichterungen schaffen. Derjenige, der Vieh aufzieht, muss verkaufen können, ohne dass er unter die Patentpflicht fällt. Ich habe mir Mühe gegeben, die Aufrechterhaltung des Patentes sicherzustellen und dabei Erleichterungen für die Viehbesitzer zu suchen. Der Grosse Rat mag beschliessen, was er will, ich komme von der Ueberzeugung nicht ab, dass die Abschaffung des Patentes für die Landwirtschaft im allgemeinen einen Schaden bedeuten würde. Es würde höchstens Herbst werden, bis wieder Motionen eingehen, mit dem Verlangen, man möchte das Patent wieder einführen. Ich stehe also auf dem Boden der Beibehaltung des Patentes, aber mit gewissen Erleichterungen. Ich habe mich auch bei andern Kantonen erkundigt. Von 14 Kantonen haben sich nur in Luzern gewisse Schwierigkeiten gezeigt, und dieser Kanton hat sich dadurch geholfen, dass er den Art. 4 des Konkordates extensiv interpretierte. Genau das wollen wir auch machen, indem wir den § 3 unseres Dekretes etwas anders fassen als bisher. Wenn man die Verhandlungen von 1922 nachliest, sieht man, dass schon damals diese Frage eine Rolle gespielt hat. Ich möchte durchaus helfen, eine Erleichterung zu schaffen, aber sie darf nur soweit gehen, dass wir im Konkordat bleiben können. Auch vom finanziellen Standpunkt aus müssen wir so vorgehen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Einbusse möglichst gering wird. Die 190,000 Fr., die aus den Patenten fliessen, haben eine grosse Bedeutung für unsere Viehversicherung, besonders in dem Moment, wo man ein Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes erlassen muss. Das ist ein Komplex von Fragen, den ich nicht erschöpfend behandeln, sondern nur streifen will.

Die Tendenz sollte also dahin gehen, den Viehbesitzern Erleichterung zu schaffen, damit sie auf den Markt gehen können, um einige Stücke zu kaufen und zu verkaufen. Am Anfang war vorgeschlagen worden, es solle einer nur soviel Tiere patentfrei umsetzen können, als er selber Tiere im Stalle hat. Ich war zuerst auch Anhänger dieser Idee, musste mir aber dann nachher sagen, dass das Anlass zu Differenzen geben kann. In der Kommission war man auch dieser Ansicht, man ist daher nach längeren Beratungen dazu gekommen, eine bestimmte Stückzahl festzulegen, d. h. 6 Stück Grossvieh und 10 Stück Kleinvieh freizugeben. Ich habe dieser Lösung zugestimmt, wenn auch mit grossen Bedenken.

Es stellte sich auch die Frage, ob man nicht auf dem Wege der authentischen Interpretation vorgehen könne. Nach dem Bericht der Justizdirektion habe ich aber gefunden, es sei besser, man ändere das Dekret, als dass man sich auf diesen Weg der authentischen Interpretation begibt. Der gemeinsame Vorschlag der Kommission und der Regierung liegt vor Ihnen. Die Herren der Kommission haben gefunden, der Text sei absolut klar und sei jedenfalls besser als alles andere, was wir haben. Ich möchte nicht unterlassen, noch zu sagen, dass wir die Lösung, die hier beschlossen wird, nicht ohne weiteres in Kraft setzen können, sondern dass wir sie dem Konkordat vorlegen müssen, um zu fragen, ob unsere Lösung dem § 4 des Konkordates entspricht oder nicht. Ich habe in der Kommission nur ein Bedenken geltend gemacht, das ich auch hier mitteilen will. Es ist durchaus richtig und entspricht auch der Auffassung, wie sie die Gründer des Konkordates hatten, wie insbesondere aus einem bei den Akten liegenden Bericht von Regierungsrat Schibler hervorgeht, dass der Viehbesitzer nicht eingeengt werden soll, solange er nur für seinen Betrieb zukauft oder verkauft. Es heisst aber, eine Gewinnabsicht dürfe damit nicht verbunden werden. Wir rücken nun von dem Grundsatz ab, und kommen nun auf eine bestimmte Zahl. Diese Zahl gefällt mir an und für sich ganz gut, allein die Sache hat doch einen Haken: Wenn ich z. B. Besitzer eines Kalbes von mehr als 3 Monaten bin, so kann ich sechs Kühe kaufen und wieder verkaufen. Ob das im Konkordat durchgeht, das wollen wir sehen.

Zuletzt hat mir der Kantonstierarzt den Vorschlag gemacht, noch einen neuen Nachsatz aufzunehmen, der dahin ginge, dass Viehbesitzer, die von dieser Bestimmung Gebrauch machen wollen, eine Karte zu lösen und eine Kontrollgebühr zu bezahlen haben. Ich bin der Meinung, dass, wenn das Konkordat unsere Vorschläge annimmt, wir ein Jahr zusehen wollen, wie die Sache geht. Ergeben sich Schwierigkeiten, so werden wir gezwungen, auf die Frage zurückzukommen und eine neue Lösung zu suchen. Es ist gut, wenn nach allen Meinungsverschiedenheiten und allem Wirrwarr ein Beschluss vorgelegt werden kann, der das Konkordat nicht verletzt. Man hat sich in der Kommission und sicher auch in der Regierung bemüht, eine Lösung zu suchen, die elastischer ist, die insbesondere den Viehbesitzern erlaubt, eine gewisse Freiheit zurückzugewinnen. Die Kommissionsmitglieder sind der Meinung, es werde von dieser Freiheit wenig Gebrauch gemacht. Ich sehe die Sache etwas anders an, ich schätze den Ausfall auf unseren Patenten auf 40,000—50,000 Fr. Ich wollte das noch anführen, um zu zeigen, dass die neue Bestimmung, die wir vorlegen, natürlich einen wesentlichen Eingriff bedeutet. Ich bitte, dem vorliegenden Dekretsentwurf zuzustimmen.

**Stucki** (Diemtigen), Präsident der Kommission. Anlass zur Abänderung von § 3 des Viehhandelsdekretes gab die Eingabe aus dem Oberhasli. Ich möchte vorausschicken, dass man die Eingabe nicht einfach als gewöhnliches Schreiben werten darf. Sie zeigt uns vielmehr die furchtbaren Folgen des Preiszerfalles auf die Zucht in den Zuchtgebieten; sie lässt uns einen Blick tun in den Ruin dieser Bergbauern. Die Kommission hat das Geschäft behandelt und ist mehrheitlich der Auffassung, dass man das Patent nicht abschaffen darf, und zwar aus den Gründen, die der Herr Landwirtschaftsdirektor angegeben hat. In der Eingabe ist der Nachweis versucht worden, dass in abgelegenen Gegenden die Monopolstellung gewisser Händler dazu geführt habe, dass diese die Preise oft in ungerechtfertigter Art drücken konnten, dass sie die ganze Sache in die Hand bekamen. Diesen Uebelständen müssen wir zu begegnen suchen. Man darf ferner darauf hinweisen, dass man es je und je, namentlich in Kreisen der Viehzüchter als unnötige Einengung empfunden hat, dass der Züchter nicht gelegentlich ein Tier kaufen und wieder verkaufen darf, ohne patentpflichtig zu werden. Ich darf erwähnen, dass wir im allgemeinen unsern Händlern alles Vertrauen entgegenbringen und entgegenbringen dürfen. Aber es ist auch hier, wie in jedem andern Berufsstand: es gibt eben leider immer Ausnahmen.

Die Kommission hat diesen Wünschen und Forderungen gebührend Rechnung getragen und schlägt Ihnen einen Zusatz zu § 3 vor. Wir möchten Annahme dieses Zusatzes empfehlen. Was nun den letzten Punkt anbelangt, den der Herr Landwirtschaftsdirektor angeführt hat, die Karte, die der Kantonstierarzt vorgeschlagen hat, so ist diese Sache in der Kommission nicht behandelt worden. Die Idee ist erst heute morgen mitgeteilt worden. Ich habe die Auffassung, dass man sich für jetzt mit unserem Vorschlag begnügen sollte. Sollte sich zeigen, dass man schärfere viehseuchenpolizeiliche Massnahmen aufstellen muss, könnte man auf diese Idee zurückkommen.

M. **Périnat.** Le 5 juin dernier, je déposais la motion suivante:

«Le Gouvernement est invité à présenter un rapport concernant la revision du décret sur l'exercice du commerce du bétail du 14 mai 1923, dans ce sens, que les personnes domiciliées dans le canton de Berne, même non munies d'une patente, aient la liberté d'acheter, de vendre ou d'échanger du bétail moyennant le paiement d'une taxe fixée par tête de bétail.»

En effet, ce décret, vous ne l'ignorez pas, a provoqué dans les milieux agricoles un mécontentement justifié. Alors que, d'une part, des mesures d'assistance financière sont prises par les pouvoirs publics pour aider les paysans à sortir de leurs difficultés, d'autre part, les dispositions de ce décret ont pour conséquence d'empêcher ces mêmes paysans de se livrer à un commerce de bétail qui est nécessaire pour permettre à beaucoup d'entre eux d'assurer la rentabilité de leur exploitation. Ces prescriptions et en particulier les conditions d'application sont si bien l'inverse du bon sens que, dans la session de février 1934, sur 23 recours en grâce 5 concernaient des infractions au décret et 10 sur 38 à la session de septembre dernier; parmi les recourants, il y en avait 10 qui, depuis nombre d'années déjà, pratiquent de temps à autre le commerce professionnel du bétail. Ainsi, après 10 ans passé d'application du décret, on n'est pas encore arrivé à définir exactement ce qui est professionnel et ce qui ne l'est pas.

A chaque session du Grand Conseil, des députés sont intervenus et ont cité bien des cas où les peines prononcées ne correspondaient pas du tout aux exigences de la justice. Des craintes avaient déjà été émises lors de la discussion du décret du 12 septembre 1922, remplacé par celui du 14 mai 1923 qui n'a d'ailleurs apporté aucune amélioration sérieuse. A la séance du 14 mai 1923, M. Vuilleumier déclarait: «Ce que j'avais prévu ici en septembre dernier s'est réalisé et je viens demander aujourd'hui que nous puissions discuter sagement, donner une grande liberté surtout à l'agriculteur. Nous avons deux articles qui ne correspondent pas, qui n'indiquent pas d'une manière suffisamment précise ce que l'on doit dire. Il ne faut pas que les agriculteurs vivent avec le perpétuel cauchemar de la police à leurs trousses et soient exposés à des dénonciations du gendarme parce qu'ils ont acheté un cheval et qu'ils l'ont revendu.» M. Kunz, au cours de la même séance, relevait que l'application du décret avait révélé certaines défectuosités, tant du point de vue de la définition même du commerce du bétail qu'en ce qui concernait le contrôle des ventes. Et M. le conseiller d'Etat Moser répondait que le décret était une nécessité, car il fallait pouvoir lutter contre les épizooties et couvrir les dépenses de l'assurance du bétail. Notre ancien collègue, M. Luterbacher, en exprimant certaines craintes au sujet des conditions d'application, demandait: «Où commence et où finit le commerce du bétail? Si un paysan achète une pièce de bétail et la revend, le même jour avec un bénéfice de 20, 30 ou 50 fr., est-ce déjà là du commerce de bétail? On est un peu méfiant dans nos

campagnes au sujet de ce décret.» Et M. Moser, alors directeur de l'agriculture, répondait: «M. Luterbacher n'a pas à craindre des difficultés. Il est clair que le décret ne vise pas l'agriculteur qui achète à la foire une ou deux pièces de bétail dont il peut se défaire ensuite pour en acheter une autre qui lui plaît mieux, même avec bénéfice. Ce n'est pas du commerce professionnel. Ne tombe sous le coup de l'article que celui qui fait professionnellement ce commerce.» M. Vuilleumier s'exprima alors ainsi: «M. Moser, dans son exposé, reconnaît très bien que l'on peut acheter du bétail et quelquefois le revendre sur place, mais tant que cela n'est pas prévu dans le rapport, les gendarmes nous rappellent à la loi pour des bagatelles. Il nous faut absolument quelque chose de précis et d'écrit, pour que nous puissions nous défendre. Le petit paysan doit vivre et pour cela il doit pouvoir vendre, car il doit aussi payer beaucoup d'impôts. Il a créé une caisse d'assurance à la marche de laquelle il est obligé de participer par le paiement des primes, un fonds pour les épizooties est créé et il paie 3 fr. par tête de bétail. On ne peut pourtant pas nous enlever la liberté du commerce, il faut nous laisser une certaine souplesse, sans laquelle aucune transaction n'est possible.»

MM. Vuilleumier et Luterbacher n'ont pas été les seuls à souligner, lors de la discussion du décret, que l'on devait s'attendre à des complications. La même observation a été faite par M. Aellig, et aussi par M. Boinay, qui disait ici: «La loi sur le commerce du bétail avait, lorsqu'elle fut votée, provoqué les craintes de beaucoup de cultivateurs; ceux-ci, se rendant à tel ou tel marché, ont l'occasion de revendre le jour même telle pièce de bétail qu'ils viennent d'acheter et qui ne leur convient pas; s'ils trouvent une occasion de s'en défaire de suite, ils n'hésitent pas, mais ils hésiteront à le faire avec la nouvelle loi, crainte d'être dénoncés comme marchands de bétail.»

Or, toutes ces craintes émises à l'époque par les députés dont je viens de rappeler les interventions et qui redoutaient des difficultés et des abus dans l'application, se sont trouvées justifiées et même dépassées dans la réalité. Aujourd'hui, plusieurs paysans de ma connaissance sont si bien convaincus qu'un échange pourtant normal de bétail leur vaudrait une citation en justice qu'ils renoncent à vendre avant 3 mois aucune pièce de bétail qu'ils ont achetée, même lorsqu'ils ont dû constater au bout de quelques jours que cette acquisition a été malheureuse.

Un député, ici présent, m'a signalé le fait que voici: Un jour, certain marchand passe à l'étable d'un paysan et offre 700 fr. d'une vache; deux jours plus tard, le même paysan reçoit la visite d'un second marchand — de connivence avec le premier — qui n'offre plus de la même pièce de bétail que 600 fr. Inquiet de la baisse, le paysan s'estime heureux, quelques jours après, de pouvoir obtenir du premier marchand non plus 700 mais 650 fr. Cet exemple suffit à montrer à quel point le décret met sous une dépendance insupportable même les agriculteurs qui ne sont pas talonnés par des marchands dont ils sont les débiteurs.

Autre fait: survenu dans le Jura: Un petit agriculteur achète une vache qui, en dépit de tous les éloges prodigués par le vendeur, ne lui donne pas satisfaction. Par crainte de contravention, le paysan traite un échange avec ce même marchand qui vient de lui faire faire un marché de dupe et qui, cette fois, moyennant un supplément de 250 fr., lui cède une pièce de bétail un peu meilleure que la première.

Nous avons connaissance aussi d'un cas où un agriculteur a payé 1250 fr. un cheval que le marchand avait acheté 650 fr. quelques jours auparavant.

De pareils abus ne sont possibles que parce que, dans toute une région, le commerce du bétail se trouve pour ainsi dire monopolisé entre les mains de quelques marchands. Pourtant, nous vivons encore, sauf erreur, sous le régime de la liberté du commerce et de l'industrie; or, nous sommes forcés de constater que le producteur par excellence, l'agriculteur, n'a pas le droit de disposer librement de produits qui représentent pour lui une source de revenus importante, voire unique, comme c'est le cas pour les éleveurs. N'est-ce pas aussi annihiler chez les fils de paysans le sens du commerce, sens qu'ils doivent pourtant posséder, s'ils veulent plus tard être à leur tour propriétaire, chef d'une exploitation agricole? Des paysans du Jura m'ont dit qu'avant l'application du décret qui nous occupe, ils envoyaient leurs fils, durant l'hiver, dans les villages voisins se renseigner, s'enquérir des prix demandés pour le bétail avant de faire une vente, un achat, un échange. Et lorsqu'ils voulaient acheter du bétail, ils savaient où le trouver sans être contraints, comme aujourd'hui, de passer par des intermédiaires dont certains abusent du privilège que le décret leur confère. Souvent les paysans avaient autrefois l'occasion de conclure, sur le champ de foire, des échanges qui leur rapportaient 20 ou 50 fr., très modeste bénéfice, mais qui était le bienvenu et permettait à plus d'un de faire honneur à quelque affaire. Aujourd'hui où les pouvoirs publics ont reconnu la nécessité de venir financièrement en aide au paysan frappé si durement par la crise, ils ont le devoir impérieux de modifier les dispositions d'un décret qui empêche maint cultivateur de sortir d'une situation difficile par son esprit d'initiative et son activité.

Je renonce à maintenir le texte de ma motion intégralement, puisque je me suis rallié à la proposition de la commission agréée par le Conseil-exécutif. En déposant cette motion, je voulais obtenir que l'on rendît au paysan une certaine liberté qu'il ne possède plus; elle lui sera rendue dans une certaine mesure, cette liberté dont il a besoin, s'il est autorisé à vendre sans patente, au cours de l'année, 6 pièces de gros bétail et 10 de petit. Quant à l'adjonction dont a parlé le Conseil-exécutif concernant un contrôle à instituer pour ces petites opérations, je l'estime superflue et de nature à créer de nouvelles difficultés; ce que nous demandons, c'est la liberté. Dans la pratique, la plupart des paysans n'achèteront pas la carte prévue et alors, s'il leur arrive, sur le champ de foire, de vendre une pièce de bétail sans posséder cette carte, ils se trouveront de nouveau en contravention. Cette adjonction — qui n'a pas été discutée à la commission — va donc à l'encontre du vœu exprimé par ma motion et c'est pourquoi, si je me rallie à la proposition de la commission, je m'op-

pose, par contre, à l'adjonction qu'on voudrait y apporter.

M. **Laubscher** (Frégiécourt). Après les remarquables exposés de M. Stucki, président de la commission, et de notre collègue M. Périnat, il ne me reste plus qu'à engager vivement le Grand Conseil à donner son approbation à notre projet, résultat d'un travail qui n'a pas toujours été aussi facile que d'aucuns le pensent. Il n'a pas fallu moins de 5 séances de la commission pour mettre sur pied les nouvelles dispositions, et pourtant, chacun s'est montré d'emblée résolu à faire de son mieux pour donner satisfaction dans toute la mesure du possible à nos agriculteurs et leur laisser la faculté de faire quelques transactions sans courir le risque de conflits avec la justice. Et je tiens ici à rendre hommage à la Direction de l'agriculture ainsi qu'au vétérinaire cantonal qui ont fait preuve de la plus grande bonne volonté pour aider la commission afin que les vœux des propriétaires de bétail soient pris en juste considération. Pour mon compte, je suis persuadé que le nouveau régime, bien qu'imparfait encore, donnera satisfaction et permettra d'éviter des conflits, car il laisse à nos petits paysans quand même une certaine liberté. Quant à l'abolition complète de la patente, elle serait injuste, car alors celui qui se livre uniquement au commerce du bétail n'aurait plus rien à payer à l'Etat; or, le produit des patentes profite indirectement au paysan grâce à la caisse d'assurance. Je crois donc que la solution présentée par la commission est préférable à celle de la levée de la patente et c'est la raison pour laquelle je vous recommande de voter l'entrée en matière.

Quant à l'adjonction, si elle était vraiment nécessaire et exigée par les cantons concordataires, j'y consentirais, mais sous la réserve que l'on adopterait un émolument bien inférieur aux 5 fr. dont on a parlé. Ce qu'a dit M. Périnat à ce propos est tout à fait juste: nos paysans se rendant à la foire, n'achèteront pas la carte; sur place, ils auront l'occasion d'acheter une pièce de bétail, ils achèteront et ils seront encore une fois en contravention. 5 fr. est un prix beaucoup trop élevé, il faudrait l'abaisser considérablement, peut-être 1 fr. Nos paysans reculent devant les frais, ils n'en ont déjà que trop. Je me rallie donc à l'opinion de M. Périnat qui est de ne pas instituer cette carte.

---

**Präsident.** Bevor wir weiterfahren, möchte ich noch eine Mitteilung machen. Ich habe letzte Woche bereits die Fraktionen darauf aufmerksam gemacht, sie möchten die Wahlvorschläge soweit vorbereiten, dass wir eventuell am Dienstag die Wahl vornehmen können, da man nicht sicher wisse, wie lange die Sitzung am Mittwoch gehe. Ich möchte nun mitteilen, dass die Wahlen morgen vormittag stattfinden.

---

**Jossi** (Meiringen). Wenn ich zur Revision des Viehhandelsdekretes einige Worte sagen möchte, so will ich möglichst nichts von dem wiederholen, was meine Vorredner bereits in dieser Angelegenheit ausgeführt haben. Aber die Art und Weise, wie die Eingabe aus dem Oberhasli aufgenommen, wie sie namentlich vom Viehhändlerverband ausgeschlachtet worden ist, erfordert doch eine allgemeine Orientierung.

In der Schweiz ist jedenfalls kein Kanton geographisch so vielgestaltig, wie gerade der Kanton Bern. Vom zahmen Seeufer, wo der Wein reif zu werden vermag, bis zur Hochgebirgsgrenze findet man alle Klimazonen vertreten. Dass die Existenzmöglichkeiten und Erwerbsbedingungen dementsprechend ungleich sein müssen, wird jedem ohne weiteres einleuchten. Daher auch die Tatsache, dass der Gebirgsbewohner unter Vorschriften und Gesetzesparagraphen, namentlich unter denjenigen, die zum Zweck haben, den Bürger in seiner Bewegungs- und Handlungsfreiheit zu beschränken, am schwersten leiden muss. Das ist ohne weiteres klar, und viele dieser Vorkehren müssen als schwere wirtschaftliche Fessel empfunden werden. Wir haben in einer gewissen Höhenlage keinen Getreidebau, keinen Obstbau, rein gar nichts als die Viehzucht und etwas Fremdenindustrie. Also haben wir alles auf einer Karte. Ganz ähnlich wird es im Jura sein. Wie es heute um das Einkommen aus der Viehzucht steht, das kann man feststellen, wenn man nur einigermassen nachdenkt. Im Jahre 1931 waren die Preise nicht etwa hoch, sondern angemessen; heute nach 3—$3^1/_2$ Jahren sind sie um 50 % zurückgegangen. Auf jedes zwei- bis dreijährige Tier, das wir veräussern, müssen wir 200—400 Fr. draufLegen.

Trotzdem müssen wir Jungvieh aufziehen, damit wir unsere Alpweiden benützen können. Wir haben keine andere Möglichkeit als unsere ganze Existenz auf diese eine Karte zu setzen. Dazu kommt die betrübende Tatsache, dass ungezählte Hunderte von Betrieben ungeheuer schwer verschuldet sind und vor dem Ruin stehen. Ihr braucht nur einen Moment lang im Geiste sich auf einen Marktplatz im Oberland zu denken. Stellt Euch alle die abgehärmten, abgearbeiteten, sorgendurchfurchten Gesichter vor. Die Leute gehen auf den Markt und warten stundenlang, ob vielleicht doch noch eine Möglichkeit komme, wo sie ihre Tiere halbwegs anständig absetzen können. Die paar Händler spazieren eine Zeitlang auf dem Marktplatz auf und nieder, um dann endlich mit einem Angebot zu beginnen, das ihrer Bereitschaft, der schweizerischen Bauernschaft aus der Notlage herauszuhelfen, wie sie in ihrem Zirkular schreiben, verdammt wenig Ehre einlegt. Sie haben es in der Hand, sie wissen ganz genau, dass man die überschüssige Ware nicht einfach auf dem Estrich versorgen kann, dass da die Situation von den Händlern bis zur Neige ausgenützt wird und die Händler das Handelsmonopol beim Vieh haben, dass sie eigentlich als privilegierte Gruppe die schwer verschuldeten Bauern ruinieren helfen, das kann nur der wegdisputieren, der mit unsern Verhältnissen nicht vertraut ist. Diese Händler können die Bauern um mehr als die Hälfte ihres Einkommens betrügen, wenn sie sehen, dass sie ihren Verpflichtungen nirgends mehr nachkommen können.

Ist es da verwunderlich, wenn eine solche Erwerbsgruppe Aufhebung der Fesseln verlangt, von denen sie weiss, dass diese die Ursachen zum Niedergang sind? Wir Bewohner des Gebirges sind sicher nicht diejenigen, die leichthin und ohne zwin-

gende Gründe mit Begehren und Forderungen vor Regierung und Parlament treten. Der schweizerische Gebirgsbewohner, wozu ich auch den Berner zähle, ist doch im grossen und ganzen recht genügsam und anspruchlos. Wenn einer einigermassen seine bescheidenen Ansprüche befriedigen kann, wenn er seinen Verpflichtungen wenigstens soweit nachkommen kann, dass er nicht stündlich befürchten muss, von Haus und Hof gejagt zu werden, so studiert er gar nicht nach, welche Erwerbsgruppen zwei-, drei- oder viermal besser gestellt sind als er. Wenn ihm aber wirtschaftlich die Pistole auf die Brust gesetzt wird, wenn ihm das Wasser bis zum Halse heraufreicht (der Gebirgsbewohner lernt bekanntlich nicht schwimmen), wenn er da nun erwacht, ist das zu begreifen. Eine kleine Zahl der Ratsmitglieder kennt ganz restlos die vielen ungezählten kümmerlichen Betriebe, wie sie in unseren Gebirgsgegenden vorherrschend sind. Sicher wenige kennen den Existenzkampf dieser Gebirgsbewohner, die jahraus, jahrein im Kampfe stehen, sowohl finanziell, wie auch hinsichtlich ihrer immerwährenden beschwerlichen Arbeitsleistung. Wir stehen immerwährend im Kampf mit den Naturgewalten. Etwas anderes ist es, wenn man im Sommer unsere Hochtäler durchwandert und wieder etwas anderes das ganze Jahr, bei allen Unbilden der Witterung auszuhalten. Der Unterländler und der Viehhändler aus dem Flachland sind nicht da, wenn vorzeitig Schnee fällt, oft tagelang, was uns zwingt, mit dem Vieh von den Alpen heimzufahren. Niemand führt eine Statistik über den Schaden, der uns da entsteht und den gewaltigen Ausfall der Milchleistung, von all dem Ungefreuten, was drum und dran hängt, nicht zu reden. Das meldet keine Zeitung und keine Motion frägt an: Ist dem Regierungsrat bekannt, und was gedenkt der Regierungsrat zu tun? ...., trotzdem diese Schäden oftmals allein in unserem Kantonsgebiet eminente Summen ausmachen. Die Zeitung meldet harmlos, das Thermometer sei gesunken, Schneefall bis auf 1000 m. Was alles damit verbunden ist, das meldet man nicht. Das sieht man gerade jetzt bei uns. Seit fünf Tagen liegt Schnee bis auf 900 und 800 m, in einer Zeit, wo wir sonst sollten weiden können, wo das Dürrfutter aufgezehrt ist. Es ist das nicht zu verwundern, wenn man weiss, dass das letzte Jahr im ersten Schnitt ein totales Fehljahr gewesen ist. Man muss sehen und miterleben, wie die Bergbauern jetzt Tag und Nacht auf den Beinen sind, um irgendwo einen Arm voll Heu für ihr hungriges Vieh zu bekommen. Das treibt manchen zur Verzweiflung, das kostet Geld, und wer will das zahlen? Wir kennen Hunderte von Betrieben, die das Doppelte und Zweieinhalbfache an Zins leisten müssen, was ihr Heimwesen abwirft. Da ist leicht auszurechnen, was die Landwirtschaft namentlich in den Gebirgsgegenden einträgt. Es liegt mir daran, festzustellen, dass, wenn nicht in absehbarer Zeit die Viehpreise wesentlich steigen und eine wirklich fühlbare Zinssenkung erfolgt, ein Grossteil der Betriebe zusammenbrechen muss. Das kann die Bauernhilfskasse nicht abwenden. Die Lage ist darum nicht nur ernst, sondern furchtbar ernst. Aus einer solchen ernsten Lage heraus, aus der Not der Zeit heraus, ist unsere Eingabe auf Aufhebung der Viehhandelspatente gekommen. Ich betone, sie ist auf gesetzlichem und verfassungsmässigem Weg zustandegekommen. Und da schreibt nun der Viehhändlerverband in seinem Zirkular: «Von Zeit zu Zeit kommt das Revolutionäre im Menschen an die Oberfläche. Er beisst in die Kette, die ihn an die gegebenen Verhältnisse bindet.» Diesen perfiden Anwurf weise ich als Gebirgsbewohner und in diesem Falle ganz speziell als Hasler energisch und mit Entrüstung zurück. Er wirft ein grelles Licht auf die geistige Einstellung vieler (nicht aller) Viehhändler und bestätigt unsere Empfindung, wie wir sie leider einschätzen lernen mussten. Ich muss offen bekennen: solche Ausdrücke verletzen im Innersten, tun eigentlich mehr weh als sie erzürnen. Da kommt man schon dazu, eine solche Gesellschaft auf eine geistig nicht gar hohe Stufe zu stellen. Wenn wir zur Selbsthilfe oder zu Gewaltmassnahmen gegen die Händlerschaft hätten treiben wollen, hätten wir ganz andere Wege eingeschlagen. Wir hätten uns auf das Wort berufen können: «Den schreckt der Berg nicht, der auf ihm geboren.»

Im weitern weist der Viehhändlerverband darauf hin, dass die Viehhändler durch Bezahlung der Patentgebühren seit 1923 für die Unterstützung der Viehversicherungskassen sehr viel geleistet haben. Indirekt zahlen aber das die Viehzüchter, denn die Unkosten des Händlers werden drei -und vierfach ihm abgeknöpft. Sie geben in ihrem Presseorgan selber zu, dass es wünschenswert wäre, wenn man verschiedene Unkosten (Umsatzgebühren usw.) streichen könnte. Soviel sehen sie wenigstens ein; wir sehen aber noch weiter und wissen, dass wir indirekt den Händlern nicht nur die kleinen Unkosten, sondern die Patenttaxe bezahlen müssen.

Wenn im gleichen Zirkular gesagt wird, es spuken uns nur noch Millionenbeiträge im Kopfe, so fällt da der Pfeil auf den Schützen zurück. Wie kann man einer genügsamen Gebirgsbevölkerung so etwas vorhalten. Seien wir froh, dass es noch Leute gibt, die da oben die kärgliche Scholle bebauen. Es sind dies nicht die schlechtesten Hüter der Heimat, und es ist gerade in der gegenwärtigen Zeit nicht nötig, dass die Städte noch mehr bevölkert werden und das Heer der Arbeitslosen noch vergrössert wird. Es ist kein blosser Zufall, dass diese Eingabe aus dem engeren Oberland gekommen und dass sie aus dem übrigen Oberland und aus dem Jura am stärksten unterstützt worden ist. Diese beiden Landesteile sind, wie wir alle wissen, die krisenempfindlichsten gewesen und sind es noch heute. Das möchte ich an einem einzigen Beispiel erhärten. Die Verschuldung bei der Hypothekarkasse stieg für den Jura 1934 um rund 8 Millionen, für das Oberland um 7 Millionen; im gleichen Rang steht das Mittelland. In der Gesamtverschuldung bei der Hypothekarkasse stehen wiederum Jura, Oberland und Mittelland weit an erster Stelle. Die Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung beträgt im Jura rund 1500 Fr. und das Oberland kommt mit 1200 Franken. Obschon ich das nicht als absoluten Gradmesser für die Verschuldung bezeichnen möchte, dart dieselbe doch immerhin als zuverlässiger Anhaltspunkt gewertet werden.

Zum Patent möchte ich zusammenfassend nur folgendes sagen: Die Eingabe verlangt die gänzliche Aufhebung des Patentes. Nachdem nun aber Regierung und Kommission fast einstimmig eine Teillösung ausgearbeitet haben, wäre es aussichtslos, weiter an unserer Forderung festzuhalten. Wir woll-

ten die ganze Hand, jetzt müssen wir uns halt mit dem kleinen Finger begnügen. Trotzdem möchte ich nicht unterlassen, dem Herrn Landwirtschaftsdirektor zu danken, dass er sich mit uns an den Verhandlungstisch gesetzt hat. Ich bin überzeugt, dass er uns soweit entgegengekommen ist, als er es nach seiner Ansicht verantworten konnte. Das möchte ich ihm gebührend anrechnen. Im weitern danke ich den Kommissionsmitgliedern für ihre wertvolle Mitarbeit. Die Ratskollegen möchte ich bitten, dem Revisionsentwurf, der gemeinsam von Regierung und Kommission redigiert worden ist, einhellig zuzustimmen und damit zu dokumentieren, dass man auch im Ratssaal einiges Verständnis hat für Mitbürger, die weitab von der grossen Heerstrasse ihr Leben fristen müssen. Möchte die vorgesehene kleine Lockerung die Vorteile bringen, die man von ihr erwartet! Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat zwar etwelche Bedenken geäussert, ob sich diese Lockerung mit dem Konkordat vereinbaren lasse. Da muss ich meiner Ansicht nun schon dahin Ausdruck verleihen, dass hoffentlich der Kanton Bern .....

**Präsident.** Ich muss Herrn Jossi bitten, zum Schluss zu kommen; die reglementarische Redezeit ist vorbei.

**Jossi** (Meiringen). Ich sage, dass wir es doch nicht so weit kommen lassen dürfen, dass wir uns im eigenen Kanton nicht einmal die geringste Bewegungsfreiheit gestatten können. Wenn das entgegen meiner Auffassung der Fall sein sollte, kämen wir dazu, die Auflösung des Konkordatsverhältnisses mit allen Mitteln zu verlangen. Ich zweifle zwar keinen Moment, dass die Geschicklichkeit des Landwirtschaftsdirektors in den Verhandlungen ganz sicher dazu führt, dass man mit dem Konkordat einig wird, denn eine solche Bevormundung wäre undenkbar und entspräche doch nicht dem Geist und der bisherigen Einstellung des Berners und ganz sicher auch nicht dem Geiste unseres hochintelligenten und weitgereisten Landwirtschaftsdirektors.

**Brawand.** Ich möchte an das Wort des Herrn Landwirtschaftsdirektors anknüpfen, die Wirtschaft sei ein Fliessen, wie das Fliessen des Baches, und angesichts dieses Fliessens sei es nötig, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Dieses Fliessen trifft besonders für das Oberland zu. Sie wissen, dass das Wasser immer abwärts fliesst, und die Wirtschaft in der gegenwärtigen Zeit auch. Sie wissen, dass im Oberland das Wasser rascher fliesst als im Unterland; sehr wahrscheinlich geht es im Oberland auch rascher mit der Wirtschaft abwärts als anderswo. Kollege Jossi hat ein Bild entworfen von der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Oberland. Ich brauche hier nichts zu wiederholen. Es ist ganz verständlich, dass von dorther ein Notschrei kommt, nach Besserung und Hilfe. Selbstverständlich ist auch, dass der Bauer den Gegner immer im Allernächsten sieht, das ist der Händler. Ob er nun in allen Teilen der Gegner ist, will ich hier dahingestellt sein lassen; Tatsache ist, dass dem Bauer kein würdiger Preis mehr bezahlt wird, dass er absolut nichts mehr verdient. Es ist hart, zusehen zu müssen, wieviel Mühe man hat mit der Aufzucht der Tiere, welchen Preis man dafür erhält, um nachher vernehmen zu müssen, dass der Händler 50, 60, 80 oder gar 100 Fr. am Stück verdient hat. Dass man da den Bauern entgegenkommen muss, das ist in unseren Augen selbstverständlich. Ich war einer von denjenigen, die immer für die gänzliche Aufhebung des Patentes gesprochen haben. Darauf möchte ich nicht zurückkommen; ich habe mich durch die Gründe, die der Herr Landwirtschaftsdirektor angeführt hat, belehren lassen. Wir wollen diese Frage fallen lassen, aber wir müssen unbedingt einige Lockerungen im Patent eintreten lassen. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat die Vorteile des Patentes geschildert. Die Vorteile sind sicher da, aber dass die Währschaftshändel wegen des Patentes abgenommen haben sollen, das kann ich nicht glauben. Es wird eher so sein: Das Vieh ist im Preis so tief gesunken, dass es sich für manchen Mann weiss Gott nicht lohnt, einen Währschaftshandel um ein nicht wertvolles Stück anzufangen.

Ich möchte den Wert der Lockerung, die in dieser Aenderung von § 3 des Dekretes liegt, dahin zusammenfassen: Wenn ein Bauer auf dem Markt sieht, wie das so oft der Fall ist, dass ein anderer, der absolut Geld haben muss, vom Händler offensichtlich übers Ohr gehauen wird, soll er Gelegenheit bekommen, einzuschreiten, indem er einen etwas höheren Preis bietet. Das ist immerhin ein Sicherheitsventil gegenüber den Viehhändlern, die sich in ihrem Zirkular als Wohltäter der Bauernschaft ausgegeben haben. Mir scheint aber, dass sie manchmal kuriose Wohltäter sind. Ich möchte das unterstreichen, was Herr Jossi über das Zirkular gesagt hat. Es ist ein kurioser Anstand, wenn man die notleidende Bevölkerung eines ganzen Landesteils so abtut, dass man spricht vom «in die Kette beissen». Es wäre fast so, wie wenn das Revolutionäre zum Vergnügen an die Oberfläche käme. Ich möchte gern, dass sich der Landwirtschaftsdirektor noch aussprechen würde, dass der Passus, der den Kommissionsmitgliedern zugestellt worden ist, der sich auf die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen bezieht, nicht in Diskussion steht. Wenn es so sein sollte, dass wir diesen Nachsatz, der nachträglich dazu gekommen ist, auch diskutieren müssten, müsste ich nachher das Wort nochmals ergreifen. Das würde die ganze Aenderung vollständig nutzlos machen. Ich möchte den Rat ersuchen, dem Vorschlag der Kommission und der Regierung zuzustimmen, dann wird die Bauernschaft im Oberland und im Jura dem Grossen Rat dankbar sein.

M. **Bourquin.** Permettez-moi d'intervenir très brièvement (et, je puis le dire, en pleine connaissance de cause, vu ma qualité d'éleveur) pour dire que je ne comprends pas que l'on allonge ce débat, bien inutilement d'ailleurs, puisque la commission unanime est d'accord avec le Gouvernement. L'honorable directeur de l'agriculture s'en est complètement expliqué et nous sommes donc suffisamment renseignés. J'estime aussi que la suppression pure et simple de la patente serait inadmissible et que le régime qu'on nous propose aujourd'hui laisse assez de latitude au paysan; d'ailleurs, étant donnée la situation de nos finances, je ne comprendrais pas que l'on adopte une mesure qui aurait

pour conséquence de diminuer encore les recettes de 200,000 fr. qui vont à la caisse des épizooties et profitent ainsi aux paysans eux-mêmes. Je vous recommande donc de voter les propositions de la commission acceptées par le Conseil-exécutif. Et je me permets d'ajouter que bien des agriculteurs seraient mieux inspirés de s'en tenir à leur exploitation agricole proprement dite, sans vouloir pratiquer le commerce du bétail, véritable science qui exige une expérience et des connaissances spéciales très approfondies.

**Nussbaum.** Wir sehen aus den Voten der Kommissionsmitglieder, dass in der Kommission eine kräftige Diskussion eingesetzt hat. Ich möchte zur Sache selbst nicht eingehend sprechen, sondern nur noch sagen, dass man in der Kommission einstimmig gewesen ist. Es wäre allerdings noch das Wort «jährlich» einzufügen. Wenn man für 6 Stück Grossvieh und 10 Stück Kleinvieh einige Freiheit lässt, so ist man den Gesuchstellern im Oberland genügend entgegengekommen; man darf aber auf der andern Seite auch sagen, dass dieses Entgegenkommen nicht zu weit führen wird. Ich bin vollständig einverstanden mit der Aeusserung des Herrn Brawand, dass der Nachsatz, den die Kommission noch nicht behandelt hat, nicht in Diskussion steht. Wenn daran festgehalten würde, könnte ich nicht auf die Vorlage eintreten.

**Müller** (Herzogenbuchsee). Etwas ist noch nicht gesagt worden, was hier doch vorgebracht werden darf. Die Grundfrage der heutigen Revisionsdebatte liegt darin: Wo fängt der gewerbsmässige Handel an und wo hört er auf. Ich besinne mich genau, als 1922 das Dekret beraten wurde, dass mein Nachbar zur Linken, der längst verstorbene Nationalrat Peter Bratschi, hier den Antrag auf Nichteintreten gestellt hat, damit aber unterlegen ist. Es kamen auch Stimmen aus der Bauernfraktion, die dahin lauteten, dass das Dekret nicht ohne weiteres begrüsst werden könne. Namentlich Herr Aellig hat erklärt: «Je ungehemmter der Viehhandel ist, desto lebhafter wird er sich abspielen. Das wäre auch für den Züchter ein Vorteil. ... Man würde also sagen, wer innert Jahresfrist nicht mehr als 10 Stück Grossvieh oder 20 Stück Kleinvieh umsetze, falle nicht unter diese Patent- und Kautionspflicht.» Darauf hat Herr Landwirtschaftsdirektor Moser nach dem Tagblatt wörtlich gesagt: «Es ist nicht gewerbsmässiger Viehhandel, wenn einer gelegentlich ein Stück Vieh kauft und wiederum verkauft. Wenn z. B. ein Landwirt auf den Markt kommt, in der Absicht, ein Stück oder zwei für sich zu kaufen, und einen Kauf abschliesst und wenn er im Verlaufe des Marktes ein Stück findet, das ihm besser gefällt und dieses erwirbt, wobei er die vorher gekauften Stücke wieder abstösst, so ist das wiederum nicht gewerbsmässiger Viehhandel. Dieser ist im Gegenteil nur vorhanden, wenn einer diese Tätigkeit als eigentlichen Berufs- und Erwerbszweig ausübt.» Darum möchte ich die Herren, die die Entwicklung verfolgt haben, bitten, das zu tun, was anno 1922 der Landwirtschaftsdirektor uns im Rat versprochen hat, was aber in den seither verflossenen Jahren eingeengt worden ist. Auch im Obersimmental ist eine Bewegung auf Abschaffung des Patentes im Gang. Sie ist noch nicht ins Rollen gekommen, aber ganz sicher wird man es begrüssen, wenn Ellbogenfreiheit gewährt wird, wie die Kommission das vorschlägt. Hinsichtlich der 5 Fr. Kontrollgebühr halte ich dafür, das sei eine fiskalische Massnahme, auf die man nicht eintreten sollte. Man sollte beim Entwurf der Kommission bleiben, dann werden wir im Jura und Oberland allgemein Anklang finden. Schaffen wir nur das, was 1922 der Landwirtschaftsdirektor versprochen hatte, dann haben wir Ruhe, und es wird sicher gehen. Wir kommen damit dem Bergbauern zu Hilfe.

M. **Gressot.** Ne vous étonnez pas de voir intervenir dans un débat de caractère essentiellement agricole un député qui cependant n'est pas agriculteur.

Peut-être vous souvient-il que j'avais déposé et développé devant ce Grand Conseil, voici quelques années, une motion demandant l'abolition totale des patentes de marchand de bétail. Sans doute, cette motion n'avait eu à l'époque aucun résultat; mais je me félicite de pouvoir constater aujourd'hui qu'elle n'est pourtant pas demeurée absolument stérile. En ce qui me concerne, comme au nom de mon groupe, je me rallie à la modification qui nous est proposée ici. Il serait inadmissible, en effet, que l'on vienne maintenant, sous le régime d'une prétendue liberté du commerce, avec des restrictions telles que celle qui aboutirait, en somme, à monopoliser le commerce du bétail au profit de quelques gros spécialistes; ce serait certainement une anomalie. La modification qui nous est soumise constitue, à mes yeux, une première étape — que je souhaite voir se poursuivre — vers la suppression totale des patentes.

Je voudrais toutefois proposer une utile mise au point d'ordre rédactionnel, consistant à préciser comme suit le 3me alinéa du nouvel art. 3: «Le propriétaire ou fermier d'une exploitation agricole ou d'économie alpestre peut, quand il possède des chevaux ou du bétail bovin et du petit bétail, acheter et vendre sans patente six chevaux ou bêtes bovines et dix têtes de petit bétail par an. S'il ne possède que du petit bétail, il peut acheter et vendre annuellement dix pièces de celui-ci sans patente.»

**Gerber.** Ich möchte den Dekretsentwurf bestens zur Annahme empfehlen, aber ohne den Zusatz, denn wir wollen nicht neue Lasten auferlegen.

**Ueltschi.** Das Viehhandelspatent hat hier schon verschiedentlich Diskussionen hervorgerufen. Nach diesen Diskussionen möchte man fast meinen, die ganze Preisbildung beim Vieh hange von der Frage: Patent oder nicht, ab. Dem ist nicht so, dennoch ist es begreiflich, dass die Bauern dagegen auftreten, denn jede Vorschrift, die den Bauern in seiner Bewegungsfreiheit einengt, ist selbstverständlich unter den heutigen Verhältnissen etwas, worin er eine Krisenursache sucht, etwas, was er für die Krise verantwortlich macht. Das begreife ich, aber wir müssen uns doch klar sein, warum wir das Patent gemacht haben. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat heute einen ausgezeichneten Vortrag gehalten, dass man fast hätte meinen können, er sei Jurist, aber er hat die Frage ganz ausschliesslich vom Standpunkt des Verbleibens beim Konkordat aus

behandelt. Warum ist das Viehhandelspatent gekommen? Ursprünglich ganz sicher als Folge des grossen Seuchenzuges, 1920, weil man glaubte, man könne damit die seuchenpolizeilichen Vorschriften besser handhaben. Man kann darüber geteilter Meinung sein, ob ein Patent nötig war, aber aus der Psychose, die infolge der damaligen kolossalen Verluste entstand, war es begreiflich, dass sich im Grossen Rat eine Mehrheit für das Patent fand. Aber das Schimpfen begann sofort, als die Bestimmungen über das Patent in Kraft traten. Ich habe schon damals die Auffassung gehabt, dass man in seuchenpolizeilicher Beziehung ohne Patent hätte Ordnung schaffen können, und dass man mit den Gesundheitsscheinen etwas zu weit gegangen ist, als man bestimmte, dass man sie nicht einmal dem Händler weitergeben dürfe. Ich war also der Meinung, dass von diesem Standpunkt aus das Viehhandelspatent nicht nötig war. Den Urgrund des Seuchenzuges von 1920 kennen wir noch nicht. Damals wurden die Schlachtvieheinfuhr und die Fleischeinfuhr verantwortlich gemacht, aber festgestellt ist noch nichts. Tatsache jedoch ist, dass der Seuchenzug da war und dass kolossaler Schaden angerichtet worden ist.

Nun ist aber dieses Viehhandelspatent schon verschiedentlich angefochten worden. Herr Gressot hat schon früher eine Motion auf Abschaffung eingereicht. Heute wendet sich nun eine Gruppe von Leuten aus dem Krisengebiet an den bernischen Grossen Rat und glaubt in der Abschaffung des Viehhandelspatentes Erleichterung zu finden. Es handelt sich heute nicht um die Abschaffung, sondern um eine partielle Freigabe. Der Herr Landwirtschaftsdirektor rechnet nun mit einem Verlust von 40,000—50,000 Fr. auf den Staatseinnahmen. Die Tatsache des Verlustes will ich ohne weiteres zugeben; berechnen kann ihn jedoch heute niemand.

Das Viehhandelspatent ist aber nicht nur aus seuchenpolizeilichen, sondern auch aus fiskalischen Gründen eingeführt worden, zum Zwecke der Speisung unserer Viehversicherungskassen. Da muss ich schon sagen: Wenn der Grosse Rat immer Riemen schneidet von dem, der die Sache selbst wieder decken soll, so ist das nicht ganz loyal gegenüber unserer Bauernsame. Alles, was man bis jetzt dem Bauern gebracht hat, Tierseuchenkasse, Viehversicherungskasse, wurde finanziert durch Belastungen des Bauern. Darin liegt eine grosse Täuschung. Ich würde also nicht erschrecken, wenn ein Antrag auf Abschaffung des Patentes käme. Ich glaube nicht, dass wir damit grundsätzlich etwas verlieren würden. Wir könnten vielleicht den Handel wieder beleben, aber die Preisbildung könnten wir meiner Meinung nach nicht beeinflussen, denn der Preiszerfall hat andere Ursachen, vor allem die kolossale Ueberproduktion und hauptsächlich die unsinnige Schweineproduktion in der Schweiz. Das weiss heute fast jedes Kind. Das kam zum Ausdruck in dem Moment, als man den Ueltschi verantwortlich machte, weil er die Absicht habe, hundert Ochsen zu importieren. Ich habe damals Prof. Laur gesagt, man solle die Schweineproduktion abbauen. Von jenem Moment an hat man die Sache untersucht, vorher nicht.

Gewiss wäre der Idealzustand ein Absatz von Bauer zu Bauer, aber dann müssten wir Organisationen schaffen, und da wäre die Frage, ob die Bauern einverstanden sind. Ich glaube nicht, denn schon die heute bestehenden Organisationen stossen auf grosse Opposition. Wir fördern den Export kollektiv, und bis dato nicht mit schlechtem Erfolg, aber ich weiss, dass auch daran Kritik geübt wird. Ich glaube nicht, dass das der Idealzustand wäre, wenn man alles auf diesem Wege monopolisieren und vergesellschaften würde. Das wäre nichts anderes als die Kollektivwirtschaft, die wir im Osten bereits haben. Ich glaube also nicht, dass das der Idealzustand wäre, es sei denn, die Oberländer wollen ihn. Aber etwas wäre jedenfalls gut gewesen, wenn man weiter entgegengekommen wäre. Ich werde mir bei der Einzelberatung erlauben, die Zahl 6 durch eine andere Zahl zu ersetzen. Ich will begründen, warum. Wenn wir hier bei 6 Stück stehen bleiben, unterliegen wir der gleichen Täuschung, wie in der fiskalischen Frage. Wir wollten den Leuten entgegenkommen, aber dieses Entgegenkommen bedeutet in Wirklichkeit sehr wenig. Man soll daher die Maschen etwas weiter machen und auf 10 Stück gehen; in ein bis zwei Jahren kann man dann sehen, ob sich das bewährt hat. Wenn keine Patente mehr gelöst werden, ist das ein Beweis, dass kein Interesse mehr vorhanden ist. Nicht derjenige, der das Patent löst, zahlt die Kosten; die zahlt nur der, der die Tiere verkauft. Ich war selber Patentinhaber, handle aber seit 3 Jahren nicht mehr, denn wenn wir alle Spesen berechnen, so ist dieser Handel unrentabel. Ich sage offen, ich wäre heute dafür, das Patent abzuschaffen. Da nun die Regierung nicht will, möchte ich keinen Antrag stellen, werde jedoch beantragen, etwas weiter entgegenzukommen. Wenn man den Vorschlag unverändert annimmt, so müssen wir ganz sicher in einem oder zwei Jahren wieder revidieren und das kostet bloss Geld, 4—5 Kommissionssitzungen und eine ganze Sitzung im Rat.

**Präsident.** Ich beantrage, die Rednerliste zur Eintretensfrage zu schliessen. (Zustimmung.)

**Lengacher.** Die Frage des Viehhandelspatentes ist wirklich für das Oberland sehr wichtig. Man braucht nur auf die Herbstmärkte zu gehen und sich zu vergewissern, wie vielfach die Preise gedrückt werden, wie am Vormittag gar nichts läuft. Juden und Händler kommen, aber vielfach wird am Vormittag nur sehr gedrückt gehandelt. Man sieht so Herren Juden herumstehen, auf den Marktlatten sitzen und bis gegen Mittag warten, um nachher auf dem «Schintmärit» entsprechend billiger einzukaufen. Die Bauern sehen sich vor die Wahl gestellt, entweder das Vieh wiederum heimzunehmen oder es zu dem Preis zu verkaufen, den ihnen diese Sorte Händler am Ende bezahlen will. Ich möchte nicht die Händler im allgemeinen angreifen; ich gebe zu, dass wir sehr viele seriöse Händler haben. Vielleicht hat aber der eine oder andere Ratskollege Gelegenheit gehabt, einen Lichtbildervortrag von Herrn Pfarrer Hutzli in Reichenbach anzusehen, an welchem auch Bilder vom Reichenbachmarkt gezeigt werden, die die vorhin von mir gemachte Aussage nur zu deutlich bestätigen.

Die Herren Juden sitzen auf dem Markt, sie sehen ganz gut die Lage der Leute, und sie sagen sich, es werde gewartet, bis der Bauer mit dem Vieh heimgehen müsse, dann gebe er es 50 oder 100 Fr. billiger. Die Abschaffung oder wenigstens

Lockerung des Patentes wirkt sich so aus, dass die Zwischenmarge sehr stark zugunsten des Bauern verkleinert wird. Speziell im Oberland stehen kleine Bauern in Verbindung mit Bauern in der Ostschweiz oder im Aargau. Das sollte man weiter ausbauen. Wenn diese Vertrauensleute aus dem Oberland Vieh vermitteln, bedeutet das für die Bauern in der Ostschweiz und im Aargau, dass sie Vieh bekommen, zu dem sie Zutrauen haben können, und dass sie es zu einem anständigen Preis bekommen. Für den Verkäufer aber bedeutet das, dass er 50—60 Fr. mehr bekommt und zudem weiss, wem er die Tiere gibt. Er weiss dann, dass es nicht vorkommt, dass es plötzlich heisst, das Tier habe verworfen usw. Persönlich wäre ich für direkte Abschaffung, und es wäre besser, wenn man die Gebühr für die Scheine um 10 Rp. erhöht hätte. Ich wäre, wenn das Patent nicht abgeschafft wird, dafür, dass man die Grenze auf 10 Stück ansetzt. Es steht mehr auf dem Spiel als viele Ratskollegen glauben. Es steht auf dem Spiel, dass der Austausch zwischen Unterland und Oberland eine grosse Förderung erfährt, was zugunsten des Oberlandes wirkt und dass die Zwischenhandelsgewinne verringert werden, was bewirkt, dass die Bauern im Oberland für ihr Vieh ziemlich mehr bekommen. Das bringt Leben in die Sache. Ich begrüsse es, dass die Oberhasler den Vorstoss gemacht haben und ich hoffe, wir werden eine Lösung finden, von der wir in der nächsten Zeit sehen werden, ob sie sich bewährt.

**Schneeberger** (Büetigen). Ich könnte mich mit dem Erlass, in welchem ich einen Sympathiebeweis gegenüber den notleidenden Bergbauern sehe, einverstanden erklären. Ich will aber doch als Unterländer den Mut aufbringen, hier einige Bedenken gegen ein allzuweites Entgegenkommen zu äussern. Ich bin hauptsächlich ein Gegner der gänzlichen Aufhebung des Patentes. Ich weiss, was ein notleidender Bauer ist, aber ich behaupte, dass mit der Abschaffung des Viehhandelspatentes oder mit der Zulassung des patentfreien Handels nicht alles getan ist, dass damit allein der Bergbauer nicht saniert werden kann. Ich könnte Fälle anführen aus unserer Gegend, wo man schon manchem sanierungsbedürftigen Bauern, der angefangen hatte, zu handeln und sein Land zu vernachlässigen, sagen musste, er möge zurück zur Scholle gehen, er solle hier seine Arbeit machen. Es müsste eine Kuh schon 30—40 Liter Milch im Tag liefern, wenn die Spesen, die diesen Leuten erwachsen, sollen getragen werden können. Ich möchte Herrn Ueltschi sagen, dass wir uns bewusst sind, dass Angebot und Nachfrage die grösste Rolle spielen. Wir wissen aber auch, dass wenn der Bauer auf den Markt rennen muss und dort einen ganzen Tag versäumt, das aus seinem eigenen Geldsäckel gehen muss, und dass diese Spesen nicht so leicht zu decken sind. Was hier vorgeschlagen wird, das ist das äusserste, was ich billigen kann. Einer Erweiterung könnte ich nicht zustimmen.

Ein Beispiel bezüglich Angebot und Nachfrage bildet das Steigen des Preises des Schlachtviehes. Wir wissen, wie sich diese Aktion der Abschaffung von älteren Kühen ausgewirkt hat, wie sofort im Frühjahr die Preise stiegen. Wenn ein Bergbauer Pech im Stall hat, so ist es ihm gewiss auch angenehm, wenn ihm die Versicherungskasse anständig entgegenkommen kann. Dann ist ihm wirklich geholfen, darum dürfen wir die 200,000 Fr., die wir den Versicherungskassen austeilen, nicht vergessen, sondern wollen sie aufrecht erhalten. Wofür haben wir Viehvermittlungsstellen im Oberland geschaffen? Ich für mich habe die Meinung, die hatten ihre Wirkung in ausgedehnterem Masse sollen auslösen können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

## Detailberatung.

**Stähli,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist von einzelnen Ratsmitgliedern erwähnt worden, man sollte noch das Wort «jährlich» einschalten. Das ist die Meinung der Kommission und der Regierung. Es ist durchaus nicht unsere Absicht, Unklarheiten entstehen zu lassen. Ich bin mit Herrn Ueltschi, der eine Erweiterung auf 10 Stück vorschlägt, nicht einverstanden. Wir wollen doch mit dem Konkordat kein Spiel treiben. Meiner Meinung nach müssen wir dieses Dekret dem Konkordat vorlegen. Wir wollen annehmen, das Konkordat stimme bei, aber eine weitere Ausdehnung geht nicht mehr hinein. Ich habe im ersten Votum absichtlich nichts davon gesagt, dass wir gegenüber der Kommission eine Einschränkung beantragt haben, indem wir zwischen Landwirten im Hauptberuf und solchen im Nebenberuf unterscheiden wollten. Dort habe ich nachgegeben und habe zugestimmt, dass man einfach von Viehbesitzern spricht, trotzdem der vierte Teil sämtlicher Bauernbetriebe von Landwirten im Nebenberuf geleitet wird. Ich teile die Auffassung des Herrn Schneeberger, dass man sich mit einer Erweiterung nicht einverstanden erklären kann. Da wäre die Aufhebung viel ehrlicher.

Bisher bekam die Viehversicherung den Ertrag; wenn man nun die Einnahmen einschränkt, muss man sich fragen, wie man die Viehversicherung finanzieren will. Dass das ein schwieriger Punkt ist, versteht jedermann. Herr Lengacher wollte lieber die Gebühr für die Gesundheitsscheine erhöhen. Das war der erste Antrag in der Kommission, dass alle Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen für die Viehversicherung zu reservieren seien. Das müsste alles vor die Volksabstimmung kommen. Das geht nicht so leicht, hier eine Aenderung zu treffen. Die Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen sind reserviert für die Tierseuchenkasse, und zwar nicht durch Dekret, sondern durch das Gesetz über die Schaffung der Tierseuchenkasse vom Jahre 1921. Es ist so, wie Herr Ueltschi gesagt hat, dass wir heute viel machen, was nur einer Verschiebung entspricht. Ich habe das ausgeführt bei der Motion Schwendimann. Die Tuberkulose muss bekämpft werden, die Galt und das seuchenhafte Verwerfen müssen ebenfalls bekämpft werden; nachher hat die Tierseuchenkasse kein Geld mehr, und wir müssen Extrasteuern von den Viehbesitzern beziehen — entschuldigen Sie, das geht ringsum. Es ist schon so, dass man in allen diesen Sachen letzten Endes bei der Finanzierung beginnen und von dort aus die zweckmässige Lösung suchen muss.

Ich kann verstehen, dass Anträge kommen, man wolle von 6 auf 8 oder 10 Stück gehen. Alles schon dagewesen. Die 6 Stück sind aber das äusserste, was ich namens des Regierungsrates zugeben kann; wenn man weiter geht, muss ich den Antrag auf Ablehnung stellen, weil das nicht mehr ehrlich wäre gegenüber den Bestimmungen des Viehhandelskonkordates. Ich messe dem Konkordat eine gewisse Bedeutung bei, weil gestützt auf das Konkordat unsere Händler im Patentgebiet frei verkehren können.

**Ueltschi.** Ich möchte doch beantragen, auf 10 Stück zu erhöhen. Ich weiss nicht, ob das Konkordat wirklich so in Frage steht, ob die andern Kantone uns wirklich aus dem Konkordat hinauswerfen würden. Das glaube ich nicht; so unkollegial sind die Leute nicht. Ich weiss, dass seinerzeit in der Kommission diskutiert worden ist, ob man nicht ein Verhältnis zur Stückzahl festsetzen wolle, in dem Sinne, dass einer, wenn er 30 Stück hat, nur 10 hätte umsetzen können. Der grössere Viehbesitzer hätte zugunsten des kleineren verzichten müssen. Ich bin bereit, wenn man allen 10 Stück gibt. Was hat das Konkordat eigentlich für eine Bedeutung? Für uns jedenfalls hauptsächlich die, dass unsere Händler mit unserem Patent in den Kantonen, die das Konkordat haben, ohne weiteres Handel treiben dürfen. Ist das ein so grosser Vorteil? Ich glaube nicht. Wir sind ein viehproduzierender Kanton und die Leute aus andern Kantonen sind uns willkommen. Unsere Leute werden sicher nicht aus dem Konkordat hinausgeworfen, aber man probiert diesen Schreckschuss, wie man 1922 die Seuche brauchte, um das Patent durchzubringen. Vielleicht werden einige Viehhändler einen staatsrechtlichen Rekurs machen, aber ich glaube nicht, dass sie auskommen. Ich wage es also trotzdem, diesen Antrag zu stellen, um den Leuten recht zu helfen.

**Horisberger.** Ich bin mit Herrn Ueltschi vollständig einverstanden, möchte aber dann, dass man auch beim Kleinvieh auf 20 Stück geht.

**Gurtner.** Soeben ist gesagt worden, dass diese Abänderung eine Verkürzung der Kredite für die Viehversicherung bringt. Dabei hat man letzte Woche darüber gesprochen, wie man die Leistungen der Viehversicherung erhöhen kann. Ich bin gegen ein weiteres Entgegenkommen. Schon die Abänderung, die wir jetzt beraten, bewirkt, dass wir noch mehr Viehhändler bekommen, während wir doch nach meinem Dafürhalten Viehhändler genug haben. Am besten ist es, wenn die Viehhändler zahlungsfähig sind. Diese wollen wir ihren Beruf ausüben lassen. Es handelt sich um einen Beruf, der verstanden sein muss. Das kann nicht jeder. Es ist gut, dass in dem Moment, wo man sieht, dass der Bauer gedrückt wird, auch der Bauer eintreten kann, dass ihm die Möglichkeit gegeben wird, ein Stück etwas teurer zu kaufen. Damit bin ich einverstanden, aber weiter sollte man nicht gehen.

M. **Périnat.** Ce que j'avais voulu, par ma motion, c'était permettre au petit paysan qui a fait une acquisition malheureuse, de pouvoir faire l'échange à brève échéance. Je crois que la proposition de la commission, telle qu'elle nous est présentée, donne satisfaction partielle à ce vœu. Mais si nous voulions aller plus loin et porter à 10 le nombre des pièces de gros bétail, il y aurait ce risque, relevé par plusieurs de nos collègues, que certains paysans seraient enclins à oublier qu'ils sont agriculteurs et à vouloir devenir, sans patente, de petits marchands de bétail. Or, leur véritable place est dans leur exploitation agricole et si j'estime que, jusqu'ici, ils n'avaient pas assez de liberté en matière de commerce du bétail, je crois en revanche, que l'adoption des normes proposées par la commission sera de nature à donner satisfaction à la grande majorité d'entre eux.

**Müller** (Herzogenbuchsee). Ich möchte mich den Ausführungen des Kollegen Périnat anschliessen. Man darf nicht vergessen, dass jeder Viehbesitzer das selbstgezüchtete Vieh verkaufen darf und dass ihm das nicht angerechnet wird auf diese 6 Stück. Mit diesen 6 Stück haben wir genügende Ellbogenfreiheit. Wenn einer mehr will, dann wird er sehr bald ein gewerbsmässiger Händler. Auch Kollege Ueltschi kann zufrieden sein, wenn er zu seinen selbstgezüchteten Tieren noch 6 Stück verkaufen kann. Das ist die Freiheit, die man 1922 bewilligen wollte, die Herr Regierungsrat Moser in Aussicht gestellt hatte. Ich schliesse mich also dem Antrag der Kommission an.

**Präsident.** Herr Périnat hat bei Begründung seiner Motion erklärt, er schliesse sich dem Vorschlag der Regierung und der Kommission an. Damit betrachte ich die Motion als erledigt.

Herr Gressot hat die Beifügung des Wortes «jährlich» beantragt. Dieser Antrag ist unbestritten.

### Abstimmung.

Für den Antrag Ueltschi . . . . Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

### Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret
betreffend
die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923; Abänderung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 3. Als Viehhandel im Sinne dieses Dekretes gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, sowie Tausch von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes (mit Ausnahme der Milchzicklein). Die gewerbsmässige Vermittlung solcher Geschäfte ist dem Handel gleichgestellt.

Der mit dem Betriebe eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei oder Auffütterei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, der Verkauf

von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Der Inhaber eines land- oder alpwirtschaftlichen Betriebes kann zudem jährlich sechs Stück Pferde oder Rindvieh und zehn Stück Kleinvieh patentfrei umsetzen, wenn er Pferde oder Rindvieh und Kleinvieh besitzt. Besitzt er nur Kleinvieh, so kann er zehn Stück Kleinvieh patentfrei umsetzen.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf von Zuchtware in die Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig. Ebenso fällt der Ankauf von Zuchtvieh durch einheimische Zuchtverbände zum Zwecke des Exportes oder von Vieh zum Zwecke der Schlachtung nicht unter die Bestimmungen dieses Dekretes.

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

---

## Motion der Herren Grossräte Chételat und Mitunterzeichner betreffend Ermässigung der Strompreise der B. K. W.

(Siehe Seite 212 hievor.)

M. **Chételat.** Le 16 avril dernier, j'ai déposé sur le bureau une motion demandant que le Conseil-exécutif intervienne auprès des dirigeants des Forces motrices bernoises afin d'obtenir une réduction à 30 centimes du prix du kilowatt-lumière, ainsi que la suppression de la location des compteurs et de la garantie minimale. Je me faisais ainsi le porte-parole de nos populations jurassiennes, spécialement de nos paysans.

A plusieurs reprises déjà, des requêtes ont été adressées aux Forces motrices bernoises par divers groupements ou associations de communes, tendant toutes à obtenir ces améliorations; c'est vous dire que partout dans le Jura, on estime l'heure venue, pour l'importante société bernoise de production d'énergie électrique, d'adapter ses conditions aux exigences de la situation économique actuelle. A la base de ces revendications se trouvent divers motifs dont je voudrais vous énumérer brièvement les principaux.

Tout d'abord, c'est la gêne, les grandes difficultés matérielles dont souffrent nos honnêtes et laborieuses populations rurales par suite de la crise: mévente des produits et baisse des prix, obligeant les travailleurs de la terre à rogner toujours davantage leurs dépenses qui, pourtant, sur certains points, sont déjà comprimées au strict minimum; des mesures s'imposent pour assainir la situation de l'agriculteur qui, autrement, ira inéluctablement à la faillite et verra tout son bien saisi et vendu par les créanciers. A la ferme, l'électricité, vous le savez, est de la plus grande utilité, mais elle est encore beaucoup trop chère comparativement au rendement des exploitations agricoles; le paysan dépense trop pour s'éclairer, il est obligé de travailler bien souvent tard après le coucher du soleil et il consomme ainsi forcément une grande quantité de courant.

Nos paysans jurassiens ont un autre sujet de mécontentement: c'est de constater que d'autres entreprises de production d'énergie fournissent le courant à bien meilleur compte que les Forces motrices bernoises. Le prix de 30 centimes indiqué dans ma motion est celui que l'on paie, par exemple, dans les communes alimentées par la Elektra-Birseck. On considère, dans nos campagnes, que MM. les actionnaires des Forces motrices bernoises pourraient, par le temps qui court, se contenter d'un dividende moins élevé et que si cette entreprise voulait bien ramener à 4 % au lieu de 6 % le taux d'intérêt des actions, on pourrait satisfaire aux légitimes revendications de nos campagnards si durement éprouvés. Fait à noter: la Elektra-Birseck, bien qu'elle livre le kilowatt-lumière au prix déjà réduit de 30 centimes dans différentes communes de notre canton, a cependant réussi, cette année, à accorder une réduction spéciale; c'est-à-dire qu'aujourd'hui, sur le réseau alimenté par cette coopérative, on paie le kilowatt-lumière à raison de 25 centimes, alors que les Forces motrices bernoises nous le comptent encore à 45 centimes, près du double!

Un autre grief encore de nos populations, c'est le changement de voltage, appliqué depuis deux ou trois ans presque partout dans notre région; cette réforme a pour conséquence un accroissement de la consommation et une usure relativement plus rapide des ampoules, telle est du moins la constatation que l'on a faite chez nous et d'où l'on conclut que le changement de voltage est contraire à l'intérêt des abonnés.

Enfin, nombreux sont ceux qui ont perdu confiance en l'administration des Forces motrices bernoises, à la suite de certaines constatations relevées au sujet des devis. En effet, les devis établis par cette entreprise sont élastiques, malléables, et prêtent à des marchandages scandaleux. Alors qu'ils devraient être établis au plus juste prix et ne subir ensuite aucune modification, ils sont parfois surfaits. Celui qui sait marchander, qui ne se laisse pas faire, discute et insiste, réussit finalement à obtenir des réductions qui vont quelquefois jusqu'au 20 % du chiffre primitif, tandis que ceux qui ne marchandent pas doivent payer le prix fort; il y a évidemment là une injustice, un abus auquel il importe de mettre fin.

Je me résume en disant que les Forces motrices bernoises devraient réduire leur tarif dans la mesure où nos populations jurassiennes le demandent et que cette réduction est urgente et nécessaire, quand bien même les dirigeants de cette entreprise estimeraient qu'elle n'est pas possible. Elle sera de nature à apaiser bien des différends qui peuvent se traduire par une guerre à l'électricité dans nos régions. Qui donc, il y a 40 ans, eût supposé que les chemins de fer auraient un jour un dangereux concurrent dans l'automobile et qu'en 1935 les pouvoirs publics en viendraient à organiser un

partage du trafic? Peut-être, d'ici quelques années en sera-t-il de même dans le domaine de l'électricité et, ici encore, prévenir vaut sans doute mieux que guérir. D'autre part, je crois que l'abaissement des tarifs aurait d'heureuses répercussions sur le développement des installations électriques et qu'alors nos populations, au lieu de chercher à s'en affranchir, seraient toutes disposées à contribuer davantage à la prospérité future des Bernische Kraftwerke.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bernischen Kraftwerke, die nach Anregung des Motionärs verhalten werden sollten, ihre Strompreise herunterzusetzen, sind ein Unternehmen, dem der Staat, als er sich daran finanziell beteiligte, die Aufgabe zugewiesen hat, im Kanton Bern die Wasserkräfte auszunützen und das ganze Land mit elektrischer Energie zu versorgen. Mit der Entwicklung auf dem Gebiete der Elektrotechnik haben die Bernischen Kraftwerke grosse Werke selbst gebaut und eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Der Erfolg, den man ihnen zubilligen muss, ist der, dass sie unser ganzes Land mit elektrischer Energie versorgt haben. Das ist etwas, was man überall schätzt und anerkennt, aber das auch eine Reihe von Leuten in unserem Kanton als ganz selbstverständlich annehmen. Heute sind praktisch alle Ortschaften im Kanton Bern bis auf zwei (Saxeten und Abländschen) an das Versorgungsnetz der Bernischen Kraftwerke angeschlossen. Wenn die Bernischen Kraftwerke in den letzten 10 Jahren die abgelegenen Bergdörfer, die zerstreuten Weiler und Einzelgehöfte auch an ihr Netz angeschlossen haben, so waren sie dabei getragen vom Gedanken der Solidarität, alle Gegenden an das Versorgungsnetz anzuschliessen und der gesamten bernischen Bevölkerung die Vorteile des elektrischen Lichtes und der Kraft zu verschaffen. Die Tatsache, dass in dieser umfassenden Weise die Stromversorgungsanlage erweitert und sehr viel unrentable Anschlüsse gemacht wurden, muss man hervorheben im Moment, wo Kritik geübt wird an den Tarifpreisen, die ohnehin nicht übersetzt sind. Hätte man sich seinerzeit begnügt mit den Kraftwerken der Vorkriegszeit, die mit sehr viel geringeren Gestehungskosten erbaut worden sind als die, die während des Krieges oder nach dem Krieg entstanden sind, so hätte man den in diesen Anlagen erzeugten Strom zu entsprechend niedrigerem Preise abgeben können, aber man hätte nur ein Versorgungsgebiet von ganz beschränktem Ausmass bedienen können und dabei wären sehr viele Landesteile nicht versehen gewesen. Die Tatsache, dass die alten, billigen Anlagen mit neuen, teuren Anlagen zusammengeschlossen worden sind zu einer einheitlichen Stromverteilung und -Abgabe, bringt es mit sich, dass man die heutigen Preise als richtig anerkennen muss. Es ist die Solidarität der bernischen Volksgemeinschaft, die die Grundlage gelegt hat zu dem heute geltenden Tarif der Bernischen Kraftwerke.

Es geht deshalb nicht an, dass man zum Vergleich der Bernischen Kraftwerke mit andern Werken solche heranzieht, die vor dem Krieg gebaut worden sind und nur ganz beschränkte Versorgungsgebiete aufweisen, die ganz nahe der Krafterzeugungsstelle liegen und nicht notwendig haben, diese grossen Verteilwerke und Anlagen zu erstellen, wie die Bernischen Kraftwerke. Diese sind hervorgegangen aus dem Elektrizitätswerk Hagneck, das im Jahre 1898 gebaut worden ist. Die Firma änderte ihre Bezeichnung 1903 in «Vereinigte Kander- und Hagneckwerke», um im Jahre 1909 ihren jetzigen Namen anzunehmen. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung dieses Unternehmens, das im Betrieb die staatlich-freiwirtschaftliche Form angenommen hat, kann gekennzeichnet werden durch folgende Zahlen: Die installierte Maschinenleistung ist vom Jahre 1910—1934 von 19 Millionen auf 95 Millionen Kilowatt gesteigert worden und die jährliche Energieproduktion in diesen 25 Jahren von 53,4 Millionen auf 378,4 Millionen kWh. In der gleichen Zeit ist der jährliche Energieabsatz inkl. Fremdstrombezug von 53,4 Millionen auf 551 Millionen kWh gestiegen, also auf etwas mehr als das Zehnfache. Auf das Zehnfache sind angewachsen die jährlichen Einnahmen aus der Energielieferung, nämlich von 2 auf 20 Millionen.

Aus der Tabelle über die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel kann ich folgende Zahl geben: Das Aktienkapital betrug im Jahre 1910 10 Millionen, im Jahre 1934 56 Millionen. In der gleichen Zeit ist das Obligationenkapital von 1913 von 13,1 Millionen angewachsen auf 74 Millionen. Die Rückstellungen, die sehr wichtig sind für ein derart grosses Unternehmen, das sich immer wieder erneuern und seine Anlage erhalten muss, haben im Jahre 1910 1,222 Millionen betragen, im Jahre 1934 aber 21,725 Millionen. Die Beteiligung an andern Unternehmungen, die im Jahre 1910 nur 11,000 Franken ausmachte, ist im abgelaufenen Jahr auf 37,69 Millionen gestiegen. Dabei ist zu sagen, dass die Bernischen Kraftwerke an den Kraftwerken Oberhasli mit 24 Millionen und am Elektrizitätswerk Wangen mit 6 Millionen beteiligt sind.

Die soeben bekanntgegebenen Zahlen vermitteln ein schönes Bild des Gedeihens und der Entwicklung unserer Bernischen Kraftwerke. Dieses gesunde Gedeihen und Anwachsen, diese kräftige Entwicklung ist selbstredend den Energieabnehmern bekannt, deshalb ist es verständlich, dass in der heutigen schweren Zeit sich eine grosse Zahl der Abonnenten mit der Frage der Tarifgestaltung auseinandersetzten, unter Hinweis darauf, dass der Staat Bern mit 93 % am Aktienkapital von 56 Millionen beteiligt ist, also mit über 51 Millionen. Dieser Hinweis macht einem auch die Motion des Herrn Chételat erklärlich. Man versteht, wenn er anfragt, ob die Regierung auf Grund der Beteiligung des Staates Bern bei den Bernischen Kraftwerken dahin wirken könne, dass eine wesentliche Ermässigung des Strompreises beschlossen werden könne.

Bei der Beantwortung dieser Frage aber gebe ich bekannt, dass der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke, in welchem die Regierung und alle politischen Parteien vertreten sind, diejenige Behörde ist, die in Tariffragen die bindenden Beschlüsse fasst, wobei antragstellende Behörde die Direktion der Bernischen Kraftwerke ist. Direktion und Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke waren von jeher bestrebt, diesen Energietarifen die grösste Aufmerksamkeit zu schenken und die Preise im Rahmen der finanziellen Tragfähigkeit möglichst tief anzusetzen. Dabei war für die Verwaltungsbehörden folgender Grundsatz massgebend: Aus dem

herausgewirtschafteten Einnahmenüberschuss macht man zuerst die Abschreibungen, nachher besorgt man die Speisung der vorgeschriebenen Fonds, des Erneuerungsfonds und Tilgungsfonds, nimmt die angemessene Verzinsung des investierten Kapitals vor, und was nachher noch als Ueberschuss besteht, das wird verwendet zur Tarifreduktion. Die Bernischen Kraftwerke sind mit andern Worten ein gemeinnütziges Unternehmen, das in erster Linie die Aufgabe zu erfüllen hat, den allgemeinen bernischen Interessen zu dienen und für die Volkswirtschaft im Kanton Bern tätig zu sein.

In Nachachtung dieses Grundsatzes sind auch schon in der hinter uns liegenden Zeit ganz bedeutende Tarifreduktionen durchgeführt worden. Aus den letzten fünf Jahren seien folgende Tarifreduktionen festgestellt: Am 1. Juli 1930 ist eine Reduktion des Detailkrafttarifes um zirka 12 % in Kraft getreten und eine Reduktion der Minimalgarantie für die Motoren der Landwirtschaft und des Gewerbes um 20 %, ferner eine Reduktion des Wärmetarifes B C II um zirka 10 %, zusammen 290,000 Fr. Auf 1. Januar 1932: Reduktion des Lichttarifs durch Einführung der Vorkriegsstaffelung 50,000 Fr.; Ausbau und Reduktion des Wärmetarifs durch Schaffung weiterer Preisstaffeln 79,000 Franken; Einführung des neuen Industrietarifs D 135,000 Fr., Reduktion der öffentlichen Beleuchtung 18,400 Fr.; Reduktion des Tarifs für Grossgemeinden, Wiederverkäufergemeinden 55,700 Fr., Rabatte für notleidende Industrien 92,000 Fr. Auf 1. Januar 1934 ist eine Reduktion des Lichttarifs von 50 Rp. auf 45 Rp. vorgenommen worden, inklusive Tarif der Wiederverkäufergemeinden, das macht eine Reduktion von 450,000 Fr. aus. Ferner ist im gleichen Zeitpunkt eine Reduktion der Tarife der Normal- und Schmalspurbahnen um 92,600 Fr. eingetreten. In den Jahren 1929—1934 sind bei der Revision der Vertragsabschlüsse für Industrie und Gewerbe 430,000 Fr. in Abbau gekommen.

Was die Reduktion der Zählergebühren angeht, ist auf 1. Januar 1929 eine solche um 20 % eingetreten; Einnahmenausfall 120,000 Fr. Auf 1. Januar 1932 ist eine weitere Reduktion auf diversen Zählerkategorien durchgeführt worden; 64,000 Fr., auf 1. Januar 1933 eine weitere Reduktion der Zählergebühren 56,000 Fr., auf 1. Juli 1934 eine nochmalige Reduktion von 18,8 %, gleich 88,000 Franken, im ganzen Reduktion der Zählergebühren 328,000 Franken. Seit dem Jahre 1929 haben die bisher bewilligten Reduktionen auf den Tarifen und Zählergebühren eine jährliche Auswirkung von 2,02 Millionen Franken gebracht. In diesen Beträgen sind nicht eingeschlossen die Reduktionen für die Lieferungen an fremde Elektrizitätswerke. Bezüglich dieser Lieferungen von Energie an fremde Elektrizitätswerke, namentlich auch an ausländische Abnehmer, ist folgendes zu sagen: Wenn wir den Ueberschuss, der in unsern Zentralen erzeugt wird, namentlich Sommerenergie und Nachtstrom, nicht an fremde Werke abgeben könnten, so könnten wir die in unseren Zentralen erzeugte Kraft nicht vollständig ausnützen, und man müsste nachher die Tarife erhöhen, um das herauszuwirtschaften, was nötig ist, um die Verpflichtungen des Werkes erfüllen zu können.

Trotz den bekannt gegebenen grossen Auswirkungen der Tarifreduktion, die wesentliche Einbussen für die Bernischen Kraftwerke gebracht haben, glauben viele Leute im Kanton Bern, dass diese in der Lage seien, noch viel weitergehend entgegenzukommen. Namentlich im Jura und im Oberland ist die Auffassung daheim, dass die Bernischen Kraftwerke weitergehende Abbaumassnahmen durchführen sollten und es sind in diesem Sinne aus beiden Landesteilen Eingaben an die Bernischen Kraftwerke gelangt. Dass aus diesen Landesteilen der Ruf nach Entlastung kommt, dass man von dort aus ersucht, man möchte prüfen, ob man nicht entgegenkommen könne, ist mir und der Regierung vollständig verständlich in dieser Zeit der Krise und der Arbeitslosigkeit. Aber man muss sich doch fragen, wie weit man diese Abbaumassnahmen treiben kann. Sie sind nur möglich innerhalb der Tragfähigkeit einer gesunden, kaufmännisch durchgeführten Geschäftsgebarung.

Nachdem alle diese Reduktionen durchgeführt worden sind, werden weitere für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Beim Lichtpreis hat letztes Jahr eine Reduktion von 50 auf 45 Rp. stattgefunden, und nun ist beabsichtigt, zu Beginn des Jahres 1936 eine Reduktion von 45 auf 40 Rp. durchzuführen. Ferner ist eine weitere Senkung der Detailwärmetarife und Detailkrafttarife geplant, ebenso eine Senkung der Industrietarife. Alles zusammen bedeutet einen zu erwartenden Ausfall von nicht weniger als 600,000 Fr. Bei der Beurteilung der Frage der Tarifsenkung muss man auf jeden Fall erkennen, dass man nur etappenweise vorgehen und nur so weit entsprechen kann, als es die gesunde finanzielle Grundlage erlaubt. Eine Reduktion des Lichtpreises von 45 auf 30 Rp., wie sie namentlich vom Jura verlangt wird, würde den Bernischen Kraftwerken einen Ausfall von 1,5 Millionen bringen. Die Massnahme hätte für den einzelnen Abonnenten nur zur Folge, dass eine Durchschnittsersparnis von 15—18 Fr. erzielt würde. Der einzelne Abonnent würde nur eine mässige Erleichterung verspüren, während die Unternehmung um Summen geschädigt würde, die einen Dividendenausfall veranlassen würden.

Nun habe ich ausgeführt, dass der Staat Bern mit der Kantonalbank mit etwa mehr als 51 Millionen beteiligt ist. Er ist der Leidtragende, wenn so überstürzte, die finanzielle Grundlage der Bernischen Kraftwerke erschütternde Reduktionen vorgenommen werden sollten und das investierte Kapital, das bis heute noch 6 % Zins abgeworfen hat, nur noch 2 1/2 bis 3 % abwerfen könnte. Ich möchte fragen, wie man bei dieser gespannten Lage des Kantons Bern den Ausfall wieder decken sollte. Nach der Beurteilung der Regierung ist es ausgeschlossen, dass man so grosse Ausfälle hier eintreten lässt, weil eben der Staat betroffen würde, der es heute sehr schwer hat, neue Einnahmequellen zu finden. Von den Bernischen Kraftwerken aus gesehen ist zu sagen, dass der entstehende Ausfall nicht kompensiert werden könnte durch Mehrabsatz von elektrischer Energie. In der Krisenzeit, in der wir leben, ist es nicht möglich, dass wir die Einbusse auf den Preisen durch grösseren Absatz wieder wettmachen können. Man muss sich also sicherlich vor überstürzter Reduktion hüten, wenn nicht die Rentabilität und schliesslich der Weiterbetrieb dieses bernischen Werkes in Frage gestellt werden soll.

Im übrigen ist es zweckmässig, bei diesem Anlass, wo man die verlangten Tarifreduktionen beurteilt, auch einen Blick über die Kantonsgrenzen zu werfen und vor allem auf die verschiedenen Gemeinden, die Energie von den Bernischen Kraftwerken beziehen und sie weiterverkaufen. Da haben wir namentlich im Jura ganz frappante Feststellungen gemacht. Im Jura, wo man sich beklagt, dass der Preis zu hoch sei, dass man ihn senken sollte auf 30 Rp., bezahlt man in den Gemeinden folgende Preise: Noirmont 55 Rp., Saignelégier 55 Rp., St. Immer 60 Rp., Delsberg 50 Rp., Tramelan 50 Rp., Moutier 50 Rp., Biel 55 Rp. Diese Preise zeigen sicherlich, dass der Ansatz der Bernischen Kraftwerke nicht übertrieben ist. Selbstredend kann man, wie der Motionär es gemacht hat, auch Werke heranziehen, die in der Vorkriegszeit erstellt worden sind. Solche Werke können billiger liefern, da sie mit billigen Erstellungskosten gebaut sind und reduzierte Gebiete zu versorgen haben.

Hinsichtlich der Begehren auf Abschaffung oder Reduktion der Zählergebühren ist darauf hinzuweisen, dass die Gebühren für die Zähler schon bedeutend reduziert worden sind, nämlich um 328,000 Fr. Voraussichtlich werden die Bernischen Kraftwerke in den nächsten Jahren diese Gebühren noch weiter senken. Zur Vorbereitung einer Reduktion ist der Zählerkonto, der anfänglich 4,705 Millionen betragen hat, auf Ende 1934 auf 0,95 Millionen abgeschrieben worden. Bei der Beurteilung der Zählergebühren muss gesagt werden, dass man die Sache oft auch überschätzt, denn es steht fest, dass 90 % der Lichtzähler nur eine Gebühr von 3 Fr. 20 pro Jahr entrichten müssen, keine grosse Summe für den Einzelnen, aber für das Werk eine ins Gewicht fallende Summe. Eine weitere Reduktion der Zählergebühren, die beabsichtigt ist, kann nur nach und nach erfolgen.

Was die Begehren um Abschaffung der Minimalgarantie anbelangt, darf festgestellt werden, dass die Minimalgarantien für Licht, Kraft und Wärme eigentlich sehr niedrig angesetzt sind. Die Werke sind heute auf die Festsetzung einer Minimalgarantie angewiesen, um eine minimale Verzinsung der besondern Leitungs- und Anschlusskosten sicherstellen zu können. Die normale Minimalgarantie für Beleuchtung beträgt nach den heute noch in Kraft stehenden Ansätzen für die ersten 10 Lampen 4 Fr. pro Lampe, für weitere 10 Lampen 3 Fr. und für alle weiteren 2 Fr. Das sind Ansätze, die weit unter den Pauschaltarifen stehen, die in einigen Gebieten unseres Kantons noch Geltung haben. In Fällen, wo abgelegene Gehöfte angeschlossen werden mussten, ist diese Minimalgarantie auf 6, 5 und 4 Fr. angesetzt worden. Diese erhöhten Minimalgarantien sollen nach und nach erniedrigt werden. Die Minimalgarantie für landwirtschaftliche und gewerbliche Motoren beträgt auf Grund der heutigen gültigen Detailtarife für Fabrikationsmotoren 24 Fr. pro HP im Jahr, für Tagmotoren 18 Fr. pro HP. Diese Ansätze sind ausserordentlich günstig für die Abonnenten, wenn man berücksichtigt, dass die Kosten der Anschlüsse infolge der weitverzweigten Ansiedelungen oft sehr gross sind.

Tarifvergleichungen mit andern schweizerischen Ueberlandwerken zeigen übrigens, dass die Tarife der Bernischen Kraftwerke, speziell für landwirtschaftliche Motoren, zu den günstigsten gehören. Von 20 kürzlich verglichenen Werken sind nur zwei niedriger in den Ansätzen als die Bernischen Kraftwerke. Beim Vergleich der Energiekosten ist besonders hervorzuheben, dass die Bernischen Kraftwerke seit einer Reihe von Jahren eine Zusammenlegung der Minimalgarantien für Beleuchtung, Wärme, Motorenenergie gestatten, so dass nur mehr eine Minimalgarantie besteht. Soweit mir bekannt ist, ist das eine besondere Vergünstigung der Bernischen Kraftwerke, die andere Werke nicht kennen. Im weitern beabsichtigen die Bernischen Kraftwerke in absehbarer Zeit den Detailkrafttarif für Kleingewerbe noch weiter zu ermässigen, um diesen Abonnentenkategorien entgegenkommen zu können.

Anschliessend an diese Erörterungen machen wir darauf aufmerksam, dass der Verwaltungsrat der B. K. W. in der ersten Hälfte des Juni zusammentreten wird, um die Tarifvorschläge der Direktion zu beraten und um seine Beschlüsse zu fassen. Es ist zu erwarten, dass der Verwaltungsrat dem in Aussicht genommenen Abbau des Lichttarifs von 45 auf 40 Rp. zustimmen wird, ebenso der Reduktion des Wärmetarifs B / C II und des Kirchenheizungstarifes, sowie des Industrietarifes D. Es besteht nun die Frage, ob man eventuell mit Tarifreduktionen weitergehen könne. Um diese Frage abklären zu können, muss man prüfen, was geschehen könnte, um die Ausfälle, die ein weiterer Abbau herbeiführen würde, zu kompensieren. Dazu ist zu sagen, dass sich die Bernischen Kraftwerke im Jahrzehnt nach dem Krieg alle Mühe gegeben haben, die nötigen Einsparungen zu treffen. Es ist eine Reorganisation und Vereinfachung des Betriebes durchgeführt worden. Das Betriebspersonal ist reduziert worden und es ist auch eine Anpassung der Lohnverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter im letzten Jahr durchgeführt worden. Was die Reduktion des Personals angeht, möchte ich besonders darauf hinweisen, dass heute die gegenüber 1921 vermehrte Arbeit von 572 Personen durchgeführt wird, während in jenem Jahr 804 Personen nötig waren. Der Umsatz ist doppelt so gross als im Jahre 1921. Nun ist zu sagen, dass eine Entwicklung des Energieabsatzes heute, in der Krisenzeit, auf grösste Schwierigkeiten stösst, und dass, wenn der Einnahmenausfall weitergehen sollte, als man beabsichtigt hat, ein Verlust die Folge sein würde. Die Tarifreduktionen führen in der Zukunft, wenn man keine Kompensation durchführen kann, zum Rückgang der Erträgnisse. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die grossen, in der Nachkriegszeit erstellten Werke eben das Zwei- und Dreifache dessen kosteten, was die Anlagen, die vor dem Krieg erstellt wurden. Man muss die Tarife so gestalten können, dass im Verhältnis zu diesen Mehrkosten vermehrte Abschreibungen durchgeführt werden können. Im weitern darf man nicht vergessen, dass die Bernischen Kraftwerke durch die Verhältnisse gezwungen worden sind, den Umbau von 40 auf 50 Perioden durchzuführen, was einen Kostenaufwand von 1,1 Millionen verursacht hat. Der Umbau auf die schweizerische Normalspannung erfordert einen Betrag von 9—10 Millionen, wobei auf Ende des Jahres 1934 6,642 Millionen schon ausgegeben waren. Seit Einführung der Normalspannung hört man oft Klagen, die Lichtanlage brauche mehr

Strom. Richtig ist, dass durch die Normalspannung in den elektrischen Installationen eine Spannung entsteht, die eine bessere Ausnützung der Lampen bringt, die Leuchtkraft der Lampen verstärkt. Daraus ergibt sich ein leichter Mehrkonsum, dem man aber abhelfen kann, indem man gegebenenfalls eine schwächere Lampe einschaltet. Wo man das nicht gemacht hat, hat man auf jeden Fall das bessere Licht und die betriebssicherere Anlage, wenn man auch etwas höhere Stromausgaben hat. In den letzten Jahren hatten die Bernischen Kraftwerke recht viele Ausgaben, um ihre technischen Anlagen zu erneuern. Bekanntlich musste das Werk in Spiez umgebaut werden und auch die Anlage in Hagneck hat grosse Umbauten erfahren, die 3 Millionen erfordert haben. Diese Aufwendungen zeigen, dass die Bernischen Kraftwerke sehr belastet werden durch die Notwendigkeit, ihre sämtlichen Anlagen der heutigen Technik entsprechend auf der Höhe zu behalten, damit die Versorgung einwandfrei durchgeführt werden kann.

Die vorstehenden Erörterungen zeigen aber auch, dass weitere Tarifreduktionen als die in Aussicht genommenen und bekanntgegebenen nicht durchgeführt werden können, wenn man nicht riskieren will, die gesunde finanzielle Grundlage der Bernischen Kraftwerke zu erschüttern. Auf alle Fälle muss man im Auge haben, dass man Tarifreduktionen nur sukzessive durchführen kann, im Rahmen der Tragfähigkeit des Werkes. Man kann nur schrittweise vorgehen und darf nicht zu weit im voraus disponieren. Ich glaube nach dieser Auskunftserteilung die bernische Bevölkerung ersuchen zu können, noch etwas Geduld zu haben. Die Bernischen Kraftwerke werden, soweit das erträglich ist, eine Reduktion der Tarife vornehmen. Man kann von ihnen nicht verlangen, was nicht ohne Schaden durchführbar ist. Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass die bis heute erfolgten Tarifreduktionen bewirkt haben, dass die Tarife der Bernischen Kraftwerke auf dem Niveau der Vorkriegszeit oder darunter liegen. Das sollte doch ermöglichen, dass eine gewisse Beruhigung eintritt. Die Motion Chételat können wir in der vorliegenden Form nicht wohl annehmen. Es ist auch mehr eine Interpellation als eine Motion. Was der Herr Motionär ausgeführt hat, das wollen wir technisch weiter prüfen lassen. Die Regierung erwartet, dass die bekanntgegebene und in Aussicht genommene Tarifreduktion der Bernischen Kraftwerke durchgeführt werde.

**Schneider** (Biglen). Wenn ich ein paar Worte über diese Sache verliere, so deshalb, um zu sagen, dass nicht nur im Jura Beschwerden über die hohen Tarife der Bernischen Kraftwerke geführt werden. Andere Geschäfte müssen abbauen, der Bauer muss abbauen, aber da wird nicht abgebaut, so heisst es. Ich möchte einer gewissen Mißstimmung Ausdruck geben, die bei uns in der kleinbäuerlichen Bevölkerung und in der Arbeiterschaft daheim ist, weil die Bernischen Kraftwerke in den letzten Jahren eine grosse Propaganda entfaltet haben für billigen Koch- und Heizstrom. Da sagen die Leute, Koch- und Heizstrom seien nur Luxus für Leute, die sich das leisten können, und die kleinen Leute, die Bauern und Arbeiter müssten mit den hohen Lichtstrompreisen diesen Leuten eigentlich die Ermässigung zahlen. Es sei nicht ganz recht, dass man so weit entgegenkomme, indem man den Strom für ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr für diese Apparate fast gratis abgebe; man sollte darauf hintendieren, dass das Licht billiger werde und dass die Ermässigung nicht nur bei den andern Stromarten eintrete. Ich habe nun mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass der Strompreis auf 40 Rp. reduziert werden soll. Der Herr Baudirektor hat gesagt, dass seit dem Umbau auf die Normalspannung der Stromverbrauch für die kleinen Lampen bedeutend grösser geworden sei. Dadurch ist die letzte Preisermässigung fast restlos ausgeglichen worden. Man hat das in vielen Kreisen so ausgelegt, als ob man mit der einen Hand dem Konsumenten etwas geben wollte, was man ihm mit der andern genommen hat. Dazu haben die Stromkonsumenten noch Auslagen für Arbeiten gehabt. Im weitern hat man gesagt, es sei heute, wo alles nach Zinsabbau rufe, schon etwas eigenartig, wenn die kleinen Leute helfen müssen, mit den Lichttarifen die 6 % herauszuwirtschaften. Das sind die Argumente, die man im Land herum hört. Ich kenne den Aufbau dieser Tarife und weiss, wie ausserordentlich schwierig die Sache ist. Ich musste aber diese Klagen weiterleiten, damit man ihnen Rechnung trage, wenn man neue Tarife ausarbeitet. Unsere kleinen Leute verstehen nicht, dass ausgerechnet sie, die nur auf das Licht angewiesen sind, zur Hauptsache die 6 % herauswirtschaften müssen. Ich weiss ganz genau, dass das unsere Staatsfinanzen tangiert, dass wir jeden Ausfall wieder einbringen müssen.

M. **Mœckli.** De l'exposé de M. le conseiller d'Etat Bœsiger, il appert que le conseil d'administration des Forces motrices bernoises va mettre prochainement à l'étude une réduction éventuelle du prix du kilowatt-lumière de 45 à 40 centimes.

Mais ceci, si j'ai bien compris, s'appliquerait uniquement aux communes dont le réseau est exploité par les Forces motrices bernoises directement. Or, je tiens à attirer l'attention du Conseil-exécutif spécialement sur ce point, il y a d'autres communes qui sont propriétaires de leur réseau, qui l'exploitent elles-mêmes, sous le régime d'un contrat qui les lie vis-à-vis des Forces motrices bernoises, pour une période plus ou moins longue. Delémont, par exemple, est engagée par un contrat de 10 ans avec cette entreprise. Dès lors — c'est la question que je pose à M. le conseiller d'Etat Bœsiger — ne serait-il pas possible, lors des tractations en vue d'une baisse des tarifs, qu'on veut bien nous faire entrevoir, d'intervenir auprès des Forces motrices bernoises, afin d'obtenir que les communes liées par de tels contrats puissent être mises, comme les autres, au bénéfice de la réduction à intervenir, de façon qu'à leur tour, elles puissent en faire profiter leurs abonnés. En effet, il ne serait ni logique ni équitable que le même courant, provenant de la même source, fût tarifé à un prix différent, selon qu'il sera livré au consommateur directement ou bien par l'intermédiaire de la commune.

M. **Romy.** Je ne peux que m'associer aux paroles de M. Mœckli. Notre commune, elle aussi, propriétaire du réseau local, est liée vis-à-vis des

Forces motrices bernoises, par un contrat dont les clauses nous prescrivent, pour la vente du courant, des prix fixés une fois pour toutes par cette entreprise qui nous dit, en somme: «Vous ne pourrez vendre le courant qu'au prix que nous vous prescrivons.» Il faudrait donc qu'en cas de réduction, notre commune pût bénéficier également du nouveau tarif.

D'autre part, je voudrais signaler que les Forces motrices bernoises ne pratiquent pas les mêmes tarifs dans tous les secteurs qu'elles alimentent. C'est ainsi que dans le Jura nous payons généralement plus cher que bien des communes de l'ancienne partie du canton. Il est donc très désirable que les Forces motrices bernoises, qui fournissent la majeure partie du courant dans notre contrée, observent une certaine uniformité dans leurs tarifs et aussi qu'elles les adaptent, en tenant compte des difficultés actuelles, à ceux, plus modérés, pratiqués par d'autres sociétés, comme par exemple la Birseck. Nous serions reconnaissants au Gouvernement s'il voulait bien, dans le sens du vœu que je forme ici, agir auprès des autorités de la société des Forces motrices bernoises.

**Gfeller.** Ich möchte kurz auf zwei Punkte hinweisen. Der eine betrifft die Folgen der Verbilligung des Wärmestroms auf Kosten des Lichtstroms. Es ist Tatsache, dass das bedeutenden Einfluss hat auf die heutige Misère im Absatz von Brennholz. Wir konkurrenzieren hier die Waldwirtschaft, und da ist es wünschbar, dass wenigstens das Entgegenkommen nicht noch weiter ausgedehnt wird, indem man beim Lichtstrom den hohen Preis beibehält und den Wärmestrom möglichst billig abzugeben sucht. Wir haben gehört, dass die Geschäftslage und Finanzlage und die Notwendigkeit der Amortisation ein weiteres Entgegenkommen verhindern. Hier besteht nun ein Widerspruch. Das ist der, dass die Bernischen Kraftwerke gelegentlich auftreten als Käufer von landwirtschaftlichen Liegenschaften, und zwar von Liegenschaften, die nicht irgendwie mit Interessen des technischen Betriebes in Beziehung gebracht werden können. Es fand noch nicht lang eine Steigerung am Amselberg bei Gümligen statt. Da waren die Bernischen Kraftwerke auch vertreten, und sie haben es erreicht, dass ein Hof von einem Bauern um 10,000 Fr. teurer erworben werden musste. Solche Praktiken verstehen wir nicht, und wir wünschen, dass die Herren das wenn möglich abstellen. Das ist nicht vereinbar mit dem Kampf gegen die übersetzten Liegenschaftspreise, wenn solche Grossunternehmungen die Preise noch hinauftreiben helfen.

**M. Chételat.** A la suite des déclarations du Gouvernement qui veut bien nous assurer qu'une réduction des tarifs va être mise à l'étude très prochainement, je peux me déclarer momentanément satisfait et je retire donc ma motion. Je compte qu'une réduction interviendra effectivement d'ici peu, à la grande satisfaction de notre population, surtout en ces temps de crise et alors que, ainsi qu'on l'a relevé tout à l'heure, tout près de chez nous, d'autres entreprises électriques, comme la Elektra-Birseck, arrivent à fournir le kilowatt-lumière au prix de 25 centimes.

**Jenny.** Nur zwei oder drei Feststellungen. In erster Linie möchte ich feststellen, dass die Bernischen Kraftwerke in bezug auf die Strompreise sich ungefähr in der Mitte der sämtlichen Kraftwerke der Schweiz bewegen. Der Herr Baudirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit ein grosser Abbau auf allen Tarifen stattgefunden hat und dass der Ausfall für 1934 bereits 2 Millionen ausmache. Die Bernischen Kraftwerke verlangen für landwirtschaftliche und gewerbliche Motoren eine Minimalgarantie von 18 Fr. pro PS; für 3 PS also 54 Fr. Die Freiburgischen Kraftwerke, die so oft als diejenigen bezeichnet werden, die billige Tarife haben, verlangen pro PS und Jahr 30—40 Fr., also für einen Dreipferder 90—100 Fr. Ich möchte nur noch feststellen, dass die Bernischen Kraftwerke während des Krieges die Situation nicht ausgenützt haben. Sie hatten immer die gleichen Strompreise, auch als eine Teuerung von 80 % eingetreten war. Hätten wir damals die Situation ausnützen wollen, so wären wir allerdings heute in der Lage, mit den Strompreisen noch etwas tiefer gehen zu können. Das Unternehmen, das auf gemeinnütziger Grundlage beruht, hat das damals nicht gemacht, und das sollte anerkannt werden.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch noch kurz antworten. Ich wiederhole, dass der Vergleich mit Birseck nicht gemacht werden darf. Das ist ein Vorkriegswerk, das nur ein ganz kleines Versorgungsgebiet bedient. Das ist der Grund, warum die Kilowattstunde zu 25 Rp. abgegeben werden kann. Hätten wir nur das Hagneck- und das Kanderwerk, so könnten wir die Kraft auch so billig abgeben, aber nur in den Gebieten in nächster Nähe der Krafterzeugungsanlage. Wir könnten also grosse Landesgegenden nicht mit Elektrizität versorgen. Die Tatsache, dass wir, getragen vom Solidaritätsgedanken, alle Gemeinden mit Elektrizität versorgen wollten, nötigte nach dem Krieg zur Erstellung teurer Werke. Wir müssen einen Durchschnittspreis verlangen und können die Kraft nicht zu dem Preis abgeben wie Birseck. Ich muss aber Gewicht darauf legen, dass das der Wille des Bernervolkes war. Die bernische Solidarität verlangte, dass man allen Teilen entgegenkommt.

Was die Propaganda für Koch- und Heizstrom angeht, so kann man den Bernischen Kraftwerken keine grossen Vorwürfe daraus machen. Sie betätigen sich innerhalb ihrer Aufgabe, und wenn sie nicht allen erzeugten Strom absetzen können, so müssen sie den, den sie absetzen können, zu erhöhten Preisen abgeben oder sie können keine Reduktion eintreten lassen. Dass sich das Volk darüber beschwert, dass der Staat für sein investiertes Geld 6 % bekommt, das halte ich nicht für wahrscheinlich. Jeder Kantonseinwohner ist Abonnent der Bernischen Kraftwerke, er ist auch beteiligt am Gang dieser Werke. Diese 6 % bedeuten nichts anderes als eine Verzinsung des bernischen Volksvermögens von 51 Millionen.

Die Strompreise für die wiederverkaufenden Gemeinden sind Vertragspreise. Wenn ein Vertrag abgeschlossen wird, haben beide Partner etwas dazu zu sagen. Wenn man nicht einverstanden ist mit dem, was der Vertragspartner auferlegen will, muss man sich wehren, und kann nicht hintendrein sagen,

es hätte dieses oder jenes anders gemacht werden sollen. Es liegt sicherlich nicht so, dass der im Vertrag bestimmte Preis unbedingt die Auswirkung haben muss, dass die Gemeinden, die ich bekanntgegeben habe, so hohe Preise für die Kilowattstunde beziehen müssen. Ihre Lage wird sich so entwickelt haben, dass sie den Zwischengewinn aus der Stromversorgung nötig haben, um ihre Gemeindeaufgaben erfüllen zu können. Es ist aber ganz interessant, zu prüfen, ob nicht auch in den Gemeinden den Abonnenten ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werden könnte.

Interessant ist die Anregung des Herrn Gfeller, der glaubt, es wäre besser, den Wärmetarif hoch zu halten oder wenigstens nicht zu stark zu reduzieren, um dafür den Lichttarif besser herabsetzen zu können. Diese Auffassung ist heute, wo man nicht mehr weiss, was man mit dem Holz anfangen will, auf jeden Fall gegeben. Ich möchte hier bekanntgeben, dass der Staat überall dort, wo Heizungsanlagen in ihm gehörenden Objekten gebaut werden, darauf dringt, dass man Heizungsanlagen erstelle, die mit Holzfeuerung betrieben werden können, so namentlich in Pfarrhäusern. Interessant ist die Behauptung, dass die Bernischen Kraftwerke Liegenschaften gekauft haben sollen, die sie nicht zum Betrieb ihrer Unternehmung nötig haben. Wenn das der Fall sein sollte, sind das auf jeden Fall Käufe, die nicht die Bernischen Kraftwerke selber gemacht haben, sondern vermutlich die Hilfs- und Pensionskasse. Ich vertrete die Meinung, dass man auch dort zum Rechten sehen muss und dass weder die Bernischen Kraftwerke noch gelegentlich der Staat, wenn sie Liegenschaften kaufen, so vorgehen dürfen, dass damit die Liegenschaftspreise über Gebühr hinaufgedrückt werden. Wir wollen prüfen, wie sich das verhält.

Zum Schluss möchte ich nochmals bestätigen: Die Bernischen Kraftwerke sind ein gemeinnütziges Werk, das die Aufgabe verfolgt, dem Staat Bern zu dienen und das im Interesse aller bernischen Staatsbürger arbeitet. Deswegen muss man sich immer wohl überlegen, welche Anforderungen man an dieses Werk stellt, wenn man nicht sich selbst Schaden zufügen will.

**Präsident.** Ich erkläre dieses Geschäft als durch Rückzug erledigt.

Die meisten Fraktionen wollen morgen ihren üblichen Frühlingsausflug machen, deshalb werden wir die Sitzung um 11 1/2 Uhr schliessen. Wir hätten morgen noch zu behandeln was heute übrig geblieben ist, die Motion betreffend Einführung einer Materialzentrale. Nun erwartet man allgemein, dass man morgen mit den sogenannten Zinsfussmotionen beginne und anschliessend die Motion Schwarz behandle. Ich möchte deshalb beantragen, die vier Motionen morgen auf die Tagesordnung zu setzen, nämlich Motion der Kommission für das Wiederherstellungsgesetz betreffend Zinsfussherabsetzung, Referent Herr Grimm, die Motion Marti und Mitunterzeichner, die Motion Anliker und dann die Motion Schwarz. Im Einverständnis mit den Motionären und Herrn Regierungsrat Joss wird man zuerst den vier Motionären das Wort erteilen, nachher wird Herr Regierungsrat Joss auf alle vier Motionen gemeinsam antworten. Dann werden wir die Motion über die Materialzentrale behandeln und nachher die beiden Interpellationen Brändli und Berger.

---

Eingegangen sind folgende

## Interpellationen:

### I.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben darüber, welche Massnahmen er endlich in Biel und dem Jura auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung zu treffen gedenkt, namentlich welche Arbeiten der baureifen Projekte in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen sollen und wie er den ledigen Arbeitslosen, die heute am Rand der Verzweiflung stehen, in der nächsten Zukunft zu ausreichender Existenz verhelfen will.

Bern, den 20. Mai 1935.

Brändli
und 63 Mitunterzeichner.

### II.

L'application de l'ordonnance cantonale sur le versement d'allocations de crise aux chômeurs du 5 décembre 1933 a été modifiée d'une telle manière que beaucoup de vieux chômeurs et de ménages sans enfants, de Bienne et du Jura, sont aujourd'hui victimes de ces restrictions qui créent un grand mécontentement dans la population. Le Gouvernement n'est-il pas d'avis qu'il vaudrait mieux revenir au mode de versement comme dans les années 1933 et 1934?

La clause d'urgence est demandée.

Berne, le 20 mai 1935.

Berger
et 55 cosignataires.

(Die Anwendung der kantonalen Verordnung über die Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 5. Dezember 1933 wurde derart geändert, dass viele alte Arbeitslose und kinderlose Haushaltungen in Biel und im Jura heute ein Opfer dieser einschränkenden Praxis geworden, was bei der Bevölkerung eine grosse Unzufriedenheit geschaffen hat. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass es besser wäre, auf die Art der Krisenunterstützung, wie sie 1933 und 1934 ausgerichtet wurde, zurückzukommen.

Für die Beantwortung wird Dringlichkeit verlangt.)

---

Eingelangt ist ferner folgende

## Einfache Anfrage:

Der Besuch der bernischen landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Schulen hat in letzter Zeit bedeutend abgenommen. Speziell die hauswirt-

schaftlichen Schulen sind im Sommer 1935 sehr schlecht besucht.

Dieser Umstand ist zweifellos in erster Linie auf das verhältnismässig hohe Kostgeld zurückzuführen. Als Folgerung ist zu konstatieren, dass dadurch gerade denjenigen Bauerntöchtern und -Söhnen eine genügende Berufsbildung unmöglich wird, welche dieselbe als Grundlage für eine ausreichende Existenz am nötigsten haben würden.

Der Hohe Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht das Kostgeld, den heutigen Verhältnissen entsprechend, herabgesetzt werden könnte.

Bern, den 20. Mai 1935.

Schneider (Ersigen).

Gehen an die Regierung.

---

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**

---

# Sechste Sitzung.

---

**Dienstag, den 21. Mai 1935,**

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Spycher.

---

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Egger (Aarwangen), Freimüller, Gnägi, La Nicca, Lehner, Odiet, Rollier, Rüegsegger, Schneiter (Lyss), Steiger, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Küpfer.

---

**Tagesordnung:**

**Motion der Mehrheit der Kommission für das Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt betreffend Eingabe an den Bundesrat zum Zwecke der Herbeiführung einer Zinsreduktion durch Konversion öffentlicher Anleihen.**

(Siehe Nr. 1 der Beilagen, Seite 52.)

**Motion der Herren Grossräte Marti und Mitunterzeichner betreffend Aufnahme eines Art. 64ter in die Bundesverfassung (Zinsmaximum).**

(Siehe Seite 161 hievor.)

**Motion der Herren Grossräte Anliker und Mitunterzeichner betreffend Aenderung des bisherigen wirtschaftspolitischen Kurses.**

(Siehe Seite 20 hievor.)

**Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Aenderung der bisherigen Deflationspolitik.**

(Siehe Seite 95 hievor.)

**Präsident.** Wir behandeln diese 4 Motionen gleichzeitig. Zuerst haben die Motionäre das Wort zur Begründung. Nachher wird der Herr Regierungsrat für alle gemeinsam antworten.

**Grimm.** Zunächst möchte ich mir erlauben, zur Tagesordnung ein Wort zu sagen. Es heisst auf der Traktandenliste «Motion der Mehrheit der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt». Ich habe nichts dagegen, wenn

man für die Bezeichnung von Kommissionsmotionen usw. ein neues Verfahren einführen will. Nur soll man dann konsequent sein und jedesmal, wenn die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit zerfällt, sagen, ob der Antrag oder die Motion von der Mehrheit oder Minderheit stamme. Man darf das nicht machen, wie man will. Ich möchte also bitten, hier Gleichbehandlung walten zu lassen und nicht in jenen Fällen, in denen es einem vielleicht besser passt, eine andere Bezeichnung zu wählen als sonst üblich ist.

Die Kommission zur Beratung des Sanierungsgesetzes hat sich mit einer Reihe von ausserordentlich wichtigen Fragen beschäftigt. Selbstverständlich musste sie sich in erster Linie mit den Sparmöglichkeiten im allgemeinen befassen. Man erwartet ja im Volke, dass, bevor neue Steuern erhoben und neue Ausgaben beschlossen werden, für die keine Deckung vorhanden ist, in erster Linie auf dem Wege von Sparmassnahmen dem Staatshaushalte Erleichterung verschafft werde. Die Kommission ist von diesem Gesichtspunkte ausgegangen und hat sich auf den Boden gestellt, man müsse das ganze Terrain absuchen und Umschau halten, wo irgendwelche Ersparnisse zu erzielen wären, selbst wenn es sich um solche handeln sollte, die im ersten Moment etwas abwegig erscheinen mögen, und bei denen man der Meinung sein könnte, weil man bis jetzt auf dem betreffenden Gebiet keine Tätigkeit entfaltet habe, müsse man das in Zukunft ebenfalls unterlassen. Aus diesem Grunde kommt die Mehrheit der Kommission zur Ansicht, — wir hätten noch zahlenmässig festzustellen, dass die Mehrheit sehr stark und die Minderheit sehr klein war, — dem Grossen Rate folgende Motion zu unterbreiten:

«Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, an den Bundesrat und an die Bundesversammlung eine dringliche Eingabe zu richten, in der zum Zwecke der Herbeiführung einer Zinsreduktion eine Konversion der öffentlichen Anleihen, sei es auf dem Wege der freiwilligen Verständigung oder auf dem Weg der Gesetzgebung, begehrt wird.»

Ich möchte zunächst feststellen, was in dieser Motion nicht enthalten ist. Es ist vielleicht «pour préparer le terrain» gut, auch darüber zu sprechen. Die vorberatende Kommission gibt zu erkennen, dass die Frage der Zinsregulierung und der Zinsreduktion nicht Sache eines Kantons sein könne und dass deshalb diese gewaltige, bedeutende und wichtige Frage nicht gelöst werden könne auf dem Gebiete eines Kantons, sondern dass hier zentrale Massnahmen erforderlich seien, wenn überhaupt etwas in dieser Sache gehen soll. Darum sagt die Motion: Wir wollen hier im Grossen Rate nicht materiell entscheiden; das können wir nicht, sondern wir müssen uns an den Bund wenden, an die Instanz, die gegebenenfalls eine einheitliche Regelung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft treffen kann. Zum zweiten enthält unsere Motion keine Andeutung und keinen Vorschlag für die Einführung eines Maximalzinsfusses. Wir sprechen allgemein nur von einer Herabsetzung der Zinse. Das möchte ich ausdrücklich unterstreichen. Und drittens enthält die Motion keinen Vorschlag zu einer Zwangskonversion, sondern sie lässt den Weg offen, entweder auf freiwillige Weise oder durch normale Gesetzgebung zu versuchen, eine Senkung des Zinsfusses herbeizuführen.

Nach diesen Feststellungen möchte ich fragen, wer nun ein Interesse an einer Zinssenkung hat. Ein solches Interesse besteht ganz zweifellos beim Gemeinwesen. Wir leben heute in einer Wirtschaft, die vollständig auf dem Kreditsystem beruht. Sie wäre ohne Kredit gar nicht denkbar. Er ist überhaupt die Voraussetzung dafür, dass in der heutigen Zeit, bei der heutigen Wirtschaftsverfassung, gewirtschaftet werden kann. Es ist deshalb ebenso klar, dass nicht nur der Private seine Tätigkeit auf der Grundlage des Kredites aufbauen muss, sondern auch der Staat, der Kanton und die Gemeinden. Das ist die ganz natürliche Folge der Ausdehnung der Staatsaufgaben, der öffentlichen Aufgaben, der Steigerung der vom Staate zu machenden Aufwendungen, der allmählich eingetretenen andern Zielsetzung des öffentlichen Gemeinwesens. Es hat sich infolgedessen die Staatsverschuldung im Laufe der Jahre und Jahrzehnte bedeutend ausgeweitet. Ich will keine historischen Vergleiche anstellen, aber immerhin darauf hinweisen, wie es mit den öffentlichen Schulden 1933 stand.

Der Bund verzeichnete Ende 1933 eine Schuld von 2,182,000,000 Fr., die Bundesbahnen eine solche von 3,033,000,000 Fr.; sämtliche Kantone zusammen haben 2,020,000,000 Fr. und die Gemeinden 1,282,000,000 Fr. Schulden. Insgesamt betrug die Verschuldung der Gemeinwesen mit Inbegriff der Bundesbahnen Ende 1933 rund 8,5 Milliarden Fr. Wenn wir einen Zinssatz von 4% annehmen, so ergibt das eine Zinsenlast von 340,000,000 Franken jährlich. Uebrigens könnte man eigentlich zu den öffentlichen Schulden auch noch eine Reihe anderer als die hier angeführten Schulden rechnen, z. B. einen guten Teil der Schulden der sogenannten Privatbahnen, der Elektrizitätswerke, die von der Oeffentlichkeit betrieben werden usw. Dann würde man noch zu einer wesentlich grösseren Summe gelangen.

Aber nicht nur das Gemeinwesen hat seine Wirtschaft auf dem Kredite aufgebaut, hat Schulden, die verzinst und amortisiert werden sollten; auch bei den Privaten ist es nicht viel anders. Wenn wir uns darauf beschränken, zusammenzuzählen, was an Obligationen, Kassascheinen, Pfandbriefen usw. in der Schweiz vorhanden ist, so kommen wir in der Schweiz Ende 1933 nebst den oben genannten Beträgen nochmals auf einen Betrag von etwa 7 Milliarden Fr. Es interessiert uns hier in erster Linie das, was der Kanton Bern als öffentliche Schulden in seinen Büchern eingestellt hat. Auch diese Summen sind ganz respektabel. In der Staatsrechnung 1933 findet man unter der Abteilung «Stammvermögen» eine Anleihenslast von 100,090,000 Fr., und in der Abteilung «Betriebsvermögen» ist nochmals ein Posten von 123,148,000 Fr. eingestellt. Somit betrug die öffentliche Schuld des Kantons Bern (Stamm- und Betriebsvermögen) Ende 1933 223,238,000 Fr., wobei nicht miteingerechnet sind jene Anleihen, die der Staat zuhanden der Hypothekarkasse aufgenommen hat. Ebenfalls einen Zinsfuss von 4% annehmend, ergibt sich so eine jährliche Zinsenlast von 8,9 Millionen Fr. Das ist aber nur ein Teil der Staatsschulden, denn indirekt ist ja der Staat auch bei den Bahnen beteiligt. Wir wissen ja, wie in der Staatsrechnung immer wieder grosse Zinsenlasten dafür eingestellt sind. Um ein

vollständiges Bild zu haben, müsste man diese Schuldposten auch ermitteln und in das Schuldenkonto einstellen.

Ueber die Verschuldung der bernischen Gemeinden haben wir in der letzten Session einiges gehört. Wir haben einige Zusammenstellungen bekanntgegeben über die Schulden der jurassischen Gemeinden. Wir wissen, dass unterdessen die Verhältnisse nicht etwa besser, sondern schlimmer geworden sind und dass die Gemeindeschulden mit dem Fortschreiten und der Verschärfung der Krise ständig zunehmen.

An einer Zinssenkung sind aber im Grunde genommen nicht nur die Gemeinwesen interessiert, sondern auch die Privaten. Ich möchte Herrn Anliker nicht das Material wegnehmen für die Begründung seiner Motion und mich deshalb darauf beschränken, die Verschuldung der Landwirtschaft darzustellen.

Nach den Zusammenstellungen der Agrarstatistik ist in der Landwirtschaft ein Kapital von insgesamt 11½ Milliarden Fr. investiert. Es werden 6,5 Milliarden Fr. Eigenkapital berechnet, während 5 Milliarden Fr. Fremdkapital sind. Die Schulden betragen also 5 Milliarden Fr. Es wird gesagt, die Steigerung der landwirtschaftlichen Verschuldung in den Jahren 1911 - 1931 habe rund 50 Millionen Franken durchschnittlich pro Jahr betragen. Die Zunahme der Verschuldung seit dem Jahre 1931 kann man auf etwa 100 Millionen Fr. pro Jahr schätzen.

Auch beim Gewerbe sieht es nicht rosig aus. Ich zitiere den Jahresbericht des Gewerbeverbandes Solothurn für das Jahr 1932/33, dem ich entnehme, dass nach den Erhebungen im Kanton Solothurn die mittlere Kapitalinvestition in den Gewerbebetrieben 63,633 Fr. 75 betragen hatte und die Verschuldung im Mittel 53,304 Fr. 25. Für den Kanton Bern schätzt man die mittlere Verschuldung eines Gewerbebetriebes auf rund 40,000 Fr., die Abweichung ist also gering. Wenn man sich nun die respektable Zahl von Gewerbebetrieben vor Augen hält, dann wird man auch da auf eine ganz erhebliche Verschuldungssumme kommen. So gelangt man dazu, zu sagen: Am Problem der Zinssenkung sind nicht nur die öffentliche Gemeinschaft und die Landwirschaft, sondern auch das Gewerbe interessiert.

Wenn nun eine derartige Verschuldung festgestellt werden muss, was ergibt sich daraus für eine Folge? Die Krise bedeutet sinkenden Ertrag in der Landwirtschaft, sinkenden Ertrag im Gewerbe, sinkenden Ertrag auch bei den Lohnverdienern, nämlich bei den Arbeitern, Angestellten und Beamten in der Form des Lohnabbaues.

Wenn ein selbständig Erwerbender seinen Ertrag sinken sieht, währenddem die Schuldenlast gleich bleibt, so muss er selbstverständlich zur Verzinsung und Amortisierung der Schulden eine grössere Arbeitsmenge aufbringen, mit andern Worten, der sinkende Ertrag in der Landwirtschaft und im Gewerbe bedeutet gar nichts anderes als die Aufwertung der bestehenden Schulden, eine Tatsache, die man sicherlich nicht bestreiten kann und die nachweisbar ist. Aber dieser sinkende Ertrag mit der daraus resultierenden Aufwertung der Schulden hat auch seine Kehrseite, nämlich bei denen, die Zinsgeniesser sind, die das Kapital vorgeschossen haben, also bei den Gläubigern. Für diese bedeutet die Krisenzeit im Grunde genommen nichts anderes als eine Aufwertung ihrer Kaufkraft, dass sie bei veränderter Preislage den gleichen Zins geniessen, für den der Schuldner mehr arbeiten und wirtschaften muss, um ihn herauszubringen, dass das arbeitslose Einkommen tatsächlich eine Aufwertung erfährt, dass sie in eine verhältnismässig günstigere Situation hineinkommen, je schlechter es den andern geht. Es kommt nur noch darauf an, bis zu welchem Punkte diese Schlechterentwicklung möglich ist. Nun ist es interessant, feststellen zu können, dass nicht nur sinkende Löhne, sinkende Preise und sinkende Erträge zu konstatieren sind und dass nicht nur, trotz dieser Abweichungen nach unten, der Zinssatz auf den laufenden Anleihen gleich bleibt, sondern es zeigt sich noch etwas anderes, nämlich dass die Rendite der öffentlichen Schulden in der Krisenzeit steigt. Ich nenne die Zahlen der Nationalbank. Die mittlere Rendite von 12 Anleihenspapieren der Bundesbahnen und der Eidgenossenschaft betrug am 25. Januar 1934 3,97 %, am 25. Januar 1935 4,06 %, am 25. Februar dieses Jahres 4,01 %, am 25. März dieses Jahres 4,28 % und am 25. April dieses Jahres 4,86 %. Die Rendite ist also gestiegen infolge bekannter Vorgänge an der Börse, nämlich durch das Abstossen der Papiere und den dadurch ermöglichten billigen Einkauf. Die Zahlen, die ich Ihnen hier mitgeteilt habe, sind authentisch; sie weisen darauf hin, dass sich die Rendite gesteigert hat mit der Verbilligung des Einstandspreises.

Es ist nur interessant, dass das Problem der Zinssenkung auch in andern Kreisen gleich beurteilt wird wie von uns. Ich möchte einen ganz unverdächtigen Zeugen zitieren. Wir stehen ja heute mitten im Kampfe um die Kriseninitiative, in dem diese Dinge auch eine Rolle spielen. Zufälligerweise ist mir der Referentenführer der Gegner der Kriseninitiative in die Finger gekommen. Er ist sehr interessant; ich würde zwar nicht alles unterschreiben, was darin steht, aber einige Wahrheiten enthält er trotzdem. Ich möchte davon dem Grossen Rat, namentlich zuhanden des Protokolls, Kenntnis geben. In diesem Referentenführer wird u. a. über die Entlastung der Landwirtschaft gesprochen. Ich will Ihnen die ganze Stelle vorlesen, damit man mir nicht vorwerfen kann, ich würde etwas aus dem Zusammenhang reissen und nur die Rosinen aus dem Kuchen picken. In diesem Referentenführer, der, wie ich vermute, nicht vom Herrn Direktor des Innern, sondern von Herrn Dr. Lorenz in Freiburg geschrieben worden ist, heisst es:

«Zu den Massnahmen der Erhaltung rechnen wir auch die notwendige Entlastung der Landwirtschaft von Schulden, die in keinem Verhältnis zum Ertragswert der Güter stehen. Sehr viele sind in eine Schuldenwirtschaft hineingeraten, weil der Kredit zu leicht war und weil sie dazu angeleitet wurden, sich darnach zu richten, ob das Eingehen von Schuldverpflichtungen im Verhältnis zum Ertrag rentiere. Die Bauernschaft ist das Opfer einer zu leichten Kreditgabe und der Erziehung einer rechenmässigen Einstellung zum Schuldenwesen geworden. Unter den Folgen darf nicht ein ganzer Stand zugrunde gehen. Durch diese Preissenkung der landwirtschaftlichen Produkte ist die Kaufkraft der Zinserträgnisse aus dem landwirtschaftlichen

Schuldendienste gewachsen.» Die gleichen Leute, die die Kaufkrafttheorie bestreiten, bestätigen sie hier. Und dann heisst es weiter: «Es ist nicht einzusehen, dass der nicht Arbeitende, der Rentner, von dieser Lage profitieren, der arbeitende Bauer aber unter ihr zugrunde gehen soll. Wir sehen die Lösung in einer ausreichenden Senkung der Kapitalzinse auf den über den Ertragswert hinausgehenden Hypotheken und zwar unter Umwandlung der noch verbleibenden Zinse in Amortisationen. Dabei wäre gleichzeitig die Gebundenheit des Leihkapitals (Unkündbarkeit durch den Gläubiger) bis zur vollendeten Amortisation zu postulieren.»

Der Referentenführer apostrophiert dann das arbeitslose Einkommen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft noch durch folgende Feststellungen:

«Die landwirtschaftlichen Produkte sind im Preise gesunken. Der Schuldendienst der Landwirtschaft ist sich ungefähr gleichgeblieben und damit das Einkommen der Gläubiger aus diesem Schuldendienst. Dieses Einkommen aber hat eine grosse Kaufkraft erhalten, weil die landwirschaftlichen Produktenpreise fielen.» Also insofern wäre die Sache klar, der Referentenführer der Gegner der Kriseninitiative kommt zu ähnlichen Schlüssen wie die Anhänger derselben. Wenn man doch findet, man sollte zusammenstehen und zusammenhalten, so wäre das vielleicht ein Terrain — nachdem von beiden Seiten erklärt wird, eine Zinssenkung sei notwendig und das arbeitslose Einkommen habe an Kaufkraft gewonnen, während die landwirtschaftlichen Preise zurückgegangen sind — auf dem man versuchen sollte, eine Lösung zu finden. Dieser Referentenführer spricht sich auch aus über die Gesundung des öffentlichen Haushaltes und erklärt, man sollte in erster Linie keine Anleihen zu unproduktiven Zwecken aufnehmen (das entspricht dem Standpunkt der Gegner). Und dann fährt der Referentenführer fort: «In keinem Gemeinwesen sollte das Parlament über die Budgetnormen, welche von der Regierung bestimmt wird, hinausgehen dürfen. Unter dieser Voraussetzung scheint es uns ohne weiteres möglich zu sein, dass die Gläubiger der öffentlich-rechtlichen Körperschaften angesichts der grössern Sicherheit der Darlehen die Konvertierung der Bons in niedriger verzinliche nicht als einen Eingriff in wohlerworbene Rechte betrachten können. Bei der wesentlichen Schrumpfung unserer Wirtschaft ist es ohnehin fraglich, ob die jetzigen Zinsverpflichtungen auf die Dauer ertragen werden können, welche unter ganz andern Voraussetzungen eingegangen worden sind.»

Diese Feststellung ist ausserordentlich wichtig. Man weist da mit Recht darauf hin, dass die Zinsverpflichtungen, die Schuldverpflichtungen in einem Augenblick entstanden sind, da die ganze Wirtschaftslage einen andern Charakter gehabt hat, in einem Augenblick, da ganz andere Prosperitätsverhältnisse vorgelegen haben. Der Referentenführer stellt fest, dass die öffentliche Schuld gegenüber der privaten Schuld einiges voraus hat, nämlich dass sie zweifellos als eine solidere Anlage angesehen werden muss und dass das Vertrauen in die öffentlichen Papiere offenbar grösser ist als sagen wir in jene der Privatindustrie oder der Banken.

Nun handelt es sich im Grunde genommen um eine Frage, von welcher ich weiss, dass dabei zwei Grundauffassungen einander gegenüberstehen, nämlich um die Frage, wie soll der Staat seine Beziehung zur Wirtschaft ordnen; soll er der Wirtschaft mehr positiv oder mehr negativ gegenüberstehen, soll der Staat sich auf den Boden stellen: Wir mengen uns nicht in wirtschaftliche Fragenkomplexe ein. In wirtschaftlicher Beziehung kann unsere Tätigkeit nur darin bestehen, bestimmte Rechtsnormen aufzustellen, in deren Rahmen sich das wirtschaftliche Spiel der Kräfte auswirken und ablaufen kann. Wie sollen wir uns damit begnügen, etwa die Wirtschaft unterstützend zu beeinflussen suchen. Sollen wir im übrigen auf dem Standpunkte stehen bleiben: die Selbsthilfe, das ist das, was in der heutigen Beziehung des Staates zur Wirtschaft massgebend sein soll? Oder ist die andere Auffassung richtig: Solange die Wirtschaft fähig ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, solange die Privatwirtschaft in der Lage ist, alles das, was sich als Folge der wirtschaftlichen Tätigkeit ergibt, selber zu tragen und zu ordnen, soll sich der Staat nicht einmischen; wenn aber beispielsweise wie heute die Privatwirtschaft aus einem grossen Trümmerhaufen besteht, sodass nur noch Ruinen übrig geblieben sind, dann soll sich der Staat auf den Boden stellen: wir lassen es laufen, wie es bis jetzt gelaufen ist? Oder soll der Staat die nachteiligen Folgen dieser wirtschaftlichen Tätigkeit übernehmen, soll der Staat sich einfach damit begnügen, gewissermassen den Bankerott und die Pleite zu sozialisieren, mit grossen Mitteln der Wirtschaft beizuspringen, ohne aber auf der andern Seite in guten Zeiten an der Wirtschaft partizipieren zu können? Das ist das Problem, das seinerzeit Herr Bundespräsident Minger, als er noch Nationalrat war, in einer Nationalratswahlversammlung aufgezeigt hat, als er in einem prägnanten Satze erklärte, wir seien deswegen heute in so schwieriger Lage, weil bis jetzt der Grundsatz gegolten habe, dass die Unternehmer und Kapitalisten in guten Zeiten ernten und nicht für die schlechten Zeiten vorsorgen. Daraus ergibt sich die konkrete Frage: Soll sich der Staat damit begnügen, dass in schlechten Zeiten die finanziellen Krisenfolgen ganz auf den Staat abgewälzt werden, soll man nicht vielmehr erwarten, dass der Staat sagen kann: Ich will nicht nur die schlechten Risiken tragen, sondern auch einen gewissen Anteil an den guten? Diese Frage steht selbstverständlich heute nicht grundsätzlich zur Diskussion. Sie wird überhaupt nicht durch eine theoretische Diskussion entschieden werden; sie ist aber zum Teil schon entschieden durch die Not der gegenwärtigen Zeit, durch die Tatsache, dass der Staat in sehr weitgehendem Masse, selbst der Staat der liberalen Wirtschaftsauffassung, gezwungenermassen hat eingreifen müssen in weite Gebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit. Ich will gar nicht all diese Massnahmen aufzählen, die von Seiten des Bundes in bezug auf die Wirtschaftsordnung haben ergriffen werden müssen. Es genügt hinzuweisen auf all die Subventionen, Unterstützungen, rechtliche Hilfmassnahmen, auf die vollständige Veränderung der Handelspolitik, kurz, in dieser Richtung stehen wir vor einer ganz neuen Situation, das wird niemand bestreiten wollen.

Nun zurück zum Zinsproblem. Wenn man davon ausgeht, dass der Staat heute die schlechten Risiken der Privatwirtschaft weitgehend übernehmen muss, dann scheint es einem klar zu sein, dass der gleiche Staat auch das Recht haben soll, in der Frage der

Zinsgestaltung ein Wort mitzusprechen, und zwar deswegen, weil er ja selber in erster Linie in grossem Umfange Schuldner ist. Auf diesem Gebiete sind denn ja auch verschiedene Massnahmen getroffen worden. Ich erinnere an die Massnahmen des Kantons Bern, als man die Hypothekarkasse veranlasst hatte, mit dem Hypothekarzinsfuss etwas herunter zu gehen. Ich möchte allerdings auch erwähnen, dass diese Massnahmen zur Folge haben, dass nicht der eigentliche Gläubiger, nicht der, der im Besitze der Schuldverpflichtungen ist, nachher die Konsequenzen der Zinsreduktion tragen muss; dieser erhält den vereinbarten Zins nach wie vor, sondern in erster Linie der Staat. Sie finden im roten Bericht über das Finanzprogramm, den die Regierung uns in die Hand gedrückt hat, folgende interessante Zahlen: Wenn man den Index, d. h. den Ertrag der Hypothekarkasse des Kantons Bern zugunsten des Staates im Jahre 1913 mit 100 ansetzt, so ergibt sich für das Jahr 1920 ein Index von 97. Er steigt dann im Jahre 1929 auf 106. Seither ist er unausgesetzt gesunken. Er betrug im Jahre 1930 101, 1932 noch 87 und im Jahre 1933 nur noch 85. Die Regierung ist nun in dieser Richtung noch einen Schritt weiter gegangen. Sie hat die Hypothekarkasse veranlasst, die Fondsverzinsung zu reduzieren. Man hat den Zinfuss für die grossen Fonds, die bei der Hypothekarkasse liegen, herabgesetzt. Die Fondssumme bei der Hypothekarkasse beträgt laut Rechnungsausweis pro 1933 nicht weniger als 124,768,000 Fr. Es ist nun interessant zu sehen, wie bei den einzelnen Fonds grosse Millionenbeträge in Frage stehen, so bei den Fonds für die Versicherungskasse, für Wohltätigkeitsstiftungen (z. B. Inselspital, Loryfonds usw.). Ich will diese Zahlen nicht alle verlesen. Es ist ausserordentlich interessant festzustellen, wie die Auffassungen in kurzer Zeit dermassen ändern können, nämlich seit der Zeit, als die Kommissionsberatungen stattfanden bis zur heutigen Behandlung der Motion der Kommissionsmehrheit. In der Kommission, in der wir das erstemal über diesen Zinsfuss gesprochen haben, ist vom Regierungstische aus darauf hingewiesen worden, es könne gar keine Rede davon sein, eine Zinsreduktion durchzuführen. Das würde eine Verschlechterung der Anlagemöglichkeiten für die Pensionskasse, die Wohlfahrtsinstitute, Stiftungen usw. bedeuten. Das war eigentlich das Hauptargument, welches damals von der Regierung unsern Gründen entgegengesetzt wurde. Ich müsste eigentlich — in Uebereinstimmung mit der Bezeichnnng auf der Traktandenliste betreffend die vorliegende Motion — wenn ich vom Regierungsrat spreche, auch sagen, von der Mehrheit oder Minderheit des Regierungsrates, denn es ist vielleicht zuviel gesagt, wenn ich bloss sage Regierungsrat. Ich glaube nämlich zu wissen, dass die Regierung in bezug auf die Zinsfrage nicht einheitlicher Meinung war. Es kommt wohl auch nicht von ungefähr, dass heute nicht der Herr Finanzdirektor da vorne auf der Regierungsbank sitzt, sondern der Herr Direktor des Innern. Ich kann das verstehen, wenn ich mir einige Bemerkungen des Herrn Finanzdirektor ausserhalb der Kommission in Erinnerung rufe. Ich stelle aber fest — dass man zuerst die Motion bekämpft hat mit Rücksicht auf die Pensionskasse, die Wohltätigkeitsfonds usw., weil diese eine Zinsreduktion nicht ertragen würden. Unterdessen hat man die Hypothekarkasse veranlasst, den Zins für die Fonds herabzusetzen. Es ist mir z. B mitgeteilt worden, dass bei der Lötschbergbahn, deren Versicherungsfonds genügt, jetzt eine Aenderung eingetreten sei. Auf die Folgen bei der Versicherungskasse des Staatspersonals will ich nicht zu sprechen kommen; das ist bekannt. Aber nachdem sich die Regierung ihr Argument selber aus den Händen gewunden hat, sich selber in Widerspruch stellt zu dem, was sie in den Kommissionssitzungen erklärt hat, indem sie die Hypothekarkasse veranlasste, den Zinsfuss herabzusetzen, scheint es mir nur konsequent zu sein, auf der ganzen Linie sich zu bestreben, eine Zinsreduktion zu verwirklichen.

Wir dürfen sicherlich auch sagen, dass eine Zinsreduktion auch dem Gläubiger in der heutigen Zeit zugemutet werden darf. Ich habe auf die steigende Rendite der verschiedenen öffentlichen Anleihenspapiere hingewiesen. Ich habe angeführt, dass die Preise und Löhne im Schwinden begriffen sind und dass infolgedessen eine Aufwertung der Schulden und eine Steigerung der Kaufkraft des arbeitslosen Einkommens eingetreten ist. Man darf schon sagen — nachdem man auf den Auslandschulden Millionen und Millionen von Franken durch die zwangsläufig eingetretenen Zinsreduktionen verlieren musste, nachdem man im Auslandsgeschäft Millionen und Milliarden auf das Spiel gesetzt hat — dass die Inlandschuldzinse auch reduziert werden müssen. Trotz all dieser Ereignisse in bezug auf die Auslandschulden hält man uns zwar entgegen: Ja, da bei den Inlandschulden handelt es sich um etwas Sakrosanktes; daran dürfen wir nicht rütteln; das muss bleiben wie es war. Die moralische Berechtigung der Forderung auf Zinsherabsetzung ist ohne weiteres gegeben, daran gibt es nach meiner Ueberzeugnng nichts zu rütteln. Aber es fragt sich jedoch, ob es nicht auch vom Standpunkt des Gläubigers aus, auf lange Sicht gesehen, nicht vorteilhafter ist, eine Zinsreduktion zuzugestehen. Warum? Die Krise wird sich ja nicht mildern; sie wird sich vielmehr verschärfen; die Verhältnisse werden nicht besser werden, nein, drückender. Wir können in eine Situation hineingeraten, bei der, wenn wir jetzt nicht die nötigen Massnahmen ergreifen, unter Umständen nicht nur der Zins gefährdet sein wird, sondern auch die Substanz, das Kapital selber. Diesen Fall erlebten wir ja z. B. mit den Auslandsguthaben, namentlich mit den deutschen Milliarden. Kein Mensch wird glauben, dass wir sie je wieder hereinbringen. Die meisten haben sich darauf eingestellt, sich damit zu begnügen, wenigstens nominell das Gläubigerverhältnis aufrecht zu erhalten, um dafür zum mindesten noch einen Zins zu erhalten. Man sagt sich: besser etwas als gar nichts. Das ist die Mentalität, die heute bei den Deutschlandgläubigern herrscht. Wer aber weiss, ob bei uns nicht eines Tages die Verhältnisse ähnlich sein werden. Darum glaube ich, würde es gescheiter sein, wenn der Gläubiger einen «Wank» machen und sich nicht sagen würde: Die Löhne gehen herunter; alles geht herunter; dem einzelnen geht es schlechter, aber ich lasse an dem einmal vereinbarten Zins nicht rütteln. Das ist eine Auffassung, die mit den heutigen Verhältnissen einfach nicht mehr vereinbar ist. Man komme mir nicht mit dem Einwand, den wir zur Genüge kennen, das Kapital habe genug Opfer gebracht, man solle nur z. B. an diese 2 Milliarden denken, die in den letzten

zwei Jahren zugrunde gegangen seien, an die Verluste wegen der Pfundabwertung usw. usw. Davon spricht niemand. Wir können nicht auf einem Kapital, das nicht besteht. eine Zinspflicht eingehen. Aber da wo noch Zinsverpflichtungen vorhanden sind, soll man zeigen, dass man gewillt ist, in dieser Richtung ein Opfer zu bringen. Ich glaube, diese Zumutung ist in der heutigen Zeit nicht unangebracht.

Ich habe eingangs erwähnt, dass unsere Motion nicht auf einen Maximalzinsfuss abstellt; sie geht nicht davon aus, dass der Kanton Bern von sich aus dieses Problem lösen könne, sondern wir wünschen einstweilen nur, dass der Grosse Rat, um zu manifestieren, dass wir eine neue Ordnung der Zinsverhältnisse wünschen, die Regierung beauftragt, an den Bundesrat eine Eingabe zu richten, um eine Herabsetzung des Zinsfusses zu erwirken, sei es auf dem Wege der Freiheit oder der gesetzlichen Ordnung.

Frage: Ist das heute noch notwendig?

Ich weiss ja, von den Herren Stähli und Joss sind im Nationalrat dahingehende Schritte eingeleitet worden. Ich glaube, es war eine Interpellation. Herr Bundesrat Meyer hat sie beantwortet; er hat gesagt, jetzt seien die Zinssätze sowieso im Weichen begriffen und die Verhältnisse würden sich von selber in der gewünschten Richtung verändern. Heute wissen wir aber, dass dieses Versprechen, wenn es noch so ehrlich gewesen wäre, nicht erfüllt werden kann und dass infolgedessen gerade heute ein Schritt bei der Eidgenossenschaft unerlässlich ist. Und nachdem, wie gesagt, auch die prominenten Gegner der Kriseninitiative in diesem Punkte mit uns übereinstimmen, wie ich das an Hand des Referentenführers der Gegner der Kriseninitiative gezeigt habe, glaube ich, sollte es gar keine Schwierigkeiten haben, diese Motion anzunehmen und der Regierung den Auftrag zu erteilen, ein entsprechendes Schreiben an den Bundesrat zu richten. Mit dieser Begründung möchte ich Ihnen die Annahme meiner Motion empfehlen.

---

**Präsident.** Für die heutigen Wahlen müssen wir noch die Zahl der Stimmenzähler ergänzen. Herr Stucki ist nämlich krank. Das Bureau schlägt an dessen Stelle für heute vor Herrn Gasser (Schwarzenburg).

Ferner schlägt es Ihnen vor, drei weitere ausserordentliche Stimmenzähler zu wählen, nämlich die Herren Grossräte Lüthi (Biel), Flückiger (Dürrenroth) und Nussbaumer. (Zustimmung.)

---

## Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 188 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 45 leer und ungültig, gültige Stimmen 138, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Konrad Ilg, Präsident des S.M.U.V., Monbijoustrasse 61, Bern . . . mit 129 Stimmen

Vereinzelt 9 Stimmen.

---

## Wahl von zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 158 ausgeteilten und 147 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 9 leer und ungültig, gültige Stimmen 138, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Gottl. Bühler, Notar, Frutigen mit 136 Stimmen.

Als II. Vizepräsident:

Herr Henri Strahm, Imprimeur et Maire, Cormoret mit 119 Stimmen.

Vereinzelt 4 Stimmen.

---

## Wahl der Stimmenzähler.

Bei 148 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 127, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

| | | |
|---|---|---|
| Herr Hans Neuenschwander, Tierarzt, Trachselwald . . . | mit | 119 Stimmen. |
| Herr Hans Stucki, Ins . . . | » | 112 » |
| Herr Alphons Wyss, Tiefbautechniker, Biel, Rebenweg 23 | » | 106 » |
| Herr Christian Meier, Hilterfingen . . . . . | » | 103 » |

---

## Wahl des Präsidenten der Kantonalbank.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat möchte Ihnen beantragen, zum Präsidenten der Kantonalbank wieder den gegenwärtigen Inhaber des Amtes, Herrn Ständerat Dr. Moser zu wählen.

Wir haben dem Grossen Rat diesen Vorschlag schon während der letzten ausserordentlichen Session unterbreitet. Damals wurde von verschiedenen Rednern, unter Führung von Herrn Grossrat Luick, gesagt, es sei ungerecht, dass der Kantonalbankpräsident neben seiner Besoldung als Kantonalbankpräsident auch noch die volle Rente als pensionierter Regierungsrat beziehe. Es wurde vorgeschlagen, die Wahl zu verschieben, damit diese Sache in dieser Richtung hin noch abgeklärt und eventuell eine andere Lösung gefunden werden könne. Selbstverständlich hat der Regierungsrat dem Herrn Bankpräsidenten von diesen Aeusserungen Kenntnis gegeben.

Der Herr Bankpräsident erklärt sich nun damit einverstanden, den bisherigen Zustand in der Weise zu ändern, dass er, solange er das Amt des Bankpräsidenten innehabe und als solcher eine Besoldung von 7000 Fr. beziehe (die Besoldung beträgt 7 nicht 8000 Fr. wie ich in der letzten Session irrtümlich gesagt habe), mit einem entsprechenden Abzug von seiner Rente (also 7000.— Fr.) einverstanden sei. Das ist ein Entgegenkommen von Herrn Dr. Moser, denn er wäre

rechtlich nicht verpflichtet, einer solchen Rentenreduktion zuzustimmen. Die Statuten der Hilfskasse des Staatspersonals schreiben in § 35 vor, dass die Rente wegen anderweitigen Verdienstes verkürzt werden kann, wenn der in Frage kommende Pensionierte mehr verdient, als er als Staatsbeamter in seiner früheren Stellung an Besoldung bezogen hatte. Diese Möglichkeit fällt aber dahin, sobald der Pensionierte das 60. Altersjahr überschritten hat. Das Dekret ist vom Grossen Rat so angenommen worden.

Man kann ja darüber streiten, ob man diese Beschränkung der Abzugsmöglichkeit nach dem 60. Altersjahr bestehen lassen soll. Wir bereiten zur Zeit die Revision des Hilfskassedekretes vor. Diese Revision ist deswegen notwendig, weil, wie dem Grossen Rat mitgeteilt worden ist, voraussichtlich schon im Jahre 1935 die Einnahmen der Hilfskasse (der Staat zahlt 7 % der Besoldung und das Personal 5 %) und der Zinsertrag der zurückgelegten 20 Millionen Franken nicht mehr ausreichen, um damit die Rentenverpflichtungen der Hilfskasse zu erfüllen. Der Staat aber hat die Garantie für alle Leistungen der Hilfskasse übernommen. Der Staat muss deswegen einspringen, wenn die Kasse nicht mehr bezahlen kann. Der Revisionsvorschlag wird dem Grossen Rat noch im Laufe dieses Jahres unterbreitet werden. Es ist nun in bezug auf § 35 vorgeschlagen, diese Einschränkung der Anwendbarkeit über das 60. Altersjahr hinaus zu streichen.

Ich möchte Ihnen unter diesen Umständen sehr empfehlen, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmnn. Herr Moser wäre, wie gesagt, nicht verpflichtet, einen solchen Abzug anzunehmen. Er macht das freiwillig; mehr kann man Herrn Dr. Moser nicht zumuten. Der Herr Bankpräsident ist ein treuer Mitarbeiter des Regierungsrates und des Grossen Rates. Wir müssen unter allen Umständen dieser Kandidatur zustimmen.

**Luick.** Unsere Fraktion kann sich mit dieser Lösung nicht einverstanden erklären. Wir stellen dabei ausdrücklich fest, dass es sich nicht um die Person des Kandidaten, also nicht nm persönliche Ueberlegungen handelt, die uns zu dieser Stellungnahme veranlassen. Das ist für uns eine rein grundsätzliche Angelegenheit, wie ich es schon anlässlich dieser Debatte während der ausserordentlichen Session gesagt habe.

Wir haben im April ein Gesetz beraten, welches einen Artikel enthält, wonach der Regierungsrat beauftragt wird, Rechtlinien aufzustellen über die Bekämpfung des Doppelverdienertums. Damit will man dem Volke zeigen: Wir wollen diese Fälle, die immer und immer wieder zu Klagen Anlass geben, einmal ausmerzen.

Der hier in Frage stehende Fall ist nun allerdings nicht ein Fall von Doppelverdienertum im engern Sinne, jedenfalls aber ein sehr stossender Fall, der in Widerspruch steht zu der Auffassung, wie sie in der letzten Session bei der Beratung des Wiederherstellungsgesetzes vertreten worden ist. Wir würden unserer Ansicht nach dem Volke Sand in die Augen streuen, wenn wir ihm am 30. Juni ein Gesetz zur Annahme empfehlen würden, in dem vorgeschrieben wird, es seien die Doppelverdienerfälle zu beseitigen, während wir im gleichen Moment, noch vor der Abstimmung, einen Zustand sanktionieren, der viel ärger ist als alle jene Fälle, die mit dem genannten Gesetzesartikel getroffen werden wollen. Man sagt, Herr Dr. Moser habe sich grosse Verdienste erworben und leiste der Staatsverwaltung heute noch grosse Dienste. Ich will da nicht sarkastisch werden und nicht die Verdienste, die er sich um den Staat erwirbt, vergleichen mit dem Verdienst, den er vom Staate bezieht. Jedenfalls kann aber das Verdienst, das sich Herr Dr. Moser erworben haben mag, kein Grund dafür sein, dass man einem Regierungsrat, der eine Pension bezieht und nebenbei noch ein bedeutendes Einkommen hat (es ist bedeutend grösser als die Pension), einfach durchschlüpfen lässt.

Man sagt vielleicht auch, man greife da nur einen einzelnen Fall heraus, was nicht angehe, denn man fasse ja nicht alle. Der Regierung hat es doch in der Hand, auch in andern stossenden Fällen einzugreifen und Ordnung zu schaffen. Uebrigens wird die Entscheidung über diesen Fall ein Präjudiz darstellen.

Das sind die Ueberlegungen, die uns veranlasst haben, der Kandidatur von Herrn Dr. Moser nicht zuzustimmen.

Damit die Journalisten nicht in Verlegenheit geraten und nicht etwas schreiben, was ich nicht gemeint habe, möchte ich zu dieser Sache eine schriftliche Erklärung abgeben, die dann den Journalisten ausgeteilt werden soll:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 16. April 1935 mit grossem Mehr beschlossen, die Wahl des Präsidenten des Bankrates der Kantonalbank auf die ordentliche Maisession zu verschieben, um den bisherigen Inhaber dieses Amtes Gelegenheit zu geben, entweder auf seine staatliche Alters- und Invalidenrente oder auf das Amt des Bankratspräsidenten zu verzichten.

Der Vorschlag, auf einen Teil der Alters- und Invalidenpension zu verzichten, und das Amt des Bankratspräsidenten, sowie alle übrigen Nebenämter beizubehalten, stimmt mit der Begründung der Verschiebung nicht überein.

Die gegenwärtige Wirtschaftslage, insbesondere die Notlage der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Arbeiterschaft, verlangt hier eine klare Lösung.

Der überwiegende Teil des Bernervolkes ist mit uns der Ansicht, dass eine Häufung von Einkommen, wie sie bei Herrn Dr. Moser festgestellt werden muss, mit den vom Grossen Rat beabsichtigten Massnahmen zur Bekämpfung des Doppelverdienertums nicht im Einklang steht.

Im Gegensatz zur Grosszügigkeit in der Verfechtung der Privatinteressen hat sich Herr Dr. Moser bei jeder Gelegenheit als typischer Vertreter jener Kreise erwiesen, die den Lohnabbau predigen.

Die sozialdemokratische Fraktion des Grossen Rates stellt fest, dass mit der beabsichtigten Wiederwahl des bisherigen Bankratspräsidenten, die beanstandeten Verhältnisse im Grundsatz unverändert fortbestehen.

Sie wendet sich aus diesen Gründen gegen die Wiederwahl von Herrn Dr. Moser als Bankratspräsident der Kantonalbank und erklärt, seiner Kandidatur nicht zustimmen zu können.

Sozialdemokratische Fraktion
des Grossen Rates des Kantons Bern.»

**Lengacher.** Ich bin von der vorgeschlagenen Lösung auch nicht ganz befriedigt. Es ist gesagt worden, Herr Dr. Moser versteuere ein Einkommen von 35,000 Fr., dann dürfte er wohl auf die ganze Pension verzichten. Der Regierungsrat meint, der Vorschlag von Herrn Dr. Moser sei ein schönes Entgegenkommen. Einverstanden; auf der andern Seite kann man aber auch sagen, es sei ein Entgegenkommen, dass wir ihm die Stimme geben.

Ich beantrage bei dieser Gelegenheit, dass man auch die pensionierten Herren Regierungsräte Merz und Tschumi veranlasse, ebenfalls auf die Pension zu verzichten. So viel ich weiss, hat Herr alt Regierungsrat Lohner auf die Pension verzichtet, solange er über ein anderes Einkommen verfügt. Ich würde es begrüssen, wenn das auch die andern pensionierten Regierungsräte machen würden. Es wäre für den Abstimmungskampf nicht gut, wenn man entgegenhalten könnte, es gebe eine ganze Reihe von pensionierten Regierungsräten, die trotz schöner Verdienste eine grosse Pension beziehen.

Der Regierungsrat hat das letzte Mal auch erwähnt, Herr Dr. Moser habe 10 Jahre in die Pensionskasse einbezahlt. Er hat in diesen 10 Jahren nicht so viel einbezahlt, als er in einem Jahre erhalten hat. Warum soll man da nicht einschreiten? Ist das nicht unsere Pflicht gegenüber dem Bürger, der kaum weiss, wovon er morgen leben soll? Ich möchte also nicht, dass man nur gegen Herrn Dr. Moser vorgeht, sondern man soll auch gegen die andern vorgehen, die in der gleichen Lage sind.

**Neuenschwander.** Die berechtigte Kritik an diesen Pensionsbezügen beweist, dass im Dekret ein Fehler enthalten ist. Wenn wir die Wirkungen dieses Fehlers aus der Welt schaffen wollen, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als dieses Dekret abzuändern. Nun habe ich eine Motion vorgezeigt, die im Namen unserer Fraktion hätte eingereicht werden sollen. Darnach wären für die Revision des Dekretes folgende Punkte wegleitend gewesen:

1. Die Beiträge der Versicherten in diese Kasse wären so zu erhöhen, dass sie zusammen mit den Beiträgen, die der Staat leistet, imstande sind, die Kasse sich selbst erhalten zu lassen.
2. Es ist in § 34 ein absolutes Maximum der Altersrente festzusetzen in der Höhe von 7000 Fr., und
3. es wäre die Bestimmung in § 35 abzuändern. Sie lautet: «Die Renten können gekürzt werden usw.» Diese Bestimmung würde so gefasst werden, dass man sagte: «Die Renten müssen gekürzt werden, wenn ein Rentenbezüger aus Rente und Nebenverdienst zusammen einen Betrag empfängt, der mehr als 10,000 Fr. ausmacht.»

Wenn wir heute schon diese Bestimmung im Dekret hätten, wäre der Fall Moser nicht passiert und Herr Moser könnte seine Rente ohne weiteres nicht mehr beziehen. Dann müsste man machen, was der Regierungsrat gesagt hat, nämlich den letzten Absatz streichen, wonach diese Bestimmung für über 60 Jahre alte Pensionierte keine Geltung hat.

Nachdem nun Herr Regierungsrat Guggisberg die verbindliche Erklärung abgegeben hat, dass das Dekret in Revision begriffen ist und sehr wahrscheinlich nächsten Herbst schon dem Grossen Rat vorgelegt wird, verzichte ich vorläufig auf die Einreichung dieser Motion.

**Schneeberger** (Büetigen). Ich möchte, da Herr Dr. Moser heute so kritisiert und fast wie ein Verbrecher hingestellt wird, doch daran erinnern, welches Anfangsstadium er durchmachen musste, bis er zur heutigen Situation kam. Als Direktor der Landwirtschaftlichen Schule Rütti hatte er nur ein Gehalt von 2500 Fr. und später als Regierungsrat eine Besoldung von 7500 Fr. Als er Regierungsrat wurde, musste er, wie das früher etwa vorkam, sogar von seinen ersparten Franken noch draufLegen, und heute nun, da er ein Opfer bringt, wozu er gar nicht gezwungen werden könnte, muss man das doch gegenüber einem Menschen, der voll und ganz seine Aufgabe erfüllt, auch anerkennen. Herr Dr. Moser leistet auch vieles, wofür er nicht bezahlt wird. So leistet er in der bernischen Bauernhilfskasse eine gewaltige Arbeit. Das wollen wir doch auch voll und ganz anerkennen und dadurch zum Ausdruck bringen, dass wir ihn jetzt wieder wählen.

Erst, wenn das Doppelverdienertum allseitig bekämpft wird, wollen wir auch in einem einzelnen Falle vorgehen. Zuerst aber müssen solche Massnahmen beschlossen worden sein.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich nochmals zu diesem Fall äussern. Ich muss alltäglich mit Herrn Bankpräsident Moser verkehren. Es ist mir deshalb sehr daran gelegen, dass in dieser Sache keine Unklarheit bestehen bleibt. Es ist nicht nur der Wunsch des Sprechenden und des Regierungsrates, sondern auch der einstimmige Wunsch des Bankrates der Kantonalbank, dass Herr Dr. Moser wiedergewählt wird, und bekanntlich ist die sozialdemokratische Fraktion im Bankrat auch vertreten.

Des weitern hat Herr Dr. Luick gesagt, man habe im Wiederherstellungsgesetz gesetzliche Bestimmungen gegen das Doppelverdienertum erlassen. Das Doppelverdienertum im Sinne dieses Gesetzes hat aber in der Regel zur Voraussetzung, dass zwei Ehegatten beim Staate arbeiten, oder der Mann als Lehrer und die Frau als Lehrerin, währenddem das sogen. Doppelverdienertum, das von Herrn Dr. Luick kritisiert wird, einen Haupt- und Nebenverdienst darstellt, was von der genannten Gesetzesbestimmung nicht erfasst wird. Man kann also nicht sagen, man solle hier eine angenommene Gesetzesbestimmung anwenden.

Man kann selbstverständlich darüber streiten, inwiefern man Verdienste neben der Pension zulassen wolle. Man wird in dieser Beziehung in Zukunft sich etwas Zurückhaltung auferlegen müssen. Aber die gegenwärtige Rechtslage ist nun eben anders und lässt hier eine Reduktion nicht zu. Wenn der Grosse Rat eine andere Ordnung wünscht, so muss er eben das Dekret ändern.

Ich weiss nicht, was die Herren alt Regierungsräte Tschumi und Merz neben ihren Renten verdienen. Ich habe mich darum nicht bekümmert und bin dazu auch nicht verpflichtet. Ich weiss nur, dass Herr alt Regierungsrat Merz sein Nebeneinkommen bereits hatte, bevor er Regierungsrat wurde. Es erhebt sich somit noch die Frage, ob man dann auch noch auf das zurückgreifen dürfe, was einer vor dem Amtsantritt als sogenannten Nebenverdienst für sich in Anspruch nahm. Wie viel dieser Verdienst von Herrn Merz ausmacht,

weiss ich nicht. Solange jedenfalls das Dekret nicht abgeändert ist, kann man diese Herren nicht einladen, auf die Pension zu verzichten, ja man darf an diese Herren nicht einmal eine dahingehende Aufforderung und diesbezügliche Fragen richten. Im übrigen weiss ich nicht, was für andere stossende Fälle Herr Luick im Auge gehabt hat. Es wäre gut, wenn er sich darüber aussprechen würde. **(Zwischenrufe:** Aber ja nicht heute.) Ja, vielleicht mir persönlich.

Bei 178 ausgeteilten und 176 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 46 leer und ungültig, gültige Stimmen 130, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Moser (Bern) . . . mit 91 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Lengacher 16, Schwarz 7, Raaflaub (Bern) 6, Grimm 5 Stimmen.

Vereinzelt 5 Stimmen.

---

## Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 142 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 129, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident des Regierungsrates:

Herr Dr. Walter Bösiger. . mit 108 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Herr Arnold Seematter . . mit 84 Stimmen.

Vereinzelt 7 Stimmen.

---

## Wahl eines Mitgliedes in das Verwaltungsgericht.

Bei 154 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 43 leer und ungültig, gültige Stimmen 110, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. E. von Wurstemberger, Fürsprech, Bern . . . . . mit 83 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Dr. Peter Schaad, 26 Stimmen, vereinzelt 1 Stimme.

---

## Wahl eines Ersatzmannes in das Verwaltungsgericht.

Bei 166 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 62 leer und ungültig, gültige Stimmen 96, somit bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Peter Schaad, Fürsprech, Bern . . . . . mit 88 Stimmen.

Vereinzelt 8 Stimmen.

---

**Marti.** Bei der Begründung einer Motion, die die Zinssenkung fordert, gerät man leicht in Versuchung, sich mit dem Problem des Zinses und des arbeitslosen Einkommens überhaupt auseinanderzusetzen. Da aber die Motion nicht die Beseitigung, sondern lediglich eine Reduktion des Zinses fordert, können wir uns darauf beschränken, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zinswirtschaft und der Zinssenkung darzutun.

Der Zins wird von Schulden entrichtet; er setzt also Schulden voraus, beruht auf der Schuldwirtschaft. Diese ist die Grundlage der Zinswirtschaft, und um die Bedeutung der letztern zu erfassen, ist es notwendig, die Bedeutung und den Umfang der Schuldwirtschaft, das heisst, die Grösse der Verschuldung in der schweizerischen Volkswirtschaft zu kennen.

Um diese Aufgabe zu lösen, genügt es nicht, einfach alle feststellbaren Schulden zusammenzuzählen; denn es gibt Schulden, deren Gläubiger selber wieder Schuldner sind, wie insbesondere die Banken und andere gewerbsmässige Kreditvermittler. Es dürfen nur diejenigen Schulden in Rechnung gestellt werden, von denen der Zins ursprünglich herstammt. Es fallen namentlich in Betracht, einmal die öffentlichen Schulden, dann die Grundpfandschulden, ferner die andern Guthaben von Banken und Privaten.

Das Bild wäre unvollständig, wenn nicht auch die übrigen Kapitalanlagen mitberücksichtigt würden, deren Ertrag nicht Zins, sondern anderswie, nämlich Dividende, Tantième, usw., genannt wird. Es betrifft das namentlich das Aktienkapital. Dieses muss in die Berechnung der Verschuldung einbezogen werden.

An Hand der Angaben der Statistischen Jahrbücher der Schweiz, speziell Ausgabe 1933, lassen sich für die gesamte Verschuldung der Schweiz folgende Beträge errechnen:

1. Oeffentliche Schulden: Diese betragen für den Bund rund 2 Milliarden, für die Bundesbahnen rund 3 Milliarden, für die Kantone rund 2 Milliarden. Dazu kommen die Schulden der Gemeinden. Genaue Angaben sind für die Mitglieder des Städteverbandes vorhanden; sie lauten auf 1,3 Milliarden. Dieser Verband umfasst aber nur 1,6 Millionen Einwohner, nicht auch die rund 2,5 Millionen Einwohner der übrigen fast durchweg ländlichen Gemeinden. Nimmt man die Verschuldung dieser Gemeinden mit bloss etwa einem Drittel der Städte an, so erhält man 700 Millionen Schulden; die Verschuldung sämtlicher Gemeinden beläuft sich alsdann auf 2 Milliarden. Die gesamte öffentliche Schuld der Schweiz beträgt somit:

| | | |
|---|---|---|
| Bund . . . . . | 2 | Milliarden |
| Bundesbahnen . . | 3 | » |
| Kantone . . . . . | 2 | » |
| Gemeinden . . . . | 2 | » |
| Insgesamt | 9 | Milliarden |

2. Grundpfandschulden: Für diese Kategorie von Schulden sind nur sechs Kantone statistisch vollständig erfasst. Diese weisen bei einer Bevölkerung von 1,2 Millionen, 6860 Millionen Fr. Grundpfandschulden auf. Rechnet man auf Grund der Bevölkerungsmenge auf die ganze Schweiz um, so erhält man einen Betrag von 23,5 Milliarden. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, dass die Bodenverschuldung in den Städtekantonen am höchsten, in den übrigen Industriekantonen etwas geringer und in den bäuerlichen Kantonen am geringsten ist, stets auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet. Ferner muss beachtet werden, dass die titelmässige Verschuldung stets etwas höher ist als die effektive. Die gestützt auf diese Tatsachen gemachte Berechnung ergibt, dass die effektive Bodenverschuldung der Schweiz mit 17 Milliarden nicht zu hoch veranschlagt ist.

3. Bankschulden: Darunter sind diejenigen Schulden zu verstehen, die die durch die Statistik erfassten Banken und Kreditinstitute zu Gläubigern haben. Auszugehen ist dabei von der Bilanzsumme der Banken, die 1933 mit 20,7 Milliarden ausgewiesen ist. Davon sind in Abzug zu bringen diejenigen Beträge, die bereits in andern Schuldenkategorien enthalten sind, nämlich öffentliche Anleihen 600 Millionen, Grundpfandschulden 9200 Millionen, Aktien 350 Millionen, macht zusammen 10,150 Millionen. Dazu kommen Bar-, Giro- und Guthaben an andere Banken mit 1850 Millionen, Immobilien der Banken mit 200 Millionen und schliesslich die buchungstechnischen Posten «nicht einbezahltes Aktienkapital» und «Amortisation (Verluste)» mit zusammen 300 Millionen. Total somit 12,5 Milliarden, von den 20,7 Milliarden Bilanzsumme in Abzug gebracht, verbleiben Bankschulden 8 Miliarden. Dabei sind für die schätzungsweise 1½ Milliarden Auslandsguthaben inbegriffen, so dass in Rechnung zu stellen bleiben 6,5 Milliarden.

4. Private Schulden: Das sind Schulden, die Private zu Gläubigern haben. In dieser Kategorie sind nur die Schulden der Aktiengesellschaften aus Obligationenanleihen statistisch erfasst. Der daherige Schuldbetrag beläuft sich auf 2,5 Milliarden. Ueber die übrigen privaten Schulden fehlen zahlenmässige Angaben; sie können vielleicht 5, vielleicht auch nur 2 Milliarden betragen. Wir verzichten darauf, für diesen Posten irgendeinen Betrag einzusetzen.

5. Aktienkapital: Dieses beträgt laut Jahrbuch etwas mehr als 8,5 Milliarden Franken. Ueber das Genossenschaftskapital, das richtigerweise auch hierher gehörte, fehlen Angaben.

Rechnet man die verschiedenen Posten zusammen, so ergibt sich:

| | | |
|---|---|---|
| Oeffentliche Schulden . . . . . | 9 | Milliarden |
| Grundpfandschulden . . . . . | 17 | » |
| Bankschulden . . . . . | 6,5 | » |
| Obligationen der Aktiengesellschaften . . . | 2,5 | » |
| Aktienkapital . . . . . | 8,5 | » |
| Gesamte Verschuldung | 43,5 | Milliarden |

Die Zahlen, die wir so gefunden, gestatten, das arbeitslose Einkommen der Schweiz mit einiger Zuverlässigkeit zu berechnen. Der Zinsertrag beläuft sich für

| | | |
|---|---|---|
| 1. die öffentliche Schuld 9 Milliarden 4¼ % . . . . = | 382,5 | Millionen |
| 2. Grundpfandschulden 17 Milliarden 4½ % . . . = | 765 | » |
| 3. Bankschulden 6,5 Milliarden 5 % . . . . = | 325 | » |
| 4. Obligationen der Aktiengesellschaften 2,5 Milliarden 5 % . = | 125 | » |
| Zinseinkommen insgesamt | 1597,5 | Millionen |
| oder rund | 1600 | » |

Dazu kommen die übrigen Arten des arbeitslosen Einkommens. An Dividenden sind auf 6,8 Milliarden Aktienkapital 243 Millionen ausgewiesen. Bedenkt man, dass unter den fehlenden 1,8 Milliarden Kapital sehr ertragreiche Geschäfte (Familien-A.-G. etc.) zu finden sind, bedenkt man ferner, dass Tantièmen und Reservestellungen in den 243 Millionen nicht enthalten sind, so darf man das effektive arbeitslose Einkommen der Aktiengesellschaften ruhig auf 400 Millionen veranschlagen.

Nicht nur Zinse, Dividenden und Tantièmen sind arbeitsloses Einkommen, sondern auch die Geschäftsgewinne, soweit sie den angemessenen Gegenwert von geleisteter Arbeit übersteigen. Stellt man nur auf die im Handelsregister eingetragenen rund 66,000 Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ab, so wird ein gesamter Geschäftsgewinn von 300 Millionen als annähernd richtig anzusehen sein.

| | | |
|---|---|---|
| Es ergibt sich somit an Zinseinkommen rund . . . . . | 1600 | Millionen |
| an Kapitalertrag der Aktiengesellschaften . . . . . | 400 | » |
| und an Geschäftsgewinnen rund | 300 | » |
| Gesamtes arbeitsloses Einkommen pro Jahr rund | 2300 | Millionen |

Nimmt man an, dass das schweizerische Volkseinkommen, trotz Krise und Not, immer noch 6 Milliarden im Jahre betrage, so machen die 2300 Millionen rund 40 % davon aus; das heisst vom gesamten Volkseinkommen fliessen nur 60 % der Arbeit, dagegen volle 40 % dem Kapital zu. Hier liegt nun ganz offenbar ein Missverhältnis vor; man mag sich zur Zinswirtschaft grundsätzlich einstellen, wie man immer will, so darf man dem Kapital unter keinen Umständen einen so hohen Anteil am Gesamteinkommen gestatten. Das wäre nicht nur ungerecht, sondern volkswirtschaftlich schädlich. Hier muss Remedur geschaffen werden, und in dieser Absicht fordern wir die Zinssenkung. Der Anteil der Arbeit am Volkseinkommen muss unbedingt erhöht werden, und das eine Mittel dazu ist die Zinssenkung.

Gefordert wird die Zinssenkung für die öffentlichen Schulden und für die Grundpfandschulden, also für diejenigen Kapitalanlagen, die allgemein als erstklassig gelten. Zahlenmässig ergibt die postulierte Zinssenkung folgende Reduktionen des arbeitslosen Einkommens:

| | | |
|---|---|---|
| Oeffentliche Schulden 1¼ % von 9 Milliarden . . . . . = | 112,5 | Millionen |
| Grundpfandschulden 1½ % von 17 Milliarden . . . . . = | 255 | » |
| Zusammen | 367,5 | Millionen |

Das arbeitslose Einkommen sinkt damit auf etwa 2 Milliarden, beträgt also immer noch ein Drittel

des Gesamteinkommens, ist mithin immer noch zu hoch. Vermutlich wird aber die Zinssenkung auch die Zinssätze auf den andern Anlagen beeinflussen im Sinne einer Senkung, so dass das Missverhältnis zwischen Kapital- und Arbeitseinkommen eine weitere nützliche Korrektur erfährt.

Nun die Wirkungen der Zinssenkung. Die Zinssenkung kommt in erster Linie dem Schuldner zugute. Bei Bund, Kantonen und Gemeinden wirkt er sich durch eine fühlbare Entlastung des Zinsendienstes aus. So wird der Bund statt der für 1935 veranschlagten 88,2 Millionen nur 58,5 Millionen leisten müssen, spart also rund 30 Millionen ein, das macht etwas mehr als den Betrag des Rechnungsdefizites pro 1934 (26 Millionen). Die S. B. B. haben 1935 statt 120 nur 90 Millionen Schuldzinse zu leisten; Minderausgabe ebenfalls 30 Millionen, wodurch das budgetierte Defizit von 50 auf 20 Millionen reduziert würde.

Der Kanton Bern hat pro 1935 für seine 281 Millionen Anleiheschulden 10,5 Millionen Franken Zinse veranschlagt; bei 3 % Zins sind bloss 8,4 Millionen notwendig; Minderausgabe und Einsparung somit 2,1 Millionen.

Die Gemeinde Bern wird für ihre 109 Millionen Anleihen- und Hypothekenschulden statt der pro 1935 veranschlagten 4,75 Millionen, nur deren 3,27 Millionen leisten müssen, also Einsparung rund 1,5 Millionen.

Gemeinde Biel: statt pro 1935 veranschlagte 1,4 Millionen Schuldzinse deren eine Million; Einsparung somit 400,000 Fr.

Dies nur einige Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, die aber genügen, um darzutun, wie günstig sich die Zinssenkung auf die öffentlichen Finanzen auswirkt; entweder erlaubt sie die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts oder sie hilft doch das Defizit merkbar senken oder gestattet sogar einen Steuerabbau.

Wenn die Zinssenkung auf den öffentlichen Schulden den Gemeinwesen zugute kommt, so kommt diejenige auf den Grundpfandschulden in erster Linie den Grundeigentümern zugut. So wird sie vorweg die schweizerische Bauernschaft, deren Bodenverschuldung bekanntermassen rund 5 Milliarden beträgt, um rund 75 Millionen entlasten, das macht auf den einzelnen der rund 200,000 Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz im Durchschnitt 400 Fr. jährlich. Da diese Entlastung nicht allen Betrieben gleichmässig, sondern in erhötem Masse den stark verschuldeten Betrieben zukommt — sie kann hier per Betrieb 1000 Fr. und mehr ausmachen im Jahr —, wird in einem sicher ansehnlichen Mass die Sanierung mit Staatshilfe nicht mehr notwendig, was natürlich wiederum zur Entlastung der Gemeinwesen, namentlich des Bundes und der Kantone, führt.

Die Senkung des Hypothekenzinses kommt nicht nur der Bauernschaft, sondern allen Grundeigentümern zugut. Nun bringen aber nicht alle Grundeigentümer die Schuldzinse selber auf oder doch nicht im ganzen Umfange, sondern der Pächter und der Mieter beschaffen die Mittel dazu. Gute 60 % der schweizerischen Haushaltungen wohnen nicht in eigener, sondern in einer Mietwohnung. Es ist selbstverständlich, dass die Zinssenkung auch dem Pächter und Mieter zugute kommen soll, und zwar ungekürzt. Das bewirkt eine Senkung der Pacht- und Mietzinse um rund 20 %; wer heute 1000 Fr. Miete im Jahr bezahlte, hätte nur noch 800 Fr. zu entrichten.

Wir sehen also, dass die Zinssenkung der breiten Masse des werktätigen Volkes zugute kommt, indem entweder neue Steuern unterbleiben oder bestehende Steuern abgebaut werden können, und indem das bäuerliche Einkommen steigt und im übrigen ein Teil des heute für die Wohnungsbenützung verwendeten Einkommens zu andern Zwecken trei wird. Das heisst nichts anderes, als dass die Kaufkraft der Masse um rund 370 Millionen im Jahre steigt. Dadurch wird das Wirtschaftsleben angeregt, mit der Konsumtion steigt die Produktion und im gleichen Masse sinkt die Arbeitslosigkeit. Es ist sogar möglich, sich ein ungefähres Bild zu machen darüber, in welchem Umfang die Arbeitslosigkeit abnehmen wird.

Die schweizerische Verschuldung hat während 14 Jahren (1920 bis 1933) um rund 14 Milliarden zugenommen, also um rund eine Milliarde im Jahr. Dabei war das Kapitaleinkommen vermutlich stärker beteiligt als das Arbeitseinkommen, d. h. vom Kapitaleinkommen wurde ein grösserer Teil erspart, kapitalisiert, als vom Arbeitseinkommen. Mit der Kürzung des Kapitaleinkommens wird zwangsläufig die aus ihm herrührende Kapitalanhäufung vermindert, und zwar in einem höhern Masse, als die Kürzung ausmacht, da vorweg die kapitalbildenden Ueberschüsse verschwinden. Da der dem Kapitaleinkommen weggenommene Teil fast ausschliesslich dem kleinen Mann zugute kommt, wird er nur zu einem sehr bescheidenen Teil in den Sparhafen wandern, sondern er fliesst der lebendigen Volkswirtschaft zu. In Würdigung dieser Umstände darf angenommen werden, dass dank der Zinssenkung die laufende Kapitalbildung, die ja nur erhöhte Verschuldung bedeutet, sich um rund 200 Millionen reduziert. Diese 200 Millionen gelangen neu in Zirkulation, stellen also zusätzliche Kaufkraft dar. Setzt man voraus, dass die rund 450,000 selbständig Erwerbenden von den 200 Millionen doppelt soviel profitieren als die rund anderthalb Millionen Arbeitnehmer, so kommen den selbständig Erwerbenden 80 Millionen, den Arbeitnehmern 120 Millionen zu; um letztern Betrag steigen die Arbeitsgelegenheiten zugunsten der Arbeitslosen. Rechnet man mit einem Jahreseinkommen von 4000 Fr. pro Arbeitslosen, so werden die 120 Millionen genügen, um rund 30,000 Arbeitslose wieder in den Produktionsprozess einzureihen. Dabei ist die Rechnung äusserst vorsichtig aufgestellt, und es ist wahrscheinlich, dass nicht nur 30,000, sondern 40,000 oder sogar mehr Arbeitslose wieder Arbeit finden würden. Im Gefolge dieser günstigen Auswirkung der Zinssenkung werden auch die Krisenlasten der Gemeinwesen gemildert, und zwar so stark, dass das Defizitgespenst aus dem öffentlichen Haushalt fast ganz verschwindet.

Zusammenfassend stellen wir fest. dass die Zinssenkung durch die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses für das gesamte werktätige Volk, in besonderem Masse für den Schuldenbauern, aber auch für den Mieter und Pächter und nicht zuletzt für den kleinen Handwerker und Gewerbler eine Erhöhung der Existenzmittel bringt; dass sie ferner für annähernd die Hälfte der Arbeitslosen hinreichend Arbeitsgelegenheiten schafft, und dass sie

schliesslich durch Erleichterung des Zinsendienstes und durch die Verminderung der Soziallasten der Weg ist, um im öffentlichen Haushalt das Gleichgewicht wieder herzustellen.

Mit der Zinssenkung wird zwar die Auswirkung, aber nicht der Umfang der Verschuldung gemildert. Diese beläuft sich nach wie vor auf rund 45 Milliarden. Sie übersteigt damit den Betrag von 40 Milliarden, auf den nach vorsichtiger Schätzung das gesamte schweizerische Volksvermögen veranschlagt wird. Das heisst nichts anderes, als, dass die schweizerische Volkswirtschaft überschuldet ist; anders ausgedrückt: der rechtliche Besitzer einer Liegenschaft, eines Gewerbes, einer Unternehmung ist in Tat und Wahrheit nicht auch wirtschaftlicher Besitzer, sondern er ist mit seinem Besitz einem andern, seinem Gläubiger, hörig und im Zins tributpflichtig. Allerdings gibt es noch schuldenfreien und nicht voll verschuldeten Besitz; umso stärker ist aber die Verschuldung und Ueberschuldung des übrigen Besitzes.

Derartige soziale Zustände sind ungesund. Die Schuldenwirtschaft hat einen Umfang und Grad erreicht, der für eine lebenskräftige und arbeitsfreudige Volkswirtschaft nicht länger tragbar ist. Also muss neben der Zinssenkung noch die Entschuldung kommen.

Das Postulat ist nicht neu. Aus Bauernkreisen namentlich ist es schon seit längerer Zeit zur Diskussion gestellt; dort wird als Ertschuldungssumme eine Milliarde genannt. Bleibt es bei dieser Milliarde, so erfährt die volkswirtschaftliche Verschuldung eine Entlastung von etwas mehr als einem Fünfzigstel. Das ist sehr bescheiden und wird volkswirtschaftlich kaum fühlbar werden. Die Entschuldung muss eine viel umfassendere sein; sie muss auch Gewerbe und Industrie, muss aber auch nicht nur den bäuerlichen, sondern allen Grundbesitz erfassen. Die Grundsätze und Normen, nach denen die Entschuldung erfolgen soll, sollen der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Wir stellen uns vor, durch eine gesunde Entschuldung müsse auch der Misstand, dass die Häuser alt werden und an Wert verlieren, die Hypotheken dagegen jung bleiben und den Wert nominell behalten, beseitigt werden. Dadurch würde dasjenige Hindernis fallen, dass die Sanierung ungesunder Wohnverhältnisse in Altstädten usw. am meisten hintanhält.

Mit der Entschuldung muss natürlich auch die Gefahr einer neuen Ueberschuldung aus der Welt geschafft werden.

Es ist uns bekannt, dass das Postulat der Zinssenkung verschiedenen Einwendungen begegnet.

So wird erklärt, das Kapital lasse sich einen solchen Eingriff nicht gefallen und werde zum Kapitalstreik greifen. Wenn aber die Zinssenkung 26 von insgesamt 43,5 Milliarden Kapitalanlagen, also volle 60 % erfasst, und zwar gerade diejenigen, die als sicherste und solideste gelten, wo will das Kapital noch streiken? Will es dann in die unsichern Anlagen flüchten, bei denen es für seine Substanz fürchten muss? Wir glauben, das Kapital habe genug von den abenteuerlichen Spekulationen; es legt heute ein viel grösseres Gewicht auf Sicherheit als auf hohe Rendite. Man darf eben nicht vergessen, dass das Kapital in erster Linie in seiner Substanz interessant ist.

Um aber eventuellen Streikgelüsten vorzubeugen, enthält unser Antrag die entsprechende Uebergangsbestimmung, die eine dreijährige Kündigungssperre verfügt, mit Ausnahmen für Fälle, in denen diese Sperre Unbilligkeiten brächte.

Diese gleiche Uebergangsbestimmung verhindert auch eine allfällige Kapitalflucht. Aber auch abgesehen davon ist diese Gefahr nicht besonders gross, da die Kapitalien nicht wegen der günstigen Rendite, sondern wegen der guten Sicherheit in der Schweiz angelegt sind. Und wenn schliesslich schon einige Millionen wieder ins Ausland zurückwandern, ist das ein so grosser Schaden für die schweizerische Volkswirtschaft? Es ist doch in Wirklichkeit so, dass die ausländischen Kapitalien, indem sie in der sichern Schweiz Anlagemöglichkeiten suchen, nur mithelfen und mitgeholfen haben, die Verschuldung in die Höhe zu treiben, auf der sie heute steht, zum Schaden unseres Volkes und seiner Wirtschaft. Es wäre in dieser Hinsicht interessant, zu vernehmen, wieviele ausländische Kapitalien in der Schweiz angelegt sind und welche Beträge des der Schweizer Arbeit abgenommenen arbeitslosen Einkommens an ausländische Gläubiger auswandern. Man wüsste dann auch, in welchem Masse das Schweizer Volk dem ausländischen Kapital hörig ist.

Es wird dem Kapital schwer fallen, sich der Zinssenkung und dem maximalen Zinssatz zu fügen. Es wird, das wissen wir, versuchen, auf Umwegen seine bisherige Diktatur aufrecht zu erhalten. Auch hier haben wir vorgesorgt. Einmal wird nichts nützen, neben dem Zins nach andersgenannte Abgaben auszubedingen, indem nicht nur der Zins, sondern auch alle zinsähnlichen Bezüge unter den zulässigen Maximalzinssatz fallen. Ferner ist der Zinssenkung diejenige Rückwirkung zugelegt, die notwendig ist, um allfällige Umgehungsmanöver in der Zeit bis zu ihrem Inkrafttreten zu vereiteln. Und schliesslich ist die Zinssenkungsmassnahme mit einer äusserst strengen, aber sicher wirksamen Sanktion ausgestattet, die bei Nichtbeachtung der gezogenen Schranken die Gläubigerrechte schlechterdings auslöscht.

Wenn trotz alledem die richtige Durchführung der Zinssenkung bedroht werden sollte, namentlich von dem durch unsern Antrag vorderhand freigelassenen Gebiet des Kapitalmarktes aus, so hat der Bundesgesetzgeber das Recht und wenn er seine Aufgabe richtig erfasst, auch die Pflicht, die geeigneten gesetzlichen Massnahmen zu treffen.

Als weiterer Einwand wird geltend gemacht, die Zinssenkung treffe den kleinen Sparer, indem die Banken natürlich bei sinkenden Zinseinnahmen auch ihre Zinsleistungen herabsetzen müssen, namentlich für Spareinlagen, Depositen, Kassascheine und Kassaobligationen, also ausgerechnet für diejenigen Anlagen, deren sich vorzugsweise der kleine Mann bediene. Sehen wir uns diesen Einwand etwas näher an.

An Spareinlagen und Depositen ist statistisch eine Summe von rund 6 Milliarden ausgewiesen; annähernd ebensoviel an Kassacheinen und Kassaobligationen. Wären diese 12 Milliarden auf das gesamte Volk gleichmässig verteilt, so entfiele auf jede Person, vom Säugling bis zum alten Mütterlein, ein Sparkapital von rund 3000 Fr., oder auf jede Haushaltung ein solches von 12,000 Fr.

Wir wissen alle, dass die wenigsten Personen oder Haushaltungen solche Kapitalien besitzen. Ein ganz bedeutender Prozentsatz besitzt überhaupt keine Ersparnisse oder nur einige hundert Franken. Wenn es hoch kommt, nennt der kleine Mann 3 bis 5000 Franken sein eigen. Die 12 Milliarden sind eben keineswegs gleichmässig, sondern sogar sehr ungleichmässig verteilt, und es ist Stimmungsmache, den kleinen Mann glauben zu machen, er werde durch die Zinssenkung in Nachteil versetzt. Allerdings werden seine 5000 Fr. 50 oder 60 Fr. weniger Zins eintragen im Jahr; dafür leistet er allein für Miete etwa 200 Fr. weniger, hat also von der Zinssenkung nicht nur keine Nachteile, sondern gegenteils wesentliche Vorteile zu gewärtigen.

Ein Einwand, der mit Vorliebe gegen die Zinssenkung ins Feld geführt wird, ist derjenige, dass darunter zu allermeist das Sozialkapital leiden müsse. Man meint dabei in erster Linie das Kapital der Pensionskassen. Wie steht es damit?

Da die Gegner der Zinssenkung sich auf diesen Einwand recht viel einbilden, sehen wir uns veranlasst, zu diesem Punkt etwas ausführlicher zu werden.

Der Einwand wird meist in der Form vorgebracht, dass der Anschein erweckt werden soll, das Sozialkapital, namentlich dasjenige der Pensionskassen, mache einen sehr grossen Teil des Gesamtkapitals aus. Ist dem so?

Die für das Jahr 1925 durchgeführten Erhebungen über die in der Schweiz bestehenden Einrichtungen für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Versicherung, die alle Pensions- und derartigen Versicherungskassen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der Bundes- und Nebenbahnen erfasste, ergab für damals ein Gesamtvermögen dieser Kassen von 587 Millionen. Seither ist dieses Vermögen gestiegen. In welchem Masse das der Fall ist, haben wir bei den grössten Kassen feststellen können. Diese wiesen 1925 395 Millionen Vermögen aus, also ziemlich genau $^2/_3$ des Vermögens sämtlicher Kassen. Es stieg bis 1932 auf 651 Millionen. Wir dürfen annehmen, dass auch die übrigen Kassenvermögen im gleichen Verhältnis zugenommen haben, so dass das gesamte Vermögen im Jahre 1932 auf rund eine Milliarde angewachsen war.

Eine einzige Milliarde ist nur ein recht bescheidener Betrag bei einem gesamten Schuldkapital von nahezu 45 Milliarden. Also ist die Behauptung, das Vermögen der Pensionskassen betrage einen wesentlichen Teil des Gesamtkapitals, unrichtig und falsch.

Ebenso bescheiden wie der Anteil am Kapital ist der Anteil am Zins; dieser betrug 1932 bei schwach 4,2 % rund 42 Millionen Franken, wird bei 3 % noch 30 Millionen, also bloss 12 Millionen weniger betragen. Da die laufenden Beiträge von Arbeitgeber und Versicherten rund 145 Millionen jährlich ausmachen, also dreieinhalb mal mehr als der Kapitalertrag, müssen die Beiträge infolge der Zinssenkung nur um etwa einen Zwölftel, z. B. von 12 auf 13 % erhöht werden. Dadurch bleibt die Leistungsfähigkeit der Kassen unverändert. Namentlich haben auch die Pensionierten gar nichts zu fürchten.

Da die Zinssenkung immerhin eine bescheidene Erhöhung des Beitrages bedingt, so stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber oder der Versicherte diese Mehrleistung zu übernehmen haben. Wir glauben, dass das ruhig dem Arbeitgeber zugemutet werden dürfe, da dieser ja durch die Zinssenkung bedeutende Vorteile erhält. Im allgemeinen betragen diese Mehrleistungen bloss etwa 12 % der durch die Zinssenkung erzielten Einsparungen; für die S. B. B. beispielsweise 4 Millionen, für Biel 40,000 usw.

Aber auch wenn die Mehrleistung auf die Versicherten abgewälzt werden wollte, so würde es sich durchschnittlich um 50 bis 60 Fr. per Jahr handeln, also um höchstens die Hälfte der Mietzinsreduktion, die bekanntlich dem ganzen Volke zugutekommt.

Wir stellen also fest, dass die Pensionskassen von der Zinssenkung nichts zu fürchten haben; sie können ungefährdet und ohne effektive Mehrbelastung weiterbestehen, können namentlich auch die Renten im bisherigen Umfang weiterhin ausrichten.

Zum Sozialkapital kann man auch das Kapital der Versicherungsunternehmungen zählen. Nun ist richtig, dass es sich hier um eine grössere Kapitalmasse handelt als bei den Pensionskassen. Für 1932 weisen die Privaten Versicherungsgesellschaften ein Gesamtvermögen von 2,5 Milliarden aus. Hier würde durch die Zinssenkung eine Einbusse am Kapitalertrag von 30 bis 35 Millionen entstehen. Natürlich werden die Gegner der Zinssenkung erklären, die Versicherungsgesellschaften vermöchten einen solchen Einnahmenausfall niemals zu ertragen und müssten dem Zusammenbruch entgegensteuern; es bleibe nur ein einziges Abwehrmittel, nämlich die Ueberwälzung des Ausfalls auf die Versicherten, also Erhöhung der Versicherungsprämien.

Demgegenüber stellen wir folgendes fest:

Die Leistungen der privaten Versicherungsgesellschaften, als Lebensversicherungssummen, Renten, Unfall-, Haftpflicht-, Brandentschädigungen usw. bewegen sich in den letzten Jahren zwischen 100 und 156 Millionen; letztern Betrag erreichten sie 1932. Die Prämieneinnahmen dagegen stiegen von 240 auf 332 Millionen im Jahre 1932, übersteigen also die Leistungen um 140 bis 176 Millionen im Jahr. Allerdings müssen aus dieser Differenz die Unkosten und namentlich die Löhne der rund 8500 im Versicherungswesen tätigen Arbeitskräfte bezahlt werden, berechnet man diese Unkosten und Löhne mit dem sicher nicht zu geringen Betrag von 12,000 Franken pro Person und Jahr, so ergibt das bloss 100 Millionen, und es bleibt noch ein freier Ueberschuss von 40 bis 70 Millionen, die rund 100 bis 110 Millionen Kapitalertrag gar nicht mitgerechnet Wenn man sich diese Riesensummen vergegenwärtigt, so besteht kein Zweifel, dass die Versicherungsgesellschaften den Zinsausfall von 30 bis 35 Millionen ohne weiteres und ohne Prämienerhöhung zu ertragen vermögen, auch auf die Gefahr hin, dass ihre Tantièmen inskünftig weniger fett sein und die Dividenden nicht mehr 20, 25 und mehr Prozent betragen werden.

Auch das Vermögen der Gewerkschaften und ihrer Arbeitslosenkassen ist dem Sozialkapital zuzuzählen, und es ist möglich, dass man auch dem Arbeiter und dem Arbeitslosen das Gruseln beibringen möchte mit der Behauptung, die Zinssenkung gefährde die finanzielle Grundlage der Gewerkschaften und ihrer Sozialeinrichtungen. Richtig ist allerdings, dass auf den rund 29 Millionen Gewerkschaftsvermögen eine Zinseinbusse von 3 bis 400,000 Franken zu erwarten ist. Auf der andern Seite werden aber die Gewerkschaften in der Ar-

beitslosenfürsorge entlastet, und zwar um schätzungsweise 3 Millionen. Also wird die Zinssenkung den Gewerkschaften nicht nur nichts schaden, sondern sie ganz erheblich entlasten.

Wir wissen, dass die Gegner der Zinssenkung noch mit andern Einwendungen aufwarten. Nicht die unwichtigste wird die sein, dass die kleinen Rentner in ihrem Einkommen und damit in ihrer Existenz gefährdet werden. Diesem Einwand ist die allgemeine Frage entgegenzuhalten, ob es wichtiger sei, der grossen Masse der Werktätigen in der heutigen Wirtschaftsnot wirksam zu helfen, oder einer kleinen Minderheit zum Schaden der Gesamtheit die bisherigen Einkünfte zu gewährleisten? Diese Frage stellen, heisst sie beantworten.

Immerhin möchten wir den Einwand nicht einfach mit dieser Frage abtun, sondern wollen auch hier dem Problem beizukommen und seine Tragweite zu erfassen suchen.

Die Statistik führt unter der Kategorie Rentner, Pensionierte und Personen mit unbekanntem Erwerb insgesamt 111,670 Erwerbende und 64,818 Angehörige, macht zusammen 176,488 Personen auf, das macht rund 4,3 % der gesamten Bevölkerung, also eine sehr bescheidene Minderheit. Darunter befinden sich rund 10 % Personen mit unbekanntem Erwerb, so dass als eigentliche Rentner und Pensionsbezüger rund 100,000 Personen verbleiben. Davon sind rund 50,000 im Genuss einer Pensionskassen-, Rentenversicherungs- oder Unfallrente, die nach den obigen Ausführungen durch die Zinssenkung nicht betroffen werden. Von den verbleibenden 50,000 sind wohl kaum die Hälfte sogenannte kleine Rentner, d. h. Leute, deren Kapitaleinkünfte durch die Zinssenkung in einer Weise gekürzt würden, dass ihre Existenzmittel ungenügend werden. Ein teilweiser Ausgleich wird zwar durch die Mietzinsreduktion gebracht, aber der Ausgleich ist nicht vollständig. Anderseits trifft die Zinssenkung nicht alle Einkünfte, da diese. namentlich in ländlichen Verhältnissen, häufig in Naturalien bestehen. Schätzt man die durchschnittliche Einbusse auf 5 bis 600 Franken, so wird ein Aufwand von 12 bis 15 Millionen genügen, um diesen wirklich kleinen Rentnern die genügende Existenz zu sichern, natürlich ohne dass sie in den Geruch der Armengenössigkeit geraten dürften.

Wir sehen also, mit all diesen Einwendungen gegen die Zinssenkung ist es nichts. Aber der Gegner wartet nicht nur mit einem wirtschaftlichen er wartet auch mit einem juristischen Einwand auf. Er beruft sich auf die Unantastbarkeit der Verträge, und will darin, dass die vertraglichen Abmachungen durch Gesetz abgeändert werden, einen Rechtsbruch erblicken. Eigentümlich ist nur, dass die gleichen Leute zwar die Zinssenkung ablehnen, dafür aber die Entschuldung empfehlen, die doch ohne sehr weitgehende Eingriffe in bestehende Verträge gar nicht durchführbar ist. So sieht ein im Bundeshaus ausgearbeitetes Projekt vor, dass die zu entschuldenden Beträge überhaupt zinslos erklärt werden sollen. Soll die Zinssenkung ein Rechtsbruch sein, die Streichung jeglichen Zinses dagegen nicht? Wo bleibt da die Logik? Und überhaupt, hat nicht die Kriegswirtschaft viel tiefer in die privaten Abmachungen und Verträge eingegriffen, hat Verträge abgeändert und aufgehoben, ohne dass man deshalb den Vorwurf des Rechtsbruchs erhob! Man wird einwenden, damals herrschte eine ausserordentliche Zeit und diese verlangte ausserordentliche Massnahmen. Ich frage, durchleben wir nicht auch jetzt eine ausserordentliche Zeit, die der ärgsten Wirtschaftsnot, und verlangt nicht auch diese ausserordentliche Massnahmen! Es sei an die verschiedenen Notstundungen, an das Hotelbauverbot und andere Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit erinnert.

Aber in Frage steht überhaupt nicht das Problem der Unantastbarkeit der Verträge, sondern das Problem der Vertragsfreiheit; also das Problem; welche Schranken sollen der Privatwillkür oder, wie man eleganter sagt, der Privatautonomie gesetzt sein. Solche Schranken bestehen schon recht viele und darunter recht fühlbare. Wir nennen, um nur einige zu erwähnen, die Beschränkungen baupolizeilicher, gesundheits-, gewerbepolizeilicher Art, die Nichteintreibbarkeit von Spiel-, Wette- und Zechschulden, und schliesslich das die Höhe des Zinsfusses bereits beschränkende Verbot des Wuchers. Man wird uns entgegnen, wenn schon diese Schranken bestehen, so sei damit noch nicht gesagt, dass weitere Schranken errichtet werden müssen; man dürfe den Raum der Privatwillkür nicht noch weiter verengern. Nun geht aber die Entwicklung gerade den entgegengesetzten Weg; der schlagendste Beweis ist die obrigkeitliche Ordnung der Milchwirtschaft, sind die Massnahmen gegen Filialgeschäfte, im Schuhmachergewerbe, usw. Man darf nicht vergessen, dass die Privatautonomie ihren guten Namen so ziemlich verloren hat. Indem sie, während sie ihre Erfolge dem Eigennutz zuführt, ihre Misserfolge dem Gemeinnutz zu überantworten, also zu sozialisieren versteht (Diskontbank, Volksbank usw.), hat sie von ihrem Prestige bedeutend eingebüsst. Und weil sie und ihr vielgerümter Spross, die Privatinitiative, gerade gegenüber der heutigen Wirtschaftsnot kläglich versagt, während sie umgekehrt erlaubt, dass einzelne Wenige ganze Wirtschaftszweige schrankenlos und in volkswirtschaftlich schädlicher Weise beherrschen können (Vertrustung von Industrie und Hochfinanz), hat sie auch das Vertrauen verloren. Die Entwicklung verläuft deshalb ganz von selber in der Richtung zunehmender Beschränkung der Privatwillkür, und zwar drängen sich solche Beschränkungen immer dort auf, wo durch sie volkswirtschaftliche Schädigungen beseitigt werden sollen.

Eine der grössten volkswirtschaftlichen Schädigungen besteht nun in dem krassen Missverhältnis zwischen arbeitslosem und Arbeitseinkommen, und wenn irgendwo, so ist hier die Beschränkung der Privatwillkür durch Bestimmung der zulässigen Höchstzinssätze erlaubt und notwendig. Und da die Schädigung schon heute besteht und ihre unheilvollen Auswirkungen schon heute zeitigt, darf der Gesetzgeber nicht davor zurückschrecken, die Anwendung des Höchstzinssatzes rückwirkend zu erklären, indem auch die heute bestehenden Schuldverhältnisse erfasst werden.

Man darf das Problem nicht als rein juristisches auffassen, in der Meinung, dass lediglich zu prüfen sei, ob die Zinssenkung sich mit dem geltenden Recht vereinbaren lasse; das Problem ist vor allem ein rechtspolitisches, ein ausserhalb des geltenden Rechtes liegendes, indem es sich die Frage vorlegt: ist das geltende Recht richtig und verdient es zu

gelten? Es ist das ja diejenige Frage, deren Beantwortung Aufgabe gerade des Gesetzgebers ist.

Von Prof. Walter Burckhard von der Universität Bern, einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Staatsrechts und der Rechtspolitik, ist im Januarheft 1935 der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins eine, auch für den Politiker in mancher Hinsicht interessante Abhandlung über das Geld erschienen. Dort steht auf Seite 19 der Satz: «... nach seinen Wirkungen beurteilt man den Wert des Gesetzes». Dabei sind, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, die nationalökonomischen, also die volkswirtschaftlichen Wirkungen zu verstehen. Eine Bewertung der Gesetze hat aber nur einen Sinn, wenn das Gesetz überhaupt einem Werturteil untersteht und wenn die Folgerungen aus dem Werturteil vom Gesetzgeber gezogen werden dürfen und gezogen werden sollen. Burckhardt gelangt denn auch zu dieser Konsequenz. Auf unsern Fall übertragen heisst das, die Frage, ob der Zinsfuss dem Spiel der Privatwillkür überlassen oder ob er normiert, beschränkt werden soll, ist nicht eine Frage des geltenden Rechts, sondern ist eine Frage der Bewertung des geltenden Rechts. Das geltende Recht zeigt, dass der freie Zinsfuss volkswirtschaftlich schädlich ist; damit ist das Werturteil über das geltende Recht, über das den Zinsfuss nicht beschränkende Recht gefällt, und an uns, am Gesetzgeber, ist es, aus diesem Werturteil die Konsequenz zu ziehen, die Unbeschränktheit des Zinsfusses aufzuheben und den Zins im Sinne einer Senkung gesetzlich neu zu ordnen.

Es frägt sich nun, ob der Rat den Mut aufbringt zu dieser rechtspolitischen Tat, ob er den ersten Schritt tun will in der Richtung einer Gesundung unserer notleidenden Volkswirtschaft; ob er die Existenzbedingungen des werktätigen Volkes verbessern, den Druck der Verschuldung mildern, die Arbeitslosigkeit vermindern und zugleich dem öffentlichen Haushalt ohne neue Steuern das Gleichgewicht wiedergeben will. Will er das, so muss er unserer Motion zustimmen.

**Anliker.** Wir haben in der Eintretensdebatte zum Wiederherstellungsgesetz im September 1934 allerlei Bedenken gehört. Man hat Bedenken geäussert, ob das, was wir da unternehmen, denn tatsächlich auch eine dauernde Gesundung unserer Staatsfinanzen gewährleiste. Durch alle Diskussionen hindurch hörte man die Sorge um die künftige Entwicklung unseres Staatshaushaltes. Auch ich habe solche Bedenken zum Ausdruck gebracht und mich gefragt, ob nicht durch Veränderungen in der Wirtschaft diese Besserungsgrundlagen stark erschüttert oder verschoben würden. Auch andere Kollegen sagten, diese Sanierung genüge nicht, wenn man nicht gleichzeitig an die Grundlagen der Staatsfinanzen denke. Wenn nun andere der Meinung sind, das betreffe wirtschaftspolitische Fragen und gehe den Grossen Rat nichts an, so möchte ich dem entgegnen: Wer so spricht, hat es gleich wie jener Mann, der ein Gebäude aufstellen lässt, sich aber nicht um die Fundierungsarbeiten bekümmert. Was ist eigentlich das Fundament unserer Staatsfinanzen? Es ist doch sicher die Gesamtheit der Staatsbürger, das Wohl und Wehe ihrer Gesamtheit, es ist die Privatwirtschaft. Sehr bezeichnend hat Herr Dr. Egger den Satz geprägt: «Eine gesunde Staatswirtschaft ist nur möglich auf der Basis einer gesunden Privatwirtschaft». Herr Keller hat am 5. September 1934 erklärt: «Wer garantiert dafür, dass die Verhältnisse nicht noch schlimmer werden, dass die Einnahmen nicht noch mehr zurückgehen»? Andere Herren waren nicht so skeptisch. Sie meinten, das gehe uns nichts an und erklärten, Wirtschaftsfragen oder Politik sei eidgenössische Sache. Herr Gnägi hat am 21. Januar 1935 gesagt: «Wir dürfen die Entwicklung der bernischen Staatsfinanzen nicht dem Zufall, nicht einem kommenden Wunder überlassen.» Ich glaube, wenn wir uns mit diesen Fragen nicht abgeben wollten, dann würden wir uns tatsächlich so verhalten, wie es Herr Gnägi damals gerügt hat. Wir müssen uns klar darüber sein, dass man uns, wenn wir dem Volke das Wiederherstellungsgesetz mundgerecht machen sollen, fragen wird: «Ja, habt Ihr denn auch alles getan, habt Ihr alle Vorkehren getroffen, damit man auch hoffen darf, die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen genügen».

Ich frage also: Wie sieht dieses Fundament unserer Staatsfinanzen aus? Wir wissen: eine einst blühende Privatwirtschaft ist in weitgehendem Masse zusammengebrochen, erschüttert, nach allen Richtungen gelähmt. Ich glaube, das, was uns die Schwierigkeiten im Staatshaushalt bereitet, das ist gar nichts anderes als die Photographie und der Ausdruck der Schwierigkeiten im Volke draussen, der Schwierigkeiten der einzelnen Bürger, mit einem Wort, die Photographie der Schwierigkeiten in der Privatwirtschaft. Ich glaube deshalb, wir haben allen Grund, uns heute einen Augenblick mit dieser Tatsache zu befassen. Man erledigt zwar diese Frage oft recht kurz. Es wird gesagt, ja, die Krise sei schuld daran, da sei nichts zu machen. Es kann sich selbstverständlich nicht darum handeln, heute die Krisenursachen zu erforschen. Wir würden wahrscheinlich mit einer solchen Diskussion gar nicht fertig werden und man wird mir entgegenhalten, dass ich als Bauer dazu ohnehin nicht kompetent wäre, da das Sache von Fachleuten sei. Wenn man von Fachleuten und von Laien spricht, dann scheint es mir, dass es sich gerade so verhalte, wie bei einem Kranken, der zum Arzt, zum Fachmann geht, um sich heilen zu lassen. Etwas weiss dieser Laie, dieser Kranke jedenfalls so gut wie der Arzt, nämlich er weiss selber am besten, wo es ihn schmerzt. Wenn wir heute die wirtschaftliche Lage betrachten, die die Grundlage der Staatsfinanzen ist, so wissen wir, die wir draussen in der Wirtschaft stehen, ganz gut, wo es uns schmerzt und drückt. Ich fange gerade beim Bauern an: da sind es der kolossale Preiszerfall, die ungenügenden Einnahmen, das Unvermögen, den Verpflichtungen nachzukommen, die auf Grund höherer Preise eingegangen wurden.

Gestatten Sie mir, hier nur ein Beispiel anzuführen. Ein Bauer hat im Jahre 1920 ein Heimwesen gekauft und dabei 40,000 Fr. grundversicherte Schulden übernommen. Der durchschnittliche Zins betrug damals 5,28 %, also pro Jahr 2112 Fr. Um diesen Zins aufzubringen, musste er jährlich bei einem Milchpreis von 35 Rappen 6034 Liter Milch in die Käserei liefern. Seither ist der Zins bedeutend heruntergegangen. Der durchschnittliche Zinsfuss betrug letztes Jahr noch 4,35 %, der Milchpreis 18 Rp. Um die gleichen Schulden von 40,000

Franken zu verzinsen muss dieser Bauer heute statt wie damals 6000 Liter, rund 9666 Liter, also 3632 Liter mehr, in die Käserei liefern. Nun versteht man vielleicht, warum es so ausserordentlich schwer hält, durch eine Einschränkung der Produktion der Landwirtschaft zu helfen. Der Bauer, der zu wenig Geld einnimmt, um seine Zinsen zu bezahlen, sucht sich in erster Linie selbst zu helfen. Er trachtet darum danach, mit billigen Kraftfuttermitteln seine Produktion und damit seine Einnahmen zu erhöhen. Die Milchproduktion ist denn auch von 26,143 Millionen Zentner im Jahre 1933 auf 28,499 Millionen Zentner im Jahre 1934 gestiegen. Die Folge davon ist selbstverständlich ein ewiges Sinken der Preise und ein Zusammenbrechen von bis anhin noch gehaltenen Positionen. Das sind die Schmerzen, die die Landwirtschaft heute spürt. Es schmerzt den Landwirt insbesondere auch, dass man ihm nun die Produktion einschränkt, während aber auf der andern Seite keine bessern Preise erzielt werden können.

Diese Folgen sind auch sehr tragisch für Handwerk und Gewerbe. Man schränkt sich ein; die Bautätigkeit liegt darnieder; alle Gewerbe auf dem Lande wissen, was es bedeutet, wenn der Bauer kein Geld mehr hat. Dieser Zustand hat auch dem Gewerbe kolossalen Schaden zugefügt. Denn in dem Moment, da die Verhältnisse in der Landwirtschaft einsetzten, erhob sich der Ruf nach billiger Ware und dann begann dieser Run auf die Warenhäuser, die Einheitspreisgeschäfte usw. Mit diesen sinkenden Preisen sind auch die Arbeiter brotlos geworden, das ist ja selbstverständlich. Und dann wurde der Handel gelähmt. Das alles sind Nebenerscheinungen der landwirtschaftlichen Krisenverhältnisse.

Und nun die Folgen für die Staatsfinanzen. Es ist klar, dass sie nicht ausbleiben konnten. Im Bericht des Regierungsrates zum Wiederherstellungsgesetz steht der Satz: « Die schwersten Schläge versetzten uns die Erträge der Staatskasse und der Stempelsteuer, die zusammen rund 2 ½ Millionen im Jahre 1932 und im Jahre 1933 3 Millionen weniger aufweisen als im Jahr 1931. » Wir haben also einen Rückgang der ordentlichen Einnahmen zu verzeichnen. Auch die direkten Steuern sind im Jahre 1933 im Vergleich zu 1931 um rund 2 Millionen Franken geringer. Der Rückgang des Vermögensertrages ist eine weitere Folgeerscheinung. Im Jahre 1928 hatte der Kanton Bern noch einen Vermögensertrag von 11 Millionen, im Jahre 1933 nur noch einen solchen von 7,8 Millionen. Ich will einen ganz typischen Fall herausgreifen, der übrigens hier auch schon erwähnt worden ist: Das Staatsvermögen an Waldungen betrug im Jahre 1913 ca. 16,4 Millionen Fr., was einen Ertrag von 700,000 Fr. per Jahr abgeworfen hat. Im Jahr 1933 betrug der Vermögenswert der Waldungen statt 16,4 Millionen Fr. 26,1 Millionen Fr., die aber nur einen Ertrag von 807,000 Fr. abwarfen. Trotzdem also der Waldbesitz des Kantons Bern seit 1913 nahezu verdoppelt wurde, ist der Ertrag fast gleich geblieben.

Bei der Diskussion zur Staatsrechnung hat Herr Born auf gewisse Erscheinungen hingewiesen und gesagt, dass, wenn diese Entwicklung weiter andauern würde, die Kapitalien des Kantons eine zunehmende Entwertung erfahren. An diesem Beispiel sehen wir, dass der Wert landwirtschaftlichen Besitzes bei so stark abnehmenden Gelderträgen stark zurückgehen muss.

Eine andere Erscheinung, die auch aus dem Bericht des Regierungsrates und der Finanzdirektion zu ersehen ist, ist die, dass in dem Moment, da die Reserven im Volke draussen aufgebraucht sind, ein geradezu panikartiger Ansturm auf die Staatsfinanzen eingesetzt hat. Es wurden immer neue Anforderungen an die Oeffentlichkeit gestellt. Die einzelnen Reserven werden aufgebraucht. Einzig die Armenlasten sind von 5,1 Millionen im Jahre 1920 auf 10,7 Millionen im Jahre 1933 gestiegen, also eine Zunahme von 110 %. Aufsehenerregend aber ist die Zunahme der Armenlasten in den letzten Jahren 1931 bis 1933. Für Krisenhilfe, Arbeitslosenhilfe und Bauernhilfskasse hat der Kanton Bern in den letzten zwei Jahren über 14 Millionen Fr. ausgegeben. Was bedeutet das für den Staat? Genau das gleiche, was bei einem Privatmann der Rückgang seiner Einnahmen bedeutet. Der Rückgang der Einnahmen erschwert es oder verunmöglicht es gar, den Verpflichtungen nachzukommen, das heisst mit andern Worten, die Schulden dieses Privatmannes werden aufgewertet. So ist es auch mit den Verpflichtungen des Staates. Wenn die Einnahmen von 100 auf 80 % sinken, während die Schulden auf 100 bleiben, so ist eben nachher die Verschuldung um einen Viertel höher als das neue Einnahmenniveau. Das Sinken der Einnahmen bedeutet also für den Staat eine Erschwerung seiner Verpflichtungen, kurz eine Aufwertung der Schulden. Man hat ausgerechnet, dass bei der Landwirtschaft eine Preissenkung von 20 % eine Schuldenaufwertung von 1,2 Milliarden bedeutet, und eine Senkung des Preis- und Lohnniveaus im Kanton Bern um 10 % bedeutet für unsern Staat eine Aufwertung der festen Staatsschuld um 25 Millionen Fr. Wenn wir uns das vor Augen führen, dann begreifen wir erst recht, wieso man gerade in dem Moment, als die Preise zusammengebrochen waren, von hohen Zinsen und von Ueberschuldung zu sprechen begann. Vorher war es in dieser Hinsicht sehr still. Die Einkommensschrumpfung weiter Kreise wieder bewirkte einen Rückgang der Steuerkraft, aber aueh der Konsumkraft und der Staatseinnahmen.

Im Bericht der Finanzdirektion stand sehr richtig geschrieben: « Die Lage wäre nicht so schlimm und die Sorge um die finanzielle Zukunft des Staates wäre viel leichter zu ertragen, wenn der Staat nur über die Einnahmen der Jahre 1929, 1930 und 1931 weiter verfügen könnte, aber gerade die Jahre 1932 und 1933 und die anhaltend schwache und schlechte Geschäftstätigkeit beweisen, wie sehr auch der Staat Bern die Wirkungen der Schrumpfung zu spüren bekommt. »

Es erhebt sich nun die weitere Frage: Ist das ein bewusster, ein gewollter Kurs unserer Wirtschaftspolitik? Viele werden sagen, was ich da sage, stimme, aber das sei nicht gewollt. Man wird sagen, diese Schrumpfung sei vom Ausland eingeleitet worden.

Das kann niemand bestreiten. Es bestehen tatsächlich internationale Zusammenhänge. Wir können nicht hindern, dass der Wildbach talwärts fliesst. Aber wir können verhüten, dass er alles niederreisst, indem wir seine verheerenden Wirkungen eindämmen, ihm Kanalisationen, Verbauungen, Dämme errichten usw. Genau so betrachte ich die

Sachlage in bezug auf den Preiszerfall, der Deflation, die vom Ausland her eingesetzt hat.

Ich möchte Ihnen nun zeigen, wie man diesen Preiszerfall gerade bei den landwirtschaftlichen Positionen noch gefördert hat. Man hat diesen Preiszerfall nicht etwa bloss seine Entwicklung nehmen lassen, sondern ihn noch gefördert. Das zeigen die Importziffern von 1918 bis 1933 für gewisse Konkurrenzartikel. Der Import betrug z. B. für Südfrüchte im Jahre 1918 630 Wagen, im Jahre 1931 4410 Wagen und im Jahre 1933 5444 Wagen. Das ist doch das gerade Gegenteil der immer wieder gepredigten Einfachheit der Lebenshaltung. 1030 Wagen Südfrüchte wurden nur seit 1931 bis 1933 mehr eingeführt. Vom Jahre 1925 bis 1930 hat z. B. die Papierholzeinfuhr um 7070 Wagen, die Wildbreteinfuhr um 150 %, die Einfuhr von Speiseölen um 37 %, von Tomaten um 300 % und von Gemüsekonserven um 410 % zugenommen. Ja, bitte, wenn man schon erklärt, man müsse einfacher leben, dann brauchte man nicht ausgerechnet diese Konkurrenzartikel in zunehmendem Masse einzuführen. Man denke: eine solche Zunahme nur innert dieser wenigen Jahre, insbesondere aber auch eine grosse Zunahme in den schweren Krisenjahren 1931 bis 1933. Die Zunahme der Einfuhr in den Jahren 1931 bis 1933 betrug z. B. für Südfrüchte 1030 Wagen, für Speiseöle 230 Wagen und für Häute 230 Wagen. Wer trägt hier die Verantwortung? Musste das sein? Doch nicht in erster Linie das Ausland! Das waren Positionen, die wir weitgehend in der Hand hatten. Wir wollen jedoch gerecht sein und dankbar anerkennen, dass auf andern Positionen die Grenze für die fremden Produkte geschlossen wurde. Aber das ist eben gerade das Tragische, dass man die eine Position stützt und dafür andere zertrümmern lässt. So ist eben die gut gemeinte Hilfe unsystematisch und der Erfolg damit gering.

Eine weitere Frage: Heute denkt kein Mensch mehr daran, an dem Kurs festzuhalten, wonach die Preise z. B. der Landwirtschaft noch weiterhin gesenkt werden sollen, so sagt man. Im übrigen weist man darauf hin, es sei nicht an uns Bauern, sich mit geldpolitischen oder gar Wärungsfragen zu befassen. Es mag ja stimmen, dass das nicht unsere Aufgabe ist. Warum hat sich das Volk mit diesen Fragen befasst? Sehr einfach. Das kann man begreifen, wenn z. B. eine Zürcher Zeitung am 24. Juli 1933 folgendes schreibt: « Der Goldfranken hat nur Berechtigung ... und wird unser Land vor wirtschaftlichem Unheil nur schützen können, wenn die Deflation endlich rigoros durchgeführt wird. Angesichts dieser Tatsachen müssen die Forderungen zum weitern Schutz der Bauern und der Inlandindustrie durch Zollerhöhungen und Importverbote als höchst egoistische und rücksichtslose Massnahmen beurteilt werden. » Wenn so etwas in der N.Z.Z. zu lesen war, dann haben sich eben die Leute gesagt: Ja, steht das in einem Zusammenhang, die Deflation und die landwirtschaftlichen Preise? Oder wenn die Finanzrevue vom 10. Mai 1933 die Einwilligung der Finanzwelt in eine Konversion ihrer Titel bejammerte, allerdings « in der Erwartung, dass der amtliche Preisabbau ebenfalls getrieben würde »! Man wird sagen: Das seien nur Zeitungen. Aber diese Zeitungen sind sehr gut orientiert. Es sind solche, die immer vorzüglich unterrichtet sind und die Absichten im Bundeshaus kennen. Zu ähnlichen Gedanken muss der Bauer kommen, wenn er in einer Rede von Bundesrat Musy folgendes hört: « ... Ich bin der Meinung, es gebe nur die Wahl: Inflation oder Deflation. Die unentbehrliche Neuanpassung muss in einer allmählichen Preissenkung gesucht werden. » Das ist doch die Kundgebung einer bestimmten Absicht. Man erhebt dagegen den Einwand, es würden doch die Preise gestützt. Gewiss, aber bloss einzelne, um das Tempo zu mildern, damit die Absenkung nicht allzu rasch vor sich geht. Die Preissenkung soll allmählich durchgeführt werden. Herr Bundesrat Schulthess hat, von seinem Standpunkt aus, sehr richtig gesagt, es müsse ein sukzessiver Abbau eintreten, eigentliche Preisstürze sollten, soweit möglich, vermieden werden. Am 2. März 1932 stand das sogar in der amtlichen Publikation des Bundesrates.

Man hat dann weiter Kontingentierungsmassnahmen ergriffen. Glauben Sie, dass es nicht seine Wirkungen hat, wenn Herr Bundesrat Pilet in Lausanne erklärt: « Das Zweite, was zu verlangen ist, ist, dass auch die Kontingentierung umfassend in den Dienst der Senkung unseres Preis- und Lohnniveaus gestellt werden muss. »

Das alles ruft draussen im Volke allerhand Bedenken wach. Von der Rede von Herrn Bundesrat Schulthess in Aarau wollen wir gar nicht sprechen.

Wesentlich war dann auch die Eingabe des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, welche einen 20 %igen weitern Abbau verlangt hat. In dieser Eingabe heisst es: «Dieser Abbau muss zunächst einmal 20 % betragen. Damit wäre ein Schritt in der Richtung der Anpassung erfolgt. Das zu verfolgende Ziel muss aber immer eine möglichste Annäherung an die Verhältnisse — das ist das Wesentliche, um das wird sich auch die Diskussion drehen — der wichtigsten Konkurrenzländer bleiben.» Das ist heute der springende Punkt. Man streitet sich darüber, ob wir gewissermassen noch eine Preisinsel bleiben könnten oder ob wir uns angleichen müssten an das Niveau der Konkurrenzländer.

Gestatten Sie mir kurz eine Ueberlegung. Wenn wir an unsere Landwirtschaft denken und ihr zumuten, sich dem Preisniveau der Konkurrenzländer anzupassen, hat das zur Folge, dass wir unsere hohen Kapitalinvestitionen für Gebäude, Wohnung, Einrichtungen usw. amortisieren müssten. Wer will es unternehmen unsere Investitionen an all diesen Bauten und Einrichtungen bis auf das Mass des Auslandes abzuschreiben? Ja, im Ausland kennt man mancherorts von Elektrizität in einem Bauernbetrieb gar nichts oder sehr wenig. Es wird aber bei uns heute niemand behaupten wollen, das elektrische Licht sei ein Luxus. Ich habe im Auslande auch Bauernbetriebe gesehen, in denen nicht einmal laufendes Wasser eingerichtet war. Auch von hohen Grundsteuerschatzungen und Belehnungen und dergl., wie wir es z. B. gerade im Kanton Bern kennen, von hohen Versicherungen, die die Betriebe so sehr belasten, weiss man in der Landwirtschaft unserer Konkurrenzländer auch nichts. Man weiss z. B. nichts von so hoch gezüchteter Haftpflicht, dass man sich nach allen Seiten hin versichern muss. Angleichung an dieses Niveau der Konkurrenzländer heisst Abbau all dieser hier angeführten Dinge, heisst zurückkehren auf das Lebensniveau dieser Bauern unserer Konkurrenz-

länder. Welches ist eigentlich das Lebensniveau, an das wir uns angleichen sollen? Ich weiss nicht, ob es das des Italieners ist, der den halben Sommer barfuss herumläuft, oder das eines Kulis; von all dem spricht man ja wenig.

Nach den von mir angeführten Zitaten wird wohl niemand bestreiten, dass eine bewusste Absicht besteht, einen Abbaukurs einzuhalten und uns an das Ausland anzugleichen. Ich weiss, warum man das will, wegen der Exportindustrie. Ich möchte nicht missverstanden werden. Selbstverständlich haben wir eine Exportindustrie notwendig, auch die Landwirtschaft ist in gewisser Hinsicht eine Importindustrie. Jedoch eine Ueberlegung: Unser Export ist deshalb in den vergangenen Jahrzehnten so bedeutend geworden, weil wir Qualitätsware lieferten, nicht wegen der Billigkeit, sondern wegen der Qualität. Jeder Handwerker, Gewerbetreibende und Industrielle wird uns zugeben müssen, dass ein Qualitätsprodukt nie zu der billigsten Ware gehörte. Es ist dehalb falsch, den Abbauweg zu beschreiten und billige Ware herstellen zu wollen. Ich möchte fast behaupten: wir haben auf vielen Gebieten wegen der Preis- und Lohnsenkung die Qualität bereits etwas vernachlässigt.

Im übrigen wissen wir ja aus ausländischen Beispielen, wie es mit der Abbaupolitik herauskommt. So schreiben über Italien die «Basler Nachrichten» vom 2./3. Februar 1935: «Die Preissenkungen in einem Lande werden einfach mit Erhöhungen der Zollschranken anderer Staaten beantwortet.» Und dann weiter: «Bei den Autarkiebestrebungen der andern Staaten spielt der Preisfaktor im Export keine entscheidende Rolle mehr». Das sage nicht ich, sondern das sagen die Fachleute in den «Basler Nachrichten».

Und ein Exportfachmann, Herr Dapples vom Nestlé-Konzern schreibt in der Schweizerischen Handelszeitung vom 25. April 1935 — er untersuchte in einem Aufsatz, warum eine ausgesprochene Exportindustrie von der Schweiz aus heute nicht mehr exportieren könne, das ist so interessant, dass man es festhalten muss —: «Unser Export ist auf Schwierigkeiten verschiedener Art gestossen.... Diese Schwierigkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Länder, nach welchen die Ausfuhr von kondensierter Milch unmöglich ist wegen prohibitiver Zölle,

2. Länder, die sich mit einer Mauer von Schutzzöllen und Kontingentierungsmassnahmen umgeben haben,

3. Kolonien, die den im Mutterlande oder in den Schwesterdominions hergestellten Waren Vorzugszölle einräumen,

4. Länder, in denen der Nationalismus ein Hindernis für den Vertrieb von Auslandswaren irgendwelcher Herkunft darstellt — wenn es z. B. in England heisst: Das ist ein schlechter Engländer, der kauft Schweizerkäse, dann ist es klar, dass der Absatz schwierig ist.

5. Länder, — und es sind dies die seltensten, in welchen der Export von Schweizermilch nicht wieder aufgenommen oder erweitert werden kann, bevor die Gestehungskosten der Schweizermilch mit derjenigen anderer grosser Fabrikationszentren wieder konkurrieren können.»

Also die Fälle, in denen wir zu teuer sind, sind die seltensten. Was hat nun Herr Dapples als guter, tüchtiger Geschäftsmann getan? Er hat seine Industrie einfach ins Ausland verlegt. Die Betriebe in der Schweiz liegen still. Und dort, wo er seine Industrie hin verlegt hat, ist man ihm natürlich entgegengekommen, weil man auch in andern Ländern die Einführung neuer Industrien unterstützt. Von dort aus wird dann unsere gute Schweiware, unser altes Fabrikationszentrum, ruiniert. Ich glaube, wir haben nun Beweise genug, dass auch mit diesem Abbaukurs der Industrie nicht wesentlich geholfen werden kann. Ich gebe zu, hin und wieder mag das in geringem Masse der Fall sein. Das ist aber nicht wesentlich.

Nun steht in der Botschaft des Bundesrates betreffend Arbeitsbeschaffung vom 9. Oktober 1934 etwas, was ausserordentlich interessant und charakteristisch ist: «Wenn trotzdem (trotz hoher Preislage) die Exportschrumpfung bei uns nicht grösser ist, ja sogar geringer als in andern Ländern, so verdanken wir dies unseren handelspolitischen Massnahmen und unserer Kaufkraft, die wir gegenüber dem Ausland ausspielen.» Das hat der Bundesrat gesagt. Und die Schweizerische Nationalbank schreibt im Jahresbericht 1934 ähnlich: «Wenn die Exportschrumpfung nicht noch grösser ist, so ist dies zum Teil darauf zurückzuführen, dass bei den Handelsvertragsverhandlungen die schweizerische Kaufkraft in die Wagschale geworfen werden konnte.» Wir sehen, der Weg, den wir bis jetzt gegangen sind, hat den Export nicht gefördert.

Man könnte die Wirkungen der Deflation auch in bezug auf den Bahnbetrieb, den Verkehr usw. untersuchen. Vergleichen wir einmal die zögernde Deflation in der Schweiz mit der konsequenten Deflation in Italien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schweiz mit zögernder Deflation | | 1929 = | 100 |
| 1929 beförd. Personen | 100 | Güter T | 100 |
| 1930 | 101,1 | | 93,8 |
| 1931 | 98,2 | | 89,6 |
| 1932 | 92,3 | | 77,2 |
| 1933 | 90,8 | | 74,5 |
| 1934 | 89,8 | | 77,7 |
| Italien (konsequente Deflation) | | | |
| 1929 | 100 | | 100 |
| 1933 | 72,4 | | 56,2 |

Zusammenfassend möchte ich Ihnen dartun, dass die Schrumpfung der Wirtschaft eigentlich daran schuld und dafür mitverantwortlich ist, und zwar in weitgehendem Masse, dass Finanzschwierigkeiten auch in unserm Kanton eingetreten sind, und dass der Kurs des Abbaues auch mitverantwortlich ist, wenn es uns nicht gelingen sollte, unsere Staatsfinanzen so zu sanieren, wie wir es gerne möchten. Die Frage, ob tatsächlich der Kurs des Abbaus bewusst eingehalten wird, ob tatsächlich in der Eidgenossenschaft ein Abbauprogramm bestehe, hat letzthin Herr Ständerat Schöpfer sehr treffend beantwortet. Er hat allerdings so gesprochen im Hinblick auf die kommende Volksabstimmung. Er sagte: «Ich befürchte, dass das Anpassungs- und Abbauprogramm nicht mehr verwirklicht werden könnte, wenn die Kriseninitiative angenommen wird.»

Nun haben wir gesehen, wie die Förderung der Einkommensschrumpfung, die Deflation, alle Schulden aufwertet. Es erhebt sich nun die weitere

Frage: Ja, was wollen wir jetzt unternehmen? Wie sollen wir denn vorgehen? Wie wollen wir, die wir die Motion unterzeichnet haben, weiter vorgehen? Die Wirtschaftsverbände und die Parteien haben in unzähligen Eingaben wegen dieser Politik Vorschläge gemacht. Es kann sich deshalb nicht darum handeln, heute genaue Vorschriften aufzustellen, wie vorzugehen sei. Es ist aber interessant, zu vernehmen, wie die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sich im Dezember 1934 in einer Eingabe an den Bundesrat geäussert hat (Schlusszusammenfassung):

«Sie haben unsern Ausführungen entnommen, dass wir den in der Schweiz befolgten wirtschaftspolitischen Kurs nicht billigen, weil er die Krisenlasten in absolut ungerechter Weise nur einzelnen Volksschichten auferlegt, während andere Kreise von der Krise bis heute nur durch die Geldentwertung profitiert haben.» Seitdem diese Eingabe gemacht worden ist, ist nicht sehr viel gegangen. Ich möchte deshalb doch der Meinung Ausdruck geben, dass dann, wenn eine Kantonsregierung, ein kantonales Parlament in ähnlichem Sinne einen Vorstoss wagt, doch ein stärkerer Eindruck bewirkt wird. Wir wissen, die Parteien sind heute sehr in Anspruch genommen durch die Sorge um das Existenzminimum ihrer Leute, und dann versteht man, dass es manchmal etwas hart auf hart zugeht. Wenn dagegen eine Kantonsregierung an den Bundesrat gelangt, der im Auftrag des Grossen Rates, der schliesslich wie der Regierungsrat mitverantwortlich ist für die Staatsführung und wenn dem Bund Schwierigkeiten erwachsen, dann ist das etwas anderes und bedeutenderes. Wir haben ja bei der Debatte über das Berufsbildungsgesetz gehört, wie man gesagt hat: Ja, da kann man nichts machen, der Bund befiehlt, und wir müssen bezahlen. So ist es oft. Der Bund befiehlt, und die Kantone müssen dann sehen, wie sie sich wehren können. Wir haben deshalb ein gutes Recht, ja auch die Pflicht, die Wirtschaftspolitik des Bundes auch einmal unter die Lupe zu nehmen und zu sagen, wie es besser gemacht werden könnte. Ja, ich möchte noch weitergehen und sagen: Wir haben dem Volke gegenüber die Verantwortung dafür: Wir müssen dafür sorgen, dass von uns das Nötige veranlasst wird. Wir müssen dem Volke zeigen, dass wir nicht von ihm losgelöst sind, dass wir auch hier im Ratssaale die Not des Volkes spüren. Es heisst in der Motion, es möchte in unserm Lande ein wirtschaftspolitischer Kurs befolgt werden, der im Gegensatz zum heutigen in erster Linie Rücksicht nimmt auf die lebendige Arbeit des Landes und nicht auf das Einkommen ganz besonders des spekulativen Kapitals. Ich möchte dabei hinweisen darauf, dass man in letzter Zeit immer nach Abbau geschrien hat, währenddem man bei den Zinsen weniger davon sprach. Man hat vom Abbau auf den Preisen der Landwirtschaft und des Gewerbes gesprochen, aber selten von gewissen Preisen, die dank der Vertrustung von Wirtschaftsgemeinschaften unendlich hoch gehalten sind. Ich denke an gewisse Preise in der chemischen Industrie oder an die Bierpreise. Ich bin zwar nicht etwa der Meinung, der Bierpreis müsse herabgesetzt werden, aber statt eines hohen Preises könnte man eine entsprechende Steuer für den Staat einziehen. Ich denke an die Prämien unserer Versicherungsgesellschaften. Bei diesen hat niemand davon gesprochen, es sei von Amtes wegen ein Preisabbau einzuleiten. Die Behörden haben nichts derartiges geäussert. Solange z. B. auf diesem Gebiete keine Anstalten getroffen werden, um mit dem Preisabbau einzusetzen, solange man da nicht sagt, dass der Abbau der Weg aus der Krise sei, soll man uns nicht mit einem Preis- und Lohnabbau kommen, wo es um die Interessen der Arbeit geht. Ja, man hat im Gegenteil die «Preise» zugunsten des Kapitals noch erhöht. Es steht das auch in der Eingabe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei vom Dezember 1934, wo es heisst: «Die Grossbanken erhöhten letztes Jahr sogar den Zinsfuss für Kassascheine.» Auch der hohe Bundesrat hat mit den Bedingungen für das letzte Anleihen in dieser Richtung gewirkt; indem er dem 4%igen Zinstypus seine offizielle Zustimmung gegeben hat und damit wieder einmal die Interessen der Geldgeber, nicht aber die der Schulder gewahrt hat. Dieses Anleihen ist denn auch 2½ Mal überzeichnet worden.

Und die Versicherung: Was macht es für einen Eindruck im Volk, wenn auf der einen Seite so hohe Prämien verlangt werden, während man auf der andern Seite weiss, dass z. B. nach der Annahme des eidg. Automobilgesetzes, nachdem unsere Versicherungssellschaften die Prämien für Autos und Motorräder in unerhörter Weise erhöhten, ausländische Gesellschaften bedeutend günstigere Bedingungen mit niedrigeren Prämien stellten. Damals, und das ist das lustigste, hat das eidgenössische Versicherungsamt — wahrscheinlich nicht aus eigenem Antriebe — verhindert, dass die ausländische Konkurrenz unseren Versicherungsgesellschaften mit ihren hohen Dividenden Konkurrenz machen konnte. Ich frage, wie hat man Gegenrecht gehalten, als es nicht um hohe Dividenden ging, sondern um ½, 1 oder 0%? In jenem Falle, bei den Versicherungen, drückt man ein Auge zu, sonst aber nicht. Ich möchte dabei erwähnen, wie man fast täglich über die hohen Versicherungsrenditen lesen kann. So zahlten die wichtigsten schweizerischen Versicherungsgesellschaften letztes Jahr folgende Dividenden aus:

| | Dividenden |
|---|---|
| Winterthur | 20% |
| La Suisse | 10% |
| Eidg. Versicherungs A. G. | 14% |
| Schweiz. Nationalversicherung | 12% |
| Helvetia, Allg.Vers.-Gesellsch. St. Gallen | 25% |
| Prudentia | 25% |
| Schweiz. Rückversicherung | 30% |
| Zürich Unfall | 43% |

Ich mag diese Dividenden den Versicherungsgesellschaften wohl gönnen. Aber bitte, wenn man schon von Abbau sprechen will, warum nicht da? Da wird mit ungleicher Elle gemessen.

Ein anderer Umstand. In den ersten 9 Monaten des Jahres 1934 — die Zahlen für das ganze Jahr sind noch nicht bekannt — wurden importiert:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oele und Fette als Konkurrenzerzeugnis unserer Butterproduktion | 1050 | Wag. | = 6 Mill. Fr. |
| Oelfrüchte u. Samen | 3200 | » | = 5,6 » » |
| Wild und Fische für | 6 | » | » |
| Geflügel | 4,3 | » | » |

Man sagt vielleicht, das müsse wegen der Fremden eingeführt werden. Wir haben nicht so viele Fremde,

dass deswegen eine so grosse Einfuhr nötig wäre. Ich glaube auch nicht, dass sie gerade wegen dieser Produkte, die sie bei sich auch haben können, zu uns kommen. Das ist auch wieder eine bewusste Benachteiligung der Landwirtschaft. Auf einem Gebiete haben wir Stützungen mit Bundesmillionen, und auf andern Gebieten lässt man die Preise zusammenbrechen. Ich führe das an, nur um Ihnen zu zeigen, dass man eben doch bewusst und gelegentlich ein wenig gar zu sehr auf die Interessen der Hochfinanz Rücksicht nimmt. Ein Vergleich: Wir wissen, wie schwer es war, die Reinbuttereinfuhr zu drosseln. Und was hatte es nicht für Anstrengungen gebraucht, um auch auf andern Gebieten eine Zollerhöhung zu erhalten. Jahrelange Anstrengungen waren notwendig. Wir sind jedoch für das, was getan worden ist, dankbar. Aber auf der andern Seite hat man z. B. einer Aluminiumindustrie, deren Dividenden immer zwische 15 - 20 % betrugen, und die sonst sehr für den Freihandel eingestellt war — bis am Bodensee eine Auslandskonkurrenz auftrat — Schutz gewährt. Man hätte da auch sagen können: anpassen, herabgehen mit dem Reingewinn, billigeres Aluminium schadet gar nichts! Aber da hat man eben einen andern Weg beschritten. Man hat dieser Gesellschaft innert ganz, ganz kurzer Zeit einen Schutzzoll gewährt. Man hat einen Zoll eingeführt, der 1500 Mal grösser war als der frühere Ansatz.

Nach diesen Darlegungen verstehen Sie vielleicht, warum die Unterzeichner dieser Motion den Eindruck und die Ueberzeugung haben, man habe weit mehr Rücksicht genommen auf die Interessen der spekulativen Werte als auf die Interessen der lebendigen Arbeit. Aus diesen Gründen möchten wir, dass heute der Bernische Grosse Rat einen Vorstoss unternimmt, um den Forderungen der lebendigen Arbeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Und wenn wir darüber hinaus Zinserleichterungen für die bäuerlichen und gewerblichen Schuldner verlangen, so ist hervorzuheben, dass das keine neue Forderung ist. Man hat schon seit Jahren davon gesprochen und diese Leute immer vertröstet. Unterdessen aber ist die Not grösser und grösser geworden. Diesen Weg können wir nicht mehr weitergehen. Wenn wir Zinserleichterungen schaffen wollen, ein Weg, der unzählige Male vorgeschlagen worden ist, so kann das natürlich nur in Verbindung mit einer Kontrolle des Kapitalexportes geschehen. Man wird vielleicht von mir verlangen, hiezu Vorschläge zu machen. Solche Vorschläge sind in den letzten Jahren zahlreiche gemacht worden. Gehen wir nun einmal dazu über, diese Vorschläge endlich zu verwirklichen.

Gestatten Sie mir zum Schlusse, noch einige Erwägungen anzustellen. Neben den Erwägungen rein finanzieller Art hat dieses Problem noch eine psychologische Seite. Die eidg. Abstimmungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass etwas in unserm Volke ist, das nicht sein sollte, Die Gesetze werden verworfen, ohne dass eigentlich eine grosse Opposition vorhanden wäre. Es besteht eine allgemeine Misstimmung gegen alles, was von Bern kommt. Es besteht eine Kluft zwischen Volk und Behörden. Warum? Man sagt einem so im Volke draussen täglich: «Ja, die da in Bern und im Grossen Rat, die wissen gar nicht, wie schlimm es uns geht. Diesen Herren da oben geht es natürlich besser. Man schickt selbstverständlich nicht jene nach Bern, deren Betriebe saniert werden müssen. Diese Herren wissen gar nicht, wie die Verhältnisse heute liegen, sonst könnten sie nicht immer sagen, es sei schliesslich doch nicht so schlimm» usw. An dieser Seite des Problems dürfen wir nicht achtlos vorüber gehen.

Es besteht also ein grosses Misstrauen im Volke gegen alle neuen Belastungen, und das wird sich dann auch wieder im Kampfe um das Wiederherstellungsgesetz geltend machen. Wie sollen wir dieses Gesetz dem Volke empfehlen, wenn wir selbst nicht die feste Ueberzeugung haben können, dass die Massnahmen dieses Gesetzes genügen? Ich möchte doch alles tun, was im Bereiche der Möglichkeit liegt, damit nicht die wohlgemeinten Massnahmen dieses Gesetzes durch das Zusammenbrechen der Existenzgrundlagen der Bürger durchkreuzt werden. Wir können doch in diesem Abstimmungskampf nicht achtlos an der Not der Bürger vorbeigehen. Wenn einer dann im Oberland z. B. dieses Gesetz zur Annahme empfehlen will, wird er verschiedenes zu hören bekommen. Mit Zahlen wird er dabei nicht operieren können. Wenn einer eben auf dem letzten Loche pfeift, dann wird er nicht mehr zu haben sein für das Argument, der Staat habe eben Geld nötig; er wird überhaupt nicht mehr auf sachliche Erwägungen hören.

Im Jahresbericht eines Gerichtspräsidenten steht folgendes zu lesen: «Von allen selbständig lebenden Landwirten im Amtsbezirk ... sind also zufolge der Krise in den Jahren 1933 und 1934 bereits 12,4 %, das heisst jeder achte Bauer zur Liquidation oder Sanierung gezwungen worden. Ich bin überzeugt, dass bei einem weitern Andauern der Krise weitere 6 - 7 % zum Konkurs oder zur Sanierung kommen, und dass insgesamt über 50 - 60 % durchsaniert werden müssten, und dass überdies — und das ist nun etwas tragisches — von den bereits Sanierten nach Ablauf der vierjährigen Stundungsfristen die meisten neuerdings saniert werden müssen.» Der gleiche Gerichtspräsident hatte denn auch bis Ende Februar schon wieder 12 Betriebe sanieren müssen. Diese Leute erwarten etwas von uns. Sie schauen gespannt darauf, ob wir den bisherigen Kurs weiterhin verfolgen wollen. Sie wissen nur eins: Der bisherige Kurs hat zum Ruin geführt. Sie schauen darauf, ob wir endlich vom bisherigen, immer mehr abwärts führenden Kurs abzugehen den Mut haben.

Ich hoffe, wir haben den Mut und bezeugen das durch Annahme dieser Motion.

---

Schluss der Sitzung um $11^1/_2$ Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**

# Siebente Sitzung.

**Mittwoch, den 22. Mai 1935,**

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Spycher.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Egger (Aarwangen), Flück, Freimüller, Gnägi, Gressot, La Nicca, Lehner, Odiet, Rollier, Rüegsegger, Schlappach, Steiger, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Martig.

Eingelangt sind folgende

## Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über die authentische Interpretation des Begriffs «Gebäude» im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 und den Vollziehungserlassen in dem Sinne, dass als Gebäude ein vollendetes und gebrauchsfähiges Bauwerk zu verstehen ist.

Bern, den 22. Mai 1935.

Dr. Meier
und 25 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu unterbreiten über die Weiterführung der Hilfsaktion für die Klein-Industriellen der Uhren-Industrie im Kanton Bern, insbesondere über:

a) die Gewährung von Darlehen;
b) die ausnahmsweise Gewährung von nicht zurück zu erstattenden Beiträgen;
c) die Ausrichtung von Krisenunterstützungen;
d) die Einbeziehung der sogenannten mittleren Betriebe;
e) die neuen Grundsätze und Richtlinien des Verfahrens;
f) die Zusammenarbeit mit der schweizerischen Treuhandstelle.

Bern, den 21. Mai 1935.

Dr. A. Meier, Biel
und 25 Mitunterzeichner.

III.

Le Gouvernement est invité à présenter:

1° des propositions tendant à appliquer l'arrêté fédéral sur l'aide aux petits patrons d'une façon conforme à son contenu et en vertu des principes qui sont la norme dans les autres cantons suisses,
2° des propositions concernant les allocations de crise en général refusées aux petits patrons ayant déjà obtenu un subside de leur caisse de secours,
3° un rapport sur les mesures d'assainissement exécutées ou projetées dans le domaine fédéral et dans le domaine cantonal, mesures destinées à apporter de l'ordre dans le travail à domicile de l'industrie horlogère.

Berne, le 21 mai 1935.

Bouchat
et 35 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, vorzulegen:

1. Vorschläge zur Anwendung des Bundesbeschlusses betreffend Hilfeleistung an Kleinmeister, entsprechend dessen Inhalt und gemäss der Grundsätze, die in andern Schweizerkantonen die Regel bilden;
2. Vorschläge betreffend die Krisenunterstützung, die den Kleinmeistern verweigert wird, welche bereits eine Unterstützung ihrer Hilfskasse erhalten haben;
3. einen Bericht über die Sanierungsmassnahmen, die auf eidgenössischem und kantonalem Gebiet durchgeführt oder vorgesehen sind, bestimmt, um Ordnung in die Heimarbeit bei der Uhrenindustrie zu bringen.)

Eingelangt ist ferner folgende

## Einfache Anfrage:

Le Comité pour la défense des intérêts écononomiques du Jura a organisé dans la Commune d'Eriz, un camp pour jeunes chômeurs. De nombreuses inscriptions ont été réunies et l'ouverture de ce camp est attendue d'un jour à l'autre.

En présence de l'importance morale de ce projet et en tenant compte des intentions des autorités fédérales de créer le plus d'occasions de travail possibles, est-il admissible que la subvention cantonale soit renvoyée après la votation du 30 juin 1935, ce qui compromettrait certainement la réalisation de ce camp de travail, et partant, une œuvre éminemment salutaire pour combattre l'oisiveté forcée de nos jeunes gens?

Le soussigné prie donc le Conseil-Exécutif de voter d'urgence le crédit nécessaire, qui n'est d'ailleurs pas très élevé, même s'il devait considérer ce fait comme une exception à sa décision de principe, relative à l'octroi de nouveaux subsides. La sauve-

garde de notre jeunesse vaut plus que quelques milliers de francs.

Le soussigné demande qu'il soit répondu d'urgence à la présente question.

Berne, le 21 mai 1935.

Schlappach.

(Das Comité pour la défense des intérêts économiques du Jura hat in der Gemeinde Eriz ein Arbeitslager für junge Arbeitslose eingerichtet. Zahlreiche Teilnehmer haben sich angemeldet, und die Eröffnung des Lagers wird jeden Tag erwartet.

Ist es in Anbetracht der moralischen Wichtigkeit dieses Projektes und mit Rücksicht auf die Anstrengungen der eidg. Behörden, möglichst viele Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, zulässig, dass die Bewilligung kantonaler Beiträge bis nach der Abstimmung vom 30. Juni zurückgelegt wird, was sicher die Verwirklichung dieses Arbeitslagers in Frage stellen würde und damit auch ein Werk, das sich besonders eignete, den durch die Notlage aufgezwungenen Müssigang der jungen Leute zu bekämpfen?

Der Unterzeichnete ersucht daher den Regierungsrat, den nötigen Kredit sofort zu sprechen, der ja nicht sehr hoch ist, selbst wenn dadurch vom bisherigen Grundsatz in bezug auf die Bewilligung neuer Kredite abgewichen werden müsste. Der Schutz unserer Jugend gilt mehr denn Tausende von Franken.

Für die Beantwortung wird Dringlichkeit verlangt.)

---

## Tagesordnung:

## Motion der Mehrheit der Kommission zum Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

## Motion der Herren Grossräte Marti und Mitunterzeichner.

## Motion der Herren Grossräte Anliker und Mitunterzeichner.

## Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 327 hiervor.)

**Schwarz.** Ich möchte in erster Linie all den zahlreichen Mitunterzeichnern meiner Motion danken. Es ist etwas festzustellen: gestern wurde mir zugetragen, ich hätte mich in der Ostschweiz, in Wallisellen, über die Mitunterzeichner lustig gemacht. Dieses Gerücht geht offenbar zurück auf einen kleinen Artikel im «Aufgebot». Die gleiche Publikation ist auch in der «Glatt» erschienen. Dazu möchte ich bloss feststellen, dass ein neutraler Versammlungsteilnehmer, der mir noch heute unbekannt ist, in der betreffenden Zeitung gegen diese Darstellung Protest erhoben hat. Und man muss sich doch bei einiger Ueberlegung sagen, dass die Annahme absurd ist, wir machen diejenigen lächerlich, die uns unterstützen! Ich muss aber auch feststellen, dass Prof. Dr. Lorenz, obschon er auch jene Richtigstellung des obenerwähnten Artikels erhalten hat, diese bis jetzt im «Aufgebot» nicht veröffentlichte.

Es ist gelegentlich auch anderwärts versucht worden, die Unterzeichner meiner Motion anzugreifen. Man hat ihnen vorgeworfen, sie seien mir ins Garn gelaufen; man hat mich z. B. als «Rattenfänger von Hameln» bezeichnet. Ich möchte demgegenüber kurz das vorlesen, was ich noch gleichen Tags in der «Freiwirtschaftlichen Zeitung» geschrieben habe:

«Es wäre vollständig falsch, wenn jemand behaupten wollte, die Motion Schwarz sei eine «Freigeld-Motion» und die Unterzeichner seien «Freigeldler»... Man wird versuchen, die Front der Arbeit damit anzugreifen, dass von den Regierungstischen im Berner wie im eidgenössischen Rathaus aus gesagt wird, die Motion verlange Festwährung und Freigeld. Wir verwahren uns dagegen. Hätte Bundesrat Musy 1930 statt zu sagen: «wir erklären uns für die Deflation», gesagt: «Wir sind gegen einen Preis- und Lohnabbau, gegen die Deflation» — so hätten wir auch nie und nimmer erklärt: jetzt ist Musy Freigeldler geworden. Ebensowenig sind aber auch die Motionsunterzeichner Freigeldler geworden, wenn sie heute die Deflation ablehnen und erklären, damit müsse endgültig Schluss gemacht werden. Sie haben damit einzig die bundesrätliche Politik als falsch und verderblich abgelehnt, aber noch nichts Positives gesagt. Im Positiven haben sie sich «alle Rechte vorbehalten» und es steht auch dem Motionär nicht zu, sie als Anhänger seiner persönlichen Ansichten anzusprechen; aber noch viel weniger steht es einem Gegner am Regierungstisch zu, sie nun als «Freigeldler» zu diskreditieren: man kann Anhänger der ständischen Ordnung, des Korporationsstaates, der Planwirtschaft, der liberalen Wirtschaft oder der Vollsozialisierung sein und trotzdem — ja sogar gerade deswegen, weil man überhaupt für Ordnung ist! — die Deflation strikte und scharf ablehnen — man muss sie sogar ablehnen. Warum? Weil die Deflation in jeder Staats- und Wirtschaftsform die Aufhebung der Ordnung bedeutet. Jeder Freund irgendeiner Wirtschaftsordnung muss daher Gegner der Deflation sein, ohne dass er damit Freiwirtschafter ist.»

Wer also diese Motion unterzeichnete, hat mit der Freigeldlehre nichts zu tun. Die Frage ist einfach folgende: soll man den Preisstand und damit die Löhne noch weiter senken oder nicht? Diese Frage muss jedem Gegner der Motion gestellt werden, und darnach soll er auch handeln.

Man wird uns antworten: Wir sind ja auch nicht für den Preis- und Lohnabbau. Dem muss ich aber entgegenhalten: Ja, bitte, dann mach etwas dagegen, dann schweig nicht dazu. Bleib nicht still, wenn man sich daran macht, weiterhin Deflation zu treiben, sondern wehr dich, so gut du kannst.

Demgegenüber wird man einwenden: Darüber, ob die Deflation weiterschreiten soll, kann man ja gar nicht entscheiden, sondern sie kommt einfach; sie wird nicht gemacht, nicht vorausgesagt, son-

dern sie stellt sich von selbst ein. Eine solche Ansicht ist unrichtig. Es ist nicht so, wie z. B. letzten Samstag im «Bund» zu lesen war, wonach man dem Bundesrat wider besseres Wissen vorgeworfen hätte, er trachte nur nach dem Abbau der Preise und Löhne, infolgedessen nach Zerstörung der Kaufkraft der Massen und des Volkswohlstandes. Wenn dem wirklich so wäre, dann gewiss fort mit dieser Politik. «Die Wirtschaftspolitik des Bundes und der Kantone ist gewiss keineswegs blind auf Abbau eingeschworen, sondern sie ist eine Politik der innern Preisstützung und der Abwehr ausländischen Preisdruckes.» So schrieb Dr. Egger im «Bund». Wenn das richtig wäre, wie kommt es denn, dass hier in diesem Saale Herr Bundesrat Musy die Doppelfrage stellen konnte: «Wollen wir Inflation oder wollen wir Deflation?» und dass er darauf antwortete: «Wir erklären uns für die Deflation»?! Er fuhr dann weiter: «Die Deflation wird Opfer fordern, aber wir werden diese Opfer bringen», bringen lassen, hätte er richtigerweise sagen sollen!

In der Aarauer-Rede von Bundesrat Schulthess stand unter anderem auch folgender Satz (abgesehen von der Inaussichtstellung eines Lohnabbaues von vorderhand 20 Prozent): «Sehr wahrscheinlich lässt sich z. B. der gegenwärtige, schon erheblich gesunkene Milchpreis, mache der Bund auch die grössten Anstrengungen, nicht halten.» Auf Seite 37 steht weiter in Fettdruck, dass wir trotz aller Subventionen einen weitern Milchpreisabschlag nicht werden verhindern können.

Man wird vielleicht sagen, Herr Bundesrat Schulthess habe doch sehr viel zur Stützung des Milchpreises getan. Demgegenüber ist zu antworten, dass Herr Schulthess allerdings immer wieder mit Subventionen geholfen hat, so gut und so viel er konnte, dass man aber auf der andern Seite im Geschäftsbericht der Nationalbank lesen kann, sie habe den Preisabbau unterstützt. Der oberste Vorgesetzte der Nationalbank war aber letzten Endes Bundesrat Musy. Er hat sich, zusammen mit der Nationalbank, öffentlich für die Deflation eingesetzt, mehrmals, auch in Druckschriften. Wenn nun Herr Bundesrat Schulthess jahrelang einzelne Preise zu stützen versuchte, so war das sehr wahrscheinlich nur auf den Gegensatz Musy-Schulthess zurückzuführen. Wenn einer dieser beiden Herren Ja sagte, dann sagte der andere sicher Nein. So hat man nämlich lange im Bundeshaus gegeneinander gearbeitet. Nach dem Rücktritt von Bundesrat Musy änderte sich die Politik von Bundesrat Schulthess. Wie Sie kürzlich aus einer netten Zeichnung der «Weltwoche» ersehen konnten, hat Herr Bundesrat Schulthess das Programm Musy so komplett übernommen, dass ihm sogar Herr Ständerat Schöpfer den Vorwurf gemacht hat, was er heute vertrete, das sei ja nichts anderes als das Abbauprogramm von Herrn Bundesrat Musy! Aber ich kann Ihnen auch noch andere Beispiele dafür bringen, die zeigen, wie man sich ganz bewusst auf Deflation eingestellt hat. Im Jahre 1919 ging durch die schweizerische Presse ein Memorandum, das u. a. auch von Herrn Hirter, dem damaligen Präsidenten der Nationalbank unterzeichnet war, dann von Herrn Bundesrat Ador, und einer ganzen Reihe von Bankräten der Nationalbank. In diesem Memorandum hiess es, wir müssten «eine rückgängige Bewegung» der Preise einleiten. Im Jahre 1924 hat ferner der Bundesrat erklärt, wenn in Amerika die Preise weiter steigen sollten, müsste man sich doch überlegen, ob nicht vom festen Wechselkurs auf die Vereinigten Staaten abzugehen und zum festen Preisstand im Landesinnern überzugehen wäre. Daraus geht doch klar hervor, dass der Bundesrat 1924 die beginnende Inflation abstoppen wollte. Man kann das also und man wollte es. Wie's herauskommt, wenn man Deflation machen will, das haben wir seither erfahren. Das Ergebnis ist folgendes: Im Jahre 1920, als man das erste Mal erklärt hat, man wolle einen Preis- und Lohnabbau durchführen, ist innert zwei Jahren der Lebenskostenindex von 224 auf 164 gesunken. Der landwirtschaftliche Index, der in solchen Fällen immer rascher sinkt, fiel von 267 auf 152. Heute beträgt er nur noch 105.

Wir stehen hier also vor der Frage, ob ein solcher Preis- und Lohnabbau, eine Deflation von selbst kam oder ob sie gewollt war. Von selbst ist sie nicht gekommen, sondern die Deflation ist bewusst und absichtlich gemacht worden. Wie man das macht, hat z. B. der Subdirektor der Nationalbank, Herr Ott, im Jahre 1915 im Bürgerhaus gesagt, als er erklärte: «Die Nationalbank wird den Diskontsatz erhöhen und damit, rückwirkend, den Rückfluss der Noten in die Notenbank beschleunigen, damit die Nachfrage nach Waren und Arbeitskräften herabsetzen und somit den Preis der Waren ungünstig beeinflussen.»

Im Jahre 1918 hat der Handels-Redaktor der «Basler Nachrichten», Herr Furlan, in den Schweiz. Blättern für Handel und Industrie erklärt, der Bundesrat wolle nun aufhören, die Notenbank für die Finanzierung seiner Ausgaben zu brauchen, und er beabsichtige damit, die Preise nicht weiter hinaufzutreiben. Und weiter schreibt Dr. Furlan, dass die vermehrte Inverkehrbringung von Noten wesentlich zur Verteuerung beigetragen habe. Zwei Jahre später erklärte der gleiche Handels-Redaktor — heute Professor für die Währungsfrage an Basels Universität — in der «Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft» 1920: «Ist das, was die Freiwirtschafter über den Zusammenhang zwischen Währungspolitik und Preisbewegung sagen, richtig? Jawohl». Weiter fragte er: «Ist das, was sie zur Festigung der Preise vorschlagen, praktisch durchführbar?» Er antwortete: «Ich glaube an die praktische Durchführbarkeit.» Und er erhob den Vorwurf gegen diejenigen, welche gegen die praktische Durchführbarkeit der Preisstabilisierung reden und schreiben, sie machten ähnliche Einwände, wie man sie seinerzeit gegen die Möglichkeit der Eisenbahnen erhoben habe. Das steht in einer wissenschaftlichen Zeitschrift! Im Jahre 1921 hat Bundesrat Meyer geschrieben, «es zweifle doch heute kein Mensch mehr daran, dass man durch Vermehrung der Zahlungsmittel die Preise heben und durch Verminderung der Zahlungsmittel die Preise senken könne.» Prof. Bachmann, Direktor der Nationalbank, hat 1928 im Jahresbericht geschrieben: «Allen Einwänden gegenüber den Freigeldlern ist doch das eine festzustellen, dass die Währungspolitik der Nationalbank Einfluss auf den Preisstand hat».

Nun sagt man, Währungspolitik gehe uns hier nichts an, das sei Sache des Bundes. Dieser Ein-

wand ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil wir allesamt unter der gegenwärtigen Währungspolitik furchtbar leiden. Man darf auch nicht vergessen, dass wir bis zum Jahre 1907 hier im Kanton Bern eigene Banknoten herausgegeben haben und infolgedessen einen grossen Einfluss auf die Währungspolitik hatten. Wir haben das Notenmonopol unter dem wenigstens stillschweigenden Vorbehalt an den Bund abgegeben, er solle es dann richtig und gut verwalten und nicht zum Schaden der breitesten Volksschichten, hauptsächlich der Bauern. Wenn man ferner sagt, wir sollten uns nicht in Aufgaben des Bundes einmischen, so ist zu erwidern, dass wir dazu ein verfassungsmässiges Recht haben. Wenn es nicht gestattet sein sollte, dass sich die Kantone zur Bundespolitik äussern und Anträge an die Bundesregierung stellen, dann hätte man uns dieses Recht sicherlich nicht gegeben. Haben wir aber dieses Recht, dann haben wir es, um es auszuüben. Rechte, die nie ausgeübt werden sollen, sind überhaupt keine Rechte mehr. Und wenn man heute sieht, wie gerade der Kanton Bern als Bauernkanton unter der Deflation besonders stark leidet, dann haben wir nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, da zum Rechten zu sehen und unsere Meinung im Bundeshaus zur Geltung zu bringen. Wenn wir das unterlassen, machen wir uns mitschuldig an einer möglichen weitern Deflation. Wenn wir nichts unternehmen, dann wird es im Bundeshaus heissen: Ja, man kann schon noch ein paar Umgänge weiter herunterschrauben, die Berner halten sich noch still!

Wir haben die Deflationsfolgen nicht erst nachträglich zu kritisieren begonnen, sondern wir haben diese schlimmen Folgen vorausgesehen. In einer Eingabe an den Bundesrat vom Jahre 1916 steht schon: «Glauben Sie ja nicht, dass Sie die jetzt in zu grosser Menge in Verkehr gebrachten Noten ohne Schaden für die Volkswirtschaft wieder aus dem Verkehr zurückziehen können. Wenn Sie das langsam durchführen, so wird es eine langanhaltende schleichende Krise geben, und wenn man diesen Rückzug, diesen Preisabbau rasch durchführt, wird es eine Krise geben, die man geradezu als Landesunglück bezeichnen wird.» Im gleichen Jahre hat ein Zürcher Geschäftsmann als Freiwirtschafter eine Schrift herausgegeben, betitelt: «Goldwährung und Qualitätsbedarf», worin gesagt wird, dass bei einem Preisabbau gerade das Handwerk furchtbar leiden müsse, weil man in solchen Zeiten nicht mehr auf Qualität, sondern nur noch auf den Preis sehen werde. Und nun traf es sich, dass Redaktor Wulfsohn vor wenigen Monaten in der «Finanzrevue» schrieb, das Schweizer Gewerbe müsste deshalb so unter der Krise leiden, weil es auf Qualität eingestellt sei; in der Krise schaue man aber nicht mehr auf Qualität, sondern nur noch auf den Preis: «Billig, billig, muss alles sein». Das ist die glatte Bestätigung dessen, was der Zürcher Geschäftsmann und Freiwirtschafter im Jahre 1916 geschrieben hat. Im Jahre 1920, als man die rückläufige Bewegung der Preise als Währungsprogramm aufstellte — mit der Unterschrift des Nationalbankpräsidenten Hirter — habe ich in der freiwirtschaftlichen Zeitschrift geschrieben, wenn dieses Deflationsprogramm durchgeführt werden sollte, würden die Folgen vor allem für die Bauern verheerend sein. Diese können keine Leute entlassen wie die Grossindustrie, und sie sind zweitens an einen festen Zinsfuss gebunden, während die Grossindustrie, die Aktiengesellschaften, am Ende des Jahres weniger oder keine Dividende ausbezahlen können, wenn das Jahr nicht gut war. Der Bauer dagegen kann nicht sagen, er zahle der Bank dieses Jahr keine Dividende, weil er nichts verdient habe, er muss zahlen, unter allen Umständen. Deshalb wird das, so schrieb ich im Jahre 1920, die Preise der Bauern dermassen drücken, dass die landwirtschaftlichen Preise während der ganzen Deflationsperiode immer tiefer stehen werden als die andern Preise. Wie steht es nun, wenn man heute diese Rechnung nachprüft? Die landwirtschaftlichen Preise standen seit 1920 6 bis 7% unter dem Gesamtpreisdurchschnitt!

Welches sind die weiteren Folgen des Glaubens an einen allgemeinen Preisabbau? Ich erinnere als Beispiel hiefür an eine Deputation, die die allerersten Folgen der Deflation so recht charakteristisch beleuchtet: es gingen 1920 ein paar Geschäftsleute zum «Bund» und forderten von ihm, er solle aufhören, weiterhin Preisabbau in Aussicht zu stellen, weil in den Berner Geschäften etwa 8 Tage lang fast nichts mehr gekauft werde, sobald der Preisabbau in den Zeitungen in sichere Aussicht gestellt werde, und man verlangte deshalb, dass solche Schreibereien abgestoppt werden. Das ist auch tatsächlich nachher geschehen — sonst wäre die Inseratensperre zu befürchten gewesen. Das ist ein charakteristisches Beispiel. Ein anderes: als die Aarauerrede von Bundesrat Schulthess gehalten wurde, soll nach der «Zürcher Post» in Zürich ein Bauprojekt von 2 Millionen Fr., für das die Zustimmung von allen Beteiligten vorhanden war, abgesagt worden sein, mit der Begründung, es stehe ja ein 20prozentiger Abbau in Aussicht, sodass nach erfolgtem Abbau das gleiche Projekt nur 1,6 Millionen Fr. kosten werde. Solche Fälle könnte man zu Tausenden aufzählen. Die Prophezeiung eines Preisabbaues bedeutet eine Unterbindung jeder Geschäftstätigkeit.

Zum eben geschilderten Käuferstreik kommt daher sofort der Kapitalstreik: diejenigen, die Geld hätten, um es in Unternehmungen hineinzustecken sagen sich: Was wollen wir unser gutes Geld hinauswerfen für etwas, das nachher entwertet sein wird? Warum sollen wir heute etwas erstellen lassen, das man später billiger haben kann? — So bleibt das Geld liegen. Die Engländer haben dafür einen eigenen Ausdruck, sie nennen es «idle money». So tritt der Zustand ein, dass die Banken mit Geld gefüllt sind, dass aber trotzdem der Gewerbler oder Bauer keines erhält. Ich kann die Banken einigermassen begreifen, wenn sie in Deflationszeiten kein Geld herausgeben: wenn sie es tun, so können sie es verlieren. So hocken die Banken auf ihrem Geld, aus Selbsterhaltungstrieb, und es entsteht dieser merkwürdige Gegensatz, den wir erwähnt haben. Es entstehen infolgedessen Kreditschwierigkeiten bei den Geschäftsleuten, trotzdem viel Geld vorhanden ist.

Die weitere Folge davon ist, dass das Geldhamstern einsetzt. Bundesrat Schulthess hat am 15. November 1931 erklärt, nach seiner Schätzung seien 700—800 Millionen Fr. Noten in der Schweiz gehamstert, d. h. im Keller, im Strumpf oder sonst irgendwo in einem Versteck, hauptsächlich aber in

den Tresors der Banken eingesperrt. Da liegen nach Bundesrat Schulthess also etwa 700—800 Millionen Fr. Banknoten; Wulfsohn von der «Finanz-Revue» ist zu ähnlichen Resultaten für die Goldmünzen gekommen; er schätzt hier die Hamsterung auf etwa 800 Millionen Fr., das macht zusammen 1 ½ Milliarden Fr. Nationalrat Tschumi schreibt, wenn alles Geld thesauriert würde, «so läge die ganze Wirtschaft still». Sobald Geld zurückgehalten wird, so bleibt auf der andern Seite Ware liegen; es entsteht eine Absatzstockung. Diese Absatzstockung trägt ebenfalls dazu bei, dass jeder Unternehmungsgeist abgedrosselt wird. Man sagt öfters: Freie Bahn den Tüchtigen. Wenn aber einer unter solchen Verhältnissen etwas unternehmen will, dann geht er zugrunde, selbst wenn er zu den Tüchtigsten gehört. Die Tüchtigsten, wie z. B. Ford, schliessen bei der Deflation einfach ihre Fabriken. Ford hat das gemacht in Detroit, er machte es auch in Stuttgart, als Brüning seine grosse Preisabbauaktion begann. Die gutmütigen und gutwilligen Unternehmer aber, die trotz der Gefahren der Deflationszeit weiterarbeiten, sehen sich immer schwerer geschädigt. Das ist ein unerhörter Zustand, dass gerade diejenigen bestraft werden, die ihre Arbeiter in der Deflationszeit durchhalten möchten. Sie werden geschädigt, weil sie die Rohstoffe immer teurer einkaufen und die Fertigprodukte billiger verkaufen müssen. Weil alle Leute schliesslich ihrem wirtschaftlichen Selbsterhaltungstrieb folgen müssen, ergibt sich als natürliche Folge der Deflation, des Preisabbaues, dass, selbst bei bestem Willen, der Arbeitgeber schliesslich die Arbeiter massenhaft auf die Gasse stellen muss. Das Internationale Arbeitsamt hat in einer grossen Untersuchung über die Verhältnisse in 48 Ländern festgestellt: In allen Ländern ist die Proklamation der Deflation, ist die Deflation selbst immer von einem massenhaften Anwachsen der Arbeitslosigkeit begleitet gewesen. Deflation und Arbeitslosigkeit ist geradezu ein und dasselbe. Es stellt weiter fest, dass in Ländern, in denen man die Deflation abgestoppt habe, die Arbeitslosigkeit zurückgegangen sei und dass in Ländern, in denen man zu einer Preissteigerung überging, die Arbeitslosigkeit sehr rasch abnahm. Die Direktoren der sogenannten Big-Five, d. h. der fünf grossen englischen Banken haben einmal erklärt: «Die Krise ist vorbei, sobald die Leute nicht mehr an einen weitern Preisabbau glauben». Der amerikanische Professor Irving Fisher hat in einer umfassenden Untersuchung über die Zeit von 1903—1923 festgestellt, dass nach seiner Berechnung 94 % aller Arbeitslosigkeit in diesen 20 Jahren darauf zurückzuführen sei, dass man zu gewissen Zeiten Deflationen durchgeführt habe.

Wenn sich die Arbeitslosigkeit eingestellt hat und damit der Zustand, dass breiteste Schichten des Volkes weniger kaufen können, dann setzt das ein, was man als Valorisation bezeichnet, diese geradezu gotteslästerliche Vernichtung von Waren. Was haben wir im vorigen Jahr in dieser Hinsicht erlebt? Es wurden massenhaft Waren vernichtet, um die Preise zu halten, und in der gleichen Zeit sind nach amtlichen Feststellungen auf der Erde 2,400,000 Menschen verhungert. Man hat nachher berechnet, dass die vernichteten Nahrungsmittel nicht einmal genügt hätten, um diese Menschen zu ernähren: daraus ersieht man, dass in Wirklichkeit keine Ueberproduktion besteht, wie es immer behauptet wird. Der Fehler unserer Wirtschaftsordnung besteht nur darin, dass es denjenigen, die diese Ware nötig haben, an der Möglichkeit fehlt, sie zu kaufen. Eine absolute Ueberproduktion gab es also nicht. Wenn man heute trotzdem von Ueberproduktion spricht, so muss man sich doch einmal klar vor Augen halten, dass diese sogenannte Ueberproduktion jederzeit durch einen Preis- und Lohnabbau hervorgerufen werden kann, denn durch Preis- und Lohnabbau wird der Bauern- und der Gewerbestand kaufunfähig und die Arbeiter werden arbeitslos, sodass sie ihre eigenen Produkte nicht mehr erwerben können, weil ihnen das dazu nötige Geld fehlt. So entsteht dann das, was man — ganz unrichtigerweise — als Ueberproduktion bezeichnet. Auf der einen Seite vernichtet man grosse Mengen von Waren und auf der andern Seite verhungern 2,400,000 Menschen. Letzten Sonntag habe ich gehört, wie ein Bezirkslehrer aus dem Baselland über Erhebungen in seiner Schule berichtete. Darnach erhalten 50 von seinen 200 Schulkindern zu Hause nicht genug Milch — und doch klagen wir über eine grosse Milchschwemme. Nach dem Lohnabbau in Zürich konnte man feststellen, dass grosse Familien im Monat bis 50 Liter Milch weniger kaufen konnten. Das sind die Folgen der Deflation und der daraus entstehenden Arbeitslosigkeit. Und dann spricht man von Milchschwemme, während es in Wirklichkeit nur notwendig wäre, dass wir per Woche 100 gr. Butter oder täglich ein Deziliter Milch mehr konsumieren, um die ganze sogenannte Milchschwemme zu erledigen.

Des weitern wird auch oft gesagt, diese vermeintliche Ueberproduktion sei verursacht durch die Maschinen. Die Technik sei schuld daran, die gestiegene Produktionsfähigkeit. Ich habe noch nie gesehen, dass eine Made in einem Käse verhungert wäre oder ein Wurm in einem Apfel, dagegen erfahren wir in dieser Wirtschaft tagtäglich — in dieser Wirtschaft, die so viele technische Mehrproduktionsmöglichkeiten hat, Möglichkeiten, die früher gar nicht bestunden —, dass Menschen verhungern. In dieser Hinsicht haben wir unsere Wirtschaft noch nicht einmal auf die Stufe dieser niedern Lebewesen gebracht, haben es nicht fertig gebracht, die Wirtschaft so zu organisieren, dass wir nicht am Ueberfluss zugrunde gehen!

Es hat mir ein Geschäftsmann der Stadt Bern — Inhaber eines soliden Geschäftshauses — gesagt, als man im Jahre 1930 die Deflation wieder ernsthaft zu propagieren begann, ein Preis- und Lohnabbau wäre doch gut. Ich erwiderte ihm: Wissen Sie, was das für Sie bedeutet? Die Leute werden sagen, sie gehen nicht mehr zu Ihnen, Sie seien zu teuer, sie gehen zu Loeb, in die Epa usw. So kommt es, wenn man Deflationspolitik treibt: die Warenhäuser setzen in den Deflationszeiten je länger je mehr ab. Im Jahre 1933 fragte ich dann eine Angestellte des Warenhauses Loeb, wie es bei ihnen in der Krise gehe, ob sie sie stark spüren. Sie antwortete mir: Im Gegenteil, es geht bei uns bedeutend besser, denn jetzt kommen auch die Leute zu uns, die vorher in den sogenannten bessern Geschäften kauften. — Das ist die Bestätigung dessen, was ich dem Geschäftsmann vorausgesagt hatte.

Die Deflation führt auch zur Bedrückung des Gewerbe- und des Bauernstandes. Wenn der Milch-

preis von 36 auf 18 Rappen heruntergeht, oder wenn der Preis für Kälber sinkt usw., muss der Bauer natürlich mehr verkaufen, um seinen Zins bezahlen zu können. Es hat mir letzthin ein Oberländerbauer geklagt, er müsse jetzt drei Kälber verkaufen statt eines, um den gleichen Betrag zu erhalten, und er möchte wissen, wer eigentlich die zwei andern Kälber fresse! Dann antwortete er selbst, es seien wohl jene, deren Guthaben jetzt aufgewertet seien, sodass sie jetzt doppelt so viel dafür kaufen können als im Jahre 1920. Wer daher seit 1929 Geld gehamstert hat, der hat für sich sehr gut, aber sehr schlecht für die Allgemeinheit gewirtschaftet.

Was im besondern die Deflation für die Eisenbahnen bedeutet, das ist uns bekannt. Wir wissen alle, wie stark der Verkehr zurückgegangen ist, wir wissen, wie man gezwungen ist zu billigeren Tarifen zu transportieren, was naturgemäss zu einer Schädigung der Bahnen führt. Wer glaubt, man könne mit Deflation irgendeiner öffentlichen Einrichtung oder dem Staat helfen, der ist in einem sehr schweren Irrtum befangen, der sich immer rächen wird.

Das Gefährlichste aber ist, dass der Preis aller Sachgüter, die den Banken als Pfand dienen, sinkt, und dass somit die Pfänder entwertet werden. Bedenken wir einmal: Wenn ein Preisabbau von 20% durchgeführt werden sollte, so würden unsere Wirte, die nach einer Eingabe des Schweiz. Wirtevereins gegenwärtig mit 80% verschuldet sind, durchschnittlich zu 100% verschuldet sein. Was für das Wirtegewerbe zutrifft, das trifft auch für sehr viele Handwerker und Bauern zu. Eine weitere Fortsetzung der Deflationspolitik würde nun alle diese Leute in immer grössere Zahlungsschwierigkeiten bringen. Sie alle haben Geld von den Banken aufgenommen und Pfand dafür sind die Liegenschaften. Wenn aber das Volk vernimmt, dass diese Pfänder der Banken nicht mehr gut genug sind, dann traut es natürlich den Banken nicht mehr, und dann kommt es so, wie es nach dem scharfen Preisabbau in den Vereinigten Staaten von Amerika gekommen ist, wo innert kurzer Zeit 3000 Banken zusammengebrochen sind, weil ihnen das Vertrauen entzogen wurde. Denn wenn die Banken das Geld, das man von ihnen zurückverlangt, zurückbezahlen wollen, dann müssen sie Kredite kündigen, und wenn sie kündigen, dann wächst das Misstrauen noch mehr, die Banken können nicht mehr zahlen, sie müssen gestützt werden und zuletzt würde es sich zeigen, dass es einfach nicht mehr so weiter geht. Das Ende der Deflation kann auf zweierlei Arten erfolgen. Es kann entweder zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruch sondergleichen führen. Wer die Achtzigerjahre erlebt hat, kann sich daran erinnern, wie im luzernischen Hinterland zwei Drittel aller Bauern in Konkurs gerieten, im Kanton Zürich in wenigen Jahren 800 Bauern. Wenn man das wieder will, dann braucht man nur diese Motion abzulehnen und im Bundeshaus zu verstehen zu geben, man solle nur weiter so fortfahren, wie man seit 1929 gewirtschaftet hat. Die zweite Möglichkeit ist die, dass man sagt: Nein, das darf nicht sein, man muss den bedrängten Banken mit Vorschüssen zu Hilfe kommen, so wie man es im Jahre 1914 getan hat, als man die Notenmenge ganz bedeutend erhöhte. Wenn man das heute wieder tun müsste, dann würde das heute zu einer ganz gewaltigen Inflation führen. Denn wenn das in Aussicht stünde, dann würde man mit den heute gehamsterten anderthalb Milliarden sofort Waren kaufen, hauptsächlich Immobilien, und so kämen wir richtig in eine neue Inflation hinein: eine Tatsache, die auch von Volkswirtschaftsprofessoren längst erkannt worden ist. Ich könnte Ihnen einen nennen, den Sie nicht nur dem Namen nach kennen und der erklärte, es sei je länger je zweifelhafter, ob man überhaupt je aus der heutigen Schuldenwirtschaft herauskomme ohne eine neue Inflation. — Es ist keine schöne Wahl, wenn man zwischen der Inflation wählen muss, die alle Spargelder entwertet, und der Deflation, die zum Zusammenbruch führt.

Nun sagt man: Ja, wir müssen doch mit dem Ausland Handel treiben, wir müssen mit dem Ausland verkehren, und das können wir nicht, ohne einen Lohn- und Preisabbau durchzuführen. Wir haben das gestern schon gehört. Ich möchte darauf antworten, dass wir im Jahre 1917 erklärt haben: In dem Augenblick, da man in der Schweiz Deflation zu machen beginnt, können wir je länger je weniger exportieren. Man erinnerte mich damals an einen Spruch des alten Disraeli, welcher lautete: « Nichts in der Welt hat soviel Verrückte gemacht, wie die Liebe und die Währungsfrage », und man hielt es für selbstverständlich, dass eine allgemeine Preissenkung, die Deflation, den Export fördern werde. Ich sagte dagegen, die Deflation vermindere die Warenausfuhr. Und so ist es denn auch gekommen! Ist nicht mit dem Einsetzen der Deflation, also vom Jahre 1929 an, die Warenausfuhr je länger je mehr gesunken, während nach Professor Böhler und andern grossen Herren Nationalökonomen der Welthandel hätte zunehmen müssen?! In solchen Fällen täten die sogenannten Sachverständigen gut, anstatt diese Tatsachen nachher zu verschweigen, ihre Theorien zu ändern. Statt dass man, wie ihre Theorien behaupteten, mit Preis- und Lohnabbau den Export ankurbelte, zeigten die Tatsachen das gerade Gegenteil. Tatsachen aber sind mehr als Theorien. Es ist gestern auch von Herrn Anliker festgestellt worden, dass in den Ländern, in welchen die Deflationspolitik sehr energisch betrieben wurde, der Export sich stärker vermindert hat als in den andern Ländern, die wenig oder keine Deflationspolitik trieben. Das ist deshalb so, weil letzten Endes die Voraussetzung des Exportierenkönnens der Import ist. Beides muss Hand in Hand gehen. Man kann nicht immer nur liefern, sondern man muss auch abnehmen. Kann man aber in einer Zeit der Deflation dem Ausland etwas abnehmen? Man kann ja nicht einmal die eigenen Sachen verbrauchen, geschweige denn importierte Waren! Man hat ja « Ueberfluss » an allem, wenn niemand kaufen kann. Und dann heisst es eben: Schluss mit dem Import. Aber man drosselt sich damit zwangsläufig auch den Export ab. Daher hat es sich als richtig erwiesen, was wir vorausgesagt haben. Ein Preis- und Lohnabbau bedeutet Abdrosselung des Exportes durch das Inland selber. Nur ein kräftiger Inlandsmarkt kann uns das Importieren gestatten. Daher geht der Export auch tatsächlich in den Ländern mit einem scharfen Preis- und Lohnabbau rascher zurück als in den andern, die durch Stoppung des weitern Preis-

und Lohnabbaues, durch Stabilisierung des Preisstandes die Verelendung des Volkes verhindern und ihm zugleich seine Kaufmöglichkeiten erhalten.

So komme ich zu folgendem Schluss: Wir sind diese Motion dem Bauernstand schuldig, dessen Preise nicht weiter gesenkt werden dürfen; wir sind diese Motion auch dem Gewerbestand schuldig. Und wenn der Gewerbesekretär ein Gewerbetreibender wäre und nicht ein Festbesoldeter, nicht einer, der von der Deflation profitieren würde, dann würde er nicht in meiner Abwesenheit gegen diese Motion gesprochen haben. Man ist diese Motion auch den Arbeitslosen schuldig. Und wenn man sieht, wie unsere Jugend heute auf dem Pflaster liegt, dann muss man der Motion noch weit mehr zustimmen. Wir sind verpflichtet, gegen diese Zustände einzuschreiten. Wir sehen auch, wie die Aufbringung der Steuern durch die Deflation immer schwerer und schwerer wird. Auf Ende Juni sollen wir für ein neues Gesetz eintreten, in einer Zeit, in der die Last der persönlichen und der Staatsschulden infolge Deflation schwerer und schwerer wird. Wenn wir nichts unternehmen, um die Abbaupolitik abzubremsen, dann ist das zum vorneherein vergebliche Mühe. Ich möchte auch daran erinnern, dass die Brüning'sche Deflationspolitik zu einem nicht geringen Teil Adolf dem Bescheidenen den Weg zur Regierung gebahnt hat. Wenn man sich all das überlegt, dann kann man nichts anderes tun als zuzugestehen: Jawohl, diese Motion muss angenommen werden!

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, auf die vier Motionen zu antworten und den Standpunkt des Regierungsrates zu entwickeln. Diese vier Motionen haben etwas Verwandtes. Alle verlangen vom Regierungsrat, er solle beim Bundesrat vorstellig werden. Alle nehmen Stellung zu einer Frage, die nicht auf kantonalem Boden gelöst werden kann, sondern die zentralen Charakter hat, sodass sie im eidgenössischen Parlament endgültig behandelt werden muss. Herr Grossrat Grimm hat ganz besonders bei der Begründung seiner Motion darauf hingewiesen, dass die von ihm aufgeworfene Frage nicht vom Kanton gelöst werden könne (Zinsregulierung), sondern dass die Lösung auf eidgenössischem Boden zu erfolgen habe. Alle diese Motionen verlangen, dass der Regierungsrat im Auftrag des Grossen Rates eine Eingabe redigiere, zwei Motionen, die Motion Schwarz und der erste Teil der Motion Anliker befassen sich mit der Wirtschaftspolitik des Bundes und des Bundesrates. Die andern Motionen, nämlich jene von Herrn Dr. Marti und jene der Kommission, welche das Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorberaten hat, sowie der zweite Teil der Motion Anliker verlangen gewisse Massnahmen auf dem Gebiete der Zinsfussgestaltung. Herr Grossrat Schwarz verlangt schlankweg Schluss der Deflationspolitik, Herr Grossrat Anliker eine Aenderung des Wirtschaftskurses, Herr Grossrat Marti einen Maximalzinsfuss für öffentliche Anleihen, für schuldpfandversicherte Guthaben und Massnahmen gegen sogenannte arbeitslose Einkommen, und die Kommission endlich will erreichen, dass man bei öffentlichen Anleihen die Zinfussbedingungen verbessert.

Wir möchten nun zuerst über die Wirtschaftspolitik sprechen und nachher eine Frage herausnehmen, die im besondern angeschnitten worden ist, der in der Wirtschaft eine grosse Bedeutung zukommt, nämlich die Zinsfussfrage. Ich möchte hier vom Regierungsratstische aus die Wirtschaftspolitik des Bundes charakterisieren. Ich berufe mich dabei nicht auf Reden, auch nicht auf Zeitungsartikel, sondern auf Akten. Ich möchte hier eine Tatsache neben die andere stellen und diese allein wirken lassen. Wir müssen, glaube ich, schon ein wenig aufhören, immer die Rede von Herrn alt Bundesrat Schulthess anzurufen oder das, was Herr alt Bundesrat Musy gesagt hat. Herr Bundesrat Musy ist erstens einmal aus der eidgenössischen Politik ausgeschieden, und zum andern ist festzustellen, was in der eidgenössischen Politik wirklich, Schritt für Schritt, geleistet worden ist, und nicht, was ein einzelner Bundesrat gesagt hat.

Es wird nun nötig sein, wenn wir diese Massnahmen des Bundes beurteilen wollen, dass wir uns zuerst vollständige Klarheit über die wirtschaftspolitische Lage unseres Landes verschaffen. Ich habe den Eindruck, dass verschiedene Kritiker vergessen und sich zu wenig Rechenschaft darüber geben, wer wir sind, wo wir sind, was wir können, wir, die kleine Schweiz. Man überschätzt nach meiner Auffassung unsere Stellung. Wir sind ein Bergländchen, eingebettet zwischen Alpen und Jura; wir haben ein Mittelland, das sich für landwirtschaftliche Betriebe besser eignet als die Alpen und der Jura. Dabei haben wir sehr viele unwirtschaftliche Gebiete, die als Produktionsgebiet überhaupt nicht in Frage kommen. Dann sind wir ein Binnenland; wir stossen nirgends ans Meer. Auch das erschwert natürlich unsere Lage. Die Staaten, welche dazu die Macht und die Kraft haben, machen ja stets die grössten Anstrengungen, um Anschluss ans Meer und damit an den Welthandel zu finden. Wir sind als Binnenland in grosse Staaten eingebettet; im Norden liegt Deutschland, im Westen Frankreich, im Süden Italien und an der Ostgrenze das kranke Oesterreich. Wir müssen uns bei der Beurteilung unserer Lage auch immer vergegenwärtigen, dass alles, was bei uns eingeführt wird, durch die Nachbarstaaten hindurchgeführt werden muss. Wir müssen mit den Nachbarstaaten ein Verhältnis schaffen, dass sie uns die Durchfuhr aller notwendigen Güter ermöglichen. Während des Krieges bestand ja eine Zeit lang die Befürchtung, diese Staaten würden uns die Zufuhr absperren. Durch Verhandlungen konnten wir es aber doch erreichen, dass uns gewisse Adern für die Zufuhr offen blieben. Des weitern müssen wir uns auch vergegenwärtigen, dass uns jede Selbstversorgungsmöglichkeit abgeht. Darauf möchte ich das Hauptgewicht legen. So produzieren wir vor allem zu wenig Getreide. Unser Weizen reicht für die Brotversorgung bei weitem nicht aus. So mussten wir z. B. letztes Jahr 46,100 Wagenladungen Weizen einführen. Wir befinden uns also in einer Zwangslage. Wir müssen Brot haben. Das erschwert natürlich unsere handelspolitische Situation. Das Ausland weiss natürlich genau so gut wie wir, dass wir auf den ausländischen Weizen angewiesen sind. Aber wir haben nicht nur zu wenig Brotfrucht im Lande, sondern auch kein einziges Baumwollstäudchen. Wir müssen alle Rohstoffe für die Kleider

einführen. Im letzten Jahr mussten wir für rund 82 Millionen Franken Baumwolle einführen. Ferner wurden für 15 Millionen Franken Flachs, Hanf, Jute usw. eingeführt, Seide für rund 67 Millionen Franken, Wolle für rund 79 Millionen Franken usw. Auch auf diese Produkte sind wir angewiesen, denn wir können diese Stoffe unmöglich selbst produzieren oder ersetzen. Das weiss natürlich das Ausland auch; es weiss, dass wir auf Gedeih und Verderb auf den Import angewiesen sind, was natürlich unsere handelspolitische Stellung verschlechtert. Nur im Vorbeigehen möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass wir kein Eisen oder doch nur in ganz geringer Menge aus unserm Boden fördern, auch keine Kohle, kurz, wir müssen die meisten Rohstoffe für die Industrie aus dem Ausland einführen. Das alles müssen wir uns so recht in aller Ruhe und unbeeinflusst von irgend welcher politischen Richtung vor Augen führen und uns vergegenwärtigen, wie wir als kleines Ländchen gegenüber dem Ausland gebunden sind.

Zu all dem gesellt sich die Tatsache, dass wir stark übervölkert sind. Wenn wir das innenbedingte Fassungsvermögen, diejenige Bevölkerungszahl, die wir selber ernähren können, mit 100 bezeichnen, so kommen wir auf einen Bevölkerungsstand von 231. Das ist errechnet und in der geopolitischen Zeitschrift festgestellt worden. Wir sind also sehr stark übervölkert. Dieser Zustand verschlechtert sich jeden Tag. Und es kann niemand mehr ins Ausland abwandern. Dazu kommt noch die grosse Rückwanderung. So besteht denn eine grosse Bevölkerungsstauung. Für diese Ueberbevölkerung müssen wir zwangsläufig Raum schaffen. Diesen schaffen wir mit der Exportindustrie. Unsere Industrie befindet sich aber gegenüber der ausländischen in einer schwierigen Situation, weil wir keine eigenen Rohstoffe haben. Wir müssen uns bewusst sein, dass unsere gesamte schweizerische Industrie auf einem sehr schwierigen Boden ficht, dass sie schwer handicapiert ist. Und doch sind wir darauf angewiesen, dass unsere Exportindustrie ausführen kann, wenn wir für unsere Mehrbevölkerung Arbeit und Brot haben wollen. Wir befinden uns auch in dieser Hinsicht in einer Zwangslage: wir müssen exportieren, sonst leiden wir Not. Wenn wir uns das sachlich und ruhig vergegenwärtigen, dann müssen wir erkennen, dass wir nicht frei über unsere Wirtschaft verfügen können, wie es vielleicht zu wünschen wäre; unsere Wirtschaft wird vielmehr zum grössten Teil von aussen gezwungen, bestimmte Wege zu gehen. Wir sind eben wirtschaftlich nicht unabhängig, wie z. B. England, ein Weltreich, das Brot, Textilien, Kohle und alle andern Rohstoffe selber fördert und produziert. England kann sich mehr oder weniger unabhängig von der übrigen Welt nach seinem Belieben betten, meinetwegen eine Währungspolitik treiben wie es ihm passt. Aehnlich wird es sich mit Amerika verhalten. Unser kleines, bescheidenes Bergländchen besitzt diese wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht. Es tut einem leid, das feststellen zu müssen, aber die Ehrlichkeit verlangt es. Das sind unumstössliche Tatsachen, die wir uns immer in Erinnerung rufen müssen, wenn wir über die Wirtschaftspolitik der Eidgenossenschaft sprechen. Aus dieser geschilderten Zwangslage heraus ist man zu den bisher getroffenen Massnahmen gekommen. Wenn man in richtiger Weise unsere Wirtschaftspolitik beurteilen will, dann muss man auch alle Wirtschaftstheorien auf Grund dieser Basis entwickeln. Wenn man sich unsere Lage vergegenwärtigt, so wie ich sie Ihnen geschildert habe, dann wird man schon bescheiden, vorsichtig, ja ich möchte fast sagen klein, und man beginnt dann auch zu begreifen, dass wir nicht alles so haben können, wie wir es gerne möchten. Aber man wird dann auch dankbar für das, was wir haben. Man vergisst ja heute, im Jahre 1935, gar gerne die Kriegsjahre, die Zeit von 1914—1918, als die kleine Schweiz wie ein Wunder vom Kriege bewahrt blieb. Wir können der höhern Führung nicht dankbar genug sein dafür, und wir schulden dafür auch unsern Bundesbehörden, der Bundesversammlung und dem Bundesrate Dank. Man vergisst ebenfalls sehr rasch die ersten Nachkriegsjahre und die Krise unmittelbar nach Kriegsschluss in den Jahren 1921/23. Man vergisst bei der Beurteilung der heute ergriffenen Massnahmen, dass in Deutschland eine Revolution ausgebrochen, dass Deutschland zusammengebrochen war, dass die Inflation den Wert der Mark völlig vernichtete. Wir vergessen die Wandlung in Oesterreich und den Zusammenbruch der Valuta in diesem Lande. Wir vergessen die politischen und wirtschaftlichen Umwandlungen in Italien. Wir vergessen, dass auch der französische Franken lange gelitten hatte und ins Gleiten kam, bis es dann zuletzt doch noch gelang, dieses Gleiten anfzuhalten. Wir müssen uns insbesondere den ungeheuren Valutadruck vergegenwärtigen, der damals auf unser Land einwirkte, wie von allen Seiten die Waren zu Valutapreisen angeboten wurden, wie der Bundesrat gegen diese Waren-Ueberflutung Massnahmen treffen musste. Wir vergessen bei der Beurteilung der heutigen Massnahmen den Zusammenbruch der Preise in Deutschland, in Frankreich, ja auf dem ganzen Weltmarkt.

Es fragt sich nun: Welches ist die Ursache und was ist die Wirkung? Das zu untersuchen ist nicht unsere Aufgabe. Sicherlich wird diese Frage von den Parteien nicht gleich beantwortet. Jedenfalls werden sehr gerne die Folgen mit den Ursachen verwechselt.

Die Schweiz ist also ein kleines Ländchen, das heisst ein Ländchen, das auf dem Weltmarkt wirtschaftpolitisch äusserst wenig zu sagen hat. Dieses kleine Ländchen kann selbstverständlich die Krise nicht meistern. Bei unsern Massnahmen kann es sich somit nur darum handeln, die Folgen der Krise zu mildern. Wir können die Preise nicht unabhängig vom Ausland diktieren. Das geht über die Kraft der Behörden. Es gibt eben eine Macht, die stärker ist als Gesetze und Theorien; es ist die ungeheure Dynamik in der Wirtschaft, die Dynamik von Angebot und Nachfrage. Dieses eherne Gesetz geht über alles hinweg; dieses diktiert. Wir können nichts anderes tun, als uns in diese grosse Dynamik einigermassen einordnen. Es liegt nicht in unserer Macht, den Absatz im Ausland zu erzwingen zu den Bedingungen, die uns genehm sind. Wenn das Ausland verarmt ist und unsere teuren Waren nicht mehr kauft, dann können wir den Absatz nicht durchsetzen; weiter liegt es nicht in unserer Macht, Staaten, die vielleicht national überhitzt und überspitzt sind, zur Abnahme unserer Produkte zu zwingen und sie zur Vernunft zu bringen, damit

sie wieder gegenseitige Geschäfte abschliessen. Ich meine dabei unseren nördlichen Nachbar, der uns in handelspolitischer Beziehung in den letzten Monaten ungeheure Sorgen bereitet. Es ist unsere Pflicht, auf all diese Tatsachen, auf die bedrängte Lage unseres Schweizerländchens und unseres Volkes, hinzuweisen. Wenn man sich an all diese Tatsachen erinnert, dann hört all diese Kraftmeierei, dieses auf den Tischschlagen und dieses Plaudern auf. Wir müssen dann vielmehr zu der Ueberzeugung gelangen, dass wir zusammenspannen und miteinander die Verteidigung unseres bedrängten Landes aufnehmen müssen.

Wenn man sich all das überlegt und sich vergegenwärtigt, wie unsere Wirtschaft, im gesamten genommen, nicht im Detail betrachtet, steht, dann muss man doch zugeben, dass das Menschenmöglichste getan worden ist, und es erfüllt uns grosse Dankbarkeit gegenüber denen, die bis heute den Kurs diktiert, gegenüber all denen, die sich bis jetzt für unser Land eingesetzt haben. Wir wollen dabei sofort zugeben, dass da und dort Fehler gemacht worden sind, aber alles zusammengenommen darf man doch sagen, dass eine ungeheure und nützliche Arbeit geleistet worden ist. Ich will hierfür gleich den Beweis antreten. Wir wollen dabei die Kriegszeit, die für viele nicht mehr persönliches Erlebnis ist, ausschliessen, auch die Krisenjahre 1921/24. Wir beginnen gleich mit dem Jahre 1930, als die gegenwärtige Krise einsetzte. Und da möchte ich Ihnen nun in kurzen Zügen zeigen, was seither in wirtschaftspolitischer Hinsicht vom Bunde geleistet worden ist. Nehmen wir einmal das Jahr 1934 heraus.

Was ist getan worden für die Arbeitslosen, für das Inlandgewerbe, die Inlandindustrie, die Exportindustrie und endlich für die Landwirtschaft? Zuerst begann man, was die am schwersten betroffenen Arbeitslosen anbetrifft, die Einwanderung fremder Arbeitskräfte zu kontrollieren und abzustellen, weil man dadurch selbstverständlich die Zahl der Arbeitslosen vermindert und dann auch, weil die fremden Arbeitskräfte billiger zu arbeiten pflegen. Wenn man wirklich eine Preis- und Lohnabbaupolitik betreiben wollte, so hätte man das nicht getan. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch bemerken, dass wir Schweizer, trotzdem wir den Ausländern Schwierigkeiten machen, wenn sie bei uns arbeiten wollen, auf der andern Seite keineswegs geneigt sind, das gleiche vom Auslande zu ertragen; dann schimpfen wir ordentlich, zum Beispiel, wenn in Deutschland die Schweizer langsam herausgedrängt werden, oder wenn die Franzosen sich anschicken, das schweizerische Hotelpersonal in Frankreich abzubauen. Diese Massnahmen, ferner die Arbeitslosenfürsorge und die Arbeitslosenversicherung stellen auch eine weitgehende Lohnstützung für die noch Beschäftigten dar. Im Jahre 1930 hat der Bund für die Versicherung 6,4 Millionen Franken aufgewendet, im Jahre 1931 14,6 Millionen Franken, im Jahre 1932 25,8 Millionen Franken und im Jahre 1933 26,3 Millionen Franken. Die Zusammenstellung für das Jahr 1934 liegt noch nicht vor. Dazu haben die Kantone und die Gemeinden für die Arbeitslosenversicherung aufgewendet: im Jahre 1930 7 Millionen Franken, im Jahre 1931 16 Millionen Franken, im Jahre 1932 27,4 Millionen Franken und im Jahre 1933 28,6 Millionen Franken. Das sind doch ganz respektable Anstrengungen. Bund, Kantone und Gemeinden haben im Jahre 1932 76,2 Millionen Franken und im Jahre 1933 81,5 Millionen Franken aufgewendet. Die Zusammenstellungen über die Ausgaben für Arbeitsbeschaffung konnte ich nicht erhalten. Die genannten Zahlen dürften jedoch genügen, um Ihnen zu zeigen, dass wir in der Schweiz den Arbeitsmarkt verteidigen. Um gerecht zu sein, wollen wir auch hier wieder ohne weiteres zugeben, dass wir nicht in dem Masse abwehren konnten, wie es wünschbar wäre und wie es, begreiflicherweise, von vielen Kreisen verlangt wird.

Was ist für das Inlandgewerbe und die Inlandindustrie getan worden? Das Ausland drückt mit seinen billigen Waren auf den Markt. Wenn man die Grenzen offenhalten und bewusst auf einen Lohn- und Preisabbau hintendieren wollte, dann würde der Bundesrat sagen: Wir lassen die billigen deutschen und anderen Waren frei ins Land herein, wir lassen auch Ausländer ins Land hereinkommen, dann erreichen wir, was wir wollen. Der Bundesrat hat das aber nicht getan, sondern er begann Schritt für Schritt die bedrängten Gewerbe zu schützen, indem er zuerst Einfuhrbeschränkungen verfügte. Das lässt sich nicht so leicht durchführen, wie es die Gewerbekreise oft annehmen. Ich war oft bei Besprechungen über solche Dinge dabei, und ich bin auch manchmal von gewerblicher Seite her angeödet worden, wenn es nicht gerade nach Wunsch gegangen ist. Viele Warenpositionen sind durch Handelsverträge gebunden. Es waren Verhandlungen nötig. Man musste die Bindungen lockern. Trotz dieser Schwierigkeiten haben wir es doch erreicht, dass für eine Reihe von Erzeugnissen der Inlandindustrien und des Inlandgewerbes Einfuhrbeschränkungen, ja sogar Einfuhrverbote erlassen werden konnten. Das ist eine Tat der Bundesversammlung und des Bundesrates. An dieser Tatsache können wir nicht vorbeigehen. Und warum hat der Bundesrat diese Massnahmen ergriffen? Doch weil er die inländischen Industrien und Gewerbe nicht zusammenbrechen lassen, weil er die Preispositionen verteidigen wollte.

Ich habe hier den 9. und 10. Bericht, den der Bundesrat über die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 zu ergreifenden wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland erstattet hat. Wen es interessiert, der mag hier von diesen Berichten Einsicht nehmen. Dabei musste aber der Bundesrat gleichzeitig auch Interessen des Handels und der Industrie — zwangsläufig — verletzen, indem er die absolute Freiheit des Handels und der Industrie, die diese Erwerbszweige im Verkehr mit dem Ausland haben sollten, einschränkte. Ich verzichte darauf, über die verschiedenen in Frage stehenden Positionen zu berichten. Es wäre jedoch für jeden ausserordentlich wertvoll, sich durch all diese Dinge hindurchzuarbeiten, um ein Bild darüber zu gewinnen, was der Bundesrat alles für das inländische Handwerk, das inländische Gewerbe und die inländische Industrie getan hat.

Nun die Exportindustrie. Sie stösst heute überall auf die immer stärker national orientierten Wirtschaften, denn nicht nur wir in der Schweiz haben die Auffassung, es sei vor allem die inländische Produktion zu schützen, auch die andern Staaten empfinden das gleiche Bedürfnis und machen deshalb der Ein-

fuhr fremder Waren Schwierigkeiten. Wir, die wir das Gleiche tun, können ihnen das nicht übelnehmen. Man errichtet also überall gegen die Einfuhr Schlagbäume, Zollschranken. Erkundigen Sie sich einmal bei der Handelskammer, und man wird Ihnen dann sagen, welche Mühe es hat, was alles für Papiere und Formalitäten notwendig sind, Ursprungszeugnisse usw., wenn man etwas in ein anderes Land einführen will. Das sind natürlich nur Schikanen, die zur Verminderung der Einfuhr ausgeübt werden. Die Exportindustrie, die ohnedies auf so grosse und lästige Schranken stösst, klagt dazu auch darüber, dass ihre Preise gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht standhalten.

Was hat man nun getan, um der Exportindustrie zu helfen? Einmal stellt sich unsere Handesabteilung insbesondere durch ihre Handelsvertragsverhandlungen vollständig in den Dienst unserer Wirtschaft. Bei dieser Devisenwirtschaft sind ja aussergewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden, besonders mit den Oststaaten, die früher unsere guten Kunden waren, und die Deutschen behandeln uns, wie wenn wir im Kriege ihre Feinde gewesen wären. Heute sind wir schon soweit, dass wir Waren gegen Waren tauschen müssen, um etwas ausführen zu können. Da spielt ja eigentlich das Geld keine Rolle mehr. Kürzlich sind mir Mitteilungen über Verhandlungen mit Italien gemacht worden. Italien ist ein mit der Schweiz befreundetes Land, mit dem wir bis jetzt sehr gute Beziehungen unterhalten haben. Plötzlich verbietet nun Italien die Einfuhr schweizerischen Käses, aber auch anderer Artikel. Kürzlich erzählte mir ein Geschäftsmann, er habe schon seit langer Zeit einen Wagen Maschinen in Verona stehen, der nicht ausgelöst werden könne, weil die Italiener zuerst die Verhandlungen mit der Schweiz abwarten wollen. Die Handelsabteilung tut das Menschenmögliche, um der Schweiz Luft zu verschaffen. Die meisten haben gar keine Ahnung, welche Schwierigkeiten es zu überwinden gibt. Wir dürfen schon sagen, der Kampf, der von Minister Stucki geführt wird, ist ein gigantischer.

Was haben wir für die Exportindustrie sonst noch getan? Wir haben gewissen Industrien Zuschüsse gewährt. Exportzuschüsse sind handelsvertraglich nicht gestattet. Statt dessen gewährte man Produktionszuschüsse. Man gibt an die Löhne gewisse Beiträge. Der Grosse Rat hat ja auch für den Kanton Bern solche Kredite bewilligt. So wurde es einer Reihe von Firmen ermöglicht, Auslandsgeschäfte zu tätigen. Das ist eine praktische Tat.

Des weitern hilft man der Exportindustrie, Risiken des Auslandgeschäftes zu tragen. Ein Export von einigen hunderttausend Franken ist immer ein Risikogeschäft, denn man weiss ja nie, welche Massnahmen das betreffende Land ergreifen wird.

Zugunsten der Uhrenindustrie hat sich der Bund bei der Gründung der Uhren-Superholding beteiligt und 13 Millionen Franken einbezahlt. Die Uhrenindustrie, das ist zuzugeben, ist unter dem Drucke der Verhältnisse weit unter das irgendwie zulässig erscheinende Minimum mit den Löhnen heruntergegangen. Heute sind die Löhne in der Uhrenindustrie so tief, dass wir mit den Preisen mit Amerika schon konkurrieren könnten, ja teilweise sind unsere Löhne noch geringer als jene in Amerika. Das wurde uns aber durch die Macht der Verhältnisse, von aussen, diktiert, mag es auch noch so bedauerlich sein. Aber jetzt beginnt die Uhrenindustrie wieder langsam anzuziehen. Die Uhrenindustrie konkurriert jetzt nicht mehr mit den Preisen, sondern, wie aus einem Berichte der Superholding hervorgeht, mit der Qualität. Im 4. Quartal des letzten Jahres haben wir 5,297,298 Stück mit einem Werte von rund 40 Millionen Franken exportiert oder — verglichen mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres — 947,000 Stück und für 3 Millionen Franken mehr. Diese Zahlen zeigen doch, wie die vom Bunde getroffenen Massnahmen sich auszuwirken beginnen. Es ist eine « petite reprise » festzustellen. Die Besserung beginnt sich auch in den Arbeitslosenziffern auszuwirken. Trotzdem wird aber noch ein grosser Stock besonders älterer Arbeiter übrig bleiben, die in der Uhrenindustrie nicht mehr werden beschäftigt werden können. Für diese werden wir sorgen müssen.

Ich will die Massnahmen, die zu Gunsten der Stickereiindustrie getroffen worden sind, nicht nennen. Hier sind die Verhältnisse nicht die gleichen, weil die Stickereiindustrie mehr oder weniger eine Luxusindustrie ist, und weil das Tragen der Stickereien aus der Mode gekommen ist. Gegen die neue Mode können wir nichts unternehmen.

Nun die Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft. Ich möchte hier einige Details angeben, aber nicht etwa, um in missgünstiger Weise den Bauern vorzurechnen, was sie alles erhalten hätten, sondern damit der Vorwurf, es würde nichts getan oder doch zu wenig, zum Verstummen gebracht werden kann.

Nur für das berufliche Bildungswesen in der Landwirtschaft wurden im Jahre 1934 folgende Summen ausgegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Für die Ackerbauschulen . . . . | Fr. | 76,000 |
| Für die Winterschulen . . . . . | » | 560,000 |
| Für die Obst- und Gartenbauschulen | » | 78,000 |
| Für die Molkereischulen . . . . | » | 77,000 |
| Für die Fortbildungsschulen . . . | » | 90,000 |
| Für Wandervorträge . . . . . | » | 55,000 |
| Für die kantonale Obst- und Weinbauversuchsstation . . . . . | » | 41,000 |
| An Käserei und Stallinspektionen . | » | 139,000 |
| An die Eidgenössischen Versuchsanstalten . . . . . | » | 1,011,000 |
| An die Eidgenössische Obst-, Wein- und Gartenbauversuchsanstalt Wädenswil . . . . . | » | 275,000 |
| An die Eidgenössische Obst-, Wein- u. Gartenbauversuchsanstalt Lausanne . . . . . | » | 188,000 |

Für die Tierzucht wurden folgende Beträge ausgegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Hengsten- und Fohlendepot Avenches | Fr. | 162,000 |
| Prämierung von Viehzuchtgenossenschaften . . . . . | » | 201,000 |
| Prämierung von Zuchtstuten und Fohlen . . . . . | » | 127,000 |
| Fohlenweiden . . . . . | » | 88,000 |
| Fohlen-Winterungsbetriebe . . . | » | 72,000 |

Im weitern haben wir da folgende Zahlen:

| | | |
|---|---|---|
| Prämierung von Zuchtstieren . . | Fr. | 456,000 |
| Bundesbeiträge an Einzelprämien für Kühe und Rinder . . . . . | » | 83,000 |
| Prämien für Zuchtbestände . . . | » | 162,000 |
| Prämien zur Förderung der Leistungserhebungen beim Rindvieh | » | 22,600 |

Dann wurden ferner zur Förderung der Kleinviehzucht, nämlich für die Zuchteber, Ziegenböcke, Widder usw. usw. ausgerichtet.

Das sind doch ganz bedeutende Beträge.

Dann sind ausgegeben worden:

| | | |
|---|---|---|
| Für Bodenverbesserungen nur an Bundesbeiträgen . . . . . | Fr. | 5,173,000 |
| Für andere Arbeiten wie Güterzusammenlegungen usw. . . . . | » | 3,500,000 |
| Für die Bekämpfung der Reblaus . | » | 74,000 |
| Für die Erneuerung der Rebberge | » | 819,000 |

Dann wurden viele Beiträge an landwirtschaftliche Vereine gewährt (176,000 Fr.), für die Förderung des Pflanzenbaus, so an die Kosten der Feldbesichtigung usw. 140,000, Fr. für genossenschaftliche Weinkeltereien, wie sie z. B. im Kanton Wallis geschaffen worden sind, 29,000 Fr.

Und nun kommen wir zu den vorübergehenden Bundeshilfen zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft. Wir haben hierfür Beiträge «à fonds perdu» zur direkten Unterstützung im Betrage von 11,923,000 Fr. verbucht. Dann haben wir ausgegeben für Hilfeleistung für die Viehzucht 10,000,000 Fr. Dazu ist eine Feststellung angebracht: Letztes Jahr konnte unser Viehexport mit Hilfe des Veterinäramtes, durch Handelsabkommen, so in die Höhe getrieben werden, dass er den Umfang des Jahres 1913 überschritten hatte. Im Jahre 1913 wurden 13,548 Stück Grossvieh ausgeführt. Letztes Jahr nun konnte mit Hilfe von Bundeszuschüssen, durch Ausrichtung erhöhter Exportbeiträge, Uebernahme der Frachtkosten usw. die Ausfuhr von 7,217 Stück im Vorjahr auf 19,785 Stück (mit Einbezug der Kälber) erhöht werden. Das ist nicht von selber so gekommen. Herr Ueltschi hat ja gestern Abend darüber berichtet. Er wird zweifellos auch ein grosses Verdienst daran haben. Aber ohne diese Exportförderung durch den Bund hätte dieses Resultat nicht erreicht werden können. Die Kosten betrugen für den Bund 5,3 Millionen Franken. Dann wurden ausgegeben für die Schlachtviehverwertung 3,3 Millionen Franken, und für Beiträge an die Viehzucht rund 450,000 Fr. Dann sind noch zu erwähnen die ausstehenden Darlehen. Es sind daher erst noch nicht genannt die Aktionen für die Obstverwertung, für die Kartoffelverwertung, für die Stützung der Kartoffelpreise und für den Getreidebau. Für den Getreidebau allein hat der Bund letztes Jahr aus seinen Mitteln 37 Millionen Franken zugeschossen. Das ist anhand des Geschäftsberichtes des Bundesrates sehr leicht festzustellen.

Wenn man alles zusammenfasst, was da der Bund ausgegeben hat für die Arbeitslosen, für das Inlandgewerbe, für die Inlandindustrie, für die Exportindustrie, für die Landwirtschaft usw., so wird man doch sagen müssen: Es werden auf der ganzen Linie ungeheure Anstrengungen gemacht zur Verteidigung unserer Positionen und unserer so sehr handicapierten Volkswirtschaft. Man wird dann zugeben müssen, dass der Bund gewaltig gegen den Preisdruck des Auslandes arbeitet, dass er dagegen einen gewaltigen Kampf führt. Wer einmal in diese Dinge Einblick genommen hat, der wird nicht mehr sagen können, der Bundesrat fördere bewusst den Preisabbau. Könnte z. B. Herr Bundespräsident Minger an einem Preisabbau Freude haben? Wer kann denn da noch behaupten, es hätte jemand eine satanische Freude, die Preise herabzuschrauben und das Volk verarmen zu sehen? Wer kann das dem Bundesrate zumuten? So etwas zu behaupten, hiesse die bestehenden Tatsachen völlig verkennen. Die Preise werden nicht willentlich abgebaut. Der Druck kommt von aussen. Wir, der Bundesrat, die Bundesversammlung und die Verbände können nichts anderes tun, als uns gegen diesen Druck von aussen anzustemmen. Wenn schliesslich der Bund schrankenlos über finanzielle Mittel verfügen könnte, so würde es doch sicherlich die Bundesbehörden auch freuen, zu verteilen und überall mit vollen Händen auszuschütten.

Damit kommen wir zur Finanzlage des Bundes. Wir haben, wie es Herr Grimm gestern angetönt hat, rund 2 Milliarden Franken Staatsschulden des Bundes und rund 3 Milliarden Bundesbahnschulden, für welche der Bund haftet. Dazu kommen noch die Schulden der Kantone und der Gemeinden, die ebenfalls rund 3 Milliarden Franken betragen. Herr Grimm hat sie sogar auf 3 ½ Milliarden geschätzt. Das macht zusammen rund 8 Milliarden Franken aus. Eine so grosse öffentliche Schuld! Letzten Endes sind ja Bund, Kantone und Gemeinden schicksalshaft miteinander verbunden. Der Bund hatte schon durch seine Kriegssteuer die Staatsschuld zu amortisieren begonnen, als das Gespenst der Bundesbahnschulden herankam, sodass der Weg zum Gleichgewicht wieder verschüttet wurde. Die Bundesbahnen haben 3 Milliarden Schulden — 1 Million pro km — und von Monat zu Monat steigt das Betriebsdefizit. Und für diese Bundesbahnen haftet der Bund. Es wird auch zurzeit die Frage studiert, auf welche Weise die Bundesbahnen entlastet werden könnten. Der Bund wird entweder einen Teil dieser Schulden übernehmen müssen oder gezwungen sein, den Zinsendienst für diese Schulden zu übernehmen. — Und dann haben wir Berner uns noch gemeldet mit unsern Dekretsbahnen, weil wir da auch rund 170 Millionen Franken drin stecken haben. Wir müssen natürlich erklären, dass wir Berner nicht helfen können, die Bundesbahnen zu sanieren, wenn unsere eigenen Bahnen nicht auch saniert werden. Die Nebenbahnen müssen mit in diese Sanierung einbezogen werden. Das ist für uns eine Schicksalsfrage. Unser Budget wäre ja ausgeglichen, wenn wir nicht einen Zinsausfall auf den Bahnschulden im Betrage von 7—7 ½ Millionen Franken hätten. Einen solchen Betrag verliert der Kanton Bern jedes Jahr an den Bahnen.

Der Bund unternimmt verzweifelte Anstrengungen, um das Gleichgewicht wieder zu erlangen. Das erste Finanzprogramm hat uns nach dessen Durchführung eine Enttäuschung bereitet. Es brachte nicht soviel ein, wie man glaubte. Die Couponsteuern gehen gewaltig zurück, auch die Zölle wegen der Einfuhrbeschränkungen und -Verbote, die der Bundesrat zu erlassen sich gezwungen sieht. Man suchte durch die Getränkesteuer neue Einnahmen zu erzielen. Nach meiner Ueberzeugung liesse sich diese Steuer auch volkwirschaftlich verantworten. Es hat sich aber gegen diese Steuer eine ungeheure Opposition erhoben. Es ist jetzt ja gegen diese Getränkesteuer eine Initiative ergriffen worden. Der Bund wird diesen Krieg um die Getränkesteuer verlieren. Man sollte zwar schon meinen, dass, wenn ein Volk 500 bis 600 Millionen Franken für den Alkohol ausgibt, dann auch etwas für den Fiskus übrigbleiben sollte. Das Verkehrsteilungsgesetz ist verworfen wor-

den. Schon dieses bescheidene Schrittchen, das gemacht werden wollte, um eine vernünftige Teilung des Verkehrs zu erzielen, wird abgelehnt. Was ist das nicht für eine Lage? Und auf dieser Grundlage muss der Bund die wirtschaftliche Landesverteidigung führen! Wir müssen uns das einmal recht vergegenwärtigen. Dann ist auch hervorzuheben, dass es für den Steuerzahler eine obere Grenze gibt, die einfach nicht mehr überschritten werden kann. Der Bund hat schon jetzt mit der Krisensteuer auf das Gebiet der direkten Steuern übergegriffen. Es gibt auch für den Bund eine obere Grenze der Leistungsfähigkeit. Wo diese Grenze liegt, darüber ist man sich offenbar noch nicht einig. Aber in einem Punkte werden wir sicherlich alle einig gehen, nämlich darin, dass wir sowohl beim Bund wie bei den Kantonen und den Gemeinden darauthin arbeiten müssen, das Gleichgewicht wieder zu gewinnen. So nur erlangen wir wieder das Vertrauen in das Haushalten der Oeffentlichkeit.

Damit kommen wir zur Währungsfrage. Ich will sie heute nicht mehr anschneiden. Wir müssen durch kluges, sparsames, solides Haushalten das Vertrauen in unsere Währung verdienen. Wir müssen das Vertrauen schaffen in den schweizerischen Finanzhaushalt, in die schweizerische Gemeinwirtschaft. Wir haben es in der Hand, dieses Vertrauen zu verspielen, zu zersetzen, aber es auch zu erwerben. Wenn das Vertrauen vorhanden ist, dann hören die Angriffe gegen den Schweizerfranken, wie wir sie in letzter Zeit erlebt haben, von selbst auf.

Ich komme nun zu den einzelnen Motionen.

Motion Schwarz: Wir beantragen Ihnen, diese Motion abzulehnen.

Sie haben die Begründung von Herrn Schwarz und auch meine Ausführungen gehört. Herr Schwarz verlangt Schluss der Deflationspolitik. Er will den bernischen Regierungsrat einladen, vom Bundesrat zu verlangen: Mache Schluss mit der Deflation! Das ist ungefähr ähnlich, wie wenn er verlangen würde, dass wir dem Bundesrat sagten: Wir, der bernische Regierungsrat, möchten den Bundesrat ersuchen, zu beschliessen, die Weltkrise habe aufzuhören.

Wir befinden uns doch in einer Zwangslage. Wenn wir auch der Motion von Herrn Schwarz zustimmten und der Bundesrat auch unserer Einladung folgen wollte, wir hätten die Kräfte nicht, einen solchen Beschluss durchzuführen. Gesetze sind stärker als Beschlüsse des Bundesrates. Wir können da also nicht mitmachen. Ich möchte Sie bitten, die Regierung nicht in eine Lage hineinzumanövrieren, die uns die Verpflichtung auferlegt, diese Eingabe an den Bundesrat zu machen. Wir haben beim Bundesrat andere Sachen hängig und müssen darnach trachten, das gute Einvernehmen mit ihm zu wahren. Wir müssen unbedingt in der Eisenbahnfrage durchdringen. Wir dürfen den Bundesrat nicht mit einer solchen Sache kopfscheu machen. Ein solcher Beschluss kann meinetwegen in einer politischen Versammsung gefasst werden, nicht aber von einem Parlament vom Ansehen des bernischen Grossen Rates.

Herr Grossrat Schwarz hat gesagt, es stehe nichts von Freigeld und Freiland hinter dieser Motion. Tatsächlich ist aber mit dieser Motion dahingehend Propaganda gemacht worden, dass der Grosse Rat des Kantons Bern sich hinter den Freiland-Freigeldführer Schwarz gestellt habe. Es ist auch so eine Sache, wenn man ausserkantonal mit einer in einem kantonalen Parlament eingereichten Motion agitiert. Ich habe den Eindruck, die Motion Schwarz sei in der Bundesversammlung zu behandeln. Diese Motion gehört dorthin. Dann könnten die Bundesräte selber antworten. Wir entscheiden nicht über den Wirtschaftskurs. Für solche Sachen haben wir doch unsere Vertreter in den eidgenössischen Räten. Die Freigeldler haben ja einen Ständerat im Parlament, und somit auch die Möglichkeit, dort ihre Auffassungen zu vertreten. Es ist auch anzunehmen, dass Herr Schwarz bei dem Ansehen, das er geniesst, nächsten Herbst auch in den Nationalrat einzieht, und dann wird er Gelegenheit haben, diese Sache dort vorzubringen.

Heute morgen erschien in den Zeitungen ein Schreiben, welches der Bundesrat an das Aktionskomitee zur Bekämpfung der Kriseninitiative geschrieben hat. Daraus möchte ich nur einen Satz vorlesen (und das ist nun eine Sache der persönlichen Einstellung, eine Sache des Vertrauens, ob man diese Seite oder die andere wählt): «Immerhin müssen Bundesrat und Nationalbank feststellen, dass z. B. durch die Agitation des Schweizerischen Freiwirtschaftsbundes seit Jahren ein Misstrauen gegen unsere Währung in weite Bevölkerungskreise getragen wurde, die in häufigen Volksversammlungen und grossen Mengen von Flugblättern propagieren, Freunde unserer Währung zu sein, was zusammen mit den Stimmen aus dem Auslande manche Leute nervös und ängstlich macht und der Spekulation ihr Handwerk erleichtert.» Das ist also die Einstellung des Bundesrates. Wir dürften also, wenn wir der Motion zustimmen wollten, mit Sicherheit damit rechnen, dass der Bundesrat sich ablehnend verhalten wird. Wir beantragen also Ablehnung der Motion Schwarz.

Motion Anliker: Wir haben Herrn Grossrat Anliker nahegelegt, den Text seiner Motion in der Weise abzuändern, dass man nicht zuerst dem Bundesrat eine Ohrfeige gibt und dann nachher von ihm etwas verlangt. Ich glaube, eine solche Rüge verdient die Politik des Bundesrates nicht. Wir können nicht dem Bundesrat sagen: Wir trauen Dir nicht, wir sind mit Dir gar nicht einverstanden, wir wollen, im Gegensatz zu dem, was Du bisher gemacht hast, das und das. Wenn wir die bisherige Politik des Bundesrates kritisieren, dann wird er schliesslich in der Verteidigung unserer Positionen nichts mehr tun und die Sache schlitteln lassen. Wir wollen doch vielmehr, wir alle miteinander, den Bundesrat in seinen Bestrebungen unterstützen und wünschen, dass er seine bisherigen Anstrengungen noch verstärkt, bis an die äusserste Grenze des Möglichen. Mit dem Kerngedanken der Motion von Herrn Anliker sind wir aber einverstanden. Es soll ein wirtschaftlicher Kurs befolgt werden, der in erster Linie Rücksicht nimmt auf die lebendige Arbeit und nicht auf die Interessen des spekulativen Kapitals. Ich möchte deshalb den Herrn Motionär bitten, die Einleitung zu seiner Motion anders zu fassen. Dann können wir die Motion Anliker entgegennehmen. Ich schlage Ihnen folgenden Text vor: «Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, beim Bundesrat dahin vorstellig

zu werden, es möchte in unserem Lande ein wirtschaftspolitischer Kurs befolgt werden, der in erster Linie Rücksicht nimmt auf die lebendige Arbeit des Landes und nicht auf die Interessen des spekulativen Kapitals.»

Der zweite Teil der Motion könnte unverändert bleiben.

Nachdem wir die wirschaftlichen Fragen behandelt haben, kommen wir zur Frage des Zinsfusses.

Motion der Kommission: Herr Grossrat Grimm hat gestern die Motion der Kommissionsmehrheit begründet. Er hat dargelegt, wie es unbedingt nötig sei, auch auf diesem Gebiet Schritte zu unternehmen, und dass auf diese Weise für die öffentlichen Verpflichtungen Erleichterungen gesucht werden müssten.

Eingangs hat er seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass der Direktor des Innern diese Fragen behandle. Ich möchte Ihnen versichern, dass der Herr Finanzdirektor und ich in diesen Dingen durchaus gleicher Meinung sind, und dass ich hier im Namen des Regierungsrates spreche.

Wir sind nun bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Wir haben miteinander den Text, den wir annehmen wollen, bereinigt. Er würde nun folgenden Wortlaut haben:

«Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, an den Bundesrat eine Eingabe zu richten, die eine Prüfung der Zinsreduktion auf öffentlichen Anleihen auf freiwilligem oder gesetzlichem Wege anregt.»

Wir unterbreiten damit diese Frage dem Bundesrat und ersuchen ihn, er möchte sie erneut studieren. Es ist zu erwähnen, dass diese Zinsfussfrage in der Aprilsession von den eidgenössischen Räten behandelt worden ist. Eine Interpellation Gnägi und ein Postulat Müller (Grosshöchstetten), ferner eine Motion Reinhard haben sie angeschnitten, ebenso ein Postulat des Sprechenden, der die Frage der Zwangskonversion aufgeworfen hat.

Herr Bundesrat Meyer hat als Chef des Finanzdepartements auf diese Motionen, Interpellationen und Postulate geantwortet. Ich möchte Ihnen diese Antwort bekanntgeben:

«Nun die Frage der Konversionen. Wir haben im Ausland in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Beispielen von Konversionen, bei denen es mit etwas mehr oder weniger Zwang abgegangen ist. Wir sahen im Juni 1932 die grosse Konversion in England von 5½ auf 3½ % hinuntergehen. Hier hat man allerlei Mittel angewandt, um den Erfolg zu sichern. Man hat für sofortige Zusagen einen Bonus von 1 % abgeliefert, man hat verlangt, dass Barauszahlungen ausdrücklich Kündigungen zur Voraussetzung haben. In Italien ist sogar bei gleicher Gelegenheit verlangt worden, dass Kündigungen in dreifacher Ausfertigung und in ganz kurzen Terminen eingereicht werden, so dass, wenn einer auf einer Reise war oder eine Kur absolvierte, er ohnehin nicht dazu kam, die Kündigung einzureichen. Es gab noch allerlei andere Verordnungen. Es musste in England für gewisse Kündigungen durch gesetzliche Vorschriften die Einstimmigkeit aller Verwaltungsratsmitglieder einer Treuhandgesellschaft vorhanden sein. Auf solche Weise hat man sich den Erfolg der Konversion gesichert. In Italien, im Februar 1934, ist man teilweise noch weiter gegangen. Man hat dann Konversionen in Frankreich und andern Ländern durchgeführt. Eine eigentliche Zwangskonversion war diejenige vom Dezember 1931 vom Deutschen Reich. Da ging man von Zinsfüssen von 6-8 % für öffentliche Anleihen und Pfandbriefe auf etwa 6 % zurück. Dieser Versuch einer Zwangskonversion hat in Deutschland grosse Verwirrung angerichtet und starke Widerstände heraufbeschworen.

Ich begreife, dass die Beispiele anderer Staaten in der Schweiz einen gewissen Eindruck gemacht haben. Wenn wir die Zinsfüsse dieser Länder, die so grossartige Konversionen vorgenommen haben, vergleichen, und zwar die Zinsfüsse der Anleihen mit den Sparkassenfüssen und den Zinsfüssen für die Hypotheken, so werden wir die Feststellung machen können, dass in England z. B. bei einem Zinsfuss der öffentlichen Anleihen von 3 % die Spareinleger nur 2½ % bekommen, die Debitoren einen Zinsfuss von 4½ % entrichten und dass der Hypothekarzinsfuss in England 5—5½ % ist. Eine ähnliche Feststellung könnte ich Ihnen auch aus den andern Ländern machen. Es zeigt sich, dass diese Konversionen nicht ohne weiteres den Einfluss haben, den Zinsfuss auf dem ganzen Markt für alle Gruppen der Geldgeber und Geldnehmer herabzusetzen, insbesondere nicht für Hypotheken (in England ist das Hypothekargeschäft anders geordnet als bei uns).» Und dann fährt er weiter: «Dieser Zinsfuss bleibt in allen diesen Ländern auf einer Höhe, die in keinem richtigen Verhältnis steht zum Zinsfuss der öffentlichen Anleihen. Unsere viel bescheidenere und vollständig freiwillige Konversion, die nun auf einen Zinsfuss von 3½ % heruntergegangen ist, hat neben sich auch die rückläufige Bewegung der übrigen Zinsarten, insbesondere auch des Hypothekarzinsfusses. Ich glaube daher nicht, dass man bei uns mit einer Zwangskonversion irgend etwas mehr hätte herausholen können, als es geschehen ist mit der freiwilligen Konversion, die wir bis jetzt gemacht haben und in nächster Zukunft zu machen gedenken.»

Der Herr Finanzdirektor hat sich in der Kantonalbankkommission über diese Frage ebenfalls in gleichem Sinne geäussert. Wir sehen da Uebereinstimmung in den Auffassungen des eidgenössischen und des kantonalen Finanzministers. Ich glaube, das ist der Weg, den wir zu gehen haben. Es können dann bei der neuen Konversionsverhandlung alle Kreise zusammenspannen, damit der Zinsfuss möglichst niedrig gehalten werden kann. Damit habe ich die Motion der Kommission beantwortet. Wir nehmen sie in der neuen vereinbarten Form entgegen.

Motion Marti: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diese Motion nicht erheblich zu erklären.

Herr Marti verlangt vorweg den Maximalzinsfuss. Bei der Begründung hat er durchblicken lassen, es komme nicht so sehr darauf an, wie weit man mit dem Zinsfuss heruntergehe, darüber könne man noch sprechen. Er hat in der Motion 3 % angegeben. Wenn man einen solchen Maximalzinsfuss einführen würde, dann müsste man davon praktisch noch ½ % für Provisionen abziehen. Wenn man dann noch die den Banken notwendige Spanne in Abzug bringt, bekäme der Geldeinleger nur etwa

1¾%. Es würde sich dann fragen, wo die Banken, die Geld leihen sollten, das Geld dazu hernehmen könnten. Wir haben natürlich keine Zwangsmittel, dass der Bürger das ersparte Geld auf die Kasse tragen muss, und das wird er, wenn er nur noch 1¾% erhält, in vielen Fällen nicht mehr tun; denn der nötige Anreiz dazu fehlt. Das ist eine ausserordentlich heikle Frage. Die Sachverständigen lehnen alle den Maximalzinsfuss kategorisch ab. Herr Grimm hat in seiner Begründung ebenfalls angeführt, man wolle nicht etwa einen Maximalzinsfuss. Auch Herr Reinhard hat in der Bundesversammlung im gleichen Sinne gesprochen. Beide finden, das wäre nicht gut. Darüber brauchen wir also nicht zu diskutieren, der Maximalzinsfuss hat versagt überall da, wo er eingeführt wurde. Gesetzliche Massnahmen dieser Art blieben ohne Erfolg.

Ich möchte mich nicht mit allen Argumenten auseinandersetzen, die Herr Marti bei Begründung seiner Motion vorgebracht hat. Er hat u. a. auch mit dem Begriff des arbeitslosen Einkommens operiert. Das ist auch so ein politischer Schlager. Es macht sich in einer grossen Versammlung natürlich sehr gut, wenn man sagen kann: «Kampf dem arbeitslosen Einkommen!» Das wirkt. Wenn man aber dieser Sache nachgeht, dann gerät man gleich in Verlegenheit darüber, was eigentlich arbeitsloses Einkommen sein soll. Herr Dr. Marti hat das Einkommen von Kollektivgesellschaften, Aktiengesellschaften usw. ausgerechnet und es als arbeitsloses Einkommen taxiert. Ja, man muss da auch vorsichtig sein. Kapital, das in Betriebe hineingesteckt wird, haben wir in der Wirtschaft unbedingt nötig. Was aus diesem Kapital herausgewirtschaftet wird, ist nicht ohne weiteres arbeitsloses Einkommen. Wir dürfen das Verflochtensein von Wirtschaft und Kapital nicht übersehen. Aktiengesellschaften, Kollektivgesellschaften, ja jeder Privatmann, der geschäften will, brauchen Geld. Dann darf man ruhig sagen, dass die Zinse von Ersparnissen, die ein Arbeitender auf die Seite legt, ebenfalls nicht zum arbeitslosen Einkommen gerechnet werden dürfen, denn schliesslich hat der Eigentümer des Kapitals dieses Geld erarbeitet.

Wir haben in der Konferenz, die über die Zinsfussfrage stattgefunden hat, in der grossen kantonalen Wirtschaftskonferenz, auch über das gesprochen. Bei dieser Gelegenheit erklärte Herr Prof. Marbach, dass es ungeheuer schwer sei, das arbeitslose Einkommen vom Einkommen, das mit der Arbeit direkt oder indirekt zusammenhängt, zu trennen und die Grenze zu finden. Ich bin auch dieser Ansicht. Wir müssen vorsichtig sein, namentlich wenn wir diese Frage im bernischen Grossen Rat behandeln; wir müssen uns hüten, solche Schlager zu gebrauchen. Diese Sache müsste zuerst sorgfältig abgegrenzt sein, damit man einmal weiss, was arbeitsloses Einkommen ist. Wenn der Herr Motionär bloss vom spekulativen Kapital gesprochen hätte, dann würde ich seine Stellungnahme eher begriffen haben, wenn er das spekulative Kapital gemeint hätte, das immer gerade dahin geht, wo etwas zu machen ist, das man nirgends fassen kann und das überall wieder entschlüpft. Das ist volkswirtschaftlich schädlich. Dem müssen wir vielleicht schon den Kampf ansagen. Was aber arbeitsloses Einkommen ist, das kann eigentlich niemand genau sagen.

Dann hat Herr Dr. Marti auch die Schranken zwischen Privatwirtschaft und Staat definiert. Darüber, wo die Grenze zu ziehen ist, werden wir jedenfalls auch nicht einig. Ich glaube, die Grenze muss so festgesetzt werden, dass alles das, was der Einzelne tut, was der Private aus eigener Kraft schaffen kann, restlos ihm überlassen wird, und dass nur dort, wo die Kraft des Einzelnen nicht mehr ausreicht, der Staat eingreifen soll.

Es hat im übrigen keinen Sinn, nun das ganze Zinsproblem noch des langen und breiten zu erläutern. Ihr Ratskollege, Herr Dr. Egger, hat im «Bund» eine Artikelserie eröffnet, betitelt: «Zur Frage der Zinssenkung». In einem ersten Teil erläutert er die Frage: Gesetzlicher Zwang oder organische Entwicklung?» Der Verfasser kommt zum Schluss, auf dem Gebiet der Zinsfussgestaltung sei nur eine organische Entwicklung möglich. Ich glaube, das ist die richtige Auffassung. Auch die bernische Regierung ist dieser Meinung. Diese Frage ist ja auch, wie ich schon erwähnt habe, in der Bankratskommission diskutiert worden. Diese hat darüber eine Entschliessung gefasst, in der die Meinung des Regierungsrates und des Bankrates niedergelegt ist. Ich möchte nur den Punkt 2 herausheben, welcher sich mit den Zwangsmassnahmen auf dem Gebiete der Zinsfussgestaltung befasst. Punkt 2 lautet:

«Gesetzliche Massnahmen zur Erwirkung von Zinsreduktionen werden als zweckverfehlende, rechtsverletzende, in ihr Gegenteil ausschlagende Experimente abgelehnt, dagegen neue Geldbeschaffungsmethoden des Staates im Sinne der von England und Frankreich vorgenommenen Finanzoperationen (Begebung von Schatzscheinen an kurzfristigen Geldmarkt) als zeitgemäss und höchst wünschenswert empfohlen.»

Das ist der Standpunkt der Kantonalbank.

Zum Schluss gestatte ich mir, Ihnen noch ein paar Angaben zu machen über den Zinsfuss im Ausland. Man wird dann sehen, dass wir mit unserm 4prozentigen Hypothekenzins zu unterst stehen. Für erste Hypotheken muss in Frankreich durchschnittlich immer noch ein Zins von 8 % bezahlt werden, in Belgien ein solcher von 6 bis 7 %, in Norwegen ein solcher von 4½ %, in der Schweiz aber nur ein solcher von 4 %. Die nötige Klarheit hat, wie ich glaube, im übrigen die Wirtschaftskonferenz, die hier stattgefunden hat, gebracht. Die Zinsfussfrage ist nicht die entscheidende Frage, sie muss im Zusammenhang mit allen andern Fragen gelöst werden. Ich glaube, auch Herr Grossrat Anliker hat den richtigen Weg gezeigt, nämlich, man solle danach trachten, Zinsfusserleichterungen zu schaffen, ohne allzusehr am Zinsfuss herumzukorrigieren.

Wichtiger als die verlangten Erleichterungen, wonach der Zinsfuss auf 2 oder 2½ % herabzusetzen wäre, ist nach meiner Auffassung für den Bauer die Entschuldung. In bezug auf diese Frage wird immer wieder darauf hingewiesen, Herr alt Bundesrat Musy habe das schon einmal versprochen, oder auch Herr alt Bundesrat Schulthess. Herr alt Bundesrat Musy hat einmal von diesen 100 Millionen Fr. gesprochen, aber ohne dass der Bundesrat dadurch irgendwie verpflichtet worden wäre. Er hat das von sich aus getan, nicht im Auftrage des Bundesrates. Ebenso verhält es sich mit dem Schuss, den Herr Bundesrat Schulthess herausge-

lassen hat. Die Berner Regierung hat in ihrer grossen Eingabe über das Entschuldungsproblem zu dieser Sache bereits Position bezogen. Ich glaube, das ist der Weg, der geeignet ist, jene Erleichterungen zu bringen, die den in Not geratenen Bauern verschafft werden müssen. Im Jahre 1921/22 als die Preise anstiegen, hätte man eben Massnahmen treffen sollen, um diese ungeheure Preissteigerung zu verhindern (weil ja nachher immer wieder der Rückschlag kommt); dann wäre es besser gekommen. Wir sind jetzt auf eine hohe Spitze hinaufgekommen. Herr Schwarz hat von dieser Spitze gesprochen, nämlich von der Zahl 262, ebenso Herr Grossrat Anliker. Wir müssen ein gewisses Preisniveau suchen und festsetzen. Was dann darüber hinausgeht, die Spitze, die darüber hinausragt, die muss dann von der Oeffentlichkeit abgetragen werden. Das kann der Bauer allein nicht mehr machen, da muss die Oeffentlichkeit in irgend einer Weise helfen. Es liegt ein Projekt vor. Ich bin jedoch nicht berechtigt, es Ihnen bekanntzugeben. Wenn sich der eine oder andere dafür interessiert, kann er es hier einsehen.

Gestatten Sie mir zum Schluss meine Ueberlegungen zusammenzufassen. Bis jetzt ist die ganze Wirtschaftspolitik des Bundes immer im grossen und ganzen so gewesen, dass sie mit aller Eindeutigkeit dem Preisdruck von aussen entgegengetreten ist und ihn zu parieren und zu lindern suchte. Alle Anträge tendierten eindeutig nach dieser Richtung; man suchte sich gegen den Preiszerfall zu stemmen.

Wir wollen den Bundesrat ersuchen, er solle auf diesem Wege weiterfahren und dabei die lebendige Arbeit des Landes in den Vordergrund stellen, wie Herr Anliker in seiner Motion sagt, und das spekulative Kapital in den Hintergrund drängen, wie es z. B. bei den letzten Verhandlungen mit Deutschland gemacht worden ist, bei denen zuerst für die Arbeit und erst nachher für die Interessen des Kapitals gesorgt wurde. Wir wollen in der einzureichenden Eingabe den Bundesrat ersuchen, auf dem begangenen Wege weiterzugehen, aber bis zur äussersten Grenze des Möglichen. Mehr können wir auch nicht verlangen.

Was wir heute alle miteinander nötig haben, das ist die Schaffung von Vertrauen. Es sind Kräfte am Werke, dieses Vertrauen planmässig zu untergraben. Das ist im heutigen Augenblick sehr verwerflich. Wenn man, ohne die Sache sachgemäss studiert zu haben, Kritik übt, reden geht, wenn man Stellung nimmt zu etwas, von dem man gar nichts versteht, dann untergräbt man das so notwendige Vertrauen. Wir sind ein armes Land, das von allen Seiten bedrängt ist. Es ist deshalb sehr unangebracht, wenn man das Vertrauen in unsere obersten Landesbehörden aushöhlt. Das wird vom Ausland schon beachtet. Unsere Pflicht ist es, zum Bundesrat zu stehen und ihn in dieser schweren Zeit zu stützen. Der Bundesrat meint es recht, und unsere Pflicht ist es, zu ihm zu halten. (Sehr grosser Beifall.)

**Egger.** Ich habe den Auftrag, den Standpunkt unserer Fraktion kurz darzulegen.

Unsere Fraktion konnte der Fassung der Motion der Kommission in der imperativen Form, wie sie zuerst vorlag, nicht zustimmen. Sie verlangt ja ganz imperativ eine Herabsetzung der Zinse, also eine Zwangskonversion. Der abgeänderten Form dagegen könnten wir uns anschliessen.

Ich halte dafür, dass auch die Begründung der Motion durch Herrn Grimm nicht im Sinne eines imperativen Befehls zur Zinssenkung gehalton war. Sie verlangte vielmehr lediglich eine Prüfung dieser Frage. Ich glaube auch, dass Herr Grimm selber in dieser Frage betreffend die Zinsfusssenkung noch keine endgültige Meinung hat. Ich glaubte wenigstens, das aus dem Unterton herausfühlen zu dürfen. Es mag den Rat interessieren, dass namentlich Herr Prof. Marbach, Herr Dr. Weber und wahrscheinlich auch eine Reihe anderer Gewerkschaftsführer in der Zinsfrage nicht der Ansicht sind, es könne durch Zwangskonversion Wesentliches erreicht werden. Ich möchte ferner darauf hinweisen, dass man auch auf Grund des Gutachtens von Herrn Grimm zum Schlusse kommen kann, er sei noch nicht zu einer abgeschlossenen Meinung über diese Frage gelangt. Er schreibt in seinem Gutachten, dass für die Arbeitsbeschaffung, die er vorschlägt, eine weitere grosse Finanzierung durch öffentliche Anleihen erforderlich sei und dass dadurch die Arbeitsbeschaffung angekurbelt würde. Nun geht es nicht an, im gleichen Moment, in dem Arbeitsbeschaffung durch die Oeffentlichkeit bewirkt werden soll, den Kapitalmarkt zu erschüttern dadurch, dass man Zwangskonversionen vorsieht. Das ist ein innerer Widerspruch, der nicht zu lösen ist. Es gibt nur entweder eine Finanzierung durch öffentliche Anleihen — dann aber ist der Kapitalmarkt zu pflegen und nicht durch eine Zwangskonversion zu erschüttern —, oder man wählt einen andern Weg. Ich glaube, wir sind also auch in dieser Hinsicht nicht so sehr verschiedener Auffassung.

Wir anerkennen aber durchaus, dass ein niedriger Zins für die Wirtschaft als Ganzes unbedingt nützlich ist. Ich glaube, Herr Grimm hat auch im Gutachten gesagt, dass wir von ganz Europa, wenn nicht von der ganzen Welt, das Land mit dem billigsten Zinsfuss seien, aber nicht auf Grund irgendwelcher staatlicher Eingriffe sind wir es, sondern auf Grund der natürlichen Marktentwicklung. Es ist sehr wichtig, sich das immer wieder vor Augen zu halten. Diese Tatsache muss einen zu grosser Vorsicht mahnen in der Beurteilung und Anwendung solcher staatlicher Zwangsmassnahmen. Wir hätten dagegen den Wunsch, dass beispielsweise auf dem Wege der Freiwilligkeit eine grosse Konversion durchgeführt werden könnte. Aber es ist gerade in diesem Punkt sehr schwer, vorauszusehen, welches der Erfolg sein würde, denn die sogenannte Freiwilligkeit in andern Staaten war eben in Wirklichkeit keine richtige Freiwilligkeit, sondern nur ein maskierter Zwang. Das war auch der Fall in bezug auf die « freiwillige Konversion », die in den letzten Tagen in Belgien stattgefunden hat. Man muss immer und immer wieder darauf aufmerksam machen, dass in den letzten Jahren eine konstante Konversion durchgeführt wurde im Sinne der verbilligten Zinse. Das ist aber nur deshalb möglich gewesen, weil es der natürlichen Marktentwicklung entsprach. Herr Grimm hat auch richtig auf unsere grosse öffentliche Verschuldung hingewiesen. Aber er hat meines Erachtens nur eine Seite des Problems beleuchtet, nämlich die tatsächlich vor-

handene starke Belastung, nicht aber die andere Seite, die dem Zinsproblem näher liegt, nämlich den Umstand, dass die öffentliche Hand in den letzten 20 Jahren auf dem Kapitalmarkt der grösste Kapitalnehmer war und infolgedessen den Zinsfuss in weitgehendem Masse bestimmt hat, und zwar nicht nur den Anleihenszinsfuss, sondern auch den Zinsfuss der Hypotheken und der laufenden Schulden. Auch das ist eine Seite der öffentlichen Verschuldung, die man im Zusammenhang mit dem Zinsproblem erwähnen muss.

Nun ein paar Worte zur Frage der Zwangskonversion. Unsere Fraktion glaubt nicht daran, dass man auf diesem Wege eine Zinsverbilligung erreichen könnte. Man muss sich doch vor Augen halten, dass wir wohl formell einen Zwangseingriff vorschreiben könnten, dass aber dadurch nur die Kapitalnachfrage betroffen würde. Der Staat kann nur vorschreiben, dass er nicht mehr als sagen wir 3 oder 4 % zahle. Aber der Zwangseingriff kann niemals das Kapitalangebot erfassen, weil wir nicht kommandieren können: Du oder Du musst dem Staat zu dem und dem Zinsfuss so und so viel Geld geben. An dieser Ueberlegung lässt sich sehr leicht erkennen, welches die Entwicklung für den Kreditnehmer sein wird, wenn der Staat beschliesst: ich gebe nur noch 3 % z. B. Der Staat wird seine Kreditwürdigkeit verlieren, deshalb, weil er einseitig Vertragsverhältnisse verletzt hat; das wären Vertragsverletzungen, die bis dahin noch kein einziger Staat zu begehen wagte, auch nicht ein fascistischer. Und dann kommt die weitere Folge, dass schliesslich der Kreditgeber, der eben auch notwendig ist, unter dem Eindruck steht, ein Staat, der eine solche Zwangsmassnahme ergreife, sei halb bankerott. So wird dann schliesslich die ganze Aktion nur mehr als Staatsbankerott-Aktion angeschaut werden, und das wird zweifellos das Vertrauen derjenigen, die Kredit gewähren könnten, vermindern, und so wird der öffentliche Kredit zum grossen Teil vernichtet werden. So würde man das erreichen, was man eigentlich gar nicht wollte, nämlich das gerade Gegenteil, eine Kreditverteuerung. Das würde die letzte Wirkung sein. Wir haben ja gerade in den letzten Tagen gesehen, wie empfindlich der Kapitalmarkt auf alle möglichen Erscheinungen politischer und wirtschaftlicher Art reagiert und in wie relativ rascher Zeit die ganze Zinssenkungsbewegung ins Gegenteil umschlagen kann.

Es ist auch gesagt worden, man wolle mit einer solchen Massnahme das Kapital, also gerade dieses, retten. Damit wird man dem Problem auch nicht gerecht, denn die Frage der Verschuldung und der Ueberproduktion kann auf dem Wege einer Zinsfussregelung gar nicht gelöst werden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine dauernde Zinssenkung gar nicht eintreten wird. Aber auch, wenn man annehmen wollte, der Zins würde tatsächlich gesenkt, so wäre das keine Lösung des Kapitalproblems, sondern nur eine vorübergehende Erleichterung. Meines Erachtens kann das Kapitalproblem nur durch individuelle Massnahmen, wie man sie z. B. in der Hotellerie angewandt hat und auch in der Landwirtschaft, und wie man sie auch noch bei andern Wirtschaftsgruppen wird anwenden müssen, gelöst werden. Es ist zuzugeben, der bequemste Weg wäre der, dass wir einfach sagen würden: wir müssen höhere Preise haben, damit die Schuldenaufwertung ein Ende hat. Dann könnten wir uns in kurzer Zeit von allen Sorgen, die uns wegen dieser Schuldenaufwertung Tag für Tag quälen, befreien. Das können wir aber nicht. Das ist schon von allen Fraktionen festgestellt worden, weil wir ja vom Export abhängig sind und weil wir das Preisniveau nicht souverän bestimmen können. Somit bleibt uns gar nichts anderes übrig, als in jenen Fällen, in denen die Bedrängnis am grössten und die Härten am drückendsten sind, Erleichterungen zu schaffen und es zu ermöglichen, dass die Wirtschaft die eingetretenen Verluste nach und nach wieder aufarbeiten kann. Dazu sind natürlich Jahre, vielleicht Jahrzehnte notwendig. Um das herum kommen wir nicht. Wir müssen uns vor Augen halten, dass grosse Unternehmerkapitalien in allen Wirtschaftsgruppen, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Grossunternehmerkapitals, nicht mehr den effektiven Wert aufweisen, den sie vorher hatten, sondern nur noch den nominalen Wert.

Bei der Frage betreffend die Zinsreduktion müssen wir uns auch die quasi soziale Seite vergegenwärtigen: Der Zins ist nicht nur das Produkt des Kapitals, das Einkommen des Kapitalisten, sondern auch das Produkt von Sparguthaben, Lohn für früher getane Arbeit. Es würden durch Zinsfussreduktionen auch sämtliche Fürsorgeeinrichtungen, Personal- und Versicherungskassen, Pensionskassen, dann auch die ganze Rentnerschaft getroffen. Gerade die Renten sind wahrscheinlich zum kleinsten Teil Produkte spekulativen Kapitals, sondern zum grössten Teil Erträgnisse erarbeiteten Kapitals, wie z. B. die dem Bauern im «Stöckli» zukommenden Erträgnisse oder das Zinslein des alten Gewerblers, der nicht mehr arbeitsfähig ist. Es würden aber auch die Witwen und manche Waisen betroffen, Witwen, die oft eine ganze Familie mit diesen Einnahmen durchhalten müssen. Für all diese Leute ist natürlich eine Zwangskonversion praktisch auch nichts anderes als ein Abbau in der Lebenshaltung. Für diese Kreise sind eben die Zinse das Einkommen und deren Reduktion ein Lohnabbau wie jeder andere. Jede Zwangsmassnahme hat gewaltige Auswirkungen auf die Kapitalbildung. Damit erreichen wir, weil wir die Kapitalbildung einschränken und hintanhalten, das gerade Gegenteil von dem, was wir mit einer solchen Massnahme bewirken wollten, denn wir verstopfen damit geradezu die Quellen, die eine Zinsverbilligung bewirken könnten. Das ist eine Tatsache, die jeder von Ihnen selbst herausfinden kann. Das ist nicht theoretisch, das ist praktisch. Wenn die Regierung in der Frage des Zinsproblems Schritte unternimmt — wir sind dafür, dass man in dieser Hinsicht vorgeht — dann sollten diese Schritte nicht nur unternommen werden in bezug auf die Frage der Konversion, sondern auch noch in bezug auf andere Zinsverbilligungsmöglichkeiten. Das Zinsproblem sollte in einem weitern Rahmen gestellt werden. Die Regierung sollte auch darauf hinweisen, was der Bund jetzt zu tun hätte, dass er jetzt die ganze Finanzierungspolitik von der Langfristigkeit auf die Kurzfristigkeit umbauen sollte, und zwar mit Hilfe der Nationalbank. Es muss vielleicht das Nationalbankgesetz revidiert werden, sodass wir auch da Möglichkeiten hätten, durch Entlastung des langfristigen Kapitalmarktes eine Zinssenkungsaktion durchzuführen. Das sind

Auswirkungen von sehr grosser Bedeutung, Massnahmen in der Bankpolitik, die sehr weit gehen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass das neue Bankengesetz auch neue Handhaben gibt, um das Kapital zu kontrollieren und auf die Zinsfussgestaltung Einfluss zu gewinnen. Es wäre auch in dieser Hinsicht zu wünschen, dass der Regierungsrat den Bundesrat in allen seinen Aktionen unterstützte.

Die Motion Marti kann unsere Fraktion nicht annehmen, und zwar deshalb nicht, weil das, was sie wünscht, unserer Auffassung nach vollständig undurchführbar ist. Ein verfassungsmässig festgesetzter Höchstzins ist nicht möglich. Dieses Prinzip können wir nicht annehmen, weil der Versuch seiner Verwirklichung nichts anderes als eine Vernichtung des Kredites bedeuten würde, des Kredites der öffentlichen Gemeinwesen, aber auch des gesamten Hypothekarkredites. Was die Motion Marti verlangt, wäre ein ganz gewaltiger Eingriff in das Vertragsrecht, in das Privatrecht, und er müsste zwangsläufig, auch wenn es der Herr Motionär nicht wünschte, zu einem ganzen System von Zwangsmassnahmen führen, die schliesslich nichts anderes bedeuten als die Sozialisierung des Kredites. Das wäre das endliche Resultat.

In bezug auf die in der Motion genannten Uebergangsbestimmungen ist zu sagen, dass, wenn man dann schon dieser Lösung zustimmen wollte, hier noch eine Reihe anderer Uebergangsbestimmungen aufgenommen werden müssten, um die Banken zu schützen und sie vor willkürlichen Rückzügen zu bewahren. Man kann sich da auch wieder leicht vorstellen, wie eine derartige Massnahme sich auf den ganzen Kreditapparat auswirken würde. Wir können wohl Massnahmen ergreifen, die einen Maximalzinsfuss festsetzen und bewirken, aber wir können keinen Menschen zwingen, Geld zu sparen und Geld zu einem bestimmten Zinsfuss auszuleihen. Wenn aber die Kapitalbildung unterbunden oder die Ausleihe abgebremst wird, dann bewirkt das eben nicht eine Zinsverbilligung, sondern eine Zinsverteuerung. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Motion Marti zu einer Lähmung des ganzen Baumarktes führen müsste. Es würde niemand mehr wagen, irgend etwas zu unternehmen, wenn man riskieren müsste, dass die Verträge so leichthin, wie das hier gefordert wird, geändert werden könnten. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der letzte Satz der Motion (ohne die Uebergangsbestimmungen) lautet: «Die Missachtung oder Umgehung der in diesem Artikel oder in den gestützt darauf erlassenen Bundesgesetzen festgesetzten Beschränkungen zieht das Erlöschen aller Forderungsrechte des Gläubigers nach sich. Das zu viel Bezogene ist zurückzuerstatten».

Ein solche Bestimmung in der Verfassung würde jeglicher vernünftiger Rechtsordnung widersprechen. Diese Motion ist deshalb wirtschaftlich und auch vom Standpunkte der Moral und des gesunden Rechtsempfindens aus nach unserer Auffassung unannehmbar.

Die Motion Anliker ist für uns in der ursprünglichen Form ebenfalls nicht akzeptabel, weil die Einleitung nichts anderes als eine Anklage gegen den Bundesrat wegen seiner Wirtschaftspolitik enthält. Das können wir selbstverständlich nicht unterstützen. Wir sind zwar auch für einen wirtschaftspolitischen Kurs, der in erster Linie für die lebendige Arbeit eintreten und nicht vor allem für das spekulative Kapital sich einsetzen soll. Wir halten die Spekulation des Staatsschutzes für unwürdig. Wir sind also der Ansicht, der Grundton der Motion Anliker sei zwar richtig, aber die darin enthaltene Forderung solle nicht, wie es in der Einleitung geschieht, mit einer Anklage wegen der bisherigen Politik des Bundesrates verbunden werden. Das könnten wir nicht unterschreiben, denn es würde der Wahrheit nicht entsprechen. Einen solchen Vorwurf weisen wir zurück. Gewiss, es kann manches kritisiert werden, ich verstehe das. Wir hätten auch auf manchem Gebiet ein rascheres, zielbewussteres und besseres Handeln gewünscht. Man ist jedoch meist zu schnell bereit, gewisse praktische Schwierigkeiten zu übersehen und anzunehmen, diese könnten mit Gesetzesartikeln ohne weiteres überwunden werden. Ich möchte aus dem Votum von Herrn Anliker nur drei Punkte herausgreifen, welche zeigen, welcher Unterschied zwischen Theorie und Praxis bestehen kann. Herr Anliker wünscht, man sollte den Südfrüchteimport mehr drosseln. Darüber kann man sicherlich diskutieren. Man darf aber dabei doch nicht vergessen, dass im gleichen Moment, da wir den Südfrüchteimport abstoppen, Italien die Türe für unsern Käseexport schliessen oder ihm doch die allergrössten Schwierigkeiten entgegensetzen wird; ebenso würde es sich mit dem Maschinexport verhalten. Das ist nur ein Exempel von sehr vielen. Man muss sich auch da wieder fragen: Welches ist das Resultat einer derartigen Massnahme? Ist es dasjenige, was wir zu erreichen hoffen?

Ein anderer Punkt: die Bedrängnis der Milchwirtschaft. Wir sehen, dass viele Möglichkeiten nicht ausgenützt werden. Wir sehen die ausserordentlichen Schwierigkeiten, die eine Umstellung auf dem Getreidebau bietet. Wir sehen, wie ein Aufruf vom Bauernsekretariat erlassen wird. Wir sehen aber auch, dass die praktischen Wirkungen den Hoffnungen und Wünschen nicht entsprechen.

Nun noch die Frage der Kontingentierung. Da zeigt sich besonders das Unbehagen gegen den Staat, obschon zu erwähnen ist, dass die Träger dieser Kontingentierungsidee gerade die Verbände sind und nicht der Staat. Diese Kontingentierungsmassnahmen haben sich entwickelt, weil man erkannt hat, dass die Ueberwindung der Preiskrise nur möglich ist, wenn ein Produktenausgleich gesucht wird. Wenn er nicht gefunden werden kann auf dem Wege der Freiwilligkeit, dann sind eben Zwangsmittel erforderlich.

Ich komme zur Frage der Schuldenaufwertung. Das ist das schwierigste Problem, insbesondere für die Landwirtschaft. Es handelt sich hier eigentlich um das gleiche Problem, das sich vor dem Kriege stellte, nur mit umgekehrtem Vorzeichen. Damals handelte es sich um eine Schuldenabwertung infolge der Preissteigerung. Damals zeigten sich auch allerhand Misstände, wegen der Gläubiger und insbesondere wegen der Fixbesoldeten, deren Löhne nicht in gleichem Masse wie die Preise gestiegen waren. Jetzt haben wir die umgekehrte Bewegung, Aber schon damals hat man gesehen, dass es nicht möglich ist, mit generellen Massnahmen durchzukommen. Das ist auch jetzt im umgekehrten Fall nicht möglich. Die Streitfrage ist folgende: Können

wir generell die ganze Bedrängnis beseitigen oder müssen wir sie individuell zu beheben suchen? Ich persönlich bin der Auffassung, dass das nur individuell möglich ist. Es ist denn auch noch keinem Staate, es ist in der ganzen Welt noch keinem einzigen Menschen möglich gewesen zu sagen: «Ich habe die Universallösung gefunden», um alle die Schwierigkeiten zu überwinden. Diese Schwierigkeiten können also nur individuell überwunden werden. Ueber diese Dinge könnte man stundenlang sprechen. Ich wollte nur einen Punkt herausnehmen, um Ihnen zu zeigen, wie turmhoch die Schwierigkeiten sind, und wie schwer die praktische Lösung zu finden ist.

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung. Herr Anliker hat in ausserordentlich eindrucksvoller Weise die Not der landwirtschaftlichen und auch der Arbeiterkreise geschildert. Diese Not ist entschieden sehr gross. Ich komme selber aus den allerkleinsten Verhältnissen und kenne die Not aus eigener Erfahrung und Anschauung noch heute. Ich weiss, welches die Bedürfnisse sind; ich weiss aber auch etwas, was hier selten in Erwägung gezogen wird, nämlich dass durch eine masslose Agitation diese Not vom Materiellen ins Seelische gesteigert wird, und dass man auf diese Weise die Leute noch viel unglücklicher macht. Diese masslose Agitation bedeutet für viele Leute den Verlust der Gemütsruhe. Weiter ist auch festzustellen, dass die Notlage übertrieben wird und dass man den Leuten einredet, sie befänden sich in einer furchtbaren Notlage, die in Tat und Wahrheit nicht gar so gross ist. Des weitern ist festzustellen, dass bei diesen Hilfsaktionen viele Staatsgelder in die Taschen von Leuten fliessen, die sie gar nicht brauchten. Deshalb werden Begehrlichkeiten gezüchtet in einem Grade, der schliesslich zu Auswüchsen führen muss. Auch das muss einmal gesagt werden, wenn man ein vollständiges Wirtschaftsbild geben will. Auch darüber muss man hier ein offenes Wort sagen. Erst wenn wir uns auch das vergegenwärtigen und in Betracht ziehen, können wir den richtigen Wirtschaftskurs finden.

Die Motion Schwarz kann ich nicht mehr behandeln.

Unsere Fraktion nimmt also die Motion Grimm, ferner die Motion Anliker in abgeänderter Fassung an; die Motionen Marti und Schwarz dagegen lehnen wir ab.

**Weber** (Grasswil). Es wird den Grossen Rat sicher interessieren, zu vernehmen, wie sich unser grosses Bankinstitut, die Kantonalbank von Bern, zu dieser Frage stellt. Der Kanton Bern stellt der Kantonalbank 40 Millionen Franken zur Verfügung. Man darf deshalb schon verlangen, dass diese Summe dazu dienen soll, dem Handel, der Industrie und der Landwirtschaft zu helfen und dass dieses Geld so geleitet wird, wie es den Intentionen weitester Volkskreise entspricht. Man hat deshalb diese Frage der Zinssenkung auch bei der Kantonalbank von allen Seiten prüfen müssen.

Man hat gefunden, dass diese ausserordentlich wichtige Frage sowohl von der Lohn- und der Preisseite, als auch von der Kapitalseite her zu betrachten sei. Es ist dabei ganz selbstverständlich, dass man sich zuerst auf den Boden des Schuldners stellen muss und darnach trachten soll, seine Situation zu verbessern. Denn der Landwirt, der Gewerbetreibende, der Handelsmann und der Industrielle, sie alle können nur davon profitieren; sie werden dadurch gestärkt in ihrem Wagemut, gestützt in ihrem Unternehmungsgeist und in ihren Projekten.

Was die Gläubigerseite anbetrifft, so ist zu sagen, dass man von dieser Seite erklärt: Ja, in der Kriegs- und Nachkriegszeit ist man unsern Wünschen auch nicht entgegengekommen. Es stimmt, man ist damals den Wünschen dieser Kreise nicht sehr entgegengekommen. Es ist deshalb begreiflich, dass sie jetzt für eine Senkung nicht gerade leicht zu haben sind. Aber man darf nicht unterlassen, zu sagen: auch das Kapital hat schliesslich das grösste Interesse daran, einen Zinssatz festzusetzen, der vom Schuldner auch bezahlt werden kann; denn es gibt nichts Verwerflicheres als einen Zustand, der es dem Schuldner nicht mehr ermöglicht, die Zinsen aufzubringen. Wenn ein Schuldner einmal den ersten Zins nicht aufbringen kann, dann wird er den zweiten und dritten noch viel weniger entrichten können. Es scheint mir deshalb auch vom Standpunkte des Kapitals aus angezeigt, dass der Zinsfuss soweit herabgedrückt wird, dass wenigstens von der Substanz nicht allzu viel verloren geht. Selbstverständlich muss auch die Lage der Bank, der Vermittlerin zwischen beiden, in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Es ist für die Kantonalbank nicht gleichgültig, wie man diese Zinssätze festsetzt, denn die Kantonalbank ist verpflichtet einmal dem Staate gegenüber, sie hat aber auch Guthaben auf ihren eigenen Wertpapieren. Senkt sie den Zinsfuss, dann hat sie einen Verlust auf ihren eigenen Wertpapieren. Auf der andern Seite kann es ihr aber doch gleich sein, wie man den Zinsfuss festsetzt, da ihre Zinsverpflichtungen wie ihre Zinsguthaben, also auf beiden Seiten, reduziert werden. Sie hat also an der Aenderung kein grosses, direktes Interesse, abgesehen von der Wertänderung ihrer eigenen Wertpapiere und den dadurch entstehenden Verlusten.

Des weitern muss bei einer Zinssatzänderung die Situation des Staates in Betracht gezogen werden. Herr Grimm hat ja die Zahlen bekannt gegeben, inwieweit er durch eine solche Massnahme einen finanziellen Vorzug erzielen würde. Der Staat würde tatsächlich bei allen Anleihen, die er künftig aufnehmen würde, bei allen künftigen Konversionen profitieren. Auf der andern Seite ergibt sich aber auch für den Staat die gleiche Situation wie für die Bank; auch er hat eigene Wertpapiere, so dass ihm ebenfalls Verluste entstehen. Also auch hier auf der einen Seite ein Gewinn und auf der andern ein Verlust.

Es ist nun recht interessant, die Bewegungen des Zinsfusses zu beobachten. Wir haben in den letzten Jahren, als es noch einigermassen gut ging, Kassascheinzinssätze gehabt, die bis auf 5½ % gesteigert worden sind. Sie sind dann in der Folge, nach dem Jahre 1930, als die Krise einsetzte, sukzessive herabgesetzt worden. Es ist also seit dem Jahre 1930 ein steter Zinsabbau zu konstatieren. Die Kantonalbank hat seit dieser Zeit unter vier Malen einen Abbau von je ¼ % vorgenommen, sodass während dieser Zeit der Zins um 20 % gesenkt wurde. Dieser Abbau wurde möglich, weil man ihn sukzessive durchführen konnte, weil es

möglich war, den Schuldzins dem Zins für die Gläubiger anzupassen. Was man den Einlegern weniger an Zins gab, das kam also dem Schuldner zugute. Wir haben die Zinse von Spareinlagen von 4 auf 3 % herabsetzen müssen — zum Leidwesen aller Spareinleger. Wir glaubten aber, diese Massnahme der Wirtschaft, der Allgemeinheit schuldig zu sein und es sei angängig, dass der Gläubiger dem Schuldner in der Weise entgegenkomme. Des weitern ist zu berücksichtigen, dass die Kassascheinzinssätze von 4 3/4 auf 3 1/2 % herabgesetzt werden konnten. Unterdessen hat diese Bewegung weiter angedauert und die Ansätze konnten noch etwas mehr reduziert werden.

Ziehen wir Vergleiche mit dem Ausland — das ist schon gemacht worden — so sehen wir doch, dass wir gerade deshalb, weil man in der Schweiz, intern, eine vernünftige Finanzpolitik getrieben hat, auf natürliche Weise einen niedrigen Zinfuss erreicht hat. In Frankreich müssen heute doch durchschnittlich 8 %, in Belgien 6 bis 7 % Zins bezahlt werden, und zwar trotz der Abwertung der Belga und trotzdem doch eine Zinssenkung vom Staate quasi angeordnet worden war. Die durchschnittlichen Verwendungen sind trotz der Zinssenkung höher als 4 %, da allen jenen, die die Anleihen konvertiert hatten, die in diese Zinsreduktion einwilligten, eben in anderer Weise entgegengekommen wurde, nämlich in der Weise, dass sie einen Bonus erhielten, sodass ihr Kapital erhöht wurde. Italien weist ebenfalls einen Zinsfuss von 4 1/2 bis 5 %, England einen solchen von 5 bis 5 1/2 %, Holland und Norwegen einen solchen von 4 1/2 % auf. Sie sehen also, wir stehen im Vergleich zu andern Staaten ausserordentlich günstig da. Wenn wir in Betracht ziehen, welch gewaltige Summe wir bei der Kantonalbank liegen haben, so dürfen wir schon sagen, dass weiteste Kreise von diesen reduzierten Zinssätzen profitieren können. Wir haben Kassascheinanlagen in einem Betrage, der sich zwischen 110 und 113 Millionen Franken bewegt. Diese Beträge sind auf 3 und 5 Jahre befristet, können also nicht beliebig gekündigt werden. Wir müssen deshalb Rücksicht nehmen auf die Konversionen, die nachher wieder gemacht werden können. Es ist also zu erwähnen, dass alle diese Zinssätze bei den Kassascheinen auf durchschnittlich 3,6 % herabgegangen sind. Von dem geht natürlich noch die kantonale und die eidgenössische Steuer ab, die Rendite ist also nicht mehr so gross wie andernorts. Aehnlich verhält es sich mit den Spareinlagen, die, jene aller Filialen miteingerechnet, nicht weniger als 261 Millionen Franken ausmachen, eine gewaltige Summe, die der Kantonalbank anvertraut wurde. Wir ersehen daraus, wie ungeheur wichtig es ist, dass zu diesen Geldern ausserordentlich Sorge getragen wird. Der durchschnittliche Zinssatz ist seit dem Jahre 1930 immer gesunken und beträgt heute noch 2,8 %. Bei einem solchen Ansatz darf man wohl nicht mehr sagen, man sei zugunsten der Spareinleger zu weit gegangen. Wir sehen, durch diese Massnahmen der Banken selber sind die Spareinleger zu Verlust gekommen. Man hat das bewusst getan; das ist eine Massnahme, die bewusst und gewollt ergriffen worden ist mit Rücksicht auf die Schuldner auf der andern Seite.

Es ist selbstverständlich, dass eine Bank im notwendigen Umfange — und das müssen natürlich auch alle andern Banken im gleichen Masse — liquid sein muss. Was heisst das für eine Bank? Das ist nicht so leicht. Es ist nichts leichter — ich möchte das heute betonen — als eine Bank zu stürzen. In dem Moment, in dem eine Bank, sei es eine Privatbank oder eine Staatsbank, nicht mehr in der Lage ist, eine anständige Dividende auszurichten, beginnt das Misstrauen sich geltend zu machen, in dem Moment beginnen die Runs, und in dem Moment, da die Runs beginnen, schwindet das Vertrauen im Handumdrehen und die Bank kann ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Solche Erscheinungen haben wir erlebt. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass in nächster Zukunft noch verschiedene Banken, die nicht auf ganz soliden Grundlagen aufgebaut sind, das gleiche Schicksal erleiden. Wir wollen es jedoch nicht hoffen. Gerade diese Notwendigkeit der Liquidität erklärt es, warum die Banken bei der Nationalbank so grosse Guthaben liegen haben. Man verwechselt manchmal diese Giroguthaben, die eine Bank bei der Nationalbank haben muss für jene Momente, in denen sie ihre Mittel nicht sofort plazieren kann, mit tatsächlich überschüssigem Geld. Wenn eine Bank ihr Geld nicht sofort plazieren kann, dann muss sie es natürlich irgendwo deponieren, an einem Ort, den sie für sicher hält, und das ist die Nationalbank. Weil es alle Banken der ganzen Schweiz so halten, hat es bei der Nationalbank eine so riesengrosse Summe, die angeblich brach liegt. So einfach ist denn das noch nicht. Diese Guthaben wären gegebenenfalls im Handumdrehen vergriffen und hinausgelaufen in alle möglichen Kanäle, sodass man auf einmal trotz dieser grossen Guthaben vor der Tatsache stünde, dass gewisse Banken nichts mehr bei der Nationalbank zugut haben und dass sie sich untereinender aushelfen müssen. Diese Reserven müssen vorhanden sein; das hilft mit, das Vertrauen zu schaffen, das der Spareinleger in ein Bankinstitut haben muss. Wenn der Spareinleger weiss, dass sein Geld sicher angelegt ist, dass damit nicht irgendwelche Spekulation getrieben wird, dann hat er Vertrauen zur Bank. Im grossen und ganzen, das dürfen wir schon sagen, ist das Bankwesen in der Schweiz auf gesunden Grundlagen aufgebaut.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ist denn auch der Bankrat dazu gelangt, nach reichlich gewalteter Diskussion eine Entschliessung anzunehmen, die der Oeffentlichkeit auch bekannt werden darf. Der Bankrat hat die Diskussion, die ausserordentlich interessant war und es wert wäre, von den Mitgliedern des Grossen Rates gelesen zu werden, geglaubt dahingehend zusammen fassen zu müssen, dass ihr Resultat in einer Resolution zum Ausdruck gebracht wurde. In dieser Resolution stellt der Bankrat folgendes fest:

« 1. Es steht fest, dass die Kantonalbank von Bern stets bestrebt ist, sowohl in ihrem Passiv- als in ihrem Aktivgeschäft innerhalb des durch Angebot und Nachfrage bestimmten Rahmens die niedrigsten Ansätze anzuwenden und sie auch zu gewähren im Falle war. Dies trotz einer sich steigernden Risikoprämie, fehlender mitarbeitender Reserve und hoher Sanierungs- und Hülfsopfer. »

— Man sieht, trotz der Verluste, die bei einer Schrumpfung der Wirtschaft natürlich entstehen müssen und wovon auch alle Banken betroffen werden, auch die Kantonalbank, und die irgendwie aus-

gegleichen werden sollten, hat die Kantonalbank die niedrigsten Zinssätze anzuwenden getrachtet. —

Dann heisst es in der Entschliessung weiter:

« 2. Sie wird fortfahren, die Grundsätze einer möglichsten Tiefhaltung der Zinssätze zu befolgen, wobei ihr die Stellung als Staatsbank zugute kommt. »

— Da darf man sagen, dass die Bank als Staatsbank gegenüber den andern Bankinstituten einen gewissen Vorzug geniesst. Das ist der Grund, warum sie ihrerseits in den Zinssätzen gegenüber den Schuldnern auch so weitgehend entgegenkommen kann. Gesetzliche Zwangsmassnahmen — der Herr Direktor des Innern hat sie bereits abgelehnt — sind nicht wünschenswert, weil wir tatsächlich der Auffassung sind, dass der Schaden vielleicht grösser wäre als der Nutzen. —

Und dann heisst es in der Resolution zu Punkt 3:

« Den Schuldern, die durch die Krise in die Unmöglichkeit versetzt werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist ausser mit den von Fall zu Fall zu bestimmenden Zinserleichterungen auf dem Wege von individuellen Sanierungen nach dem bisherigen Verfahren, das den fortlaufenden Bedürfnissen entsprechend in finanzieller und rechtlicher Hinsicht ausgebaut werden kann, beizustehen. »

— Man hat also die Auffassung, es könne keine Rede davon sein, dass sich die Bankkreise in nächster Zeit den moralischen Verpflichtungen gegenüber den Schuldnern entziehen können, sondern hat die Meinung, es sei damit zu rechnen, dass diese rechtlichen Schutzmassnahmen noch lange andauern werden und dass insbesondere allen denen, die es nötig haben, von der Bankleitung Erleichterungen verschaffen werden müsse. —

Es heisst dann weiter:

« Neue Opfer in dieser Hinsicht sind Zwangsmassnahmen zur Senkung der Zinsen, einer radikalen generellen Entschuldung oder währungstechnischen Abwertungsexperimenten bei weitem vorzuziehen. Solche währungstechnische Experimente, die dann und wann angepriesen werden, sind also nicht so leichthin anzunehmen, sie können im Handumdrehen viel grösseren Schaden anrichten als sie nützen können. Darum muss man sich auch in Bankkreisen bewusst sein, dass es nicht damit getan ist solche Vorschläge einfach abzulehnen, sondern dass neue Opfer gebracht und Mittel bereit gestellt werden müssen, soweit das der Bankwirtschaft möglich ist ».

Dann heisst es weiter:

« 4. Irgendwelche währungstechnische Abwertungsmassnahmen werden nicht als taugliche Mittel zur Ueberwindung der Krise, die hauptsächlich eine Weltkrise der Produktion, des Absatzes und einer Verarmung grosser Bevölkerungskreise ist, erachtet, sondern für die Schweiz, die in ihrer Rohstoffversorgung vom Ausland ahängig ist, als höchst gefährlich abgelehnt, weil an Stelle fester Vertrauen schaffender Währungsgrundsätze, Unsicherheit, Unstabilität, Niedergang und die Vernichtung grosser Sparwerte des gesamten Volkes treten würden. »

So der Bankrat zu dieser Sache. Wir sehen, dass man auch in diesen Kreisen allen Grund hat, sich mit diesem Problem nicht bloss finanzieller, sondern auch wirtschaftlicher Natur zu befassen. Das scheint zwar selbstverständlich, aber ich glaubte doch, es hier sagen zu müssen, damit man sieht: auch in diesen Kreisen desinteressiert man sich nicht um den kleinen Mann, um den Schuldner, und man überlässt ihn nicht einfach seinem Schicksal. Ich gebe ja zu, es sind von sehr vielen Bankinstituten in dieser Hinsicht grosse Fehler begangen worden. Das will aber noch nicht sagen, man solle in Zukunft nicht anders handeln und das will auch nicht sagen, dass es nicht viele Bankinstitute gegeben habe, die ihre Pflicht voll und ganz erfüllt haben.

Wo stehen wir heute in währungspolitischer Hinsicht? Wir stehen in der Schweiz auf jenem Punkte, auf dem sich Italien 1921 befand, Deutschland in den Jahren 1924-1925 und Frankreich im Jahre 1925. Wir stehen tatsächlich an einem gewissen Scheidewege. Es braucht nicht mehr viel, es braucht nur noch, dass man das Vertrauen allgemein untergräbt, dass man weiterfährt, das Vertrauen in die Behörden zu unterminieren, und wir werden in währungspolitischer Hinsicht die Macht nicht mehr in Händen haben. Es ist ja sicher, die Banken, alle Geldgeber, seien es grosse oder kleine Kapitalisten, werden in Zukunft Verluste auf sich nehmen müssen. Das bringt die Schrumpfung der Wirtschaft mit sich. Um aber diese Verluste ausgleichen zu können, braucht es Zeit, und wenn die schweizerische Bankwelt Zeit hat, diese gewaltigen Verluste auszuebnen, dann können wir über das hinwegkommen, worüber das Ausland gestolpert ist. Es ist dafür notwendig, dass von den Banken und Aktiengesellschaften eine vernünftige Dividendenpolitik geführt wird. Es ist schon so, wie es Herr Anliker mit Recht kritisiert hat, nämlich dass es einige Gesellschaften gibt, namentlich Versicherungsgesellschaften, die sich gar nicht mit diesen Fragen befasst haben und die gar keine Rücksicht nehmen auf die ausserordentlich schwierigen Verhältnisse, in der sich andere Wirtschaftskreise befinden. Es wird noch viel brauchen und es werden viele Beschlüsse durch die Bundesversammlung gefasst werden müssen, um diesen Leuten beizukommen. Man wird ihnen aber beikommen müssen, wenn sie nicht vernüftig genug sind, Räson anzunehmen. Wenn aber eine vernünftige Dividendenpolitik Platz greifen wird, dann wird es auch möglich sein, die Zinssätze dauernd niedrig zu halten. Es wäre aber nichts verwerflicher als jetzt die Zinssätze allgemein reduzieren zu wollen. Sie würden nachher sofort wieder in die Höhe gehen.

An diesen dauernden Darniederhalten der Zinssätze sind interessiert alle Schuldner jeder Erwerbsgruppe. Wenn man aber das will, dann muss man gegenüber dem Staat etwas Vernunft annehmen und darf ihn nicht zwingen, von Neuem wieder Anleihen aufzunehmen. Wenn man ihn dazu veranlasst, dann tritt er in vermehrtem Masse als Geldnehmer auf dem Geldmarkt auf, das Angebot wird erhöht und das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wird gestört. Und dann wird der Zinsfuss, ohne dass wir etwas dagegen ausrichten können, zum Leidwesen aller Schuldner in die Höhe gehen. Wir haben also alles Interesse daran, den Bund wie den Kanton von ihren Anleihensbedürfnissen zu entlasten. Ich glaube also, dass die Entschliessung, die die Kommissionsmehrheit angenommen hat, in der neuen Form unsere Zustimmung finden darf. Es wird sich nur günstig auswirken, wenn von Seiten des bernischen Grossen Rates eine mächtige Kundgebung an das Bundeshaus ergeht. Das kann nur nützen. Das Zinsproblem ist aber nicht das Problem,

sondern es ist ein Problem, dessen Lösung mithelfen kann, die Krise zu überwinden. In bezug auf die Motion Anliker bin ich auch der Ansicht, dass deren Grundgedanke in der neu vorgeschlagenen Fassung eine Kundgebung darstellt, an der man im Bundeshaus nicht wird achtlos vorübergehen können. Ich betone aber ausdrücklich « in der neuen Form ». Man muss im eidgenössischen Parlament Eindruck machen können. Wenn diese Motion in der neuen Form angenommen wird, wonach die bisherige Politik des Bundesrates nicht angegriffen wird, so würde das eine Demonstration des Grossen Rates darstellen, an der sich alle Ratsmitglieder samt und sonders, das darf man schon sagen, beteiligten. Das könnte sicherlich nicht unbeachtet bleiben. Es wird den guten Willen aller brauchen, um dieser Wirtschaftskrise Herr werden zu können, und wir werden nicht das letztemal über diese Dinge sprechen. Aber eines ist sicher: es braucht den guten Willen aller, und das Aneinandervorbeireden sollte etwas mehr unterbleiben. Wenn alle Kreise mithelfen und alle ihre Last auf den Rücken nehmen, dann werden wir vielleicht imstande sein, nicht die Krisenfolgen aus der Welt zu schaffen, aber sie wenigstens zu lindern, sodass nicht mehr weiteste Volkskreise derart leiden müssen und dass die heute Leidenden wieder eine bessere Zukunft zu erwarten haben.

**Gafner.** Ich bin mit ausserordentlichem Interesse den Ausführungen der Herren Motionäre gefolgt. Mit manchem, was sie als Kritik vorgebracht haben, gehe ich einig. Das gilt insbesondere in bezug auf die Ausführungen der Herren Grossräte Grimm und Anliker. In andern Punkten allerdings trennen sich unsere Ansichten. Das trifft vor allem zu für die Ausführungen der Herren Dr. Marti und Schwarz. Die Motionen Marti und Schwarz lehne ich ab, während ich den beiden andern in der von der Regierung vorgeschlagenen abgeänderten Form zustimme.

Zuerst wollte ich auf verschiedene Ausführungen, mit denen ich nicht einig gehe, antworten. Die weit ausholenden und eingehenden Ausführungen von Herrn Regierungsrat Joss entheben mich jedoch zum grössten Teil dieser Aufgabe. Insbesondere kann ich auf Ausführungen zum Zinsproblem verzichten, denn was ich zu sagen gehabt hätte, ist zum grössten Teil von den Herren Regierungsrat Joss, Dr. Egger und Weber gesagt worden. Ich schliesse mich den Erwägungen dieser Herren an.

Gestatten Sie mir, aus dem ganzen weitschichtigen Fragenkomplex nur ein Problem herauszugreifen. Es ist das unpopulärste, was es zurzeit gibt, nämlich die Lohnfrage.

Ich habe mich bemüht, zu dieser sicherlich sehr heiklen Frage in aller Sachlichkeit Stellung zu nehmen. Dabei bin ich mir voll und ganz bewusst, dass gerade dieses Problem seine sehr verschiedenen Seiten hat und dass insbesondere Handel und Gewerbe sich nicht einseitig auf den Standpunkt des Lohnabbaus stellen können, weil ihre Interessen anders gerichtet sind. Es ist mir auch klar, dass der Arbeitswille und die Arbeitsintensität sehr stark durch die Lohnhöhe beeinflusst sind. Es ist mir ferner klar, dass gerade das Handwerk und das Gewerbe, aber auch alle andern Produktionszweige alles Interesse an der Erhaltung der Kaufkraft haben. Des weitern möchte ich ausdrücklich feststellen: ich bin mir wohl bewusst, dass der Lohnabbau eine ausserordentlich harte Massnahme darstellt, insbesondere für Familienväter. Auch mir ist es völlig klar, dass der Lohnabbau dort halt machen muss, wo die Grenze des Existenzminimums unterschritten würde. So habe ich denn je und je die Auffassung vertreten, es solle nicht ohne zwingende Not zum Lohnabbau geschritten werden, und dass er, wenn die wirtschaftliche Lage dazu zwingt, nicht forciert und nicht in brüsker Weise vorgenommen werden soll. Man soll zuerst mit den Betroffenen sprechen, und dann wird man in der Regel bei Vorliegen der wirtschaftlichen Notwendigkeit auch das nötige Verständnis dafür finden. Ich habe auch stets die Auffassung vertreten, dass der Lohnabbau, wenn er schon einmal notwendig wird, etappenweise und entsprechend dem Sinken der Lebenshaltungskosten durchgeführt werden soll. Sie ersehen aus diesen Ausführungen, dass ich jedenfalls alles andere als ein Prophet des Lohnabbaus bin. Ich darf im Gegenteil für mich in Anspruch nehmen, dass ich als Vizepräsident des Kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins wiederholt vor dem Lohnabbau gewarnt habe, wenn nicht eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit vorgelegen hatte. Ich gehöre dem Verwaltungsrat einer grossen Aktiengesellschaft an und bin also auch einer von denen, die man von gewisser Seite fast den Verbrechern zuzählt. Trotzdem nun diese Gesellschaft seit 3 Jahren mit Verlusten arbeitet und den Aktionären nicht die geringste Dividende auszahlen konnte — den Verwaltungsräten wurden, abgesehen von festen Sitzungsgeldern, auch keine Tantième oder irgendwelche andere Entschädigung ausgerichtet —, trotzdem sie ferner ausserordentlich unter der Konkurrenz leidet und mit sehr gedrückten Preisen arbeiten muss, und trotzdem ein 10prozentiger Lohnabbau eine Ersparnis von 50,000 Fr. im Jahr bewirken würde, hat sie bis jetzt auf jeglichen Lohnabbau verzichtet. Sie hat vor acht Tagen auch für dieses Jahr wieder beschlossen, keinen Lohnabbau vorzunehmen und die Löhne so lange als möglich auf der bisherigen Höhe zu halten. Man wird mir deshalb das Verständnis für die Arbeiterschaft nicht absprechen können.

Ich gebe zu, dass sehr oft, glücklicherweise aber doch noch nicht in allen Fällen, trotz starken Lohnabbaus die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland doch nicht erreicht wird, weil eben die Kaufkraft oder weil die Lohn- und Preissenkungsmarge vom Ausland durch Zollerhöhungen, Einfuhrbeschränkungen, Devisenmassnahmen, Währungsabwertung oder weitere Preissenkungen sofort wieder kompensiert wird. Ich bin mir auch klar darüber, und da gehen wir wohl alle einig, dass jeder starke Lohnabbau, besonders wenn er die allgemeine Preissenkung und die Senkung der Lebenshaltungskosten übersteigt, zu einer Schwächung des Inlandmarktes und zu einer Absatzstockung führt, damit die Arbeitslosigkeit vergrössert und so jedenfalls nicht krisenüberwindend wirkt. Nach meiner Auffassung drängt sich dagegen ein Lohnabbau auf, wenn diese Massnahme im Interesse der öffentlichen Finanzen oder der Aufrechterhaltung eines Betriebes notwendig ist, wenn sie der Hereinbringung von Arbeit dient. In diesem Zusammenhang halte ich für mich für verpflichtet, mit einigen Worten auf die Lage der Exportindustrie hinzuweisen. Desgleichen möchte ich auf die viel krisisierte Eingabe des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Zentralverban-

des Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen zu sprechen kommen.

Es ist Ihnen bekannt, dass die Exportindustrie vor Ausbruch der gegenwärtigen Krise jedenfalls etwa ein Viertel unserer Bevölkerung ernährt hat. Es ist deshalb selbstverständlich, dass wir unsere Exportindustrie nicht zu Grunde gehen lassen dürfen. Gestatten Sie mir, auf einige Zahlen der Handelsbilanz zu verweisen. Die frühere Passivität betrug jährlich durchschnittlich 500 bis 600 Millionen Franken. Im Jahre 1932 betrug der Wareneinfuhrüberschuss 962 Millionen Franken. Dank unserer Abwehrmassnahmen konnte er im Jahre 1934 auf 590 Millionen Franken herabgedrückt werden. Der Gesamtwert der importierten Waren betrug im Jahre 1934 noch 1 Milliarde 434,5 Millionen Franken. Man vergegenwärtige sich diese beiden Zahlen, die gewaltige Passivität der Handelsbilanz und die gewaltige Summe des Wertes der importierten Waren, auf die wir zum grössten Teil angewiesen sind, weil unser Boden nur 2,5 Millionen Menschen Nahrung zu geben vermag und weil sozusagen alle Rohstoffe aus dem Ausland eingeführt werden müssen. Das zeigt Ihnen, dass unsere ganze Volkswirtschaft zusammenbrechen muss, wenn unsere Exportindustrie zusammenbricht. Des weitern möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass nach der letzten Betriebszählung im Jahre 1929 rund 410,000 Arbeiter und Arbeiterinnen unter dem Fabrikgesetz standen, wovon 170,000 in Industrien, die 90 und mehr Prozent ihrer Produkte ins Ausland ausführen. Weitere 120,000 Arbeiter und Arbeiterinnen haben in Betrieben gearbeitet, in denen die Exportquote zwischen 60 bis 90 % schwankte. Die Exportquote ist nämlich viel grösser als man es sich in der Regel vorstellt. Sie ist insbesondere sehr gross in der Seidenindustrie und in der Uhrenindustrie, aber auch in der chemischen Industrie und in der Stickereiindustrie. Auf der andern Seite wollen wir nicht vergessen, dass gerade die Exportindustrie wiederum Grossauftraggeber ist für die inländischen Gewerbe und Industrien; sie ist aber auch Grossabnehmerin für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Ich komme zur Eingabe des Schweiz. Handels- und Industrievereins und des Zentralverbandes Schweiz. Arbeitgeberorganisationen. Ich möchte mich mit dieser Eingabe persönlich nicht identifizieren. Im Gegenteil, Sie haben meinen Ausführungen entnehmen können, dass ich in einer Reihe von Punkten eine andere Stellung einnehme. Ich vertrete — und zwar nicht nur hier, sondern auch im Nationalrat und im Handels- und Industrieverein — die Auffassung, dass es keinenfalls angeht, die landwirtschaftlichen Produktionspreise noch tiefer fallen zu lassen, sondern dass wir uns im Gegenteil viel eher bemühen müssen, die derzeitigen Preise wieder zu heben. Ich habe in der Oeffentlichkeit stets nach dieser Maxime gehandelt.

Auf der andern Seite möchte ich aber folgendes feststellen. Es ist sehr unbillig und ungerecht, wenn man diejenigen, welche die Eingabe des Schweiz. Handels- und Industrievereins verfasst haben, gewissermassen als brutale Kapitalisten und als rücksichtslose und unvernünftige Egoisten hinstellt. Demgegenüber ist vielmehr festzustellen, dass diese Eingabe eben als ein Notschrei aus der Exportindustrie zu würdigen ist, dahingehend, dass es nicht nur der Landwirtschaft schlecht geht, sondern auch der Exportindustrie und zwar vielfach hoffnungslos schlecht, noch schlechter als der Landwirtschaft. Es gibt eine ganze Reihe von Exportindustrien, die nie mehr auf die frühere Höhe kommen können. Ich möchte hier auch erwähnen, dass in der Exportindustrie Millionenvermögen verloren gegangen sind und dass die Exportindustrie bis zur Ueberwindung der Krise nicht mehr von den Reserven zehren kann, weil diese in den meisten Fällen schon aufgebraucht sind. Ich könnte Ihnen gerade aus dem Kanton Bern, aber auch aus der ganzen Schweiz, eine ganze Reihe von Beispielen nennen, in denen der industrielle Arbeitgeber sein Personal unter grössten finanziellen Opfern durchhält, Fälle, in denen der Arbeitgeber alles verloren hat und trotzdem die Fabriktore nicht schliesst und das Personal durchzuhalten sucht. Das musste hier auch einmal hervorgehoben werden. Es gibt Beispiele schönster Solidarität auch bei den Arbeitgebern, nicht nur bei den andern.

Herr Regierungsrat Joss hat erwähnt, dass wir im internationalen Wirtschaftskampf handicapiert seien, weil wir alle Rohstoffe aus dem Ausland einführen müssen, weil die Frachten zu hoch sind usw. Er hat das Pro und Contra des Preiszerfalls angeführt. Ich möchte nicht mehr darauf zu sprechen kommen und ergänzend nur noch folgendes beifügen:

Es ist unrichtig, wenn Herr Schwarz und andere behauptet haben, dass sich der Lohnabbau überhaupt nicht dahin auswirken könne, unserer Exportindustrie den Absatz ins Ausland wieder zu ermöglichen. In der sehr arbeitsintensiven Maschinenindustrie sind im Jahre 1931 von 140 Firmen rund 180 Millionen an Löhnen ausbezahlt worden. Bei solchen Summen spielen natürlich die Lohnkosten für den Preis des Fertigproduktes eine wesentliche Rolle. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Uhrenindustrie die Lohnquote manchmal 60 % des Preises des Fertigproduktes übersteigt. In Handwerk und Gewerbe sind die Prozentzahlen sehr verschieden. Der Anteil der Arbeit am Fertigprodukt mag durchschnittlich zwischen 30—35 % betragen, in einzelnen Fällen bedeutend weniger, in andern aber auch bis 50 und 60 %. Es gibt noch viele Fabrikate, die bei einer Preisreduktion, auch wenn sie nur bescheiden ist, wieder im Ausland abgesetzt werden könnten. Das ist besonders der Fall bei Waren, auf die das Ausland angewiesen ist. Ich erkläre deshalb: die Kaufkrafttheorie ist als Theorie recht und gut, solange man Arbeit hat. Wenn aber die Arbeit aufhört, dann hört auch erstere auf. Herr Schwarz hat heute morgen Henry Ford zitiert. Ich möchte den Spiess seiner Argumentation umkehren. Es ist jedenfalls eine tragische Ironie des Schicksals, dass ausgerechnet Henry Ford, der Schöpfer der Kaufkrafttheorie und Prophet der hohen Löhne, der erste gewesen ist, der umdenken lernen musste und der die Löhne, trotzdem er ein grosser Arbeiterfreund war, herabsetzen und später sogar die Fabriktore schliessen musste, weil eben die Kaufkrafttheorie in der Praxis in diesen Fällen scheitert. Dies vergessen gewisse Fanatiker und sie fühlen sich mit ihrer Theorie stärker als ein Roosevelt, ein Macdonald oder ein Mussolini. Vor dem wirtschaftlichen Zwange, so bitter es auch sein mag, bricht schliesslich jede Theorie zusammen. Das Ziel jeder Wirtschaftspolitik muss daher sein: die Erhaltung und die Vermehrung der Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Lohnabbaufrage darf deshalb nicht nur vom Standpunkte der Kaufkrafttheorie aus beurteilt werden, sondern sie muss auch von der Seite der Produktion her angepackt werden. Ja, das ist sogar das Primäre, weil aus dem Absatz erst das Einkommen resultiert. Ich stelle nochmals fest: Es gibt noch sehr viele Produkte, welchen durch eine geringe Preisreduktion der Weg ins Ausland wieder gefunden werden kann. Von Herrn Anliker ist Herr Dapples zitiert worden. Herr Dapples ist mir jedoch in diesem Streit als Kronzeuge nicht massgebend. Das ist nun gerade einer von jenen, die sofort ins Ausland gegangen sind, als er dies für sein Unternehmen als vorteilhaft erachtete. In Fällen, wo durch eine — wenn auch vielleicht recht bittere, aber doch notwendige — Anpassung ermöglicht wird, dass ein Betrieb nicht eingestellt werden muss, sondern die bisherigen Arbeiter weiter beschäftigt oder sogar noch neue eingestellt werden können, wirkt der Lohnabbau nicht krisenverschärfend, sondern vielmehr krisenmildernd. Das muss hier einmal gesagt werden.

Im übrigen möchte ich Sie bitten, in der Frage des Lohnabbaues doch so notwendige Objektivität walten und jenen, die «contre cœur», gezwungen durch die Verhältnisse, einen Lohnabbau verlangen und durchführen müssen, jene Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die ihnen gebührt.

**Lengacher.** Ich möchte zur Motion Schwarz eine ganz kurze Erklärung abgeben. Wir haben seinerzeit die Motion Schwarz unterschrieben. Es geschah dies nicht deshalb, weil wir etwa mit allem, was darin stand, restlos einverstanden gewesen wären, sondern um einen gewissen Druck auszuüben gegen die damalige Politik von Herrn alt Bundesrat Schulthess in allererster Linie und auch anderer. Es hatte die Meinung, damit zu bekunden, dass ein anderer Kurs einzusetzen habe. Im übrigen sind wir aber nicht mit allen Ausführungen von Herrn Grossrat Schwarz einverstanden. Wir sind auch nicht einverstanden mit den dahinterstehenden Gedanken der Freiwirtschaft, je länger je weniger. Aber wir sind vor allem gegen jeden Lohnabbau. Nach meiner Ansicht muss der Lohnabbau einmal oben ansetzen. Mit unserer Unterschrift wollen wir zum Ausdruck bringen, es sei jetzt dann einmal genug mit dieser planmässigen Herabsetzung der Preise und der kleinen Löhne. Diesen Gedanken haben wir wohl damit zu bekunden vermocht.

Zur Motion Anliker: Ich begrüsse es, dass der Herr Regierungsrat hier eine vermittelnde Lösung gefunden hat. Die Situation ist heute tatsächlich in manchen Gegenden mehr als trostlos. Wenn wir auch — und zwar je länger je mehr, gegen die Kriseninitiative sind, so sind wir doch der Ueberzeugung, dass noch nicht alles verloren ist und dass sich, komme es heraus wie es wolle, die aufbauenden Kräfte nach dem 2. Juni wieder finden werden, um uns vor dem Niedergang zu retten.

---

Herr v. Wurstemberger, welcher gestern als Mitglied des Verwaltungsgerichtes gewählt wurde, legt das verfassungsmässige Gelübde ab.

---

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**

---

# Achte Sitzung.

---

**Mittwoch, den 22. Mai 1935,**

nachmittags 2¼ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Spycher.

---

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Egger (Aarwangen), Fawer, Flück, Frölich, Freimüller, Gerber, Gnägi, Gressot, Jakob, La Nicca, Lehner, Marti, Morgenthaler, Odiet, Rollier, Rüegsegger, Schlappach, Schmid, Steiger, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Laubscher (Täuffelen), Martig.

---

## Tagesordnung:

**Motion der Mehrheit der Kommission zum Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.**

**Motion der Herren Grossräte Marti und Mitunterzeichner.**

**Motion der Herren Grossräte Anliker und Mitunterzeichner.**

**Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner.**

Fortsetzung.

(Siehe Seite 348 hievor.)

**Präsident.** Herr Brawand wird eine kurze Erklärung abgeben im Namen von Herrn Dr. Marti, der am Erscheinen verhindert ist.

**Brawand.** Herr Dr. Marti hat mich beauftragt, kurz folgende Erklärung abzugeben:

Die Motion, welche er eingereicht hat, habe in erster Linie den Zweck verfolgt, das Problem des Zinsabbaues in konkreter Form zur Diskussion zu bringen. Die Zinssenkung auf 3 % habe eine Verschiebung zugunsten des Arbeitseinkommens auf Kosten des Kapitaleinkommens zur Folge. Er schätzt die Verschiebung auf 370 Millionen Franken. Diese Summe ungefähr würde zum Wohl des kleinen Schuldners frei werden, ein Teil dieses Betrages käme auch den Gemeinwesen zugute. Genosse Marti nimmt an, dass von diesen 370 Millionen Franken jährlich zirka 200 Millionen Franken nicht mehr der Kapitalagglomeration dienen, sondern für neue Nachfrage verwendet würden. Er führt aus, dass infolgedessen 30,000—40,000 Arbeitslose wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden könnten. In Anbetracht dieser grossen volkswirtschaftlichen Wirkung ist der Motionär der Meinung, es müssten davor alle formellen juristischen Bedenken in den Hintergrund treten.

Da ich gerade das Wort habe, wird der Herr Präsident mir gestatten, über die 4 in Diskussion stehenden Motionen im allgemeinen einige Worte zu sagen. Ich möchte dabei keine neuen Ideen in die Diskussion werfen, sondern vor allem als Mensch und weniger als Parteimann mich äussern. Ich möchte also hier nicht als Sozialdemokrat sprechen, nicht als Freisinniger, nicht als Jungbauer, nicht als Freigeldler, sondern einfach vom rein menschlichen Standpunkt aus.

In dieser wichtigen Frage «Abbau oder Stoppung der bisherigen Abbaupolitik?» müssen wir alle Parteistrategie, allen Parteihader endlich einmal auf der Seite lassen. Tausende von Arbeitslosen, Tausende von Bergbauern, die so sehr Not leiden, rufen uns zu, um mit Zwingli zu reden, «um Gottes willen etwas Tapferes zu tun». Sie warten auf unsere Taten. Ihre Not schreit zu uns in diesen Saal hinein; sie hoffen, wir möchten sie doch endlich einmal hören. Das Volk hat uns hierher geschickt, damit wir seine Interessen vertreten und das Bestmögliche zu seinem Wohle vorkehren. Das haben wir gelobt und geschworen. Erinnern wir uns heute daran, dass wir jetzt alle Parteirücksichten und auch Rücksichten anderer Art ausser Acht zu lassen haben. Ich frage: Haben wir immer restlos erfüllt, was wir geschworen haben? Haben wir nicht hin und wieder allerlei Rücksichten genommen? Man verzeihe mir diese harten Worte. Haben wir nicht oft aus Feigheit nicht das zu tun gewagt, was uns die innerste Stimme angeraten hat? Ich glaube, es ist so. Haben wir uns nicht alle oft durch Parteiparolen leiten lassen? In dieser lebenswichtigen Frage jedoch dürfen wir das unter keinen Umständen. Wir dürfen nur das Wohl des Volkes im Auge haben, so wie wir es gelobten. Die 4 Motionäre haben in diesem Sinne, in der Absicht, das Beste für das Volk zu erstreben, ihre Motionen eingereicht und begründet, vorab die beiden Motionen betreffend den Abbau — ohne dass ich dabei die anderen zwei Motionen herabmindern wollte. Diese Motionen sind gestellt worden mit dem ganz bestimmten Willen, Massnahmen durchzusetzen, um unsere Wirtschaft nicht zugrunde gehen zu lassen durch diese leidige Abbaupolitik. Wir müssen doch diesen Standpunkt einmal vernehmen; wir müssen fühlen, dass es jetzt endlich 5 Minuten vor 12, dass es allerhöchste Zeit ist, etwas Ernsthaftes vorzukehren. Oder findet sich noch jemand unter uns, der glaubt, es komme von selbst wieder besser, es werde irgend ein Wunder geschehen? Es wäre eine Beleidigung des Rates, wenn man von ihm glaubte, er würde auf dieses Wunder warten. Wir selber haben diese Wirtschaft verfuhrwerkt, wir müssen darum dafür sorgen, dass der Karren wieder aus dem Sumpfe herausgezogen wird. Ich möchte meine Stimme erheben im Namen dieser Tausende von Arbeitslosen, die im tiefen Elend stecken. Ich möchte Ihnen die deprimierte Stimmung dieser Leute vergegenwärtigen. Ich möchte meine Stimme leihen den vielen Bergbauern, die vor dem Ruin stehen, den vielen Mietern, die heute nicht mehr wissen, was sie ihren Kindern morgen zu essen geben wollen, die heute kein Holz mehr in der Küche haben, um zu heizen und zu kochen, den vielen Kindern, die so grosse Not leiden, den vielen Kindern, die unter dem Zerwürfnis des Landes so schwer leiden. Wir sind verpflichtet, diese Rufe zu hören. Das möchte ich Ihnen mit aller mir zu Gebote sehendten Kraft zurufen: Wir sind verpflichtet, diesen Leuten zu helfen, wir müssen, um dieses Wort Zwinglis nochmals zu zitieren, «um Gottes Willen etwas Tapferes tun», und den Abbau bekämpfen.

**Bigler.** Wir diskutieren eine grundsätzliche Frage. Es mag richtig sein, dass diese 4 Motionen gewisse Berührungspunkte haben. Ich möchte mich aber in meinem Votum speziell auf die Motion Anliker konzentrieren und hier einmal die Frage aufwerfen: warum ist die Motion Anliker gestellt worden? Es ist sicher dem Rate noch in Erinnerung, dass wir seinerzeit bei der Eintretensdebatte über das Wiederherstellungsgesetz geltend gemacht haben, wir würden dieses Gesetz nur dann annehmen können, wenn zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich die zu treffenden Massnahmen auch tatsächlich auswirken. Wir haben seinerzeit diese beiden Punkte miteinander verquickt, nämlich die Frage: «Wird Schluss gemacht mit dem Abbau?» mit dem Wiederherstellungsgesetz, denn wir waren der Ueberzeugung, dass sich die im Wiederherstellungsgesetz vorgesehenen Massnahmen nicht auswirken würden, wenn sie von anderer Seite her durchkreuzt werden. Man hat uns dann erwidert, eine solche Verbindung dieser zwei Probleme würde die Diskussion allzu sehr erschweren. Daraufhin haben wir eingewilligt, die Frage der Abbaupolitik von unserer Stellungnahme zum Wiederherstellungsgesetz abzulösen und in der vorliegenden Motion Anliker geltend zu machen. Diese Motion hat also das Ziel, den im Wiederherstellungsgesetz beschlossenen Massnahmen tatsächlich zur Wirkung zu verhelfen. Das sei hier klar festgehalten.

Nächstens sollen wir für dieses Wiederherstellungsgesetz in den Kampf gehen. Es kommt natürlich schon ein wenig darauf an, wie wir diesen Kampf führen. Wenn man uns hier zum vornherein den Start erschwert, dann muss ich meinerseits die Verantwortung für den Ausgang der Abstimmung schon ablehnen. Wenn man hier die Massnahmen sabotiert, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, wird es uns wirklich sehr, sehr schwer ge-

macht, für das Wiederherstellungsgesetz mit allem Elan einzutreten.

Herr Regierungsrat Joss hat erklärt, es sei viel getan worden, um die Preise zu stützen und der Landwirtschaft zu helfen. Ich möchte dafür danken, dass er uns daran erinnert hat, was alles von Staats wegen gemacht worden ist. Wir anerkennen diese Hilfe und sind dankbar dafür. Der Bauer weiss, dass man an ihn gedacht hat. Der Herr Regierungsrat hat aber auch gesagt, dass die Lage in der Landwirtschaft heute trotz dieser Massnahmen eine schwere sei und dass die landwirtschaftlichen Existenzen sehr gefährdet seien, mit andern Worten, er hat zugegeben, dass die getroffenen Massnahmen eben nicht genügten, dass trotz all dieser Hilfen der Not nicht gesteuert werden konnte. Es handelt sich hier um die grundsätzliche Frage, die immer noch nicht beantwortet ist: Gelingt es uns, mit diesen sogenannten Ueberbrückungsmassnahmen eine dauernde Gesundung in der Landwirtschaft zu erzielen, ja oder nein? Ich habe die Ueberzeugung, dass wir wohl noch jahrelang mit diesen Ueberbrückungsmassnahmen helfen könnten. Aber es wäre ein Fehler, wenn wir nicht im gleichen Moment auch nach den Fehlern suchen würden, welche diese Ueberbrückungsmassnahmen in ihrer Wirksamkeit vermindern oder aufheben. Ich habe die Ueberzeugung, dass die bisherige Art von Hilfe nicht zu einer Gesundung führen kann. Ich habe die Ueberzeugung, dass das Subventionensystem unsere Wirtschaft nie richtig gesund machen kann, so sehr wir auch heute auf diese Subventionen angewiesen sind. Es ist sicherlich unsere moralische Pflicht, heute dem Volke diese Hilfe angedeihen zu lassen. Gleichzeitig ist es aber auch eine moralische Pflicht der Behörden, den Mut aufzubringen, um neue Wege zu suchen, die uns aus diesem Zustand herausführen. Wenn der gegenwärtige Zustand ein dauernder bleiben würde, dann müsste nach meiner Ueberzeugung unser Volk nicht nur wirtschaftlich, sondern auch innerlich, seelisch, verkümmern. Der jungen Generation wird ja geradezu die Möglichkeit genommen, vorwärts zu streben, denn sie muss sich ja sagen, wenn es so weiter geht: Es nützt ja alles nichts. Darauf wollte ich hinweisen. Ich möchte also die bisher getroffenen Massnahmen dankbar anerkennen, aber auch in Erinnerung rufen, dass das alles nur Notmassnahmen, nur Ueberbrückungsmassnahmen sind. Das Schwergewicht des Problems liegt heute wohl an einem ganz andern Orte. Man kann sich sicherlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass all diese Hilfsmassnahmen von der wirtschaftspolitischen Seite her durchkreuzt werden. Es nützt eben nicht viel, wenn man am einen Orte dem Bedrängten etwas gibt und es ihm am andern Orte wieder wegnimmt. So verhält es sich tatsächlich, wenn man durch Stützungsaktionen dem Bauern hilft und ihm auf der andern Seite durch die Abbaupolitik wieder eben so viel oder noch mehr wegnimmt. Diese Abbau- und Schrumpfungspolitik bringt schlussendlich unserm Volk den Ruin und macht alle Hilfsmassnahmen illusorisch.

Der Herr Regierungsrat hat gesagt, es werde keine bewusste Abbaupolitik getrieben. Ich glaube, Herr Anliker hat den Beweis dafür erbracht, dass das Gegenteil der Fall ist. Die von ihm vorgebrachten Tatsachen lassen sich doch nicht einfach wegwischen. Es lässt sich nicht einfach wegdiskutieren, dass von den massgebenden Behörden eine bewusste Abbaupolitik getrieben wird. Da kann man reden, so viel und so schön man will, es ändert an den bestehenden Tatsachen nichts. In dem Moment aber, da wir, der Staat Bern, ein Opfer dieser Politik geworden sind, haben wir auch die Pflicht, auf die Fehler hinzuweisen und darzutun, dass ein solcher Kurs den Staat gefährdet. Das ist es, was wir mit unserer Motion wollen.

Man streitet sich nun darum, ob wir dem Bundesrat sagen dürften, er habe bewusst Abbaupolitik getrieben. Ich muss schon sagen, wenn wir den Wortlaut der Motion Anliker so umdrehen, wie es der Herr Regierungsrat Joss getan hat, wonach man dem Bundesrat gewissermassen ein Dankschreiben zukommen liesse, so wäre das von denen, die diese Motion unterzeichnet haben, doch etwas viel verlangt. Mit dem veränderten Text wird das von uns gewünschte Ziel nicht erreicht. Wir möchten, weil diese Abbaupolitik vom Bunde bewusst getrieben worden ist, auch bewusst den Bundesrat darauf aufmerksam machen, dass er dafür die Verantwortung zu tragen habe und dass wir mit seiner Politik nicht einverstanden seien. Wenn man ihm das nicht sagt, wird er die Sache einfach so drehen, dass er erklärt: Wir haben diesen Brief da vom Regierungsrat des Kantons Bern erhalten. Wir können aber, da er uns ja für die bisherige Politik dankt, nach wie vor machen, wie wir wollen. Das möchten wir nun gerade nicht. Ich halte fest: Wir wollen einen grundsätzlich anderen Kurs; das ist notwendig, damit wir im Staate Bern wieder neu aufbauen können.

Es ist richtig, dass sich die Existenzfrage des Staates von derjenigen der Privaten nicht loslösen lässt. Die Existenzfrage der Privaten ist auch die Existenzfrage des Staates. Die Lage im Bauernvolk brauche ich Ihnen nicht mehr vor Augen zu führen. Sie ist sicher jedem bekannt. Jeder, der die Situation sehen will, wie sie tatsächlich ist, der wird erkennen, dass etwas geschehen muss. Darüber brauche ich wohl kein Wort mehr zu verlieren. Nun will man heute z. B. den Bauern begreiflich machen, dass durch die Abbaupolitik auch die Lage des Bauern erleichtert werden könne. Man sagte, durch den Lohnabbau werde auch seine Lage verbessert. Ich bin aber der Ueberzeugung, dass sich ein Lohnabbau für den Bauer gar nicht so auswirken wird. Wir dürfen nicht vergessen: Der Lohn z. B. für die Herstellung einer Maschine stellt bloss einen geringen Teil der Produktionskosten dar. Zudem sagt man ja, auch Herr Bundesrat Schulthess hat das im Ständerat deutlich gesagt, dass man nicht bloss den Lohn des Arbeiters herabsetzen will, sondern es sei ganz selbstverständlich, dass auch die Preise herabzusetzen seien. Wir wissen schon, wer diese Preisreduktion zu bezahlen hat. Wir müssen deshalb erklären: das darf nicht der zu begehende Weg sein. Gegen eine solche Politik wehren wir uns. Ein gewiegter Abbaupolitiker, Herr Professor Dr. Lorenz, hat einmal in seiner Zeitung, im «Aufgebot», den Satz geprägt: «Wenn der Abbau für den Schuldner tragbar sein soll, dann hat im Mittelpunkt des Abbaues eine Senkung des Zinsfusses zu stehen. Diese Senkung des Zinsfusses ist im Abbau aber gar nicht möglich.» Das schreibt Prof. Dr. Lorenz, dieser gewiegte Abbaupolitiker,

und trotzdem will man im Zusammenhang mit dem Lohnabbau auch von Zinserleichterungen usw. sprechen. Man verspricht uns jetzt einen vierten Zinsabbau. Was trägt das ab? Das wird sofort wieder illusorisch gemacht durch die Abbaumassnahmen. Also auch hier wieder: Man hilft am einen Ort, und am andern nimmt man es wieder weg, ein ewiger Kreisschluss. Die Hilfsmassnahmen werden also durch den heutigen wirtschaftspolitischen Kurs illusorisch gemacht. Das lässt sich einfach nicht wegdiskutieren. Darum wollen die Motionssteller und alle, die diese Motionen unterschrieben haben, die Verantwortung dorthin abwälzen, wo sie hin gehört. Wenn die Motion, so wie es vom Regierungstische aus vorgeschlagen worden ist, abgeändert wird, dann ist sie verwässert. Herr Regierungsrat Joss wird zugeben müssen, dass die 45 Unterzeichner der Motion Anliker sich überlegt haben, um was es geht. Ich möchte also nicht, dass man Herrn Anliker und den Mitunterzeichnern gewissermassen mildernde Umstände zubillige für die Unterzeichnung dieser Motion. Ich will da Herrn Lengacher wegen seiner Stellungnahme keinen Vorwurf machen. Ich begreife ja, dass Herr Lengacher nach allen Seiten Nägel einzuschlagen sucht. Ich muss aber schon erklären: Wenn Herr Lengacher glaubt, auf diesem Wege eine neue Schweiz zu schaffen, dann könnte es noch lange dauern, bis er sein Werk vollendet haben wird. Mit diesem Zickzack-Kurs wird man nicht ans Ziel gelangen. Wir müssen einen geraden Weg gehen, auch wenn er unangenehm ist. Ich begreife auch, dass es für den Regierungsrat unangenehm ist, den von uns verlangten Weg zu gehen. Aber man muss manchmal das Unangenehmere wählen, weil es eher und besser zum Ziele führt. Ich unterstütze deshalb die Motion Anliker in seiner ursprünglichen Form. Es ist notwendig, die Verantwortung denen zuzuordnen, welchen sie zukommt.

**Luick.** Ich will Ihre Zeit nicht mehr lange in Anspruch nehmen. Wenn man das Wirtschaftliche debattiert, darf man eines nicht vergessen: die Wirkung der Abbaupolitik auf die Staatsfinanzen. Wir wissen, dass die Tendenz besteht, alle Einkommen und Preise zu senken, um eine Angleichung an die angeblich im Ausland bestehenden Verhältnisse zu finden. Das ist die sogenannte Anpassungspolitik. Sie hat zur Folge, dass bei uns, sprechen wir einmal nur vom Kanton Bern, bei einer Senkung, sagen wir um 10 %, der Staat 12—14 % weniger Steuern einnimmt. Die Mindereinnahme ist deshalb grösser als der Abbau, weil viele Leute aus der Progression herauskommen oder der Steuerpflicht überhaupt enthoben werden, ganz abgesehen davon, dass diejenigen, die infolge dieser Abbaupolitik arbeitslos werden, überhaupt keine Einkommensteuer mehr bezahlen können. Wir sind im Begriffe, die Kantonsfinanzen zu sanieren. Wenn man sich diesen Steuerausfall von 12—14 % bei einem 10 %igen Lohnabbau oder von einem Viertel bei einem Abbau von 20 % vergegenwärtigt und sich die Wirkungen für die Staatsfinanzen ausdenkt, dann muss man doch dazu kommen, sich energisch gegen diese Abbautendenzen zu wehren. Ich möchte Sie deshalb nachdrücklich bitten, die Motionen erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu beauftragen, endlich einmal Schritte beim Bunde zu unternehmen, damit die Deflationspolitik aufhört.

**Anliker.** Es ist bei der Begründung der Motion und gerade jetzt von Herrn Bigler mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Motion Bezug nimmt auf die seinerzeitigen Beratungen des Wiederherstellungsgesetzes. Ich möchte das nochmals in den Vordergrund stellen. Wir stehen nun vor dem Abstimmungskampf für dieses Gesetz. Wir kennen alle die Stimmen im Volke draussen, und wie wenig es geneigt ist, neue Lasten, wie sie ihm zugemutet werden, zu übernehmen. Die Stimmung ist wirklich nicht gut. Nun ist heute vormittag gesagt worden, wir könnten nichts machen, die Krise sei international. Selbstverständlich können wir nicht die Weltwirtschaftskrise beheben. Es ist zwar ganz interessant, zu vernehmen, dass letzthin in einem Finanzblatt geschrieben stand, wir hätten unser Milliardenkapital deshalb ins Ausland exportiert, weil wir die Absicht gehabt hätten, uns am Wiederaufbau der Weltwirtschaft zu beteiligen. Wenn man die Weltwirtschaft durch den Kapitalexport wieder aufbauen helfen wollte, so könnte man auch annehmen, dass wir ebenfalls in der Lage seien, auf die Weltwirtschaftspolitik Einfluss zu nehmen.

In der Begründung der Motion habe ich den Beweis erbracht, dass ein bestimmter Kurs befolgt wurde und dass man die Krisenlasten ungerecht verteilt hat, indem man zu viel Rücksicht nahm auf die Spekulation und zu wenig das Arbeitseinkommen berücksichtigte, sei es das Einkommen der Handarbeit oder der Kopfarbeit. Die Folgen dieser Politik liegen heute klar zutage. Es herrscht grosse Not und infolgedessen eine gefährliche Stimmung in weiten Kreisen unseres Volkes. Um nun diese gefährliche Stimmung zu mildern — selbstverständlich hat der Bund Hilfsmassnahmen ergriffen, für die wir sehr dankbar sind — wurde eine Krisenhilfe aus öffentlichen Mitteln betätigt. Wenn man nun diese Stimmung im Volke kennt, und wir trotzdem ins Volk hinausgehen sollen, um den Leuten das Wiederherstellungsgesetz mundgerecht zu machen, dann kann man sich etwa vorstellen, was unsern Bestrebungen alles entgegengehalten wird. Ich halte dafür, dass es nicht gerade die geschickteste Propaganda für das Wiederherstellungsgesetz ist, wenn wir in erster Linie für all das danken, was bisher in wirtschaftspolitischer Hinsicht geschehen ist. Gewiss, es ist anzuerkennen, was getan worden ist, aber es gibt auch psychologische Momente, die man nicht unberücksichtigt lassen darf. Es ist doch anzunehmen, dass die 45 Mitunterzeichner meiner Motion gewusst haben, was sie wollten. Es ist gesagt worden, es seien uns vielleicht mildernde Umstände zuzubilligen. Ich glaube, der bernische Grosse Rat hat es doch nicht nötig, dass ihm mildernde Umstände zugebilligt werden.

Es ist nun eine neue Fassung für meine Motion vorgeschlagen worden. Auch nach dieser neuen Fassung sollte es die Meinung haben, der Regierungsrat habe beim Bundesrat vorstellig zu werden und von ihm zu verlangen, dass er eine Wirtschaftspolitik treibe, welche in erster Linie Rücksicht nimmt auf die lebendige Arbeit. In diesem Punkte wären wir also einig. Nun musste ich aber heute morgen aus dem Votum von Herrn Regierungsrat

Joss und aus den Voten von Diskussionsrednern hören, dass man den bisherigen Kurs in jeder Beziehung als richtig hinstellt, ihn rühmt und anerkennt. Ich kann mir deshalb nicht recht vorstellen, wie wir, da wir doch verlangen, dass ein Kurs eingeschlagen werde, der in erster Linie Rücksicht nimmt auf den Ertrag der lebendigen Arbeit und nicht auf das spekulative Kapital, uns nicht in Gegensatz stellen müssen zum bisherigen Kurs. Wenn wir dem Bundesrat für seine bisherige Politik danken würden, und wenn wir ihm nicht sagten, dass sie falsch war, dann würde man im Bundeshause sagen: Wir sind ja einig, man ist mit unserm Kurs einverstanden, also fahren wir weiter auf dem alten Geleise. Der Verlauf der Diskussion war so, dass es mir ganz unmöglich ist, der neuen, vielleicht wohlgemeinten Fassung zuzustimmen. Ich verstehe ja die Stellungnahme unserer Regierung ganz wohl. Ich kann begreifen, dass sie nicht gern einer Motion zustimmt, welche die bisherige Wirtschaftspolitik tadelt. Das ginge ja wohl jedem von uns so, wenn er Mitglied der Regierung wäre. Aber für uns Vertreter des Bernervolkes im Parlament ist die Lage etwas anders. Wenn ich für das Wiederherstellungsgesetz werben soll, dann will ich ein gutes Gewissen und alles versucht haben, um die Grundlagen für die Wirksamkeit dieses Wiederherstellungsgesetzes zu schaffen.

Ich empfehle Ihnen deshalb, der Motion in der ursprünglichen Fassung zuzustimmen. Sicherlich wäre es einfacher und mit geringerem Widerstand verbunden gewesen, wenn wir der zweiten Fassung zustimmen würden. Es ist aber auch sehr richtig gesagt worden, wir müssten doch einmal den Mut haben, auf die begangenen Fehler hinzuweisen, und zu sagen, dass man mit der bisherigen Wirtschaftspolitik nicht einverstanden ist. Wir haben ja jetzt viel Vertrauen in neue Leute, in die neue Wirtschaftsführung unseres Landes. Ich sehe deshalb nicht ein, wie meine Motion in der ursprünglichen Form für diesen neuen Mann einen Vorwurf bedeuten könnte. Der Vorwurf richtet sich ja an die bisherige Führung.

**Grimm.** Die Regierung schlägt eine andere Formulierung der Motion der Kommission über den Zinsabbau vor. Es handelt sich dabei nicht um eine Aenderung des materiellen Inhaltes, sondern nur um eine redaktionelle Aenderung. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen. Ich persönlich bin aber mit dem neu vorgeschlagenen Texte einverstanden. Die Hauptsache ist, dass die von uns verlangte Eingabe an den Bundesrat abgesandt wird.

Bei dieser Gelegenheit hätte ich noch einen kleinen Wunsch anzubringen und vielleicht auch eine kleine Lehre. Bei der Beratung des Sanierungsgesetzes konnten wir feststellen, dass man in der Kommissionsberatung gewissen Vorschlägen, die wir gemacht haben, einen sehr grossen Widerstand entgegensetzte. Im Plenum hat man dann gesucht, zu einer Einigung zu gelangen. Ich meine, man könnte sich diesen Umweg in der Zukunft wohl ersparen und dafür sorgen, dass man schon in der Kommissionsberatung zu einer einheitlichen Formulierung gelangt. Es würde auch der Regierung nicht schaden, wenn sie nicht jedesmal im Grossen Rat den Eindruck erweckte, dass man ihr gewisse Zugeständnisse förmlich abringen müsste.

Die Diskussion ist weit über die Fragen herausgewachsen, die in den verschiedenen Motionen vorgebracht worden sind. Ich möchte mir erlauben, in dieser Beziehung noch einige wenige Bemerkungen anzubringen, denn das, was über den eigentlichen Inhalt der Motionen hinausgegangen ist, scheint mir noch wichtiger zu sein als das, was in den Motionen enthalten ist; es betrifft die zukünftige Entwicklung und die zukünftige Wirtschaftspolitik, die sowohl im Kanton Bern als auch in der Eidgenossenschaft zu befolgen ist. Es sind bei dieser Gelegenheit allgemeine Ratschläge erteilt worden, zum Teil offen, zum Teil durch die Blume. Herr Regierungsrat Joss hat den Standpunkt vertreten, der bestehende Zwang sei stärker als der Wille des Menschen, und Herr Dr. Egger hat davor gewarnt, die tatsächlichen Verhältnisse zu übertreiben und die Lage so darzustellen, dass dadurch der Seelenfriede des Menschen Schaden leide. Er hat durchaus recht. Aber ist es denn eine Uebertreibung der Tatsachen, wenn wir hier schildern, wie die Arbeitslosen zu uns kommen, Leute, die vielleicht monate-, ja jahrelang arbeitslos gewesen sind, und uns sagen: Alle eure Vertröstungen und alle eure Hinweise auf die schlimme Finanzlage des Staates, auf den Mangel an Mitteln, auf das Fehlen von Verhandlungsmöglichkeiten, alles das ändert nichts an unserer individuellen Notlage, all das verschafft uns keine Arbeit! Ist es denn verwunderlich, wenn derjenige, der infolge der wirtschaftlichen Zustände in der heutigen Zeit bereits bankerott geworden ist, sich durch dieses Gespenst, das da an die Wand gemalt wird, wonach die Kriseninitiative zum Staatsbankerott führe, in keiner Weise imponieren lässt? Ganz ähnlich ist die Einstellung der Schuldenbauern, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Auch dann wird man nicht imponieren, wenn man erklärt, der Zweck sei stärker als der menschliche Wille und damit habe man sich abzufinden.

Es geht noch um etwas anderes — es ist heute nachmittag angetönt worden —, nämlich um die Frage: Was soll eigentlich aus unsern Kindern werden, aus der Jugend? Was ist das für ein Seelenfrieden in der menschlichen Brust, wenn die Eltern, die sich die letzten Mittel vom Munde abgespart haben, um ihre Kinder etwas werden zu lassen, trotzdem nicht in der Lage sind, ihre Kinder einen Beruf lernen zu lassen, und wenn sie nicht sagen können, falls es ihnen doch möglich war, die einen eine Berufslehre absolvieren zu lassen: Dort und dort könnt ihr nachher eure Arbeitskraft verwenden! Und was ist das für eine Situation, wenn von Staats wegen aus Ueberlegungen, die man sicherlich verstehen kann, durch die Unterstützungsmassnahmen — das kommt auch im Kanton Bern vor — durch die Regelung der Arbeitslosenunterstützung Familien auseinandergerissen werden, weil der Staat sagen muss: Die Kinder sollen von zuhause fort und anderswo Arbeit suchen, während es doch eigentlich oberstes Ziel des Staates wäre, das Familienleben zu erhalten und zu fördern? Das ist schon eine andere Volkspsychologie, als sie früher bestanden hat. Da kommt man mit den alten Mitteln und Auffassungen nicht mehr durch. Es ist deshalb durchaus begreiflich, wenn wir heute von an-

derer Seite Redewendungen hören, die uns seit Jahren und Jahrzehnten geläufig sind. Und wenn Herr Dr. Egger sagt: «Keine Uebertreibung der Tatsachen!», dann bin ich mit ihm einverstanden, aber man sollte sich gerade bei diesem Problem überlegen, dass heute das Volk durch alle Kreise hindurch — es handelt sich heute gar nicht mehr um Parteipolitik — in zwei Lager geschieden ist, wenigstens bis zum 2. Juni. Jawohl, wenn man die Interessen der Zukunft wahren will, muss man es so machen, wie es in der letzten Woche gemacht worden ist. Wenn man die Währung aufrecht erhalten will, muss man im Ausland eine gewisse Stimmung schaffen, indem man denjenigen, welche ehrlicherweise für die Kriseninitiative eintreten, unterschiebt, sie suchten die Abwertung des Schweizerfrankens herbeizuführen. Dann muss man es so machen, dass sogar heute noch ein Organ wie der «Economist» vom 11. Mai 1935 folgendes schreibt:

«Der Schweizerfranken. Das Interesse der Devisenhändler und Spekulanten ist nun auf den Schweizerfranken gerichtet. Man weiss, dass die Situation der Banken schwach ist und mehrere von ihnen von der Darlehenskasse, einer offiziellen Institution, unterstützt werden. In der letzten Zeit gab es einen ernsten Abfluss vom Kapital. Er ist grösser, als die Goldverluste der Nationalbank anzeigen, da Handelsbanken aufgefordert wurden, einen Teil ihres Goldbestandes bei der Nationalbank zu deponieren.»

Wenn derartige Meldungen erscheinen, die nicht in London geschrieben wurden, sondern aus der Schweiz stammen müssen, dann heisst das allerdings, das Vertrauen in die schweizerische Währung untergraben und den Franken gefährden. In der gleichen Linie liegt es, wenn man Propaganda macht, wie es die Bankiervereinigung getan hat — wovon in anerkennenswerter Weise die Berner Kantonalbank abgerückt ist —, indem sie ein Zirkular erlässt und erklärt: Wenn die Kriseninitiative angenommen wird, dann sind die Spargelder der kleinen Leute gefährdet und dann müssen wir damit rechnen, mehr Steuern bezahlen zu müssen. Etwas Derartiges ist hahnebüchern — man könnte übrigens auch sagen, wenn die Bankiers Politik treiben, so sei das gleich krumm, wie wenn die Militärs politisieren. — Was bewirkt man mit solchen Manifestationen? Dass sich jeder vernünftige Mensch sagt: Ja, wenn man mir ein solches Zirkular schickt, dann muss ich meinen nächsten Schritt zur Bank lenken, um mein Geld dort abzuheben. Es ist schon geradezu unerhört und unbegreiflich, dass man in dieser Art und Weise eine Bewegung glaubt diskreditieren und ihr den Erfolg streitig machen zu können, indem man erklärt: Wenn die Kriseninitiative angenommen wird, dann müssen wir neue Steuern bezahlen, sonst aber nicht. Und doch haben wir erst kürzlich ein Gesetz angenommen, das in steuerlicher Hinsicht reichlich hohe Zumutungen an das Bernervolk stellt. Und im Bundeshaus hat man in der Aprilsession erklärt, das zweite Finanzprogramm, das neue Steuern bringen werde, sei in Vorbereitung. Glauben denn die Herren Bankiers, der einzelne Mensch denke nicht, er nehme ein solches Zirkular von den Banken als bare Münze hin und vergesse, was man den Banken etwa vorwerfen könnte und was sie verschuldet haben?

Oder ein anderer Vorwurf, der gegen die Kriseninitianten erhoben wird. Man sagt, wir strebten nach der Diktatur. Ein solcher Vorwurf ist schon eigentümlich, wenn man in Betracht zieht, dass ausgerechnet heute, am 22. Mai, eine Nationalratskommission in bezug auf die wirtschaftspolitischen Probleme sehr weitgehende Vollmachten zugunsten des Bundesrates beschliesst. Wenn die Politik so weitergeführt werden soll, dann wird es allerdings nicht zum Guten kommen.

Es ist heute morgen von einem Redner mit Recht darauf hingewiesen worden, wir hätten auch nach dem 2. Juni, werde die Kriseninitiative angenommen oder nicht, noch übrigbleibende Probleme zu behandeln. Gewiss, es würden noch Probleme bestehen bleiben, bei denen dann allerdings der Zwang eine Rolle spielen wird, und die man nicht wegdisputieren kann durch irgendwelche Reden im Ratssaale oder im Volke draussen. Bestehen bleiben wird bei den Banken das Problem der Liquidität, das mit der Kriseninitiative nichts zu tun hat; bestehen bleiben wird die Schwierigkeit mit der schweizerischen Währung als Ausdruck der allgemeinen Krisenlage auf dem Weltmarkt und als Folge der Rolle, die die Schweiz als internationaler Bankier seit dem Kriege gespielt hat.

Nun soll sich einmal jemand vorstellen, wie man aus dieser Situation herauskommen soll. Glaubt man, aus dieser Situation herauszukommen mit einer Politik, wie sie früher gehandhabt wurde, mit einer Politik, der Ausschliesslichkeit, der Aechtung, der Verfolgung, wobei man grossen Minderheiten erklärte: Ihr habt da gar nichts zu suchen, wir wollen unter uns sein, mit einer Politik, die glaubt, man könne sich so durchlavieren und Tatsachen verwischen! Diese Zeiten sind vorbei. Jetzt gehen wir Zeiten entgegen, in denen es sich nach meiner festen Ueberzeugung nicht mehr darum handelt, nach der einen oder andern Seite hin extremste Forderungen zu verwirklichen, Zeiten, in denen innerhalb des Landes eine gewisse Neuorientierung der Kräfte erforderlich sein wird. Diese Neuorientierung wird aber nicht etwa in der Richtung des Frontismus und derartiger Tendenzen liegen. Sie kann auch nicht darin bestehen, dass wir glauben, man könne das alte Wirtschaftssystem mit einem Ruck beseitigen und etwas Neues an dessen Stelle setzen. Wenn wir uns, wie Herr Regierungsrat Joss mit vollem Recht erklärt hat, in einem neuen Dauerzustand befinden, in einem Zustand, aus dem wir nicht mehr herauskommen und der uns nicht mehr gestattet, zu den alten Verhältnissen zurückzukehren, dann muss man sich doch klar sein, dass dann auch die alten Mittel und Methoden nicht mehr anwendbar sind. Das ist eine Erkenntnis, die sich aus der allgemeinen Lage heraus ergibt.

Wir haben bei der Beratung des Sanierungsgesetzes von Anfang an erklärt: Wir helfen mit, unsere Staatsfinanzen zu sanieren, soweit uns das möglich ist, und ich stelle gerne fest, dass diese Erklärung von der andern Seite so aufgefasst worden ist, wie es gemeint war, und dass die Frucht all dieser Debatten und Bemühungen eine Verständigung war, für die jetzt einstweilen noch die Sanktion des Bernervolkes aussteht. Glauben Sie aber ja nicht, dass, wenn dieses Sanierungsgesetz durchkommt, es nachher im alten Trab weitergehen werde.

Es werden vielmehr Tag für Tag aus der Not der Zeit heraus neue, ähnliche Probleme entstehen, und dann wird es sich zeigen, ob das Verständnis, das sie bei der Frage der Sanierung der Staatsfinanzen gezeigt haben, auch bei andern wichtigen Lebensproblemen vorhanden ist, nämlich dann, wenn es sich nicht nur um die Sanierung der Staatsfinanzen, sondern der Finanzen der einzelnen Bürger handelt, d. h. um die Existenz der Einzelnen. So betrachten wir die Dinge für die Zeit nach dem 2. Juni 1935, welches auch immer der Ausgang der Abstimmung sein mag. Man hat, sicherlich in überkluger politischer Ueberlegung und Schlauheit, heute in den Zeitungen verkündet, es sei eine Beruhigung auf dem Geldmarkt und Beruhigung in der Frage der Währung eingetreten, weil man heute schon annehmen könne, dass die Kriseninitiative erledigt sei. Herrgott, sind denn diese Leute eigentlich mit Blindheit geschlagen, dass sie nicht sehen, was los ist? Man hat ja bei mancher Abstimmung schon so gesprochen, und am Abend ist es dann anders herausgekommen. Ich will nicht prophezeien, aber ich möchte feststellen: nach dem 2. Juni 1935 hört die Schweizergeschichte und die Weltgeschichte nicht auf, und wenn Sie nicht die Einsicht und Vernunft haben, sich diesen Problemen so gegenüberzustellen, wie es aus der geschichtlichen Entwicklung heraus angezeigt ist, dann allerdings ist das Schlimmste für die Zukunft unseres Volkes zu befürchten.

Ich erkläre auch hier wieder: Es kommt nicht auf Formeln an, sondern darauf, dass wir den Schwierigkeiten, denen wir entgegengehen, gewachsen sind. Das ist nur dann möglich, wenn man den Kurs der bisherigen Politik verlässt und zu einem neuen politischen Kurs übergeht.

**Schwarz.** Ich möchte mich ganz kurz fassen und nur auf die einzelnen Punkte eintreten, die Herr Regierungsrat Joss angeführt hat.

Herr Regierungsrat Joss hat erklärt, Selbstversorgung sei für die Schweiz nicht möglich; wir seien vom Ausland abhängig, es sei auch eine starke Rückwanderung festzustellen. Ich will das nicht bestreiten; aber bestreiten muss ich, dass man unseren 4 Millionen Einwohnern, dass man den rückwandernden Schweizern, dass man uns allen mit dem Preisabbau in irgendwelcher Art und Weise helfen kann. Die logische Konsequenz dessen, was Herr Regierungsrat Joss in bezug auf unsere Stellung sagte, ist gerade das Umgekehrte: die logische Konsequenz ist, dass wir nicht abbauen dürfen, sondern vielmehr mit allen Mitteln aufbauen müssen. Was Herr Regierungsrat Joss über unsere Armut gesagt hat, hat sich gerade gegen ihn selbst gerichtet.

Ferner hat Herr Regierungsrat Joss gesagt, wir seien ein kleines Land, und wir hätten daher keinen Einfluss auf die Preisentwicklung. Ich bitte schon, bevor man solche Behauptungen aufstellt, dass man doch zuerst die Preisentwicklung der kleinen Länder wie auch die der Schweiz, selbst einmal verfolgt. Wenn wir das tun, dann sehen wir, dass wir z. B. in der ganzen Welt im Jahre 1919 das einzige Land gewesen sind, welches die allgemeine Weltinflation von damals nicht mehr mitmachte, sondern die Preise senkte, und dass es ferner andere kleinere Länder gibt, so Norwegen und Finnland, mit wirtschaftlich fast gleichen Verhältnissen wie die Schweiz (keine Rohstoffe, mehr Einfuhr als Ausfuhr), die auch eine eigene Währungspolitik befolgt haben. Haben z. B. diese beiden Länder seit 1931 Preisabbaupolitik getrieben? Keineswegs. Sie haben heute noch den gleichen Preisstand wie damals. Finnland hatte vorher eine zeitlang Preisabbaupolitik verfolgt. Welches war das Resultat? Dass sofort eine furchtbare Krise einsetzte. Darauf hat Finnland den Preisabbau sofort abgestoppt und seit 1931 herrscht dort eine Konjunktur, um die wir dieses Land nur beneiden können. Wir finden darüber in der Zeitschrift der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung einen glänzenden Artikel, der wie ich hoffe, hier heute noch ausgeteilt werden kann. Darin wird gezeigt, was ein Land machen kann, wenn es diese gottverlassene Deflationspolitik aufgibt.

Dass wir keine eigene Preispolitik treiben könnten, hat man mir schon in genau gleicher Weise in den Jahren 1914 - 1920 entgegengehalten; so äusserte sich auch Herr Nationalrat Hirter, der damalige Nationalbank-Präsident im Jahre 1918. Im Jahre 1920 setzte die entgegengesetzte Preisentwicklung — die Deflation — in einigen Ländern ein, so auch in den Vereinigten Staaten. Wenn man sich damals an den Satz gehalten hätte, dass das Ausland unseren Preisstand bestimme, wenn wir so deutschfreundlich geblieben wären, wie wir es bis 1918 waren, und wenn wir uns deshalb an das deutsche Preisniveau angelehnt hätten, dann hätten wir auch die Inflation in Deutschland bis zum bittern Ende mitgemacht. Hätten wir uns aber an Frankreich angelehnt, dann würde unser Franken heute auch nur noch den fünften Teil wert sein, wie es der französische Franken ist. Wir haben immer, wenn es uns notwendig erschien, eine eigene Währungspolitik getrieben. Und im Jahre 1924 erklärte der Bundesrat ausdrücklich, wenn die Vereinigten Staaten ihre Goldinflation fortsetzen würden, dann würden wir nicht weiter mitmachen, sondern zur Festigung des Preisstandes im Landesinnern übergehen und den festen Wechselkurs auf die Vereinigten Staaten fahren lassen.

Wenn nun heute Herr Regierungsrat Joss sagt, wir müssten uns an das eherne Gesetz von Angebot und Nachfrage halten, so mache ich ihn darauf aufmerksam, dass Nachfrage das umlaufende Geld ist. Es wäre ja glänzend um uns bestellt, wenn sich unsere Nachfrage nach unsern Bedürfnissen richten würde. Bei den meisten ist es aber leider nicht so. Es ist auch nicht so, dass die Nachfrage nach Waren mit der Zunahme der Kinderzahl steigt, sonst wäre man ja fein raus, wenn man mit den Geburtsscheinen Waren kaufen könnte. Nachfrage ist aber nichts anderes als umlaufendes Geld. Das hat seinerzeit Subdirektor Ott von der Nationalbank gesagt und auch Herr Dr. Egger zugegeben. Die Menge des umlaufenden Geldes aber bestimmt die Nationalbank, damit bestimmt sie den Preisstand.

Nun ging es aber heute nachmittag vor allem um die wichtige Frage: ist die Deflation gewollt oder nicht? Herr Regierungsrat Joss hat nichts dagegen gesagt, dass offiziell, mit der Unterschrift des Nationalbankpräsidenten, im Jahre 1919 erklärt worden ist, wir wollten die Preise senken, wir wollten eine rückläufige Bewegung der Preise einleiten, oder

dass der Bundesrat im Jahre 1924 erklärt hat: Wir wollen eine weitere Preissteigerung dadurch verhindern, dass wir währungspolitische Massnahmen ergreifen, er hat beides stillschweigend zugegeben.

Es ist uns dagegen erwidert worden, was Herr Bundesrat Schulthess gesagt habe, sei nicht die Meinung des Gesamtbundesrates gewesen. Die Meinung des Gesamtbundesrates in bezug auf die Deflation ist jedoch im Jahre 1932 in folgender Weise proklamiert worden:

«Die Schweiz kann keine Preisinsel bilden» (und doch war sie es 1919 und in den folgenden Jahren). «Es wird notwendigerweise eine Anpassung der Preise an die Preise des Auslandes eintreten müssen. Der Bundesrat glaubt jedoch, dass diese Anpassung nach und nach erfolgen sollte. Es soll ein sukzessiver Abbau eintreten. Eigentliche Preisstürze sollen, soweit irgend möglich, vermieden werden.»

Das ist eine offizielle Kundgebung des Gesamt-Bundesrates. Man darf deshalb nicht sagen, nur einzelne Mitglieder des Bundesrates hätten so gesprochen. Ich möchte auch anführen, dass Herr Ständerat Schöpfer, der gewissen Herren im Bundeshaus, die den Abbau propagieren, sehr nahesteht, geschrieben hat:

«Ich befürchte, dass das Anpassungs- und Abbauprogramm nicht mehr verwirklicht werden könnte, wenn die Kriseninitiative angenommen wird. Aus vaterländischen Gründen bin ich aber ein Freund von Anpassung und Abbau und hätte mich trotz den 335,000 Unterschriften der Initiative nicht gescheut, das Anpassungs- und Abbauprogramm im Laufe dieses Jahres durchzuführen und die Initiative dem Volke erst nachher vorzulegen.»

Nette Bekenntnisse einer schönen Ständeratsseele:

Nun hat aber auch der Bundesrat, ach, zwei Seelen in seiner Brust. Auf der einen Seite sollte er für die Interessen des Kapitals sorgen, und auf der andern Seite für das Arbeitseinkommen. Welches nun die Stellungnahme gewisser Bundesräte ist, möchte ich zur Beunruhignng von Herrn Lengacher doch noch bekanntgeben. Herr Bundesrat Meyer schrieb im Jahre 1912 einen Ratgeber für Kapitalisten. Hier ist er, ich kann Herrn Lengacher das Buch leihen und die Augen werden ihm auf- und wohl gar übergehen, wenn er findet, welche Ratschläge der Verfasser für die Kapitalisten gibt. Vielleicht kann es Herr Lengacher seinen neuen Freunden vom B. V. H. leihen — wenn sie es noch nicht haben! (Heiterkeit.)

Es ist gesagt worden, wir hätten mit dieser Motion Propaganda gemacht. Nein, das haben die Gegner getan, diejenigen, die über den bernischen Grossen Rat hergefahren sind, weil so viele seiner Mitglieder diese Motion unterschrieben haben. Ich habe nichts geschrieben als das, was ich heute vorgelesen habe, und das habe ich geschrieben, weil ich mich hiezu verpflichtet fühlte.

Des weitern ist gesagt worden, wir hätten ja unsere Vertretung im Bundeshaus, wo wir diese Angelegenheiten direkt vorbringen könnten. Freilich, wir haben zwei Ständeräte im Bundeshaus, die ja den Kanton vertreten. Aber wenn der eine so und der andere das Gegenteil stimmt, so hebt sich das gegenseitig auf und was nützt uns eine solche kantonale Vertretung im Bundeshaus? Herr Joss deutete meine Wahl in den Nationalrat an. Bekanntlich sind aber die Ständeräte die Vertreter des Kantons; ich werde also trotz der Verheissung von Herrn Regierungsrat Joss Vertreter des Bernervolkes und nicht des Kantons Bern werden.

Es ist auch gesprochen worden von der Gefahr für die Währung. Demgegenüber möchte ich feststellen, dass gar nichts unserer Währung so sehr schadet, wie wenn man den Wert, die Kaufkraft des Geldes ändert. In den Jahren 1914 bis 1920 machten wir eine Inflation und nachher eine Deflation. Das ist es, und nichts anderes, was Misstrauen gegen die Währung verursacht. Die Deflation beunruhigt das Volk, noch ganz besonders darum, weil das Volk das Vertrauen in die Sicherheit der Bankanlagen verliert. Denn wenn man sieht, wie die Pfänder der Bankguthaben — die Liegenschaften — durch die Deflation entwertet werden, dann muss jeder, der auf drei zählen kann, sich sagen, wenn das so weiter geht, die Sparguthaben gefährdet würden. Man ruft uns zu: Vertrauen, Vertrauen! Die einzige Möglichkeit, Vertrauen zu schaffen, ist Sicherheit der Kaufkraft des Geldes und die Konstanz der Sachwerte. Wenn man Deflation betreibt, werden aber die Sachwerte entwertet, damit gleichzeitig das, was den Banken als Pfand dient. Wenn man aber auf die Sicherheit der Pfänder nicht mehr vertrauen kann, dann kann man eben auch auf die Spargelder nicht mehr vertrauen, und dann ist der allgemeine Zusammenbruch da.

Herr Regierungsrat Joss hat auch erklärt, wir hätten eine Motion unterzeichnet, mit der gesagt sei, der Bundesrat habe zu beschliessen, die Weltkrise müsse aufhören. Demgegenüber möchte ich feststellen, dass das eine glatte Unterschiebung ist. (Zwischenruf: Ein billiger Witz!) Ganz richtig, aber in der Deflation wird ja auch alles billig, selbst die Witze. Es heisst in der Motion, der Bundesrat solle mit der Deflationspolitik Schluss machen. Ich will im übrigen über diesen Einwand kein weiteres Wort verlieren, sondern nur noch anführen, dass prominente Fachleute erklärt haben, gerade die Deflationspolitik und der Glaube an die Deflation bedeute die Fortsetzung und Verschärfung der Krise. Es ist doch so, wie es Herr Ständerat Lardelli geschrieben hat, und mit seinen Worten möchte ich schliessen. Herr Ständerat Lardelli ist ein Demokrat aus dem Kanton Graubünden, der Finanzdirektor dieses Kantons, ein Mann, der auch auf bürgerlicher Seite ausserordentlich geschätzt wird. Er hat geschrieben:

«Wenn der Abbau gebremst wird, schwindet das dumpfe Gefühl der Resignation, der Hoffnungslosigkeit. Die ganze Volkswirtschaft erfährt dadurch sofort eine wertvolle Belebung und Befruchtung.

Die Liquidation der Abbaupolitik wird viel brachliegendes Geld in die Wirtschaft bringen, den Zins reduzieren und auch sonst die Unternehmungslust fördern. Für die Industrie kann im Inlandsgeschäft Erfolg blühen, und auch der Export wird auf solcher Grundlage gefördert werden können. Unsere Hotellerie wird staatliche Förderung erfahren, bevor die Sanierung der einzige Ausweg bleibt. Das Gewerbe kann so hoffen, wieder Aufträge zu Bedingungen zu erhalten, bei denen es existieren kann.

Das aber sind die Voraussetzungen auch für eine durchgreifende Hilfe für die Landwirtschaft.

Ich bin Optimist und glaube an eine Erholung. Wer aber verzweifelt an einem Wiederaufstieg, der mag den Abbau wählen. Ich möchte die Verantwortung für eine solche Politik nicht übernehmen.»

**Joss,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht autorisiert, hier über die Kriseninitiative zu sprechen, trotzdem dieses Problem in die Diskussion geworfen worden ist.

Der Standpunkt des Regierungsrates ist folgender: Die Motion Anliker, worin die Politik des Bundesrates kritisiert wird, wobei man aber von ihm gleichzeitig etwas verlangen will, lehnen wir ab. Wir machen einen Gegenvorschlag in der Weise, dass der Kerngedanke des Herrn Anliker angenommen wird, aber dem Bundesrat in verbindlicherer Form unterbreitet werden soll. Wir sind wie Herr Anliker der Auffassung, dass die lebendige Arbeit vor den Interessen des Kapitals gefördert werden soll. Darum geht es. Ich bedaure nur, dass man sich dieser Fassung nicht anschliessen kann. So erhalten wir bei der Abstimmung kein einheitliches Bild. Das wird den Eindruck im Bundeshaus wesentlich verwischen. Wenn der Motionär und seine Freunde auf den Einigungsvorschlag eingetreten wären, hätten wir zweifellos einen einstimmigen Grossen Rat gehabt, da ja die Freisinnigen und die Katholiken sich im gleichen Sinne wie wir ausgesprochen haben. Es wäre eine machtvolle Kundgebung geworden. Das ist nicht mehr möglich, da der Regieruugsrat es ablehnt, in der Eingabe die von Herrn Anliker verlangte Kritik aufzunehmen. Wir halten also am Gegenvorschlag fest und unterbreiten ihn dem Herrn Präsidenten als Antrag.

In bezug auf die Motion von Herrn Grimm sind wir im Reinen. Sie ist nicht bestritten.

Wir halten ferner fest an der Ablehnung der Motionen von Herrn Grossrat Marti und Herrn Grossrat Schwarz. Die persönliche Note, die in die Behandlung der Motion Schwarz hineingekommen ist, spielt hier keine Rolle.

Es handelt sich nun heute darum — das hat bei gewissen Voten durchgeschimmert —, eine Kundgebung des bernischen Grossen Rates an die Eidgenossenschaft zu veranstalten. Wir müssen uns aber überlegen, was das auf die andern Kantone für einen Eindruck macht, und was wir damit im Bundeshaus erreichen. Denn die Hauptsache ist doch sicherlich, dass man das gewünschte Ziel erreicht. Ich glaube, wir müssen unbedingt an der Ablehnung der Motion Schwarz festhalten. Was er verlangt, würde eine gänzliche Verkrampfung unserer ganzen Wirtschaft bewirken. Das wäre die Folge, wenn der Bundesrat mit der Deflationspolitik Schluss machen würde. Wir wehren uns ja — ich habe das heute vormittag dargelegt — wir alle, mit ganzer Kraft und mit vollem Einsatz gegen den Preiszerfall. Wir sehen ihm nicht tatenlos zu; aber nach den vielen Erfahrungen, die ich gemacht habe, stehe ich auf dem Standpunkt, dass es Gesetze gibt, die stärker sind als der Wille des Menschen.

Wenn nun die Motion Schwarz angenommen werden sollte, dann müsste doch der Grosse Rat noch eine Kommission einsetzen, welche uns sagen würde, wie wir diese Eingabe zu machen haben. Man müsste dem Regierungsrat jedenfalls dabei helfen. Wir müssten das schon vorher miteinander besprechen.

Herr Grimm und Herr Schwarz haben vom Vertrauen gesprochen. Das ist eine ausserordentlich gefährliche Diskussion in einem Augenblick, da das Ausland ohnehin zum Angriff auf die Positionen der Schweiz bereit ist und unsere Institutionen immer wieder blosstellt. (**Giovanoli:** Das sind ja die Herren Bankiers gewesen, Herr Regierungsrat) Ich danke schön für diese Belehrung, Herr Giovanoli. — Es ist eine ausserordentlich gefährliche Sache, vor dem Auslande ein solches Theater aufzuführen. Wir müssen, und darin gehen wir mit Herrn Grimm einig, auch nach dem 2. Juni, falle die Abstimmung so oder anders aus, miteinander arbeiten. Was wir auf jeden Fall zu erreichen suchen müssen, das ist, dass man sich um die Verantwortlichen des Landes sammelt.

**Präsident.** Herr Grimm ist mit der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung einverstanden. Sie lautet:

« Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, an den Bundesrat eine Eingabe zu richren, die eine Prüfung der Zinsreduktion auf öffentlichen Anleihen auf freiwilligem oder gesetzlichem Wege anregt. »

Abstimmung.

Motion der Kommission:
Für Erheblicherklärung . . . Einstimmigkeit

Abstimmungen:

**Meister.** Ich erlaube mir, zur Abstimmung über die Motion von Herrn Schwarz Namensaufruf zu beantragen. Diese Motion wird von der Regierung und auch aus dem Rate heraus heftig bekämpft. Allerdings wurde sie von 117 Mitgliedern des Rates unterschrieben. Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass nach der gewalteten Diskussion viele der Mitunterzeichner zur Auffassung gekommen sind, dass sie es doch nicht so gemeint haben und dass sie heute jedenfalls nicht mehr unterschreiben würden. Darum stelle ich diesen Antrag.

Abstimmung: Für Abstimmung
unter Namensaufruf . . . . . 27 Stimmen

Namensaufruf ist somit beschlossen.

Motion Anliker:

**Sommer.** Da nun bei der Motion Schwarz Namensaufruf beschlossen worden ist, verlange ich das Gleiche auch für die Motion Anliker.

Abstimmung: Für Abstimmung
unter Namensaufruf . . . . . 30 Stimmen

Namensaufruf ist somit beschlossen.

Motion Marti:

Für Erheblicherklärung . . . 67 Stimmen
Dagegen . . . . . 107 »

Motion Anliker:

**Präsident.** Es liegen vor die Motion des Herrn Anliker in ihrer ursprünglichen Fassung, des wei-

tern die Motion Anliker in der nach dem Antrage des Regierungsrates abgeänderten Fassung. Diese beiden Anträge müssen wir einander in eventueller Abstimmung gegenüberstellen. Ueber das Ergebnis müssen wir dann endgültig abstimmen.

**Schneeberger** (Bern). Ich glaube, das ist nicht das Entscheidende. Worüber namentlich abgestimmt werden soll, das ist die Motion Anliker in der ursprünglichen Form. Jedenfalls wäre es dann wichtiger, dort den Namensaufruf vorzunehmen. Ich beantrage in diesem Sinne.

**Präsident.** Ja, die Sache wäre natürlich damit eigentlich erledigt. Nehmen wir an, die Motion Anliker wird erheblich erklärt, dann ist doch eigentlich entschieden, auch wenn sie abgelehnt wird, und dann hätte man keine Gelegenheit mehr, über den Antrag des Regierungsrates abzustimmen.

**Schneeberger** (Bern). Dann betrachte man eben den Antrag des Regierungsrates als selbständige Motion.

**Anliker.** Ich möchte doch beantragen und verlangen, dass man über den Wortlaut meiner Motion, wie ich sie eingereicht habe, in namentlicher Abstimmung entscheide.

**Präsident** Es kommt also jetzt zur namentlichen Abstimmung die Frage, ob Sie die Motion Anliker in ihrer ursprünglichen Form erheblich erklären wollen.

**Raaflaub** (Bern). Es wäre also so, dass, wenn einer Nein stimmt, er der abgeänderten Fassung der Regierung zustimmen würde.

**Präsident.** Diese kommt gar nicht mehr in Frage. Es handelt sich nur noch darum, ob die Motion Anliker in ihrer ursprünglichen Form erheblich erklärt werden solle oder nicht.

**Raaflaub** (Bern). In diesem Falle beantrage ich so vorzugehen, wie es der Herr Präsident ursprünglich vorgesehen hat.

**Präsident.** Der Rat muss über das Abstimmungsverfahren entscheiden.

Abstimmung: Für den Antrag Anliker-Schneeberger . . . . 94 Stimmen
Für Abstimmung nach Antrag Raaflaub . . . . . 99 »

Eventuell:

Mit Ja, d. h. für die ursprüngliche Fassung Anliker stimmen die Herren: Adolf, Aebersold, Ambühl, Anliker, Arni, Baumgartner (Langenthal), Berger, Bigler, Brändli, Bratschi (Peter), Bratschi (Robert), Buri, Burkhalter, Burren, Bütikofer, Chopard (Auguste), Chopard (Jacques), Fell, Fischer, Flückiger (Auswil), Flühmann, Gasser (Bümpliz), Gasser (Worb), Geissbühler, Geissler, Gilgen, Giovanoli, Giroud, Grädel, Grimm, Grünig, Grütter, Häusler, Horisberger, Howald, Hulliger, Ilg, Joho, Jossi (Zollikofen), Kronenberg, Kunz (Interlaken), Küpfer, Langel, Lengacher, Linder, Luick, Lüthi (Schönbühl), Lüthi (Biel), Maurer, Meier (Hilterfingen), Meyer (Roggwil), Möckli, Monnier, Moser (Dürrgraben), Müller (Herzogenbuchsee), Müller (Seftigen), Nussbaum, Oldani, Osterwalder, Périnat, Perreten, Reusser (Heiligenschwendi), Rial, Ryser, Ryter, Sahli, Salzmann, Schäfer, Schait, Schär, Schneeberger (Bern), Schneider (Ersigen), Schneider (Seftigen), Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss), Schütz, Schwarz, Sommer, Stammbach, Stauffer, Stettler, Stünzi, Suter, Tribolet, Vogel. Voisard, Walther, Wandfluh, Wittwer, Woker, Wyss (Bern), Zimmermann (Bern), Zimmermann (Oberburg). (95).

Mit Nein, d. h. für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung stimmen die Herren: Ackermann, Bangerter, Bärtschi (Bern). Bärtschi (Hindelbank), Bäschlin, Baumann, Baumgartner (Trub), Biedermann, Boéchat, Borer, Born, Bouchat, Bourquin, Bouverat, Brahier, Brügger, Büeler, Bühler, Chételat, von Dach, Dummermuth, Egger (Bern), Flückiger (Dürrenroth), Gafner, Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giauque, Glaser, Graber, Graf, Grosjean, Grünenwald, von Grünigen, Gurtner, Gygax, Gyger, Haas, Häberli, Hachen, Hänni, Henry, Hirt, Hofer, Holzer, Hunsperger. Jacobi, Jenny, Imhof, Jossi (Meiringen), Juillard, Juillerat, Keller, Kläy, Krebs, Kunz (Wiedlisbach), Kunz (Thun), Künzi, Laubscher (Fregiécourt), Lauper, Lindt, Lörtscher, Mani, Marchand, Marschall, Masshardt, Matter, Meier (Biel), Meister, Messerli, Moser (Langnau), Mouche, Mülchi, Neuenschwander, Neuhaus, Nussbaumer, Périat, Queloz, Raaflaub (Bern), Raaflaub (Moutier), Roggli, Romy, Roth, Scherz, Schindler, Schneeberger (Büetigen), Schneider (Biglen), Schneiter (Enggistein), Schwendimann, v. Steiger, Steinmann, Stucki, Studer, Theurillat, Ueltschi, Weber, Wegmüller, Winzenried, Wüthrich, Wyss (Biel), Wyttenbach, Zingg, Zurbuchen, Zürcher (Dürsrüti), Zürcher (Bönigen), Zwahlen. (105).

Herr Spycher als Präsident stimmt nicht.

Definitiv:

Für Erheblicherklärung der so abgeänderten Motion . . . . . grosse Mehrheit.

**Schneeberger** (Bern). Unsere Fraktion stimmt der Motion Schwarz zu, unter der ausdrücklichen Betonung, dass sich diese Stellungnahme rein nur auf den Inhalt der Motion bezieht, sich also nur gegen die Abbaupolitik wendet, ohne dass wir uns mit irgendwelchen andern Ideen identifizieren.

Motion Schwarz:

Mit Ja, d. h. für Erheblicherklärung der Motion Schwarz stimmen die Herren: Adolf, Aebersold, Ambühl, Anliker, Arni, Baumgartner (Langenthal), Berger, Bigler, Brändli, Bratschi (Peter), Bratschi (Robert), Brawand, Burkhalter, Burren, Bütikofer, Chopard (Auguste), Chopard (Jacques), Fell, Fischer, Flückiger (Auswil), Flühmann, Gasser (Bümpliz), Gasser (Worb), Geissbühler, Geissler, Gilgen, Giovanoli, Giroud, Grimm, Grünig, Grütter, Häusler, Horisberger, Howald, Hulliger, Hürbin, Ilg, Joho, Jossi (Zollikofen), Kronenberg, Kunz (Interlaken), Küpfer, Langel, Luick, Lüthi (Schönbühl), Lüthi (Biel), Maurer, Meier (Hilterfingen), Meyer (Rogg-

wil), Möckli, Monnier, Müller (Herzogenbuchsee), Müller (Seftigen), Nussbaum, Oldani, Osterwalder, Périnat, Perreten, Reusser (Heiligenschwendi), Rial, Ryser, Ryter, Sahli, Salzmann, Schäfer, Schait, Schär, Schneeberger (Bern), Schneider (Ersigen), Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss), Schütz, Schwarz, Sommer, Stammbach, Stauffer, Stettler, Stünzi, Suter, Vogel, Voisard, Walther, Woker, Wyss, Zimmermann (Bern), Zimmermann (Oberburg). (86).

Mit Nein, d. h. für Nichterheblicherklärung der Motion Schwarz stimmen die Herren: Ackermann, Bangerter, Bärtschi (Bern), Bärtschi (Hindelbank), Bäschlin, Baumann, Baumgartner (Trub), Biedermann, Boéchat, Borer, Born, Bouchat, Bourquin, Bouverat, Brahier, Brügger, Büeler, Bühler, Chételat, von Dach, Dummermuth, Egger (Bern), Flükkiger (Dürrenrot), Gafner, Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giauque, Glaser, Graber, Grädel, Grosjean, von Grünigen, Gurtner, Gygax, Gyger, Haas, Häberli, Hachen, Hänni, Henry, Hirt, Hofer, Holzer, Hunsperger, Jacobi, Jenny, Imhof, Jossi (Meiringen), Juillard, Juillerat, Keller, Klay, Krebs, Kunz (Wiedlisbach), Kunz (Thun), Künzi, Laubscher (Fregiécourt), Lauper, Linder, Lindt, Lörtscher, Mani, Marchand, Marschall, Masshardt, Matter, Meier (Biel), Meister, Messerli, Moser (Langnau), Mouche, Mülchi, Neuenschwander, Nussbaumer, Périat, Raaflaub (Bern), Raaflaub (Moutier), Roggli, Romy, Roth, Scherz, Schindler, Schneeberger (Büetigen), Schnei, der (Biglen), Schneider (Seftigen), Schneiter (Enggistein), Schwendimann, v. Steiger, Steinmann, Stucki-Studer, Theurillat, Tribolet, Ueltschi, Weber, Wegmüller, Winzenried, Wüthrich, Wyss (Biel), Wyttenbach, Zingg, Zurbuchen, Zürcher (Dürsrüti), Zwahlen. (104).

Herr Spycher als Präsident stimmt nicht.

Der Stimme enthalten sich die Herren: Graf, Grünenwald, Lengacher, Reusser, Wandfluh, Wittwer, Zürcher (Bönigen),

---

**Präsident.** Im Einverständnis mit dem Referenten der Kommission, Herrn Grimm, und mit dem Vertreter des Regierungsrates wird die Behandlung der Motion betreffend Materialzentrale auf die Septembersession verschoben.

Letzten Montag war eine Delegation von Arbeitslosen von Biel hier, die mich ersuchen liess, ich möchte ihr vor versammeltem Rat eine Audienz gewähren, damit sie ihre Anliegen vorbringen könne. Ich habe den Herren sagen lassen, dass es, solange ich hier sei, noch nie vorgekommen sei, dass man im Rat selber Delegationen empfange. Die Herren haben sich befriedigt erklärt. Ich habe ihnen gesagt, sie möchten ihre Wünsche schriftlich einreichen. Nun ist dieses Schreiben eingelangt, unterzeichnet von einem Herrn Nyffenegger.

Wir können nicht sofort Beschluss fassen, sondern müssen das Schreiben an die Regierung weisen. (Zustimmung).

---

## Interpellation der Herren Grossräte Brändli und Mitunterzeichner betreffend Arbeitsbeschaffung in Biel und im Jura.

## Interpellation der Herren Grossräte Berger und Mitunterzeichner betreffend Krisenunterstützung für alte Arbeitslose und kinderlose Haushaltungen.

(Siehe Seite 326 hievor.)

**Brändli.** Wir stehen im sechsten Krisenjahr. Von dieser Krise hat der Jura, Biel eingeschlossen, wohl den grössten Teil an Sorge und Not abbekommen. Es ist sicher nicht zu verkennen, dass der Kanton Bern zur Milderung dieser Not ansehnliche Opfer gebracht hat, wofür wir dem Bernervolk dankbar sein wollen. Es ist bekannt, wie ungeheuer gross die Zahl der Arbeitslosen im Jura ist. In Biel beträgt sie heute noch 3000. Wohl vermochte der Uhrenindustrie in letzter Zeit wieder Arbeitskräfte aufzunehmen, dafür erhöhte sich die Arbeitslosenzahl im Baugewerbe, wo 1934 ein scharfer Rückgang eingetreten ist. Zur industriellen Arbeitslosigkeit kam also noch diejenige im Baugewerbe mit ungeheurer Schärfe als Folge der allgemeinen Krisenlage und der Abbaupolitik, die da und dort gepredigt worden ist; ebenso verschärfte sich die Arbeitslosigkeit im Hotel- und im Transportgewerbe. Dass wir es nicht mit einer Konjunkturkrise zu tun haben, sondern mit einem Dauerzustand, ist verschiedentlich im Ratsaal bestätigt worden. Auch heute haben wir das gehört.

Gibt es nun in der Tat keinen Ausweg aus diesem Chaos? Wir sagen: Doch, es gibt einen Ausweg, der, wenn er uns auch nicht voll befriedigt, doch eine bedeutungsvolle Teillösung dieses schwierigen Problems bringen wird, nämlich die vermehrte Arbeitsbeschaffung. Unsere Arbeitslosen wollen wieder einmal arbeiten, wenn sie nicht seelisch zermürben und moralisch aus dem Gleichgewicht fallen sollen, wenn diese langandauernde Massenarbeitslosigkeit nicht zu einer grossen sozialen Gefahr werden soll. Es wird eigentlich kaum von jemandem ernsthaft bestritten, dass die Arbeitsbeschaffung eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben der öffentlichen Krisenpolitik ist und dass man den Arbeitslosen jedenfalls den grösseren Dienst erweist, wenn man ihnen Arbeitsgelegenheit beschafft, als wenn man Unterstützungen ausrichtet.

Nun werden gegen diese Politik gerade in den letzten Tagen, im Kampf gegen die Kriseninitive, zwei Einwendungen erhoben. Der erste geht dahin, es sei nicht möglich, genügend Arbeit aufzutreiben und der zweite dahin, diese Arbeitsbeschaffung sei teurer als die blosse Unterstützung. Der von der Krise ergriffene Arbeitslose stellt die Frage ganz wesentlich anders.

Heute stehen wir vor der Tatsache, dass gegen 100,000 Arbeitslose in unserem Land jegliche Arbeitsgelegenheit entbehren. Demgegenüber stehen 200,000 Bauern und Gewerbler, die ihre Produkte nicht oder nur zu ganz schlechten Preisen absetzen können. Wenn die Arbeitslosen voll beschäftigt wären, und normalen Verdienst hätten, so wären sie imstande, den Bauern und Gewerblern die Pro-

dukte abzunehmen. Wir haben in Biel Erhebungen über die Verschuldung gemacht und sind zu schrecklichen Ergebnissen gelangt. Für Mietzinsrückstände besteht eine Schuld von einigen hunderttausend Franken, für die übrigen Lebensbedürfnisse, Lebensmittel, Bekleidung ebenfalls eine solche in gleicher Höhe. Nun haben wir auf eidgenössischem Boden ein Gutachten Grimm-Rotpletz, das den Weg weist, wie Arbeit beschafft und wie sie finanziert werden könnte. Auf kantonalem Boden haben wir eine ganze Reihe baureifer Projekte aus der Gegend, für die ich mich heute verwende. Ich erinnere an das neue Wehr in Nidau mit einer Bausumme von 4,5 Millionen Fr., wo während ungefähr einem Jahr zirka 300 Arbeitslose Arbeit und Brot finden. Die Erstellung ist notwendig, da das alte Wehr baufällig ist, und wir riskieren müssen, dass es eines Tages die Aare hinunterschwimmt. Ich erinnere ferner an die zweite Juragewässerkorrektion und an die Wasserversorgung in den Freibergen, die dringend notwendige Ersetzung der Niveauübergänge von Reuchenette aufwärts gegen Renan, ferner an die Seeuferverbauung am Bielersee.

Der Einwand, dass die Kosten der Arbeitsbeschaffung zu hoch seien, mag im ersten Augenblick geglaubt werden, man darf aber nicht vergessen, dass die Arbeitsbeschaffung grosse Auswirkungen auf das ganze Wirtschaftsleben zeitigen wird, da durch sie die Wirtschaft angekurbelt wird. Es läuft dann wieder Geld um. Man sagt ja nicht vergebens: Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt. Es muss gelingen einen Weg zu finden, um die Arbeitslosen wieder in den Arbeitsprozess zu bringen. Das wird diese armen Opfer vor der gänzlichen seelischen Zerrüttung bewahren, ihnen wieder Halt, Mut und Glauben an die Solidarität der Mitmenschen verschaffen.

Man wird einwenden, heute müsse man im Hinblick auf das Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes eher zurückhalten. Das ist recht und gut, aber nach meinem Dafürhalten wäre es abstimmungstaktisch klug, wenigstens mit etwelchen Notstandsarbeiten zn beginnen, denn die grosse Masse, die ja dieses Gesetz annehmen soll, wartet auf Arbeit und Befruchtung der Wirtschaft. Es ist uns klar, dass es nicht möglich sein wird, schon von heute auf morgen allen Arbeitslosen wieder Beschäftigung zu geben, auch wenn Bund und Gemeinden mithelfen. Die Stimmberechtigten von Biel haben am letzten Sonntag mit 5080 gegen 150 Stimmen bewiesen, dass sie die Arbeitsbeschaffung als das dringendste Gebot der Stunde betrachten, indem sie einen Kredit von 2 Millionen Franken zum Bau einer Automobilfabrik zugestimmt haben. Niemand wird behaupten wollen, die Gemeinde Biel sei etwa auf Rosen gebettet. Sie nimmt den letzten Rappen, um den Arbeitslosen Arbeit und Brot zu verschaffen, sie bringt grosse Opfer im Interesse der Arbeitsbeschaffung, gibt also ein Beispiel, das im Kanton zur Nachahmung empfohlen wird. Wenn es uns trotz aller Anstrengung nicht möglich ist, dem hintersten Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, so ist es an uns, vor allem an den zuständigen und verantwortlichen Behörden, dafür zu sorgen, dass der in Art. 2 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz in die Wirklichkeit umgesetzt wird. Es heisst dort: «Der Bund hat zum Zweck Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.» Wenn man aber mit dem Arbeitslosenproblem zu tun hat, so muss man trotz aller Anerkennung der bisher gemachten Ausgaben feststellen, dass im Kanton Bern mit zweierlei Mass gemessen wird. Ich komme damit auf das Problem der Ledigen. Wann hat dieser Sturmlauf gegen die Ledigen im Kanton Bern angefangen, der so viel Widerwillen, Erbitterung und Aerger ausgelöst hat? Der Bundesbeschluss über die Krisenhilfe vom 13. April 1933 sagt nichts über eine schärfere Behandlung der Ledigen bei der Arbeitslosenfürsorge. Es heisst dort in Art. 3 wörtlich: «Die Krisenunterstützung darf an Arbeitslose ausgerichtet werden, welche im laufenden Unterstützungsjahr von ihrer Arbeitslosenkasse 90 volle Taggelder bezogen haben und sich in bedrängter Lage befinden.» Ausnahmen im einschränkenden Sinn kennt diese Verordnung nicht. Nun kommt die Verordnung des Kantons Bern vom 5. Dezember 1933 und macht in Art. 5, Alinea d folgende Einschränkung: «Von der Bezugsberechtigung ist ausgeschlossen, wer weniger als 40 Jahre alt ist und keine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat». In diesem Artikel ist der Direktion des Innern die Komptenz eingeräumt, auf spezielles Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten. Wie oft diese Kompetenz in Anspruch genommen wird, darüber wissen wir Bescheid. Dazu kommt, dass man diesen Ledigen die Subvention an die Löhne für allfällige Notstandsarbeiten verweigert. Sie finden also auch keine Beschäftigung bei Notstandsarbeiten. Weitere Repressalien gegen diese Leute, die das Unglück haben, jung zu sein und keinen Hausstand gründen zu können, finden sich im Arbeitslosenversicherungsgesetz vom Dezember 1931, Art. 3, Ziff. 4, wo es heisst: «Staats- und Gemeindebeiträge werden nicht ausgerichtet für ledige ungelernte Versicherte ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, welche unter 30 Jahren stehen, während der Monate März bis und mit Oktober. Für die Monate November bis und mit Februar wird die Bezugsdauer für diese Personenkategorie auf 90 Tage beschränkt.» Weiter heisst es: «Der Regierungsrat wird ermächtigt, von diesen Bestimmungen je nach Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt zugunsten einzelner Berufe oder Personenkategorien Ausnahmen zu gewähren.»

Weshalb alle diese Bestimmungen gegen die Ledigen, die mit aller Strenge angewendet werden, während man die Ausnahmen restlos vergisst? Es ist uns bekannt, dass diese Einschränkungen eingeführt worden sind, in der Absicht, diese jungen Leute im Sommer womöglich der Arbeit in der Landwirtschaft zuzuführen. Grundsätzlich wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn einerseits die Landwirtschaft in der Lage wäre, diese jungen Leute restlos aufzunehmen und wenn anderseits die Landwirtschaft nicht selber jedes Frühjahr junge Leute in ungeheurer Zahl in Industrie und Handel abstossen würde. Wir hatten in Biel letztes Jahr 120 Arbeitslose zu verzeichnen, die unter diese Bestimmung fielen. Davon konnten ganze 20 Mann in die Landwirtschaft vermittelt werden; der Rest musste sich mit der Tatsache abfinden, dass man ihnen gegenüber die Auszahlung von Unterstützung verbot, aber auch die Aufnahme von Arbeit bei Notstandsarbeiten. Wenn ein junger Mann sich

bemüht, Arbeit zu finden, und wenn er dann solche findet, und der Meister ihn dann zum Arbeitsamt schickt, um eine Karte zu holen, so muss er zu seinem Leidwesen erfahren, dass die Arbeit, die er gefunden, eine Notstandsarbeit sei, wo es verboten ist, Ledigen Beschäftigung zu gewähren. So behandelt man die jungen Leute, erniedrigt sie zu Bürgern dritter Klasse. Sie sind in ihren jungen Jahren noch gut genug, um ihre Bürgerpflicht im Waffenrock zu erfüllen. Wohin geht die Reise mit diesen jungen Leuten, was soll aus ihnen werden, die einmal unser Erbe antreten sollen in Familie und Staat? Die Verzweiflung bei diesen jungen Leuten ist in besorgniserregender Schärfe im Anmarsch. Ist es etwa verwunderlich, wenn sich der oder jener zum Stehlen verleiten lässt oder wenn solche junge Leute ihre Zuflucht zur Taubenlochschlucht nehmen oder sich am nächsten Baum aufknüpfen? An solchen Beispielen fehlt es uns in jüngster Zeit nicht. Findet sich wirklich in den herrschenden Kreisen niemand, der mit uns für diese jungen Leute eintritt, damit sie wieder zu Recht und Ansehen kommen und wieder als vollwertige Arbeitsbürger ihrer Arbeit nachgehen können? Arbeit muss her, koste sie, was sie wolle.

Wenn ich auch in diesem Zusammenhang nicht alles sagen kann, was ich heute gern gesagt hätte, mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit, so scheint mir doch noch eine Sache wichtig zu sein, die Respektierung der Familie. Die Familie ist eine der vornehmsten Einrichtungen im Staat. Dieser Grundsatz sollte auch in der Arbeitslosenfürsorge hochgehalten werden. Hier schlägt man aber den gegenteiligen Weg ein. Man geht daran, die Familien aufzulösen. Einem arbeitslosen Ehepaar wird z. B. nahegelegt, dass die Ehegatten einzeln Arbeit annehmen sollen, die Frau als Magd, der Mann als Knecht irgendwo. Oder man erklärt diese Leute als vermittlungsfähig, behandelt den Mann als Ledigen, und verkürzt ihm die Unterstützung. Söhne oder Töchter, die bei den Eltern wohnen, Arbeit und Verdienst haben, werden verpflichtet, ihren Lohn in vollem Umfang daheim abzugeben, oder es wird dem Vater der volle Lohn als Familieneinkommen angerechnet und an der Unterstützung abgezogen. Sicher haben diese erwachsenen Kinder im Sinne, einmal einen eigenen Hausstand zu gründen und sind bestrebt, zu sparen für die nötigen Anschaffungen, um nicht genötigt zu sein, zu dem Krebsübel der Abzahlungsgeschäfte Zuflucht zu nehmen, wie das leider notgedrungen in der Arbeiterschaft verbreitet ist, und so viel Unheil anrichtet. Wie helfen sich solche erwachsene Kinder? Sie ziehen aus, nehmen irgendwo ein Zimmer; die Folgen kann man an den Fingern abzählen, namentlich in den Fällen, wo ein alleinstehender Vater bisher mit seiner Tochter einen Haushalt geführt hat, oder eine alleinstehende Mutter mit einem Sohn. Man hat zwar gesagt, dass diese Art der Selbsthilfe nun verboten worden sei. Das macht die Sache noch viel schlimmer.

Sehr viele Klagen treffen ein über die Kompliziertheit bei der Ausrichtung, bezw. Ausrechnung der Krisenhilfe. Es wird gesagt, kein Mensch wisse, was ihm nach der Verordnung zukomme, er merke höchstens an der Auszahlung, dass er wesentlich weniger bekommt als im Vorjahr. Diese Sache soll sogar so kompliziert sein, dass man nicht wagt, uns diese Verfügungen und Verordnungen auszuhändigen, damit wir uns damit vertraut machen können. Etwas mehr Publizität in dieser Sache und vor allem mehr Stabilität in den Normen wäre wünschenswert.

Ich hoffe, meine Ausführungen werden dazu beitragen, eine befriedigende Lösung dieser Probleme zu finden, die zu den allerwichtigsten gehörten, vor allem das Ledigenproblem. Diese Fragen zu lösen ist die vornehmste Aufgabe der Regierung des Kantons Bern. Erste Pflicht ist die Inangriffnahme von Notstandsarbeiten und zwar sofort. Ich wage zu behaupten, dass die ganze Bevölkerung vom Oberhasli bis Pruntrut gespannt ist auf die Antwort der bernischen Regierung. Hoffen wir, dass diese Bevölkerung keine Enttäuschung erlebe.

M. **Berger.** Je voudrais tout d'abord exprimer ici mon regret, mon très profond regret, de prendre la parole devant des bancs pour ainsi dire complètement déserts, pour vous parler de la grande misère d'une partie de nos concitoyens. Lorsque, dans cette enceinte, il est question de chevaux, de vaches, d'un matériel quelconque, les bancs sont bien garnis, la discussion est animée, mais quand il s'agit de la détresse de nos populations, on s'en va, on ferme les yeux pour ne pas voir, on se bouche les oreilles pour ne pas entendre l'écho des plaintes qui s'élèvent de toutes parts!

On m'a chargé de porter devant le Grand Conseil une interpellation demandant à ce que l'on revienne aux dispositions de 1933-1934 en ce qui concerne l'application de l'ordonnance cantonale sur le versement des allocations de crise aux chômeurs; depuis le 1er janvier de cette année et jusqu'au 1er mai, les instances locales de travail n'ont pas reçu moins de 18 circulaires, toutes plus touffues les unes que les autres et apportant toutes des restrictions nouvelles à ces allocations, si bien que dans la seule ville de Bienne, il y a des centaines de personnes, hommes et femmes, qui sont cruellement touchées par ces restrictions successives. Ainsi, il y a les vieux, de 65 ans et davantage que l'on a tout simplement écartés de cette assistance, comme des déchets qui ne sont plus bons à rien. Et pourtant, chose pour le moins paradoxale, hier encore, dans cette enceinte, nous avons appelé à la présidence de notre Banque cantonale, un citoyen sexagénaire qui dispose de larges moyens d'existence, qui peut vivre aisément sans occuper aucun emploi; mais on a trouvé que, malgré ses 65 ans, il est encore capable de diriger notre Banque cantonale, alors que tant d'autres de nos concitoyens, qui ont consacré toute leur vie à un travail profitable à la prospérité générale du pays, et dont la crise, depuis 5 ans, a épuisé toutes les maigres ressources, des gens qui n'ont absolument plus rien aujourd'hui, sont jugés incapables d'aucune production, d'aucun travail et se trouvent rejetés à l'assistance, rejetés à la rue. N'y a-t-il pas là, messieurs, quelque chose qui fait dresser les cheveux sur la tête, n'y a-t-il pas là une affreuse injustice?

La semaine passée, lorsqu'à la suite de la dernière circulaire, les cartes ont été retirées à une grande partie de ces vieux, nous avons pu voir, se lamentant sur le trottoir, un couple, mari et femme, qui pleuraient et disaient: « Maintenant, qu'allons-nous devenir, qu'est-ce que l'avenir nous réserve?

Pourtant nous n'avons pas fait de mal plus que d'autres et nous voilà rejetés à l'assistance!»

Parmi les victimes des nouvelles dispositions se trouvent aussi des jeunes, auxquels on a supprimé, ou du moins très fortement réduit, les allocations qu'ils touchaient précédemment, par exemple une dame S... qui, en application d'une récente circulaire et parce qu'elle gagnait 2 fr. de plus par quinzaine (38 fr. au lieu de 36), a vu supprimer à son mari les 30 fr. de secours que celui-ci recevait: ainsi, parce qu'elle a pu gagner 2 fr. de plus, 30 fr. ont été supprimés au budget du ménage. Croyez-vous que cela encourage les chômeurs à chercher du travail?

Je connais le cas d'un autre ménage, jeune encore, où tout secours a été retiré au mari, parce qu'on a jugé que la femme pouvait travailler.

Quant aux jeunes célibataires sans obligation légale de travail, ils ne bénéficient plus d'aucun secours, ils sont livrés entièrement à eux-mêmes. Aussi sont-ils souvent forcés d'accepter une occupation quelconque, n'importe où et à n'importe quel prix. Encore n'en trouvent-ils qu'à grand'peine. S'adressent-ils à l'Office de placement local, on leur dit: «Ecoutez, nous n'avons pas de travail à vous proposer». A l'office cantonal, à Berne, même réponse: «Mais vous savez bien qu'il n'y a pas de travail, les usines sont vides». Et ils doivent s'en retourner, les mains vides également. Même réponse encore, s'ils vont frapper à la porte de l'instance fédérale! Que doivent-ils faire, ces jeunes, que vont-ils devenir...? Sur les chantiers, on les refuse parce que l'on veut réserver les emplois aux hommes mariés. S'ils se résignent à s'expatrier, c'est encore en vain car les frontières se ferment devant eux; avec la meilleure volonté ils n'arrivent pas à trouver quelque chose, ils sont abandonnés à leur sort, ils vont vers la débâcle, vers la démoralisation complète. Pour beaucoup, il n'y a plus d'autre ressource — et encore! — que le camp de travail, mais là on spécule sur leur misère, on les paie un franc par jour! L'année passée, l'instance fédérale avait bien promis d'augmenter ce salaire de misère, de le porter à 2 francs au minimum, mais aujourd'hui nous attendons toujours que cette promesse soit tenue.

Si encore cela changeait quelque chose à la situation... mais pas du tout; car enfin, en admettant les jeunes gens dans les camps de travail où on paie ce prix dérisoire, on détruit peu à peu le salaire des hommes de métier, on fait de nouveaux chômeurs, les chômeurs casés tant bien que mal sont remplacés par d'autres et le nombre total ne diminue pas, le problème n'est toujours pas résolu. Si l'on offrait, disons un franc de l'heure, on trouverait de la main-d'œuvre en abondance. Je sais bien, on me dira que les camps de travail sont un pis-aller, quelque chose de passager, pour sauvegarder le moral de la jeunesse, pour la soustraire aux pernicieux effets de l'oisiveté prolongée, mais si on pouvait leur donner un franc de l'heure au lieu d'un franc par jour, croyez-vous qu'ils seraient moins occupés pour cela?

On prétend que souvent les chômeurs refusent le travail qui leur est offert. C'est faux! Ce que nous refusons, ce sont les conditions auxquelles on voudrait nous faire travailler, ce sont les salaires de famine. Les prix, hélas! sont descendus dans des proportions inimaginables. Moi-même qui vous parle, j'ai dû accepter du travail à ces conditions-là: pour le rhabillage et le nettoyage de la montre, la fabrique me donne 75 centimes; et il s'agit d'un travail que les particuliers me payaient 3 fr. 50 à 3 fr. 80; autrement dit, c'est une diminution de 75 % à laquelle je dois me résigner. Un jeune homme avec lequel j'ai l'occasion de travailler me disait récemment: «Qu'est-ce que je dois faire? On m'a coupé tout secours, je ne touche absolument plus rien et, comme je ne veux pas être à la charge de mes parents, j'ai fini par accepter un emploi où, pour travailler de 7 heures du matin à 9 ou 10 heures du soir, je réussis à gagner 4 fr. 50, 5 fr. au maximum.»

C'est un patron horloger aussi qui me confiait: «Comment voulez-vous, M. Berger, que je continue ma fabrication? C'est impossible, tellement la concurrence est déloyale; on n'a plus envie de rien entreprendre pour occuper les ouvriers et continuer à faire marcher les ateliers, c'est tout à fait inutile. Pensez qu'on offre actuellement sur le marché des pièces $3\,^3/_4$''' baguette — donc du tout petit calibre, la montre miniature — terminées, avec boîte argent chromé, pour 12 fr.! Comment voulez-vous que nous puissions lutter et maintenir une industrie qui nous est chère?»

En 1932 déjà, j'ai eu l'occasion de recueillir les doléances d'un fabricant de la place qui occupait en temps normal plusieurs centaines d'ouvriers: «M. Berger, me disait-il, il n'y a plus qu'une chose qui puisse sauver notre industrie horlogère, c'est l'action de la F. O. M. H.; je vous en supplie, écrivez donc à Achille Grospierre, allez trouver les gros secrétaires centraux à Berne, adjurez-les de venir à la rescousse, parce que nous autres, les patrons, nous ne pouvons plus rien faire, nous nous mangerions les uns les autres. Je pourrais vous montrer, ajoutait-il, une lettre récemment reçue d'un client qui m'écrit: «Ces cochons, on devrait les pendre au premier arbre venu; nous ne savons plus sur quel pied marcher. Il n'y a plus de prix, un jour nous payons tant, le lendemain déjà, c'est plus bas. Si, il y a quelque temps, on avait trouvé des individus comme ça sur la rue, on les aurait f... bas à coups de revolver.» — Ce n'est pas moi qui dis cela, c'est la personne en question.)

Et, Messieurs, c'est une question que je pose, si l'on demandait à chacun de vous de consentir une coupe sombre de 75 % sur son revenu, sur son salaire, que feriez-vous, je vous le demannde? Accepteriez-vous de travailler dans de pareilles conditions? Je ne le crois pas. Je pose la question à ceux qui représentent ici les paysans — malheureusement, leurs bancs sont vides, mais je pense qu'il y en aura quand même qui m'entendront — si on leur demandait d'accepter une baisse de 75 % sur les produits qu'ils portent au marché, que feraient-ils? Je suis persuadé que dans les 48 heures ils marcheraient sur Berne. Et nos conseillers d'Etat, eux aussi, si on les invitait à accepter une diminution de 75 % (ce qu'ils appellent faire de la déflation) sur leur traitement, même en leur donnant l'assurance qu'il s'agirait d'une mesure de caractère transitoire, passager, même en leur représentant qu'ils peuvent bien faire ce sacrifice momentané pour la patrie, même en leur faisant miroiter les beautés des camps de travail, qu'est-ce qu'ils répondraient? Moi, je crois bien qu'ils nous lanceraient leur portefeuille à la tête, malgré qu'il de-

vrait leur rester encore 3000 ou 3500 fr. de traitement annuel, alors qu'à nous, Messieurs, il ne reste plus rien, absolument rien!

On cherche à envoyer les chômeurs à la campagne. ... C'est bien, mais cela ne résout toujours pas le problème. Vous savez vous-mêmes, qu'au moment des foins, nombre de nos compatriotes des hautes régions descendent dans la plaine offrir leurs bras pour ce travail, souvent pour eux unique moyen de se constituer un petit pécule, quelques économies pour pouvoir, plus tard, se mettre en ménage et prendre un petit domaine. Lorsque donc on prend des chômeurs de la ville pour cette besogne, cela fait d'autres chômeurs à la campagne et à la montagne.

De même, si l'on ferme nos frontières à la main-d'œuvre étrangère, les représailles ne se font pas attendre: les pays voisins nous renvoient nos compatriotes précédemment installés chez eux et qui, de retour en Suisse, ne trouvent pas à s'employer. J'en pourrais citer beaucoup qui se sont trouvés dans cette situation et qui sont venus faire appel à mes services pour que j'essaie de leur trouver un gagne-pain quelconque, que j'insiste en leur faveur auprès de nos instances cantonales et fédérales.

Bref, tout ce que l'on fait ne remédie aucunement à la situation, on tourne dans un cercle vicieux. Ce qu'il faudrait, c'est créer des occasions de travail et, comme l'Office fédéral du travail, des arts et métiers et de l'industrie l'avait promis l'an passé, ouvrir des chantiers, mais dans des conditions qui ne portent pas préjudice à tel ou tel corps de métier, simplement pour occuper les chômeurs et les occuper à un travail productif, afin que l'argent qu'on leur donnerait serve à quelque chose. Aujourd'hui, des millions ont été dépensés et pourtant on a tant de peine à obtenir un chantier de travail! — Et, je vous l'assure, c'est insulter les chômeurs que de dire que ce sont des fainéants. A Bienne, lorsqu'il s'est agi de la création de cette nouvelle usine de la General Motors, vous auriez pu voir des centaines, des milliers de gens de bonne volonté se presser partout, sur les trottoirs, pour aller se faire inscrire, bien prématurément, d'ailleurs! Vous figurez-vous que cela ne devient pas intenable, à la longue, de devoir continuellement se serrer la ceinture? Absolument pas et nous ne demandons rien de mieux que de pouvoir travailler, mais pour un salaire qui nous donne la possibilité de subsister. Avec les restrictions continuelles, on en est arrivé à anéantir la plus belle industrie du pays. Et on ose prétendre encore aujourd'hui qu'il faut faire de la déflation, abaisser les prix de revient! Mais, je vous le demande, que resterait-il alors, puisque nous avons déjà dû abandonner le 75 % de notre gain. Que nous resterait-il si l'on suivait M. Schulthess qui voudrait nous voir sacrifier encore 15 à 20 %?

Et M. Musy, qui invitait ses concitoyens à retourner à la vie simple. ... Ah! oui, évidemment, on pourrait se passer de meubles, coucher sur la paille ou, ce qui serait plus simple encore, sur le sol; on pourrait se passer de vaisselle, manger avec les doigts, comme les sauvages, comme les nègres; on pourrait aussi, suivant l'exemple que nous donnent les nudistes à la belle saison, aller tout nus, avec l'espoir que la bonne mère Nature, dans sa prévoyance infinie, se chargerait peut-être de recouvrir tout notre corps d'un épais duvet qui, en nous protégeant du froid, nous rapprocherait de nos lointains ancêtres. ...

M. Obrecht aussi, notre nouveau conseiller fédéral, a eu le courage de dire, dans une conférence, qu'il faudrait favoriser l'émigration vers des pays neufs; il citait l'Amérique du sud, le Brésil. Y est-il allé, lui, au Brésil? Sait-il ce qui se passe en Amérique du sud... ? S'il l'ignore, je peux le renseigner et en connaissance de cause, car j'y suis allé, moi. Il est bien certain que ce pays a connu des années de très grande prospérité, ainsi pendant la guerre quand il pouvait, à des prix très rémunérateurs, livrer aux belligérants du bétail, des céréales, etc. Mais après la guerre, la situation a changé du tout au tout et en 1922 déjà, on ne trouvait plus de débouchés pour les innombrables pièces de bétail qui couvraient les pâturages argentins et qu'on offrait tous les jours dans les journaux à 14 ou 15 fr. la tête sans trouver acquéreur. J'ai là-bas de bons amis qui m'écrivaient à cette époque: «Nous ne savons plus que faire, nous renonçons à enlever nos récoltes, tellement les prix sont tombés; nous en sommes réduits à entreprendre toutes sortes de choses: élevage d'animaux à fourrure, aviculture, etc., afin de pouvoir traverser cette période de crise, mais nous n'y réussissons pas, et pourtant nous sommes de vieux colons expérimentés.»

Et vous voudriez que nous envoyions là-bas notre jeunesse qui a peut-être quelques sous ou à qui on peut encore donner quelque argent pour passer l'eau! Mais nos jeunes gens, une fois arrivés là-bas, y seraient tout simplement livrés à la plus effroyable misère! Une fois, je m'étais rendu à Mendoza où je n'avais pu trouver le travail que je désirais (dans un pays pourtant merveilleux au point de vue des richesses naturelles) et j'étais allé trouver un marchand de vins pour lui offrir mes services. Il m'a dit: «Nous regrettons infiniment, mais nous ne savons plus comment écouler notre production, nous avons encore sur les bras la moitié de la récolte de l'an passé; celle de cette année est surabondante et nous devons en abandonner les $^3/_4$ sur place.» Je revenais donc, amèrement déçu, vers Buenos-Aires, et, à la station de Mercédès où le train s'arrêtait pour faire de l'eau, j'ai eu l'occasion d'assister à un bien triste spectacle: tout un contingent d'émigrants italiens. Ah! mes amis, c'était navrant, ce cortège d'hommes et de femmes, nu-pieds, à demi-vêtus de guenilles, de vieux sacs, que le gouvernement traquait, faisait trimballer d'un coin à l'autre sans qu'ils pussent trouver nulle part un travail quelconque. Après trois mois de vains efforts, je battais moi-même en retraite, puisque décidément il n'y avait pas moyen de trouver quelque chose. Depuis, la situation a certainement encore empiré, et c'est là-bas qu'on voudrait envoyer notre jeunesse! Pour qu'elle y crève de faim! Veut-on prendre exemple sur Mussolini qui envoie ses jeunes gens et ses soldats se faire trouer la peau en Afrique?

Nous ne demandons pas l'impossible. Nous demandons simplement que l'on maintienne ce qui était accordé aux chômeurs en 1933—1934 et que, de grâce, on lève les récentes restrictions, qu'on jette au feu les 18 circulaires qui, depuis le 1er janvier, sont venues rogner successivement les maigres

subsides qui nous étaient alloués; enfin, qu'on nous donne la possibilité de vivre, de ne pas mourir de faim! Nous demandons du travail et rien que du travail, mais si l'on ne peut pas nous en fournir, qu'on nous donne tout au moins du pain pour subsister.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beide Interpellationen behandeln das gleiche Thema, die Frage der Unterstützung der Arbeiterschaft, die durch die Krise in der Uhrenindustrie arbeitslos geworden ist. Es wird nicht notwendig sein, heute auf alle die Fragen, die von den Interpellanten gestellt worden sind, einzutreten. Auf die vom ersten Interpellanten gestellte Frage betreffend neue Massnahmen für das Jahr 1935 kann ich antworten auf Grund eines Schreibens des Kantonalen Arbeitsamtes, aus welchem hervorgeht, dass dieses damit einverstanden ist, einige Bestimmungen in Wiedererwägung zu ziehen. Es heisst da: « Wir haben inzwischen sowohl der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Biel wie auch der Arbeitslosenkasse des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes mitgeteilt, dass wir bereit seien, einzelne Abweisungen oder Abfindungen in Wiedererwägung zu ziehen. » Es finden also hier noch Verhandlungen statt, so dass es keinen Sinn hat, weiter über diese Frage zu reden.

Für den Grossen Rat handelt es sich darum, zu wissen, was im Jura in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gehen soll. Das ist eine Frage, die uns im Regierungsrat täglich beschäftigt. Es ist vorhin von einem der Interpellanten gesagt worden, wir hätten nicht das nötige Verständnis für diese Arbeitslosen. In dieser allgemeinen Fassung ist der Vorwurf sicher unrichtig. Es ist auch unrichtig, wenn vorhin gesagt worden ist, man mache den Arbeitslosen allgemein den Vorwurf, sie wollen nicht mehr arbeiten. Eine solche Aeusserung ist noch nie aus dem Munde eines bernischen Regierungsrates gekommen. Es ist möglich, dass Leute im Lande herum sagen, die Arbeitslosen werden auf Kosten des Staates ernährt; sie sollten einfach arbeiten, aber sie wollen nicht arbeiten. Unsere tägliche Erfahrung zeigt uns, dass im allgemeinen der Arbeiter arbeiten will und Arbeit sucht, dass es aber leider unmöglich ist, ihm eine Arbeit zuzuhalten, die ihm auch konveniert. Gerade beim Uhrenarbeiter ist es so, dass man ihn auch nicht für jede Arbeit verwenden kann. Wenn einer in einer so feinen Industrie wie der Uhrenindustrie gearbeitet hat, bis er 60 geworden ist, ist es ausserordentlich schwer oder ausgeschlossen, ihn auf einen andern Beruf umzustellen. Darum darf man sich nicht einfach vorstellen, man könne zwangsweise diese Arbeiter in andere Zweige überführen. Da wird in Gottes Namen nichts anderes übrig bleiben als dass man die Arbeitslosenunterstützung und die Krisenhilfe wirken lässt.

Ich sehe in meiner Tätigkeit bei der Kantonalbank, wie es mit der Uhrenindustrie steht. Die Kantonalbank muss sich sehr stark mit ihr beschäftigen. Die Uhrenindustrie ist eines ihrer Sorgenkinder, mit dem sich Herr Direktor Scherz fast ausschliesslich zu beschäftigen hat. Er macht uns darauf aufmerksam, dass während der Krise in dieser Industrie im Berner und Neuenburger Jura die Maschinerie noch vervollständigt worden sei, dass man statt früher 50 Arbeiter heute nur noch 10 bis 20 einzustellen braucht, um das gleiche Quantum fertig zu bringen. Während der Krise hat sich dieser Mechanismus so vervollständigt, dass so und so viele Arbeiter wiederum aus dem Arbeitsprozess ausgeschaltet worden sind. Darin liegt die grösste Schwierigkeit, neben derjenigen, Absatz zu finden. Deshalb auch die ungeheure Sorge, die man in der Eidgenossenschaft und im Kanton um die Uhrenindustrie hat, weil man eben zur Ueberzeugung gelangen muss, dass die alte Prosperität der schweizerischen Uhrenindustrie nicht mehr kommen wird.

Da stellt sich die grosse Frage: Was machen wir mit den geschulten tüchtigen Arbeitern? Es ist durchaus nicht so, wie aus den Voten der Interpellanten hervorzugehen schien, dass wir nicht das nötige Verständnis hätten. Richtig ist allerdings, dass hier eine der schwierigsten Fragen vorliegt, die sich in unserm Lande überhaupt stellen. Man kann nicht einfach sagen, man beschäftige diese Arbeiter bei Notstandsarbeiten, denn viele von diesen Uhrenarbeitern können wir bei solchen Arbeiten gar nicht beschäftigen. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass wir nicht Arbeit zu beschaffen suchen.

Es hat mich verwundert, dass keiner der Interpellanten erwähnt hat, dass wir im Lauf dieser Session einen grossen Bericht haben austeilen lassen, der über alles Auskunft gibt, was auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und in der Frage der Arbeitsbeschaffung im Kanton gegangen ist und was noch gehen soll. Wir haben den Grossen Rat orientiert; es ist nicht zu einer Debatte gekommen, wir haben einen Kredit verlangt für alle möglichen Arbeiten, die auf einer der letzten Seiten zusammengestellt sind. Es ist darin nicht vorgesehen, was an ausserordentlichen Arbeiten durch die Baudirektion vorgeschlagen wird, Wehrbaute in Nidau, Hochbauten in Bern, z. B. kantonales Frauenspital, Umbau des Staatsarchivs. (Zuruf Dr. **Steinmann:** Der Ratssaal hier.) Das kommt noch lange nicht, wir wollen zuerst das Archiv umbauen, da man manchmal vor Angst fast nicht schlafen kann, die schönen Sachen könnten uns verbrennen. Wir haben grosse Arbeiten vor, wir können sie aber nicht vorbringen, bevor wir einigermassen wissen, wie wir das Gleichgewicht herstellen können. Wir wagen nicht, mit derartigen Vorlagen vor den Grossen Rat und das Bernervolk zu kommen, solange wir das Wiederherstellungsgesetz nicht durchgegracht haben. Es ist nicht Taktik oder Teufelsucht, dass wir die Sachen nicht vorlegen. Wir können es nicht verantworten, Kredite zu begehren, solange wir nicht wissen, was mit den kantonalen Finanzen gehen soll. Wir wollen hoffen, dass das Bernervolk am 30. Juni das Gesetz annimmt. Was gehen soll, wenn das Gesetz verworfen wird, das wird nicht erfreulich sein.

Ich möchte die Interpellationen dahin beantworten: Der Regierungsrat sieht die Ausführung grosser Arbeiten vor. Es sind übrigens schon Kredite beschlossen worden, wie die beiden Interpellanten erwähnt haben, so für den Umbau des Schlosses Pruntrut und für Arbeiten an der Kantonsschule ein Kredit von einer Million. So konnten wir für eine längere Zeit in Pruntrut wertvolle Arbeit beschaffen. Dann wurde mit dem letzten Anleihen ein

Kredit für die Wasserversorgung im Jura bewilligt. Leider zeigen sich dort administrative Schwierigkeiten, verbunden mit finanziellen. Es war vorgesehen, die Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen zu einem Syndikat zusammenzuschliessen, welches die Kostenverteilung hätte übernehmen und den Betrieb hätte sichern sollen. Nun zeigen sich Schwierigkeiten, da ein Teil der Bevölkerung des Amtsbezirkes nicht mitmachen will. Die Verhandlungen sind gegenwärtig noch im Gang, es ist aber klar, dass wir mit diesen Arbeiten nicht beginnen können, bevor wir ein Rechtssubjekt haben, das die Garantie übernimmt für die richtige Ausführung und den nachherigen Betrieb. Kanton oder Bund können das nicht übernehmen. Es sind noch andere Arbeiten im Jura in Ausführung begriffen. Ich möchte daher bitten, sich mit den Erklärungen des Regierungsrates zufrieden zu geben. Wir geben die Versicherung ab, dass wir nach Annahme des Gesetzes in der Septembersession mit Vorlagen kommen werden, die vermehrte Arbeiten im Kanton bringen sollen.

**Brändli.** Ich bin mit den Erklärungen des Vertreters des Regierungsrates einverstanden, vorausgesetzt, dass nach dem 30. Juni in dieser Angelegenheit positiv etwas geht. Nicht einverstanden bin ich dagegen damit, dass man derart ausserordentlich wichtige Fragen vor den leeren Bänken der Bauernfraktion behandeln muss.

M. **Berger.** Je peux me déclarer en partie satisfait. Je veux faire remarquer que je me suis borné aujourd'hui à exposer ce que l'on m'avait chargé de développer. Je n'ai pas abordé le rapport puisque je n'en étais pas chargé. Si je l'avais fait, j'aurais relevé que nos instances cantonales savent bien trouver l'argent du salaire qu'on paiera à l'ingénieur, mais qu'il ne semble pas en être de même pour les salaires des ouvriers. Bien entendu, je n'ai rien contre l'ingénieur, il est juste qu'on le paie, mais enfin je voudrais aussi qu'on assure des salaires suffisants aux ouvriers. Si donc je me déclare en partie satisfait pour le moment, c'est sous la réserve de pouvoir revenir sur ce sujet si les promesses qui nous sont faites devaient n'être pas tenues.

---

Eingelangt ist folgende

## Einfache Anfrage:

Am 5. Mai dieses Jahres hat das Schweizervolk und speziell auch das Bernervolk mit grosser Mehrheit das Verkehrsteilungsgesetz abgelehnt. Trotzdem wurde auf 15. Mai auf der Linie Bern-Olten der S.B.B. der Stückgüter-Verkehr durch die «Asto» eröffnet, wobei die Güter parallel zur zweigleisigen Hauptlinie der S. B. B. mit Lastwagen auf der Landstrasse befördert werden.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass dadurch die Aufwendungen des Staates für die Instandhaltung der Strassen neuerdings erhöht werden müssen, während die Anlagen der S. B. B. unbenützt bleiben?

Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Missachtung eines klaren Volksentscheides?

Bern, den 22. Mai 1935.

Müller (Herzogenbuchsee).

Geht an die Regierung.

---

**Präsident.** Wir sind am Schlusse der Session angelangt. Gleichzeitig geht auch meine Amtsdauer als Vorsitzender des Rates zu Ende.

Ich möchte nicht unterlassen, meinen Kollegen im Bureau, dem Herrn Staatsschreiber, dem Herrn Uebersetzer, den Herren Stenographen, sowie dem Ratsweibel und seinen Gehilfen bestens zu danken für ihre treue Mitarbeit.

Ich danke aber namentlich auch Ihnen, meine Herren, für die Nachsicht, die Sie mir gegenüber haben walten lassen, und für die gute Unterstützung, die ich bei Ihnen gefunden habe, im Bestreben, speditive Arbeit zu leisten.

Ich stelle fest, dass der Grosse Rat im nun zu Ende gehenden Amtsjahr 37 Sitzungen abgehalten hat, und dass der Besuch ein guter gewesen ist, besser als gegenwärtig.

Der Regierungsrat insbesondere hat es verdient, dass ihm ebenfalls der Dank abgestattet wird. In diesen schweren Zeiten mehren sich die Aufgaben und Geschäfte der Exekutive in bedeutendem Masse und es stellt das Amt eines Regierungsrates doppelte Anforderungen an die Inhaber.

Die Arbeit des Grossen Rates hat sich im allgemeinen in ruhiger Weise abgewickelt. Es ist dies denn auch das einzig Richtige, denn die Förderung der Volkswohlfahrt, als wichtigste Aufgabe der Staatsorgane, erreicht man offenbar besser in ruhiger Arbeit, als wenn man sich gegenseitig befehdet.

Zu Beginn meiner Amtstätigkeit habe ich der Hoffnung Ausdruck verliehen, es möchten die schweren, grauen Wolken, die damals den Horizont verdüsterten, bald verschwinden. Leider ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen. Die Verhältnisse sind eher noch schlimmer geworden. Die Arbeitslosigkeit ist wohl etwas zurückgegangen, aber doch immer noch in starkem Masse vorhanden. Gegen dieses Uebel müssen wir weiter ankämpfen, denn ein Leben ohne Arbeit wird zu einem Leben ohne Sinn. Auch die Armenlasten sind gestiegen und immer neue Aufgaben treten an den Staat heran.

Wir müssen uns indessen hüten, alles durch die schwarze Brille zu sehen. Die Menschen sind nicht schlechter geworden als früher. Freilich ist das Zutrauen von Mensch zu Mensch und insbesondere das Zutrauen zu den Behörden stark ins Schwanken geraten. Kritik und Verneinungssucht, als Ausfluss der Unzufriedenheit, machen sich immer breiter.

Und dennoch dürfen wir den Glanben an die Lebenskraft und den gesunden Sinn unseres Volkes nicht verlieren.

Schwierigkeiten aller Art stehen uns noch bevor. Diese werden wir aber mit froher Zuversicht und tapfer zu überwinden suchen. Kein Ungemach ist so gross, dass nicht noch ein Glück dabei wäre.

So wollen wir mit gutem Mut der Zukunft ins Auge sehen. Auch weiterhin wollen wir denjenigen unserer Mitmenschen, die unverschuldet in Not geraten sind, beistehen, solange und soweit dies dem Staat möglich ist. Jeder muss sich daher nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit um das Schicksal des Staates bekümmern. Dazu ist erforderlich, dass jeder seine Pflicht treu erfüllt. Nur so erreichen wir es, dass es nicht nur in der Natur, sondern in unser aller Herzen einmal Frühling werde. Damit erkläre ich Sitzung und Session abgeschlossen und wünsche gute Heimreise. (Beifall.)

---

Schluss der Sitzung und der Session um 5 ¼ Uhr.

---

*Der Redaktor:*
**Vollenweider.**